Beiträge

Beiträge

zum

Hochverraths-Prozeß

im

Jahre 1864.

Enthaltend:

Auszüge aus den stenographischen Berichten der Plaidoyers

über den

allgemeinen Theil der Anklage.



Berlin, 1864.
Verlag und Druck von Reichardt & Zander,
Leipziger Straße Nr. 60.

Als ein Nachtrag zu diesem Werke erscheint im Anfang Januar 1865 in demselben Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Anklage, allgemeiner Theil,
der Nachtrag zur Anklage,
die Dokumente und
das Erkenntniß

zum Hochverraths-Prozeß im Jahre 1864.

Preis 20 Sgr.

Beiträge

zum

Hochverraths-Prozeß

im

Jahre 1864.

Enthaltend:

Auszüge aus den stenographischen Berichten der Plaidoyers

über den

allgemeinen Theil der Anklage.

Berlin, 1864.

Verlag und Druck von Reichardt & Zander,

Leipziger Straße Nr. 60.

Einhundertneunundvierzig Bürger des Preußischen Staats stehen vor den Schranken des Staats-Gerichtshofes, einem Urtheil auf Leben oder Tod, auf Freiheit oder schwere Kerkerhaft entgegensehend. Wahrlich Grund genug für die Bedeutung der Verhandlungen in einem Prozeß, der bereits am 7. Juli 1864 in das Stadium des öffentlichen Gerichtsverfahrens eingetreten ist.

Von ihrer Unschuld überzeugt, haben die des Hochverraths angeklagten Männer Alles gethan, was dazu dienen kann, ein vollkommenes Licht über das Dunkel des Prozesses zu verbreiten und zwar erstens:

„weil sie das Licht und die volle Klarheit nicht „zu scheuen haben, sondern mit vollem Vertrauen „auf die Männer eines Gerichtshofes blicken, deren „ungetrübter Blick in der Weise ihrer Vorgänger, „auf welche schon vor Hundert Jahren Preußens „Volk mit Genugthuung, Preußens großer König „mit Stolz blickte, das Recht vom Unrecht zu unter„scheiden wissen wird, um in Preußen Recht zu „sprechen."

Zweitens aber auch:

„weil sie der Geschichte ein treues Bild derjenigen
„Zustände übergeben wollen, welche diesen Prozeß
„hervorgerufen haben, um auch auf sich die Worte
„des genialen Dichters angewendet zu wissen:

„Die Weltgeschichte ist das Weltgerichte!“

Diese Gründe waren es, welche uns veranlaßten, jedes Wort, das in diesem Prozeß, sei es für, sei es gegen die Angeklagten, gesprochen wurde, genau zu fixiren und zu einem Ganzen zusammenzustellen. Das Ziel haben wir, Dank sei es der wichtigen Erfindung der Stenographie, erreicht.

Inhalts-Verzeichniß.

Sitzung vom 17. August 1864.

Die Sitzung beginnt um 9⅓ Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

— — — — — — — — — — — —

Rechtsanwalt Janecki: Ich habe, wie dies so eben Herr Professor Gneist bemerkt hat, die Aufgabe, dasjenige Beweismaterial zu produciren und zu introduciren, welches die Vertheidigung zur Entkräftung des sogenannten allgemeinen Theils oder der historischen Einleitung zur Anklage, wie sie so eben von dem Herrn Ober-Staatsanwalt genannt worden, zu benutzen gedenkt.

Eine Motivirung meiner Anträge bedingt selbstverständlich ein Zurückgehen auf den factischen Inhalt dieses Theils der Anklage sebst, auf welche eine zusammenhängende Erklärung der Angeklagten oder der Vertheidigung überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Meine Auslassung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, auch habe ich vieles von dem mir offerirten Beweismaterial schon mit Rücksicht auf die dadurch bedingte längere Fortdauer der Haft unserer Clienten bei Seite gelegt. Es bleibt ja jedem der Angeklagten unbenommen, auf den allgemeinen Theil zurückzukommen, mich zu ergänzen, vielleicht auch zu berichtigen. — Die Anklage hat es sich zur Aufgabe gemacht: aus einer Menge von Correspondenzen, Flugschriften, Broschüren und Tagesblättern, welche meist in Paris und London erschienen sind und von denen ich wohl versichern kann, daß dieselben bisher fast allen Angeklagten unbekannt waren, den Nachweis zu führen, daß innerhalb der polnischen Emigration eine conspiratorische Thätigkeit zur Wiederherstellung eines unabhängigen Polens in den Grenzen des Jahres 1772

stattgefunden, daß die Emigration — namentlich der durch Mierosławski repräsentirte Theil derselben — seit dem Jahre 1858 zu dem Ende Verbindungen in allen Theilen des alten Polens angeknüpft und daß der Ausbruch in dem Königreich Polen ein Resultat dieser gegen die drei Theilungsmächte gerichteten Conspirationen gewesen, daß hierin also ein Angriff auf die Integrität des preußischen Staates liege und daß somit die Angeklagten, welche den dortigen Aufstand unterstützt, sich des Hochverraths gegen Preußen schuldig gemacht haben.

Um die Kühnheit einer aus solchen Beweismitteln geschöpften Conclusion einigermaßen zu rechtfertigen, hat dann die Anklage auch ferner diejenigen Agitationen, welche in den letzten Jahren im Großherzogthum Posen im nationalen Sinn erkennbar gewesen sein sollen, hervorgehoben.

Die Anklage hat ferner für sich zu deduciren gesucht aus der Autorität, welche die revolutionäre Regierung in Warschau im Großherzogthum Posen ausgeübt und aus dem Gehorsam den dieselbe in diesem Landestheile gefunden. Endlich ist aber auch noch von der königlichen Staatsanwaltschaft ein direkter Beweis dafür versucht worden, daß das Unternehmen in zweiter Linie gegen Preußen gerichtet gewesen, indem die Behauptung aufgestellt wird, daß Edmund Taczanowski, eine hervorragende Persönlichkeit des Aufstandes in Polen, es im Lager von Peisern zwei Bäckerburschen anvertraut, daß, sobald man mit Rußland fertig sei, es gegen Preußen gehen solle. Eine ähnliche Aeußerung soll nach der Anklage ein anderer Anführer von untergeordneter Bedeutung gethan haben.

Meine Herren! Dieser Darstellung der Thatsachen haben wir eine andere entgegenzusetzen, welche, wie ich erwarten darf, Jeder theilen wird, welcher den Gang der geschichtlichen Ereignisse mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, deren Richtigkeit, wie ich unter Beweis stellen werde, selbst von denjenigen Deutschen getheit wird, welche die Liebe ihrer Nationalität in eine scharfe Opposition gegen die Angehörigen der polnischen Nationalität gebracht hat.

Jene Männer dort, meine Herren, sitzen auf der Anklagebank, weil sie dem Aufstande jenseits der Grenzen in

irgend einer Weise Hülfe geleistet haben. Es liegen nur zwei Ausnahmefälle vor, es sind dies die der sogenannten weißen Partei angehörigen Herren v. Koczorowski und v. Turno, welche eingekerkert sind, ich will nicht sagen weil, aber doch obwohl sie den Aufstand in Polen nicht unterstützten, sich sogar der Unterstützung desselben durch Versagung der angeblich in ihren Händen befindlichen Geldmittel widersetzten — ein Beweis, wie schwer es den Polen wird, es der Staatsregierung recht zu machen. Ich komme also darauf zurück, daß bis auf einen verschwindenden Bruchtheil die Unterstützung des Aufstandes in Polen den Angeklagten zum Verbrechen gemacht wird, weil man diesen Aufstand als das Resultat einer gegen Rußland, Oesterreich und Preußen gerichteten Conspiration bezeichnet.

Nun, meine Herren, jener Aufstand ist nun zu Ende, das polnische Volk liegt als Leiche da, der Arzt kann sie seciren, den Keim ihrer Todeskrankheit untersuchen.

Meine Herren! Dieser Keim liegt nicht da, wo ihn die Anklage finden will, nicht in dem demokratischen Theile der polnischen Emigration, in den derselben zugeschriebenen Conspirationen — nein, er lag im Lande selbst, in der Unmöglichkeit, ferner einen Druck zu ertragen, wie ihn die russische Herrschaft über das unglückliche Land verhängt hatte.

Ich behaupte, daß der Aufstand eine nothwendige Consequenz des russischen Regierungssystems, und daß er, weil von diesem veranlaßt, auch nur gegen dieses gerichtet war.

Meine Herren! Ich komme später auf die Wiener Verträge zurück, ich will für jetzt nur constatiren, daß in denselben dem sogenannten Congreßpolen eine Verfassung garantirt und daß den Polen Litthauens und Reußens in den Grenzen des Jahres 1772 der Schutz ihrer Nationalität ausdrücklich zugesichert worden ist.

Es wird zwar allerdings die Behauptung aufgestellt, Congreßpolen habe die Verfassung von 1815 durch die Revolution vom Jahre 1830 verwirkt, allein das ist einer der in Rußland so häufigen byzantinischen Sophismen, den man allenfalls einem russischen Staatsmanne oder Juristen

verzeihen kann. Leider muß ich constatiren, daß ihn die Anklage auf Seite 10 adoptirt hat — ich sage leider, denn es erfüllt mich mit Bedauern, dergleichen staatsrechtliche Theorieen aus dem Munde preußischer Juristen zu hören, allein andererseits bin ich im Interesse meiner Clienten davon befriedigt, denn der Ausspruch einer solchen Ansicht wird einen Maaßstab für die Werthschätzung der sonstigen juristischen Argumentation der Anklage abgeben können.

Ich behaupte also und es bedarf keines Beweises darüber, weil die Wiener Verträge der Geschichte angehören:

den Polen unter russischer Herrschaft stehen garantirte politische Rechte zu. —

Wie sind nun diese Rechte gewährt, wie sind sie gewahrt worden? Gewährt wurde dem Congreß-Königreich allerdings eine Verfassung, aber diese Verfassung wurde verletzt, was den Aufstand vom Jahre 1830 zur Folge hatte. Diese Verfassung ist demnächst außer Kraft gesetzt und bis zum heutigen Tage nicht wieder hergestellt worden. Vom Jahre 1831 herrschte dort bis zu seinem Tode mit eiserner Hand als Selbstbeherrscher der Kaiser Nicolaus, und wahrlich, die Polen haben keinen schlimmeren Feind gehabt, als diesen ihren Monarchen. — Um nicht zu weitläufig zu werden, erinnere ich an die Schließung aller höheren Bildungs-Anstalten, an die steten Rekrutirungen für die Armee des Kaukasus, welche man nur zu wahr als die der Nation applicirten Aderlässe bezeichnet hat.

Und wie sah es in Litthauen, Podolien und der Ukraine aus? Dort war den Polen der Schutz ihrer Nationalität, die freie Ausübung des katholischen Cultus zugesichert. Nichts von alle dem wurde erfüllt. In diesen Provinzen wurde von Anfang an und namentlich seit der Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus unausgesetzt russificirt. — Wenn man damals in Litthauen auch noch nicht Erlasse kannte, welche die schlechte Copie des König Cyrus, die General Murawiew in Wilna herausgab, dem es vorbehalten war, den Raub zum Gesetz zu erheben und die Brutalität zu codificiren, wenn es unter Nicolaus auch nicht so furchtbar herging, so unterdrückte man doch überall das polnische Element im öffentlichen wie im Privatleben, in Schule

und Kirche, ohne Scham und Scheu. — Sollte das, was ich eben gesagt, bezweifelt werden, so werde ich den Beweis erbringen aus Quellen, welche die Staatsanwaltschaft sicherlich wird gelten lassen müssen, aus den Archiven der österreichischen Regierung, deren vergebliche Remonstrationen sehr oft diese Bedrückungen zum Gegenstande hatten.

Mit dem Tode des Kaisers Nicolaus glaubte man in dem russischen Antheile Polens einer neuen Aera, einer Aera der Erlösung, der Gerechtigkeit entgegenzugehen. — Es wurde viel geredet von der Milde des neuen Czaren, von dessen gutem Herzen im Allgemeinen — und dessen wohlwollenden Absichten für Polen insbesondere. — Diese Hoffnungen sollten wiederum nicht in Erfüllung gehen, wie wohl man annehmen darf, daß den Kaiser Alexander allerdings den Wunsch beseelte, das von seinem Vater den Polen angethane Unrecht einigermaßen zu sühnen. — Was sich dem entgegenstellte, was die Ansichten und Absichten des neuen Kaisers änderte, das näher anzuführen, ist hier nicht der Ort, es genügt zu bemerken, daß sich die beiden bekannten Parteien in Rußland dem Vorhaben widersetzten. Die deutsche an den Traditionen des Nicolausschen Systems, dessen Stütze sie gewesen, festhaltend, die altrussische, weil sie die Kräftigung des intelligenten polnischen Elements und damit für die Zukunft ein Ueberwiegen desselben selbst in den wirklich russischen Provinzen fürchtete, — denn es ist ein Erfahrungssatz, der sich namentlich im Süden von Europa herausgestellt, daß wenn ein intelligentes Volk unter der Herrschaft eines minder intelligenten steht, das Letztere das Erstere vernichten muß, wenn es nicht mit der Zeit in ihm aufgehen soll.

Daher kam es auch, daß in den Zeiten der Aufregung, welche dem Kampfe in Polen voranging, die altrussischen Staatsmänner den Führern der polnischen Bewegung in allem Ernste zuriefen:

„Wir geben Euch Congreßpolen, aber unter der Bedingung, daß jede staatliche Verbindung zwischen Euch in Rußland aufhöre, unter der Bedingung, daß Litthauen und Reußen ganz in Rußland aufgehen, ganz ohne allem

Vorbehalt, daß Ihr es aufgebt, bezüglich dieser Länder die Verträge vom Jahre 1815 anzurufen."

Dem aber wollten sich Litthauen und Reußen nicht fügen und Congreßpolen wollte seine Schwestern nicht um den Preis der eigenen Freiheit verkaufen. Die sämmtlichen Polen unter russischer Herrschaft wollten die Verwirklichung der Wiener Verträge in Bezug auf die abgetrennten Provinzen Litthauen und Reußen. Sie wollten zum Schutze ihrer Nationalität in Bezug auf diese Provinzen vielleicht auch etwas mehr, sie wollten ein äußerliches Band, welches diese Zusammengehörigkeit constatire, und das meine Herren, ist die Bedeutung der Grenzen vom Jahre 1772, wie sie erst in friedlicher Weise und dann mit den Waffen in der Hand geltend gemacht wurde. Das ist die Bedeutung dieser terriblen Worte, wenn sie in den uns verlesenen Proklamationen vorkommen, das ist der Schlüssel dafür, wie man von diesen Grenzen sprechen kann, ohne Hintergedanken gegen Preußen und Oesterreich. So war es auch im Jahre 1830—31 auch da wurde jene Grenze gegen Rußland geltend gemacht, während man sich gleichzeitig um die Freundschaft Preußens vergeblich bemühte, und diese Freundschaft von Oesterreich im gewissen Grade gewährt wurde.

Meine Herren, wenn Sie die Ihnen verlesenen Proklamationen mit Aufmerksamkeit angehört haben, so werden Sie die Richtigkeit meiner Behauptung nicht in Zweifel ziehen, zur bessern Bekräftigung werde ich noch mit der Bitte um Verlesung einige neue dergleichen übergeben, die jeden Zweifel zu lösen geeignet sind.

Also meine Herren, es wurde aus der gehofften Aenderung in der Lage der Polen unter Kaiser Alexander nichts.

Es wurde vorweg ausgesprochen, daß Litthauen, Podolien und die Ukraine in Rußland ganz aufgehen müßten. Die Adelsversammlungen jener Provinzen, welche sich mit bezüglichen entgegengesetzten Bitten nach Petersburg wenden wollten, wurden nicht gehört, ihre Adressen nicht angenommen und die Adelsmarschälle dafür, daß sie dieselben nicht verhindert, eingekerkert. Für Congreßpolen wurden, weit ent-

fernt von der Wiederherstellung der Verfassung von 1815, ärmliche Concessionen gemacht, die meist nur auf dem Papier existirten oder in einer Weise ausgeführt wurden, welche wohl dem Sinn des Petersburger Kabinets, nicht aber dem Wortlaut der Dekrete selbst entsprach.

Aber, meine Herren, ich brauche sie nicht erst an die Ereignisse des Jahres 1848 zu erinnern, um einen Beweis dafür anzuführen, wie die Erregung von Hoffnungen die Nationen in eine Bewegung versetzt, welche im steten Wachsen bleibt, bis diese Hoffnungen erfüllt oder mit den Waffen niedergeschlagen werden. Nach dieser Erfahrung mußte es in Polen mit der Zeit zum offenen Kampf kommen, zu dem Kampfe, dessen Ende wir vor Kurzem erlebt haben. — Es existirt wohl in Polen kein vernünftiger Mensch, der sich nicht nach Möglichkeit dem Ausbruche desselben widersetzt hätte, dem Ausbruche eines Kampfes, dessen Resultat so zweifellos sein mußte; allein erregte Volksmassen lassen sich nicht so leicht beschwichtigen.

Dazu kam es, daß die russische Regierung, wenn es ihr Ernst um die Beschwichtigung gewesen, dazu die verkehrtesten Mittel anwendete.

Die Vereine und Personen, welche mit dem Sinne für Ordnung das Vertrauen des Landes verbanden, wie der Landwirthschaftliche Verein, der Graf Andreas Zamoyski, wurden beseitigt, dagegen wurde das Beglückungswerk in die Hände eines Mannes gelegt, der bei großer staatsmännischer Befähigung in seiner Person alle die Eigenschaften vereinigte, welche ihn der Nation anthipatisch zu machen geeignet waren. Ein seltsames Gemisch aus englisch constitutionellen Doctrinen und russisch despotischen Neigungen, suchte der Marquis Wielopolski den Ersteren auf dem Wege der Letzteren Eingang zu verschaffen.

Die Aufregung der Gemüther hatte naturgemäß äußerliche Demonstrationen zur Folge, die sich in Kleidung, kirchlichen Feierlichkeiten, Tragen der Nationalfarben u. s. w. kundgaben. Ich will dies gern zugesten, ich will dies aber auch constatiren, daß die Friedlichkeit dieser Demonstration auch dann nicht aufhörte, als bereits Blut geflossen war, nachdem auf das wehrlose Volk geschossen und eingehauen

worden, daß damals kein Aufstand ausbrach, wie wohl damals das Königreich nur von einer geringen Anzahl von Truppen besetzt war — Beweis genug, daß kein Aufstand beabsichtigt, noch weniger vorbereitet war. Den Ausbruch des Kampfes herbeizuführen, den Funken in die Pulverkammer zu werfen, war dem Marquis Wielopolski vorbehalten. Ihm waren jene Demonstrationen unbequem, er glaubte nur nach ihrer Beseitigung, nach Beruhigung der Gemüther die von ihm projectirten Reformen ins Leben rufen zu können.

Um diese Beruhigung herbeizuführen, griff er wieder zu einem russischen Mittel. Er hat sie — wenn nicht ersonnen, so doch geschehen lassen — jedenfalls durch sein Verbleiben im Amte sanctionirt — jene Conscriptionen, welche als wahre Proscriptionen der verwerflichsten Art hinlänglich von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt worden sind. Es war ihm nicht entgangen, daß es hauptsächlich die Jugend in den Städten, die dem Handwerkerstand, der Universität, dem kleinen Beamtenthum angehörige jungen Männer waren, welche jene Demonstrationen vorbereiteten und ins Werk setzten. Dieses Element mußte beseitigt werden.

Ohne Urtheil und Recht, gegen das Gesetz, auf Grund der Proscriptionslisten, zusammengestellt in den Schlupfwinkeln der geheimen Polizei, wurden diese jungen Leute in der Nacht aus ihren Wohnungen und ihren Familien gerissen, in Ketten nach der Citadelle geschleppt, um dort als russische Soldaten eingekleidet zu werden, ein Loos, dem man selbst in Rußland den Tod vorzuziehen geneigt ist, und das in Wahrheit auch einem moralischen Tode gleich kommt.

Sie glauben vielleicht, meine Herren, daß dies das Signal zum Aufstande gewesen? nein, dies war es nicht. Die Nation sollte noch an ihrer verwundbarsten Stelle, in ihrer Ehre angegriffen werden. Nach der ersten Proscription erschien in dem „Dziennik powszechny", dem offiziellen Blatte der russischen Regierung in Warschau, ein Artikel, der mit wahrhaft satanischer Bosheit seinen Spott über jene Unglücklichen ausgoß.

„Die Ausgehobenen", heißt es in diesem Artikel,

„sind fröhlich, sie sind stolz, den Rock des Kaisers tragen zu dürfen, sie freuen sich darauf und können den Augenblick nicht erwarten, im Interesse der Ordnung ihre Waffen für ihren geliebten Kaiser zu ziehen."

Meine Herren! Dieser Artikel war der Funken, der in die Pulvertonne gefallen. Dem Unglück konnte man sich fügen, die Schmach wollte man nicht über sich ergehen lassen. Diejenigen, welche eine zweite Proscription bedrohte, flüchteten in die Wälder, um sich, wenn nicht anders, mit Gewalt dem sie bedrohenden Schicksale zu widersetzen.

Während in den geheimnißvoll verbreiteten Blättern, welche die öffentliche Meinung zu leiten suchten, selbst noch nach der ersten Proscription davon abgemahnt worden, Widerstand zu leisten, erschien nun der erste Aufruf des sogenannten Central-Comité's, das sich zugleich als National-Regierung constituirte, welcher Aufruf den Widerstand sanctionirte.

Der hohe Gerichtshof wird mir gestatten, diese Proklamation vom 22. Januar v. J. in der Uebersetzung zu lesen, da sie das ganze Programm des künftigen Aufstandes enthält.

(Der Redner wird von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß diese Proklamation bereits als Beweisstück verlesen sei. Bei der Gelegenheit entspinnt sich eine kurze Debatte zwischen dem Präsidenten, dem Ober-Staatsanwalt und dem Vertheidiger darüber, ob die von dem Letzteren vorgebrachten Anführungen hoc loco und hoc tempore statthaft seien. Sie schließt damit, daß der Redner fortfährt):

Trotz dieser Proklamation, welche wie alle anderen, worauf ich besonders aufmerksam machen will, in ihrer schwungvollen Sprache auf die Massen berechnet war, konnte Niemand auf den Erfolg eines Aufstandes rechnen, am wenigsten haben vielleicht die Verfasser daran geglaubt. Was man erzielen konnte und wollte, war eine bewaffnete Demonstration gegen die russische Herrschaft, um auf diese Weise die Frage zu einer europäischen zu machen, um die

Regierungen zu vermögen, im Interesse der Humanität, sei es im friedlichen Wege, sei es mit den Waffen, zu interveniren. — Dies gelang. — Der Aufstand wurde trotz der hundertfach überlegenen Kräfte der Russen nicht sogleich niedergeworfen, er wuchs, gewann an Ausdehnung und organisirte sich allmälig. Da war es die englische und französische Regierung, und ich bitte das wohl zu bemerken, auch die „österreichische" Regierung, die mit ihrem galizischen Besitzthum gleiche politische Interessen mit Preußen zu verfolgen hatte, welche auf diplomatischem Wege intervenirten. Ja Oesterreich that noch mehr, es ließ es Monate lang geschehen, daß sich der Aufstand von Galizien aus kräftigte, daß über die nur zum Scheine bewachte Grenze Zuzüge von Mannschaften, Transporte von Waffen und Lebensmitteln stattfanden.

Man wird sich der russischen Reklamationen wohl noch erinnern.

Wie kläglich diese Interventionen geendigt, wie resultatlos sie geblieben, ist genugsam bekannt.

Ich komme nun dem Gegenstande der Untersuchung näher, ich will jetzt von der Stellung sprechen, welche die Polen des Großherzogthums Posen dem eben in seiner Entstehung, seinem Verlaufe und seinem Ende nach kurz beschriebenen Aufstande im Nachbarlande gegenüber eingenommen, und ich hoffe, es wird mir gelingen, den hohen Gerichtshof zu überzeugen, daß das, was sie thaten, ganz in der Natur der Sache lag und daß es ihnen in keiner Weise als ein Verbrechen, am wenigsten als das des Hochverraths angerechnet werden kann.

Bevor ich jedoch zu den Thatsachen komme, muß ich mir eine Bemerkung allgemeinen Inhalts voranzuschicken erlauben. Hätte die Anklage sich ein klein wenig das Verhältniß der Deutschen in Schleswig zu Deutschland vergegenwärtigt, so würde sie zu dem Resultat gelangt sein, daß es keineswegs — wie sie anzunehmen scheint — für die Polen im Großherzogthum Posen ein Verbrechen ist, sich als Polen zu bekennen und als solche zu fühlen, ich würde dann nicht nöthig haben, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eine Nation, wenn sie auch keine politische Selbst-

ständigkeit besitzt, nicht aufhört, eine Nation zu bleiben, eine Familie, deren Glieder durch Abstammung, Sprache und Sitten mit einander verbunden sind, ich würde dann nicht nöthig haben, auf die Wiener Verträge zu rekuriren, die eine solche Zusammengehörigkeit der Polen in den Grenzen von 1772 ausdrücklich sanctioniren, wenn beispielsweise in dem Akte Finale vom 9. Juni 1815 den Polen unter der Herrschaft der Theilungsmächte nationale Institutionen zugesprochen sind, wenn ferner noch schärfer in dem Art. 3 des Vertrages zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815 ausgesprochen ist, wenn sich endlich in den Artikeln 22 und 59 desselben Vertrages unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Grenzen des Jahres 1772 Bestimmungen über freie Schifffahrt, Handel und Industrie innerhalb dieser Grenzen vorfinden, die freilich trotz feierlich gegebener Versicherungen nicht gehalten worden sind! — Ich würde dann überhoben sein, einen Gewährsmann anführen zu müssen, „den die Staatsanwaltschaft gewiß wird gelten lassen müssen", den Oberpräsidenten Zerboni di Sposetti, welcher in dem Amtsblatte vom Jahre 1815 sagt:

(Der Redner verliest die bekannten Zusicherungen.)

Meine Herren! Daß die Polen dies Alles nicht vergessen haben, mag der Regierung recht unbequem sein, Sie als Richter werden es natürlich und billig finden. Sie werden damit aber auch den Schlüssel gefunden haben für alle die Ereignisse, die sich im Großherzogthum Posen zugetragen, Sie werden sie alle natürlich und konsequent finden, ohne zur Hilfnahme der in der Anklage komponirten Konspirationen, Sie werden, selbst wenn eine in Paris oder London als bestanden nachgewiesen werden könnte, die Ereignisse nicht als Resultat dieser, sondern als Resultat einer in der menschlichen Natur liegenden Nothwendigkeit erachten, wenn Ihnen nicht die Anklage den Zusammenhang einer solchen Konspiration mit den inkriminirten Handlungen strikte nachweist, da sie ja in dubio sich zu der den Angeklagten günstigen Meinung bekennen müßten. Aber ein Zweifel kann überhaupt nicht obwalten. Eine Konspiration gegen Preußen kann aus den Schriften einiger Demagogen mit Expektorationen gegen die Theilungsmächte doch nimmer

gefolgert werden, der Zusammenhang dieser aber mit den Ereignissen im Großherzogthum Posen ist in der Anklage aus Thatsachen kombinirt, die in einen durchaus willkürlichen Zusammenhang gebracht sind. — Wir sind überdies im Stande, denjenigen Faden, welcher die Anklage spinnt, indem sie die sogenannte Guttry'sche Correspondenz dem Działyński'schen Comité in die Schuhe schiebt, zu zerschneiden, denn wir stellen unter Beweis, daß die Guttry'schen Papiere lediglich ein Depositum waren, welches der viel auf Reisen befindliche Herr Guttry der Kammerfrau der Gräfin Działyńska anvertraut hatte, und welches diese bei ihrer zwei Tage vor der Revision erfolgten Abreise nach Paris in dem Działyński'schen Palais zurückgelassen hatte. Und wodurch ist denn überhaupt erwiesen, daß Guttry selbst an einer Conspiration gegen Preußen Theil genommen?

Meine Herren! Um diejenigen Ereignisse hervorzubringen, welche jene Männer auf die Anklagebank gebracht haben, bedurfte es keiner Conspiration, ja ich darf es dreist behaupten, wenn eine solche gegen die Theilungsmächte gerichtete Verschwörung stattgefunden, jene Männer säßen nicht dort, denn anderer Gründe nicht zu gedenken — so hat schon mein College Elven gelegentlich angeführt, daß nur ein hirnverbrannter Mensch auf den Gedanken kommen konnte, den drei größten Militairstaaten des nördlichen Europas den Fehdehandschuh hinzuwerfen, und, ich muß es sagen, hätte einer meiner Clienten auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob schuldig oder nicht — bejahend geantwortet, ich hätte mich in der Lage befunden, den hier bereits so zahlreich vertretenen Herren Sachverständigen noch einen Gerichtsarzt hinzuzufügen, dem es obgelegen, den geistigen Gesundheitszustand dieses Clienten zu untersuchen.

Als Ende Januar vorigen Jahres die Revolution in Polen ausbrach, war die Bestürzung darüber im Großherzogthum Posen unter der polnischen Bevölkerung eine allgemeine. Jedermann hielt das Unternehmen für ein im Voraus verlorenes, nur geeignet, unsägliches Unheil über das Land zu verhängen. Gleichwohl waren die Meinungen über die den Ereignissen gegenüber einzunehmende Haltung

getheilt. — Unter jeder Bevölkerung, in jedem Lande, ja in jeder Stadt giebt es Parteien. So gab es auch und giebt es natürlich auch heute zwei Parteien unter den Polen des Großherzogthums Posen. Die gemäßigte, welche die Anklage die weiße, die entschiedenere, welche die Anklage die rothe zu nennen beliebt, wiewohl ich keine Partei kenne, welche in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auf die letztere Bezeichnung Anspruch machen konnte und wollte. — Das Factum des Bestehens dieser beiden Parteien können die Angeklagten wohl zugestehen, ohne fürchten zu dürfen, daß daraus mit der Anklage sofort die Existenz von Geheimbünden und Comité's gefolgert werden könnte. —

Die Weißen und die Rothen stritten also, ob man den Aufstand unterstützen solle oder nicht. Schon dieser Streit ist der Anklage höchst bedeutungsvoll und verdächtig. Mir scheint er so natürlich und hoffentlich dem hohen Gerichtshof ebenfalls, wenn bei demselben dasjenige, was ich mir über den Fortbestand der polnischen Nation als ein nicht staatliches, aber nationales Individuum und der Berechtigung zu diesem Fortbestande zu sagen erlaubt habe, einigen Eingang gefunden hat.

In der That, ich glaube sogar, der Streit ging auch nur darum, ob er rathsam sei, durch Verweigerung des Beistandes dem vorzubeugen, daß das Unglück größere Dimensionen annehme, oder ob das geschilderte nationale Familienband dazu verpflichte, selbst einem verzweifelten Unternehmen der Brüder jenseits der Grenze Gut und Blut zu opfern. Es ist traurig, wenn dergleichen in einem geordneten Staate vorkommen kann, hieran sind aber nicht die Polen, sondern die Wiener Verträge schuld, welche ohne das nationale Familienband zu lösen und lösen zu können, die polnische Nation unter verschiedene Regierungen gestellt haben. Dergleichen Conflicte mit der öffentlichen Ordnung sind dann unvermeidlich.

Mag man ein Gesetz einbringen, wie es andere Nationen besitzen, nach welchem die Unterstützung eines auswärtigen Aufstandes oder Krieges strafbar ist. Wenn ein solches Gesetz existirt, dann werden die Polen zu erwägen haben, ob sie sich im gegebenen Falle der Strafe dieses

Gesetzes aussetzen wollen oder nicht, ob sie die Achtung vor einem solchen Gesetze oder die nationalen Familienbande höher achten. — Ein solches Gesetz existirt aber zur Zeit nicht und man kann daher sagen, daß die Diskussionen der Weißen und Rothen einen legalen Boden hatten.

Ich will es ganz frei bekennen, daß ich damals mehrfach gefragt worden bin, ob die Theilnahme an dem Kampfe drüben denn wirklich strafbar nach preußischen Gesetzen sei und gar als Hochverrath, wie dies in jener denkwürdigen Proklamation vom Februar v. J. der Oberpräsident Horn und der kommandirende General Graf Waldersee, von dem man nicht weiß, wie er auf das juristische Feld gerathen, versicherten. Ich kann es frei bekennen, daß ich diese Ansicht nach reiflichem Studium der Gesetze und Conventionen für einen juristischen Nonsens erklärte und meine Ueberzeugung von der Straflosigkeit einer solchen Theilnahme ausgesprochen habe — vorbehaltlich natürlich etwaiger verpönter Bildung bewaffneter Haufen im Inlande — eine juristische Ansicht, für deren Richtigkeit ich noch heute das Königl. Apellationsgericht zu Posen als Gewährsmann anführen kann.

Während nun aber die Weißen und Rothen diskutirten, gingen die Ereignisse ihren Gang.

Lange ehe nach der eigenen Angabe der Anklage an ein Działyński'sches Comité zu denken war, fanden Zuzüge nach Polen aus Posen in größerer und geringerer Anzahl statt. — Das Schicksal dieser Unternehmungen ist leicht zu errathen. Ohne Organisationen, ohne Führer fielen die jungen Leute, diesseits oder jenseits der Grenze bald in die Hände russischer, resp. preußischer Truppen. Diese Zuzüge, nachdem sie einmal begonnen, waren nicht mehr zu hindern, und schon hierdurch machte sich die Nothwendigkeit einer gewissen Organisation geltend, welche freilich nicht auf offener Straße verhandelt werden konnte, einmal wegen der feindlichen Stellung, welche die Regierung von Anfang an dem Aufstande in Polen gegenüber einnahm, das andere Mal wegen der Russen, welche, neben einem officiellen Bevollmächtigten in Posen das Groß-Herzogthum

durch zahlreiche Spione zur Auskundschaftung der projectirten Zuzüge überwachen ließ.

Inzwischen hatten sich die Dinge in politischer Beziehung geändert. — Diejenigen, die das Unternehmen von Anfang an als durchaus verzweifelt erachtet hatten, konnten nun hoffen, daß sich die bewaffnete Demonstration gegen Rußland, gehörig unterstützt, ausreichende Zeit halten werde, um eine Intervention zu Gunsten der Polen unter russischer Herrschaft herbeizuführen, und diese Hoffnung genügte vollkommen, jeden ferneren Zweifel über die Pflicht zur Unterstützung jenes Aufstandes zu benehmen.

Was war nun natürlicher, als daß diejenigen, welche diese Pflicht anerkannten, sich um einen Mittelpunkt schaarten, von dem aus die Hülfeleistungen geleitet wurden. Was war wiederum natürlicher, als daß dieser Mittelpunkt eine Persönlichkeit wurde, welche, durch seine Geburt, sein Vermögen, seine Familienverbindungen, die ihm einen Einblick in die Politik des Auslandes gestatteten, besondere Garantien für das Gelingen der Unternehmungen darbot, in dessen Charakter überdies seine Landsleute volles Vertrauen zu setzen Veranlassung hatten.

Der abwesende Graf Działyński wird es mir, das weiß ich, nicht zum Vorwurf machen, wenn ich es ihm als ein Recht vindicire, an der Spitze jener unterstützenden Unternehmungen gestanden zu haben.

Ich kann dies um so mehr laut und offen aussprechen, als ich die Ueberzeugung hege, daß auch Graf Działyński von dem Blödsinn eines hochverrätherischen Unternehmens gegen Preußen soweit entfernt gewesen, ist, wie die anwesenden Angeklagten. War es nun ferner nicht natürlich, daß sich um Graf Działyński ein engerer Kreis von Männern sammelte, die sich mit ihm in die Arbeit theilten, daß ferner andere Männer mit der Ausführung der Anordnungen, vielleicht nach bestimmten Categorien, betraut wurden? So ist, wenn ein Comité und eine Organisation, wie die Anklage behauptet, existirt haben, beides entstanden. So kann man von einem Działyński'schen Comité sprechen, wenn man Comité etwas nennen kann, was keine Committenten hat, eine auf freiwillige Anerkennung gestützte Au-

torität in einem durch die Strafgesetze nicht verpönten Unternehmen. — Wer die Mitglieder jenes sogenannten Comités gewesen, wer der sogenannten Organisation angehört, hierüber mich zu äußern, ist natürlich hier weder am Orte, noch habe ich hierzu irgend eine Berechtigung. Dies wird der Gegenstand der Special-Verhandlungen sein, wenn es sich nach Erledigung des allgemeinen Theils noch lohnen wird, auf diese Ermittelungen viel Zeit zu verwenden, was ich meinerseits, nach meiner juristischen Ueberzeugung bezweifeln muß. — Es bleibt nun noch der von der Anklage geltend gemachte Umstand zu erörtern, daß sich das gedachte Comité in Verbindung mit der sogenannten National-Regierung gesetzt, von dieser Befehle angenommen und ausgeführt haben soll. Nun, meine Herren, auch dies ist leicht zu erklären aus der Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelns, wenn der Zweck der Thätigkeit nicht verfehlt werden sollte — leicht zu erklären aus der bereits vielfach erörterten nationalen Zusammengehörigkeit. — Wie der Bruder in der Noth von seinem Bruder Hülfe fordert und nicht erbittet, so forderte man in Warschau von den Polen in Posen und Galizien, was man von ihnen erwarten durfte. — Die Sache war übrigens auch nicht so schlimm, wie es die Anklage darstellt. Die vorgelesenen und noch vorzulesenden Schriftstücke haben die Uebertreibung der Anklage in dieser Beziehung dargethan und werden sie darthun. Und hätte sich wirklich die National-Regierung in Warschau eine Art Gewalt über preußische Unterthanen angemaßt, sich Befugnisse beigelegt, die sonst nur den Landesbehörden zusteht, so mag man deshalb den Befehlenden, wenn man seiner habhaft werden kann, nach §. 104 des Strafgesetzbuches verfolgen, für den Gehorchenden wüßte ich kein Strafgesetz, dessen Anwendung gerechtfertigt wäre, ausfindig zu machen.

Die Anklage sagt zwar gegen den Schluß hin: es herrsche in einer Proklamation (sie ist übrigens vom 1. Dezember 1863 und tangirt deshalb gewiß die hier anwesenden, damals bereits verhafteten Angeklagten nicht), es herrsche in dieser Proklamation der Gedanke einer bereits vollzogenen staatlichen Verbindung des preußischen

Antheils mit dem revolutionären übrigen Gesammtkörper des ehemaligen Polens, allein wenn ich bedenke, daß damals (am 1. Dezember v. J.) der Aufstand fast erloschen, und das Großherzogthum Posen durch, ich weiß nicht durch welche, Truppenmassen besetzt war, so könnte ich auf die Erörterung dieser Behauptung nicht mit demjenigen Ernst eingehen, welchen ich dem Behauptenden und diesem hohen Gerichtshof schuldig bin. Ich will deshalb darüber schweigen und damit zugleich Dasjenige schließen, was ich in zusammenhängender Weise über den allgemeinen Theil der Anklage zu sagen hatte, um daran, unter zur Handnahme der Anklage, einige aphoristische Bemerkungen über einzelne Anführungen derselben anzuknüpfen.

Präsident: Ich frage den Herrn Janecki, ob dies noch lange dauert?

Rechtsanwalt Janecki: Ich glaube, daß diese aphoristischen Mittheilungen ein kleines Stündchen in Anspruch nehmen werden.

Präsident: Dann schlage ich vor, daß wir jetzt eine Pause eintreten lassen.

(Pause.)

Präsident (nach der Pause): Ich gebe dem Herrn Janecki das Wort zur Fortsetzung seiner Rede.

Rechtsanwalt Janecki: Ich komme nun zu den von mir angekündigten Bemerkungen, welche hauptsächlich den Zweck haben, einzelne Unrichtigkeiten, welche sich in den historischen Theil der Anklage eingeschlichen haben, hier nachzuweisen. Auf Seite 7 der Anklageacte begegne ich zuerst der historischen Anführung, daß im Jahre 1848 eine Insurrektion in der Provinz Posen stattgefunden hat. Ich bestreite, daß dies richtig ist, und daß jene Bewegung im Jahre 1848 den Charakter einer Insurrektion gegen den preußischen Staat gehabt habe. Ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen bei einigen Spezialanklagen, in denen einzelnen Angeklagten der Theilnahme an dieser Insurrektion als Indizium angerechnet worden ist. Ich finde ferner auf derselben Seite die Behauptung, daß die Gründung der Zeitschrift przegląd rzeczy polskich in das Jahr 1858 fällt, ich überreiche ein Heft dieser Zeit-

schrift aus dem Jahre 1857. Die Königliche Staats-Anwaltschaft wird mir entgegnen, dies sei vollständig unerheblich, und ich stimme insoweit damit überein, da ich überhaupt nicht weiß, was diese Zeitschrift mit der vorliegenden Untersuchung gemein hat. Es liegt mir aber daran, dergleichen thatsächliche Unrichtigkeiten der Zahl nach zu constatiren. Wir sind nicht in der Lage, überall das Material genau prüfen zu können, und wenn sich herausgestellt, daß eine so große Menge von Unrichtigkeiten in der Anklage enthalten ist, so ist es möglich, daß uns dergleichen entgangen sind. Alles dies ist wohl geeignet, den Gerichtshof mit einem gewissen Mißtrauen gegen die Anklage zu erfüllen. Ich will nach der Richtung hin der Königl. Staatsanwaltschaft den Vorwurf machen, daß sie bei Benutzung der Quellen, die ihr zu Gebote gestanden haben, vielleicht nicht mit allzugroßer Aufmerksamkeit verfahren ist. Der Haupt-Vorwurf richtet sich hauptsächlich gegen die Quelle, in Bezug auf die ich wirklich behaupten kann, daß sie mitunter die Neigung gehabt habe, zu tendenziösen Insinuationen.

Ich finde namentlich eine solche Insinuation auf S. 9, — es ist da von der Nationalsteuer die Rede, die Mierosławski ausgeschrieben hatte und bezüglich deren er sich beklagt daß sie erst zum 5ten Theile eingegangen sei, und diese Quote auch nur der eine der Antheile Polens (wie es scheint, ist das Großherzogthum Posen gemeint) mit Bereitwilligkeit entrichtet habe. Was wird die Staatsanwaltschaft sagen, wenn ich den Beweis erbringe, daß diese Bemerkung sich auf 60,000 Silberrubel bezieht, welche junge Leute aus Podolien an Mierosławski eingeschickt haben? Es ist selbstverständlich mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, den Beweis anzutreten, ohne diejenigen Personen, welche Beiträge geleistet haben, der russischen Regierung gegenüber zu compromittiren. Ich will aber diesen Beweis hiermit annoncirt haben.

Auf den folgenden Blättern begegnen Sie einer Menge von Anführungen über das, was sich in der polnischen Emigration nach der Anklage zugetragen haben soll. Ich kann das mit Stillschweigen übergehen; die Mierosławski-

schen und Kurzyna'schen Phrasen sind uns bis zur Ermüdung vorgeführt worden. Es gesteht ja die Anklage selbst zu, daß Mierosławski wohl in Galizien, aber nicht in Posen einen Boden gefunden hat. Zum Beweise hierüber werde ich mir aber doch noch erlauben, 5 Leitartikel der „Dziennik poznański zu übergehen, welche gegen die Mierosławski-schen Bestrebungen entschieden protestiren. Ich trage darauf an, dieselben zu verlesen. Man wird uns nicht den Vorwurf machen können, daß wir inconsequent seien, da wir selbst gegen die Verlesung von dergleichen Preßerzeugnissen protestirt haben, allein einmal sind unsere Protestationen fruchtlos geblieben und wir hoffen nun mit demselben Maaße wie die Staatsanwaltschaft gemessen zu werden, das andere Mal behaupte ich, daß es mit Rücksicht darauf, daß die Presse eines Landes sowohl der Ausdruck als der Leiter der öffentlichen Meinung in demselben Lande ist, viel wesentlicher darauf ankommt, was in dem „Dziennik poznański" gestanden hat, als zu constatiren, was in Flugschriften aus London und Paris gedruckt worden ist, von denen man nicht einmal feststellen kann, daß sie auch nur einer der Angeklagten gekannt hat. Ich möchte aber bitten, die Verlesung dieser 5 Artikel noch aus einem anderen Grunde zu veranlassen: Wie ich bereits anführte, ist die Presse eines Landes nicht blos der Ausdruck, sondern auch der Leiter der öffentlichen Meinung. In diesen 5 Artikeln ist nun wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß der im Königreich Polen ausgebrochene Aufstand ganz ausschließlich gegen Rußland gerichtet gewesen ist. Wenn nun diejenigen Herren, welche Sie auf der Anklagebank sehen, sich, wie vorauszusetzen, Belehrung über die Zwecke des Aufstandes aus den Provinzialblättern geholt haben, so muß man behaupten, wenn sie zu dem Aufstande Mittel darboten, sie bona fide gehandelt haben, daß Ihnen der criminalrechtliche dolus gefehlt hat.

Ich komme nun zu S. 13. Es ist hier eine Druckschrift citirt worden, der Ruch, und es ist behauptet worden, daß dies ein Organ des Centralcomités gewesen ist. Diese Behauptung der Anklage, welche mit Beweismitteln nicht unterstützt ist, muß die Vertheidigung bestreiten. In dem

Artikel, der darin enthalten ist, ist von der Nationalorganisation zum Zwecke der Unabhängigkeit Polens die Rede, und es wird daran von der Anklage die Betrachtung geknüpft:

> „Durch ein Dekret vom 18. October 1862 erging demgemäß Seitens des Central-National-Comités das Ausschreiben einer allgemeinen Nationalsteuer, ohne Beschränkung auf die Bewohner Kongreß-Polens, an „jeden Bürger, der das Vaterland liebt und die Erkämpfung seiner Unabhängigkeit will;" ein halb Procent vom unbeweglichen Vermögen und Hypotheken, fünf Procent vom jährlichen Einkommen."

Wenn also die Anklage folgert, daß die Steuer auch für das Großherzogthum Posen ausgeschrieben worden, so muß ich dies bestreiten, wenn man die Größenverhältnisse der getrennten Theile des ehemaligen Polens in Betracht zieht, Rußland besitzt davon mehr als zwei Drittel mit demjenigen Theile, der auch heut noch Polen genannt wird, Preußen nur einen geringen Theil. Es ist kaum der sechste Theil, und es kann deshalb, wenn man das Großherzogthum Posen nicht ausschließt, nicht gefolgert werden, daß, wenn man von Polen überhaupt spricht Posen nothwendig auch eingeschlossen sein müßte.

Ich komme zu S. 15. Da ist die Behauptung aufgestellt, daß sich polnische Abgeordnete zu einem Vereine „Kółko sjemowe" i. J. 1858 constituirt haben. Das ist eine factische Unrichtigkeit. Die Königl. Staatsanwaltschaft wird mir wohl Glauben schenken, wenn ich versichere, doß ich selbst 1849, 1850 und 1851 demselben Kółko sjemowe angehört habe, welches schon damals auf Grund derselben Statuten wie heut existirte.

Es ist ferner die Behauptung aufgestellt worden, daß zu derselben Zeit von Bentkowski damit den Anfang gemacht habe: „Die Wiener Schluß-Acte vom 9. Juni 1815, den ihr vorausgegangenen Vertrag der drei Theilungsmächte vom 3. Mai 1815, das Occupations-Patent und den Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 15. Mai 1815 als Fundamental-Gesetze des Großherzogthums für die an-

geblich durch die den Polen garantirten nationalen Institutionen und gegen die angeblichen Unbillen der Preußischen Behörden, insbesondere durch Unterdrückung der polnischen Sprache, für sich anzurufen."

Auch daß muß ich als unrichtig bezeichnen. Ich will es der Kgl. Staatsanwaltschaft nicht übel nehmen, daß ihr die Verhandlungen der Posener Provinzial-Landtage unbekannt sind, auf diesen, namentlich seit dem Jahre 1830 sind die Verträge v. J. 1815 immer die Grundlage der verschiedensten Anträge gewesen.

Ich sollte aber meinen, daß das, was sich in den Kammern ereignet, der Königl. Staatsanwaltschaft nicht unbekannt geblieben sein sollte.

Ich erlaube mir nun anzuführen und kann mir dafür das Zeugniß des hochverehrten Herrn Präsidenten des Gerichtshofes, damaligen Mitgliedes der zweiten Kammer, darüber erbitten, daß 1849 bei Gelegenheit der Revision der octroyirten Verfassung die Polen-Fraktion ausdrücklich ein Amendement zu §. 1 gestellt hat, gestützt auf die Verheißungen des Jahres 1815, welches Amendement damals zu weitläufigen Debatten Anlaß gegeben hat.

Es ist dieser Punkt nicht von erheblicher Bedeutung; aber es wird mir zugegeben werden müssen, daß die Anklage überhaupt auf dergleichen unerheblichen Thatsachen basirt und daß es daher der Vertheidigung darauf ankommen muß, den Nachweis dieser Unrichtigkeiten zu vermehren.

Ich kann jetzt zu S. 17 übergehen. Es heißt da im 2. Alinea:

> „In den Februar 1861 fällt die Gründung eines landwirthschaftlichen Central-Vereins für das Großherzogthum Posen und am 19. Februar — die Stiftung eines polnischen National-Vereins „Towarzystwo narodowe" unter der lernenden Jugend auf den polnischen Gymnasien."

Was die letztere Gesellschaft anlangt, so habe ich bereits bei Gelegenheit der Verlesung des betreffenden Erkenntnisses Veranlassung genommen, Bemerkungen zu machen, auf die ich nicht wieder zurückkomme. Ich bestreite aber, daß

der landwirthschaftliche Verein des Großherzogthums Posen irgend welche politische Tendenzen verfolgt. Bei der Gründung sind die Deutschen nicht von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen worden und noch heute steht es jedem Deutschen frei, an den agronomischen Vereinen theilzunehmen. Zum Beweis dessen will ich bitten, das Acten-Fascikel, den Verein betreffend, welches bei den Untersuchungsacten contra Turno und Genossen sich befindet, vorzulegen. Ich werde dann diejenigen Schriftstücke bezeichnen, um deren Verlesung ich bitte. Ich beziehe mich außerdem auf das Zeugniß des Gutsbesitzers Kantak, der dem Vereine nahe gestanden, zum Beweis darüber, daß politische Tendenzen darin nicht verfolgt werden, und daß es eine reine, durch die Abstinenz der deutschen Gutsbesitzer herbeigeführte Zufälligkeit ist, daß der Verein hauptsächlich aus polnischen Elementen besteht.

Es ist im Anschluß an diesen landwirthschaftlichen Verein einer Scene Erwähnung gethan, wo eine Deputation aus Galizien dahin kam und von einer Deputation polnischer Bauern begrüßt worden ist. Es chauffirt da die Anklage die Ausdrucksweise jener letzteren Deputation, wenn sie gesagt hat:

> „Der wir erfahren haben, daß in der Hauptstadt Großpolens Abgesandte der Bruderländer weilen, um das Land der Einheit unseres getheilten Vaterlandes zu beweisen, sind wir als Vertreter des Bauernstandes gekommen, Euch zu begrüßen."

Was zunächst den gewählten Ausdruck „Großpolen" anlangt, so ist zwar nicht an dieser Stelle der Anklage, so doch an einer späteren derselbe als revolutionär bezeichnet worden. Ich kann daher hier schon den Antrag stellen, den Professor Cybulski darüber zu vernehmen: daß diese Ausdrucksweise eine in historischen Werken noch heut gebräuchliche ist, namentlich in den Werken der slavischen Historiker. Es existirt kein dergleichen Geschichtswerk, wo das Großherzogthum Posen als solches bezeichnet wird; es wird vielmehr überall „Groß-Polen" genannt.

Ferner will ich die Aufmerksamkeit des hohen Gerichts-

hofes auf § 28 des Wiener Vertrages von 1815, Absatz 2, lenken, wo ausdrücklich in Bezug auf agrikulture Verhältnisse Garantie dafür geboten ist, daß ein freier Verkehr der Landeserzeugnisse in Polen in den den drei Theilungsmächten zugefallenen Antheilen stattfinden solle, so daß also die Leute aus dem Bauernstand als solche wohl berechtigt gewesen sind, die Polen aus Galizien als „Brüder des getheilten Vaterlandes" zu bezeichnen.

Auf derselben Seite ist des „Tellus" Erwähnung geschehen, es ist die Behauptung aufgestellt, daß dieser in Verbindung mit den agronomischen Vereinen stehe, und daß seine Hauptbestrebung dahin gehe, den Grundbesitz in den polnischen Händen zu erhalten. Ich erlaube mir, eine Abschrift jenes Vertrages vorzulegen, und möchte bitten, § 3 desselben verlesen zu lassen. Wenn die Königliche Staatsanwaltschaft Mißtrauen hegen sollte, daß sich vielleicht in den übrigen Paragraphen etwas ihre Behauptung Unterstützendes finden könnte, so würde ich bitten, den ganzen Vertrag vorlesen zu lassen. Es ist eine rein kaufmännische Gesellschaft, welche durchaus mit der ihr hier imputirten Intention nicht in Verbindung gebracht werden kann. Wenn aber die geheime Intention des „Tellus" wirklich dahin ginge, den Grundbesitz in polnischen Händen zu erhalten, so würde es eine vollkommen gerechtfertigte Maßregel sein, eine Repressalie gegen die Allerh. Cabinetsordre vom 13. März 1833, in Bezug auf welche ich mir ausbitte, sie verlesen zu dürfen.

(Liest.)

Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. März 1833*).

Ich finde die mit den Berichten vom 4. d. M. mir vorgelegten Anträge der Immediat-Commission zur Berathung über die Posenschen Angelegenheiten, soweit sich solche auf die Erwerbung großer Besitzungen beziehen, der Lage der Sache ganz angemessen, und genehmige, daß wenn Subhastationen solcher Besitzungen eingeleitet sind, der Ober-

*) Fünfter Posener Landtag vom Jahre 1841.

Präsident der Provinz Ihnen (dem Finanzminister) Vorschläge zu deren Ankauf und der Wiederveräußerung an Erwerber **deutscher Abkunft** gutachtlich einreiche, will Sie auch zum Ankauf innerhalb der Taxe, wenn Sie wegen der Zuverlässigkeit derselben kein Bedenken finden, und die Wiederveräußerung ohne erheblichen Nachtheil für die Staatskasse mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, autorisiren, so wie Ich auch gestatten will, daß wenn auf diesen für die Staatskasse solcher Gestat erworbenen Gütern eine gutsherrlich bäuerliche Regulirung stattfindet, hierbei nach den für die Domainen vorgeschriebenen Grundsätzen ohne Dazwischenkunft der General-Commission verfahren werden dürfe.

Ich finde jedoch in Rücksicht auf die Wiederveräußerung dergleichen großen Besitzungen zweckmäßig und rathsam, daß sie, je nachdem die jedesmalige Lokalität es gestattet, in mehrere kleine Rittergüter vertheilt und einzelnen Erwerbern **deutscher Abkunft** überlassen werden. Nur soweit sich eine solche Maaßregel nicht ausführen läßt, will ich genehmigen, daß eine Dismembration in einzelnen, nach dem Lokalitätsverhältnisse mit einer größeren oder kleineren Hufenzahl auszustattende Bauernhöfe veranstaltet werde.

Was die der Staatskasse oder den Geldinstituten des Staats hypothekarisch verhafteten Güter betrifft, so wird es in den einzelnen Fällen dem Ober-Präsidenten zu überlassen sein, mit den betreffenden Verwaltungsbehörden über die einzuleitende Kündigung der Kapitalien und über die Subhastation der verpfändeten Güter zu communiciren, da derselbe die sicherste Gelegenheit hat, von der Nothwendigkeit eines Einschreitens im Interesse der Kassenverwaltung Kenntniß zu erhalten und den Behörden hierin zu rathen.

Berlin, 13. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir hiermit eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. März 1833, betreffend den Ankauf subhastirter größerer Besitzungen **polnischer** Gutsbesitzer in der Provinz Posen für Rech-

nung des Staats und deren Wiederveräußerung an Erwerber **deutscher Abkunft**, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, 15. April 1833.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernsdorff. Maaßen. v. Brenn.

v. Kamptz. Mühler.

Für das Kriegs-Ministerium im Allerhöchsten Auftrage

v. Witzleben.

Ich meine, daß dem gegenüber schon die Selbsterhaltung den Polen es gebietet, daß der Besitz in ihren Händen bleibe.

Es folgt nun eine Aufzählung einer Menge von Bestrafung S. 17 u. folg., welche ich Verlauf des Jahres 1858 bis zum heutigen Tage wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung stattgefunden haben. Ich bin noch nicht in der Lage, heute den Beweis einzubringen, aber ich will ihn annonciren, den statistischen Beweis, daß sich die Provinz Posen in Bezug auf politische Vergehen musterhaft benommen hat; daß verhältnißmäßig in anderen Provinzen mehr Vergehen gegen die öffentliche Ordnung vorgekommen und bestraft sind. Ich komme auf S. 19 zu einem Passus, der die Sprachangelegenheit betrifft. Es heißt:

> „Die Sprache hatte ihre natürliche Bestimmung, Verständigungsmittel zu sein, eingebüßt, und war eine factiöse Form geworden, in der man von einem außerhalb des preußischen Staatswesens genommenen internationalen Rechtsstandpunkte aus die preußische Ordnung in den ehemals polnischen Landestheilen bekämpfte."

Ich kann nicht zugeben, daß die Sprache in Posen ein bloßes Verständigungsmittel sei. Die Sprache ist eins der nationalen Rechte, welche den Polen in der Provinz Posen ausdrücklich garantirt sind. Ich will mich nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten kurz fassen und will nicht verlesen, was der verstorbene Präsident Wenzel nach dem stenogra-

phischen Bericht vom Jahre 1851 S. 51 darüber in meinem Sinne gesagt hat. Es wird aber vielleicht mein Allegat Anlaß geben, daß die Mitglieder des hohen Gerichtshofes selbst die stenographischen Berichte durchlesen. Versagen kann ich es mir aber nicht, ein kurzes Rescript zur Verlesung zu bringen, welches die Sprachfrage nicht sowohl vom politischen als vom sittlichen Standpunkte aus behandelt. Das ist das Rescript des Königlichen Cultusministers vom 23. December 1822 an die Königliche Regierung zu Posen. Darin heißt es:

(Liest.)

„Was die Ausbreitung der deutschen Sprache betrifft, so kommt es zunächst hierbei darauf an, daß man sich selber klar mache, was man in dieser Hinsicht eigentlich wolle oder solle, nämlich: ob nur auf ein allgemeines Verstehen der deutschen Sprache unter den polnischen Einwohnern der dortigen Provinz hingewirkt werden solle, oder ob man die Absicht habe, die ganze Nation, zwar allmälig und unmerklich, aber nichtsdestoweniger so vollständig wie möglich zu germanisiren. Nach dem Urtheil des Ministers ist nur das Erstere nöthig und ausführbar; das andere aber unrathsam und unausführbar. Denn um vollkommen gute Unterthanen zu sein und an den Vortheilen der Staats-Einrichtungen Theil nehmen zu können, ist zwar für die Polen wünschenswerth und nöthig, daß sie die Landes- und Regierungs-Sprache verstehen und sich in ihr verständlich zu machen wissen, es ist aber nicht nöthig, daß sie deshalb ihre Stammsprache aufgeben oder nur hintenansetzen müssen. Der Besitz zweier Sprachen ist so wenig für einen Nachtheil zu halten, daß er vielmehr wie ein Vorzug betrachtet werden darf, da er in der Regel mit größerer Beweglichkeit der Verstandeskräfte und einer leichteren Auffassungsgabe verbunden zu sein pflegt.

Allein selbst, wenn man es für wünschenswerth halten wollte, den Gebrauch der polnischen Sprache

nach und nach einzuschränken, und so das Volk zu entnationalisiren, so würde doch jeder directe Schritt zu offenbarer Vertilgung ihrer Sprache, statt dem Ziele näher zu bringen, nur davon entfernen. Religion und Sprache sind die höchsten Heiligthümer einer Nation, in denen ihre ganze Gesinnungsart und Begriffsweise gegründet sind. Eine Obrigkeit, die diese anerkennt, achtet und schützt, darf sicher sein, die Herzen der Unterthanen zu gewinnen, welche sich aber gleichgültig dagegen zeigt oder gar Angriffe darauf erlaubt, die erbittert und entwürdigt die Nation und erschafft sich ungetreue und schlechte Unterthanen. Wer aber etwa glauben wollte, daß es zur Bildung der polnischen Nation wesentlich beitragen würde, wenn sie wenigstens der Sprache nach germanisirt würde, der möchte sich in einem großen Irrthum befinden. Die Bildung eines Individuums und einer Nation kann nur vermittelst der Muttersprache bewerkstelligt werden. Nur in derjenigen Sprache, in welcher der Mensch denkt, ist auch seine Anschauungs- und Begriffsweise und folglich das eigenthümlichste und lebendigste Element seiner Bildung gegründet, er kann in fremden Sprachen viel erlernt und gesammelt haben, was er aber wirkich weiß und versteht, daß weiß und versteht er nur in einer Sprache, nämlich in der, worin er denkt, also in der Regel nur in der Muttersprache. Ihm diese und somit seine ganze Vorstellungsweise nehmen und statt deren ihm eine andere fremde künstlich beibringen zu wollen, würde ein ganz verkehrter Weg der Bildung schon beim Individuum sein, geschweige bei einer ganzen Nation, selbst wenn diese nicht eine so reiche, eigenthümlich ausgebildete und grammatisch vollendete Sprache besäße, als bekanntlich die polnische ist. Will man für die Bildung der polnischen Nation erfolgreich sorgen, so wird das immer am sichersten vermittelst ihrer eigenen Sprache geschehen, das Interesse der Re-

gierung aber wird hinlänglich berathen sein, wenn nur die deutsche Sprache als Lehrgegenstand in jede polnische Schule aufgenommen, und dahin gesehen wird, daß es die Kinder vor ihrem Austritt aus der Schule darin zur Fertigkeit gebracht haben."

Ich habe mir die Verlesung erlaubt, damit eine Parallele gezogen werden könne zwischen dem Aliena, welches ich aus der Anklage verlesen habe und einer Meinung, welche ein preußischer Minister des Unterrichts in der Sprachangelegenheit gehabt hat.

Zu S. 22. Es heißt da in dem vorletzten Aliena: „Selbst die gegen den Großfürsten Constantin und den Markgrafen Wielopolski verübten Versuche des Meuchelmordes mußten als Anlaß herhalten, zum „heiligen Andenken" der Meuchelmörder Jarozyński, Ryll und Rzonca in Nr. 206 des „Dziennik poznański" vom 7. September 1862 öffentlich zu einer Trauerandacht in Pleschen am 9. September 1862 aufzufordern."

Ich fechte die Richtigkeit dieser Uebersetzung an. Natürlich hat die Bekanntmachung in polnischer Sprache stattgefunden und die Worte świętéj pamięci heißen allerdings „heiligen Andenken"; es ist das eine wörtliche Uebersetzung, aber dennoch eine sinnentstellende. Die Worte świętéj pamięci bedeuten in deutscher Sprache ungefähr dasselbe, wie das Wort „selig" in der Verbindung: „Heimann's seelige Wittwe u. s. w." Ich werde mir erlauben, hierüber auf das Gutachten der Herren Cybulski und Sosnowski zu provociren.

Es folgen nun eine Menge von Vorwürfen gegen den katholischen Clerus und das Oberhaupt desselben in Posen. Mir sind die Verhältnisse nicht so genau bekannt, als daß ich darüber eine hinreichende Beleuchtung geben könnte, es hat das aber der Mitangeklagte Probst Rymarkiewicz übernommen, welcher bei vorkommender Gelegenheit, vielleicht im Namen der Angeklagten und der Vertheidigung darüber das Wort nehmen wird.

Noch auf ein kleines Qui pro quo will ich die Staatsanwaltschaft aufmerksam machen, das sich auf Seite 37 in der Anklage befindet. Da wird des russischen Flüchtlings

Bakunin erwähnt und ihm der Vorname Magnus octroyirt. Er führt aber den Namen Michael, wofür ich Beweis beibringen kann; wie der Name Magnus hierher kommt, weiß ich nicht, jedenfalls sind die Seite 37 und 38 daraus gezogenen Conclusionen, worin es heißt (liest): „Die unleserlich gemachte Unterschrift dieses in französischer Sprache geschriebenen Briefes läßt zwar nur die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens M. B. und im Context bei Angabe der Kopenhagener Adresse den Vornamen Magnus mit Deutlichkeit erkennen..." unrichtig. Heißt er aber nicht Magnus, sondern Michael, so ist es zweifelhaft, ob der gedachte Brief von ihm herrührt. Ich habe die Ehre, ihn persönlich zu kennen und ihn sehr oft bei diesem Vornamen nennen hören.

Noch wollte ich darauf aufmerksam machen, daß die Anklage Seite 44 die Vermuthung ausspricht, daß die Posener Comités errichtet worden sind mit Anknüpfung an die Sprachcomités der Kreise, und gleichzeitig in Erinnerung bringen, daß dagegen pag. 20 der Anklage gesagt ist, daß es nicht feststehe, ob das Guttry'sche Project der Errichtung von Sprachcomités überhaupt in Ausführung gebracht sei. Vielleicht wird die Staatsanwaltschaft Veranlassung nehmen, mir diesen bis jetzt unlösbaren Widerspruch aufzuklären.

Folio 45 befindet sich die Uebersetzung des Wortes obywatel mit „Staatsbürger". Ich wollte nur bemerken, daß das Wort „Staatsbürger" fett gedruckt ist. Da ich die Uebersetzung dem Sinne nach als richtig nicht anerkennen kann und vielleicht bis zum Schluß des Prozesses das in Vergessenheit gerathen könnte, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Staatsanwaltschaft es bei der Verlesung des betreffenden Schriftstückes auf mein Erinnern selbst anerkannt hat, daß die Uebersetzung obywatel mit „Staatsbürger" keine richtige ist.

Präsident: Wir haben ja die übereinstimmende Erklärung.

Rechtsanwalt Brachvogel: Es steht im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Rechtsanwalt Janecki: Es heißt im gewöhnlichen

Sprachgebrauch „Bürger“, „citoyen“, wird aber Κατ᾽ ἐξοχήν vom polnischen Gutsbesitzer gebraucht.

Seite 50 ist Erwähnung gethan einer Verfügung, welche von dem gefallenen Anführer Mielęcki herrührt und die Ueberschrift führt: Naczelnik Siły Zbrojnej Województw Mazowieckiego, Kaliskiego i Wgo Xstwa Poznánskiego“.

Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß insofern das Schriftstück echt ist, es diese Ueberschrift trägt. Es ist aber schon früher bemerkt, daß der Kürze wegen der gefallene Mielęcki seinen Titel nicht correct geschrieben hat. Ich bin im Stande, die Originalbestallung, welche der Diktator Langiewicz ihm ertheilte, vorzulegen. Aus dieser Originalbestallung geht hervor, daß er ernannt worden ist zum Offizier der Armee mit der Bestimmung, als Oberanführer der Wojewodschaft Kalisch und der aus dem Großherzogthum Posen kommenden Zuzügler. Hieraus ergiebt sich mit Evidenz, daß die revolutionaire Gewalt in Polen sich über das Großherzogthum Posen keinerlei Dispositionen angemaßt hat. Ich habe eine Abschrift dieses Schriftstückes angefertigt und bitte mir das Original, was ich hiermit überreiche, nach genommener Einsicht wieder zuzustellen, da ich es nur unter dieser Bedingung von der Familie des Gefallenen erhalten habe.

Die Behauptung Seite 59, daß unter den Sachen, die bei der Haussuchung im Działyńskischen Palais in Beschlag genommen sind, sich ein Marienbild befunden habe und daß dasselbe zur Ableistung eines Schwures im Palais des Grafen Działyński benutzt worden ist, diese Behauptung zu entkräften, überlasse ich dem Angeklagten Rymarkiewicz, wenn es überhaupt noch eines Beweises bedarf. Ich glaube, es wird ziemlich bekannt sein, daß in katholischen und namentlich in polnischen Familien sich die Abbildungen der Madonna so zahlreich vorfinden, daß daraus der Schluß, wie ihn die Anklage gezogen hat, nicht gerechtfertigt ist.

Seite 60 ist die Behauptung aufgestellt, daß Edmund Taczanowski im Lager bei Peysern erklärt habe, daß, wenn man mit Rußland fertig sei, es gegen Preußen gehen

würde. Zum Beweise dessen ist provocirt worden auf die Zeugen Wilhelm Zimmermann und Hermann Meer.

Ich weiß nicht, warum diese Vernehmung noch nicht stattgefunden hat, ich befinde mich aber schon jetzt in der Lage, die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen anzugreifen und sie den Herren Fauchereux — und Laruncet an die Seite zu stellen. Es wird nämlich von mir die Behauptung aufgestellt, daß diese beiden Menschen Bäckerlehrlinge sind, welche bei einem Bäckermeister in Posen in Condition standen, dort Veruntreuungen begingen und, um der Strafe dafür zu entgehen, über die Grenze liefen. Ich habe den Antrag gestellt, den Bäckermeister Hantke als Zeugen zu vernehmen und ihn zu dem Zwecke nach Berlin zu laden.

Es ist ferner Seite 62 nur im Auszuge enthalten die Proclamation der Nationalregierung vom 31. Juli 1863. Ich habe nun diese ganze Proclamation überreicht und würde um deren Verlesung bitten. Es wird sich nämlich aus dieser Proclamation und aus ihrem Gesammtinhalt ergeben, daß es sich darin nur um die Antwort auf die Proposition der intervenirenden Mächte über die bekannten sechs Punkte handelt, daß sie sich also nur auf die russisch-polnischen Zustände bezieht, nicht aber auf die in Preußen und Oesterreich belegenen polnischen Landestheile.

Seite 63 sind aus einer Ansprache, die anfängt: „Bürger Litthauens" u. s. w., von der Staatsanwaltschaft die Consequenzen gezogen worden, daß, da in der Ansprache von „den Kronländern" die Rede sei, darunter auch zweifellos das Großherzogthum Posen gemeint sei. Das stellt die Vertheidigung in Abrede und beruft sich darüber, daß, wenn das Wort „Korona" in Verbindung mit den Worten „Litwa" und „Rusi" genannt wird, dann heut nicht mehr unter dem Worte „Korona" das Großherzogthum Posen sprachgebräuchlich mit verstanden wird und verstanden werden kann. Ich würde bitten, die Herren Cybulski und Sosnowski darüber zu vernehmen.

Ich hätte wohl noch einige Bemerkungen zu machen, indeß ich will damit die von mir angekündigten aphoristischen Bemerkungen schließen; ich will mir nur noch erlauben, den Antrag, den ich gestellt habe, zu verlesen.

(Liest:)

Namens meiner Clienten und im Einverständnisse mit meinen Collegen in der Vertheidigung bitte ich bezüglich der Einleitung zu der Anklage in Sachen wider Działyński und Genossen um die Aufnahme des nachstehenden Entlastungsbeweises:

1. In Betracht, daß die Presse eines Landes zugleich der Ausdruck und der Leiter der öffentlichen Meinung ist, zum Beweise:
   a. daß Mierosławski und dessen Partei im Großherzogthum Posen gänzlich diskreditirt sind und waren;
   b. daß die polnische Presse des Großherzogthums Posen den Aufstand in Polen lediglich als gegen Rußland gerichtet angesehen, daß daher die Angeklagten, welche diesem Ausdruck der öffentlichen Meinung folgend, den Aufstand unterstützt haben, jedenfalls nicht dolose gehandelt, um Verlesung der Leitartikel des „Dziennik Poznański" in den Nummern 48, 70, 73, 78 und 97, welche ich beilege.
2. Zum Beweise, daß der Aufstand in dem Russischen Antheile von Polen von den revolutionären Behörden ausdrücklich als nur gegen Rußland gerichtet bezeichnet worden ist, um Verlesung:
   a. der Proclamation des Central-Comités zu Warschau vom 22. Januar 1863;
   b. der Proclamation des Dictator Langiewicz bei Uebernahme der Dictatur vom 10. März 1863, abgedruckt in Nr. 61. pro 1863 des „Dziennik Poznański;
   c. der Proclamation desselben Dictator Langiewicz bei Gelegenheit seines Uebertritts über die galizische Grenze in Nr. 68 pro 1863 des „Dziennik Poznański.
3. Um Verlesung der in der Einleitung Seite 62 nur auszugsweise mitgetheilten Proclamation der National-Regierung vom 31. Juli 1863, zum Beweise,

   daß sich aus dem Gesammtinhalte ergiebt, daß dieselbe nur eine Antwort auf die Rußland von den

intervenirenden Mächten gemachten Propositionen ist, daher auch nur auf Rußland Bezug haben kann.

4. Zum Beweise, daß auch innerhalb der revolutionären Emigration es als feststehend erachtet wurde, daß der Kampf nur Rußland gelte, die Proklamationen der National-Regierung, welche dies aussprechen, daher ganz ernstlich gemeint waren,

um Verlesung eines Briefes Mazzinis an einen Polen vom 30. August 1863, abgedruckt in der Zeitung „The Observer“ vom 27. September 1863.

5. Zum Beweise, daß dem Anführer Casimir Mielęcki keine militärische Gewalt über das Großherzogthum Posen in territorialer Beziehung zugestanden (cfr. pag. 50 d. Akt.),

um Verlesung der bezeichneten Bestellung des rc. Mielęcki durch den Diktator Langiewicz vom 12. März 1863.

6. Zum Beweise, daß Mierosławski selbst anerkannt, daß das Großherzogthum Posen und das Königreich Galizien ausdrücklich von dem Aufstande ausgeschlossen gewesen,

um Verlesung des Briefes desselben vom 21. März 1863 an das demokratische Comité in Paris abgedruckt in polnischer Sprache in Nr. 87, 1863 der Zeitung „Czas,“ und in deutscher Sprache in Nr. 88, 1863, des Publicisten.

7. Zum Beweise der Unrichtigkeit der Behauptung der Anklage (pag. 17.), daß die Handels-Gesellschaft Bniński, Chlapowski, Plater & Co. (Tellus) die daselbst angegebene Intention verfolgt,

um Verlesung des §. 3 des Societäts-Vertrags vom 19. Oktober 1862, event. sofern hierauf ein Antrag Seitens des Herrn Staatsanwalts gestellt werden sollte, um Verlesung des ganzen Vertrages.

8. Zur Widerlegung der auf eine Frage des Herrn Präsidenten von dem Zeugen Polizeirath Rose dahin abgegebenen Erklärung: daß man in Posen die ausgebrochene Bewegung als gegen Preußen gerichtet allgemein angesehen,

um Verlesung der Erklärung des Vorstandes des Vereins zur Förderung deutscher Interessen in der

Provinz Posen in der Nr. 42 der Posener Zeitung vom 19. Februar 1863, welche das Gegentheil ergiebt.

9. Zum Beweise:
   a. daß die Bezeichnung „Groß-Polen“ für das jetzige Großherzogthum Posen kein revolutionärer (pag. 30. d. Ankl.). sondern ein wissenschaftlicher Verein ist;
   b. daß man die Worte świętej pamięci (pag. 22) nur unter Sinnentstellung wörtlich mit „heiligen Andenkens“ übersetzen kann, da die beiden Worte dem früher sehr gebräuchlichen und jetzt noch in der Handelswelt vorkommenden Worte „seelig“ entsprechen;
   c. daß man, wenn in den Proklamationen öfter „die Völker Polens, Litthauens und Reußens“ angerufen sind, unter dem Worte Polen (Polska) oder Kronpolen (Korona) in der Verbindung mit den Worten „Litthauen und Reußen“ nur das jetzige Kongreß-Polen verstehen kann und sprachgebräuchlich versteht;

   um Vernehmung der Sachverständigen Professor Cybulski und Sosnowski.

10. Zum Beweise, daß der agronomische Verein im Groß-Herzogthum Posen keinerlei politische Tendenzen verfolgt hat und verfolgt, daß namentlich auch jedem Deutschen der Eintritt in denselben offen gestanden und offen steht. daß der Aufruf zur Bildung desselben an die deutsche wie an die polnische Bevölkerung ergangen (Seite 19 d. Ankl.),
    a. um Vorlegung des bei den Akten c. Turno und Genossen adhibirten Fascikel, den gedachten agronomischen Verein betreffend;
    b. um Ladung und eidliche Abhörung des Gutsbesitzers Kantak.

11. Zum Beweise, daß die unter den beim Grafen Działiński mit Beschlag belegten Papiere vorgefundenen Guttry'schen Correspondenzen nur ein mit dem sogenannten Działyński-schen Comité in keiner Verbindung stehendes Depositum gewesen,

um Ladung und eidliche Vernehmung der Kammer-Frau der Gräfin Działyńska, Agathe Lelievre geb. Legée zu Paris, Hôtel Lambert, welche bekunden wird, daß ihr Alexander Guttry eine Menge Briefschaften und andere Papiere zur Aufbewahrung übergeben, daß sie dieselben auch kurze Zeit aufbewahrt, und als sie zwei Tage vor der im Działyński'schen Palais stattgefundenen Revision Posen verlassen, um nach Paris zu gehen, nicht wissend, was sie mit den Papieren anfangen solle, dieselben im Działyńskischen Palais zurückgelassen hat.

12. Zum Beweise, daß die Zeugen Bäckerlehrling Wilhelm Zimmermann und Herrmann Meer (S. 60 d. Ankl.), welche bekundet, daß Taczanowski geäußert: „Wenn wir mit den Russen fertig sind, dann geht es gegen die Preußen," keinen Glauben verdienen, weil sie, um der Strafe wegen bei ihrem Brodherrn begangener Veruntreuungen zu entgehen, nach Polen entlaufen sind,
die Ladung und eidliche Vernehmung des Bäckermeisters Hantke, in Posen (St. Martin) wohnhaft.

Präsident: Sind die Schriftstücke nur in der einen oder andern Sprache vorhanden, oder sind dieselben schon übersetzt worden?

Rechtsanwalt Janecki: Ich bemerke, daß der größte Theil — einige kleine Proclamationen ausgenommen — von mir übersetzt ist, und stelle ich anheim, der Translatur diese Uebersetzungen zur Prüfung zugehen zu lassen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich muß dem Herrn Vertheidiger in's Gedächtniß zurückrufen, daß die Staatsanwaltschaft der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie in der Anklage auf Zeitungsartikel sich berufe. Es wurde von dort aus eine heftige Opposition hiergegen gemacht. Jetzt befindet sich die Vertheidigung in derselben Lage. Sie bezeichnet die Sache jetzt selbst so, daß die Tagespresse eines Landes die Vertreterin der öffentlichen Meinung sei. Das ist sie aber für mich auch. Es ist allerdings gesagt worden, die Beweise der Staatsanwaltschaft wären namentlich aus

auswärtigen Blättern und aus dem „Glos wolny" — und das letztere wäre nur das Organ des Revolutionsbundes in London — entnommen. Der „Glos wolny" ist allerdings das Organ der polnischen Emigration in England, es steht aber mit andern polnischen Zeitungen und Broschüren von denen in der Anklage die Rede ist, z. B. der Ruch, der Prawda u. s. w., in Verbindung, und sie werden mir nicht bestreiten, daß diese Blätter das Organ einer gewissen polnischen Partei sind, und wenn diese Blätter auch in einem fremden Lande erscheinen, so wissen wir doch, daß gerade die Emigration das Ideal der Polen ist. Deshalb müssen wir auch die auswärtigen Blätter als die Stimme des Landes ansehen, wie man sich auch in dem Text der Blätter immer ausdrückt: „im Lande". Im Uebrigen habe ich erklärt, daß ich in keiner Hinsicht diesen Anträgen widersprechen will; sie kommen mir sogar entgegen. Es sind einige Anträge darin, die ich mir vorbehalten hatte, so die Proclamation vom 31. Juli. Es ist hier Protest erhoben worden gegen die Verlesung desselben, weil ich es nur aus Zeitungen hatte. Ich habe Schritte gethan, zu dem Original zu gelangen, und es ist mir auch ein derartiges Exemplar versprochen. Desgleichen ist es die Erklärung von Mierosławski vom 26. Mai 1863. Dieselbe habe ich zurückgeführt auf die Generalcorrespondenz von Oestreich, und ich will sehen, daß ich diese Erklärung von Mierosławski, die ich für sehr wichtig für die Anklage halte, beschaffe; ich will auch bemüht bleiben, sobald als möglich auf die Quelle zurückzukommen, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß ich nur auf Zeitungsartikel recurrire. Ebenso verhält es sich mit der Proclamation von Langiewicz, da ich auch in Bezug auf diese Anträge gestellt habe. Es wurde zwar behauptet, sie sei bereits mit den Lemberger Papieren verlesen; das ist aber unrichtig, und ich habe bereits recherchirt, wo sich das Original befindet.

Was die Vernehmung der Zeugen betrifft, so muß ich dem Gerichtshofe anheimstellen, worüber die Dienstmagd des Grafen Działyński zu vernehmen ist. Ich halte deren Aussagen nicht für erheblich. Da die Papiere bereits 3 Monate vor der Haussuchung gefunden sind, so wird aus dieser

Aussage nichts zu constatiren sein. Außerdem kommt aber noch das Verhältniß derselben als Dienstmagd des Grafen Działyński hinzu. Ferner hat der Herr Vertheidiger sich gewundert, daß nicht auch die Zeugen Zimmerman und Meer vernommen seien. Ich muß gestehen, daß ich auf das, was gesprochen ist, und was die Zeugen bekunden sollen, weniger Gewicht lege: denn, meines Erachtens, kommt es nur darauf an, von welcher Seite überhaupt das ganze Unternehmen interpretirt ist, und da steht es fest, daß nur der, der etwas thut oder sagt, der einzig richtige Interpret seiner Worte und Handlungen ist, wenn er die Lust hat, die Wahrheit zu sagen. Denn, wenn die Angeklagten bestreiten, daß ihr Unternehmen, das sie zugestehen, nicht gegen Preußen gerichtet war, so ist das nicht eine Interpretation ihrer Handlung, sondern eine Verlängerung ihrer Schuld. Ich bleibe dabei stehen, der beste Interpret würde die Actionspartei sein, die alle diese Sachen in Scene gesetzt hat, die den Gegenstand der Anklage bilden. Diese würde auch der beste Interpret für die Proclamation, betreffend den Aufstand im Großherzogthum Posen selbst, sein und deshalb fußt auch die Anklage darauf, abgesehen von der ganzen Organisation der beiden Comité's, wie sie unter der Nationalregierung bestanden haben. Ich sage also, — die Aussagen, welche die beiden jugendlichen Leute, die hier vorgeführt werden sollen, machen sollen, werden keinen großen Eindruck für die Richtigkeit des Thatbestandes abgeben können; aber Sie haben sie aufgeführt, und es ist auch die Vernehmung hier vorbehalten worden. Sie ist jetzt nicht erfolgt aus dem Grunde, weil eben ihr Zeugniß in Betreff der Spezialanklage beliebt ist; und da soll, um Kosten zu ersparen, nächträglich ihre Vernehmung vorgenommen werden. Für mich sind diese Zeugnisse nur insofern maßgebend, als sie den dolus bekunden, der unter den Insurgenten geherrscht hat. Man kann allerdings sagen, das Unternehmen sei gegen Rußland gerichtet gewesen, und hierdurch mag Manchem wohl der dolns entgehen. Aber jedenfalls sind solche Zeugnisse dafür maßgebend.

Was endlich die Einführung dieses Antrages anbetrifft, so haben die Herren Vertheidiger, trotzdem, daß ich von

vornherein erkärt habe, ich würde gegen die Beweisaufnahme nicht protestiren, doch schon dafür plaidirt. Es ist also ein fait accompli geworden, was der Herr Professor Gneist erst in Folge einer Beschlußfassung hat zu Stande bringen wollen. Ich muß dabei stehen bleiben, daß es nicht an der Zeit ist, darauf zu antworten, was der Vertheidiger gesagt hat. Es sind faktische Unterstellungen. Man kann sagen, die Erklärungen der sämmtlichen Angeklagten sind hierin aufgenommen, noch bevor ein Spezialverhör in dieser Frage stattgefunden hat; und sie werden sagen: Ja, die Angeklagten haben sich für nichtschuldig bekannt. Sie haben zwar ihre Thätigkeit zugestanden, haben aber in Abrede gestellt, daß, wenn irgend etwas Seitens preußischer Unterthanen vorgekommen ist, dies einen hochverrätherischen Zweck gehabt habe. Indessen, meine Herren, damit ist es nicht abgethan; sondern das Spezialverhör muß mit jedem Einzelnen geführt werden. Dann wird sich erst finden, ob er bei seinen Angaben wird verbleiben können. Es fehlen selbst noch Schriftstücke, welche die Staatsanwaltschaft einbringen wird, und es fehlt, wie gesagt, noch das ganze faktische Material in Betreff des Centralcomité's, sowie das Vorschreiten der Actionspartei. Alles das ist noch nicht vorhanden, und ich kann nicht anders sagen, als: Der Vortrag, soweit er Thatsächliches enthält, steht eigentlich ohne Basis. Ich kann ihn nur so characterisiren. Man hat das Ziel des Unternehmens hergeleitet aus historischen Thatsachen, aus der Theilung Polens u, s. w. und sich Alles zurechtgelegt, wie es am besten für die Vertheidigung paßte. Aber wenn man Thatsachen bringt, so muß man in Betreff dieser das Urtheil fällen, daß, soweit die Angriffe gegen den Text der Anklageschrift gerichtet sind, denselben doch nicht das Material zum Grunde liegt, was eigentlich das Material der Anklage selbst ist. Es liegt ein Material zu Grunde, was uns Allen mehr oder weniger unbekannt ist und meistens doch nur die Geschichte der Polnischen Nation aus dem Jahre 1792 und das Verhältniß Rußlands zu dem Königreich Polen betrifft. Das sind alles Thatsachen, die unsere Anklage nicht berühren; namentlich kann es nicht darauf ankommen: welche Umstände vorliegen, oder, wel-

ches sind die Grundursachen, wodurch die Insurrection in Polen gegen Rußland überhaupt entstanden ist? Das kümmert uns nicht.

Wir haben es nur mit der vollendeten Thatsache zu thun, das überhaupt eine Insurrektion stattgefunden hat und daß sich preußische Unterthanen daran betheiligt haben. Das sind die Gründe, weshalb ich nicht auf dasjenige näher eingehe, was der Herr Vertheidiger seinem Antrage vorangeschickt hat; denn ich kann nicht erschöpfend darauf antworten wegen Mangels an Material. Außerdem halte ich es hier nicht an der Zeit, und wenn ich darauf eingehe, so ist das eine Inconsequenz; denn sobald ich erschöpfend darauf antworte, befinden wir uns in dem Stadium, welches ich vermeiden wollte.

Rechtsanwalt Janecki: Ich muß doch bemerken, es findet ein wesentlicher Unterschied statt zwischen denjenigen Schriftstücken, deren Verlesung wir beantragen, und denjenigen, welche die Staatsanwaltschaft hat verlesen lassen. Ich habe schon im Voraus mich gegen den Vorwurf der Inconsequenz in dieser Beziehung gewahrt, und ich kann nur wiederholen, was ich schon gesagt habe, daß nämlich die Presse ein Mal der Leiter und das andere Mal der Ausdruck der öffentlichen Meinung ist. Wenn diesen Satz die Königliche Staatsanwaltschaft für sich in Anspruch nehmen will, dann mache ich darauf aufmerksam, daß alle diese Herren nicht der Emigration in London angehören.

Uebrigens glaube ich, daß ich bei meinem Vortrage nicht in das Plaidoyer gerathen bin und daß ich nur voraussetzen konnte, daß die polnische Geschichte denjenigen Personen, die hier Funktionen ausüben, bekannt sei, daß man also in Bezug auf die geschichtlichen Anführungen nicht wird sagen können, daß das Gesagte ohne Alles Fundament sei.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich bin provocirt worden durch eine Aeußerung des Oberstaatsanwalts. Wie soll die Vertheidigung sich verhalten, wenn sie sich nicht wahren kann gegen derartige Angriffe?

(Unterbrechung Seitens des Präsidenten.)

Ich muß daran festhalten, daß der Glos wolny Lon-

doner Kreisen — mehr habe ich nicht gesagt — und nicht dem Großherzogthum angehört, und wenn der Herr Staatsanwalt wieder von dem Przegląd gesprochen hat, so mache ich darauf aufmerksam, daß er bei 300 Haussuchungen nicht ein einziges Exemplar im Herzogthum gefunden hat, daß er, um es dem hohen Gerichtshof vorlegen zu können, nach seiner eigenen Angabe es sich im Auslande gekauft hat. Ich mache übrigens auf die Bemerkungen von drüben schon jetzt darauf aufmerksam, wie in keiner einzigen Spezialanklage Handlungen, Worte oder Schriften allegirt sind, welche für eine festgestellte Intention gegen Preußen sprechen, und daß Alles, was den objektiven Thatbestand der Richtung des Unternehmens gegen Preußen feststellt, daß alles dies aus der Anklage erschöpfend hervor genommen und lediglich in den allgemeinen Theil gestellt ist.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Ich bitte, mir zu gestatten, der Anklage in 3 Punken entgegenzutreten.

Der Präsident will den Redner unterbrechen.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki (fährt fort): Ich muß um Entschuldigung bitten. Wenn die Anklage von ihrem Standpunkte aus Behauptungen und Urtheile laut werden läßt, so muß mir das Recht zustehen, dagegen aufzutreten.

Präsident: Es handelt sich hier um einen Antrag, der von der Vertheidigung eingebracht ist, und da noch etwas hineinzumischen, scheint mir nicht der Ort zu sein. Ich muß bitten, daß Sie Ihre Bemerkung zu einem anderen Zeitpunkt vortragen.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Es handelt sich um Widerlegung der Behauptungen der Anklage. — Wir befinden uns mitten in einer mündlichen Verhandlung und bringen nichts zu Papier. Es ist mir zwar ganz gleichgültig, ob die Anklage auf etwas mehr oder weniger Gewicht legt, dagegen kommt es mir sehr darauf an, ob Sie, meine Herren Richter, darauf, was von jener Stelle (auf die Sitze der Staatsanwaltschaft weisend) gesprochen wird und was Sie hören müssen, Gewicht legen oder nicht. Ich habe keine Garantie dafür, ob nicht das eine oder das andere gehörte Wort in Ihrem Ohre hängen bleibt,

und es ist eben meine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Nichts hängen bleibt. —

Ueber drei Punkte wollen Sie mir eine Bemerkung gestatten.

Erstens protestire ich dagegen, wenn der Herr Staatsanwalt von einem fait accompli gesprochen hat. — Die Widerlegung der allgemeinen Anklage ist keinesweges geschlossen. Bei aller Achtung vor den Worten des Herrn Janecki ist damit nicht gesagt, daß die generelle Vertheidigung geschlossen wäre, und das, was Herr Professor Gneist noch angekündigt hat, ist durch Herrn Janecki keineswegs erschöpft. —

Zweitens will ich darauf aufmerksam machen, daß die Staatsanwaltschaft schon so viele Rückzüge gemacht hat, daß ich in der That nicht mehr weiß, wo sie noch steht! — Bei den erheblichsten Punkten der Anklage, sobald solche von der Vertheidigung widerlegt worden, heißt es: „wir legen darauf kein Gewicht". Gegen ein solches Verfahren der Staatsanwaltschaft muß ich mich entschieden verwahren, zumal wenn dieselbe Behauptungen aufstellt, die der hohe Gerichtshof mit Recht für wichtig halten muß, wie es beispielsweise die Behauptung ist, daß Taczanowski im Lager gesagt haben soll: „wenn wir mit Rußland fertig sind, werden wir auf Preußen losgehen."

Präsident: Ich muß bemerken, daß dies der Oberstaatsanwalt nicht gesagt hat.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Aber er hat dies in der Anklageschrift behauptet. Endlich muß ich gegen das Urtheil des Oberstaatsanwalts in Bezug auf die Emigration einen entschiedenen Widerspruch einlegen. Der Herr Oberstaatsanwalt hat soeben die Emigration das ideale Polen genannt — ich dagegen nenne sie ein großes Unglück. „Vermöge der aus ihrer Lage wohl erklärbaren, der Emigration innewohnenden Unruhe, strebt dieselbe nach Einfluß im Lande — gleicht aber dabei einem Arzte, der aus der Ferne curiren will — und unbeschadet aller Hochachtung und innigen Theilnahme für das traurige Geschick der Emigration, muß ich sie aus vollster Ueberzeugung als ein Unglück für das Land be-

zeichnen, und zwar ein Unglück in subjectiver und objectiver Beziehung!" —

Rechtsanwalt Lent: Meine Herren, ich bin von dem Herrn Präsidenten mit einem Antrage, der die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen Professor Cybulski betrifft, bis auf das jetzige Stadium der Verhandlung verwiesen worden. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß seitens der Staatsanwaltschaft in Betreff der Vernehmung des Professors Cybulski unter Ueberreichung einer Mittheilung des hiesigen Polizeipräsidiums vom 19. Juli d. J. verschiedene Behauptungen niedergelegt sind. Diese gehen dahin: der Professor Cybulski, welcher Pole sei, verdiene keinen Glauben, einmal, weil er unter der Gesellschaft der Polen gewesen sei, welche die Polen im Jahre 1846 befreit hätten, daß er bei der Bildung der Polenlegion betheiligt gewesen sei, daß er einem Polencomité angehört habe, und daß er an durchreisende Polen Gelder vertheilt habe. Alle diese Behauptungen, soweit sie seine Glaubwürdigkeit schwächen sollen, sind unrichtig. In Betreff des ersten Punktes hat der Herr Rechtsanwalt Lewald schon erzählt, wie der ganze Hergang bei der sogenannten Befreiung der Polen gewesen ist. Darüber, daß überhaupt damals die Freilassung der Polen bereits beschlossen war, als sie aus dem Gefängniß abgeholt wurden, berufe ich mich auf das Zeugniß des früheren Staatsministers Grafen Schwerin, des Staatsministers Uhden, des Stadtraths Wöniger, des Kreisrichters Jarochowski. Die Bildung der Polnischen Legion ist erst am 20. März Nachmittags gegen 3 Uhr erfolgt. Es ist Thatsache, daß durch den Polizeipräsidenten v. Minutoli durch Vermittelung des späteren Polizeiobersten Patzke, die Polen auf den Hof der Stadtvogtei zusammengerufen wurden, und daß man ihnen gesagt hat, sie möchten eine Polenlegion bilden. Man brachte alte Säbel und dergleichen herbei, und der Oberst Patzke erklärte ihnen damals, man wolle mit den Polen gemeinschaftlich gegen den Russischen Koloß zu Felde ziehen. Zum Beweise hierfür berufe ich mich auf das Zeugniß des Stadtraths Wöniger, des Kreisrichters Jarochowski und des Stadtraths Nobiling. Ferner soll der Professor Cybulski Mitglied eines Polen-Comité's

gewesen sein. Dies hat aber nur 1 Tag existirt, und ist abgelöst worden durch eine Deputation aus Posen. Richtig ist aber, daß der Professor Cybulski betheiligt gewesen ist bei der Vertheilung von Geldern an durchreisende Polen. Diese Thatsache ist allerdings richtig. Der französische Minister Lamartine hatte veranlaßt, daß die Polen, welche im Auslande lebten, in ihr Vaterland zurückbefördert würden. Als diese nun auch in größerer Zahl nach Berlin kamen, wünschte die hiesige Polizei, daß sie recht schnell von hier fort und in ihr Vaterland kommen sollten, und die Berliner Polizei selbst hat dem Professor Cybulski Geld eingehändigt und ihn gebeten, er möchte den Polen dieses Geld einhändigen, damit sie recht bald in ihr Vaterland kämen. Was man jetzt dem Professor Cybulski vorwirft, ist weiter nichts als die Ausführung desjenigen, was die Berliner Polizei selbst gethan hat. Zum Beweise hierfür bitte ich die betreffenden Akten von dem Berliner Polizei-Präsidium einzufordern. Es ist aber vielleicht nicht unzweckmäßig daran zu erinnern, daß der Professor Cybulski sowohl damals als auch nachher unausgesetzt viele Jahre hindurch bis zu seiner Versetzung nach Breslau Dolmetscher gewesen ist, nicht bloß bei dem Kammergericht, sondern insbesondere auch bei den Königlichen Ministerien, und insbesondere auch bei dem Geheimen Kabinet Sr. Majestät des Königs selbst. Es scheint mir daher, daß, wenn dort seine Fähigkeit, als Sachverständiger aufzutreten, anerkannt wurde, auch für diesen Prozeß von der Staatsanwaltschaft seine Qualifikation nicht hätte bemängelt zu werden brauchen. Mein Antrag geht daher dahin, diesen Beweis aufzunehmen, wenn nicht überhaupt alle seitens der Staatsanwaltschaft erhobenen Einwendungen für vollständig unerheblich zu betrachten sind. Mein Prinzipalantrag geht dahin, die Bemängelungen der Staatsanwaltschaft überhaupt als unerheblich zurückzuweisen, eventuell aber den angebotenen Beweis zu erheben.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich habe aus verschiedenen Gründen gegen die Vernehmung des Professors Cybulski protestirt. Der eine Punkt war der: er solle bei der Befreiung der Polen thätig gewesen sein. Darauf trat

Herr Rechtsanwalt Lewald auf, der die Sache ganz genau kennt, und ebenso der Herr Rechtsanwalt Deycks, und darauf erklärte ich, daß ich nichts weiter behaupten wollte, weil ich mich auf die Aussagen dieser Männer verließe. Was ich gehört hatte, fand ich in einem Bericht, der mir aus Breslau zugesandt worden war.

Dieses Ereigniß, und die Betheiligung an der Befreiung der Polen, darauf lege ich kein Gewicht. Außerdem hatte ich bloß behauptet, daß er thätig gewesen sei bei Absendung von Polen, namentlich der polnischen Legion. Von wem dieselbe gebildet worden ist — das ist gleichgültig. Mir kam es darauf an, nachzuweisen, daß junge Polen zu der Insurrektion dirigirt worden sind. Das bestätigt das Attest des Polizei-Präsidenten v. Bernuth. Das ist das einzige, was ich noch gegen die Glaubwürdigkeit anzuführen hätte. Ich glaube, daß es auf einen Beweis nicht ankommen wird. Herr Cybulski mag ad generalia erklären, daß er sich in dieser Weise nicht betheiligt hat; dann werde ich ihm glauben. Wenn er auch Alles dies gethan hätte, so würde es doch, wenn es strafbar wäre, durch die inzwischen eingetretenen Amnestieen getilgt sein. Es mag auch richtig sein, daß er bei den Gerichten beschäftigt gewesen ist. Ich habe nur damals gesagt und meine Zweifel nur dahin ausgesprochen, ob er mit einer solchen Unbefangenheit an Handlungen gehen konnte, die in keiner Weise in seinen Geschäften als L e h r e r in Verbindung standen.

Rechtsanwalt L e n t: Die Sache selbst machte ich so klar, daß ich nichts darüber mehr zu bemerken habe. Ich möchte aber den Herrn Oberstaatsanwalt fragen, ob er sich nicht vielleicht versprochen hat, wenn er sagte: daß ihm die Mittheilung aus Breslau gemacht ist? Ist sie ihm nicht vielleicht aus Posen zugegangen?

Ober-Staatsanwalt A d l u n g: Nein, aus Breslau ist sie.

Rechtsanwalt B r a ch v o g e l: Der Ober-Staatsanwalt tritt dem Janecki'schen Antrage in einem Punkte entgegen. Ich will da noch einen z w e i t e n B e w e i s daneben stellen, der unabweisbar sein wird. Ich habe einen Akten-Belag dafür aufgefunden, daß die Guttry'schen Papiere in die Hände des Herrn Präsidenten v. Bärensprung g e t r e n n t

gekommen sind, daß die Guttry'schen Papiere kenntlich bezeichnet waren. Es befindet sich in den Akten contra Guttry ein Schreiben des Elżanowski, es ist verzeichnet im Antrage des Ober-Staatsanwalts vom 25. Juni sub. Nr. 8 und die Beilage dazu sub. Nr. 10. Den Brief des Elżanowski bezeichnet das Verzeichniß des Herrn Ober-Staatswalts als einen Brief desselben an Guttry. Der Brief hat keine Adresse! Ich will aber die Quelle angeben, aus der der Herr Ober-Staatsanwalt geschöpft hat. Es findet sich fol. 16 der Untersuchungs-Akten des Herrn v. Guttry eine auf Anlaß des Herrn v. Bärensprung angefertigte Uebersetzung, unter anderm auch von diesem Schriftstück. Die Uebersetzung führt folgende Ueberschrift: „Correspondenz des Alex. v. Guttry, vorgefunden unter den Papieren des polnischen National-Comités für das Großherzogthum Posen, in der Wohnung des Vorsitzenden Grafen Działyński in Posen, den 28. April 1863." Diese Uebersetzung, welche es evident machen wird, daß dem Herrn v. Bärensprung die Guttry'schen Papiere gekennzeichnet waren, enthält sub. Nr. 3 die Uebersetzung des bezeichneten Elżanowskischen Schreibens mit folgender Unterschrift: „Severin Elżanowski an — hier folgt ein Fragezeichen — de dato Paris, 20. September 1860." Wie soll Herr v. Bärensprung dazu gekommen sein, diesem, von seinem eignen Uebersetzer mit einem Fragezeichen bezeichneten Schriftstück die Bezeichnung „Guttry'sche Correspondenz" zu geben, wenn dieselbe ihm nicht getrennt vorgelegt worden ist. Ich stelle den Beweissatz auf: daß die Guttry'schen Papiere getrennt vorgefunden und wissentlich, oder aus Versehen mit den neuen Papieren vermischt worden sind. Zum Beweise dafür beantrage ich, vorzulegen: die Akten contra Guttry und besonders die Uebersetzung mit der Ueberschrift, welche ich vorgelesen habe.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Die Polizei-Beamten haben in der Voruntersuchung bekundet: eine solche Trennung war nicht möglich. Es ist auch darauf hingewiesen worden, wie eine solche Scheidung blos aus Conjekturen des Inhalts ausgeführt ist. Dieselbe Methode

der Trennung hat auch Herr v. Bärensprung gemacht, indem er aus der Anrede „theurer Alexander" oder „theurer Abgeordneter" oder aus ähnlichen persönlichen Beziehungen gefolgert hat: das ist ein Brief, der ursprünglich in die Hände des Guttry gekommen sein muß.

Der Antrag des Herrn Vertheidigers, diese Schriftstücke vorzulegen, ist demnach vollständig unerheblich, und zu nichts führend. Eventuell stelle ich den Antrag, daß im Interesse der Staatsanwaltschaft und der Anklage Herr v. Bärensprung als Zeuge gehört wird, ob ihm die Papiere in solcher äußern Trennung vorgelegt worden sind. Es ist aber dieser Punkt schon erledigt durch die Aussage der Beamten, die dahin geht, daß sie die Schriftstücke in Packete gebunden und übergeben haben.

Rechtsanwalt Brachvogel: Es ist sehr böse, daß schon nach diesen wenigen Wochen der Verhandlungen sich die Thatsachen so verwirren, wie es eben jetzt geschieht. Der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft vergißt, daß die Beamten gesagt haben: daß sie die Schriftstücke getrennt an verschiedenen Orten vorgefunden und dann, je nach dem Fundort, in besondere Packete gebunden, in den Koffer gelegt haben. Ich will gerade aus diesem Moment, das ich constatire, ein Moment der Belastung gegen Herrn v. Bärensgrung, gegen seine Glaubwürdigkeit als Zeuge, hernehmen.

Präsident: Der Gerichtshof wird sich zurückziehen.

(Geschieht.)

Sitzung vom 18. August 1864.

Die Sitzung wird um $9^1/_4$ Uhr durch den Präsidenten, Herrn Büchtemann eröffnet.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

— — — — — — — — — — — —

Professor Dr. Gneist:

Ich hatte mir erlaubt, den Herrn Präsidenten zu bitten, in diesem Stadium der Verhandlungen die Ansichten der

Vertheidigung und deren Wünsche über den weiteren Gang der Beweisaufnahme aussprechen zu dürfen.

Ich kleide dies in die bescheidene Form einer Bitte an das Präsidium, glaube aber hinzufügen zu dürfen, daß ich vielleicht auch die stärkere Form wählen könnte: ich glaube, die Vertheidigung hat ein Recht dazu.

Unser Antrag bezieht sich darauf, daß die Vertheidigung sich präjudicirt sieht, wenn in diesem entscheidenden Wendepunkt immer noch zurücktreten sollte der Beweis des objectiven Thatbestandes, wenn jetzt nicht endlich der Beweis über die Handlungen geführt werden soll, die den Angeklagten zur Last gelegt werden, und wenn etwa die Ansicht der Staatsanwaltschaft zur Geltung käme, den Beweis des Thatbestandes in 130 Spezial-Anklagen zu zersplittern. Wir halten von unserem Standpunkte es für nothwendig, daß das strafbare Unternehmen, dessen einzelne Theilnehmer hier unter Anklage gestellt sind, als objectiver Thatbestand vorhanden sein und zuerst bewiesen werden muß, und daß dieser Beweis nicht zerstückelt werden kann. Wir halten es für unstatthaft, die zwei Zeugen, die hier im allgemeinen Theile genannt werden: Meer und Zimmermann, von dieser Stelle zurückzuschieben.

Sodann habe ich bei diesem Antrage auch noch eine weitere Rücksicht. Wir glauben dies unsern Clienten schuldig zu sein. Wir haben ein bedeutendes Beweismaterial zum Entschuldigungsbeweise in petto, welches sowohl dem Umfange, als der innern Schwere nach ungefähr in einer Linie steht mit der Masse der Beweise der Anklageschrift. Wir haben sie zurückbehalten, wir haben von dem weitausgedehnten Material der Beweisführung bisher einen sehr bescheidenen Antheil in Anspruch genommen. Wir können dies aber vor unserem Gewissen und unseren Clienten nur rechtfertigen, wenn wir in der Lage sind, dem Gerichtshofe zu sagen, in welcher Ordnung wir diese Beweise überhaupt auffassen, und warum wir neunzehntel der Beweise als nicht zum Thatbestande gehörend betrachten, und daß wir sie daher für jetzt unberücksichtigt lassen bei dem angetretenen Entschuldigungsbeweise.

Ich hoffe, daß auch die Staatsanwaltschaft sich über-

zeugen wird, wie es sich hier nicht um Rechtsausführungen, um Plaidoyers handelt, zu denen ganz andere Dinge gehören würden.

Die Thatsachen, wie sie vorliegen, sind einfach folgende: — Es haben vom Großherzogthum Posen aus bewaffnete Zuzüge stattgefunden zu dem Aufstande im Königreich Polen, der in Folge der gewaltsamen Rekrutenaushebung am 14. Januar 1863 ausgebrochen ist. Es sind seit dem 8 Februar 1863 zuerst einzelne Mannschaften und dann ist im März einmal eine größere Abtheilung zu dem Milęcki'schen Corps in Polen gestoßen. Dann sind im April 1863 unter der Führerschaft von Junk-Blankenheim und Faucher 2 Abtheilungen von mehreren 100 Mann ausgerüstet. Dann ist im Juli 1863 der Uebertritt einer ähnlichen Colonne verhindert worden, und später Aehnliches noch einmal geschehen.

Es ist unzweifelhaft, daß zu diesem Zwecke eine Verbindung mehrerer Personen bestanden haben muß. Die Staatsanwaltschaft nimmt an, daß diese Verbindung seit dem März 1863 unter der Leitung des Grafen Działyński und eines Comité's, — nach der Auflösung dieses Comité's seit dem Mai 1863 unter einem Großpolnischen Centralcomité — und seit dessen Auflösung im September 1863 unter einem „executiven Ausschusse" gestanden habe. Ich lasse dies dahingestellt. Abgesehen von den speziellen Daten will ich dagegen keinen Zweifel erheben.

Die Anklageschrift sagt es zwar nicht bündig, ich setze es aber selbstverständlich als ihre Meinung voraus: daß diese Handlungen den Thatbestand eines hochverrätherischen Unternehmens gegen Rußland bilden, und daß durch diese Handlungen sämmtliche Theilnehmer sich der Strenge des russischen Strafgesetzes unterworfen haben. Ich behaupte aber ebenso bestimmt, daß eben deshalb in diesen Handlungen nicht der Thatbestand eines Hochverraths gegen Preußen gefunden werden kann. Die Artikel 61 bis 66 unseres Strafgesetzbuchs kennen keinen anderen, als den preußischen Staat, und wenn „feindselige Handlungen" gegen fremde Regierungen in § 78

des Strafrechts unter Strafe gestellt sind, so ist dies nur geschehen in 2 Klassen von Fällen: gegen deutsche Staaten und gegen Reciprocitätsstaaten, zu denen Rußland nicht gehört.

Soviel an mir liegt, glaube ich, daß die richterliche Entscheidung dieser Sache dadurch sehr gefördert würde, wenn die Anklageakte uns keine Veranlassung gäbe, von diesem gegebenen Thema abzuweichen. Wir wünschen unsererseits möglichst wenig zu sprechen von Gewaltthätigkeiten der einen Seite und von Agitationen der anderen Seite, von historischem Recht und historischem Unrecht, von Nationalgefühl und staatlichen Interessen, sondern wir wollen das Unternehmen gegen Rußland einfach bezeichnen als das, was es ist: als eine den preußischen Strafgesetzen und den preußischen Gerichten fremde, an sich indifferente Handlung.

Unsere Strafgesetzgebung hat jedem Interesse unseres Staats an dergleichen Hergängen übrigens hinreichend vorgesehen durch das Verbot geheimer Verbindungen (§ 98), durch das Verbot der Bildung bewaffneter Haufen (§ 97), durch das Vereinsgesetz und durch die Präventionsgewalt der Polizei. Das wären die wirklichen Gegenstände einer Anklage, die freilich nicht vor diesen Gerichtshof gehören würden.

Ist nun aber das Hauptunternehmen indifferent, so folgere ich daraus, daß auch die Modalitäten der Ausführung nicht Gegenstand einer Anklage auf Hochverrath werden können. Ich bin der Meinung, daß von diesem Gesichtspunkte aus eine Menge Dinge, die als Lebensfragen der Anklage vorgebracht worden, völlig indifferent sind, und daß wir keine Veranlassung haben, dagegen mit Gegenbeweisen anzukämpfen.

Wenn nun die Anklage dennoch auf Hochverrath gegen Preußen geht, so liegt das Band dieser Anklage mit einer an sich indifferenten Handlung lediglich in zwei Punkten:

1) darin: daß die Anklage behauptet, das Unternehmen sei ein Produkt einer revolutionären Propaganda, die sich auch auf das Großherzogthum Posen erstreckt habe;

2) darin: es habe das weitere Ziel gehabt einer Losreißung der Provinz Posen vom preußischen Staate.

Durch diese Grundlage sind nun aber diejenigen Ausführungen, welche die Staatsanwaltschaft als den „Allgemeinen Theil" der Anklage bezeichnet, zu einer rein politischen Deduction, zu einer politischen Abhandlung geworden, die nur leise Anklänge einer rechtlichen Begründung an sich hat, und der Sache nach an sich haben kann.

Das ist es nun eben, was der Vertheidigung präjudicirt. Ich leugne nicht, daß diese Art der Anklage und Beweisung in ominöser Weise erinnert an die alten Criminalprozesse gegen das Judenthum. Ich glaube, man wird die vorliegende Sache nicht nach dieser Analogie behandeln wollen: als ob die polnische Nationalität ein einzelnes Individuum wäre, zu dem man sich in der That wohl versehen könnte. Man kommt dadurch dahin, Alles, was von einem Polen Revolutionäres gesprochen, projektirt, gedruckt ist, — Alles, was ein Anderer für die Polen gedacht hat (wie Mazzini oder Garibaldi), — Alles, was bei einem Polen an Preßartikeln gefunden ist, — Alles das in einen großen Papierkorb zu werfen, und jede Person, deren Name unter den verdächtigen Gegenständen gefunden wird, für dieses Material verantwortlich zu machen.

Hier ist der Punkt, wo sich die politische und polizeiliche Behandlung dieser Sache scharf und unzweideutig scheidet von der rechtlichen und richterlichen Behandlung dieser Sache.

Wenn ich nicht irre, ist der Gegensatz sehr einfach, nämlich, daß das urtheilende Gericht es nur mit den erfolgreichen und fertigen Resultaten der Polizei zu thun hat und daher für eine richterliche Behandlung der Gang des Beweises sich in der Regel umkehrt. Ich bemerke dabei (weil ein paar Mal der Herr Ober-Staatsanwalt glaubte, persönliche Vorwürfe zu hören), daß vom polizeilichen Standpunkte aus, mit dem die Staatsanwaltschaft amtsmäßig zusammenhängt, es freilich unter Umständen nothwendig sein kann, jeden Faden, jeden Plan, jede hingeworfene Aeußerung, jede Spur einer revolutionären Idee, jeden

revolutionären Vorschlag zu verfolgen, um deren Verwirklichung zu einer Handlung zu verhüten und event. zu entdecken.

Allein vom richterlichen Standpunkte aus liegt die Sache anders. Da kann meiner Ueberzeugung nach, so lange wir vor einem deutschen Gerichtshofe stehen, der Gang der Sache nur der sein:

> beweise die Anklage zuerst, welche Handlungen, welches Unternehmen den Angeklagten zur Last gelegt wird; die Art und Weise der Handlungen wird, wie immer, die Intention ergeben, aus der sie hervorgegangen sind; und dazu gehören auch noch die beglaubigten Erklärungen der Angeklagten zur Zeit und an dem Orte des Unternehmens.

Damit aber ist, meiner Ueberzeugung nach, der Umfang des gerichtlichen Beweises geschlossen. Alles Andere ist Polizeimaterial: und von unserem Standpunkte aus sind wir bei diesem Stadium des Prozesses in der Lage, gegen eine politische und polizeiliche Behandlung dieser Sache zu provociren an den sichersten Halt der Vertheidigung, an das richterliche Gewissen.

Wenn es sich darum handelte, hier zu plaidiren, so würde ich mir getrauen nachzuweisen, daß nach der Anlage unseres deutschen Strafrechtes und unseres deutschen Strafverfahrens, namentlich nach unserem Begriff der Versuchshandlung, gar kein anderer Gang zulässig ist.

Im politischen Prozesse — das brauche ich dem hohen Gerichtshofe wohl nicht zu sagen — ist der Gang der Beweisung oft eben so wichtig, wie der Inhalt, namentlich da, wo das ganze Ziel des Strafantrages ein sogenanntes Tendenzverbrechen ist. Folgen wir diesem richterlichen Gange, so ist der erste Punkt der Beweisung:

I. Die äußere Handlung der Angeklagten einfach zu charakterisiren: es ist die Ausrüstung und Bildung bewaffneter Zuzüge zu dem Aufstand in Polen. Dieser Beweis, der jetzt noch rückständig ist, — der Hauptbeweis in diesem Verfahren, der den Angeklagten wirklich gemeinsame Beweis — liegt in den zahlreichen Zeugenaussagen, die zu der Specialuntersuchung vernommen sind. Dies-

Zeugenaussagen werden dem hohen Gerichtshofe zum ersten Mal das geben, was die Anklage-Akte in ihrem allgemeinen Theil sorgfältig vermeidet: nämlich ein Bild dessen, was wirklich geschehen ist. Das Ergebniß wird sein: der Beweis zahlreicher Uebertritte einzelner Personen und größerer Haufen, (jedenfalls wohl über tausend Personen) und die Ueberführung von Waffentransporten über die Preußische Grenze nach Rußland. Ich gestehe das für meine Person zu, und ebenso folgendes Weitere, was für ein verständiges Urtheil kaum eines Beweises bedarf. Es ist klar, daß man nicht viele hunderte von Menschen ausrüsten, Waffenvorräthe aufhäufen und bedeutende Geldmittel dazu zusammenschaffen kann als Einzelner: es muß eine Verbindung mehrerer Personen dazu stattgefunden haben, und diese Verbindung muß eine geheime gewesen sein, da ja eine öffentliche Verbindung der Art von der Polizei nicht geduldet worden wäre.

In diesem Zusammenhange finde ich nun die Działyński'sche Brieftasche, die gewissermaßen als der Schwerpunkt der bisherigen Beweisung auftritt, als einen allerdings nicht unerheblichen Incidenzpunkt. Ich würde meinerseits nichts dagegen haben, daß etwa der Graf Działyński als Haupt dieser Verbindung betrachtet wird, nicht darüber streiten, ob man annimmt, daß die Bildung einer Art von Comité zu diesem Zweck und auch die Bezeichnung von Localcommissarien für dies Unternehmen projektirt oder ausgeführt war. Ich bevorworte natürlich: aus solchen flüchtigen Notizen kann nicht ein Beweis entnommen werden, daß die einzelnen Personen, die dort bezeichnet oder angedeutet sind, den bezeichneten Auftrag oder Posten wirklich angenommen und als solche fungirt haben. Alles dies ist nur Incidenzpunkt eines und desselben Herganges. Sollte ein bewaffneter Zug über die Grenze nach Rußland stattfinden, so ist es klar, daß Einrichtungen dieser Art getroffen werden mußten, ebenso daß diese Zuzüge sich unterordnen mußten der Centralleitung in Warschau. Es ist klar, daß gewisse Instruktionen erlassen werden mußten, daß gewisse Kriegsartikel und Fahneneide eintreten mußten. Ohne diese Dinge ist keine Manneszucht zu halten. Wäre

diese Ordnung der Dinge nicht gewahrt worden, so würde dieselbe politische Anschauung, die diese Handlung in Preußen Hochverrath nennt, jene Zuzüge Räuber- und Mörderbanden genannt haben. Es waren dies eben die Mittel der Ausführung des Unternehmens einer Unterstützung des Aufstandes gegen Rußland.

In diese Verbindung nun fällt eine Anzahl Schriftstücke, die ich allerdings als zum objektiven Thatbestand gehörig anerkenne, nämlich für die Modalitäten der Ausführung. Ich rechne dahin aus den metallographirten 2 Verzeichnissen die Schriftstücke II. Nr. 12, 13—20, 23—26, 29—34, 38—42, namentlich die Działyński'sche Brieftasche, die Bestellung eines Generalagenten des Warschauer Comité's, verschiedene Instruktionen, einen Beschluß für aufzubringende Beiträge, eine Berechnung über Einnahme und Ausgabe, Briefe über Waffenankauf, Formationspläne, einige Bestallungen für Offiziere (Junk, Skrzyński, Markowicz, Dabiński), eines Bezirkscommissars, und einige Rapporte. Der größere Theil dieser sogenannten Beweisstücke unterliegt den stärksten Einwendungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit. Ich will aber hier nur erinnern, daß Fahneneide nur auf russischem Boden abgenommen sind und daß der Gebrauch des beigebrachten Formulars völlig unerwiesen ist.

II. Der zweite Punkt ist der B e w e i s d e r s t r a f b a r e n I n t e n t i o n. Die normale Weise, in der man den strafbaren Willen beweist, ist aus der Handlung selbst, aus i h r e m H e r g a n g e. Von dieser normalen Beweisung des strafbaren Willens — davon bin ich fest überzeugt — wird dieser hohe Gerichtshof keine Ausnahme machen wollen bei politischen Prozessen. Es ist daher das dringendste Interesse der Vertheidigung, daß endlich die Thatsachen vorliegen, daß sie bewiesen werden, weil diese Thatsachen zugleich dem hohen Gerichtshof die zuverlässigste Auskunft geben, um zu entscheiden, in welcher Absicht die hier Angeklagten handelten. Das ist der Grund, warum wir die Beweise der Handlungen urgiren — gegenüber den von Außen her zusammengebrachten Schriftstücken, welche die Intention beweisen sollen. Ich kann sagen, daß es kaum einen stärkeren Beweis für die Intention der Angeklagten geben

kann, als das Bild, welches Ihnen hundert Zeugen vorführen werden, über die Art und Weise, wie hier hinter dem Rücken der Preußischen Behörden, hinter dem Rücken der Preußischen Militairmacht Mannschaften heimlich und verstohlen, wie Waffentransporte mit allen Mitteln der List über die Russische Grenze hinübergeschmuggelt sind. M. H.! Das ist nicht die Art und Weise, in welcher sich der verbrecherische Vorsatz eines Angriffes auf den Preußischen Staat jemals dokumentirt hat oder dokumentiren wird. Das wird Ihnen in hunderten von Zeugenaussagen so unzweideutig entgegentreten, das ich überzeugt bin, in dem regelrechten Gange, der Beweisung wird das Richteramt seine Ueberzeugung — mit der Hand auf's Herz — über Schuldig oder Nichtschuldig sicher sprechen. Wenn durch 300 Haussuchungen und durch die monatelange Thätigkeit der Polizei auch nicht der leiseste Versuch eines Angriffs auf einen bestimmten Punkt des Preußischen Staates zum Vorschein kommt, nicht eine Spur, daß etwa gegen eine Preußische Festung, gegen eine Preußische Garnison, gegen ein Preußisches-Gouvernements-Gebäude, gegen Preußische Kassen, ein Angriffspunkt auch nur entfernt in's Auge gefaßt ist, wenn kaum ein Widerstandsversuch gegen einen Preußischen Gensdarmen oder Wachtposten intendirt ist, — wenn nirgend eine Spur erfindlich ist, daß etwa ein bewaffneter Haufen die Absicht hatte, als solcher nach Preußen zurückzukommen, — wenn die Preußischen Staats-Funktionen in keiner Weise gefährdet oder gestört sind: so ist das eine starke Negative, wie sie wohl selten in politischen Prozessen vorkommt, die nämlich beweist, daß die Leiter dieses Unternehmens in klarer Absicht und nach vorher eingezogenen Erkundigungen die rechtlich erlaubten Schranken, die Gesetze ihres Landes inne halten wollten und inne gehalten haben. Ich glaube auch, daß die Ober-Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Gesetzes es nicht zum Gegenstand des Vorwurfs machen wird, daß die Angeklagten in klarer Einsicht gehandelt haben, wie weit sie nach den Landesgesetzen gehen dürften, ohne ein Verbrechen zu begehen.

III. Das Dritte, was noch übrig ist, sind die Erklä-

rungen, mit denen zur Zeit und am Ort der That das Unternehmen begleitet worden ist, — aber nota bene nur die sogenannte Proklamation zur Zeit und am Ort der That.

In dieser Beziehung nun hat die Anklage selbst mit einer anerkennenswerthen Vollständigkeit die fünf Proklamationen ausgeführt, die meines Erachtens diesen Zweck des Unternehmens ganz positiv ausdrücken.

Die erste Proklamation vom 7. Februar 1863 leitet den Zweck des Unternehmens mit den Worten ein:

„Brüder! der Krieg gegen den Moskowitischen Zaaren erheischt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Anstrengung aller Kräfte der Nation. Daher kann im Preußischen und im Oesterreichischen Antheil der Aufstand nicht stattfinden. Die Nothwendigkeit, in den Provinzen Großpolen, Westpreußen, Ermeland sich ruhig zu verhalten, entbindet (aber) nicht von der Betheiligung am Aufstande im Moskowitischen Antheil."

Eine zweite Aeußerung ist in der sogenannten Zusatzinstruktion vom März 1863 enthalten. Sie faßt am Schluß den Zweck in die Worte zusammen:

„Unsern Brüdern während der ganzen Dauer des Kampfes in Rußland den Umständen entsprechende, würdige und energische Hülfe zu bringen."

Mir wird mitgetheilt, daß bei der Verlesung dieses Schriftstückes dieser Schlußsatz, der dem Ganzen den Charakter giebt, weggelassen sei. Ich kann nur annehmen, daß dies auf einem Versehen beruht, an das ich erinnern möchte.

Das dritte Schriftstück ist der Aufruf vom 28. Mai 1863 mit den Worten:

„Wir fordern Euch auf zur innigen Betheiligung an den Handlungen, deren Zweck darin besteht, die moskowitischen Fesseln für immer zu brechen."

Die vierte Proklamation Paris 21. Juni 1863 datirt, die in sofern ebenfalls hierher gehört, als sie vom

Mitangeklagten Guttry unterzeichnet und in der Provinz Posen vorgefunden ist, mit den Worten:

„Polen vertheidigt seinen Glauben und seinen Heerd und wird nicht aufhören zu kämpfen, als bis es von seinen mongolischen Unterdrückern die Grenzen von 1772 erobert hat."

Die fünfte Proklamation vom 1. Dezember 1863 mit den Worten:

„Der Kampf wird, wie bisher, auch ferner ausschießlich gegen Rußland geführt werden. Die Betheiligung der Polen in den übrigen Theilen unseres zerrissenen Varterlandes bleibt also auch ferner nur eine unterstützende."

In dieser Rubrik des obigen Thatbestandes gehören also nach unserer Auffassung die Schriftstücke I. 27, II. 16, I. 33, II. 4, 44 (in der Anklage-Acte Seite 32, 46, 65, 62, 67). Dazu hat der Vertheidigungsbeweis noch die Stücke Nr. 1—6 hinzugefügt: die gleichartigen Aeußerungen des Dictators Langiewicz, Mazzini's, Mierosławski's nnd 5 Artikel des „Dziennik Poznański", die wenigstens insofern zur Sache gehören, als sie aus der Zeit und von dem Ort des Unternehmens herrühren.

Mehrere der obigen 5 Beweisstücke unterliegen noch der Contestations Seitens der Defension. Aber die dispositiven Worte dieser Proklamationen über den Zweck, un die Handlungen, welche dem Hohen Gerichtshof durch die Zeugen vorgeführt werden sollen, decken sich völlständig.

Der Beweis des Thatbestandes wird damit geschlossen und zu Ende sein. Alle übrigen sogenannten Beweisstücke sind nach unserer Auffassung nur Polizei-Material. Sie waren die Fäden zu einer sorgfältigen weiteren Forschung, — zu einer Forschung aber, die kein Resultat gehabt hat. Wenn sich ein Resultat hätte ergeben sollen, so genügte nicht, daß von irgend einem Punkte, zu irgend einer Zeit, oder an irgend einem Ort, eine revolutionäre Aeußerung oder Proklamation wirklich emanirt ist; sondern der Beweis, welcher der Anklage obliegt, war, daß ein solcher Plan, ein solches revolutionäres Project, Grundlage einer Verabredung der hier

anwesenden Angeklagten geworden, daß ein solches weiteres Unternehmen von den hier Angeklagten beschlossen, nach dem französischen Sprachgebrauch zum plan concerté geworden; von einem „plan concerté“ ist aber darüber hinaus keine Spur vorhanden. Nach unserer Ueberzeugung scheiden von dem Beweis des objectiven Thatbestandes aus folgende Gruppen sogenannter Beweisstücke:

1) Die sogenannten Guttry'schen Papiere, Alex. v. Guttry, wenn wir der Anklage Glauben schenken dürfen, wäre allerdings ein Conspirateur von Profession gewesen. Er ist zwar hier Mitangeklagter; aber seine Mitschuld ist nicht Gegenstand dieser Verhandlung, die gegen ihn besonders in contimaciam gerichtet ist. Die ganze Verbindung des Herrn v. Guttry, mit den hier Angeklagten, mit dem hier vorliegenden Unternehmen, beruht lediglich auf zwei Punkten: einmal, daß Guttry nach einer Hieroglyphe in der Brieftasche des Grafen Działyński ein quasi-Mitglied des Comité's gewesen sein soll; ferner darauf, daß er nach mehreren sogenannten Beweisstücken General-Comissarius der Warschauer Regierung gewesen. Ich setze voraus, daß dies bis zur Evidenz bewiesen würde, durch öffentliche, glaubwürdige Urkunden, oder daß dies zugestanden sei: so folgt hieraus nur, daß sich Guttry zum Mitschuldigen gemacht hat an dem Unternehmen des bewaffneten Zuzugs zu dem Aufstand gegen Rußland. Aber es folgt daraus nicht, daß die Theilnehmer dieses Unternehmens zu Mitschuldigen Guttry's, an Plänen Guttry's, die früher, zu anderer Zeit und an anderem Ort irgendwie ausgesprochen waren, geworden sind. Guttry's persönliche Pläne sind den Mitgliedern der sogenannten Działyński'schen Verbindung fremd gewesen. Die Anklage selbst gesteht zu, daß bis zum 1. März 1863 Guttry völlig getrennt, auf eigene Hand, in Opposition mit diesen Theilnehmern der Verbindung gestanden habe; aber vom Anfang März an habe eine Vereinbarung zwischen ihnen stattgefunden. Natürlich wird diese Vereinigung stattgefunden haben, nämlich auf das, was dem hohen Gerichtshofe hier bewiesen werden wird, nämlich auf die bewaff-

nete Unternehmung gegen Rußland. Aber ein Beweis, eine Spur, eine Andeutung, daß die hier anwesenden Angeklagten etwas zu thun hatten mit den Plänen Guttry's, ist nicht vorhanden. Aller Schein einer solchen beruht nur auf dem Factum, daß durch einen reinen Zufall die Guttry'schen Papiere bei der Działyński'schen Haussuchung mit den übrigen Papieren in einen Koffer, später in einen Korb zusammengeworfen sind, und dort eine Zeit lang nebeneinander gelegen haben. Das Zusammenlegen und das Zusammenliegen von Papieren macht keinen Beweis des Complotts. Ich muß das für 100 Fälle ein für allemal behaupten. Es ist nicht der geringste Beweis für den inneren Zusammenhang vorhanden!

Zu diesem fremdartigen Polizei-Material gehören die sogenannten Beweisstücke, II. Nr. 3, 4, 15a—c, 22 ꝛc., namentlich die Bestallung Guttry's, (wenn sie zu etwa weiteren Zwecken, als der Działyński'schen Verbindung, geschehen sein sollte, seine Correspondenz mit Padlewski, Łukaszewski, Mielęcki ꝛc. Die Vertheidigung hat unter Nr. 11 noch den Beweis angetreten, daß die Guttry'schen Papiere ein selbstständiges Depositum bildeten, und daß dies rein zufällig bei Beschlagnahme der Papiere des Grafen Działyński mitgenommen wurde. Wir betrachten dies Material nicht als Gegenstand von Gegenbeweisen von unserer Seite, obwohl wir sie in petto haben; wir werden uns enthalten jeder weiteren Gegenbeweisführung, wenn nicht die Staatsanwaltschaft wieder auf dieses ganz fremdartige Polizei-Element zurückkommt.

2) Die zweite Gruppe des reinen Polizeimaterials umfaßt die in der Anklage aufgezählten, dem Unternehmen vom Februar 1863 in Posen vorangegangenen Dinge. Es ist bekannt, daß die Nationalitäts- und Sprach-Frage Reibungen zwischen den Behörden und der polnischen Bevölkerung hervorgerufen hat, wie dies bei gemischter Bevölkerung leider oft der Fall ist. Es ist auch bekannt — ohne den Beweis der Anklage — daß die Wiederherstellung eines selbstständigen Polens in einem großen Theil besonders der gebildeten Polen die tiefste Sympathie findet, — wie in den Herzen der Deut-

schen der Gedanke der Wiederherstellung eines deutschen Reichsstaates. Aber die daraus hervorgegangenen Demonstrationen als wie Ablaßfeier, Trauerandachten, Wallfahrten, Kreuzerhöhung, Fahnenaushängen und eine Anzahl Preßvergehen: das Alles ist eben nur ein Ausdruck derselben Sympathien, die in erhöhtem Maaße später einen Theil der Bevölkerung Posens dahin getrieben haben, sogar an dem für Leben und Vermögen gefährlichen Aufstand gegen Rußland Theil zu nehmen. Jene Hergänge sind polizeilich und gerichtlich als abgemacht anzusehen. Ich bedauere manche Harcelirungen der Polizeibehörden, welche die Beamten der Provinz in eine gereizte Stimmung versetzen müssen. Aber man kann diese Gruppe kleiner Polizei- und Preß-Vergehen nicht noch einmal produciren und zusammenfassen zu einem Hochverraths-Element, aus welchem ganz anderen Personen und Unternehmungen, ihre Intention gedeutet oder umgedeutet werden sollen. Es gehört in diese Rubrik das ganze Akten-Material der Beweisstücke I. Nr. 37—46, 48—51 und der famose Majewski'sche Prozeß, den wir nicht hineingebracht haben, der von der Anklage selbst mit Ostentation an die Spitze gestellt war.

Wir werden dies Gebiet also auch von dem Gegenbeweis ausscheiden, den wir in Bereitschaft hatten. Wir haben bisher nur ein Paar Punkte probeweis (Nr. 7—10) berichtigt.

Zu diesen ganz unzusammenhängenden Anteriora rechnen wir noch die Stücke II. 5., II. 21 — zwei ganz apokryphische Schriftstücke.

3) Die dritte Gruppe des Polizeimaterials bilden die Erlasse des Central-Comité in Warschau. Diese leitende Behörde des Aufstandes in Rußland hat von Monat zu Monat aus wechselnden, zum Theil noch heute unbekannten Personen bestanden. Sie ist auch zeitweis unterbrochen worden durch eine Dictatur. Sie hat den Aufstand gegen Rußland mit sehr wechselnden Mitteln und Maßregeln geführt. Wenn die Mitglieder des Warschauer Comités vor diesem hohen Gerichtshofe ständen und es wollte der öffentliche Ankläger den Versuch machen, sie

solidarisch verantwortlich zu machen für Alles, was von dieser geheimen Behörde aus den dunklen Winkeln Warschaus emanirt ist, so würden sie im Namen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit gegen ein solches Unternehmen protestiren! Es ist Niemand für die Unternehmungen eines solchen Bundes solidarisch verantwortlich, bis man ihm seine Theilnahme bestimmter nachweist. Im verstärkten Maaße gilt dies von denen, welche zeitweise in Unterordnung unter die Leitung dieser dunklen Behörde zu einem bestimmten Zwecke getreten sind. Hier kommen wir allerdings auf einen in Preußen strafbaren Thatbestand: die Theilnahme an einer geheimen Verbindung, in welcher „unbekannten Oberen Gehorsam versprochen wird." So weit dies erweisbar, ist das Vergehen des §. 98. d. St.-G.-B. begangen, welches nicht vor diesen hohen Gerichtshof gehört. Aber Jemanden, der diese Unterordnung zu einem bestimmten, erklärten Zwecke verspricht, verantwortlich zu machen für alle anderen geheimen oder öffentlichen Pläne dieses revolutionären Obern, das widerspräche den ersten Grundsätzen alles Strafrechts. Ich gestehe zu, soweit es von meiner Ansicht abhängt, würde ich ohne Umstände einräumen, daß eine Unterordnung des Unternehmens gegen Rußland unter die Centralleitung in Warschau stattgefunden haben muß. Das bedingte sich durch den Zweck einer Cooperation gegen eine große Militärmacht. Ich bitte aber auch, zu erwägen, daß diese Unterordnung immer eine freiwillige war; daß sie nichts war, als ein Incidenzpunkt des Unternehmens gegen Rußland. Ich glaube daher, es ist ziemlich gleichgültig, welche Titulatur die Agenten dieser revolutionären Centralstelle erhalten haben, oder in welchen Formen sie korrespondirt haben mit den Unternehmern in Posen. Ich glaube, daß aus alle diesem nichts weiter als ein Vergehen polizeilichen Charakters gegen §. 98 des St.-G.-B. folgt.

Demnach gehören in diese Rubrik des Polizeimaterials die Schriftstücke I., Nr. 21, 22i, 23—26, 28—32, 34, sodann Abtheilung II. Nr. 11 (12) 45, 46, namentlich die verschiedenen mit dem Posener Unternehmen in keiner Verbin-

dung stehenden Artikel, Proklamationen, Erlasse, Cirkulare der geheimen Regierung.

Es gehört dahin aber auch die ganze Masse der Lemberger Papiere, I., 22a—h (I. 34), die sich auf die Ereignisse in Galizien beziehen, und die nicht die geringste Beziehung auf diese Sache anders haben, als daß sie von den österreichischen Behörden unter Couvert den preußischen Behörden zugeschickt worden sind, und daß darin verschiedene Drucksachen und Abschriften zusammengelegen haben.

4) Die vierte Gruppe des Polizeimaterials endlich ist die Anknüpfung an die Emigration. Dem hohen Gerichtshofe ist bekannt, daß jede Emigration durch ihre Lage zu revolutionären Unternehmungen leichter gedrängt wird, als die einheimische Bevölkerung, welche an ihrem Heerde bleibt. Es ist dem Gerichtshofe bekannt, daß die Emigration in jedem Lande specifisch inficirt wird von politischen und socialen Parteikämpfen, von denen sie umgeben ist. In Frankreich ist sie socialistisch influirt und von einer Passion zu Conspirationen. Die Beeinflussung ist eine andere in England, eine andere in der Schweiz, eine andere, wenn sie in Verbindung mit der italienischen oder ungarischen Sache steht. Wir gestehen auch ohne Beweis, daß jede Emigration und die Presse jeder Emigration voll ist von Projecten und von Projectmachern. In Bezug auf die vorgelegten Beweisstücke, die in diese Rubrik gehören, Abtheilung I. Nr. 11, 16, 17, 19, 20, 23, 29, II. Nr. 10, 39 2c., ist es zu verwundern, daß sie nichts Schlimmeres enthalten; denn nach früheren Jahren zu urtheilen, kann ich versichern, daß viel Gewaltsameres projectirt ist. Eine Verbindung der Emigration beruht aber nur auf dem schwachen Faden, unter dem Namen Guttry. Eine Verbindung zwischen ihm und der Emigration, und ein Verkehr zwischen Guttry und Działyński zum Zweck des Unternehmens gegen Rußland, können unmöglich das Band bilden, um irgend welche Pläne der Emigration als Stoff des Beweisverfahrens in dieser Untersuchung zu sammeln.

Das ist nach unserer Auffassung die rechtliche Ordnung der bisherigen Beweise, die uns be-

stimmt hat, kein weiteres Material des Entschuldigungsbeweises zu bringen.

Wir werden jedoch diesen Beweis aufnehmen müssen, wenn die Ober-Staatsanwaltschaft uns durch Urgirung dieses Materials dazu nöthigen sollte.

Ich habe mich bei dieser Gruppirung lediglich darauf beschränkt, das bisher fast unabsehbare Material unter einige rechtliche Gesichtspunkte zu bringen, ohne welche eine Leitung des Beweisverfahrens kaum möglich sein wird.

Ich habe nicht gesprochen über die Glaubwürdigkeit der Stücke, wann und wo sie gefunden sind, und ob aus einem gefundenen (der Mehrzahl nach einzigen) Exemplar folgt, daß auch nur ein einziger Angeklagter Kenntniß von einem solchen Material gehabt hat, wie es von den Polizeibehörden dreier Groß-Staaten in Jahresfrist aus den verschiedenen Längen- und Breitengraden Europa's zusammengebracht ist. Die Frage, ob solche Documente Glaubwürdigkeit haben, müßte in den allermeisten Fällen entschieden verneint werden. Die Mehrzahl dieser Druck- und Schriftstücke hat gar keinen Charakter der Beglaubigung, keine Beziehung auf die Provinz Posen; sie beziehen sich oft nicht einmal auf bestimmte Personen. Die Hauptsache, von wem und für wen sie gedruckt sind, ist meistens geradezu unbeweisbar. Und was die Schriftstücke betrifft, so beruht die Beweisführung regelmäßig auf der schwächsten Garantie — der Handschrift-Vergleichung!

Dies ist das ganze den Angeklagten gemeinsam zugedachte Beweismaterial. Dies Material ist verarbeitet und verwerthet in dem allgemeinen Theil der Anklage, in welchem es zusammengestellt und kunstvoll in einander verflochten vor uns liegt. Wenn es sich darum handelte, in der Weise einer wissenschaftlichen Geschichts-Untersuchung eine dunkle Situation durch Combination und Interpelation zu klären, wenn es sich etwa um ein wissenschaftliches Werk handelte, so würde ich nicht anstehen, den Scharfsinn der Hypothese und Combination gern anzuerkennen; ich bin aber der Ueberzeugung, daß diese ganze Art

der Combination im Criminalprozeß unzulässig ist. Es ist nicht statthaft, die ausfüllbaren Lücken einer rechtlichen Beweisung von strafbaren Handlungen zu ergänzen durch eine sinnreiche, aber rein willkürliche Einschiebung von Polizei-Material aus verschiedenen Himmelsgegenden. Das ist die ganze Composition der Anklage. An dieser Stelle giebt es keinen „Allgemeinen Theil," sondern nur vorweg einen den 130 Angeklagten gemeinsamen Beweis des objectiven Thatbestandes, der namentlich durch die Zeugen zu führen ist, welche uns sagen sollen, welches Unternehmen, welche Handlungen die Angeklagten begangen haben.

Wenn der Herr Ober-Staatsanwalt uns angedeutet hat, daß dieser Beweis nun bei den Specialanklagen geführt werden soll, so muß es schon formell zu großen Schwierigkeiten führen, den Beweis in soviel Portionen zu zerschneiden. Alle diese Angeklagten verbindet eine Anklage, sie Alle sind eines Verbrechens beschuldigt, welches sich nicht in 130 Portionen vertheilen läßt, Ich weiß wohl, warum das geschieht; denn es ist das bedingt durch das ganze System einer Tendenz-Anklage — die in Ermangelung strafbarer Handlungen nur auf eine strafbare Intention basirt ist. Um das zu ermöglichen, muß man eben alles Objective aus dem gemeinsamen Thatbestande herausbringen.

Ich erlaube mir einen Vergleich, den mir der hohe Gerichtshof zu gut halten wird, weil ich viel länger gewohnt bin auf dem Richtersitz als auf der Bank der Vertheidiger zu sitzen. Der erste Versuch in einer schriftlichen Relation nach unserer soliden alten Weise den objectiven Thatbestand dieser Anklage darzustellen, wäre eine sichere Probe, bei der von zehn Richtern zehn sich überzeugen würden, daß gar kein objectiver Thatbestand für den Staatsgerichtshof da ist. — Die Methode, das Objective voranzustellen, die wir nach alter Gewohnheit hatten, diese Methode entsprang überhaupt nicht aus den verrotteten pedantischen Formen der Inquisition, sondern sie entsprang aus dem Geist, in dem unsere preußischen Richter in der Regel zu wirken gewohnt waren.

Bei dieser neuen Methode einer Tendenzbeweisung wird man uns vielleicht sagen: Wir könnten ja den Erfolg abwarten! Ich muß indeß bemerken, daß schon vorweg für

die Verheidigung eine schlimme Lage entsteht, weil sie völlig in Unwissenheit bleibt, allen Eventualitäten gegenüber.

Wenn man erst in einem allgemeinen Theil allgemeine Tendenzen feststellt, und dann in 130 besonderen Theilen einzelne mißliebige Handlungen darunter subsumirt, so ist die Verbindung dieser beiden Dinge wenigstens zur Annahme von Vorbereitungs-Handlungen zum Hochverrath allerdings eine sehr mißliche.

In dieser Beziehung erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über den Beweis, soweit unser Interesse im Spiele ist — gegenüber dem allein möglichen Ziele einer Anklage, die — das Unmögliche — aus einer unzweideutig gegen Rußland unternommenen Action durch eine logische Operation einen Hochverrath gegen Preußen machen will.

Der Beweis des Verbrechens der vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath würde doch immer an folgenden Umständen eine Grenze haben:

1. Daraus, daß einzelne Angeklagte bei dem fest abgeschlossenen Unternehmen gegen Rußland wirklich weitergehende geheime Tendenzen gegen Preußen gehegt haben sollten, wird jenes Unternehmen noch nicht zu einer strafbaren Vorbereitungshandlung für alle übrigen. In dieser Beziehung sind wir genöthigt, zu beantragen, daß schon jetzt die beiden Zeugen vernommen werden, welche die Axe der ganzen Anklage bilden, nämlich die Bäckerlehrlinge Wilhelm Zimmermann und Hermann Meer. Es sind dies die einzigen directen Beweise, aus denen sich ergeben soll, daß unter gewissen Personen im Taczanowski'schen Lager von einem später gegen Preußen gerichteten Unternehmen gesprochen worden wäre. Diese beiden Bäckerlehrlinge sind uns unentbehrlich, um zu wissen, ob einer von den jetzigen Angeklagten etwa bei jenem Gespräch zugegen gewesen ist. So lange die Staatsanwaltschaft überhaupt die Verpflichtung anerkennt, den Beweis einer gegen Preußen gerichteten Absicht zu führen, so lange kann dieses Zeugenverhör nicht mehr verschoben werden.

2. Der zweite Punkt ist der, daß das Gesetz auch zur entferntesten Versuchshandlung immer voraussetzt einen Entschluß zu einem bestimmten Unternehmen, der sich in

äußern Handlungen documentirt und nicht durch bloße Tendenz! In dieser Beziehung will ich zur Feststellung des objektiven Thatbestandes nochmals auf das einzige Mittel, die Vernehmung der Zeugen, verweisen. Wir sind nicht zweifelhaft, daß reine objective Bild des Hergangs dem hohen Gerichtshof die Ueberzeugung hinterlassen wird, daß ein „Unternehmen", welches auch nur entfernt gegen einen bestimmten Punkt des Preußischen Staats und seines Gebiets gerichtet wäre, nie bestand.

3. Endlich will ich noch erwähnen, daß die Eventualität der vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath doch offenbar die Identität des Objects voraussetzt. Ich vermisse in der Anklageacte die scharfe und bestimmte Hervorhebung, daß die drei Staaten Preußen, Oesterreich und Rußland staatsrechtlich ganz selbstständige Individuen sind und bleiben, auch wenn ihnen allen gegenüber die polnische Nationalität sich als Einheit fühlt. Die genannten Staaten sind selbstständige Subjekte, — für einen Hochverrath selbstständige Objekte. Es entscheidet bei diesem Punkt, der dem Plaidoyer angehört, wie für andere Fragen des Hochverraths eine Analogie den Verbrechen gegen das Menschenleben. Wenn ein Verbrecher den Entschluß faßt, drei Personen successive zu tödten, um sie alle drei zu beerben, und er tödtet (in einem selbstständigen Unternehmen) den A, so ist es ein juristisches Unding, diese That zu nennen eine „vorbereitende Handlung zur Tödtung des B und C". —

Ich glaube in aller Bescheidenheit sagen zu können: wenn dieser kleine Rechtsfall den Verfassern des Anklagebeschlusses vor Augen gestanden hätte, so ständen wir alle wahrscheinlich nicht hier.

Dies sind die Gründe, aus welchen wir an das nobile officium des hochverehrten Herrn Präsidenten appelliren: für das Thatsächliche der Anklage die Beweisführung uns nicht länger vorzuenthalten. Wir bitten, mit dem Zeugenverhör darüber so bald wie möglich zu beginnen.

Ich erlaube mir dabei noch an Folgendes zu erinnern: Die größte Gefahr eines Prozesses, wie wir solchen vor uns haben, ist uns überkommen durch die französische Gesetz-

gebung, die das objektive Element der Beweisung den Parteidarstellungen unterordnet. Sie legt den ganzen Gang des Beweises in die Hand der Staatsanwaltschaft und macht dadurch schon der Anlage nach jeden politischen Prozeß zum Tendenzprozeß.

Unsere Gesetzgebung hat ihr sonstiges Vorbild bei diesem Punkte wohlüberlegt abgeändert und verlassen. Dem Präsidenten des Gerichtshofes, d. h. dem richterlichen Gewissen, ist die Ordnung der Beweisung zurückgegeben. In den wichtigsten Fällen ist sogar dem Collegium eine Entscheidung beigelegt. Wir sind dadurch in der glücklicheren Lage, jetzt bei einer entscheidenden Wendung des Verfahrens an das richterliche nobile officium uns wenden zu können.

Dem Herrn Oberstaatsanwalt gegenüber glaube ich noch hinzufügen zu müssen, daß wir mit voller Loyalität und Offenheit die rechtlichen Gesichtspunkte angegeben haben, nach denen wir das Beweismaterial als zur Sache gehörend ansehn, und daß wir bereit sind, alle Gegenbeweise über Nebenpunkte bei Seite zu lassen, soweit wir nicht durch Hereinziehung des Polizeimaterials von Neuem dazu genöthigt werden.

Wir hoffen, daß, wenn nur erst eine objektive Richtung der Beweisung im Gange ist, auch der Tag nicht mehr fern ist, wo juristisch klar vorliegen wird die Unmöglichkeit, den Thatbestand eines Hochverraths gegen Preußen vor der juristischen Intelligenz aufrecht zu erhalten, und — wie ich glaube und hoffe — auch vor keinem deutschen Gerichtshofe.

Oberstaatsanwalt Adlung: Ich glaube keine Veranlassung zu haben, weiter einzugehen auf das, was die Vertheidigung ausgeführt hat, weil es nur Vorschläge sind, in welcher Weise die Aufnahme des Beweises weiter fortzuführen ist. Nur in Bezug auf Einen Punkt möchte ich etwas bemerken, weil es schien, als ob dieser doch etwas durchschlagender wäre. Indeß ist er es, wenn man es richtig betrachtet, eben nur scheinbar. Der Herr Vertheidiger hob das Beispiel hervor von Jemanden, der die Absicht hat, drei Personen zu morden, um sie nacheinander zu beerben. Mit einem derartigen Vorsatze geht er zu A, und man

könne deshalb nicht behaupten, daß er damit eine vorbereitende That gegen B oder C bereits intendirt oder versucht habe. Dieses Beispiel paßt hier nicht; denn die drei Personen A, B und C haben nicht eine derartige Gemeinschaft gebildet, wie die Theile Polens, die jetzt mit Oesterreich, Rußland und Preußen verbunden sind. Es wird deshalb auch behauptet — und das stellt die Anklage auf — daß der Angriff gegen den einen Theil ein Angriff gegen das frühere Ganze sein solle. Das Beispiel des Herrn Vertheidigers paßt also hier nicht. Ich habe dies hier nur kurz erwähnt, im Uebrigen aber muß ich mich auf das Gesetz berufen. Der Herr Vertheidiger hat eine Menge Zugeständnisse gemacht, beispielsweise die bewaffneten Zuzüge und den Transport von Waffen nach Polen, die Existenz eines Comité's und die Verhandlungen mit Agenten des Geheimbundes; das sind Alles Thatsachen, von denen ich die Ueberzeugung habe, daß der Herr Professor sie nur zugestanden, um auf diese Weise die Sache zu cupiren. Aber ich glaube, er wird seinen Clienten keinen großen Dienst durch diese Zugeständnisse geleistet haben, mit denen er eine Vereinfachung herbeiführen will, da über diese Fragen gleich entschieden werden soll. In welchem Stadium befiuden wir uns denn eigentlich? Es soll die Anklageschrift verlesen werden, und es sind verlesen worden die Schriftstücke, welche angeführt sind von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung, es sind Zeugen und Sachverständige vernommen: das ist aber auch das Ganze. Was die einzelnen Angeklagten betrifft, so haben wir nur einen Einzigen bis jetzt hier gesehen, dem Gelegenheit gegeben worden ist, sich über die Anklage auszulassen. Die Vertheidigung hat nicht das Recht, thatsächliche Zugeständnisse abzugeben, überhaupt hat die Vertheidigung gar kein Recht über Thatsachen sich zu erklären, dazu ist der Angeklagte da. Er soll sagen, was er gethan hat; die Vertheidigung mag nachher Anträge und Fragen stellen, aber das Verhör wird blos mit dem Angeklagten geführt, nur dieser hat sich auszulassen. Wenn die Vertheidigung nur Zugeständnisse macht in der Absicht, dieselben unter Ge-

setzesparagraphen zu stellen, für die der Gerichtshof nicht competent sein würde, dann kann ich diese Zugeständnisse nicht annehmen. Wir befinden uns noch nicht in dem Stadium, wo über die Spezialanklage verhandelt werden kann; das Gesetz hat einen bestimmten Gang vorgeschrieben: die Verlesung der Anklageschrift, das Verhör, die Aufnahme des Beweises und die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger. Das Verfahren soll ganz, wie nach den Vorschriften in Schwurgerichtssachen, stattfinden. Wenn die Entscheidung über Rechts- und Thatfrage hier dem Richter zufällt, so muß doch diese geistige Operation getrennt bleiben über die Rechts- und Thatfrage, und zu dieser Entscheidung kann der Richter nur kommen, wenn eben alles Material, was zu Grunde gelegt werden kann, vollständig erörtert ist. Wir haben aber noch mit keinem Angeklagten ein Verhör gehabt, und ich muß deshalb gegen Anträge protestiren, die darauf gehen, Plaidoyers über Fragen zuzulassen, die gewissermaßen als Präjudicialfragen anzusehen sind.

Professor Dr. Gneist: Auf die letztere Aeußerung kann ich nur erwidern: Es fällt uns nicht ein, zu plaidiren. Ich glaube, den Herrn Oberstaatsanwalt davon überzeugen zu können. Wenn wir zu plaidiren anfangen werden, dann kommen wir auf ganz andere schärfer und tiefer eingehende Erörterungen und Nachweisungen. Es war hier nur von Gesichtspunkten für den Gang der Beweisung die Rede; es fällt mir nicht ein, ein Plaidoyer zu beantragen über den objektiven Thatbestand: eben so wenig eine Scheidung von Rechts- und Thatfrage. Ich habe nur das Präsidium gebeten, durch Abhörung der Zeugen den wirklichen Thatbestand aufzunehmen, und habe es dem Gerichtshofe überlassen, was sich weiter daran für ein Verfahren knüpfen wird. Ich bedaure, daß dies zu einem Mißverständniß Veranlassung gegeben hat.

Was meine Zugeständnisse anbetrifft, so waltet hier ebenfalls ein Mißverständniß ob. Ich beantrage, die Zeugen der Anklage zu vernehmen über das meinerseits Zugestandene, denn dieselben sind sehr starke Vertheidigungszeugen. Sie dokumentiren am besten die Handlungen der Ange-

klagten für den Richter, so daß es auf das ganze Beiwerk aus den Papierkörben nicht weiter ankommen wird.

Das Beispiel von den drei Staaten und den drei Menschen beweist, wie verführerisch die Verwechselung ist, die wir der Staatsanwaltschaft zur Last legen. Der Herr Oberstaatsanwalt kommt immer wieder darauf zurück, weil Polen ehemals ein Staat gewesen ist, so sei eine Angriffshandlung auf ein Glied desselben ebenso zu betrachten, wie wenn Jemand einen Menschen tödten will. Obgleich ich seit 25 Jahren deutsches Strafrecht und deutschen Prozeß lehre, so muß ich doch gestehen, daß ich in dem Anklagebeschluß bis heute noch nicht entdeckt habe, was der objektive Thatbestand dieser Anklage ist.

Präsident: Wenn ich recht verstanden habe, so soll nicht etwa eine Aenderung des bisher von mir eingeschlagenen Verfahrens eintreten, sondern der Herr Redner will, daß materiell bei jedem einzelnen Angeklagten auf den Thatbestand zurückgekommen werden soll, der ihm vorgeworfen wird. Ich habe schon vorhin erklärt, daß ich, nachdem das gesammte Material vorgelegen hat und verarbeitet ist, ich demnächst zur Vernehmung des Zeugen Kujanowski und des Angeklagten Kosiński schreiten würde.

Professor Dr. Gneist: Ich wollte den hohen Gerichtshof und besonders den Herrn Präsidenten bitten, schon bei der Verhandlung mit Kosiński, oder, wenn es für zweckmäßig gehalten werden sollte, bei der Verhandlung mit den ersten Angeklagten vollständig mit dem Beweismaterial der Zeugen anzuknüpfen, welches Auskunft giebt über die Handlungen der Angeklagten, d. h. über das Unternehmen, als dessen Theilnehmer sie hier angeklagt sind. Ich glaube nicht, daß das übergroße Schwierigkeiten machen wird; es wird vielmehr das gesammte Verfahren beschleunigen.

Präsident: Es wird das nicht gehen, denn wir haben zwei Zeugen von Paris hergeladen, die können jetzt nicht vernommen werden, sondern werden erst zu verschiedenen Zeiten hier erscheinen. Es wird also immer ein Zerstreuen des Materials möglich sein. Gestern ist auch noch beschlossen worden, die Kammerfrau der Gräfin Dzia-

lyńska aus Paris herzucitiren. Die Vernehmung dieser kann also erst im September geschehen.

Professor Dr. Gneist: Es liegt allerdings auf der Hand, daß bei einem anticipirten Zeugenverhöre einzelne Zeugen zurückbleiben müssen. Ich glaube aber, daß die Hauptmasse der Zeugen: die ein Bild geben sollen von der ganzen Handlung, doch wohl herbeigeschafft werden müßte. Auch rücksichtlich der Bäckerlehrlinge möchte ich sogleich anheimstellen, ob die Oberstaatsanwaltschaft dieselben nicht mit uns in's Kreuzverhör nehmen will.

Präsident: Es sind Recherchen angestellt wegen dieser beiden genannten Personen, und es ist daher das Resultat derselben abzuwarten. Es ist auch gestern von dem Rechtsanwalt Janecki in Bezug hierauf ein Antrag gestellt, und darauf ist eingegangen worden.

Sitzung vom 13. September 1864.

Der Präsident des Gerichtshofes, Kammergerichts Vice-Präsident Büchtemann, eröffnet die Sitzung um $9\frac{1}{4}$ Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

— — — — — — — — — — — —

Ich gebe jetzt dem Herrn Rechtsanwalt Brachvogel zur Stellung eines Antrages und zur Motivirung desselben das Wort.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich habe mir das Wort erbeten zur Einbringung eines Antrages. Er bezieht sich auf den allgemeinen Theil der Anklage und könnte der Gegenstand und die Person desjenigen, der diesen Antrag einführt, zur Ungeduld anregen. Von dem allgemeinen Theile der Anklage ist schon so viel die Rede gewesen, und von mir ist Manches vielleicht zu formlos gesprochen worden an dieser Stelle. Ich glaube jedoch darauf verweisen zu dürfen, nach der ersten Richtung, daß die Anklage, ehe

wir zur Verhandlung des allgemeinen Theils kamen, sich nur kurze Zeit erst in den Händen der Vertheidigung befand und in Beziehung auf die Person, daß immer doch, was ich vielleicht gegen die Form gefehlt, ausgeglichen sein möchte durch den Ernst der Arbeit, die ich dieser Sache gewidmet habe. Auch was ich heute bringe, ist eine Frucht der Arbeit, eine Frucht des Lesens und Wiederlesens der Anklage, und wenn ich später — wie soll ich sagen — en vrai militaire mit klingendem Spiele aufzutreten gedenke, so wird es doch auch hier nicht mühelose Arbeit sein, dahin zu gelangen.

Ich stelle mir die Klage vor wie eine Festung. In logischen und juristischen Trancheen will ich eine kranke Stelle darin aufdecken, einen Riß im Kern der Anklage, einen Riß, der ihren Sturz ohne meinen Antrag schon durch sich selbst nach meiner Meinung herbeiführen muß — jedenfalls aber eine Angriffsstelle, geeignet, gerade dorthin den Angriff zu richten. Und so richtet denn mein Antrag dorthin seinen Angriff.

Der Anklage-Beschluß hat in der Zulassung der Anklage verschiedene Sätze aufgestellt.

Einen davon scheide ich vorweg aus. Es bezieht sich auf das angebliche Complott Mierosławski's aus dem Jahre 1862. Gegen keinen der hiersitzenden jetzigen Angeklagten ist daraus die Anklage genommen worden.

Congruent sind Anklage und Anklage-Beschluß in dem Satze: Was in Rußland, und in und von Posen und Westpreußen für die Insurrection in Rußland geschehen ist, habe unmittelbar abgezielt auf eine Alterirung des Territorialbestandes von Preußen.

Hier theilt sich die Unterstellung an beiden Orten in Specialsätze. Den einen Satz möchte ich hier auch gleich ausscheiden. Er betrifft die Organisation; eine — wie soll ich sagen — Gegenregierung, die sich feindlich gewendet hätte gegen die bestehende Landesregierung, stellt selbst die Anklage in ihrem Satze nicht dar. Die bestehende Landesregierung ist überall geblieben in dem Vollbesitz ihrer Functionen, ungestört, intakt in Militärwesen, in Verwaltung, in Justiz. Ebensowenig könnte man reden von einer etwa

antecipirten, für den künftigen Gebrauch vorbereiteten neupolnischen Landesregierung. Dazu ist irgend welches Material, sie für den Begriff zu constituiren, in der Anklage nicht gegeben. So scheidet Alles, was Organisation ist, — ich sehe hier ab von §. 98 des Strafgesetz-Buchs — für die Herstellung des Begriffes „Hochverrath" nach §. 61 bis 66 aus.

Aber es ist gekämpft in Rußland. Man hat von Posen und Westpreußen aus diesen Kampf unterstützt mit Mannschaften, Geld und Waffen, und es fragt sich, welche Bedeutung diese Thatsachen haben. Die Anklage — ihr genügt als Ziel nicht die Beseitigung russischen Wesens im Königreich — schließt an diesen Punkt eben dasjenige an, was ich das Kernwerk dieses Forts nenne. Es ist das in zwei Abschnitte gelegt, auf Seite 69 und 71 des allgemeinen Theils der Anklage.

Es heißt Seite 69:

„Nicht als Rebellion gegen die russische Staatsgewalt, als allgemeiner Nationalaufstand aller unter fremder Herrschaft befindlichen polnischen Landestheile war das Unternehmen von Anbeginn an gedacht und vorbereitet worden. Eine zufällige Veranlassung ließ es im Congreß-Königreich früher und isolirter zur Ausführung kommen, als es beabsichtigt war, und dieser zufällige Umstand bedingte für die Folgezeit die äußerlich auf das Territorium Rußlands lokalisirte Beschränkung der aufständischen Kämpfe selbst. Es wurde eine taktische Nothwendigkeit, nunmehr erst den Kampf gegen Rußland durchzufechten, diesem Kampfe alle Kräfte und Mittel des National-Aufstandes zuzuwenden und die Streitkräfte der beiden anderen Theilungsmächte, auf deren Ueberraschung man jetzt doch nicht mehr rechnen konnte, zur Zeit noch möglichst zu neutralisiren. Der Zeit nach ließ die Insurrection die gewaltsame Losreißung der preußischen Antheile an Polen mit den Waffen in der Hand zunächst noch dahin gestellt. Die Mittel aber, welche die Insurrection für sich in Anspruch nahm, der Anschluß der preußisch- und österreichisch-polnischen Provinzen an die Insurrection, welcher der letzteren trotz ihrer

Lokalisirung rasch den Charakter des allgemeinen Aufstandes zurückgab, zielen mit derselben Unmittelbarkeit auf die gewaltsame Losreißung preußischer Gebietstheile hin, als wäre die Fahne des Aufstandes in Preußen selbst entfaltet worden. Und das causale Verhältniß der Mittel, nicht die frühere oder spätere Zeitfolge bestimmt dem Begriffe nach den Beginn der unmittelbaren Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens und nach dem Gesetze seine Vollendung."

Der zweite Satz der Anklage S. 71 lautet: „Diese aufständischen Hülfstruppen der Provinz Posen, die in Rußland für die Resurrection des Polens vom Jahre 1771 kämpften, konnten jeder Zeit von Posen aus zum Kampfe für die eigene Provinz gegen Preußen zurückberufen werden, und unbedenklich galt es, den revolutionären Comité-Mitgliedern Posens nur für eine Frage der Zeit, wann sie diese aufständischen Schaaren dieser ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen führen würden."

Daran will ich gleich anschließen den Wortlaut der betreffenden Gesetzesstellen, so weit sie hier interessiren.

(Liest):

„§ 61. Ein Unternehmen, welches dahin abzielt ..... das Gebiet des preußischen Staates ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen, — ist Hochverrath.

„§ 62. Als ein Unternehmen, durch welche das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Ich hebe hier gleich als faktisch hervor — thatsächlich — hat die Zurückberufung der Posener Zuzügler nicht stattgefunden. Wie ich schon erwähnt habe, ist die Staats-Regierung in ihren Funktionen nirgends auch nur behindert worden; irgend ein Conflikt mit der bewaffneten Macht hat nirgend stattgefunden.

Dann will ich hier, dem Allegate aus der Anklage gegenüber, wieder ausscheiden, was meines Erachtens aus-

zuscheiden ist. Das ist Alles, was in Absicht genommen ist aus der Zeit vor dem Ausbruche des Aufstandes von 1863 im Congreß-Königreich. Thatsachen, die aus jener Zeit entnommen werden, sind keinem der vor uns stehenden Angeklagten gegenübergestellt als Anklagepunkte.

Mit dem Rest der allegirten Sätze der Anklage werde ich mich nun beschäftigen. Die Vertheidigung, indem sie zugesteht eine Störung der öffentlichen Ordnung, hat stattgefunden, positives Gesetz ist verletzt worden — § 97, wegen Bildung bewaffneter Haufen, vielleicht auch § 98, wegen Geheimbundes, — die Vertheidigung, sage ich, die das zugiebt, indem sie immer und immer wieder wiederholt, was auch in Posen geschehen ist, es hatte sein Motiv, wie sein Ziel, das Angriffsobject und den Feind nur in Rußland, stellt sie auf: die Anklage, — auf Hochverrath gerichtet, oder gerichtet auch nur auf vorbereitende Handlungen dazu, ist nicht begründet, — in thesi nicht, nach jenen eigenen Sätzen der Anklage selbst nicht.

Ich will hier zunächst erinnern an den Vergleich unseres verehrten Führers in der Vertheidigung, des Herrn Professor Gneist. Was der Herr Ober-Staatsanwalt dem entgegengesetzt hat, ist geistreich, aber es führt zu einem Syllogismus, darf deshalb nicht gehört werden. Der Herr Ober-Staatsanwalt hat gesagt: es hat ein Territorium von 1772 gegeben. Das umfaßte preußische Landestheile. Es sei gegangen bei dem Unternehmen auf eine Wiederherstellung dieses Polens aus dem Jahre 1772, und damit werde eben in dem Angriff gegen Rußland auch das Unternehmen auf Losreißung von preußischen Gebietstheilen constatirt.

Ich sage: es ist das nicht richtig; es wird das Polen von 1772 nicht — wie soll ich sagen — für gemeinschaftliche Rechnung von Preußen, Rußland und Oesterreich verwaltet. Es ist nicht ein einzelnes Object; es handelt sich um getrennte Objecte. Der Territorialbestand von Rußland, Oesterreich und Preußen bilden getrennte Objecte, und der preußische, russische, österreichische Staat sind die Personen, gegen die ein Angriff gesondert und getrennt zu richten gewesen wäre. Die Anklage brachte deshalb jenen Satz nicht; sie will nur Identität der Mittel, gerichtet auf drei Ziele

in Einem. Der Thatbestand der Anklage läßt sich aber für das consumirte Verbrechen des Hochverrathes nicht denken ohne Alterirung des Territorialbestandes von Preußen, ohne gesonderten Angriffs-Akt gegen Preußen.

Nun sagt die Anklage über den Willensinhalt der Handlungen, die zur Anklage gezogen sind: Preußen sei neutral zu erhalten. Der Kampf gegen Rußland sei erst auszufechten; und sie geht dann so weit, zu sagen: der Zeit nach blieb der Angriff gegen Preußen dahin gestellt. Diese Sätze, dieser letzte eine Satz ruinirt nach meiner Auffassung alle daneben gestellten Sätze der Anklage, tödten gegenüber der §§ 61, 62 und 66 den Begriff des strafrechtlichen Dolus, tödten ebenso den Begriff des nothwendigen Requisits der Unmittelbarkeit.

Ich werde, weil ja die Hauptsache dem Schluß-Plaidoyer überlassen bleiben muß, hier überall nur andeutungsweise dasjenige berühren, was ich für meinen Antrag brauche.

Das Gesetz definirt dolus nicht. Die Gesetzgebung verweißt in dieser Beziehung an die Adresse der Jurisprudenz. Es ist das ausdrücklich ausgesprochen in dem ersten Bericht über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Die mod rne Jurisprudenz stellt nun aber immer an das Wesen des dolus die Anforderung, daß die physische, räumliche und zeitliche Art der dienlichen und verwendbaren Mittel in dem Willen des Thäters, als Vorsatz, sie zu gebrauchen, abgeschlossen vorliegen. Wer wird den eingestandenen oder sonst erweislichen Gedanken, einen Menschen zu tödten bei passender Gelegenheit oder unter günstigen Umständen, die der Zeit nach dahingestellt bleiben, deren besonderer Character noch unbestimmt ist, wer wird — sage ich — einen solchen Gedanken ansehen als einen Mordversuch!

Ich sage, jener Satz der Anklage vernichtet auch das nothwendige Requisit der Unmittelbarkeit. Man sagt zwar: das Wort unmittelbar in § 62 beziehe sich nicht auf die Zeitfolge, sondern nur auf das Causalitäts-Verhältniß. Mein Antrag wird auch dieser Auffassung Rechnung tragen; aber selbst im Sinne des Immediat-Berichts über den Entwurf des Strafgesetzbuches, aus welchem diese Interpretation

entnommen ist, wird doch immer für das „unmittelbar" gefordert werden müssen, daß zwischen der als Vollendung qualificirten Handlung, und deren besonderem hochverrätherischen Erfolge zeitlich selbstständige, für die Verwirklichung der verbrecherischen Absicht wesentliche Ursachen, nicht intercediren dürfen.

Doch darauf kommt es hier mir nicht einmal an. Ich meine jenen Satz des Immediatberichts wird der Hohe Gerichtshof nicht für entscheidend erachten dürfen. Für die richterliche Entscheidung entscheidet der Wortsinn, die Faßlichkeit im Sinne des Angeklagten und des Gemeinverständnisses, und wenn man dies ins Auge faßt, dann kann man zu jener Deutung des Wortes „unmittelbar" nicht kommen. Gott ist unmittelbare Ursache der Weltschöpfung; der Glaube kennt kein anderes Causalitäts-Verhältniß. Reichsunmittelbar hießen diejenigen, für welche kein anderes Unterwerfungs-Verhältniß existirte, als das zum Kaiser. Auch beim todtkranken Deliquenten wird die Enthauptung als unmittelbare Todes-Ursache angesehen werden.

Kann man nun wohl solchen Wortsinn des Worts „unmittelbar" gegenüber den Zeitbegriff aus dem Worte „unmittelbar" ausscheiden? Man gelangte dazu, daß man etwa den Zerfall des deutschen Reichs 1806 als auf die unmittelbare Ursache, auf den Westphälischen Frieden, statt auf den Rheinbund zurückführte.

Die Anklage ist ein Kunstbau — auch ich erkenne dies gern an. Aber sie hat kranke Stellen, hier ist eine — gegen sie wendet sich mein Angriff.

Hier noch ein Incidenzpunkt. Die identischen Mittel sollen wie gegen Rußland „unmittelbar auf gewaltsame Losreißung preußischer Gebietstheile abzielen." Unmittelbar zielt der Schütze nach einer Scheibe, auch wenn sie weit hinaus aufgestellt ist über die Tragweite seines Geschosses. Der Schütze kann direct auf den Mond zielen. Aber es wird aus solchen Handlungen niemals ein strafrechtlichbrauchbarer Begriff zu constatiren sein. Ein Mensch, der mit einem Pistol, das 100 Schritt weit nur trägt, auf einen Menschen der tausend Schritt von ihm entfernt ist, schießt, der wird doch von irgend welchem Gerichts-

hof nicht angeschuldigt werden eines Mordversuchs. Das führt darauf hin, auch in Betracht zu ziehen die Lehre von der Strafbarkeit des Versuches, mit ihrem Postulate der concreten Tauglichkeit der Mittel, obgleich das Ziel, welches die Anklage den Mitteln setzt, den Handlungen der Angeklagten von dieser gar nicht gesetzt, nicht für irgend welche Mittel, für keine Zeit. Ich kehre wieder zu meiner Aufgabe zurück.

Die Anklage selbst sagt: Preußen sollte neutral bleiben. Der Kampf sollte erst gegen Rußland ausgefochten werden. Der Angriff selbst sollte der Zeit nach dahin gestellt bleiben.

Hier finde ich den Riß, in den mein Antrag den Keil einsetzen soll, den Keil, der den Sturz der Anklage beschleunigen will. Mein Antrag will zeigen, welche Bewandniß es hat mit dem Kampfe gegen Rußland, der erst durchgefochten werden soll, soll zeigen, welche Mittel allein dieser Kampf absorviren mußte, welche Bewandniß es hat mit den Mitteln, die nöthig sind für den Angriff gegen Preußen, selbst nach dem Erfolg gegen Rußland, und welche mit der concreten Tauglichkeit der hier vorhanden gewesenen Mittel; mein Antrag will zeigen, welche Bewandniß es endlich hat mit der Zeit, für die der Angriff gegen Preußen dahingestellt zu bleiben hatte. Mein Antrag will damit dann zeigen, welche Bewandniß es überhaupt mit der Unmittelbarkeit, diesem Requisite, der Anklage hat.

Hier noch eine Betrachtung: Der denkbar glücklichste Erfolg, der Sturz der russischen Regierung in Warschau, die Einführung einer nationalen Regierung im Königreich Polen, würde er nach dem natürlichen Verlauf der Dinge zu einem Kampf gegen Preußen geführt haben? Ich meine: Nein! Es liegen tausend Wege viel näher. Selbst die Intention, die die Anklage präsumirt, als auf den Gewinn der Provinz Posen gerichtet, als richtig angenommen, waren andere, tausend andere Dinge in Aussicht zu nehmen, als Kampf, als Losreißung. Es folgten vielleicht diplomatische Verhandlungen, vielleicht Volksabstimmung, nach dem modernen Principe, das auf die Protection des Protectors des Princips zu rechnen hatte, — es folgte vielleicht eine Abgrenzung unter Compensation auf Grund von Demarcations-

linien u. s. w., alles das — lauter strafrechtlich indifferente Facta — liegt viel tausendmal näher für unsere Anschauung und für die Anschauung des gesunden Menschenverstandes, als daß man annehmen könnte, als sei auch nur in Aussicht genommen gewesen ein Kampf gegen Preußen, ein Kampf, der, wie der Antrag zeigen will, nach den denkbar glücklichsten Erfolgen in Rußland, mindestens eine Vorbereitung von zwanzig Jahren erfordert haben würde.

Mein Antrag spricht nach meiner Ueberzeugung das größte Gewicht an, denn mein Antrag will beweisen die Unmöglichkeit eines solchen unmittelbaren Zieles auf Losreißung von Gebietstheilen von Preußen, er will die Unmöglichkeit einer solchen Idee zeigen, indem er zeigt den Wahnsinn einer solchen Idee! Das erste Grundgesetz jeder Imputationslehre ist, daß man ausgeht von einem Menschen von gewöhnlichen Fähigkeiten als dem Angeklagten. Die Präsumtion von Wahnsinn ist ausgeschlossen, wie Wahnsinn wieder die Imputation ausschließt. Und nicht Personen von gewöhnlichen Fähigkeiten waren die militärischen Leiter, sondern Männer wie Bentkowski, Sirrakowski, Kniszewski, wie Langiewicz u. s. w., dienten der Bewegung und es standen dem Unternehmen überall, in London und Paris, militärische Capacitäten zur Disposition. Auch das noch wollte ich zu erwägen bitten: würde wohl die preußische Regierung eine so starke, mächtige Festung, wie Posen, mit so bedeutendem, zu colossalem Kostenaufwande gebaut haben, wenn sie nicht eben wußte, welche Zwecke sie damit erreichte, welche Vormauer sie der preußischen Herrschaft dadurch schaffte? Dann wollen Sie betrachten: das Königreich Italien hat sich constituirt, es ist im Besitz einer Armee von 300,000 Mann geübter, regulärer Truppen, es hat eine bedeutende Flotte, vielleicht eine bedeutendere wie Oesterreich selbst, und — wie muß sich Italien bescheiden, nur unthätig fortzuschielen nach Venetien!

Auch einen andern Punkt bitte ich zu erwägen: Alles, was nur aufgefunden ist im Herzogthum und im Congreß-Königreich, alles Papiermaterial, Karten und was sonst irgend gefunden ist — massenhaft, auch in Plänen für den Kampf in Rußland — ist zur Disposition gestellt worden

der Polizeibehörde und dem öffentlichen Ankläger und nirgends ist auch nur ein Schnitzelchen Papier gefunden worden, welches irgend etwas enthielte von einem Angriffsplan gegen Preußen, von einem Plane für einen solchen Angriff.

Ich sprach bisher immer von meinem Antrage, ich muß hier jetzt ein Geständniß ablegen. Es ist dieser Antrag nicht allein aus mir hervorgegangen. Ich habe conferirt mit den Herren von Kosiński und von Kurnatowski. Nachdem mir jene kranke Stelle der Anklage aufgefallen war, bat ich diese Herren, mir den Keil zu geben, den ich hineintreiben konnte in den nach meiner Meinung aufgefundenen Riß. Und diese beiden Herren haben mir jeder ein Exposé gefertigt unter Aufstellung bestimmter Punkte als Thema probandum für die Beweisfrage.

Ich werde mir erlauben, diese Exposé's zu lesen.

Zunächst das des Herrn v. Kosiński:

(liest.)

1. Ein durch Conspiration vorbereiteter Aufstand muß überall an einem und demselben Tage, oder gewöhnlich in einer und derselben Nacht ausbrechen, denn in der Ueberraschung allein liegt die Möglichkeit irgend eines wenigstens momentanen Erfolges. Die Geschichte hat hundert Belege dafür. Zunächst ist an den beabsichtigten polnischen Aufstand vom 21. Februar 1846 zu erinnern, ein Termin, der von Posen bis Krakau und Wilna festgesetzt war.

2. Die polnische Revolution vom Jahre 1863 ist zufällig ohne einen im Voraus gestellten Termin entstanden, war also jedenfalls zu dieser Zeit nicht beabsichtigt.

3. Was man auch für eine Ansicht ad 2 haben mag, so ist aber faktisch der Ausbruch der Insurrektion des Jahres 1863 nur in dem der russischen Herrschaft unterworfenen Antheile Polens und zunächst auch nur in dem Congreß-Königreich geschehen. Dagegen ist in Galizien und in dem Großherzogthum Posen auch nicht der mindeste Versuch eines Aufstandes wahrgenommen worden.

4. Es hat vielmehr die sich in Warschau als National-Regierung gerirende revolutionäre Behörde ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kampf nur gegen Rußland gerichtet ist,

zu dessen Unterstützung sie aber die Polen, welche unter preußischer und österreichischer Herrschaft stehen, aufforderte. Die National-Regierung motivirt das förmliche Verbot, gegen Preußen und Oesterreich einen Aufstand zu machen, dadurch, daß sie sagt: man muß alle Kräfte der polnischen Nation gegen den einen Feind concentriren. Sie befolgte damit den richtigen strategischen Grundsatz: die ganze Macht auf den entscheidenden Punkt zu werfen. —

5. Es hat nun in Folge des im Königreich Polen gegen Rußland ausgebrochenen Aufstandes die polnische Bevölkerung des Großherzogthums Posen (sowie Galiziens) aus bloßer Sympathie für ihre Brüder, wie die Angeklagten behaupten, oder aus Gehorsam gegen die Warschauer revolutionäre Regierung, wie die Anklage behauptet (was an diesem Orte ununtersucht bleiben mag und gleichgültig ist) — verschiedene bewaffnete Schaaren über die Grenze zur Unterstützung hinübergeschickt.

6. Diese Data als richtig angenommen, entsteht nun die Frage: — Was hätte die polnische National-Regierung weiter gethan, wenn die Russen aus dem Lande vertrieben worden wären? Ist es nicht wahrscheinlich, daß sie sich nunmehr gegen die beiden andern Theilungsmächte, gegen Oesterreich und Preußen gewendet hätte? — Ist es überdies nicht wahrscheinlich, daß die Polen der Provinz Posen ihre gegen Rußland entsendeten Schaaren in einer gegebenen Zeit zurückrufen würden, um nunmehr die Provinz Posen von der preußischen Monarchie loszureißen? —

Die Angeklagten antworten auf diese Fragen entschieden: es ist die uns oder der Warschauer National-Regierung imputirte weitere Absicht nach Besiegung der Russen, eine Unmöglichkeit, ein militärischer Nonsens und zwar aus folgenden Gründen. —

7. Wir wollen für die Insurrektion die günstigsten Chancen annehmen, also eine bedeutende Demoralisation unter den russischen Truppen und theilweise Desertion, einen unter den Polen so allgemeinen Eifer und Opferwilligkeit, daß Posen 30,000 Mann, Galizien 50,000 Mann, das Königreich selbst 40,000 Mann innerhalb der ersten Monate des Aufstandes auf die Beine stellen, im Ganzen 120,000

Mann zur Bildung einer Armee. Da bekanntlich keine Waffen im Lande vorhanden waren, und dieselben nur mit größten Opfern und Schwierigkeiten angeschafft werden konnten, so nehmen wir an als Maximum, daß nur 20,000 Mann bis zum 1. April und 40,000 Mann bis zum 1. Juni mit Gewehren bewaffnet sind, die andern mit Sensen.

8. Wir nehmen an, daß die Aufgabe der Insurrektion im Congreß-Königreich war, womöglich an allen Orten, wo Garnisonen waren, dieselben anzugreifen, dann einen Guerilla-Krieg zu unterhalten. Mehr konnte man von Leuten ohne Waffen nicht verlangen.

9. Die Aufgabe der aus dem Preußischen und aus Galizien kommenden Schaaren war, den Stamm für künftige Armeen zu bilden, und zwar der Natur des Kriegstheaters nach, für zwei Armeecorps, eins an der Wartha, das andere zwischen der Pilica und oberen Weichsel. —

10. Das erste Objekt der Unternehmung mußte offenbar sein, die Russen nach dem Innern so zu verdrängen, daß man im Westen Herr des Wartha-Laufs, im Süden Herr der Pilica würde. Ein besonderes Corps, auf Galizien ebenfalls angewiesen, mußte überdies jenseits der Weichsel im Lublin'schen festen Fuß fassen. — Ganz Litthauen mit der Augustow'schen Wojewodschaft unterstützt. Die Hauptoperationen durch Unterhaltung eines Partisanen-Krieges zur Unterbrechung der russischen Kommunikationen. — Mit einer kaum zu erwartenden Selbstbeherrschung ruft die National-Regierung die südlichen russischen Provinzen nicht zur Wiederherstellung Polens, sondern zu ihrer eigenen Befreiung auf, um mit Polen in einen Föderativ-Bund zu treten; so nämlich wäre es nur möglich gewesen, die Russinen an dasselbe Interesse mit den Polen gegen Rußland zu fesseln.

Nehmen wir überdies an, daß die ganze Unternehmung vom Glück begünstigt wird, daß ein oder mehrere geniale Führer an der Spitze stehen, daß die kaum in Reih und Glied gestellten Leute sofort tüchtige Soldaten werden, — kurz die allerbesten, nie zu erwartenden Chancen angenommen, so wird behauptet:

11. Daß die Insurrektion als **Maximum** in der ersten Campagne gegen die Russen das erreichen würde, daß die Russen sich in dem Viereck zwischen Weichsel, Wieprsch, Bug und Narew, wo sie ihre Festungen haben, konzentrirt halten müßten. Der Winter 1863—64 würde von den Russen benutzt werden, um Reserven nach Litthauen hineinzusenden; die Polen würden ihre Armee organisiren.

12. Das folgende Jahr 1864 würde die Insurrektion als sehr günstig für sich ansehen können, wenn die russische Armee aus dem Congreß-Königreich mit Ausnahme der besetzten Festungen nach Litthauen verdrängt würde. Auf dem südlichen Kriegstheater wird angenommen, daß die Russinen sich selbst genügen und ihrerseits eine russische südliche Armee aus ihrem Gebiete über den Dniepr verdrängen. —

13. Die gänzliche Befreiung auch Litthauens bis an die alten polnischen Grenzen von 1772 würde aller Wahrscheinlichkeit nach erst im dritten Jahre des Krieges erfolgen, worauf dann auch die Festungen, — zu deren Belagerung noch keine Mittel vorhanden waren — kapituliren würden, da sie auf Entsatz nicht mehr rechnen könnten. —

Mit einem Worte, wir behaupten, daß die Befreiung Polens vom russichen Joche durch eigene Kräfte in dem allergünstigsten Falle einen Verzweiflungs-Kampf von drei Jahren, die Entwickelung der höchsten Energie, die Theilnahme aller Klassen der Gesellschaft und eine geniale Leitung erfordern würde. Selbstverständlich wird dabei die Neutralität Preußens und Oesterreichs angenommen, sowie eine nicht gar zu strikte Grenz-Sperre, so daß Waffen und Leute, wenn auch nur heimlich, fortwährend hinübergeschafft werden könnten. —

14. Ob dieses Unternehmen gegen Rußland allein irgend wie auf Erfolg rechnen könnte, ob das im Ganzen arme Land eine solche dreijährige Anstrengung auszuhalten im Stande wäre, — ist mehr als zweifelhaft; — doch die Anklage nimmt dies nicht nur ohne Weiteres an, sondern sie nennt dieses nur den ersten Akt des blutigen Dramas, dem sofort der zweite folgen sollte, nämlich der Angriff gegen Preußen und Oesterreich. Daß dieser sogenannte zweite Akt nun eine **absolute Unmöglichkeit** sein würde,

wollen wir durch die bloße Betrachtung der Widerstandsfähigkeit der Festung Posen, sowie deren Wichtigkeit für den Besitz und die Behauptung der ganzen Provinz beweisen.

15. Zuvörderst muß aber bemerkt werden, daß hier nicht mehr von einem unerwarteten Aufstande, von Ueberraschung und Ueberrumpelung die Rede sein kann; — sondern die weithin im Osten gegen Rußland verwendeten Armeen müßten zum Theil hundert Meilen zurück nach dem Westen geführt werden, um einen regelmäßigen Krieg gegen Preußen — (wir wollen Oesterreich sogar aus dem Spiele lassen) — zu führen. — In jedem Falle, dies muß auch der unerfahrenste Laie einsehen, kann die eventuelle Unternehmung gegen Preußen oder Oesterreich, oder gegen beide zusammen nach der mehr als problematischen Besiegung Rußlands, unmöglich als eine Fortsetzung der ursprünglichen Unternehmung angesehen werden, sondern wäre ein anderer und neuer selbstständiger Willensakt.

16. Wie in der physischen Welt, so ist auch in der moralischen der Grundsatz bekannt, — und diese Wahrheit jedem denkenden Militair gegenwärtig, — daß jede Kraft nur ein bestimmtes Maaß der Kraftäußerung produciren kann, worauf Erschöpfung folgt und ein neues Ansammeln der Kraft nöthig wird zu einer weiteren Thätigkeit. So ist es z. B. ein strategischer Fehler gewesen, ein Fehler gegen den eben genannten allgemeinen Grundsatz, daß Napoleon in der Campagne von 1812 nach Moskau ging. Strategiker behaupten, daß die Kraft, welche er besaß, nur zur Erreichung der polnischen Grenzen von 1772, bis Smolensk, ausreichte; daß hier eine Pause hätte eintreten müssen zur Ersetzung der Einbuße an Kraft und Ansammlung neuer, nur dann würde eine neue Campagne nach Moskau und zum sicheren Siege geführt haben. Es wird nun entschieden behauptet, daß es sich gerade so verhält mit der von der Anklage imputirten Fortsetzung des Kampfes gegen Preußen, daß nämlich nach Besiegung der Russen eine fortgesetzte Kriegführung gegen neue unversehrte Feinde eine Ueberanstrengung sein würde, welche zum Verluste aller errungenen Vortheile und zu einer furchtbaren Kata-

strophe führen müßte. Eine Ansammlung neuer Kräfte, und hier überdies einer besonderen Art von Kräften (technische Truppen, Belagerungsgeschütze sind gemeint) wäre also durchaus vorher nothwendig; daß aber die dazu nöthige Zeit der einzigen Festung Posen wegen wenigstens 15 Jahre dauern müßte, wird im nachfolgenden zweiten Exposé erwiesen. —

So weit Herr v. Kosiństi. Die Sätze des Herrn v. Kurnatowski lauten:

1. Bei Beurtheilung der Wichtigkeit einer Festung muß zunächst zwischen kleinen und großen Festungen ein Unterschied gemacht werden.

2. Kleine Festungen werden errichtet, um einzelne strategisch wichtige Punkte, Gebirgs-Pässe, Flußübergänge und dergleichen zu schützen und zu behaupten; ihre Wirksamkeit erstreckt sich nicht weiter als die Geschosse ihrer Geschütze reichen, sie können umgangen, durch kleine Heeresabtheilungen cernirt, und so, wenigstens theilweise, unschädlich gemacht, brauchen folglich nicht nothwendig erobert zu werden. — Diesen Charakter tragen die im Königreich Polen befindlichen Festungen.

3. Große Festungen, die eine Besatzung von 30- bis 50,000 Mann aufnehmen können, beherrschen das umliegende Land auf eine Entfernung von 3 bis 4 Tagemärschen, die müssen erobert werden, ehe man sich in den unbestrittenen Besitz des Landestheiles, welcher in ihrem Räyon liegt, setzen und behaupten kann.

4. Die Plätze Posen und Danzig gehören zu den großen Festungen und müßten unbedingt vorher erobert werden, (abgesehen schon von den kleinen Festungen Thorn und Graudenz), ehe man sich in den Besitz von Posen und Westpreußen setzen und in diesem Besitz dauernd behaupten könnte.

5. Um zunächst bei der Provinz und Festung Posen zu bleiben, so würde dieser Platz jedenfalls bei dem ersten Anzeichen von feindlichen Absichten, welche von einer ebenbürtigen Armee von Osten her zu besorgen wären, eine Garnison von wenigstens 30,000 Mann, abgesehen von der in's Feld zu stellenden Armee, erhalten müssen und ver-

mittelst der Eisenbahnen, welche Posen nach allen Richtungen hin mit anderen Provinzen verbinden, in Verlauf von zwei- bis dreimal 24 Stunden mit Leichtigkeit erhalten können.

6. Bei der neuen Polygonal-Befestigungs-Manier, welche bei Posen in Anwendung gebracht worden ist, und welche unter anderem darin besteht, daß die einzelnen Forts der Enceinte sich untereinander auf das kräftigste gegenseitig unterstützen und einander beherrschen, ohne wie bei den älteren Befestigungsmanieren eine fortlaufende Circumvallationslinie zu bilden, welche, an einem Punkte durchbrochen oder erstiegen, die ganze Festung dem Feinde preisgab, — bei der dem Feinde gebotenen Nothwendigkeit, bei einem etwa beabsichtigten Versuch der Ueberrumpelung der Festung, überall zwei hinter einander liegende Enceinten mit hohen Escarpen- und Contreescarpen-Mauern auf den ersten Anlauf mit Sturm zu nehmen, — ist Posen gegen ein coup de main vollständig gesichert, und kann nur in Folge einer förmlichen Belagerung überhaupt erobert werden.

7. Es wird allgemein angenommen und gilt als Regel, daß ein Belagerungsheer wenigstens dreimal so stark sein müsse, als die Garnison des belagerten Platzes; eine Armee, welche es unternehmen wollte, Posen zu belagern, müßte also wenigstens 90—100,000 Mann stark sein. Mit Rücksicht aber auf die besonders glückliche strategische Lage von Posen, welche darin besteht, daß eine vor dieser Festung auf dem rechten Warthe-Ufer liegende Armee von Norden und Süden her überflügelt, in den Rücken gefaßt und von ihrer Operationsbasis abgeschnitten werden kann, müßten außerdem zwei Observationscorps, das eine im Norden das andere im Süden der Provinz, jedes von etwa 30,000 Mann aufgestellt werden. Der Angriff von dem rechten Warthe-Ufer aus würde jedoch auf sehr viele, beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, so daß es jedenfalls vorzuziehen sein möchte, die Belagerungsarbeiten am linken Ufer zu eröffnen; in diesem Falle aber müßte noch ein drittes Observationscorps, etwa am Zusammenfluß der Obra mit der Warthe aufgestellt werden. —

Die sämmtlichen Streitkräfte der Invasions-Armee

würden also wenigstens 150 bis 180,000 Mann, wenn sie irgend etwas ausrichten sollte, betragen müssen.

8. Außer den eigentlichen Streitkräften (Infanterie und Cavallerie) müßten aber bei dem Belagerungsheer noch technische Truppen sich befinden, ohne welche an eine regelmäßige Belagerung überhaupt gar nicht zu denken ist; nämlich Artillerie und Genie-Truppen.

a) Was die Artillerie anbetrifft, so fordern ältere militärische Männer, (Vauban, Tempelhoff, Scharnhorst) welche natürlich auch nur die Festungen älterer Bauart im Sinne haben konnten, 120 bis 150 Geschütze als durchaus unentberlich für eine Belagerung. Mit Rücksicht auf das Etagen-Feuer der in kasemattirten Räumen aufgestellten Festungsgeschütze, welchen die Belagerungsartillerie vor Posen ausgesetzt sein würde, müßten hier wenigstens 200 Geschütze zur Verwendung kommen, welche zu ihrer Bedienung 1500 bis 2000 Mann mit etwa 100 Offizieren erfordern würden, außer der zur Deckung gegen Ausfälle aus der Festung nöthigen Feldartillerie.

b) An Genie-Truppen hatte das französische Belagerungsheer vor Danzig im Jahre 1807, 600 Mann und hat sich auch diese Anzahl als zu gering erwiesen; denn durch den starken Abgang war diese Anzahl gegen das Ende der Belagerung auf kaum die Hälfte reduzirt, die in dem wichtigsten und gefährlichsten Stadium der Belagerungsarbeiten, nämlich beim Graben, Nieder- und Uebergang und Gangbarmachen der Bresche für die Sturmcolonne, kaum noch zureichend gewesen wäre, wenn nicht die Festung vor diesem äußersten Moment kapitulirt hätte. Dieselbe Anzahl wenigstens, nebst 50 bis 60 Ingenieur-Offizieren, müßte auch nothwendig bei einer Belagerung Posens zur Verwendung kommen, wobei bemerkt wird, daß Vauban bei einigen von ihm geleiteten Belagerungen auch bis 60 Ingenieur-Offiziere im Dienste gehabt hat.

9. Die besonderen Verrichtungen der Artillerie-Mannschaften und Genie-Truppen, namentlich aber der Letzteren, erfordern eine sorgfältige technische Fertigkeit, die der Offiziere

aber auch eine besondere, auf ihre Dienstobliegenheiten speziell gerichtete wissenschaftliche Ausbildung. Diese Ausbildung könnten die Offizier-Aspiranten der technischen Truppen der künftigen polnischen Armee nur im Auslande, wegen Mangel an geeigneten Anstalten im Lande selbst, vorläufig erhalten; würden aber diese, in theoretischer und praktischer Hinsicht, erst nach etwa sechs Jahren in dem Grade sich anzueignen im Stande sein, daß sie nachher zur Heranbildung der nothwendigen Anzahl brauchbarer Unteroffiziere vorgehen könnten; dieser Unterricht würde dann wiederum sechs Jahre in Anspruch nehmen und dann erst könnte man an die Bildung von besonderen technischen Truppen denken, in denen die Mannschaften doch auch erst nach einer zwei- bis dreijährigen Dienstzeit die vollständige Fertigkeit in allen Dienstobliegenheiten sich so vollständig angeeignet haben könnten, daß sie zur Verwendung im Festungs- und Belagerungskriege geeignet worden wären.

Es würden also, um das Ebengesagte kurz zu fassen: fünfzehn Jahre vergehen, ehe die polnische Regierung, nachdem sie sich vollständig von der russischen Herrschaft emancipirt und consolidirt hätte, an eine Eroberung der Provinz Posen überhaupt denken könnte, wenn sie überhaupt daran denken sollte. —

10. Um den Kostenpunkt auch noch wenigstens zu berühren, der in einem jungen, nach einem Kampfe auf Leben und Tod mit einer solchen Macht wie Rußland auf's äußerste erschöpften Staate, doch gewiß sehr in's Gewicht fallen und besonders in Erwägung bei etwaigen neuen Unternehmungen gezogen werden müßte, wird bemerkt, daß man auf jedes Belagerungsgeschütz im Laufe der Belagerung wenigstens 1000 Schuß resp. Wurf nehmen muß, das macht bei 200 Geschützen 200,000 Schuß; den Schuß zu 5 Thaler berechnet, würde die Geschützmunition allein bei einer Belagerung Posens eine Million Thaler kosten.

gez. v. Kurnatowski
Ingenieur-Lieutenant a. D.

Ich werde dem Hohen Gerichtshofe diese beiden Er-

posés überreichen, und mit denselben einen Schriftantrag, gezeichnet von den Herren v. Kosiński und Kurnatowski, welcher über die Sätze, die in den Ausarbeitungen hier als thema probandum aufgestellt sind, sich beruft auf das Sachverständigengutachten irgend eines höheren sachkundigen Militairs: sie ihrerseits nennen als solchen den General v. Brandt, hierselbst Dessauerstraße Nr. 18 wohnhaft. Es liegt ihnen aber nicht daran, daß gerade dieser Sachverständige gehört werde; ein sehr geeigneter Sachverständiger wäre gewiß der General v. Prittwitz, der die Festung Posen selbst erbaut hat.

Ich meine, daß dieser Antrag die Continuität, die doch jedenfalls, wie immer der Ausdruck unmittelbar aufgefaßt wird, nothwendig in dem Begriffe liegt, zerschneidet, wenn die Sätze, die in dem Antrage aufgestellt sind, als richtig anerkannt werden, und Sie werden ihm deshalb Folge geben.

Mit meinem Antrage wäre ich hier fertig; aber ich bitte den Herrn Präsidenten und den Hohen Gerichtshof, mir noch das Wort zu lassen, soll ich sagen, zu einer Expectoration, Ausdruck zu geben dem Gedanken: „Möchte doch recht bald unserem Prozesse hier ein Ende werden.“ Daß er für die Angeklagten doch nur ein Guter sein kann, ist uns Ueberzeugung. Aber inzwischen: Um welche fremdartigen Dinge, die mit Hochverrath Nichts zu thun haben, bewegt sich die Verhandlung und um wie viele Monate noch verlängert sich die Haft der Angeklagten? Ich wollte bei dieser Gelegenheit auf einen früheren Staatsprozeß verweisen. Im Jahre 1795 hat englische Gewalt und Intrigue Irland durch die Union in seinem Parlamente die erst im Jahre 1782 errungene legislative Selbstständigkeit genommen. Der Schmerzensschrei: „Widerruf dieser Union-repeal“, erfüllte bald das Land. Er fand das lebhafteste Echo in der Brust von Daniel O'Connell. Er nahm die Agitation in die Hand, und um die von ihm aufgestellte Fahne der Volksinteressen schaarte sich bald eine Association der drohendsten Art, die die Geschichte kennt, die für die Zwecke des Agitators Jahrzehnte hindurch eine Jahresrente von über 100,000 Thalern aufbrachte in dem armen Lande,

in fast 90 Volksversammlungen von 10, 40, 100, ja 150 Tausend Menschen sich manifestirte, überall offen mit der Forderung der repeal, mit der Absicht der Alterirung der Verfassung. Die irischen Mitglieder des englischen Unterhauses forderten von der Regierung Abstellung der Mißregierung in England, warnend vor der Verantwortlichkeit für unaufhaltbar bevorstehende Ereignisse.

In jenen Volksversammlungen schrieb man an die Mauern: „Repeal oder die Welt in Flammen."

Oeffentlich erklärten O'Connell in den Volksversammlungen und die Blätter der repeal in der Presse, sie sprachen offen aus: Für 7 Millionen Menschen gäbe es keine Unmöglichkeit, sie könne man mit ihrer Forderung nicht abweisen. So sicher, als täglich die Sonne aufgehe, müsse Irland sein Recht, seiner Forderung nachgegeben werden. — Es müsse eingesetzt werden, statt der Regierung gegen, eine Regierung für das Land. Was so gesprochen wurde, ging expreß auf Alterirung des Verfassungsbestandes, Alterirung der Union, und dies in Manifestationen von Volksversammlungen von hunderttausend Menschen. Man drängte Sir Robert Peel, einzuschreiten mit bewaffneter Macht, oder doch mit der Erhebung der Anklage auf Hochverrath. Er wies das zurück. Die Gesetze des Landes müssen ausreichen, und es darf kein Gesetz angerufen werden, dessen Erfolg nicht gewiß ist — und so erhob man denn eine einfache Anklage, nicht etwa eine Anklage gegen sämmtliche Betheiligte oder auch nur gegen eine größere Zahl dort, sondern gegen 9 Personen: Daniel und John O'Connel, zwei Geistliche und verschiedene Zeitungsredakteure, wie soll ich sagen, allein gegen die Prediger des Systems; nur mit ihnen befaßte sich die Anklage — und nicht wegen Hochverraths, sondern, während dieselbe Anklage sich darauf stützte, daß mit der Zurschaustellung physischer Gewalt die Staatsgewalt habe genöthigt werden sollen zu der repeal, genöthigt, herzugeben, was die Partei forderte, doch nur wegen Verschwörung und Mißverhalten, Verbrechen, welche nur den Vergehen unserer Paragraphen 98 und 101 unseres Strafgesetzbuches entsprechen würden.

Die Angeklagten wurden verurtheilt: ich meine, es war das ein Erfolg der Mäßigung der Staatsgewalt.

Dort fehlte ein einziges Mittelglied: der wirklich erfolgte Friedensbruch — angewendete Gewalt. Bei uns fehlen für die Anklage der Glieder so viele: es fehlt jede Gewalt, jeder Thätigkeitsakt und jede Intention gegen Preußen, das Mittel, das Objekt und das Ziel. Es ist gegen Preußen nichts unternommen worden, und das Ziel lag nur in Rußland, nicht in Preußen.

Ich frage mich nun: wie ist es denn trotzdem zu der Anklage gekommen, über die wir hier verhandeln? Störungen staatlicher Ordnung, positive Gesetzesverletzungen hatten stattgefunden, und dazu solche Störungen, welche unsere Staatsregierung in internationale Verwicklungen brachten. Die Regierung mußte schon deshalb inhibirend einschreiten, vielleicht auch, weil sie ein unabhängiges Polen nicht für eine preußischen Zwecken günstige Combination hielt; auch mußte, was Gesetzesverletzung war, der Sühne zugeführt werden. Da kam es darauf an, die Fakta zu beleuchten, und hier wieder darauf, durch welche Brille man diese Fakta ansah. Dasjenige Medium aber, was der Regierung geboten, war naturgemäß die Landesverwaltung, die leider auch — und dies soll hier keine Invective sein — leider auch eine Regierung *gegen*, nicht *für* die Bevölkerung, wenigstens der Bevölkerung polnischer Nationalität im Großherzogthum Posen ist. Dieses Medium war das ungeeignetste. Es liegt in der menschlichen Natur, daß stete Reibungen zu feindseligen Auffassungen führen. Die fortwährenden Reibungen in der Sprachfrage, die Verlegenheiten, die in kirchlichen Dingen nicht blos im Großherzogthum Posen, sondern überall, wo der Clerus auf seine Rechte achtet, von ihm der Verwaltung überall bereitet werden — ich sage, Reibungen auch von jener Seite aus bewirken nach vielen Erfahrungen selbst bei den wohlwollendst gesinnten deutschen Beamten, die nach Posen gekommen — oft in kürzester Frist — eine Umstimmung, die sie nun jedes Ding, jeden auch sich in der legalsten Form bewegenden Akt in nationalen und kirchlichen Angelegenheiten gleich nur durch die dunkelste Brille betrachten und nun überall nur Hoch- und Landesverrath

sehen läßt. Das war das Medium, welches das Staatsministerium zur Beleuchtung der Fakta hatte, und Sie wissen, welch ein Bild dieses Medium lieferte, was in dieser Beziehung gegeben ist. Ich nehme übrigens auch an, daß der Staatsregierung die Auffassung nicht unwillkommen sein möchte: sie hatte dadurch gesetzlichen Anlaß zu einem festen Eingreifen, Anlaß, die materiellen Mittel, Menschen und Geld durch Verhaftungen und Sequestrationen der Bewegung abzuschneiden.

Bis hierher ist der Verlauf der Sache ein natürlicher, und ich bin der Meinung — und ich sage das hier den Herren Angeklagten selbst — die Geschichte selbst wird die mächtigsten Vertheidiger stellen für dasjenige, was bis dahin geschehen war Seitens der Staats-Regierung, Seitens der Prokuratie und Seitens des Anklagesenats dieses hohen Hofes. Aber nur bis hierher. Jetzt und hier stellt die Sache sich anders. Könnte ich jetzt zu den Räthen der Krone reden, dann würde ich sagen, aus ihrem Geiste heraus: Der Aufstand ist gebrochen, ist zu Ende, der Staatsraison ist Genüge geschehen, die Verhandlung hat in ihrem bisherigen Verlaufe gezeigt, Hochverrath oder auch nur darauf abzielende Akte sind nicht zu beweisen. Wird die Criminal-Procedur fortgesetzt, dann kommt es doch nur zur Verurtheilung wegen unwesentlicher Vergehen, bedroht im Gesetze mit Freiheitsstrafen, die nicht die Dauer erreichen der Untersuchungshaft, welche die Angeklagten schon erlitten haben. Preußen ist groß und glücklich, wie es kaum je zuvor war. Und ich würde hinzufügen: Während der Jubel das ganze Land durchtönt von dem Siegesruhme unserer Truppen, ist die eine Provinz in Trauer und blutet aus tausend Wunden. Machen Sie der Sache ein Ende, öffnen Sie die Gefängnisse, geben Sie diese Hunderte von gefangenen Angeklagten der Freiheit und der Arbeit, die Flüchtigen der Heimath wieder, führen Sie den Prozeß einer allgemeinen Amnestie zu, einer Amnestie: welche mit der Würde des großen und glücklichen Staates hinnimmt die Versicherung der Angeklagten, nichts gethan zu haben zu einem Unternehmen gegen den preußischen Territorialbestand, und, in Anbetracht der langen Untersuchungshaft und des

Unglücks des Landes, gnädig nachsieht die anderweitigen wirklich strafbaren Handlungen.

Ich meine, es würde dies das Beste sein, die beste Beruhigung für das Land, die staatsmännische bestgewählte. Die Wunden werden heilen, und weise Regierung wird auch in diesem Landestheile herstellen, was die sittliche Aufgabe des Staates ist.

Doch ich stehe hier nicht vor den Räthen der Krone, meine Stimme verhallt in diesem Saale. Wir haben hier der Lösung der Sache entgegenzugehen in der weiteren Verhandlung, die sich nur dem Kern der Sache zuwenden und so bald zu Ende gehen möge, ihr dann entgegenzusehen in dem Richterspruch, dem Richterspruch, dem wir getrost entgegensehen, da wir ihn erhalten von diesem Hohen Gerichtshof, der gebildet ist aus unabhängigen Richtern, aus Mitgliedern desjenigen Gerichtshofes, dessen Wahlspruch hier schon ausgesprochen worden ist, der Wahrspruch der preußischen Richter: „Gesetz und Unparteilichkeit", des Gerichtshofes, der, eben stehend auf diesem Satz, ein Stück ist des preußischen Ruhms, dessen Ruf so übergegangen ist in die Weltsprache als Sprichwort, das Sprichwort: „Il y a un juge à Berlin".

Oberstaatsanwalt Adlung: Ich kann mich nur auf den Antrag des Vertheidigers einlassen, kann aber dem, was er zur Begründung seines Antrages anführt, nicht beipflichten. Ich muß dem Antrage widersprechen, weil er meines Erachtens auf einer irrthümlichen Auslegung der Paragraphen 61 und 62 des Strafgesetzbuches beruht. Es wird behauptet von der Vertheidigung, daß die Handlung des Hochverraths nur dann vorliege, wenn die That in einem gewissen Zeitraume nach dem Entschluß in's Werk gesetzt worden ist, oder wenn die Handlung von der Art ist, daß sie unmittelbar, oder, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, direkt auf ihr Ziel lossteuert, daß also jedes Unternehmen und jeder Angriff gegen die russischen Truppen in Polen unter allen Umständen nicht eine Handlung gewesen ist, wodurch das Verbrechen des Hochverraths zur Vollendung käme im Sinne des Paragraph 62. Ich behalte mir vor, bei dem Plaidoyer näher darauf einzugehen; ich will

aber vorläufig doch andeuten, das Gesetz erfordert zum Thatbestande des Hochverraths weiter nicht, als ein Unternehmen, welches darauf hinzielt — das Ziel des Unternehmens braucht nicht unmittelbar sich darauf zu beziehen. Das Gesetz sagt blos: „was darauf abzielt" — ob dieses Ziel ferner liegt, ob zwischen dem Entschluß und der Vollendung der That noch viele Zwischenfälle liegen, das ist für das Gesetz ganz gleichgültig — es sagt: „ein Unternehmen, welches darauf abzielt." Sollte der Thatbestand ein anderer sein, nämlich der der Vollendung und der Unmittelbarkeit des Ziels, so würde dieser Ausdruck sich schon im § 61, nicht aber erst im § 62 vorfinden. Im § 62 heißt es nun:

> „Als ein Unternehmen, durch welche das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll."

Sie finden also hier gerade einen Gegensatz gegen die allgemeine Gesetzgebung darin, daß nicht von einem vollendeten Verbrechen die Rede ist. Es wird gesagt: „durch welches es zur Ausführung gebracht werden soll" — also nur der Wille soll da sein, daß eine Handlung zur Ausführung gebracht werden soll. Ich habe schon gesagt, daß das Wort: „unmittelbar auf das direkte Ziel," sich hier weder auf die Handlung, noch auf den Zeitraum, der zwischen dem Entschluß und der Ausführung der That liegt, beziehen kann. „Unmittelbar" soll hier nichts weiter bedeuten, als „es wird ein Anfang gemacht mit der Vollendung der That." Das Gesetz über das Verbrechen des Hochverraths kennt den Versuch des Hochverraths nicht, hat einen solchen nicht aufgestellt, weil in der Regel mit dem Versuch, wenn er gelingt, das Verbrechen straflos sein wird. Es bestraft aber auch alle übrigen Handlungen, die nur ein solches Unternehmen vorbereiten, und die sonst bei anderen Vergehen nicht strafbar sind, weil sie nicht als Anfänge der That erscheinen; so bestraft es z. B. doch schon eine Menge Handlungen, die streng genommen noch gar

nicht den Anfang der That enthalten, und das Gesetz bestraft sie deshalb schon als hochverrätherische Handlungen.

Die Sache läßt sich am besten erklären, wenn man die §§ 61 und 62 zusammen nimmt, dann einen Strich in dem Gesetzbuch macht und diese beiden §§. als Gegensätze zu den §§ 63, 64, 65 und 66 hinstellt. Mit dem § 66 schließt die Materie, denn da heißt es:

„Jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung, soll .... gestraft werden."

und vorher werden geschickt bei § 63 die eigentlichen hochverrätherischen Handlungen. Im § 63 ist es das Complott, in § 64 sind es andere Modalitäten des Verbrechens, in § 65 ist es die öffentliche Aufforderung zum hochverrätherischen Unternehmen, und § 66 tritt jeder andern ein hochveräthierisches Unternehmen vorbereitenden Handlung entgegen. Daraus ergiebt sich, daß, wo der Anfang der That bereits begonnen hat, was man bei den übrigen Vergehen nur als Versuch würde betrachten können, daß das schon als vollendetes Verbrechen nach § 62 anzusehen ist, weil das Strafgesetzbuch sonst eine Bestimmung für den Versuch haben müßte. Diese Bestimmung hat es nicht, und es treffen auch die Versuchsbestimmungen schon deshalb nicht zu, weil, wenn der Thäter freiwillig von dem begonnenen Verbrechen abstehen würde, er nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen straflos sein würde, während die übrigen vorbereitenden Handlungen hier doch strafbar bleiben. Man kann unter „vorbereitenden Handlungen" doch nur diejenigen verstehen, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Beginn der Handlung nicht stehen. Das würden z. B. sein Sammlungen von Truppen, Beschaffung von Munition und Ausrüstungs-Gegenständen u. dgl. Das würden zunächst die vorbereitenden Handlungen sein. Es tritt zwischen den vorbereitenden Handlungen und dem Beginn der Handlung selbst ein Spatium der Ruhe ein, wo die Kräfte gewissermaßen gesammelt werden und nun zum Angriff dastehen, zur Vollendung des Werkes in den Augenblick, wo die vorbereitenden Handlungen oder die vorbereitenden Kräfte in Bewegung gesetzt werden und auf ihr Ziel hineineilen. Ob das gegen die russische Armee geht, oder

gegen die preußische, ist gleichgültig. Die That, welche aus dem dolus hervorgegangen ist, ein Unternehmen gegen den preußischen Staat, um gewisse Landestheile von ihm zu trennen, sie beginnt in dem Augenblicke, wo die Kräfte, welche dazu verwandt werden sollen, in Bewegung gesetzt werden, und nur das ist die Unmittelbarkeit der Handlung. Wenn mir nachgewiesen wird: die ganze Sammlung bewaffneter Haufen hat den Kampf gegen die russischen Truppen zum Ziele, wenn die Anklage das annimmt — es unterliegt ja allerdings einem Beweis — daß mit diesem Unternehmen die Provinzen von Preußen losgerissen werden, und wenn diese Truppen wirklich in Bewegung gesetzt sind, so ist das meines Erachtens das vollendete Verbrechen im Sinne des §. 62.

Nehmen wir das aber an, so ist die Lücke, welche der Herr Antragsteller in der Anklage findet, weil die Anklage selbst sagt: es ist eine Frage der Zeit, oder, es war keine Möglichkeit dazu anzunehmen, ganz gleichgültig, weil es — wie gesagt — nicht auf die Zeit und Unmittelbarkeit, auf die directe Richtung nicht ankommt, sondern darauf, daß gewissermaßen der gefaßte Wille sich verkörpert, und das hat stattgefunden.

Deshalb kann ich dem Antrage nicht beistimmen.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich glaube, im Wesentlichen die Replik schon antecipirt zu haben, Paragraph 61 und 62 lassen sich nicht trennen. Ich möchte hier nur auf einen Punkt noch aufmerksam machen. Die Königliche Staatsanwaltschaft stellt die Sache nach dem Gehörten so dar, als liege die Begründung der Anklage darin, daß mit identischen Mitteln die Richtung nach drei verschiedenen Zielen, Oesterreich, Preußen und Rußland gegeben worden wäre. Mein Antrag ist nun eben da, zu zeigen, wie von dem Gebrauch dieser identischen Mittel, ihrem Bewegen gegen ein preußisches Ziel gar nicht die Rede sein kann. Und das allein würde genügen, um dem Antrage sein Gewicht zu geben.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Ich möchte auf die rein militairische Seite eingehen — in Bezug auf den Standpunkt der Anklage hierzu. Der Antrag geht dahin, militairische Sachverständige darüber zu vernehmen, daß es

gradezu Wahnsinn gewesen sein würde, wenn die Polen hätten daran denken können, neben dem Unternehmen gegen Rußland zugleich einen wirklichen Krieg gegen Preußen anzufangen, einen Krieg, der mit der Eroberung der Festung Posen seinen naturgemäßen Anfang hätte nehmen müssen.

Ich glaube, daß eben dieser ganze Gesichtspunkt innerhalb des Bereiches der criminalistischen Deduktionen des dolus, und der Handlungen, auf welche hier Gewicht gelegt wird, keinen Platz hat. Ich glaube, jeder verständige Mann in Preußen, ja ich glaube, jeder ruhig denkende Pole mußte es sich selbst sagen und wird sich gesagt haben, daß wirklich ernste Gefahren von einem hochverrätherischen Unternehmen, selbst wenn es bestanden hat, für den Territorialbestand der Krone Preußen selbst niemals erwachsen konnten. Aber wenn man an ein Verbrechen, und an Vor-Untersuchungen, ob dolus vorhanden gewesen sein solle, nur den Maaßstab anlegen wollte: ist das Verbrechen vernünftig? Konnte das Verbrechen zu einem Ziele führen? Ja dann, meine Herren, glaube ich, würde es kaum ein Verbrechen geben. Jedes Verbrechen beruht im Grunde, ohne eine Paradoxie zu sagen, auf einem Fehler des Verstandes. Aber nehmen Sie die polnischen Zustände, wie sie waren. Die Illusion war in den Polen vorhanden, die Westmächte würden ihnen zu Hülfe kommen; die Westmächte, die englische und französische Presse würden einen Kampf gegen Preußen für die Rechte der Polen unternehmen. Ist das ein politischer Wahnsinn, wenn die Polen bei solcher Speculation, es könnte zu einem Kriege zwischen Frankreich und Preußen kommen, daran dachten: wir müssen in diesem Falle einen Theil der preußischen Armee durch eine Diversion, eine innere Bewegung, die wir in der Provinz Posen hervorrufen, von dem Kampfe gegen die westliche Macht abziehen? Bewaffnete Haufen haben thatsächlich ihren Uebergang vielfach nach Rußland durchgesetzt. Unordnungen haben äußerlich nur stattgefunden, und doch welche Nöthigung ist für die Staatsregierung eingetreten! Es mußten vier Armeecorps zum Theil auf Kriegsfuß gestellt, einem besondern militärischen Oberbefehl untergeben werden. Es mußten jedenfalls auf diese Unordnungen hin, bedeutende, kostspielige, militärische Vorkehrungen ge-

troffen werden. Nehmen Sie den Fall an, daß die Fahne des Aufruhrs in der Provinz Posen entfaltet worden wäre, gleichviel, wie kopflos und wahnsinnig dies auch wäre, daß sich einige Banden gebildet hätten, hätte das nicht ausgereicht, um die militärischen Rüstungen zu verstärken, um in der That die Kräfte des preußischen Staats nach der Ostgrenze hin soweit abzuziehen, daß dieselben nach der Westgrenze hin sich nicht so entwickeln könnten? Alle diese Möglichkeiten blieben bei einer politischen Spekulation, bei einem — ja ich sage es geradezu — bei einem wahnsinnigen Gedanken eines Hochverraths gegen Preußen, einer Abreißung der Provinz Posen immerhin möglich. Solche Gedanken über angeblich erlittene Kränkungen sind in einem normalen, aber sehr erhitzten Kopfe sehr wohl möglich; sie haben in der That bei einem großen Theile der Bevölkerung bestanden. Darauf kommt es zunächst für uns wesentlich an. Wir legen Werth, wie schon der Herr Ober-Staatsanwalt dargelegt hat, auf die Beschaffenheit und den Charakter der Mittel, die angewendet sind. Für uns ist es irrelevant, ob diese Mittel für die russische Armee angewendet werden sollten. Wir fragen uns nur: wenn in einer Provinz Banden sich sammeln, eine Armee ausgerüstet wird, eine Art nebenbehördlicher Organisationen sich unterminirend unter dem ganzen Staats-Organismus verbreitet, dann fragen wir, welchen Character haben diese Handlungen an sich gegen Preußen? Und wenn wir einen Theil vor uns sehen, der in der That feindlich gegen das preußische Regiment ist, dann sagen wir: hier ist bei einer solchen Bevölkerung und bei solchen Mitteln schon eine starke Präsumtion dafür vorhanden, daß diese Mittel ihrer Natur nach gegen Preußen gerichtet sein müssen, und daß dasjenige, was gegen Rußland und andere Staaten nebenbei gethan wird, für Preußen und für die Beurtheilung des preußischen Staatsrechts irrelevant ist. Es interessirt uns gar nicht, ob und wann die Polen daran dachten, ihre Berechnungen gegen Preußen zu beginnen. Es ist dies von dem Standpunkt des Hochverraths aus und nach der Auffassung, wie sie hier vertreten wird, gleichgültig. Um auf den Antrag zurückzukommen, so scheint mir in der That ein militärisches Gut-

achten darüber von so wenig Interesse zu sein, als wenn wir bei der Anklage des Mordes Gutachten darüber hören wollten, daß die Handlungen dabei nothwendig den Tod zur Folge gehabt haben müßten. Die Lehre von absolut tauglichen und absolut untauglichen Mitteln ist für die heutige Wissenschaft eine vollkommen überwundene Lehre, weil es für die Bestimmung dieser Mittel nach der Erfahrung der ganzen Strafrechtswissenschaft nicht giebt.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich wollte zunächst Verwahrung einlegen gegen den letztausgesprochenen Satz. Die Frage würde mir gegenüber dahin zu stellen sein: Trägt das Gewehr, womit geschossen wird, 100 oder 1000 Schritt? und wird der Sachverständige sagen: es trägt nur 100 Schritt, und es ist damit auf einen Menschen auf 1000 Schritt geschossen worden, dann wird der Fall eintreten, den ich andeutete. Die concrete Tauglichkeit des Mittels wird negirt werden, und die frühere und jetzige Strafrechts-Wissenschaft stellt gerade das Postulat der concreten Tauglichkeit auf, um einen strafbaren Versuch herzustellen.

Gern acceptire ich, was der Herr Staatsanwalt gesagt hat in Bezug auf das Einleuchtende des Wahnsinnes des angeblich intendirten Unternehmens gegen Preußen. Ich bleibe aber bei meinem Satze aus der Imputations-Lehre stehen: daß man bei einem Menschen, den man als Angeklagten behandeln will, Geisteskrankheit nicht präsumiren darf. Wenn das der Fall ist, so scheint mir das, was ich vorgetragen habe, von der größten Erheblichkeit zu sein. Ein Zeugniß hat die Königliche Staatsregierung selbst gegeben, und es könnte das dem Hohen Gerichtshof genügen, um ohne Weiteres meine Sätze für richtig anzusehen. Es ist nämlich klar, daß in der preußischen Regierung auch nicht einmal ein Gedanke vorhanden gewesen ist, man könne darauf ausgehen, auf Kosten von Preußen, russische Polen zu vergrößern, da sonst doch andere militairische Kräfte in das Herzogthum gezogen worden wären, als dort zur Verwendung gestellt sind. Und dadurch hat auch die Königliche Staatsregierung selbst gezeigt, wie sie an einen, gegen das preußische Gebiet gerichteten Angriff nicht geglaubt hat.

Sitzung vom 14. November 1864.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes, Kammergerichts Vicepräsident Büchtemann, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Wir haben zunächst 2 Protokolle zu verlesen. Es ist nämlich in der Untersuchung gegen den Angeklagten Rustejko, der Zeuge Gościewski in Frankreich vernommen und ich werde das Protokoll verlesen lassen.

Ebenso ist der krankheitshalber nicht erschienene Rentier v. Lebiński in der Untersuchungssache gegen v. Tokarski an Ort und Stelle vernommen worden; das Protokoll wird auch verlesen, zum Zweck der Beweisaufnahme.

Zunächst bitte ich die Aussage des in Frankreich vernommenen Zeugen Gościewski zu verlesen.

(Geschieht).

Rechtsanwalt Janecki: Mit der eben verlesenen Aussage ist die Beweisaufnahme bezüglich meines Klienten Herrn Rustejko erschöpft; ich habe denselben gefragt, ob er vielleicht wünsche, daß ich ein Gesuch auf vorläufige Entlassung desselben stelle, mein Klient hat aber erklärt, daß er, in Rücksicht der nur noch kurzen Dauer der Verhandlungen darauf verzichtet.

Ich wollte das nur anführen, damit es nicht aus meinem Schweigen den Anschein gewinne, als hielt ich ein solches Gesuch für unmotivirbar.

Präsident: Ich bitte jetzt die Aussage des Zeugen v. Lebiński in der Untersuchungssache gegen v. Tokarski zu verlesen.

(Geschieht.)

Wir kommen sodann zur Verlesung derjenigen Aussagen in polnischer Sprache, welche in der letzten Sitzung in deutscher Sprache verlesen sind, von Zimmermann, Meer u. s. w.

Ich bitte den Herrn Dolmetscher, die polnische Uebersetzung zu verlesen.)

Rechtsanwalt Lent: Ich darf wohl erst noch anzeigen, daß der Angeklagte Vitalis Walter, welcher wegen Mangels an Mitteln nicht gekommen war, inzwischen erschienen ist.

(Die polnische Uebersetzung der Zeugenaussagen von Zimmermann und Meer u. s. w. wird verlesen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu den Anträgen des Herrn Ober-Staatsanwalts vom 2. dieses Monats. Derselbe hat diesen Anträgen eine Darstellung derjenigen Ereignisse beigefügt, welche die mit der gegenwärtig verhandelten Untersuchung connexen, bisher noch schwebenden Voruntersuchungen wegen Hochverraths gehabt haben, und hat derselbe beantragt, verschiedene Schriftstücke zu verlesen.

Ich will zunächst bemerken, daß zu No. 7 — „Verfügung des Stadt-Chefs von Posen, Acta contra Rejffert Bl. 245 — die bezüglichen Schriftstücke nicht vorhanden sind, daß dieselben vielmehr zu besondern Actenstücken genommen und übersetzt sind.

Ferner bemerke ich, daß No. 9 „Bericht des Militair-Organisators des Inowrocławer Kreises an die Kriegssection des Executiv-Ausschusses vom 13. Januar 1864 — Acta contra Rycharski —“ mit der Uebersetzung sich auf Blatt 18 befindet.

Ferner befindet sich No. 10 „Patent der Kriegssection des Executiv-Ausschusses für Franz v. Budziszewski vom 20. December 1863 Acta contra Budziszewski auf Blatt 39 und 40 im Original nebst Uebersetzung.

Daß ferner in dem Exposé auf der 1. Seite Zeile 11 von unten herauf ein Druckfehler sich befindet. Es muß heißen Sandomir und Kalisch, statt Sandomir v. Kalisch. Ebenso auf der folgenden Seite, Seite 6, 8 Zeile. Es muß statt „Länder“ „Brüder“ heißen.

Die Acten und Schriftstücke, sowie die Siegel, welche

mir übergeben worden sind, will ich hier vorlegen, und frage zunächst den Herrn Ober-Staatsanwalt, ob er zur Begründung seines Antrages etwas anzuführen hat.

Rechtsanwalt Elven: Ich möchte mir zunächst das Wort erbitten, zur Besprechung eines Punktes, der die Vertheidigung in dem gegenwärtigen Prozeß berührt und insbesondere meine eigene Stellung. Die Posener Zeitung vom 6. November dieses Jahres hat folgende amtliche Erklärung der Königlichen Polizei-Direction in Posen gebracht:

> Bei der Verhaftung des Angeklagten Leon Martwell, die im Februar 1863 im Kreise Strasburg stattfand, wurden von den dortigen Behörden bei ihm Papiere vorgefunden, welche den Angeklagten und einige andere Personen der Theilnahme an ungesetzlichen Handlungen bezüglich des Aufstandes in Polen bezüchtigen. Diese Papiere sind später angeblich in Thorn, wo dieselben aufbewahrt waren, abhanden gekommen und nur einige zu den Acten gekommene Abschriften erhalten worden, deren Richtigkeit übrigens, wie die Prozeßverhandlungen ergeben, durch das übereinstimmende Zeugniß von zwei dortigen Beamten, welche diese Abschrift gefertigt haben, bekundet worden ist. Dieser Vorgang nun, bei dem die Polizeibehörden der Stadt Posen in keiner Weise betheiligt sind, indem Martwell niemals in deren polizeilichem Gewahrsam gewesen ist und jene Papiere nur einmal zur Kenntnißnahme hierher mitgetheilt worden waren, hat in der Sitzung des Staatsgerichtshofes vom 19. October, wie die erst jetzt eingegangenen stenographischen Berichte ergeben, dem Rechtsanwalt Elven zu unwahren und verleumderischen Ausfällen gegen die Polizeibeamten der Stadt Posen Anlaß gegeben. Wenn Letztere dergleichen Verdächtigungen, deren Motive und Triebfedern auf der Hand liegen, in dem Gefühl, ihre Pflicht mit strengster Unparteilichkeit und größter Humanität gethan zu haben, mit Verachtung zu-

rückweisen, so haben dieselben dennoch Veranlassung genommen, bei dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft Schritte zu thun, um die Bestrafung des pp. Elven auf Grund des Strafgesetzbuchs § 102 herbeizuführen.

Posen, den 6. November 1864.

Die Königliche Polizei-Direction.

Ich möchte mir zunächst die bescheidene Anfrage an den Herrn Präsidenten des Hohen Gerichtshofes und den Herrn Ober-Staatsanwalt erlauben, ob wirklich Seitens der Polizei-Direction zu Posen die in dem eben verlesenen Artikel bezeichneten, gegen mich gerichteten Schritte geschehen sind?

Präsident: Was mich betrifft, so habe ich keine Zuschrift Seitens der Königlichen Polizei-Direction zu Posen erhalten.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich habe eben so wenig eine Zuschrift erhalten. Ob bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtsgerichts in Berlin Anträge eingegangen sind, darüber kann ich keine Auskunft geben. Bei mir sind keine Anträge gestellt. Ich würde zunächst nicht competent sein, um einzuschreiten.

Rechtsanwalt Elven: Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Competenz zunächst nicht bei dem Hohen Gerichtshof, sondern bei dem Stadtgericht liegen würde.

Ich habe mir zu dem Artikel nur wenige Worte zu erlauben. Die Vorgänge, auf die der Artikel Bezug nimmt, sind dem Hohen Gerichtshof vollständig bekannt. Sie sind ebenso bekannt der posener Polizei; denn ich bemerke, daß bei Einleitung der gegenwärtigen öffentlichen Verhandlung Seitens der Gesammt-Vertheidigung ein Antrag an den Hohen Gerichtshof schriftlich gestellt worden ist, zur Constatirung des Verhaltens der posener Polizei bei Gelegenheit des Majewski'schen Prozesses. Es ist dieser Antrag von mir mündlich wiederholt worden in der Sitzung vom 26. Juni. Ich habe speciell alle die Thatsachen, welche in diesem Antrage in extenso enthalten gewesen sind, dem Herrn Polizeipräsidenten v. Bärensprung bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung an diesem Platze verständig mitgetheilt,

habe kein Wort davon zurückgezogen, habe kein Wort zu dem hinzugefügt, was Gegenstand dieses öfteren Beweisantrages gewesen ist. Sie erinnern sich meine Herrn aller derjenigen Antworten, welche mir von Seiten des Polizeipräsidenten v. Bärensprung geworden sind, Sie erinnern sich, in welcher Weise der Polizeipräsident v. Bärensprung hier seine Erklärung abgegeben und wie er sein Zeugniß zur Feststellung dieser Thatsachen zurückgehalten hat. Ich habe diese Thatsachen weiter zur Sprache gebracht in der Sitzung vom 26. Juli, vom 25. August, vom 19. October und in der Sitzung vom 5. November d. J. Meine Herren, wenn die Erklärung der Posener Polizei-Behörde die mir vorgeworfenen sogenannten gehässigen und verläumderischen Angriffe gegen sie in Verbindung bringt mit der Auffindung der Martwell'schen Papiere, so ist dies unrichtig: meine Erklärung hatte mit diesem Sachverhalte garnichts zu thun. Ich bin weder der Vertheidiger des Herrn Martwell, noch habe ich bezüglich seiner Papiere irgend wie eine Erklärung abgegeben; ich habe allerdings damals die in dem stenographischen Berichte mitgetheilten Behauptungen aufgestellt, veranlaßt durch die Erklärung des Herrn Ober-Staatsanwalts, daß nicht anzunehmen sei, daß Dokumente von Beamten gemacht würden. Dieser Bemerkung entgegen habe ich erklärt, daß die Vertheidigung doch von dieser Anschauung ausging, daß das Machen, und wie ich mich zum Oeftern ausgedrückt habe, das Fälschen verschiedener Schriftstücke Seitens der Posener Polizei-Beamten zum Gegenstande diesseitiger Anträge gemacht wurde. Meine Herren! Mit der Erklärung habe ich nicht zurück gehalten, halte damit auch heute nicht zurück und wiederhole Alles, was ich gesagt habe. Mein Erstaunen kann ich aber nicht bergen, daß die Königliche Polizei-Direction zu Posen am Schluß der Beweisaufnahme dazu übergegangen ist, mein Verhalten als Vertheidiger in diesem Prozeß zu verdächtigen und mich unwahrer und verleumderischer Angriffe gegen sie zu bezüchtigen! —

Ich bestreite der Polizeibehörde in Posen dazu das Recht, ich bestreite ihr dazu jedwede Veranlassung; fühlte die Posener Polizei sich durch mein Verhalten gekränkt —

und ich will eine solche Auffassung zugeben — wo hat sie die Arena zu suchen, um dem entgegen zu treten? Wer war berufen, meine Angriffe zurückzuweisen, wenn sie zu weit gingen? Dem Präsidenten von Bärensprung, dem Chef der Posener Polizei, denke ich, war Veranlassung genug gegeben, bei den Anfragen durch den Herrn Präsidenten und durch mich, jede ihm nöthig scheinende Antwort auf meine Erklärungen zu geben! Waren diese Erklärungen falsch und verleumderisch, so war es seine Sache, mir Aug' in Aug' gegenüber sie zurückzuweisen und sie als Verdächtigungen hier öffentlich zu bezeichnen! Das hat aber weder er gethan, noch ist eine solche Widerlegung in anderer Weise gegen mich versucht worden. Jetzt, beim Schluß der Beweisaufnahme findet ein solcher Artikel in öffentlichen Zeitungen Aufnahme, der mich gehässiger Entstellung von Thatsachen beschuldigt! Das ist nun der Weg nicht, auf dem mir entgegen zu treten ist, ich muß entschieden dagegen protestiren und es hier laut aussprechen, daß ich der Posener Polizei das Recht zu derartigen Angriffen bestreite und daß ich ein für allemal erkläre, daß ich in solchen Angriffen in Zeitungen nur einen Druck auf die Vertheidigung und einen Druck auf die öffentliche Meinung sehen kann. Daß die Vertheidigung sich aber nicht einschüchtern lassen darf und wird, davon werden Sie überzeugt sein, meine Herren; und ich glaube, die Posener Polizei hätte sich die Widerlegung in dieser Weise ersparen können. Dem Angriff in den öffentlichen Zeitungen, dem Versuch, einen Druck auf die öffentliche Meinung auszuüben, soll diese meine Erklärung begegnen; ich bin mir der Stellung meines Amtes und der Rechte dieser Stellung bewußt, bin aber ebenso der Pflichten meines Amtes eingedenk; und um Ihnen den Maßstab zur Beurtheilung meines amtlichen Verhaltens zu geben, will ich Ihnen die Geschichte dieses Beweisantrages in kurzen Worten mittheilen.

Präsident (unterbrechend): Die weitere Erörterung gehört nach der von Ihnen abgegebenen Erklärung wohl nicht hierher.

Rechtsanwalt Elven: Ich bemerke, daß der gegen

mich gerichtete Angriff wohl der schwerste ist, welcher der Vertheidigung gemacht werden kann.

Oberstaatsanwalt Adlung: Ich glaube, das gehört nicht hierher. Was der Herr Vertheidiger sagt, ist rein persönlicher Natur. Wenn der Herr Vertheidiger sich beleidigt fühlt durch das, was die Posener Polizei nachträglich gethan haben soll — ich habe ja keine Gewißheit darüber — so weiß ja der Herr Vertheidiger, wo er Recht zu suchen hat. Hier ist der Ort jedenfalls nicht und ich bezeichne es als rein persönliche Angelegenheit. Wenn der Herr Vertheidiger meint, es solle ein Druck auf die Vertheidigung ausgeübt werden, so gehört die Untersuchung darüber nicht hierher.

Rechtsanwalt Elven: Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Ober-Staatsanwalts, und glaube, daß bei der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens amtliche Erklärungen in der Weise, wie sie in den Artikeln niedergelegt sind, nicht statthaft erscheinen. Das habe ich mir erlaubt nachzuweisen, und will nur noch zum Schluß hinzufügen, daß ich mir recht wohl bewußt bin, alles dasjenige, was ich gethan habe, mit der vollen Befugniß meiner Stellung aus der sorgfältigsten Beobachtung der Pflichten meinen Klienten gegenüber, gethan zu haben. Sie erinnern sich des verlesenen Zeitungsartikels, meine Herren, und ich gebe zu, daß man mit Recht sagen kann, ich habe der Posener Polizeibehörde gegenüber schwere Beschuldigungen erhoben. — Ich will das nicht verkennen, es liegen in den von mir abgegebenen Erklärungen die schwersten Beschuldigungen und Anklagen, die man gegen Beamte machen kann, und als ich bei Beginn dieses Prozesses ersucht wurde, derartige Anträge zu stellen, da war meine erste Erklärung — meine Herren Collegen sind davon Zeuge — daß ich solche Anträge nicht unterschreiben würde, indem ich erklärte: solche Thatsachen können nicht wahr sein, das sind Phantasiebilder, mißverstanden, verkehrt aufgefaßte Verhältnisse! Ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, den Thatsachen näher zu treten, und ich habe bezüglich dieser Thatsachen dieselbe Ueberzeugung, wie sie die Mitglieder des Gerichtshofes haben, denn diese Thatsachen liegen in den Acten! — Die Thatsachen liegen

dem Gerichtshofe vor, ihre Beweisaufnahme ist abgelehnt worden, weil man sie nicht für relevant hielt; die Beweisaufnahme mag vielleicht auch abgelehnt worden sein, weil es allerdings sehr bedenklich, wenn auch bezeichnend gewesen sein möchte für die Zustände in Posen, öffentlich den Inhalt der von mir bezeichneten Schriftstücke verlesen zu lassen. Das mag ebenfalls ein Grund gewesen sein. Aber, meine Herren, die Schwere der incriminirten Punkte, und möchten sie in ihrem Erfolge treffen, wen sie wollten, konnte und durfte mich nicht abhalten, die Beweisanträge zu stellen. Das habe ich gethan und das habe ich für meine Pflicht gehalten; ich habe aber ebenso für meine Pflicht gehalten, derartige gehässige Angriffe, wie sie in den öffentlichen Zeitungen enthalten sind, auf das Allerentschiedenste zurückzuweisen.

Präsident: Wir haben die Gründe unserer zurückweisenden Verfügungen niedergelegt und öffentlich bekannt gemacht, und nur diese Gründe und keine anderen sind es, weshalb die Verlesung der Schriftstücke abgelehnt ist.

(Rechtsanwalt Lewald bittet um's Wort.)

Sie haben das Wort, Herr Rechtsanwalt Lewald.

Rechtsanwalt Lewald: Ich will noch anknüpfen an die Bemerkungen des Herrn Collegen Elven. Es haben die sämmtlichen Mitvertheidiger . . .

Präsident (unterbrechend): Ich habe schon erklärt, daß ich die Sache als erledigt ansehe und keine weitere Anführungen darüber gestatten kann.

Rechtsanwalt Lewald: Ich möchte ebenfalls einen Antrag stellen; wenn mein Antrag als nicht gehörig angesehen wird, so kann er zurückgewiesen werden.

Präsident: Wenn Sie einen besonderen Antrag zu stellen haben, so bitte ich, das Wort zu behalten.

Rechtsanwalt Lewald: Ich betrachte die Sache als solidarisch für die Vertheidigung und spreche daher den Wunsch aus, daß, wenn aus irgend einem Grunde gegen Herrn Elven eingeschritten werden soll, dies auch in gleicher Weise gegen mich als Mitunterzeichner des Antrages geschehen möge, da Herr Elven nur ausgeführt hat, was von der Gesammt-Vertheidigung beschlossen worden ist.

Präsident: Es liegt nicht in der Entscheidung des Gerichtshofes, ob die Staatsanwaltschaft beim Stadtgericht, wo die Anklage möglicherweise erhoben werden kann, gegen den Herrn Rechtsanwalt Lewald auch einschreiten will, der Antrag kann daher nicht an uns gerichtet werden.

Wir fahren dann fort in der Verhandlung. Der Herr Ober-Staatsanwalt hatte nichts anzugeben beim Antrage vom 2. November.

Rechtsanwalt Lewald: Ich habe folgende Erklärung abzugeben:

Ich will mich diesem Antrage widersetzen, sowohl was die Verlesung der Schriftstücke betrifft, wie auch namentlich was die Verlesung des sogenannten Exposé's betrifft, und erlaube mir dies in Folgendem zu begründen. Die ganze Ausführung der Staatsanwaltschaft gipfelt offenbar in folgender Behauptung. Es heißt in der Anklage nämlich:

> „Die von der Anklage aufgestellte Behauptung, daß das Unternehmen der Warschauer National-Regierung in Verbindung mit den Theilnehmern an dem Aufstande aus dem Großherzogthum Posen und der Provinz Westpreußen, nicht blos gegen Rußland, sondern auch gegen Preußen gerichtet sei, findet eine anderweitige Bestätigung in der jetzt erwiesenen Thatsache, daß Seitens der National-Regierung in den preußischen Provinzen Posen und Westpreußen, neben der legalen, eine revolutionäre Regierung förmlich installirt ist. Diese Thatsache läßt unzweifelhaft den Rückschluß auf die Intentionen der National-Regierung zu, von denen sie von Anfang an ausgegangen ist."

Ich halte dies für falsch, ein solcher Rückschluß ist nicht richtig, er ist schon unmöglich bei geordneten Gewalten in ruhigen Zeiten. Ich will nur Eins anführen. Was z. B. die Preußische auswärtige Politik anlangt, so würde es unmöglich sein, Handlungen, die unter dem Ministerium Auerswald gethan sind, auslegen und erläutern zu wollen durch Rückblicke aus demjenigen, was unter dem Ministerium Bismark geschehen ist. Man würde um deshalb fehlgreifen,

weil bei diesen beiden Ministern von ganz verschiedenen Anschauungen ausgegangen ist.

Noch viel mehr muß dies hervortreten bei einer Revolutions-Behörde, wie die National-Regierung es war. Die Thatsache kann wohl als feststehend angenommen werden, daß dieselbe nicht von Anfang bis zu Ende aus denselben Personen bestanden hat, sondern daß ein dauernder Wechsel eingetreten ist, so daß unmöglich die früheren Personen für dasjenige verantwortlich gemacht werden können, was die späteren gethan haben. Da es sich hier um eine historische Frage handelt, so gestatten Sie mir wohl ein Beispiel aus einer Revolutionszeit nnd zwar aus der französischen Revolution von 1789 anzuführen. Ich erinnere an das bekannte Manifest des Herzogs von Brauschweig vom 2. Juli 1792; es war darin die Androhung ausgesprochen, daß in Paris nicht ein Stein auf dem andern stehen bleiben sollte. Was geschah darauf? Man antwortete mit den Tumult vom 10. August; der König wurde gefangen genommen. Wie verhielt sich Lafayette dazu, welcher doch unzweifelhaft einer der ersten Revolutionsmänner gewesen ist, und an der Spitze der Bewegung gestanden hat? Er versuchte den König zu befreien; dies gelang ihm nicht, und er mußte am 20. August vom Heere flüchtig werden. 6 Monate nach dem Manifest, am 21. Januar 1793, wurde der König hingerichtet. Ist es nun denkbar, Lafayette, welcher geflohen ist, weil er den König nicht retten konnte, verantwortlich zu machen für die Handlungen vom 21. Januar 1793? und doch sind diese Handlungen ganz genau nur 6 Monate hinterher geschehen. Ich denke, genau so wird es auch mit der Warschauer National-Regierung gewesen sein. Es ist eine der gewöhnlichsten Erscheinungen: wenn eine Revolutions-Regierung auftritt, so ist sie anfangs ihrer Ziele sich genau bewußt; sie nimmt möglichst erreichbare Ziele. So war wahrscheinlich auch hier in Anfang der alleinige Aufstand gegen Rußland beschlossen; je ohnmächtiger derselbe aber wurde, desto stärker und leidenschaftlicher ist die leitende Behörde aufgetreten; und an einem Tage der Exaltation mag sie dekretirt haben: es bezieht sich der Aufstand nicht mehr blos auf Rußland, sondern er soll auch gegen

Preußen und Galizien gehen. Ich meine, daß bei solch weitem Zwischenraume — und es liegt ein volles Jahr zwischen den Proklamationen aus dem Jahre 1864, die jetzt beigebracht sind, und denjenigen, die vorhanden waren, als die Angeklagten verhaftet wurden — ein Rückblick auf die ursprünglichen Intentionen ebenso unhistorisch als unlogisch ist, und ich glaube, der Hohe Gerichtshof wird nicht in der Lage sein, einem solchen Rückschlusse irgendwie beizutreten, und daran an eine Beweisaufnahme zu knüpfen. Aber wenn das selbst nicht der Fall wäre, so frage ich, was will denn die Staatsanwaltschaft beweisen. Sie sagt in dem, auf den bereits verlesenen, folgenden Satze:

> „Indem ich darauf antrage, diese Sachdarstellung als Nachtrag zur Hauptanklage in öffentlicher Verhandlung zur Verlesung zu bringen, beschränke ich meine nachträglichen Beweisanträge auf folgende Schriftstücke, um deren Verlesung ich hiermit bitte."

Ich bekenne nun, und ich glaube auch die Herren Richter werden dies Gefühl getheilt haben — als ich dieses Exposé las, nahm ich an, ich würde jetzt die zehn Schriftstücke, die verlesen werden sollen, vollständig, oder doch einen kurzen Inhalt daraus abgedruckt finden. Ist das aber der Fall? Das ist absolut nicht geschehen.

Ich beehre mich, dem Hohen Gerichtshofe einen Auszug zu überreichen, den ich angefertigt habe, nach Seitenzahlen und fortlaufenden Nummern geordnet. In dem Exposé sind nicht mehr und nicht weniger als 37 — sage 37 — Schriftstücke enthalten und zwar sechs Proklamationen, zwei Manifeste, neun Zeitungsartikel, eine Anzahl Erlasse und Verfügungen, Patente, Circulare, Instruktionen und andere Schriftstücke: zusammen 37 Schriftstücke.

Mußte ich nach meiner Auffassung die frühere Behauptung der Staatsanwaltschaft als eine fehlerhafte bezeichnen, weil ich sie als unhistorisch und unlogisch nachgewiesen habe, so weiß ich für dieses Verfahren keinen parlamentarischen Ausdruck zu finden; ich würde mir durch die richtige Bezeichnung eine Rüge Seitens des Herrn Präsidenten zuziehen. Ich kann daher nur zurückkommen

auf das, was ich bei einer Spezial-Anklage ausgesprochen habe, es ist die wissentliche Erregung eines Irrthums: Die Anklage hat sich bei diesem Prozesse angewöhnt — es sei mir der Ausdruck erlaubt — Allegate zu machen, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Ich will an einen speziellen Fall erinnern: Die Anklage stellte eine bestimmte Behauptung auf und allegirt dafür fol. 134. Auf diesem Blatte steht nichts als die eigene Angabe des Angeklagten und dieser sagt etwas ganz Anderes, als die Anklage als Inhalt des Allegats behauptet hat. Wenn uns nun hier gesagt wird, es sei eine Zusammenstellung von zehn Proklamationen, und man bekommt statt deren dann 37 Schriftstücke, wie soll denn mit diesen verfahren werden? Sollen die hier etwa verlesen werden? oder sollen wir, ohne daß sie verlesen werden, an den Inhalt ohne Weiteres glauben? Ich erkläre, ich glaube kein Wort von dem, was als deren Inhalt angeführt wird. Aber noch mehr! Auf Seite 16 der sogenannten Sach-Darstellung ist Bezug genommen auf sieben Aktenstücke von Angeschuldigten, die der sogenannten zweiten Serie angehören. Was sollen wir mit diesen machen? Die müssen doch hier gehört werden! Also entweder wir müßten jetzt in ein ganz neues Verfahren eintreten, oder es ist verspätet und es kann jetzt nicht mehr vorgetragen werden. Wahrscheinlich werden die Angeschuldigten — sie sind noch nicht einmal Angeklagte — die ihnen zur Last gelegten Vergehungen bestritten haben, und in welchen Eigenschaften sollen sie dann vernommen werden? Als Zeugen wohl schwerlich; und als Mitangeklagte auch nicht; denn der Anklage-Senat hat die Anschuldigungen noch nicht geprüft und die Anklage noch nicht ausgesprochen. Ohne die Personen aber zu hören, wird man doch gewiß nicht den Anschuldigungen glauben; denn, meine Herren, in welchem enormen Umfange hier Irrthümer untergelaufen sind — vielleicht war der Staatsanwaltschaft die Masse des Materials über den Kopf gewachsen — davon haben wir eclatante Beispiele gehabt; Fälle, wo ohne Beweisantrag von Seiten der Vertheidigung, die Staatsanwaltschaft sich überzeugt hat, wie sehr sie sich geirrt hat! Wir haben bei einem Angeklagten gesehen, daß er fast ein Jahr lang in Untersuchungs-

haft gesessen hat, weil er einer Lazaretheinrichtung beschuldigt war, und dann hat sich ergeben, daß man einige Bretter vorgefunden und einige Bund Stroh, die allenfalls zu einem Lazareth hätten verwendet werden können. Wir haben in Betreff eines anderen Angeklagten gehört — sein Hof war von funfzehn Mann Ulanen besetzt worden — es seien bei ihm große Waffenvorräthe gefunden worden.

Bei näherer Prüfung ergab sich aber der Irrthum, daß alles, was in dem ganzen Kreise gefunden ist, dem einen Angeklagten zur Last gelegt war, und die Ober-Staatsanwaltschaft hatte uns nicht erzählt, daß nach Inhalt der Akten sieben Zeugen beschworen haben, sie hätten jene Waffen Jahre lang bei dem Angeklagten frei und offen an den Wänden hängen gesehen. Können wir nach solchen Vorgängen es noch gerechtfertigt finden, daß jene jetzt nachgebrachten Schriftstücke, welche im Wesentlichen Belastungsmomente für Angeschuldigte der zweiten Serie bilden, noch irgendwie verlesen werden? ich habe nicht gefunden, daß der Anklage-Senat ein wesentliches Schutzmittel ist für einen Angeklagten; ich glaube, dieses Institut schützt den Angeklagten nicht. Indessen irgend ein Schutz ist es doch; wenigstens ist diese Vorprüfung im Gesetz vorgeschrieben, aber die Staatsanwaltschaft hat uns nicht einmal gesagt, daß die Beschuldigungen, die sie aufstellt, von dem Anklage-Senat geprüft sind. Es ist *eine einfache Beschuldigung* aus *einer Voruntersuchung* und diese wird uns vorgelegt, als ein Stück der Beweisaufnahme. Soll ein solcher Nachtrag irgendwie zur Verlesung kommen, dann muß er in allen Punkten bewiesen werden. Ich kann wohl die Erwartung aussprechen, der Hohe Gerichtshof wird nicht geneigt sein, denselben als Beweisstück anzusehen, anderenfalls müßten wir mindestens um neuen Aufschub bitten, um alle die neuen Akten zu lesen und zu prüfen.

Ich glaube, der Gerichtshof wird nicht geneigt sein, sich auf diese Beweisaufnahme einzulassen.

Wenn die Sachdarstellung nur ermöglicht ist durch Verlesung von 37 Schriftstücken, betreffend eine große Menge von Angeschuldigten, dir wir weder werden verhören können als Complicen, noch als Zeugen, so denke ich, die ganze

Sache kann nicht zur Verhandlung kommen und ich stelle deshalb den Antrag, sowohl das Exposé, als auch die zehn in demselben enthaltenen Schriftstücke nicht zu verlesen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich muß doch bei dem Antrag beharren und namentlich schon aus dem Grunde, weil, wenn auch nicht die sämmtlichen Angeklagten, doch wenigstens ein einziger von denen, die hier unter Anklage stehen, durch diesen Nachtrag betroffen wird; das ist der Angeklagte Callier. Seine Thätigkeit datirt bis in die Märztage dieses Jahres, wo die letzten Uebergänge der Insurgenten bei Straßburg stattfanden, und wo er verhaftet wurde; wir wissen das aus seinen eigenen Angaben, die er hier gemacht hat, und daß er ein Patent hatte von der Wojwodschaft Culm. Diese Thatsache ist gerade eine von denjenigen, die in diesem Nachtrag hervorgehoben sind.

Dann soll darin nachgewiesen werden, daß die Nationalregierung neben der legalen Regierung eine andere revolutionäre Regierung eingesetzt hat, welche eben die sogenannte preußische Invasion leitete, und schon aus diesem Grunde darf der Nachtrag in keiner Weise von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Es muß demselben aber auch Statt gegeben werden noch aus einem andern Grunde. Die Hauptanklage geht in ihrem historischen Theile von der Behauptung aus, daß die Organisation in der Provinz Posen gewisse Phasen durchgemacht habe und bezeichnet als die erste das sogenannte Działyńskische Central-Comité; dies ist die erste Periode, die eben ihren Schlußpunkt fand in der Sprengung des Comité's am 28. April vorigen Jahres. Die zweite Periode, gewissermaßen die Nachfolgerin der ersten, beginnt mit der Einsetzung des Großpolnischen Comité's, dessen Existenz dargethan ist durch die Proklamation vom 30. Mai und verschiedene Patente, welche aufgefunden worden sind.

Das sogenannte Großpolnische Comité hat, wie wir urkundlich wissen und wie auch in dem geschichtlichen Theile der Anklage angeführt ist, bis zum 1. December oder bis zum 1. September — ich weiß es nicht genau, ich glaube, es wird der erste September gewesen sein — gedauert, und

von da ab ist dann durch die Nationalregierung unmittelbar der sogenannte executive Ausschuß eingesetzt, unter dessen Dauer und Herrschaft diejenigen Vorgänge sich organisirt haben, welche Gegenstand dieses Nachtrages und jetzt auch Gegenstand einer neuen Untersuchung sind.

Daraus, daß die Anklage selbst den Aufstand in drei Perioden zerlegt und mit der zweiten abschließt, um die Sache endlich vor den Richter zu bringen, kann nicht gefolgert werden, daß der Aufstand überhaupt kein Ganzes sei; denn diese drei Perioden wurzeln doch unstreitig in dem Unternehmen der Nationalregierung und die Anklage behauptet sogar bis in die neueste Zeit, bis zur Einsetzung des executiven Ausschusses, daß die Nationalregierung bestand und daß sie ihre Thätigkeit über die Provinz Posen und überhaupt über die Besitzungen Preußens ausgedehnt habe. Also eine Einheit der Thätigkeit der Nationalregierung sowohl, als auch der verschiedenen Comité's in Posen muß angenommen werden, wenn auch ein Wechsel in dem Comité rücksichtlich der Persönlichkeit eingetreten ist. Ich will nicht auf die Parallele eingehen, die der Herr Redner vor mir gestellt hat zwischen der französischen Revolution und der jetzigen polnischen, aber so viel steht doch fest, daß nach dem, was passirt ist von Anfang an bis jetzt, das Ziel immer unverändert geblieben ist, welches sich die Nationalregierung von Anfang an in den Proklamationen gesetzt hatte, und ist dies der Fall, liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß ein Anderes jetzt verfolgt werde, so läßt sich jedenfalls aus der übereinstimmenden Thätigkeit der Nationalregierung – mögen auch ihre Personen in den verschiedenen Zeiten gewechselt haben — ein Schluß auf das Ziel des Unternehmens von Anfang an machen.

Ob dieser Schluß ein begründeter und berechtigter ist, meine Herren, das ist eine Frage, die Sie doch erst zu entscheiden haben, jedenfalls, wenn er überhaupt zulässig ist und Anspruch auf eine gewisse Berechtigung hat, so wird der Antrag aus dem Grunde nicht zurückzuweisen sein, weil man eben nach der Sachlage anderer Revolutionen und thatsächlicher Vorgänge nicht überall einen derartigen Schluß zulassen könnte. Ich beantrage also, diesem meinem An-

trage Statt zu geben. Es ist hier darauf hingewiesen worden, es müßte unter diesen Umständen das ganze Material, was vorgelegt ist, unter Beweis gestellt werden. Das halte ich nicht für nöthig, weil dasjenige, was bis Seite 10 in der Anklage enthalten ist, gewissermaßen schon zum Gegenstande der Verhandlungen geworden ist in dem allgemeinen Theil der Hauptanklage. Dort wird bereits der Einsetzung eines Executiv-Ausschusses erwähnt, und es werden diejenigen Schriftstücke vorgeführt, die auf dem Bahnhofe in Warschau in dem Ingenieursaale vorgefunden sind. Es werden bereits erwähnt und sind vorgelesen worden diejenigen Proklamationen, die bei den Schwestern Guskowski vorgefunden sind. Also eine unmittelbare Verbindung dieses Nachtrages mit dem allgemeinen Theile der Hauptanklage ist ja bereits gegeben, und wenn ich in dem Antrage eben gesagt habe, daß ich nur die Beweisaufnahme von Fol. 13 verlange, so hat das darin seinen Grund, daß eben sehr Vieles bereits vorgetragen worden ist, und es mir nur darauf ankam, nachzuweisen, wie eben diese Thätigkeit der Nationalregierung, welche intendirt hat einen Eingriff in die preußische Invasion, auch dies in Wirklichkeit gethan hat, und daß man jedenfalls zu dem Schluß kommt, daß dasjenige, was in den Papieren enthalten ist, die man in dem Ingenieursaale der Eisenbahn vorgefunden hat, zur Instruktion für die auswärtigen Commissarien in Oesterreich und Preußen bestimmt war, und daß die Richtigkeit aller dieser Thatsachen jedenfalls ihre Begründung findet in allen den Schriftstücken, die hier zum Vorschein gekommen sind.

Ich hätte ja können die Anklage aussetzen bis dahin, wo ich sagen könnte: die strafbare Handlung, die den Gegenstand der Anklage bildet, ist erschöpft; jetzt will ich zur Erhebung der Anklage schreiten, — denn es muß doch der Anklage unbenommen sein, so lange zu warten, bis der Thatbestand erschöpft ist, um mit einem abgeschlossenen Thatbestande vortreten zu können. Das war aber der Staatsanwaltschaft nicht möglich, wenn sie nicht die Angeklagten hätte wollen in die Lage bringen, daß wir jetzt uns noch in dem Stadio der Voruntersuchung befänden.

Das sind Rücksichten gewesen, die mich im Interesse der Angeklagten geleitet haben, einen gewissen Abschnitt eintreten zu lassen. Ich mußte mir aber sofort sagen, daß, wenn sich noch erhebliches Material in dieser Periode herausstellen würde, ich es noch nachbringen würde. Es sind dies keine Thatsachen, die den Thatbestand eines neuen Vergehens construiren, sondern es sind blos nova in facto et probatorio, die in jeder Anklage nachträglich beigebracht werden können. Als solche will ich sie blos aufgefaßt sehen. Sie sollen nur den objectiven Thatbestand jetzt vervollständigen, den ich von Anfang an nicht vervollständigen konnte, weil ich das Interesse der Angeklagten im Auge hatte.

Rechtsanwalt Lent: Einige Bemerkungen möchte ich mir erlauben. In demjenigen, was der Herr Oberstaatsanwalt das „nur" nennt, es handle sich nur darum, durch die nachträglich von ihm in Antrag gebrachte Beweisaufnahme den objectiven Thatbestand festzustellen, in diesem „nur" liegt nicht mehr und nicht weniger als das „Alles und das Ganze" der Anklage. Das ist ja grade der Streit, welcher zwischen der Vertheidigung und der Anklage nun schon seit 4 Monaten geführt wird: ob ein solcher Thatbestand vorliegt oder nicht. Und wenn der Herr Oberstaatsanwalt sagt, er wolle durch seine neuen Anträge nur dieses Moment feststellen, so ist daraus zu ersehen, daß der Standpunkt, den die Vertheidigung der Anklage gegenüber eingenommen hat, von der Staatsanwaltschaft keineswegs richtig erkannt ist.

Darüber will ich mit dem Herrn Oberstaatsanwalt nicht rechten, daß eine Verbindung zwischen seinem letzten Exposé und seiner Anklage besteht. Es besteht diese Verbindung historisch darin, daß da, wo die Anklageakte aufhört, das Nachtrags-Exposé anfängt. In irgend eine Verbindung läßt sich Alles bringen. Hier aber kommt es vor allen Dingen darauf an, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft die processualische Zulässigkeit dieses Anklage-Nachtrages nachgewiesen wird. Das Gesetz enthält darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht, es mochte dieß dem Gesetzgeber kaum nöthig erscheinen, indem er von der Voraussetzung ausging, daß bei Erhebung der Anklage die Staats-

behörde Herrin des gesammten Materials sei, und daß sie die Anklage erheben werde, nicht etwa in der Erwartung, daß das nothwendige Beweismaterial sich später herausstellen werde, sondern in der Ueberzeugung, daß das Material, welches bei Erhebung der Anklage vorliegt, ausreichend sei, um die Anklage zu begründen. Um so weniger kann aber angenommen werden, daß bei Erhebung solcher Anklagen, wo es sich um die Ehre, das Leben und das Vermögen von 130 Angeklagten handelt — die Staatsanwaltschaft bei Einbringung der Anklage von der Annahme ausgegangen sei, daß das bis dahin vorliegende Beweismaterial noch nicht genüge, um die Anklage zu begründen. Ich will annehmen, daß wenn der Herr Oberstaatsanwalt so eben das Gegentheil gesagt hat, darin nur ein modus procedendi zur Rechtfertigung seines Anklage-Nachtrages zu finden ist, daß er aber stets der Meinung gewesen ist, daß das ursprüngliche Material ausgereicht hat, um den Thatbestand des Verbrechens zu constatiren. Das Gesetz enthält also nichts darüber, ob ein Nachtrag zuläßig ist. Die Praxis und Theorie scheint aber dahin übereinzustimmen, daß ein Anklage-Nachtrag, d. h. ein veritabler Nachtrag zuläßig ist. Ich halte dies für richtig, weil das Gesetz vorschreibt, daß auch verspätet angebrachte Thatsachen und Beweismittel noch berücksichtigt werden sollen, wenn sie erheblich sind. Es kommt also nur darauf an, zu prüfen, ob das vorliegende Exposé, welches sich als Anklage-Nachtrag bezeichnet, in der That ein solcher ist. Der Herr Oberstaatsanwalt selbst characterisirt in seinem Ueberreichungs-Nachtrage vom November diesen Nachtrag als eine Zusammenstellung „des Ergebnisses" der noch anhängigen, connexen Voruntersuchungen. Meine Herren! heutzutage kennen wir keine andern Ergebnisse in einer Criminalprozedur als diejenigen, welche im geordneten Wege Rechtens und mündlicher öffentlicher contradictorischer Verhandlung durch Erkenntniß des Richters beziehentlich der Geschwornen, ermittelt und ausgesprochen werden. Was im vorliegenden Falle der Herr Oberstaatsanwalt als Ergebnisse der Untersuchungen bezeichnet, ist nichts Anderes, als die persönliche Meinung des Oberstaatsanwalts. Wer steht uns denn dafür, daß, wenn diese

Sachen dereinst zur Verhandlung kommen, sich nichts oder nur Einzelnes von demjenigen ergiebt, was darin steht. Solche angebliche Ergebnisse sind doch auch in gegenwärtigem Prozesse uns schon massenhaft genug vorgelegt, und sie zerflossen schließlich in Nichts. Man kann also hier von Ergebnissen nicht sprechen.

Dann sagt die Staatsanwaltschaft in dem zweit-folgenden Satz des Ueberreichungs-Antrages: das Unternehmen der Warschauer Nationalregierung sei dadurch constatirt, daß seitens der Nationalregierung in den Preußischen Provinzen Posen und Westpreußen neben der legalen eine revolutionäre Regierung förmlich installirt sei. Meine Herren! ich kann nicht oft genug wiederholen: wir haben hier mit der Nationalregierung nichts zu thun; wir verlangen, daß jedem Einzelnen der Angeklagten gegenüber nachgewiesen wird, welches Verbrechen er begangen haben soll — wir verwahren uns aber dagegen, daß dasjenige, was man, und wer weiß, wie willkürlich auf das Conto der Warschauer Nationalregierung stellt, nun hier hingestellt wird als etwas, was die Angeklagten belasten soll. Aus diesen von der Oberstaatsanwaltschaft selbst hingestellten Gesichtspunkten, läßt sich demnach die Natur des Anklage-Exposé, als eines Anklage-Nachtrags keineswegs erkennen. Nach meinem Dafürhalten muß ein Anklage-Nachtrag wenn er für statthaft angesehen werden soll, dieselben Erfordernisse haben, welche die Anklage haben soll. Von jeder Anklageschrift erwarte ich, daß sie erstens erhebliche Thatsachen anführt und zweitens sie unter Beweise stellt. Die Erheblichkeit der Thatsachen, und hierin mögen die Grenzen möglichst weit gezogen werden, muß vorhanden sein, denn sonst würde jede beliebige Historie hineingeschrieben werden können. Daß aber die Anführungen des Exposé für die vorliegende Anklage nicht erheblich sind, hat aus historischen und logischen Gründen bereits mein Herr College Lewald nachgewiesen. Es fehlt aber auch völlig eine sachgemäße Beweis-Antretung. Ich will nicht alles das wiederholen, was in dieser Beziehung schon so oft angedeutet worden ist; ich erlaube mir nur noch auf einen einzelnen

Punkt zurückzukommen: denjenigen der Authentizität der Urkunden.

Unmittelbar bei Eingang der neuen Anträge des Herrn Oberstaatsanwalt, habe ich mir erlaubt, die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes und der Oberstaatsanwaltschaft auf diesen Punkt hinzulenken; ich bat die letztere, für sachgemäße und statthafte Beweise zu sorgen. Ich sehe heute, daß wir auf demselben Standpunkte der Beweislosigkeit geblieben sind.

Der gegenwärtige Prozeß hat nach meinem Dafürhalten zwei Eigenthümlichkeiten, die ihn von andern Strafprozessen unterscheiden: Einmal nämlich, daß man den Angeklagten ein Verbrechen macht, nicht blos aus ihren Gesinnungen, — das ist in früheren schlimmen Zeiten auch schon der Fall gewesen, — aber man macht ihnen ein Verbrechen aus Handlungen, ja aus Gedanken Anderer. Man nimmt sie in Anspruch für dasjenige, welches ein Anderer gedacht, gesagt, gethan, was ein Anderer sich notirt und sich in die Brieftasche geschrieben haben soll! Das ist die eine Eigenthümlichkeit dieses Prozesses und die andere die nach meinem Dafürhalten noch in keinem Prozesse jemals existirt hat, ist die: daß keine Rücksicht genommen wird auf die Authenticität der Schriftstücke, daß jeder geschriebene Zettel, jedes gedruckte Machwerk, jede sogenannte Proklamation, Erlaß, in die Verhandlung gebracht wird gegen den einen oder andern Angeklagten.

Meine Herren, stellen Sie sich doch einmal Folgendes vor; denken Sie sich, daß es uns passend erschienen sei, bei Beginn der Verhandlung Zeitungsartikel, Flugschriften entgegengesetzten Inhalts drucken, verbreiten und auffinden zu lassen; wenn wir mit solchen Zeitungsartikeln aufgetreten wären und gesagt hätten: Wir haben hier Schriftstücke, die sich nach ihrer äußeren Form, nach ihrer Auffindung, nach ihrem ganzen innern Wesen durch Nichts unterscheiden von dem Beweismaterial, welches die Anklage vorgebracht hat, wir behaupten nicht, daß sie von diesem oder jenem geschrieben sind, aber sie haben ganz denselben Anspruch auf Glauben, wie diejenigen Schriftstücke, welche die Staatsanwaltschaft vorbringt; meine Herren, denken Sie sich, daß

die Angeklagten und die Vertheidiger in dieser Weise operirt hätten; meine Herren, was hätte wohl die Staatsanwaltschaft gegen solche Beweisführung entgegnen wollen?! Ich behaupte also, meine Herren, daß ganz mit Unrecht bisher der Beweis der Echtheit der Schriftstücke vernachlässigt ist, und ich fordere, daß auf die neuen Beweisanträge des Herrn Ober-Staatsanwalts nicht eingegangen werde, weil auch sie wieder ohne jeden Authentizitätsbeweis hingestellt sind. Denn das ist doch kein ausreichender Beweis, wenn in diesem Anklagenachtrage einzelne beliebige Namen von Personen genannt werden, bei welchen solche Schriftstücke aufgefunden seien; es ist eben so gleichgültig, daß hier Voruntersuchungsacten vorgelegt werden. Alle diese Personen und Akten gehen uns hier gar nichts an. Ich erkenne nur solche Beweisführung an, welche das Gesetz vorschreibt; öffentliches und mündliches Verfahren. Nach allem vermag ich nicht, diesen angeblichen Nachtrag zur Anklage, der weder erhebliche Thatsachen enthält, noch solche, die mit Beweisen unterstützt sind, als einen wirklichen Anklagenachtrag anzuerkennen. Meine Herren, Sie erinnern sich meiner frühern Bitte, daß der Herr Ober-Staatsanwalt Beweise für die Authentizität führe. Diese Beweise sind nicht geführt. Meine Herren, wenn wir erleben müssen, daß, nachdem seitens der Vertheidigung in einzelnen Sachen Beweisanträge gemacht sind, um zu beweisen, daß gewisse Schriftstücke nicht ächt sind, daß gewisse Schriftstücke nachgemacht sind, daß sie nachgemacht sind von Beamten, wenn wir erleben müssen, daß, nachdem diese Thatsachen schriftlich und mündlich auf das Allerpräziseste unter Beweis gestellt sind, daß dann eine Polizeibehörde in die Zeitungen hineinschreibt, die Vertheidigung habe unwahre und verläumderische Thatsachen behauptet; wenn wir erleben müssen, und ich muß behaupten, daß dies hierher gehört und nicht einen einzelnen Vertheidiger allein betrifft, daß sich in dieser Weise eine Polizeibehörde, ich möchte sagen, hinter den Coulissen, als accessorische Intervenientin in diesen Prozeß wieder einführte und sich auf die Seite der Anklage stellt, daß dies dieselbe Polizeibehörde ist, deren Chef und andere Beamte hier in öffentlicher Sitzung vor diesem selben Gerichtshofe über

diesen selben Gegenstand ihre Aussagen verweigert haben; wenn wir erleben müssen, daß während der acht Tage, die wir von hier abwesend in unserer Heimath waren, wir die öffentliche Meinung aller Orten dahin sich aussprechen hörten: dieser Prozeß ist schon weit über seine ursprünglichen Grenzen und Tragweite hinausgegangen, es handelt sich nicht mehr allein um die Personen, Ehre, Leben, Vermögen dieser Angeklagten, es handelt sich vielmehr in diesem Prozeß — das ist die Meinung des Landes — darum, ob unser preußischer Ruhm des alten, angestammten Rechtsstaates verloren und aufgehen soll in dem Polizeistaat, es handelt sich darum, ob die Justiz hier Dienerin und Schleppenträgerin der Polizei und desjenigen sein soll, was die Polizei interpretirt und aufgestellt hat. Meine Herren, wenn wir dies Alles hören und sehen und erleben müssen, und wenn dies die öffentliche Meinung unseres Landes ist, dann, meine Herren, habe ich Recht, wenn ich Sie bitte, lassen Sie nicht ferner Schriftstücke als Beweismaterial zu, deren Authentizität nicht erwiesen ist und verweigern Sie die Zulassung des angeblichen Anklage-Nachtrages.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich muß der Ansicht widersprechen, daß der Prozeß jetzt, bei dem jetzigen Stadium, ein anderes Ziel hat, als er bisher gehabt hat. Die Untersuchung hat ihren regelmäßigen Gang genommen, die Voruntersuchung hat geschwebt, und danach sind die Acten vorgelegt worden. Der Anklage-Senat hat gefunden, daß so viel Beweis vorliegt, daß die Angeklagten wegen Hochverraths in den Anklagestand versetzt werden können und hat sie deshalb in den Anklagestand versetzt. Ist das der Fall, liegt ein solcher Beschluß vor, so muß man wohl ohne Weiteres so viel Vertrauen zu dem Anklage-Senat haben, daß so viele Verdachtsgründe vorgelegen haben, um mit einem derartigen Beschluß gegen die Angeklagten vorzugehen. Es ist von einem der Herren Vertheidiger gesagt worden: „il-y-a de juges à Berlin.“ Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß man diese Worte beschränken muß auf den Urtheilssenat des Gerichtshofes, sondern ebenso müssen die Worte Anwendung finden auf den Anklagesenat. Ich halte es für nöthig, hervorzuheben, daß nur eine reifliche

Prüfung diesen Anklagebeschluß und zwar ohne jede Nebenrücksicht herbeigeführt hat.

Was der Herr Vertheidiger gesagt hat, daß der Prozeß eine andere Wendung genommen habe, so ist das nicht Folge des Verfahrens, sondern die Folge dessen, was die öffentliche Meinung aussagt, die ja so vielfach durch die Presse bearbeitet wird; und da dürfen wir nur jede Zeitung lesen, um zu sehen, wie das Publikum diesen Prozeß ausbeutet. Es würde dies nicht der Fall sein, wenn in einer discreteren Weise diese Verhandlungen behandelt und dem Publikum mitgetheilt würden.

Ich will nun in Bezug auf die Authenticität der Beweise, die einen Haupteinwand für die Vertheidiger bildet, Folgendes erwidern: Es sind in dem bisherigen Verfahren Schriftstücke vorgelegt worden, die Spuren der Authenticität an sich tragen, nämlich die Stempel der Nationalregierung. Der Gerichtshof hat kein Bedenken getragen, aus Form derselben und aus dem Ort, wo sie gefunden sind, irgend wie Anstand zu nehmen, diese Schriftstücke zum Zweck der Beweisaufnahme nicht verlesen zu lassen. Der Fall ist hier derselbe. Die Schriftstücke, die neuerdings gefunden sind, tragen nicht den Stempel der Nationalregierung, aber sie tragen sämmtlich den Stempel der revolutionären Behörden. Das muß meines Erachtens ausreichend sein für den Gerichtshof, den Schriftstücken eine solche Bedeutung zu geben, daß die Verlesung derselben Behufs der Beweisaufnahme erfolge. Welche Folgerung man daraus zieht, welche Kraft des Beweises man ihnen beizulegen hat, das ist eine Frage, die der hohe Gerichtshof sich später bei Beurtheilung der Sache wird vorlegen können. Wenn der Staatsanwaltschaft der Vorwurf gemacht ist, daß sie zum Beweis Zeitungsartikel und Schriftstücke gebracht hat, die keinen Anspruch ihrer Form und ihrem Inhalte nach auf Authenticität machen könnten, so glaube ich nicht, daß sie Schriftstücke gebracht hat, denen gegenüber die Vertheidigung den Beweis der Fälschung oder Nachahmung angetreten hat. Es ist mir kein Antrag bekannt, den die Vertheidigung bestimmt formulirt hätte, dahin gehend, das und das Schriftstück sei ein gefälschtes. Wenn aber auch die Staatsan-

waltschaft die Schriftstücke vorgebracht hat, die nur in Form von Proclamationen vorhanden sind, und wenn ihr vorgeworfen wird, daß sie auf Zeitungsartikel Bezug genommen hat, so ist das nur immer so geschehen, daß sie Zeitungsartikel vorgetragen hat, von denen man als notorisch annehmen konnte, daß sie Parteiorgane waren und gewissermaaßen die Stimmung der Unternehmer repräsentirten. Indessen die Staatsanwaltschaft ist es nicht allein, die solche Beweismittel vorgebracht hat, sondern die Vertheidigung hat es auch gethan. Wer hat die Proclamation vom 31. Juli, nach deren Original ich vergeblich gesucht habe, vorgebracht? Das ist die Vertheidigung gewesen.

Rechtsanwalt Lent: Um Ihnen zu helfen, damit die Verhandlung schneller vorschritte.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Jawohl, Sie haben sie gebracht. Wer hat die sechs Zeitungsartikel aus dem Dziennik poznański vorlesen lassen? Das ist die Vertheidigung gewesen. Wer hat einen Brief des Mazzini verlesen lassen? Das ist die Vertheidigung gewesen. Ich habe nie gegen ein Beweismittel der Vertheidigung irgend einen Einwand gemacht und konnte auf ein gleiches, loyales Verfahren der Vertheidigung rechnen. Welche Beweiskraft der Richter diesen Beweismitteln geben wird, ist eine Frage, die uns nicht berührt. Das ist Sache des Gerichtshofes. Ueberzeugen Sie ihn, daß diese Beweisstücke keinen Glauben verdienen! Das bleibt Ihnen unbenommen. Daß diese Schriftstücke aber vor Notaren und Zeugen im Inlande aufgenommen werden sollten, das ist zu viel verlangt.

Ich beharre deshalb bei dem Antrag auf Verlesung.

Rechtsanwalt Lent: Ich möchte mir noch eine Zwischenbemerkung erlauben. Ich brauche darauf nicht einzugehen, wie der Sachverhalt eigentlich war. Vielleicht wird sich der Herr Ober-Staatsanwalt erinnern, daß das Wenige, was wir vorgebracht haben, immer nur als Gegenbeweis vorgebracht ist, nachdem der Herr Ober-Staatsanwalt selbst uns solches Beweismaterial vorgebracht hatte. Wir haben jedesmal erklärt unter aller Reservation: Wir geben darauf nichts; aber wenn einmal gelesen ist, dann mögen diese Schriftstücke auch gelesen werden. Wenn aber

der Herr Ober-Staatsanwalt von der, wie es scheint, in diesem Punkte bezweifelten Loyalität der Vertheidigung spricht: so würde, glaube ich, der Herr Ober-Staatsanwalt Recht haben, wenn er sagte: er habe niemals mit einer loyaleren Vertheidigung zu thun gehabt.

Rechtsanwalt Lewald: Den von mir in erster Linie hervorgehobenen Punkt hat der Herr Ober-Staatsanwalt ganz unbeachtet gelassen. Was nämlich den Inhalt der betreffenden Schriftstücke betrifft, so scheint mir das Sache einer späteren Frage zu sein. Ich halte mich vorerst an die rein formale Seite der Frage. Die Staatsanwaltschaft will beweisen, daß 1864 andere Intentionen vorgelegen haben und daß man die Revolution auf Posen und Westpreußen habe ausdehnen wollen. Das will sie folgern aus neun, näher bezeichneten, Schriftstücken. Nun gut! ich kann aber nicht zugeben, daß, um den Inhalt der neun Schriftstücke kennen zu lernen, das Exposé, die sogenannte Sachdarstellung vorgelesen wird, weil dasselbe etwas ganz Anderes enthält, als die neun Schriftstücke. Wir haben, glaube ich, bei dem Gerichtshof selbst ein wichtiges Präzedenz für uns. Ich erinnere an die berühmte Dzialynski'sche Brieftasche. Sie ist 2 Mal gedruckt worden, zuerst, wie sie mit allen Hieroglyphen und ihren Uebersetzungen lautet. Als wir mit Erfolg dargethan hatten, daß es nicht Sache der Dolmetscher sei, uns diese Hieroglyphen zu erklären, wurde angeordnet, eine zweite Auflage zu machen und uns zu übersetzen, was übersetzbar sei. In ganz gleicher Lage befinden wir uns hier. Der Herr Ober-Staatsanwalt mag uns eventuell ein Packet Exposes liefern, welches nur die neun Schriftstücke enthält. Es steht fest, daß in seinem jetzigen Exposé außer den 9 Schriftstücken noch 27 andere enthalten sind. Was mit diesen geschehen soll, darauf habe ich keine Antwort erhalten, und ich weiß nicht, ob der Herr Ober-Staatsanwalt auch diese 27 will verlesen haben. Das war es, was ich vorhin besonders urgirte.

Rechtsanwalt Elven: Bezüglich der Authenticität der neuerdings zur Verlesung beantragten Schriftstücke trete ich dem bei, was meine Collegen Lent und Lewald gesagt

haben. Aber es handelt sich nicht blos darum, die Authenticität der Schriftstücke insoweit zu bemängeln, daß man sagt: sie rühren von jenen Personen und Organen nicht her, denen sie zugeschrieben sind; sondern ich glaube, die Vertheidigung ist vollständig berechtigt, weiter zu gehen. Ich für meine Person thue das und bestreite die Richtigkeit der Angaben über den Fundort all' dieser Papiere, den die Ober-Staatsanwaltschaft angiebt. Der Herr Oberstaatsanwalt sagt: Die Schriftstücke sind gefunden worden bei der zweiten Serie der Angeklagten, in dem Besitz der und der Personen; sie liegen in den und den Acten. Gut, was soll das? Ich will die Glaubwürdigkeit des Herrn Ober-Staatsanwalt in privater Beziehung nicht im Mindesten bestreiten; aber ist es denn erhört, daß die Anklage die Beweise liefert, indem der Vertreter und Repräsentant der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft sagt: Diese Papiere sind da und dort gefunden worden, und damit soll der Beweis der Authenticität gebracht sein. Die Erklärungen des Herrn Ober-Staatsanwalts haben ebenso wenig Beweiskraft, als die der Vertheidigung. Wenn die Schriftstücke in Bezug auf Personen und Sachen auch nur in dieser Form festgestellt werden sollen, dann ist es nicht ausreichend, daß man die Untersuchungsacten der 2. Serie vorlegt, sondern in der durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Weise müssen die Personen vorgeladen werden, die die Schriftstücke gefunden haben, und ebenso diejenigen Personen vernommen werden, bei denen die Papiere gefunden sein sollen, damit sich der Sachverhalt contradictorisch feststellen läßt. Es sind in diesem Prozeß in limine litis eine Menge Scripturen verlesen worden trotz des Protestes der Vertheidigung. Daraus möchte ich kein Präjudiz für die Verlesung der nachträglich bezeichneten Schriftstücke gezogen wissen. Das Verfahren in beiden Sachen ist ein anderes. Bei Verlesung der uns produzirten Schriftstücke haben sich die Spezialanklagen gegen die einzelnen Angeklagten an diese Verlesung angeschlossen. Es wurden die Spezialbeweise aufgenommen, und es wurde hinsichtlich der verschiedenen Schriftstücke festgesetzt, daß sie bei A, B, C u. s. w. gefunden worden. Es ist wenigstens die Behauptung aufgestellt worden

und es sind die entsprechenden Beweise dafür gebracht, wenigstens ist deren Erbringung versucht worden. Hier haben Sie nichts weiter, als 14 Scripturen, die verlesen werden sollen, verbunden mit der Erklärung der Anklage: Wir haben diese Schriftstücke dort und dort gefunden. Die Zulässigkeit der letzteren Erklärung bestreite ich, ich bestreite, daß die Scripturen gefunden worden sind bei den verschiedenen Personen, welche in den verschiedenen Rubris erwähnt werden. Ich bestreite diese Thatsache. Ich erkläre, es ist nicht richtig, daß diese Briefe bei dem einen oder andern gefunden sind, daß diese Briefe dort und dort saisirt worden sind. Wenn ich diese Erklärung abgebe, will ich einen Beweis gebracht sehen. Dieser kann nicht gebracht werden durch Production der Actenstücke, sondern durch Vernehmung der Zeugen. Wenn es sich um die zweite Serie handelt, wollen Sie dann durch bloße Vorlegung dieser Untersuchungsakten über die eventuell zur Anklage zu ziehenden Personen die Beweise erschöpfen? Wenn es unzulässig ist, die Beweisaufnahme auf diesem Wege erfolgen zu lassen gegen Preußen, die in unmittelbarer Beziehung zu diesen Papieren gestanden haben sollen, dann wird es ganz gewiß bei Personen unzulässig sein, die, wie die heutigen Angeklagten in gar keiner directen Beziehung zu diesen Papieren stehen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich glaube nicht, daß Behufs der Feststellung des objectiven Thatbestandes es nothwendig sein wird, die Beweisaufnahme darüber, wo die Papiere gefunden sind, erfolgen zu lassen.

Meines Erachtens wird es genügen, die Schriftstücke vorzulegen mit den offiziellen Berichten die man vorgefunden hat. Aus den Acten wird sich ergeben, daß eben auf offiziellem Wege der Fund der Papiere ermittelt ist, und die Berichte der Behörden bitte ich vorzulesen. Die Schriftstücke befinden sich in den Acten und ich verlange weiter nichts, als daß sie verlesen werden. Ich will keinen Angeklagten durch diese Schriftstücke compromittiren, aber ich will nachweisen, was die National-Regierung intendirt hat, indem sie neben der legalen Regierung eine revolutionäre eingesetzt hat. Diese Schriftstücke mögen vorgefunden sein

wo sie wollen, ihre Existenz ist für die Beweisaufnahme von Wichtigkeit, wo sie gefunden sind ist gleichgültig. Wenn man annimmt, daß eine derartige Organisation in Preußen besteht, so kommt es mir hier nicht darauf an, welche Persönlichkeiten es sind, sondern nur auf den Umstand, daß eine derartige revolutionäre Regierung innerhalb des Preußischen Staates bestand und das wird bewiesen durch diese Papiere.

Rechtsanwalt Elven: Aber wer sagt uns, daß solche Schriftstücke aufgefunden sind?

Ober-Staatsanwalt: Adlung: Das wird durch die Acten erwiesen.

Rechtsanwalt Elven: Ich erkenne solchen Actenbeweis nicht an. Solche Beweisaufnahme durch die Acten, solche actenmäßigen Feststellungen, solche bei verschiedenen Personen vorgenommene Haussuchungen sollen die vollgültige Beweiskraft haben? Sollen die dort vorgefundenen Schriftstücke zum Zweck der Beweisaufnahme verlesen werden? Es scheint mir das der Ideengang des Herrn Ober-Staatsanwalts zu sein. Ich bestreite die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens. Wenn Haussuchungen vorgenommen worden sind, so sind solche Haussuchungen für das gegenwärtige Verfahren und für die Beweisaufnahme unerheblich. Wenn Personen, die als Angeklagte dastehen in der zweiten Serie vor Gericht gestellt werden, dann mögen solche Haussuchungen, zu Protokoll genommen, durch die Vernehmung der Beamten Beweiskraft erhalten. Will der Herr Ober-Staatsanwalt solchen Beweis antreten dann mag er eine Reihe von Personen benennen, welche er zum Zweck der Beweisaufnahme gehört wissen will, dann werden wir uns darüber erklären, aber eine Bezugnahme auf Acten die uns vollständig fremd sind, halte ich für unzulässig.

Oberstaatsanwalt Adlung: Wenn die Schriftstücke und deren Inhalt von dem Gerichtshofe für erheblich gehalten werden, so muß die Verlesung erfolgen, denn wir verfolgen hier materielle Rechte und Wahrheiten, und die können nur festgestellt werden, wenn wir Alles, was zur Aufklärung dienen kann, vorbringen. Ich bin doch nicht

Schuld, daß diese Beweisstücke nachträglich vorgebracht sind. Der Umstand, daß sie in der Untersuchung gegen andere Personen erst entdeckt worden sind, ist kein Hinderniß. Wenn aber die Vertheidigung sich damit nicht begnügt, daß diese Schriftstücke hier vorgelegt werden, sondern einen Nachweis verlangt, damit Alles durch Zeugen constatirt werde, und daß selbst offizielle Behörden hier erscheinen und Auskunft geben sollen, dann bleibt mir nichts übrig, als den Antrag zu stellen, daß alle Personen vernommen werden, die über die Auffindung Wissenschaft haben. Ich muß auf dem Antrag der Verlesung dieser Schriftstücke bestehen, diese Papiere lassen sich nicht umgehen, sie bestätigen den Thatbestand der ganzen strafbaren Handlung; ob dieselben erst jetzt beim Schluß der Beweisaufnahme vorgebracht werden, ist ganz gleichgültig, denn die Anklage kann nova in facto et probatorio vorbringen, so lange das Erkenntniß nicht publizirt ist, und wenn der Gerichtshof sie für erheblich erachtet und die Vertheidigung sich damit nicht begnügt, so muß ich beantragen, diejenigen Personen zu vernehmen, die die Papiere aufgefunden haben, damit der Beweis geführt werde.

Rechtsanwalt L e n t: Durch dasjenige, was der Herr Oberstaatsanwalt sagt, werden die materiellen Anführungen der Vertheidigung nicht widerlegt. Wenn der Herr Ober-Staatsanwalt einen Beweisantrag einbringt, wie das Gesetz es vorschreibt, also mit Bezeichnung der Zeugen u. s. w., dann wird die Vertheidigung in der Lage sein, sich darüber zu erklären. Ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn der Herr Oberstaatsanwalt sagt: es handle sich um die Erforschung des m a t e r i e l l e n Rechts und der Wahrheit, ich als Ansicht der Vertheidigung aussprechen zu müssen glaube, daß im Strafverfahren die m a t e r i e l l e Wahrheit durch nichts mehr, ja, allein dadurch gefunden werden kann, daß man auf das Allergewissenhafteste die f o r m e l l e n Vorschriften des Strafprozesses beobachtet.

Professor Dr. G n e i s t: Ich will mir nur einige Worte noch nachträglich erlauben, in Bezug auf die Unterstellung der Oberstaatsanwaltschaft, als ob die Vertheidigung der

Anklage gefolgt wäre, auf den Weg der Beweisaufnahme durch gedruckte Zeitungsartikel. Die Vertheidigung hat allerdings ein paar Artikel aus dem Dziennik poznański vorzulesen gebeten, allein ich bitte den Herrn Ober-Staatsanwalt, zu erwägen, daß diese Artikel sich himmelweit von dem ganzen Material unterscheiden, was von der Anklage in dieser Untersuchung importirt wird. Erstens sind das Druckstücke, die in tausenden von Exemplaren mit bekannten inländischen Druck-Firmen in der ganzen Provinz cirkulirten und die Jedermann lesen konnte, zweitens ist es das Blatt, dessen zwei Redacteure hier als Angeklagte sitzen, während die unbekannten Verfasser der Artikel der Anklage mit diesen Herren nicht die mindeste Verbindung haben, drittens haben diese Schriftstücke in dem Moment, wo dies Unternehmen begonnen wurde, in tausenden von Exemplaren unter diesen Angeklagten cirkulirt, während das System der Anklage die ganze europäische Presse in ihrer gar nicht constatirbaren Gestalt in diese Untersuchung hineinwirft und einen preußischen Gerichtshof in die Lage bringt, aus der unbekannten Druckfirma einer ausländischen Presse constatiren zu wollen, die Intentionen und Tendenzen der Männer, die hier als Angeklagte sitzen. Ich muß ferner hinzufügen, daß die Vertheidigung alles, was sie in dieser Beziehung vorgebracht hat, nur als Antwort und Nothwehr gegen die Fluth von belastenden gar nicht hierher gehörigen Drucksachen vorgebracht hat, mit denen diese Anklage ausgestattet ist. Die Vertheidigung hat in diesem Punkte das ganze rechtsverständige Publikum Deutschlands durch ihre Enthaltsamkeit, der Anklage nicht auf dies Gebiet zu folgen, recht klar vorlegen und unsern rechtsverständigen Berufsgenossen das Urtheil überlassen wollen, welcher Gebrauch hier von Artikel 25 des Gesetzes vom Mai 1852 gemacht ist. Ich glaube, daß das nicht ohne Einfluß sein wird, um die unermeßliche Gefahr zu beweisen, die entsteht, wenn die Gerichtshöfe anfangen, unbekannte Preßerzeugnisse als Beweisstücke zuzulassen. Wir glauben, daß unser Verfahren nicht das Verfahren der Oberstaatsanwaltschaft rechtfertigt. In Bezug auf die übrigen Schrift-

stücke beziehe ich mich auf die Ausführungen meiner Herren Kollegen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich wollte nur noch aufmerksam machen, daß ein Artikel aus dem Publizist verlesen ist und daß dieser Artikel von der Vertheidigung zur Beweisaufnahme zur Verlesung beantragt wurde. Es war dies der Brief Mierosławski's vom 23. März an die Demokratie in Paris. Dieser Artikel schließt mit dem Vorwurf, daß Posen und Galizien von dem Aufstande ausgeschlossen sein sollten. Zum Beweise dieser Thatsache hat die Vertheidigung Bezug genommen auf diesen Brief und keinen anderen Beweis dafür gebracht als den Artikel im Publizist.

Professor Dr. Gneist: Das constatirt eben, daß wir uns im Stande der Nothwehr befinden; uns würde nicht eingefallen sein, auch nur einen Buchstaben von Mierosławski zu produziren, wir haben aber ein halb Dutzend derartige Correspondenzen in der Anklage vorgefunden und wir haben deshalb uns auf das Minimum beschränkt, wenn wir ein gleich berechtigtes Schriftstück unter Beweis stellten, in dem das Gegentheil steht, was die Anklage behauptet.

Angeklagter Dr. v. Niegolewski: Vor allem möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, daß im Protokoll constatirt werde, daß der Herr Ober-Staatsanwalt selbst gesagt hat, daß die Schriftstücke, die zur Verlesung gebracht werden sollen, Personen nicht tangiren, mithin haben diese Schriftstücke mit uns, den Angeklagten, nichts zu thun. Diese Schriftstücke können daher nach den Erklärungen des Herrn Ober-Staatsanwalts unter keinen Umständen gegen uns angewendet werden und ich bitte, daß dies eben constatirt werde.

Ferner bemerke ich von meinem Standpunkte als Angeklagter, daß wir uns leider in einer eigenthümlichen unglücklichen Lage befinden, da wir unseren Herrn Vertheidigern (gefragt über die Information in Betreff der Schriftstücke, die vorgelesen werden sollen) auch nicht die geringste Auskunft haben geben können. Wir sind nicht allwissend — und es handelt sich hier um das Informationsertheilen über die Handlungen dritter Personen, die an-

geblich ausgeführt sein sollen, während wir Angeklagte Alle bis auf einen bereits im Gefängniß gesessen haben! — Und in dieser Beziehung müßte vor Allem constatirt werden, wann die Einzelnen verhaftet worden sind. Wird dieses erst constatirt werden, dann wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die fraglichen Schriftstücke uns Angeklagte nichts angehen und daß der Herr Ober-Staatsanwalt mit Recht sagen konnte, daß Personen damit nicht tangirt werden.

Ich erlaube mir ferner dem hohen Gerichtshof in's Gedächtniß zurückzurufen die Aussprüche der Staatsanwaltschaft, die sie im Laufe der Beweisaufnahme vorgebracht hat. Als auf Antrag der Ober-Staatsanwaltschaft die Beweisaufnahme über den allgemeinen Theil der Anklage erhoben werden sollte, so widersprach die Vertheidigung dieser Prozedur und verlangte ihrerseits, daß sofort mit den Spezialverhandlungen angefangen werde. Die Ober-Staatsanwaltschaft protestirte dagegen und zwar mit der Behauptung, daß wenn ihm der Beweis über den Allgemeinen Theil abgeschnitten werde, er alsdann die Anklage nicht werde aufrecht halten können. Dem Antrage der Ober-Staatsanwaltschaft gemäß wurde Beweisaufnahme über den Allgemeinen Theil erhoben. Nach deren Schluß verlangte die Vertheidigung, daß nunmehr auch über den allgemeinen Theil, über den objektiven Thatbestand plaidirt werde. Diesem Antrage widersprach wiederum die Staatsanwaltschaft, und verlangte zuvor die Spezial-Vernehmungen. Der Herr Ober-Staatsanwalt sagte nämlich damals in der 22. Sitzung am 17. August: „Wir müssen erst die Angeklagten hören, ehe plaidirt wird, wir müssen hören, ob die Angeklagten bei ihrer Spezialvernehmung im Stande sein werden, bei ihren Aussagen (wonach sie gegen Preußen nichts Hochverrätherisches weder beabsichtigt noch unternommen hätten) stehen zu bleiben.“ Nun die Spezial-Vernehmungen sind jetzt zu Ende!

Bei diesen bis in das tiefste Innere jedes Angeklagten hineingreifenden Fragen des Herrn Präsidenten, mußte jeder Angeklagte aus seinem Innersten sprechen, konnte nicht schweigen, es mußte Jeder dem Gerichtshofe klar zeigen wie die Sachlage war, und die Zwecke des Aufstandes wie auch

dessen Tragweite könen jetzt keinem Zweifel unterliegen. Wir sind alle stehen geblieben bei unserer Aussage. Nun, ich rufe der Oberstaatsanwaltschaft ihre Aussprüche in's Gedächtniß zurück und im Namen dieser Aussprüche verlange ich nun, daß unsere Untersuchungshaft nicht ferner verlängert werde und zwar dadurch, daß wiederum Schriftstücke als Beweismittel verlesen werden, die sich beziehen auf eine Zeit, von der wir weiter nichts wissen können, als daß wir im Gefängnisse saßen. Möge unsere Haft auf diese Weise nicht mehr verlängert werden, sondern möge das Recht über uns gesprochen werden. Zur Begründung seines Antrages hat der Herr Ober-Staatsanwalt ohne allen Grund heute sich veranlaßt gesehen, der Vertheidigung entgegenzuhalten, daß der bekannte von der Vertheidigung einmal angezogene Spruch il y a des juges à Berlin sich auch auf den Anklagesenat beziehen müsse, der den Anklagebeschluß gefaßt hat. Ich glaube, es ist niemals der Vertheidigung eingefallen, von einem oder dem anderen Senate des Kammergerichts zu sprechen; damals hat der Herr Vertheidiger im Allgemeinen gewiß von dem ganzen Kammergerichte gesprochen. Das Resultat der Beweisaufnahme ist aber ein solches, daß auf die Anklage wie sie dem Anklagesenat zu Grunde gelegen hat, nicht mehr Bezug genommen werden kann. Der Anklagebeschluß ist auf einseitigen Vortrag der Oberstaatsanwaltschaft gefaßt. Es liegt jetzt ein anderes Material dem Urtheilssenat vor und dieses Material kann kaum verglichen werden mit dem welches dem Anklagesenat vorlag.

Möge sich nur die Ober-Staatsanwaltschaft die Beweisaufnahme vergegenwärtigen. Wie oft hat die Staatsanwaltschaft über die in der Anklage enthaltenen wesentlichen Behauptungen erklären müssen, die Materialien wären ihr so von der Polizei zugekommen und dafür übernehme sie keine weitere Verantwortlichkeit. Der Anklagesenat hat davon nichts gewußt, daß es bloße Polizei Materialien waren. Haben wir nicht zu öfteren die Erklärung vernommen, nachdem das Gegentheil erwiesen war, auf diese Umstände lege sie kein Gewicht. Meine Herren! Ich rufe Ihnen Spezielverhöre in's Gedächtniß zurück, und

behaupte, daß wenn in denselben die Druckfehler nicht vorgekommen wären, alsdann die Zusammensetzung der Anklage unmöglich gewesen wäre. Bei meiner Spezialanklage habe ich solche Druckfehler hinreichend konstatirt. Hier an diesem Tische (auf den Richtertisch deutend) und nicht vor dem Anklagesenat haben Zeugen, denen der Anklagesenat hat glauben müssen den Sachverhalt ganz anders vorgetragen, ja hier vor diesem Tische mußten angefangene Zeugenvernehmungen abgebrochen werden, und der Hohe Gerichtshof hat diese Zeugen nicht weiter vernehmen wollen; ich rufe der Ober-Staats-Anwaltschaft die beiden französischen Zeugen in's Gedächtniß zurück. —

Präsident: Wollen Sie nicht Ihren Vortrag beschränken auf den vorliegenden Gegenstand?

Angeklagter Dr. v. Niegolewski: Nun, alsdann will ich nicht mehr eingehen auf den Unterschied der Anklage und das Ergebniß der Beweisaufnahme. Ich bin dazu veranlaßt worden. Ich wende mich zu dem Antrage den ich stelle auf Verlesung der Schriftstücke die sich in meinen adhibendis befinden, namentlich beantrage ich die Verlesung der Correspondenz der Posener Polizei mit dem Kommunisten-Klub.

Ich habe mich bis jetzt in gewissen Schranken halten müssen in Bezug auf den betreffenden Antrag, der von der Vertheidigung eingebracht und zu wiederholten Malen wiederaufgenommen worden ist, und zwar deshalb, weil der Ausspruch des Polizei-Präsidenten v. Bärensprung, wegen des mir heraufbeschworenen Tages der Vergeltung, bereits konstatirt worden ist.

Präsident: Ich muß bitten, daß Sie bei dem Gegenstande bleiben, der gegenwärtig zur Discussion steht.

Angeklagter Dr. v. Niegolewski: Ich muß einen Gegenantrag doch begründen —

Präsident: Ich muß Sie aber auffordern, sich lediglich an die Sache zu halten und nicht auf frühere Vorgänge zurückzukommen.

Angeklagter Dr. v. Niegolewski: Dann werde ich recurriren müssen auf den Beschluß des Gerichtshofes, ob es mir nicht erlaubt sein soll den zu stellenden Antrag zu

motiviren. Diesen Antrag hat die Vertheidigung bereits gestellt und auch gehörig motivirt, jetzt kommen aber neue Motive hinzu, und zwar hat sie Herr v. Bärensprung selbst veranlaßt durch seinen Zeitungs-Artikel. Diesen meinen Antrag hat aber der Polizei-Präsident v. Bärensprung selbst dadurch motivirt, daß er den früheren Hochverraths-Prozeß nämlich den Majewski'schen, den er allerdings selbst in Scene gesetzt hat, mit dem jetzigen verbunden. Bei der Verhandlung mit Jasiński ist festgestellt, daß Herr von Bärensprung, in seiner zu den Akten eingereichten Denunciation gesagt hat, daß der Majewskische Hochverrathsprozeß der Anfang des gegenwärtigen Prozesses, daß dieser Prozeß nur die Fortsetzung des ersteren ist. Mein Antrag beabsichtigt daher die Vorlesung von Schriftstücken, die mit dem gegenwärtigen Prozesse in Zusammenhang gebracht worden sind, der Ober-Staats-Anwalt will aber Schriftstücke verlesen lassen, die sich auf die Zeit beziehen, als wir bereits verhaftet waren. Wenn der Herr Präsident mir nicht erlaubt den Antrag zu motiviren, dann muß ich an die Gerechtigkeit des Staatsgerichtshofes selbst appelliren. Ich bin verpflichtet, rücksichtslos meine Motive vorzutragen seit dem Augenblicke, wo Herr v. Bärensprung unsere Herren Vertheidiger in den Zeitungs-Artikeln öffentlich angegriffen hat. Vor Allem liegt mir ob, klar und deutlich mich über den Herrn v. Bärensprung zu äußern, denn durch den Angriff unserer Herrn Vertheidiger greift er uns an, und dieser Angriff ist unsere Ehrensache. Die Verlesung der Schriftstücke wird zeigen, was der Zeitungs-Artikel zu bedeuten habe. Auf das Leben kann man Anträge gegen uns stellen, aber nicht gegen unsere Ehre, wir können Angriffe gegen unsere Vertheidiger nicht zulassen, unsere Ehre läßt es nicht zu.

Präsident: Ueberlassen Sie dies dem Herrn Vertheidiger nur selbst, der schon seine Rechte wahrzunehmen wissen wird.

Angeklagter Dr. v. Niegolewski: Zuerst muß ich dafür aufkommen.

Präsident (zum Angeklagten Kallier): Sie wünschten noch etwas zu sagen?

Angeklagter Kallier: Die Ober-Staats-Anwaltschaft benennt die Gegenstände nicht mit den gebührenden Ausdrücken; sie nennt Patent ein mir anonym zugeschicktes Blankett, welches ich zu einem Befehl benutzt habe. Was den Nachtrag zu der Anklage betrifft, so bitte ich, da er höchstens mich nur allein tangiren könnte, mich zurückzustellen, damit meinen Mitangeschuldigten nicht das zur Last gelegt werde, was mir selbst zur Last gelegt werden könnte.

Rechtsanwalt Elven: Ich möchte in dieser Beziehung noch einige Bemerkungen machen. Ich danke zunächst dem Herrn Kallier für seine ehrenvolle Erklärung, die ihn vielleicht noch einer längern Haft aussetzt. Ich glaube, damit ist aber auch jede Beanstandung geschwunden. Ich bedaure, daß ich diese Erklärung zum Nachtheil des Herrn Kallier im Interesse meiner übrigen Klienten acceptiren muß. Es kann durchaus keine Inconvenienz irgend welcher Art darin gefunden werden, wenn Herr Kallier sagt: „Ich würde zur Erleichterung des Beweismaterials aus dieser Serie ausscheiden," daß dann Anklage und Erkenntniß gegen ihn suspendirt bleibt. Ist er aber aus dieser Procedur ausgeschieden, dann ist nicht mehr das mindeste Bedenken, von der Beweisaufnahme in diesem Prozesse Dasjenige auszuschließen, von dem die Ober-Staats-Anwaltschaft selber erklärt hat, daß sie dasselbe wesentlich nur in Bezug genommen habe zur Feststellung des Beweises gegen Herrn Kallier. Die sämmtlichen übrigen Angeklagten sind zu der Zeit verhaftet gewesen, wo diejenigen Papiere aufgefunden und entstanden sind, deren Verlesung heute von der Anklage beantragt wird. Der Herr Ober-Staats-Anwalt sagt: „Ich will diese Papiere nur verlesen wissen, um einen Rückschluß auf die früher vorhanden gewesenen Intentionen zu b'gründen" und in dieser Beziehung erlaube ich mir, anlehnend an die Erklärung des Herrn v. Niegolewski, zu bemerken, daß ich dieselbe dahin verstanden habe, daß er wiederum den Antrag stellt, die Post'schen Papiere zu verlesen, und ich schließe mich diesem Antrage wiederum an, denn es zeigt sich ja heute, mit welchem Maaße gegen uns verfahren wird; der Herr Ober-Staats-Anwalt sagt: „Ich gebe zu, daß die neuerdings zur Verlesung beantragten Pa-

piere zu einer Zeit entstanden sind, wo die Angeklagten bereits verhaftet waren." Das ist eine Thatsache, die muß man zugeben, ich will sie auch nur benutzen, um einen Rückschluß zu thun auf die früheren Intentionen des Aufstandes. Die Unsicherheit, die Gefährlichkeit eines solchen Raisonnements liegt auf der Hand, wenn aber der hohe Gerichtshof dazu übergehen sollte, derartige Papiere zum Zweck der Beweisaufnahme noch nachträglich verlesen zu lassen, warum sollten dann auch diejenigen Papiere nicht verlesen werden, die vollständig in den allgemeinem Theil der Anklage und in der Specialanklage gegen Herrn v. Niegolewski als Angriffspunkte angezogen sind. Die Majewski=sche Procedur liegt im allgemeinen Theile, sie liegt nicht im speciellen Theile. Die Staats=Anwaltschaft hat früher öfter gesagt: „Ich ziehe diese Beweisaufnahme zurück." Das kann aber meines Erachtens nicht geschehen, denn der Herr Ober=Staats=Anwalt ist nicht im Stande und nicht berechtigt, Beweisaufnahmen zurückzuziehen, die er dem Gerichtshofe gegenüber beantragt hat. Der Gerichtshof ist in jedem Augenblick in der Lage, den Beweis dennoch festzustellen und auf diese Eventualität hin ist die Vertheidigung berechtigt, auf Gegenbeweis Anträge zu stellen. Würden also die nachträglich von der Staats=Anwaltschaft producirten Schriftstücke dennoch zur Verlesung gebracht, dann glaube ich, daß es auch der Vertheidigung nicht verargt werden kann, wenn sie ihrerseits ebenfalls begehrt, daß die zum Oeftern hier genannten Briefe verlesen werden.

Oberstaatsanwalt Adlung: Ich bin der Ansicht, daß die Rawitz'sche Untersuchung mit der jetzigen Anklage in keiner Verbindung steht: anders verhält es sich aber mit dem, was jetzt nachträglich vorgebracht ist. Wir haben hier zusammenhängende Thatsachen, die sich unmittelbar an die früheren anschließen, namentlich an das ganze Unternehmen der National=Regierung; die Behörde ist dieselbe geblieben, und wir müssen, glaube ich, ihre ganze Thätigkeit vom Anfang bis zum Schluß, soweit es überhaupt möglich ist, zusammenreihen, um eben zu constatiren: was hat sie intendirt von Anfang an und wie ergiebt sich das durch ihre Thätigkeit von Anfang bis zum Schluß. Die National=Regierung

ist eine Behörde, die fortwährend bestanden hat, und ihre Handlungen bilden eine Einheit; sie hängen alle als von ihr ausgehend unmittelbar zusammen. Ihre ganze Thätigkeit müssen wir also berücksichtigen, wenn wir eben einen sicheren Schluß über das Ziel ihres Unternehmens haben wollen. Ich habe nun gesagt, daß die drei Stadien der Posener Organisation in der National-Regierung wurzeln, und werde bei dem Hauptplaidoyer darauf zurückkommen, deshalb muß mir aber auch der Beweis gestattet werden für das letzte Stadium und für die Thätigkeit, die sich nachträglich entwickelt hat; was ja schon im allgemeinen Theil erwähnt wird. Wenn aber der Gerichtshof meint, daß das Verfahren abgekürzt werden könnte und daß aus dem Grunde die Verlesung jetzt fortfallen könnte, weil wir hier nur einen Angeklagten haben, den sie betreffen könnte — nämlich den Angeklagten Kallier — dann würde ich auch damit einverstanden sein, daß er zurückgesetzt würde im Interesse der übrigen Angeklagten, damit die Verhandlungen gegen diese Angeklagte nicht länger ausgesetzt würden. Ich bleibe aber dabei, mit Rücksicht auf die Thätigkeit des Warschauer Comité's und mit Rücksicht auf den perennirenden Aufstand müssen wir die Papiere vorlegen, als Beweis des objectiven Thatbestandes desjenigen Vergehens, welches Gegenstand der Anklage blildet.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich habe zunächst dankend anzuerkennen die Rücksicht, die der Herr Ober-Staatsanwalt den Angeklagten, der größeren Zahl nach, gewährt, indem er für den Fall, daß es sich nur um eine Beweisung gegenüber dem Herrn Kallier handle, damit einverstanden ist, daß dieser seinem aufopferungsvollen Anerbieten entsprechend, von unserer Prozedur zurückgestellt, und dann von der in Rede stehenden Beweisaufnahme hier abgesehen werde. Die Ober-Staatsanwaltschaft hält aber ihren Antrag aufrecht, indem sie dabei stehen bleibt, daß das neu vorgebrachte Material einen Rückschluß rechtfertige als Basis für die früher eingebrachte Anklage. Es ist zu einem lebhaften Disput über den neuen Antrag, meine ich, nur aus prinzipiellen Gründen gekommen, denn die Vertheidigung als solche konnte

diesen neuen Antrag nur mit der lebhaftesten Freude begrüßen. Was ist denn dieser Antrag anders, als das Zugeständniß des Bewußtseins der Schwäche der Anklage, und ihres bisherigen Mißerfolgs in irgend haltbarem Beweise. Ich sage, nur aus prinzipiellen Gründen hatte die Vertheidigung diesem Antrage entgegen zu treten, denn auch der Inhalt des neu vorgetragenen, was bringt er denn? Ist es irgend etwas schlagendes, etwas überführendes in Betreff des Kernpunktes der Anklage über Aspirationen auf Losreißung preußischer Gebietstheile, auf Hochverrath. Nirgends findet sich dergleichen. Es ist in diesem Saale zuweilen ein Gedanke in Anregung gebracht, der, wie es mir schien, sogar zu einem Lieblingsgedanken hat erhoben werden sollen, nämlich der Gedanke, daß die Organisation als solche, die nach allen Ermittelungen doch immer noch für uns ein Phantom geblieben ist: daß diese Organisation sich darstelle als ein Gegenstaat, oder, wie ich es früher einmal bezeichnet habe, als anticipirter neu-polnischer Staat. Dazu würde vielleicht der Nachtrag irgend ein Material geben; — aber wollen Sie von vornherein die Frage sich vorlegen, welches criminell brauchbare Object schaffen Sie dadurch? Zunächst formell: der Anklagesenat hat nur beschlossen über eine Anklage, die behauptet, daß ein Unternehmen vorliege, abzielend auf Losreißung von preußischen Gebietstheilen. — Ein Unternehmen, auf Alterirung des Verfassungsbestandes unseres Landes gerichtet, ist von ihm gar nicht behauptet. Und dann — materiell — wo handelt es sich in dem Novum um einen Angriff auf die Verfassung? Deshalb können wir auch alles dies Neue a priori nicht brauchen, und aus dem Grunde haben Sie jede Beweiserhebung zu dem Nachtrage abzulehnen; Sie haben dies aber auch zu thun, weil Sie abzuweisen haben das Ansinnen auf den Rückschluß, den die Ober-Staatsanwaltschaft von Ihnen fordert, auf den Rückschluß aus den neuen vorgetragenen factis Dritter auf frühere Intentionen unserer Angeklagten.

Meine Herren! wenn Sie die chaotische Geschichte von Congreßpolen in den letzten 3 Jahren in's Auge fassen, wenn Sie — und ich hoffe, das von Ihnen fordern zu

können — sich einen Einblick in diese Geschichte verschafft haben, dann werden Sie sich sagen müssen: der größte Fehler, den die russische Regierung begangen hat, war der, daß sie sich zunächst gewagt hat an die stabilen und die conservativen Elemente des Landes: diesen gehörten die Häupter an und sie hatten die Zügel der Bewegung in besonnener Hand. Die russische Regierung ging aber dazu über, Alles unter den Begriff des Hochverraths zu bringen, was auch von diesen loyalen Bürgern ausging und sich innerhalb der loyalsten Grenzen bewegte. Da wurden die bedächtigen, erfahrenen und erprobten Männer dem Lande entrissen, in den Kerker geworfen, nach den Städten des inneren Rußlands internirt und nach Sibirien geschickt. Was war die Folge? Alle Historiker und Publizisten erkennen es schon jetzt: das war das Unglück des Landes. — Nun kam die Hand jener rothen Agitation, die unter der wesentlichen Mitwirkung russischer Provocation — ja, von dieser erzeugt, geschaffen hat, was in dem unglücklichen Lande Unglückseliges geschehen ist. Und nun betrachten Sie unseren Fall. Sie haben diese Herren alle gehört, Herren v. Kosiński, v. Niegolewski, v. Kurnatowski und die Andern, welche den Stamm der Bildung des Landes ausmachen. Sie hat man in das Gefängniß geworfen und unter Anklage gebracht, und nun blieb ohne das Gegengewicht von Besonnenheit und Erfahrung die unbesonnene Jugend zurück, die als solche und im Verein mit höherer Bildung barer, niederer Elemente Besonnenes nicht schaffen konnte. Sie aber mag schaffen, was sie will — kann man daraus einen Rückschluß auf die Thätigkeit dieser Männer und den Willensinhalt ihrer Handlungen machen. Wie können Actionen eines Barbiers Ryffert und solcher Leute beweisen, was 18 Monate früher von diesen Männern gedacht ist! Ich meine, wenn die Staatsanwaltschaft keine andere Rechtfertigung hat für ihren Antrag, als die so verfehlte Rückschlußfolgerung, dann müssen Sie unbedenklich denselben zurückweisen, d. h. die Lesung der neuen Stücke ablehnen.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Die Staatsanwaltschaft hat so eben gemeint, die Nationalregierung wäre immer

dieselbe geblieben. Ich vermag zwar nicht abzusehen, woher sie die Information darüber hat, muß aber die Richtigkeit dieser Behauptung auf das Entschiedenste bestreiten.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Das ist eine thatsächliche Frage, auf die ich keine Antwort schuldig bin.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Die Umstände sprechen wohl dafür, daß die Nationalregierung in keiner Weise dieselbe geblieben ist, sondern daß sie sich vielmehr Tag täglich den Personen nach geändert hat.

Präsident: Ich kann wohl die Diskussion als beendigt ansehen.

Angeklagter Martwell: Eine kurze Bemerkung möchte ich mir noch erlauben, im Anschluß an den Antrag des Herrn v. Niegolewski.

Am 19. Oktober habe ich den Antrag gestellt, den Translateur Post aus Posen pro informatione als Entlastungszeuge zu laden. Die Polizei in Posen ist dagegen mit der Behauptung aufgetreten: wenn eine Beschuldigung Jemand treffen könnte, so müßte sie mich treffen. Ich stelle dagegen die Behauptung auf, daß meine Papiere gefälscht sind, daß die Originalpapiere bei der Polizei in Posen sich befinden. Ich wollte damals den Beweis antreten; da ich aber keinen Beschluß des hohen Gerichtshofes habe, so möchte ich den Antrag erneuern, den Herrn Post hierher zu laden, um darüber Auskunft zu geben, wo meine Originalpapiere sich befinden.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich halte den Antrag für zu allgemein. Der Angeklagte mag nachweisen, durch wen die Papiere gefälscht sind. Einen Zeugen vorzuschlagen, der darüber Auskunft geben sollte, ist meines Erachtens nicht ausreichend.

Angeklagter Martwell: Ich werde mir erlauben, mich auf die Akten zu berufen. Fol. 356 befindet sich eine zeugeneidliche Aussage des Herrn Post. Warum soll Herr Post nicht vor dem hohen Gerichtshofe erscheinen und dasselbe erklären? Ich sehe keinen Grund ein, warum uns in der Vertheidigung Beschränkungen gemacht werden sollen. Wenn die Staatsanwalt immer ihre Zeugen vorladen und

sie dem hohen Gerichtshofe vorstellen kann, warum soll uns nicht erlaubt sein, unsere Zeugen hier zu stellen, um den hohen Gerichtshof zu überzeugen, daß die Behauptungen nicht so sind, wie sie in der Anklage aufgestellt sind.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Ich begreife nicht, wie ein Antrag, einen Zeugen darüber zu vernehmen, daß die den Angeklagten betreffenden Papiere sich im Besitze der Polizei befinde und daß deren Abschriften gefälscht sind, zumal wenn dieser Zeuge an der hier einschlagenden Thätigkeit der in Frage stehenden Polizeibehörde Theil genommen hat, von der Anklagestelle aus ein zu allgemeiner genannt werden kann! —

Wird ein solcher Antrag als ein zu allgemeiner bezeichnet, so hören alsdann allerdings meine Begriffe vom Besondern auf! —

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich will bemerken, daß die gerichtlich beglaubigte Abschrift nicht von Post herrührt, sondern angefertigt ist gleich damals, bevor die Papiere nach Posen gekommen sind durch den Translateur Krüger.

Angeklagter Martwell: Fol. 360 befindet sich die Abschrift des Herrn Post.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich habe dies fallen lassen, weil ich es für ausreichend hielt, mich auf das Zeugniß des Translateur Krüger zu berufen.

Präsident: Der Gerichtshof wird über die verschiedenen Anträge beschließen, und lasse ich jetzt die Pause eintreten. Zuvor lasse ich aber die Verhandlung Polnisch wiedergeben. (Geschieht.)

(Pause.)

(Nach der Pause.)

Präsident: Wir nehmen die Verhandlung wieder auf.

Der Gerichtshof hat folgenden Beschluß gefaßt:

1) Der Antrag des Angeklagten von Niegolewski und seines Vertheidigers auf Verlesung der Correspondenz in den Beiakten zu den Untersuchungsakten wider Niegolewski wird aus den in dem früheren Beschlusse schon mitgetheilten Gründen abgelehnt.

2) Der Antrag des Angeklagten Martwell auf Vernehmung des Translateurs Post in Posen über den Verbleib der bei Martwell in Beschlag genommenen Schriftstücke wird abgelehnt, weil laut Audienz-Protokoll vom 4. d. M. die Versendung der Papiere von der Posener Polizeidirektion an den Staatsanwalt Meyer in Thorn constatirt worden ist.

3) Der Antrag der Ober-Staatsanwaltschaft auf Verlesung der in dem Antrage vom 2. d. M. verzeichneten Schriftstücke und der demselben beigefügten Sachdarstellung wird abgelehnt, weil gegen den Angeklagten Kallier nichts Neues, Belastendes in dem Schriftstück enthalten ist und diejenigen Thatsachen, deren die übrigen Angeklagten beschuldigt sind, in eine frühere Zeit gehen, als aus welcher die Schriftstücke herrühren und ein Rückschluß aus diesen Schriftstücken auf die Intentionen dieser Angeklagten nicht gerechtfertigt erscheint.

Wir kommen nun zum zweiten Antrage der Ober-Staatsanwaltschaft vom 1. November ab. Er ist bereits mitgetheilt und betrifft blos die Verlesung eines bisher nicht in polnischer Sprache vorhandenen Schriftstücks. Der Antrag wird verlesen werden.

(Die Verlesung erfolgt.)

Es würde nun nach meiner Auffassung dem Zwecke des Antrages der Ober-Staatsanwaltschaft entsprechen, wenn die gegenwärtig mitgetheilten Papiere verglichen würden mit den bereits zum allgemeinen Theil verlesenen Schriftstücken. Es befindet sich die französische sowohl wie die polnische Uebersetzung bei den hiesigen Acten. Es wird darauf ankommen, festzustellen, ob das französische Schriftstück mit dem gegenwärtigen übereinstimmen, und das wird am besten geschehen, wenn das eine verlesen uud das andere durch die Dolmetscher damit verglichen wird.

Rechtsanwalt Lent: Hätte die Staatsanwaltschaft vielleicht die Güte, uns davon in Kenntniß zu setzen, welches der Inhalt dieser Schriftstücke ist.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Es sind die sogenannten Warschauer Papiere.

Rechtsanwalt Lent: Ich habe nur die polnischen Schriftstücke hier, und ich habe nicht das Glück, die polnische Sprache zu verstehen. Ich weiß nicht, was es ist; ich kann mich darüber nicht auslassen, bevor ich nicht weiß was es sein soll.

Präsident: Es ist bereits in dem Antrage angedeutet. Es sind diese Schriftstücke in französischer Sprache ungeachtet des Widerspruchs der Vertheidigung bereits verlesen, und es ist jetzt in polnischer Sprache übergeben worden, was früher nur in französischer Sprache übergeben war. Es fragt sich jetzt nur, ob diese Schriftstücke identisch sind mit den früher verlesenen.

Rechtsanwalt Lent: Ob diese übergebenen Papiere irgend welche Authenticität haben, soll dadurch nicht festgestellt werden?

Ober-Staatsanwalt Adlung: Es sind mir mit einem Schreiben der Russischen Regierung diese Papiere jetzt zugegangen; es ist das eine Mittheilung, die schon bei dem allgemeinen Theile in Aussicht gestellt war, von Schriftstücken, die bisher nur aus einer französischen Uebersetzung von unseren Dolmetschern ins Polnische übertragen war. Die Schriftstücke sind bereits verlesen worden, Sie werden sich erinnern, es waren dieselben in dem Ingenieur-Saale der Eisenbahn gefunden worden. Wir hatten aber bisher weiter Nichts, als eine durch das Ministerium uns mitgetheilte Uebersetzung, wir hatten keine beglaubigte Abschrift aus dem Urtexte. Gerade das hat mir Veranlassung gegeben, die Russische Regierung zu ersuchen, uns beglaubigte Abschriften des Urtextes zu geben. Diese sind nun eingegangen und es ist der Antrag gestellt, sie zu verlesen, damit Sie wenigstens sehen, daß alles Mögliche geschehen ist, um die Schriftstücke in beglaubigter Form vorlegen zu können, und nicht in einer bloßen Uebersetzung des Urtextes, wonach die damals nicht zur Verlesung gekommene polnische Uebersetzung angefertigt ist. Es ist eine nach dem Urtexte angefertigte, von dem russischen Gerichte beglaubigte Abschrift.

Rechtsanwalt Brachvogel: Vom Bureau des Ge-

neral-Polizeimeisters in Warschau ist die Abschrift beglaubigt, und zwar von dem Director der Kanzlei des General-Polizeimeisters in Warschau, einem Capitain der Artillerie.

Rechtsanwalt Lent: Also ein Capitain hat sie beglaubigt, ein russischer Hauptmann — —

Rechtsanwalt Brachvogel: Diese Beglaubigung kann doch die Vertheidigung unmöglich anerkennen; es ist nicht einmal legalisirt.

Präsident: Nun ja, Sie wenden natürlich alles Mögliche ein; ich will auch ihren Einwendungen nicht Abbruch thun.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Ich wollte nur um einen Augenblick Zeit bitten, um die Schriftstücke einmal zu vergleichen.

Präsident: Ich wollte sie eben verlesen, und vom Dolmetscher kollationiren lassen.

Rechtsanwalt Lent: Vielleicht würde die Verlesung erübrigt, wenn seitens der Herren Dolmetscher die Uebereinstimmung der Papiere bestätigt wird.

Präsident: Das hat noch nicht geschehen können, weil mir die Abdrücke eben erst aus der Druckerei zugegangen sind.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich wollte mir nur noch eine Bemerkung erlauben. Der Herr Oberstaatsanwalt wird sich der Angelegenheit mit den Lemberger Papieren erinnern. Wir hattens es seitens der Vertheidigung bemängelt, daß uns nur eine einfache Abschrift vorgelegt und daß danach eine Verlesung bewerkstelligt wurde. Der Herr Ober-Staatsantwalt hat das Mangelhafte dieser Urkundenvorträge erkannt, und er hat das seinsollende Original beschafft. Das zeigt nun, wie die Vertheidigung auf die Beschaffung von Originalien halten muß; denn es beweist, daß wir sonst eine ganz falsche Fährte verfolgen. Es besteht das Schriftstück aus 22 Paragraphen: in der Uebersetzung existiren alle 22 Paragraphen, im Original aber sind die §§. 7 bis 11 durchstrichen.

Präsident: Das ist schon constatirt auf Veranlassung des Herrn Elven.

Rechtsanwalt Brachvogel: Ich bitte um Entschuldigung — dann war ich zufällig nicht anwesend. Jedenfalls wird aber dieser Umstand markiren, wie sehr die Vertheidigung im Rechte ist, wenn sie darauf besteht, Papiere, die nur vorgelegt werden in Abschriften, legalisirt durch uns unbekannte Behörden eines mit uns in gar keinem Connex stehenden anderen Staates, nicht gelten zu lassen. Ich habe mir schon erlaubt, aus einer Verhandlung, welche im Herzogthum stattgefunden hat, zu erwähnen, daß von dem dortigen Gerichte in der Verhandlung selbst anerkannt werden mußte, daß ein beigebrachtes Attest einer russischen Behörde, das zu den Akten gebracht wurde, seinem ganzen Inhalte nach falsch war, und vollständig widerlegt wurde durch den Inhalt preußischer Gerichtsakten. Ich erhebe Protest gegen die Zulassung.

Präsident: Der Gerichtshof wird darüber beschließen, ob wir die Originale einfordern und die Verhandlung weiter aussetzen wollen.

(Der Gerichtshof zieht sich zurück und kehrt nach einigen Minuten wieder in den Saal zurück.)

Präsident: Die Verlesung des Schriftstückes, um welches es sich gegenwärtig handelt, hat bereits, wie schon bemerkt, stattgefunden. Gegenwärtig handelt es sich nur noch darum, ob die copia vidimata des verlesenen Schriftstückes mit dem Original übereinstimmt. Sonach hat der Gerichtshof beschlossen, diese Uebereinstimmung constatiren zu lassen durch die Dolmetscher, und das Resultat soll in nächster Sitzung verkündet werden. Diese Verkündigung des Resultats würde der letzte Akt der Beweisaufnahme sein für die gegenwärtige Verhandlung, und ich ersuche die Herren Vertheidiger und den Herrn Oberstaatsanwalt, wenn noch irgend ein Antrag rückständig sein sollte, denselben einzubringen.

Rechtsanwalt Holthoff: Es ist noch ein Antrag rückständig, den ich in der letzten Sitzung gestellt hatte. Es fehlte mir das nöthige Material um ihn schriftlich einbringen zu können und ich bin auch jetzt nur in der Lage, ihn mündlich zu stellen. Der Antrag richtet sich dahin, Beweis zu erheben darüber, daß in der Provinz Posen es nicht

als bekannt angesehen worden ist, daß jede Unterstützung des Aufstandes in Rußland zugleich zu einer Auflehnung gegen Preußen den Weg bahnen solle. Mit einem Worte: der Antrag richtet sich gegen die in einer anderen Sache angenommenen und von der Staatsanwaltschaft auch hier anscheinend aufrecht erhaltene Notorietät dieser Auffassung. Ich hatte gebeten und wiederhole den Antrag: die Beschlüsse zu verlesen, welche gefaßt sind in der Untersuchungssache wider Winkler von Kętrzyński von dem Gericht zu Allenstein am 16. September 1863 und von dem Gericht zu Grätz in der Untersuchung wider Sigismund v. Niegolewski, aus denen sich notorisch ergeben wird, daß man dort das Gegentheil angenommen hat. Ich bitte ferner zu erfordern die Untersuchungsakten wider Constantin Dziembowski und Urbanowski.

Präsident: Wir sind nicht im Stande, Ihrem Vortrage zu folgen. Wenn wir die Sitzung auf eine Minute unterbrechen, so haben Sie vielleicht die Güte, Ihren Antrag schriftlich zu redigiren, damit wir die Namen und dergleichen richtig haben.

(Dies geschieht.)

Rechtsanwalt Elven: Der Herr Präsident wird nichts dagegen haben, wenn ich die Zwischenpause zu einer kurzen Bemerkung benutze. Es ist in der Spezialanklage gegen Reichstein Bezug genommen auf eine sogenannte charte nationale. Sie enthält in kleinen Photographieen eine Reihe von Personen, welche in Verbindung gebracht werden mit dem letzten Insurrectionskampfe. Es ist bei der Spezialbeweisaufnahme die Andeutung, wenn nicht gar die Behauptung aufgestellt worden: es sei diese charte nationale eine Art Legitimationsschein gewesen. Damals hat die Vertheidigung die Entgegnung gemacht, diese Photographieen würden öffentlich verkauft, und das hat sich bestätigt dadurch, daß Reichstein selber, wie die von mir gleichzeitig überreichte Rechnung vom 12. December besagt, ähnliche Karten und darunter die charte nationale von dem Kaufmann Sala & Comp. unter den Linden in Berlin angekauft hat.

Präsident: Ist nun eine der Karten identisch mit der charte nationale?

Rechtsanwalt Elven: Ja.

Gerichts-Assessor Mittelstädt: Ich habe bereits in der letzten Sitzung die Erklärung abgegeben, daß, soviel uns bekannt, die Thatsache richtig ist, daß derartige Photographien allerdings in kaufmännischem Betrieb zu haben sind. Mich interessirt also diese Constatirung in keiner Weise.

Präsident: Wollen Sie sich die Karte einmal ansehen, Herr Staatsanwalt?

(Läßt sie demselben überreichen.)

Sie wollen, Herr Elven, die Karte zu den Acten übergeben?

Rechtsanwalt Elven: Jawohl.

Rechtsanwalt Lent: Ich möchte mir eine Frage erlauben, ob darüber, daß Herr Walter einen Tag nicht anwesend gewesen ist, irgendwie etwas beschlossen ist, was eine Folge für ihn haben könnte.

Präsident: Nein, es ist nichts darüber beschlossen.

Was haben Sie, Herr Staatsanwalt, über die Karte zu bemerken?

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Ich habe keinen Unterschied gefunden zwischen jener, wie sie in den Acten wider Reichstein gefunden ist, und der überreichten.

Rechtsanwalt Elven: Ich wünschte, eine Bemerkung zum allgemeinen Theil der Anklage zu machen. Die Mitglieder des Hohen Gerichtshofs erinnern sich, daß bei Gelegenheit der sogenannten Pariser Briefe auf eine Remonstration Seitens der Vertheidigung die Erklärung von dem Herrn Oberstaatsanwalt abgegeben wurde, daß er auf den Inhalt der Schriftstücke, die von der französischen Polizei bei Joseph Cwierciakiewicz saisirt worden sind, kein Gewicht lege, und damit einverstanden sei, daß sie als Belegstücke und als Material aus der gegenwärtigen Prozedur ausschieden. Die Anklage in dem allgemeinen Theil, Pag. 30, legt nun bei einem Punkte das alleinige Gewicht auf diese Papiere. Es heißt nämlich Pag. 30:

„In einem Abschriftlich vorgefundenen Anschreiben des Warschauer Central-Comité's vom 28. November 1862 wird der Pariser Commission unter Uebersendung von 30,000 Gulden zum Ankauf von Waffen die Verständigung „mit dem Agenten in Westpreußen und dem Großherzogthum Posen" anbefohlen, „um Waffendepots und die Mittel zum Transport zu organisiren." — „Zu diesem Zwecke" heißt es weiter, „muß ein geschickter und umsichtiger Mann zum Bürger Lukaszewski, der in Berlin wohnt, und an Gustav Demontowicz abgesandt werden." In gleichlautender Weise berührt ein späteres Schreiben vom 14. December 1862 diese für den unmittelbar bevorstehenden National-Aufstand in der Provinz Posen angeknüpften Verbindungen."

Das ist das Material, was die Anklage in ihrem allgemeinen Theil niederlegt, und worin die Organisation — damals schon im November 1862 — zu dem Zweck des sofort hervorzurufenden Aufstandes berührt wird. Als Belag zu dieser Behauptung berührt die Anklage die Acten contra Lukaszewski, Bl. 73. Auf fol. 73 befinden sich nun verschiedene Auszüge, angefertigt von der Posener Polizei und legalisirt von Herrn v. Bärensprung, in denen es heißt, daß diese Abschriften wörtlich übereinstimmten mit den französischen Auszügen. Diese sind nun widerum nichts anderes, als diejenigen Schriftstücke, welche bei Cwierciakiewicz in Paris saisirt und von Warschau aus der preußischen Polizeibehörde zugegangen sein sollen, so daß die Vertheidigung ein Interesse dabei hat, zu constatiren, daß das ganze Gewicht, welches auf die von mir eben verlesene Behauptung zu legen wäre, nach den Allegaten der Anklage selbst nur seinen Stützpunkt in den sogenannten pariser Papieren findet und daß dasselbe wegfallen muß, wenn auf die pariser Papiere keine Bedeutung weiter gelegt werden darf. Ich habe es im Interesse der Vertheidigung gehalten, den Punkt zu constatiren, weil dieser Passus der Anklage im Sinne des von der Anklage aufgestellten Systems wichtig ist für die Vertheidigung.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Eine Constatirung scheint mir in dem Seitens des Herrn Vertheidigers Ausgeführten nicht zu liegen. Es konnte die Folgerung constatirt werden, die aus einer früheren Erklärung des Herrn Oberstaatsanwalts von selbst folgt, daß, wenn überhaupt auf die pariser Papiere als Beweisstücke für diese Sache verzichtet wird, dieser Verzicht auch bei jener Stelle eintritt, wo auf sie Bezug genommen ist. Das Uebrige scheint mir vollkommen Ausführung zu sein, das heißt, die Behauptung, daß dies das einzige Moment und das einzige Beweisstück für die Anführung der Anklage sei, welche behauptet, daß nicht erst mit der Conscription im Januar 1863 die Anfänge des allgemeinen nationalen Aufstandes und die Vorbereitungen zu demselben organisirt worden sind, sondern bereits vor Ende 1862. Diese Behauptung der Anklage stützt sich nicht allein auf diese fraglichen pariser Papiere, sondern auf andere Beweismittel, die zu erwähnen sehr bald am Ort sein wird.

Rechtsanwalt Elven: Ich möchte entgegnen, daß ich natürlich der Königlichen Staatsanwaltschaft nicht entgegen treten kann, wo sie Raisonnements hinstellt, und wo es ihr obliegen muß, die thatsächliche Begründung derselben zu finden. Ich wollte nur hervorheben, daß die thatsächliche Mittheilung, Seite 30, die von mir verlesen ist und die von der Anklage selbst als Allegat aus Schriftstücken aufgeführt ist, zur Begründung der Anklage wegfallen muß, mit dem Wegfall der pariser Papiere. Dabei bleibt es der Anklage unbenommen, diese in dem von mir verlesenen Passus niedergelegten Thatsachen zu beweisen. Den letzteren Beweis würde uns freilich die Anklage schuldig bleiben.

Präsident: Der Brief, Seite 30, ist meines Wissens gar nicht verlesen, also nicht zum Gegenstand des Beweises gemacht worden.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Das ist vollkommen richtig, Herr Präsident; er ist nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden.

Rechtsanwalt Dr. v. Lisiecki: Dann ist auch die Behauptung unrichtig.

Rechtsanwalt Holthoff: Der Antrag ist jetzt dahin formulirt.

(Liest).

Rechtsanwalt Janecki: Ich will dem Antrage in keiner Weise widersprechen, aber mich nur dagegen verwahren, als nehme ich es auch nur für möglich an, daß irgend ein Gerichtshof in Bezug auf diese Frage eine Notorietät konstatiren könne. Denn es würde sich ja dann nicht um die Notorietät von Thatsachen, sondern von Intentionen handeln, was meines Erachtens — es sei mir der Ausdruck gestattet — eine Absurdität sein würde.

Rechtsanwalt Hollthoff: Der Antrag hat für mich auch nur eine eventuelle Bedeutung. Es ist der Ausdruck Notorietät in der Anklage zwar nicht gebraucht worden, aber in einem früheren nahe verwandten Erkenntniß ist er gebraucht, und die Anklage thut doch Alles um zu beweisen, die Unterstützungen des russischen Aufstandes haben dahin gezielt. Auch ich bin der Meinung, die Herr Janecki ausgesprochen hat, daß es keinen Gerichtshof in der Welt giebt, der sich herbeilassen möchte, auf Grund der Notorietät etwas derartiges feststellen zu wollen. Es ist indessen schon von anderer Seite Beweis angetreten gegen die Möglichkeit einer solchen Annahme und ich erkenne die Bereitwilligkeit des Gerichtshofes darauf einzugehen gern an, aber zu meinem Erstaunen muß ich sagen, ist auf diesen Gegenbeweis bereits eingegangen, nämlich auf den Antrag der Vertheidiger Elven und Lewald die Aussagen derjenigen Personen zu verlesen, die gehört haben was in dem Lager von Taczanowski gesprochen oder nicht gesprochen sein soll. Es sollte damit die Behauptung der Vertheidigung dargethan werden, daß es keineswegs notorisch gewesen sei, daß etwas gegen Preußen beabsichtigt wurde. Ich habe übrigens meinen Antrag mit der Hoffnung gestellt, daß der Gerichtshof nicht darauf eingeht und zwar aus bestimmter Ueberzeugung, daß der Gerichtshof nicht annehmen wird, daß eine derartige Notorietät vorliegt.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Ich weiß nicht, ob die Vertheidigung von der Staatsanwaltschaft Widerspruch erwartet oder nicht, indeß der Antrag ist schriftlich

eingebracht und ich finde mich deshalb veranlaßt, dagegen einige Bemerkungen zu machen. Einerseits ist der Antrag gegenstandlos und andrerseits unsubstantiirt, gegenstandlos, weil in der Anklage sich nirgends die Behauptung vorfindet, daß die Grundlage der Anklage, der Aufstand sei gegen Preußen nicht gerichtet, auf Notorietät beruht, weil auch im Gegentheil die ganze Anklage mit ihrem umfangreichen Beweismaterial kaum verständlich sein würde, wenn sie sich hätte begnügen können, auf die fragliche Notorietät hinzuweisen. Es scheint mir also kein Raum zu sein, hier mit dem Beweise vorzutreten, daß diese Behauptung nicht notorisch ist, andrerseits, daß es der Vertheidigung nöthig erscheint, hier das Urtheil andrer Gerichtshöfe zu hören. Es muß hier hervorgehoben werden, daß ein so umfangreiches Material, wie es hier unterbreitet ist, keinem Gerichtshofe unterbreitet sein kann, es ist das in dieser Ausdehnung nirgends geschehen. Auch bestreite ich die Behauptung, daß ein Beweis über die Notorietät angetreten ist. Der Antrag der Herren Elven und Lent beschäftigt sich nur damit, alle die Folgerungen, welche aus den Aussagen von Meer und Zimmermann gezogen werden könnten, zu entkräften, und nur in dieser Beziehung sind einzelne Menschen gehört worden, daß sie im Lager des Taczanowski derartige Aeußerungen nicht vernommen, daß also im Lager über ein Attentat gegen Preußen nicht gesprochen ist; diese Notorietät scheint mir mit dem vorliegenden Falle nicht in Verbindung zu stehen.

Rechtsanwalt Holthoff: Es wird sich fragen, ob keinem andern Gerichtshofe ein größeres Beweismaterial vorgelegen hat, als in dieser Untersuchung, wir sind der Meinung, daß dieser Untersuchung gar kein greifbares Material unterliegt. Es scheint mir gleichgültig, was die Führer in Polen für Aeußerungen gethan haben, die Staatsanwaltschaft legt aber darauf kein Gewicht, was die gesprochen haben, sondern darauf, daß aus diesen Reden die Intention des Aufstandes gegen Preußen zu folgern wäre, und dies ist es, was die Staatsanwaltschaft beweisen will. Sie sagt, es wäre die Absicht dahin gegangen und diese Absicht folge aus den Reden, die dort gehalten sind. Das ist No-

torietät. Wenn nun ausgesprochen ist, daß solche Aeußerungen nicht stattgefunden haben, und wenn Personen vernommen worden sind, die bekundet haben, es sei nichts gegen Preußen gesprochen worden, so ist das ein Beweis gegen die Notorietät. Ich erlaube mir auf eine Frage hinzuweisen, die der Herr Präsident einem hier vernommenen Zeugen, dem Polizei-Inspector Rose, vorlegte; der letztere wurde gefragt, was denn die Meinung in Posen gewesen sei über die Ziele, die der Aufstand habe, und der Zeuge antwortete in überraschend naiver Weise: Ja, ein verständiger Mann hätte gar nicht gezweifelt, daß man nach der Besiegung von Rußland daran habe gehen wollen, die Provinz Posen von Preußen loszureißen. Nun, wenn das nicht eine Frage nach der Notorietät gewesen ist, so verstehe ich nicht, was Notorität ist, nur mit dem Unterschiede, daß dies eine Notorität ist, die sich im Munde der Leute herumträgt; so meine ich, ist damit Alles gesagt, was auf der andern Seite hätte vorgebracht werden können.

Präsident: Dee Gerichtshof wird sich zurückziehen und über den Antrag beschließen.

Rechtsanwalt Elven. Ich möchte noch eine Bemerkung machen. Es ist die Frage, ob der Gerichtshof noch warten will mit seinem Beschlusse, oder ob ich warten soll bis nach dem Beschlusse. Es hat keine Beziehung auf den zu fassenden Beschluß.

Präsident: Dann machen Sie die Bemerkung wohl nachher.

(Der Gerichtshof zieht sich zurück.)

Präsident (Nach dem Wiedereintrit): Der Gerichtshof hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Antrag der Vertheidigung wird abgelehnt, weil die Ansicht anderer Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften für den gegenwärtigen Gerichtshof nicht maßgebend ist, zumal die Vertheidigung nicht behauptet, daß denselben das nämliche Material vorgelegen hat, was die Anklage darbietet."

Herr Rechtsanwalt Elven, wollen Sie jetzt das Wort nehmen?

Rechtsanwalt Elven: Es ist bei der gegenwärtigen Untersuchung das Verfahren besprochen worden, welches

am 28. April 1863 bei der Haussuchung im Palais des Grafen Działyński stattgefunden hat. Es ist in dieser Beziehung seitens der Vertheidigung hervorgehoben worden, daß ein vollständiges, die sämmtlichen dort vorgefundenen Schriftstücke umfassendes Verzeichniß von den haussuchenden Beamten nicht angefertigt sei. Nähere Recherchen meinerseits in den Akten haben nun ergeben, daß es in den Akten wider Działyński Band I. bezüglich der Verhandlung vom 28. April 1863 heißt:

„daß die betreffenden Beamten, die Polizei-Commissarien Crusius, Görlitz, der Polizei-Präsident v. Bärensprung und der Polizei-Commissarius Krosser die Haussuchung vorgenommen, resp. sich bei dem Resultate derselben betheiligt haben. In Betreff der Papiere heißt es am Schlusse der ersten Verhandlung vom 28. April 1853. fol. 8. wie folgt: „die Schriftstücke wurden gesondert, die Privat-Correspondenz wurde zurückgelegt, in ein Packet zusammengebunden und dieses mit einem Siegel verschlossen; von den andern Schriftstücken wurde ein Verzeichniß aufgenommen und von den Anwesenden als richtig und vollständig bescheinigt."

Dieses angebliche, die sämmtlichen vorgefundenen Schriftstücke umfassende Verzeichniß, befindet sich auf fol. 11. und folgende, und es heißt in der Ueberschrift „Schriftstücke."

Nun folgen unter verschiedenen Nummern eine Reihe von Schriftstücken, die auch zum Theil Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, Schriftstücke, die auch zum Theil ihrem Inhalte nach auszüglich angegeben sind. Hinsichtlich der Nummerzahlen bemerke ich noch, daß bei diesen auf fol. 15. v. von Numero 40 — einer Nummer, die von der Hand des Herrn v. Bärensprung herrührt — auf No. 46 übergesprungen wird, ohne daß die Nummern 41—45 mit angezogen werden. Am Schlusse des Verzeichnisses findet sich dann folgender, ersichtlich von der Hand des Herrn von Bärensprung geschriebener Vermerk: „Außer den vorhergegangenen 51 Nummern, sämmtlich Schriftstücke, welche in den Akten des Alexander v. Guttry, Rustejko, Czartorysky und Łukaszewski sich vorfinden," und dieses Schriftstück ist unterzeichnet: „Posen, 28. April 1863. v. Bärensprung, Polizei-Präsident. Crusius, Polizei-Commissar."

Das sind diejenigen Aktenstücke, die den Befund von Scripturen enthalten, woraus also hervorgehen soll, daß damals, wie es heißt, am 28. April, die sämmtlichen Schriftstücke gesichtet, numerirt, gelesen und inhaltlich ausgezogen worden sind, die in den einzelnen Nummern figuriren. Welche Schriftstücke darin vorkommen, und welche nicht, das wird Gegenstand der späteren Plaidoyers sein, ich lege aber Gewicht auf die Clausula generalis. Dieses Protokoll schließt mit der Erklärung, daß außer den specificirten Schriftstücken sich damals auch noch vorgefunden hätten die sämmtlichen Schriftstücke aus den Akten wider Czartoryski und Lukaszewski 2c.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Ich möchte mir zwei thatsächliche Gegenbemerkungen erlauben und zuerst in Erinnerung bringen, in welcher Weise die Haussuchung stattgefunden hat, daß nämlich die Papiere in einen Koffer gepackt, mit dem Siegel des Grafen Działyński und dem der Polizei versehen sind, und daß demnächst eine Feststellung auf dem Polizei-Präsidium erfolgen sollte. Das Verzeichniß ist geschrieben in dem Palais des Grafen Działyński. Der Graf Działyński erschien nicht auf dem Polizei-Präsidium, sondern zog es vor, die Flucht zu ergreifen, und er hat es sich daher selber zuzuschreiben, wenn dieses Verzeichniß nicht in seiner Gegenwart vorgenommen und aufgesetzt werden konnte.

Nach diesen Vorgängen halte ich es auch für ganz irrelevant, ob an demselben oder an einem der nächsten Tage dieses Verzeichniß festgestellt wurde, da sich doch mit demjenigen, bei dem die Haussuchung vorgenommen war, nicht mehr darüber verhandeln ließ.

Was die clausula generalis betrifft, so will ich nur zurückrufen, daß bezüglich aller dieser Personen von der Polizei Spezialaktenstücke angelangt sind, daß also eine Bezugnahme auf die von dem Polizei-Präsidium gegen die einzelnen Personen speziell angelegten Aktenstücke, als alle diese Papiere umfassend und als aus der Haussuchung originirend, wohl gerechtfertigt, und die Clausel daher vollständig verständlich und erschöpfend ist.

Rechtsanwalt Elven: Ich habe nur Thatsachen con-

statirt; die Folgerungen daraus werde ich jetzt nicht ziehen. Immerhin aber möchte ich mir auf eine Bemerkung des Herrn Oberstaatsanwalts die Frage erlauben, ob er es für unerheblich hielt, wenn das von mir eben angezogene Schriftstück, welches das Datum, „Posen den 28. April 1863" trägt, und legalisirt ist von den betreffenden Beamten, nicht etwa vom 28. April, sondern erst zu einer späteren Zeit aufgenommen ist.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Das würde ich nicht für gleichgültig halten, sondern der Meinung sein, daß darin eine energische Thatsache constatirt sei. Es ist mir auch nicht eingefallen, dies nur zu unterstellen. Ich sage nur, nachdem eine Feststellung der arrestirten Papiere mit dem Grafen Działyński durch die Entfernung des Letzteren unmöglich war, es mir nicht von Interesse zu sein scheint, das Verzeichniß, welches die Behörden unter sich als eine amtliche Constatirung hingestellt haben, in seinen Einzelheiten noch weiter einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Rechtsanwalt Lent: Im Anschluß daran erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß mir dieses Verzeichniß nach zwei Richtungen hin erheblich erscheint, einmal um festzustellen, ob sämmtliche Schriftstücke auch damals vorgefunden sind — in dieser Richtung habe ich jetzt nichts weiter zu sagen — zum Anderen, um festzustellen, da die Herren v. Bärensprung u. s. w. unterm 28. April erklären, daß diejenigen Schriftstücke, die in den Akten wider Działyński, Rustejko u. s. w. enthalten sind, damals vorgefunden sind, daß dies unmöglich der Fall gewesen sein kann, weil diese Schriftstücke nach Ausweis der Akten erst später gefunden sind. Es ergiebt sich daraus, daß dieser Vermerk also ein falscher ist.

Präsident: Es ist heute weiter nichts zu verhandeln, es liegt kein Gegenstaud der Beweisaufnahme weiter vor, als die Vergleichung der Ihnen zugestellten Schriftstücke.

Rechtsanwalt Elven: Ich möchte in dieser Beziehung correct sein. Ich gehe von der Ansicht aus, daß es eines speziellen Antrages auf Beweisaufnahme nicht bedarf, um zu konstatiren, daß die Haussuchung bei dem Grafen Działyński und das sich daran Reihende in der Weise stattge-

funden, wie ich behauptet habe und wie es in den Akten liegt.

Präsident: Sollte das eine Bemerkung auf meine Worte sein?

Dann bitte ich, einen besonderen Antrag zu stellen.

Rechtsanwalt Elven: Dann stelle ich den Antrag, das Haussuchungs-Protokoll vom 28. April 1863 und das Verzeichniß der Schriftstücke vom 28. April 1863 zu verlesen. Es sind das meines Erachtens die Grundlagen für den objectiven Thatbestand, und da eine Verlesung der Schriftstücke nicht erfolgt ist, so glaube ich, daß dieser Antrag nicht beanstandet werden kann.

Rechtsanwalt Holthoff: Ich bitte den Herrn Präsidenten nur um Belehrung. Der Herr Präsident haben gesagt, er lägen keine weiteren Beweisanträge vor. Es schließt dies zweifellos nicht aus, daß bei der Vertheidigung spezielle Anträge nachgemacht werden dürfen.

Präsident: Ich kann doch nur von dem Material sprechen, was uns vorgelegt ist.

Gerichts-Assessor Mittelstädt: Ich glaube zwar, daß dieses Schriftstück, das Verzeichniß und das Beschlagnahmeprotokoll ihre Erledigung gefunden haben durch die Vernehmung der Zeugen. Ich kann aber einen Widerspruch nicht begründen und habe nichts gegen die Verlesung.

Präsident: Der Gerichtshof wird die Schriftstücke übersetzen lassen und die Verlesung demnächst bewirken.

Rechts-Anwalt Elven: Wenn ich noch eine Bemerkung machen darf, so würde ich den Antrag restringiren auf den Eingang und den Schlußsatz.

Gerichts-Assessor Mittelstädt: Dagegen erhebe ich Widerspruch, das halte ich für unzulässig. Es werden sonst aus dem Schluß Folgerungen auf den übrigen Inhalt gezogen, denen man nicht entgegentreten kann. Das Schriftstück ist ein Ganzes; mag es als Ganzes verlesen werden.

Rechts-Anwalt Elven: Der Gerichtshof mag darüber beschließen.

Präsident: Ja, wir sind schon einig darüber, daß das Ganze verlesen werden soll.

(Die Verlesung erfolgt.)

Rechts-Anwalt Elven: Ich glaube die Verlesung der Waffen ist nicht nöthig.

Gerichts-Assessor Mittelstädt: Darauf lege ich auch kein Gewicht.

Präsident: Lassen Sie die Waffen weg und verlesen Sie nur die Schriftstücke.

(Geschieht.)

Rechts-Anwalt Lent: Verlangt der Herr Staats-Anwalt, daß die Inhaltsangabe mitgelesen wird?

Gerichts-Assessor Mittelstädt: Es scheint mir dies znm Ganzen zu gehören.

Präsident: Ich kann das Schriftstück nun nicht trennen.

(Die weitere Verlesung des Schriftstücks erfolgt.)

Präsident: Wir werden diese Schriftstücke übersetzen lassen müssen, damit sie in einer der nächsten Sitzungen verlesen werden.

Wegen einer nothwendigen persönlichen Rücksicht kann morgen eine Sitzung nicht stattfinden. Ich setze also die nächste Sitzung auf übermorgen an und zwar den Anfang derselben auf 9½ Uhr, zu welcher Zeit wir für die nächste Zeit überhaupt anfangen wollen.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

(Polnisches Referat.)

Sitzung vom 16. November 1864.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten, Kammergerichts-Vicepräsidenten Büchtemann um 10 Uhr eröffnet.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Die Angeklagten sind sämmtlich anwesend.

Der Herr Kammergerichtsrath Schlöttke ist krankheitshalber nicht erschienen.

Ich habe zuvörderst eine Mittheilung zu machen, die allerdings sehr spät kommt. Es ist nämlich mittelst Zuschrift

des Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. dieses uns bekannt gemacht, daß der Handelsmakler Johann Victor Josef Laruncet nicht habe ermittelt, ihm also auch die Vorladung nicht habe insinuirt werden können; und zweitens wurde uns die Empfangsbescheinigung über die Vorladung des Emil Faucheux zugestellt. Beides hat wohl seine Erledigung gefunden durch die bisherigen Verhandlungen.

Wir fahren demnächst in der Verhandlung fort, und will ich zunächst die Herren Dolmetscher fragen, ob sie die ihnen übergebenen beglaubigten Abschriften der Warschauer Papiere verglichen haben mit den in den Akten befindlichen Französischen Abschriften und der Polnischen Uebersetzung derselben.

Dolmetscher Konkiel: Wir haben die in den Akten befindliche Uebersetzung der Instruction vom 7. December 1863 verglichen mit der Polnischen Instruction und gefunden, daß die Uebersetzung mit dem Polnischen Schriftstück nicht identisch ist, und zwar aus dem Grund, weil in dem vorliegenden Schriftstück ein Satz fehlt welcher in der Uebersetzung enthalten ist. Dieser Satz lautet:

„Besonders werden Sie sich Auskunft verschaffen über den Stand des Kampfes im Kaukasus und über den Antheil, welchen die Polen daran nehmen oder nehmen könnten.“

Dieser Satz fehlt in dem neuen Schriftstücke. Ich bitte gehorsamst den Abdruck der Polnischen Urkunde zur Hand zu nehmen: darin ist in der Instruction auf Seite 6 unten ein Hauptsatz mit L bezeichnet — die Untersätze sind wieder markirt durch Ziffern — dann folgt ein Satz mit 2, und dann springt er über zu 6, so daß Satz 3 fehlt. In der Uebersetzung ist eben dieser Passus enthalten; im übrigen Wesentlichen und dem Sinne nach stimmt die Uebersetzung mit dem Inhalte überein.

Präsident: Der Mangel befindet sich also in dem neuern Schriftstück?

(Wird bejaht).

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich glaube, es müßte doch die beglaubigte Abschrift hier sein.

Präsident: Ja wohl.

Dann sind noch zu verlesen die Polnischen Uebersetzungen der in der letzten Sitzung Deutsch verlesenen Schriftstücke.

(Dieselben werden verlesen).

Präsident: Es sind nunmehr in den Verhandlungen die Beweisaufnahmen geschlossen und wir können übergehen zu den Vorträgen des Herrn Ober-Staatsanwalts und der Herren Vertheidiger.

Rechtsanwalt Holthoff: Ich möchte noch in Bezug auf die Beweisaufnahme ein Moment nachholen: In der Untersuchung gegen Zabłocki hat die Anklage erwähnt: es seien die Zettel, die Berechnungen, die ihm zur Last gelegt werden, über deren Autorschaft er aber anderweitige Erklärungen abzugeben hat, unter den Comité-Papieren gefunden worden. Es ist mir aufgefallen, daß bei der neulichen Vorlesung des Protokolles über die Haussuchung bei dem Grafen Działyński dieser Zettel nicht Erwähnung geschehen ist, und ich will jetzt darauf aufmerksam machen, damit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft Veranlassung gegeben werde, mit Beweisen hervorzutreten, und sie dieselben stellen kann. Beiläufig will ich bemerken, daß die Einnahme, welche für die Casse hervorgehen soll, in der Brieftasche des Grafen Działyński nicht notirt worden ist.

Rechtsanwalt Elven: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben. Der Hohe Gerichtshof wird sich erinnern, daß bei der Beweisaufnahme gegen Probst Rymarkiewicz mit Rücksicht auf verschiedene Zeugenaussagen die Differenz obwalte: wann in der Pfarre zu Kotlin die Osterbeichte gehalten sei. Der Zeuge Radomski sagte, daß er an dem Tage der Beichte den Pfarrer habe fortfahren sehen und daß dieses an dem 15. April 1863, dem Tage der Słaboszewo'er Expedition gewesen sei. Seitens des Herrn Rymarkiewicz wurde das bestritten. Er erklärt: Im Jahre 1863 hat der Schluß der Osterbeichte stattgefunden am 16. April, so daß in der Beziehung der Tag, den der Zeuge Radomski angegeben hat, nicht zusammenfällt mit dem Tag der incriminirten Słaboszewo'er Expedition. Es ist damals bemerkt worden, daß es zweckmäßig wäre, die amtlichen Atteste bei-

zubringen. Das ist geschehen. Ich bedaure, daß sie spät uns zugekommen sind. Ich lege die Atteste vor von dem Pfarrpriester von Lenartowice, Słaboszewice, Wyszowice und eine amtliche Bescheinigung des Pfarr-Dekanats zu Pleschen, zu dessen Sprengel das Amt Kotlin gehört, woraus sich ergiebt, daß der Schluß der Osterbeichte 1863 auf den 16. April gefallen ist. Ich würde die Verlesung dieser Schriftstücke beantragen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich will den Vorschlag machen: wollen wir das nicht zum Plaidoyer der speziellen Anklage machen? Es wird doch hier und da Einiges bei den einzelnen Anklagen gebracht werden, wenn es auch nur Minuzien sind.

Rechtsanwalt Elven: Es scheint mir zweckmäßig zu sein, wenn ich jetzt diese Schriftstücke überreiche, den Antrag daran zu knüpfen, dieselben zu verlesen, damit, wenn der Hohe Gerichtshof von der Ansicht ausginge, eine Vorladung der Zeugen zu bewerkstelligen, dies geschehen kann.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich befürchte, daß solche Papiere verschwinden in der großen Masse der Akten.

Präsident: Wir wollen sie doch als Beilagen behalten.

(Der Gerichtshof beschließt, die Schriftstücke sofort verlesen zu lassen.)

(Geschieht.)

Präsident: Wir schreiten nunmehr zu den Vorträgen und ich bemerke, daß es nöthig sein wird, zur Erhaltung der möglichsten Ruhe, daß die Angeklagten auf ihren Plätzen bleiben.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Ober-Staatsanwalt zu seinem Vortrage das Wort.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Meine Herren! Die polnische Nation hat seit ihrer Theilung namentlich seit dem Jahre 1795 die Hoffnung auf Wiederherstellung des Polenreiches in seinen alten Grenzen nie aufgegeben, der Gedanke an die Wiederherstellung zieht sich seitdem fast durch die ganze polnische Literatur und findet seinen Ausdruck in dem Volksliede ebenso wie in dem Gebete. Lelewel rubricirt die fünfte Periode seines Werks, welches mit dem Jahre

1795 angeht, als das Aufblühen Polens und schließt diese Periode mit dem Fall von Praga mit den Worten: „Noch ist Polen nicht verloren.“ Es sind aber auch seitdem mehrfache Bestrebungen kund geworden und verkörpert, die darauf gerichtet sind, das Polenreich in seinen ursprünglichen Grenzen wieder herzustellen, und zwar liegen diese Versuche schon in einer ziemlich frühen Zeit. Ich verweise hier zunächst auf das Unternehmen Dąbrowski's im Jahre 1795; die damals gebildete polnische Legion aus der italienischen Legion war bestimmt, aus Dalmatien und Ungarn das Königreich Polen wieder zu erobern. Eine zweite Legion, zwei Jahre später, folgte den Fahnen Bonaparte's und die Mitglieder derselben haben diese Fahnen, unter denen sie auch für die polnische Sache den Sieg zu erringen hofften, erst nach der Schlacht bei Leipzig nach dem unglücklichen Ausgange derselben wieder verlassen. In Napoleon erblickten sie den Restaurator Polens und setzten ihre ganze Hoffnung auf ihn. Es folgte nun die Bewegung des Jahres 1830, die nach dem damaligen Manifest des Reichstages darauf gerichtet war, Polen in seinen ursprünglichen Grenzen wieder herzustellen. Das Manifest sagt: Die Revolution geht aus von beiden Nationen, von Polen und Litthauern, und sie bezweckt Polen — die Republik — in den alten Grenzen wieder herzustellen. Es folgte demnächst das Mierosławski'sche Unternehmen, welches darauf berechnet war, daß das demokratische Polen, wie es durch das Manifest vom Jahre 1834 oder 1836 festgestellt worden war, wieder hergestellt werden sollte und zwar auf demokratischer Grundlage. Der Ausgang dieses Unternehmens ist Ihnen bekannt; Mierosławski wurde zur Untersuchung gezogen und die Theilnehmer an dem Unternehmen wurden wegen Landesverraths hier bestraft. Das sind die hauptsächlichsten Ereignisse, die seit der Zeit hervorgetreten und die darauf berechnet waren, Polen in den ursprünglichen Grenzen wieder herzustellen.

Meine Herren! Diese Thatsachen, die uns die Geschichte lehrt, dürfen jedenfalls nicht außer Acht gelassen werden bei der Prüfung und Beurtheilung des *jetzigen* Unternehmens. Diese Thatsachen bilden jedenfalls eine sehr in's Gewicht fallende faktische Präsumtion für das Ziel,

welches das jetzige Unternehmen sich gesteckt hat; wir müssen umsomehr darauf Rücksicht nehmen, als das jetzige Unternehmen nicht blos plötzlich durch die Rekrutirung hervorgerufen und blos ein Widerstand gegen die russische Regierung war, sondern es ist erwiesen worden, daß dies Unternehmen nicht allein längst vorbereitet war, sondern auch das Ziel des Unternehmens ein ganz anderes war, und daß eben der Aufstand, der mit diesem Unternehmen beabsichtigt wurde, nur zur Explosion kommen sollte durch die Rekrutirung und aus der Veranlassung der Rekrutirung! — Wie die polnische Revolution im Jahre 1830 am 29. November den Julitagen Frankreichs und der belgischen Revolution aus dem August unmittelbar nachfolgte oder wenigstens ihren Impuls empfing, so ist auch jetzt ein Ereigniß eingetreten, was Veranlassung gegeben hat, das nationale Bewußtsein wieder vortreten zu lassen. Zuerst wurde dies Bewußtsein und die Hoffnung auf Wiederherstellung Polens wieder geweckt durch den italienischen Krieg; bekanntlich wollte Napoleon dem Nationalitätsprinzip Geltung verschaffen und: „frei bis zur Adria" war das Ziel! er hat es nicht erreicht und jetzt nahm die Demokratie die Sache in die Hand, um das, was der Kaiser von Frankreich durch die widerstrebenden Verhältnisse nicht durchführen konnte, nun selbst durchzuführen. Sie wissen, daß ein Bündniß abgeschlossen wurde zwischen Garibaldi und Mierosławski, welches darauf berechnet war, mit Hülfe der europäischen Demokratie die Freiheit Italiens und Polens und der übrigen Länder, wo das demokratische Prinzip sich Geltung verschaffte, durchzuführen. Es ist dies Bündniß schließlich uicht zu Stande gekommen, denn die Verhandlungen zwischen Mierosławski und Garibaldi haben sich zerschlagen, indeß eines hat es doch zur Folge gehabt. Die einmal geweckte Idee blieb lebendig und bedurfte nur eines Anstoßes, um Gründe zur Verkörperung zu finden. Ein derartiges Ereigniß trat auch ein; es waren das die blutigen Ereignisse in den Straßen von Warschau.

Es war in den Tagen vom 25. bis 27. Februar, wo die Feier der Schlacht von Krzywosiądz stattfinden sollte und beide Theile, die Russen sowohl wie die Polen sich den

Sieg zuschrieben. Es wurden Vorbereitungen zu der Feier dieses Sieges gemacht. Damals sind nicht allein Verwundungen des Volkes vorgekommen, sondern auch Todte auf dem Platze geblieben. Die Folgen davon waren, daß aus diesem Aufstande nun ein sogenanntes geheimes National-Comité hervorging und demnächst die späteren Folgen eintraten und der Aufstand offen zum Ausbruch kam. Ob die russische Regierung durch ihr Regierungssystem Veranlassung zu diesem Aufstande gegeben hat, das ist eine Frage, die hier nicht erörtert werden kann, denn einmal würden wir hier nur den Ankläger, nicht den Angeklagten hören und zweitens können diejenigen Beschwerden, die hier vorgebracht werden nur einer einseitigen Beurtheilung unterliegen und endlich dürfte auch der Gerichtshof nicht competent sein, über diese Beschwerden zu urtheilen, die von der polnischen Nationalität vorgebracht werden. Es ist aber hingewiesen worden von Seiten der Vertheidigung schon früher, daß, weil eben die Maßregeln der russischen Regierung die Veranlassung zu diesem Aufstande gegeben hätten, man daraus nur folgern könnte, daß das ganze Unternehmen nur gegen Rußland gerichtet sei. Ich halte diese Folgerung nicht für richtig, denn ebenso könnte man folgern, daß das preußische Regierungssystem Veranlassung gegeben hat zu dem Aufstande in dem Jahre 1846 und eine derartige Schlußfolgerung muß jedenfalls zurückgewiesen werden. Ich bleibe dabei stehen, daß es keines besondern Druckes oder keiner Mißregierung bedurfte, die den Polen Veranlassung geben konnte, einen Aufstand herbeizuführen. Die Aufstände in Polen machen sich von sich selbst, sie werden sich auch wiederholen, und ich bin fest überzeugt, daß der jetzige Aufstand nicht der letzte ist. Denn die Aufstände haben ihren Grund in dem Bestreben nach Wiedervereinigung der Bestandtheile des ehemaligen Polens und ich bin überzeugt, daß die Polen dies Bestreben und diese Hoffnung nie aufgeben werden! —

Was nun den Thatbestand des zunächst vorliegenden Verbrechens, nämlich den Aufstand vom Januar vorigen Jahres betrifft, so wird es genügen, nur Einzelnes daraus hervorzuheben, weil ja das übrige gewissermaßen notorisch

ist. Es steht fest, daß in der Nacht vom 14. zum 15. Januar v. J. die russische Regierung mit der Rekrutirung in Warschau vorging; sie stieß auf Widerstand und wer von den Militairpflichtigen konnte, der entzog sich der Rekrutirung durch die Flucht. Es sammelte sich zunächst in den Wäldern eine große Anzahl von diesen Militairpflichtigen, es wurden endlich große Haufen, sie erhielten Waffen und es wurde demnächst den russischen Streitkräften Widerstand geleistet. Das geschah in der Nacht vom 24. und 25. Januar. Die Zahl der Aufständischen wurde immer größer und der Kampf dehnte sich immer mehr aus. Die Regierung erließ eine Proklamation, worin es heißt: Es hat bereits die Stunde der Freiheit geschlagen! u. s. w. Von da ab, vom 22. Januar nimmt nun der Kampf größere Dimensionen an, es sammeln sich große Massen, es treten militairische Anführer auf, der Aufstand findet seine Unterstützung durch Zuzüge aus der Provinz Posen und es dauert nicht lange, so ist das Congreßpolen durch und durch ein Feld des Kampfes. Diese Kämpfe sind mit abwechselndem Glück Seitens der Insurgenten gegen Rußland geführt worden und haben sich hingezogen bis in den Winter hinein und sollten auch im Frühjahr dieses Jahres weiter fortgesetzt werden. Die Vorbereitung war bereits in Posen getroffen worden, um eben die Streitkräfte der Insurgenten zu vermehren, indeß das Unternehmen und die ganze kriegerische Action nahm doch ziemlich ein Ende, als es der russischen Regierung gelang, die Häupter des Unternehmens zur Verantwortung zu ziehen. Seitdem kann man wohl annehmen, daß die Action geschlossen, aber nicht, daß das Unternehmen hier selbst seinen Abschluß gefunden hat. Ich habe bereits erwähnt, wo dieser jetzige Aufstand originire und daß er in seinen Uranfängen weiter zurückgeführt werden muß, als in die Zeit des Aufstandes, daß er also nicht unmittelbar hervorgetreten war, sondern daß eben die Gründe seiner Veranlassung viel weiter zurückzuführen seien und zwar auf die Ereignisse in Warschau. Ich habe ferner gesagt, daß aus diesen Ereignissen die Nationalregierung oder wenigstens das National-Comité, welches sich damals als provisorische Regierung zeigte, entstand. Ich muß auf die Or-

ganisation dieser Regierung und ihre Ziele hier nothwendigerweise eingehen, einmal deshalb, weil ja eine bestimmte Gruppe, wenn ich mich so ausdrücken darf, nämlich die der Westpreußen in ihrer Thätigkeit unmittelbar in Beziehung zu der Warschauer Nationalregierung gebracht wird, zweitens aber auch aus dem Grunde, weil die Warschauer Nationalregierung und das Posener Comité in einer solchen engen Verbindung stehen, daß die eine ohne die andere nicht gedacht und das Letztere, nämlich das Posener Comité, ohne die Warschauer Nationalregierung füglich nicht beurtheilt werden kann. Es führt dies auf die Entstehung der Nationalregierung hin.

Nach den Februartagen des Jahres 1861 dauerte diese Demonstration gegen die russische Regierung in Warschau fort und die russische Regierung sah sich genöthigt unter dem 8. April den Belagerungszustand zu verhängen. Aus einem Schreiben, welches sich bei Kurzyna vorgefunden hat, dem General-Organisator Mierosławski's, und was sich auch in den Lemberger Papieren befindet, ersehen wir, daß schon damals sich eine Verschwörung bildete; nach dem Inhalte dieses Schreibens muß es in der Mitte des Sommers 1861 gewesen sein. Nach diesem Schreiben ergiebt sich, daß der eingeführte Belagerungszustand die Massen nöthigte sich in die unterirdischen Gemächer der Verschwörung zurückzuziehen und es hatte sich bereits da ein Centralcomité gebildet; also schon in der Mitte dieses Jahres finden wir Spuren einer Verschwörung und eines daraus hervorgegangenen Comités, welches sich gebildet hatte.

Dieses Comité nimmt nun auch von da ab die Leitung in die Hand. Es ist bekannt, daß das Land bisher in allen Angelegenheiten von der Emigration aus geleitet wurde. Indeß dies hier ist die erste Behörde, welche sich im Lande gebildet hatte, weil sie davon ausging, daß es im Lande und in der Nähe viel geeigneter wäre den Aufstand zu leiten und die dafür nöthigen Veranstaltungen zu treffen. Differenzen zwischen der Emigration und der National-Regierung haben stattgefunden, indessen hatte sich doch die Emigration demnächst der National-Regierung unterworfen und gemeinschaftlich mit ihr agirt.

Urkundliche Beweise für die Existenz der National-Regierung finden sich nun in der Correspondenz zwischen Guttry und Mazurkiewicz. Aus diesen Schriftstücken ersehen wir, daß Guttry in den Märztagen des Jahres 1862 ein Commissorium von der National-Regierung erhielt, nach Paris zu gehen, um Differenzen, die in der Emigration vorgekommen waren zu beseitigen und die Unterstellung der Emigration unter das National-Comité, unter die Behörde im Lande, herbeizuführen.

Inhalts des Schreibens des Mazurkiewicz vom 26. März 1862 — es ist dies vorgefunden worden bei der Haussuchung im Palaste des Grafen Działyński — wollte Guttry im Namen der Landesbehörde ein von derselben abhängiges, die Emigration leitendes Comité einsetzen, während diese selbstständig aus ihrer eigenen Mitte ein solches gebildet hatte. Also Guttry wollte im Namen der Landesbehörde — und das war die National-Regierung, eine andere kannte das Land nicht — ein leitendes Comité einsetzen.

Guttry antwortet dem Schreiber:

(liest.)

„Als die Emigration die Grundsätze ins Land brachte, auf Grund deren sich das Land zur That organisiren sollte, habe sie Männer gefunden, welche sich mit ganzer Fügsamkeit ihr unterwerfen und Angesichts der moskowitischen Bayonette und des mit ganzer Strenge ausgeführten Belagerungszustandes habe das Land sich organisirt und Großes hervorgebracht.“

Dieser Brief datirt aus dem März 1862.

Mit einem zweiten Schreiben vom 29. Mai 1862 übersendet Mazurkiewicz dem Guttry die drei ersten Aufrufe der Emigration an die Delegirten, aus denen man sich überzeugen werde, daß sie die Bedürfnisse des Landes richtig getroffen. Er fügt auch noch bei den Entwurf eines Aufrufes, welcher eine andere Wendung genommen hat. Wie diese Aufrufe mit den Ansichten der Landesbehörde übereinstimmen, zeigt der von dem Centralcomité vorbereitete Aufstand, es befindet sich aber auch bereits in die-

sen Schriftstücken der Belag dafür, denn es heißt in dem Briefe des Mazurkiewicz vom 26. März. „Wie, wenn das Land unter die Waffen tritt, da wollt Ihr, daß die Emigration die Waffen streckte."

Es ist ferner bei Łubieński ein Brief vom 21. Mai 1862 gefunden mit der Unterschrift Josephowicz. Er ist bereits verlesen und ich will nur das Erhebliche daraus wiederholen; es heißt:

> „Seit einigen Wochen ist ein bedeutender Umschwung in der Stimmung des Landes eingetreten; die Militairlisten, welche die Grundlage zur Rekruten-Aushebung sein sollen, bringen die ganze ländliche Bevölkerung gegen die Regierung auf; der größte Zwiespalt in Betreff des Aufstandes herrscht nur rücksichtlich der Zeit. Einige wollen ihn heute, andere halten die Rekruten-Aushebung für die geeignetste Zeit.

Wir sehen also aus diesem Schriftstück, daß bereits im Jahre 1861, resp. 1862 es in der Intention der National-Regierung lag, einen Aufstand herbeizuführen, und daß er zur Explosion kommen sollte bei der Militair-Aushebung. Wie man aus dem Briefe sieht, mußte an der Betheiligung des Landvolkes viel gelegen sein, deshalb wird hervorgehoben, daß die Stimmung im Landvolke dem Aufstande günstig gemacht werden solle.

Seit der Zeit spricht sich die revolutionäre Presse über den Aufstand aus; so heißt es z. B. in einem bei dem Angeklagten v. Suleczyski gefundenen Exemplare des Ruch — es ist die Nr. 1 vom 5. Juli 1862:

> „Wenn die Revolution sich auf eine gewisse Fläche, auf Congreß-Polen, beschränken würde, so würde sie allerdings die Theilung anerkennen, würde sich des Rechts des Aufstandes begeben und sich selbst schwächen. — Alle Bestrebungen müssen die Vorbereitung des Landes für den Aufstand zum Ziele haben. Letzterer muß dagegen die Unabhängigkeit Polens in den Grenzen von 1772 und für alle seine Bewohner ohne Unterschied der Re-

ligion, die denselben zustehenden Rechte, die Freiheit und Gleichheit im Namen des Gesetzes anerkennen.

Es findet sich außerdem noch eine Spur im Jahre 1862. Das ist nämlich die erste Proklamation, die von dem Central-Comité ausgegangen und enthalten ist in dem Ruch vom 1. September 1862. Es ist hier Bezug genommen auf das, was ich aus dem Ruch Nr. 1 verlesen habe. Ich bemerke, daß dieses Blatt als offizielles Organ wohl anzusehen ist, denn es findet sich darauf der Stempel der National-Regierung.

Wäre somit die Existenz der National-Regierung nachgewiesen, und zwar schon zu einer früheren Zeit, nämlich bis in das Jahr 1861 zurück, dann ist die andere Frage: wie war dieselbe organisirt, und welche Beweismittel haben wir dafür? Ich muß auch hier zurückkommen auf den Ruch und zwar auf Nr. 5 — das wird die Nummer sein, welche den Stempel der National-Regierung trägt — sie ist datirt vom 17. März 1862. Darin befindet sich ein Artikel, wonach der Russischen Regierung ein Exemplar des Organisationsplanes der National-Regierung zu Händen gekommen, und zwar war es vorgefunden bei einem Beamten. Die Russische Regierung hatte also damals bereits diesen Organisationsplan, welcher später durch den Dziennik poznański zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Aus dieser Mittheilung nimmt nun der Ruch Veranlassung zu zeigen, daß die National-Regierung ebenso öffentlich gegen die Russische Regierung handeln wolle, indem sie mit der Behauptung auftritt, daß dieser Artikel im Dziennik poznański den Organisationsplan verfälscht habe und nimmt ferner daraus Veranlassung, den Organisationsplan mitzutheilen. Es heißt hier in den hauptsächlich interessirenden Stellen folgendermaßen:

„Zweck und Maxime der Organisation ist, das Land zu einem allgemeinen, auf guten Erfolg zielenden Aufstand vorzubereiten, welcher die Unabhängigkeit Polens in den Grenzen von 1771 für alle seine Bewohner ohne Unterschied, sowie völlige Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz mit Achtung der damit verbundenen Rechte erkämpft. Zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes wird die Na-

tional-Organisation alle Wege und Mittel anwenden, die mit der Würde einer großen, für die Unabhängigkeit kämpfenden Nation übereinstimmen. Sie rechnet auf die Kräfte des Landes, und indem sie alle Stände zur Betheiligung auffordert, wendet sie ihre Bestrebungen besonders den niederen Ständen zu, sowohl den ländlichen wie den städtischen, um sie zu heben und zur Theilnahme an der nationalen Arbeit auf einen würdigen Standpunkt im Lande zu stellen. Die Organisation, welche die ganze Nation umfaßt, wird auch die polnische Emigration umfassen, und sie wird sich bemühen, der Sache der Unabhängigkeit im Lande selbst zu dienen. Die National-Organisation wird sich mit den angrenzenden Völkern, namentlich mit den slavischen, nach Freiheit strebenden, verständigen und sich bemühen, auch unter ihnen schließlich eine bewaffnete Bewegung hervorzurufen, welche den Feind schwächen, und in dieser Weise der allgemeinen Freiheit den Sieg verschaffen wird. Jeder Pole wird sich überzeugen, daß hierdurch nur Wahrheit und nationales Streben ausgedrückt wird. Möge daher jeder Pole mithelfen, und Gott, der immer die Sache der Freiheit schützt, wird auch uns helfen und uns binnen Kurzem den Sieg über den Feind verleihen."

Meine Herren, ich bin bereits auf Schriftstücke eingegangen, die uns eben nur durch die Zeitungen mitgetheilt sind, wie eben den Ruch, theils auch auf Proklamationen, die uns in authentischer Form vorliegen — sie tragen meistens den Stempel der Natipnalregierung und machen auch ihrer äußeren Form und gewissermaßen ihrem Inhalte nach Anspruch auf Authenticität. Ich könnte aber doch Bedenken tragen, in welcher Weise überhaupt mit derartigen Schriftstücken, wie sie auch noch später werden vorgeführt werden, der Beweis geführt werden könnte, welchen Anspruch auf Glaubwürdigkeit sie haben.

Die Criminal-Ordnung hatte zwei verschiedene Abschnitte, der eine handelte über die Aufnahme der Beweise. Nach diesem Titel ist nichts weiter vorgeschrieben, als wie

die Aufnahme erfolgen solle, die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen, die Verlesung der Schriftstücke, die comparatio literarum, wo solche nothwendig war, genug, um die Aufnahme nach einer gesetzlichen Form herbeizuführen. Es war aber auch noch ein anderer Titel da, nämlich über die Wirkung der Beweisaufnahme. Dieser bestimmte die Kraft der Beweise und wog sie dem Richter gewissermaßen zu, welcher unter diesem Gesetze — man kann sagen, unter diesem Drucke — nun mit seiner Ueberzeugung dieser Anschauung sich accomodiren und nach diesen Beweisen sein Urtheil aussprechen sollte; und daß bei solchen Beweistheorien von der innern Ueberzeugung nicht die Rede sein konnte, bedarf wohl keiner Erwähnung. Also, meine Herren, jetzt ist die Stellung des Strafrichters eine ganz andere. Sie sollen nach ihrer innersten Ueberzeugung richten, die sie gewonnen haben aus der Gesammtheit der Verhandlungen, wie sie hier geführt sind, und die sich allerdings auch auf Beweise stützen muß. Das ergiebt sich ganz unzweifelhaft aus dem § 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849. Es heißt darin:

> „Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen vereidet werden dürfen, bleiben auch fernerhin maßgebend."

Es handelt sich aber lediglich um die Aufnahme der Beweise; das sind rein formelle Vorschriften, die das Verfahren in den gesetzlichen Gang bringen sollen. Allein die Bestimmungen des zweiten Titels der Criminalordnung, die ich erwähnte, über die Wirkung der Beweise, sind hiermit gefallen, und ich glaube, mit den allgemeinen Bestimmungen des § 22 nicht mehr in Einklang zu bringen. Denn es heißt:

> „Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte s c h u l d i g oder n i c h t s c h u l d i g ist.

Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, im Urtheil anzugeben."

Also Sie sollen lediglich nach Ihrer Ueberzeugung erkennen. Damit ist aber auch zugleich gegeben die freie Bestimmung über die Beweiskraft derjenigen Beweise, die vor Ihnen geführt worden sind. Die besonderen Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit dieser Beweismittel, namentlich bei Urkunden, über die Zulässigkeit und über das Gewicht, was man den einzelnen Zeugenaussagen geben soll — alles dies, meine Herren, ist gefallen!

Es kommt nur darauf an, ob die Beweise, die hier vorgeführt worden sind mit allen ihren Thatsachen, ob die von der Art sind, daß sie Sie überzeugen konnten. Sie haben allerdings zu prüfen, ob es ein Beweis gewesen ist; aber welcher Beweis dadurch gegeben ist, das ist lediglich Ihrem eigenen Ermessen anheimzugeben. Diese Ansicht ist ja auch durch verschiedene Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes anerkannt worden, und ich will nur Eines erwähnen. Es heißt:

„Dem Strafrichter ist es nicht verwehrt, eine Thatsache auf den Grund der „Notorietät" für feststehend zu erklären, und zu diesem Ende die Thatsache der Notorietät selbst festzustellen."

Es heißt ferner in einem anderen Erkenntnisse:

„Es nahm das Erkenntniß an, daß der Richter auch eine uneidliche Vernehmung, ohne daß es einer ausdrücklichen Ablehnung derselben, wie der Angabe bestimmter Gründe bedürfe, vornehmen kann; hat eine derartige uneidliche Vernehmung einmal stattgefunden, so ist es dem instanzrichterlichen Ermessen anheimgestellt, ob ihr Glauben zu schenken sei."

Es heißt ferner:

„Da die Beweisfrage lediglich in die freie Entscheidung des Beweisrichters zu legen ist, so hat der Unterschied zwischen den Beweiszeugen und solchen, welche nur zur Information vernommen werden, seine Bedeutung verloren."

Es heißt ferner in einem andern Erkenntniß:

„Es ist statthaft, auch die Zeugen über eine besondere Sache zu vernehmen und ihre Aussage als Beweismittel anzunehmen.“

Diese Andeutungen mögen genügen, um jedes Bedenken, was über die Zulässigkeit der von der Anklage vorgebrachten Beweismittel mitgetheilt ist, zu heben. Es kommt nur darauf an, ob die Beweismittel in forma probanda, wie sie hier vorgebracht sind, mit Rücksicht auf die authentischen Zeichen, die sie an sich tragen, mit Rücksicht auf den innern Gehalt, der mit den Ereignissen in Verbindung steht, und endlich mit Rücksicht auf den Ort und die Zeit, wo und wann sie vorgefunden sind, Ihnen die Ueberzeugung gewähren: ja, das sind Papiere, denen jeder vernünftige Mensch glauben kann — und dann werden Sie auch Ihre Entscheidnng auf derartige Beweisstücke gründen; denn Beweisstücke bleiben es immer, und die Kraft der Beweise, wie sie früher die Kriminalordnung abwog, ist jetzt gefallen. Ich glaube daher, die Bedenken gegen die Beweismittel, ob sie Ihrer Entscheidung unterlegt werden können, sind auf diese Weise beseitigt.

Ich komme nun darauf, was das Ziel des Unternehmens der Nationalregierung gewesen ist. Aus der vorgetragenen Nummer des Ruch über die Organisation der Nationalregierung können wir dasselbe schon erkennen, denn es ist darin mit unzweifelhaften Worten klar ausgesprochen, daß das Ziel der Nationalregierung und der Conspiration dahin ging, das Königreich Polen in den Grenzen von 1771 wieder herzustellen. Es ist aber nicht allein dieser Artikel des Ruch, sondern es liegen auch noch eine Menge anderer Beweise vor, die auf dasselbe Ziel hindeuten. Ich rechne hierfür hauptsächlich zum Beweis die Diktatur des Generals Mierosławski. Daß Mierosławski Diktator war, das ist allerdings eine Zeit lang bestritten worden. Wir wissen ja aus den Zeitungen, daß öffentlich Protest dagegen erhoben ist; indessen es liegen so viele Indicien dafür vor, daß man annehmen muß, Mierosławski ist allerdings von der Nationalregierung zum Diktator ernannt worden.

Im Monat März brachten schon die deutschen Zeitungen eine aus Warschau den 25. Januar 1863 datirte Ur-

kunde, Inhalts deren die Nationalregierung den General Mierosławski ersucht, die Dictatur und das Oberkommando dieses Aufstandes zu übernehmen. Diese Notiz in den Zeitungen fand ihre aktenmäßige Bestätigung darin, daß ja erwiesenermaßen Mierosławski wirklich in den Tagen des Februar auf dem Kampfplatz erschien. Wir wissen, daß er in der Mitte des Februar, am 18. oder 19., mit den Russen ein Gefecht bei Krzywosiądz hatte und dort geschlagen wurde. Das ist eine Thatsache, die keines Beweises weiter bedarf. Es wird dies aber auch durch einen Brief bewiesen, der von dem General-Organisator, der sich in dem Lager von Mierosławski befand, geschrieben ist, im Auftrage des Mierosławski und in Abwesenheit desselben. Dieser Brief, der im Lager von Krzywosiądz geschrieben ist, ist bei dem Mitangeklagten Franz Mierosławski gefunden worden: er ist datirt vom 17. Februar 1863 — also auch hierdurch ist bestätigt worden, daß Mierosławski damals wirklich im Lager war. Es ist aber auch unter den Lemberger Papieren eine Proklamation Mierosławski's gefunden worden: diese ist nie publizirt worden, — und es hatte dies jedenfalls darin seinen Grund, daß bald darauf zwischen der Nationalregierung Differenzen eingetreten sind, die das Ende der Dictatur herbeiführten. Mierosławski's Proklamation beginnt:

> „Landsleute! Durch den feierlichen Akt vom 25. Januar wurde ich von der Nationalregierung zur Leitung des Aufstandes berufen, und durch die allmächtige Verschwörung des Volkes stehe ich auf der heiligen Scholle, mit der Würde des Dictators bekleidet."

Zweitens geht dies hervor aus einem Erlaß Mierosławski's vom 19. Februar 1863, mittelst dessen er auf Grund der Verhandlungen mit der provisorischen Nationalregierung vom 25. Januar 1863 den Johann Kurżyna zu seinem politischen Generalagenten ernennt.

Hier ist das Zeugniß gegeben, daß wirklich auf Grund der Verhandlungen zwischen Mierosławski und der Nationalregierung er unter'm 25. Januar die Dictatur übernommen hat. Zu der Zeit, wo Mierosławski dies geschrieben, also

im Februar, waren diese Differenzen zwischen ihm und der Nationalregierung noch nicht eingetreten, sondern sie finden sich erst bei seiner Begegnung mit Mielęcki. Kurz vor dem Gefecht bei Krzywosiądz existirten diese Differenzen zwischen der Nationalregierung und Mierosławski noch nicht, und so ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Mierosławski in seiner Proklamation irgend falsche Thatsachen niederlegte. Also schon hieraus muß man annehmen, daß er Dictator war. Jedes Bedenken über die Dictatur Mierosławski's schwindet aber, wenn man den Inhalt einer späteren Proklamation der Nationalregierung liest. Es findet sich nämlich in einer Proklamation vom 16. April 1863, welche mit dem Stempel der Nationalregierung bei dem Grafen Działyński vorgefunden ist, folgende Stelle:

> „Fern von jeglichem persönlichen Ehrgeiz der Parteiansichten, übrigens im Gefühl eines Gewissens von den Geheimnissen, mit denen es sich umgeben muß, wollte das Central-Comité die Leitung der von ihm übernommenen Sachen einer befähigten, im ganzen Lande bekannten, oder solcher Person anvertrauen, die auf dem Kampfplatz sich Vertrauen erworben hatte. In dieser Ansicht des Central-Comité's ist die Quelle zweier Dictatoren zu suchen, des Generals Mierosławski und des Generals Langiewicz."

Sie sehen also hieraus unzweifelhaft, daß Mierosławski allerdings zum Dictator ernannt worden ist, und daß er damals das Oberkommando über die ganze Streitmacht erhielt. Nehmen wir aber das an, so ist gewissermaßen das Ziel des Aufstandes und der Verschwörung gegeben. Wir müssen hier festhalten an dem politischen Charakter Mierosławski's, der von jeher derselbe gewesen ist und auch wohl derselbe bleiben wird. Wir wissen, daß Mierosławski bei allen Affairen, wo es darauf ankam, die Ordnung zu zerstören, sich betheiligt hat.

Mierosławski ist der reine rothe Social-Demokrat, und deshalb ist er auch später den Parteien verhaßt geworden eben durch seine Ansicht und seine desstructiven Tendenzen, die er verfolgt hat; aber in diesem Augenblicke war er der

Mann der That und Situation und wurde deshalb auch gewählt. Seine Versuche, Polen in den Grenzen von 1771 wieder herzustellen, sind als rechtskräftig entschieden; denn er ist hier verurtheilt wegen Landesverrätherei in Folge jenes Unternehmens.

Es ist auch bekannt, daß Mierosławski bereits 1859 wie ich schon erwähnt hatte, ein Abkommen mit Garibaldi getroffen hatte, nach welchem 100,000 Gewehre angeschafft werden sollten, um mit ihnen womöglich den Aufstand über ganz Europa zu verbreiten.

Wenn aber ein solcher Führer an der Spitze einer Partei steht, und an der Spitze eines solchen Unternehmens, so muß man ohne Weiteres annehmen, daß nur im Sinne eines solchen Parteiführers die Sache zum Austrag gebracht werden sollte, und daß das Ziel, was bisher verfolgt war, auch erlangt werden sollte. Um die Stellung des Mierosławski und seinen politischen Standpunkt zu bezeichnen, will ich hier nur hindeuten auf ein Flugblatt, welches am 10. Mai 1861 in Paris vorgefunden worden ist und unter welchem sich die beiden Namen Ludwig Mierosławski und Wysocki befinden. Ein theilweises Manuscript von diesem Flugblatt ist bei dem Grafen Działyński vorgefunden worden. Allerdings hat nicht ermittelt werden können, von wem es geschrieben worden ist. Das Original wird es wohl nicht sein, aber jedenfalls ist es von Einem geschrieben, der sich für diese Lage interessirt hat. In diesem Flugblatt heißt es: Ganz Polen, somit seine durch die Theilung bestimmten Grenzen reichen, so tief die Schichten seiner Gesellschaft reichen, ganz Polen ist hineingerissen in den Strom des Aufstandes. Seitdem wir herausgefordert sind, sind wir überall in Polen in Hinsicht der unerbittlichen solidarischen Gleichheit Leidensgenossen. Von ihrer Rachsucht erlöst uns keine Diplomatie, keine schlaue Demuth, kein einseitiges Parlamentiren derselben.

Es ist ferner unter den Manuscripten, in den Papieren des Koßucki eine Proklamation gefunden worden, vom 16. Mai 1863, und in dieser heißt es: „Die Großpolnischen Länder, von der Unterdrückung der Barbaren zu befreien, die polnische Erde den Erben zurückzugeben, das sei

die Aufgabe des letzten Erwachens Polens; zu den Waffen also, polnische Brüder, überall, so weit eure Grenzen reichen, durch alle Schichten der Gesellschaft, durch alle Bekenntnisse.

Hiernach kann man wohl annehmen, das Programm und überhaupt der politische Standpunkt des Mierosławski ist aus den Schriftstücken, die in neuerer Zeit von ihm ergangen sind, jedenfalls hinlänglich bekannt, und ich verweise darauf, daß diese Consequenz bei Mierosławski anzunehmen ist, daß er den Standpunkt, den er gehabt hat, die Wiederherstellung Polens auf demokratischer Grundlage, nicht aufgegeben hat. Man kann von einem solchen Charakter annehmen, daß er einen solchen Plan nie aufgeben wird. Hält man aber daran fest, so muß man annehmen, daß er sich mit der National-Regierung im Einverständniß über das Ziel des Aufstandes und des Unternehmens jedenfalls befand. Denn wenn die National-Regierung nicht so wollte, wie er wollte so konnte sie ihm die Diktatur unmöglich antragen.

Wollte Mierosławski sich der National-Regierung fügen, wollte er sein ursprüngliches Programm beschränken, so kann man wohl annehmen, daß er die Dictatur abgelehnt haben würde. Für dies eine Verständniß mit den Mierosławskischen Tendenzen sprechen außerdem die sämmtlichen Proclamationen, die von der National-Regierung ergangen sind; durch alle diese, wo sie sich über das Ziel der Unternehmung aussprechen, spricht sich nur ein Gedanke aus: das ist die Wiederherstellung Polens in den Grenzen von 1771.

Wenn die Action darnach gegen Rußland nur abzielt, so erkennt man doch sofort, daß überall die Rede ist von der Aktion, durch welche das Ziel schließlich erreicht werden soll; denn sie wußten recht gut, daß sie es mit drei Mächten nicht aufnehmen konnten, und es blieb nichts weiter übrig, als jede einzelne vorzunehmen, um auf diese Weise zum Ziel zu gelangen.

Es ist nothwendig, meine Herren, und ich kann mich dessen nicht überheben, wenigstens die prägnantesten Stellen aus diesen Proclamationen, wobei ich auf den Fundort hinweisen werde, hier anzuführen.

Zunächst kommt hier in Betracht die Proclamation vom 1. September 1862. Ich werde die Vorlesung nach chronologischer Reihe vornehmen. Ein Exemplar dieser Proclamation ist bei dem Schlossergesellen Simon vorgefunden worden. Sie werden sich erinnern, daß dieselbe mit mehreren anderen Schriftstücken in Warschau verbreitet wurde. Ein Abdruck derselben findet sich außerdem in der Zeitschrift Demokrata polski, London, den 28. Januar 1863. Ich will als wesentlich folgende Stelle hervorheben:

„Polnische Brüder!

Die Regierungen, welche sich über uns breit gemacht haben, sind durch das Verbrechen der Theilung Polens entstanden, das schrecklichste und abscheulichste Verbrechen; denn es ist an der ganzen Nation verübt worden, unter Verletzung aller göttlichen und menschlichen Gesetze. Feindliche Regierungen, die auf solchen Grundlagen basiren, können nicht wirkliche Regierungen sein und sind es auch nicht. Der russische Czaar, der preußische König und der österreichische Kaiser herrschen über Polen, ohne ein Recht zur Herrschaft zu haben. Die Nation erkennt ihre Regierung nicht an, und sie wird von ihnen nur durch Uebermacht, durch die Macht der Bayonette regiert; dieselben stellen auch das abscheulichste Bild von Regierungen in der Welt dar, Regierungen, welche die Nation als ihren Feind behandeln, welche sich an den Leib derselben wie Vampyre festgeklammert haben, und aus demselben das Blut und den nationalen Geist aussaugen. Aber die Nation wird sich der Tödtung widersetzen. Eine Nation kann nicht getödtet werden. Sie wehrt sich auch und ringt seit 70 Jahren mit ihren Feinden. Einigemal hat sie zu den Waffen gegriffen und bildete eine wirkliche National-Regierung, welche später, durch Uebermacht gestützt, die Nation einige Zeit hindurch ohne Leitung — unter dem Drucke der Feinde, auf deren Gnade oder Ungnade — in vollständiger Anarchie zurückließ, denn Anarchie ist

in Polen die Regierung der Deutschen und der Russen."

Ich will dann auf die Proklamation vom 22. Januar 1863 kommen. Dieser Aufruf befindet sich bereits abgedruckt in der Ostdeutschen Zeitung vom 2. Januar 1861; es heißt:

„das National-Comité in Warschau hat sich als provisorische National-Regierung constituirt und einen Aufruf erlassen, der dem Botschafter von Warschau aus zugesendet worden ist. Wir geben denselben als Beitrag zur Zeitgeschichte."

Das ist eine Notiz aus der Ostdeutschen Zeitung.

Ich will aber noch Folgendes bemerken: unter dieser Proklamation befindet sich das Siegel der National-Regierung; es enthält den polnischen Adler, den litthauischen Reiter und darüber die Krone. Ein Original dieser Proklamation ist in einem Insurgentenwagen bei der Słaboszewoer Expedition am 15. April aufgefunden worden. Also diese Proklamation ist unmittelbar in dem Wagen der Insurgenten aufgefunden worden. Ein gleiches Exemplar eines Originals ist mittelst Schreibens des Polizei-Wachtmeisters Trebra uns mitgetheilt worden. Ich will hierbei Bezug nehmen auf das Zugeständniß desjenigen Mitangeklagten, der von der Existenz dieser Proklamation gesprochen hat. In dieser Proklamation heißt es:

„Das verfluchte Joch abzuschütteln oder unterzugehen. Folge ihnen, folge, Du polnische Nation! Nach der schrecklichen Schande der Sclaverei, nach den undenklichen Martern der Unterdrückung, fordert Dich das National-Central-Comité, welches gegenwärtig Deine einzige legale National-Regierung ist, zu dem letzten Kampfe auf das Feld des Ruhmes und des Sieges auf, — welche es Dir geben wird und im Namen des himmlischen Vaters zu geben schwört; denn es weiß, daß Du, welche Du noch gestern eine Büßerin und Rächerin gewesen, morgen eine Heldin und eine Riesin sein mußt und sein wirst. Ja! Du wirst Deine Freiheit, Deine Unabhängigkeit erobern, erobern durch die

Größe einer solchen Tapferkeit, wie sie noch kein Volk in seinem Geschichtsbuche verzeichnet hat. Du wirst Deinem auferstehenden Vaterlande ohne Klagen, Schwäche und Zögern das ganze Blut und Leben, Hab' und Gut, welches es von Dir fordert, weihen. — Zu den Waffen daher, Du Volk Polens, Litthauens und Rußlands! Zu den Waffen; denn es hat bereits die Stunde der gemeinsamen Befreiung geschlagen, unser altes Schwert ist gezogen, die heilige Standarte des Adlers, das Pogoń (ein Reiter mit Schwert im litthauischen Wappen) des Erzengels ist entfaltet."

Ich komme ferner auf die Proklamation vom 16. April 1863. Diese Proklamation, ein Exemplar ist unter den Działyński'schen Papieren aufgefunden worden, hat den Stempel der National-Regierung, und zwar im Felde den polnischen Adler, den litthauischen Reiter und darüber die Krone. Aus dieser Proklamation will ich folgende Stelle hervorheben:

„Unerschütterliche Einigkeit, deren Bedürfniß jeder Pole mächtig fühlt, wird jegliche persönliche Ehrsucht niederkämpfen und zu wahrhaft edler, bürgerlicher Arbeit anregen. Jede Fähigkeit und jedes Talent hat für sich ein offenes Feld. Mögen sie der Nation nützlich werden; die Nation wird sie anerkennen und zum ruhmvollen Werke der Befreiung berufen. Nicht als Ausdruck einer einzelnen Partei, sondern der Bedürfnisse und des Strebens der ganzen Nation, ohne irgend welchen politischen und socialen Fragen vorzugreifen, sondern als einziges Ziel die Erkämpfung der Unabhängigkeit des Landes sich stellend, ruft das Central-Comité als provisorische National-Regierung Alle auf: sich an dieser Allen so theuren Sache zu betheiligen; ruft sie auf zur Arbeit, zur Hingebung, zum Kampfe, zur Concentrirung aller möglichen Bestrebungen, endlich zur Einigkeit, von der die ganze Nation schon so viele deutliche und erhabene Beweise gegeben hat. Die National-Regierung

wird über diese Einigkeit eifrig wachen, und besitzt Energie und Kraft genug, um Jedem die Anfechtung derselben in irgend welcher Weise zu wehren."

Ich komme nun auf die Proklamation vom 31. Juli 1863. Diese Proklamation wurde mir zunächst durch die National-Zeitung zur Kenntniß gebracht. Die Vertheidigung hat während der Verhandlung ein Original-Exemplar gebracht, was hier zur Verlesung gekommen ist. Es ist constatirt, daß es den Stempel der National-Regierung trägt. Ich bin im Stande, wenn der Hohe Gerichtshof es verlangt, noch ein zweites Exemplar, was mir mitgetheilt ist, und welches bei einem gefallenen Insurgenten gefunden worden ist, vorzulegen.

Es ist wahrscheinlich ganz dasselbe, denn es trägt auch nur den Stempel der Nationalregierung. Sollte der Gerichtshof die Vorlegung verlangen, so werde ich das Exemplar produziren, ich muß aber nothwendigerweise mir erlauben, den Text der Proklamation des Centralnational-Comités, der das Ziel des Unternehmens klar bezeichnet, vorzutragen. Diese Proklamation der Nationalregierung lautet nun:

(Liest.)

Polnische Brüder!

Die Regierungen, welche sich über uns breit gemacht haben, sind durch das Verbrechen der Theilung Polens entstanden, das schrecklichste und abscheulichste Verbrechen, denn es ist an der ganzen Nation verübt worden, unter Verletzung aller göttlichen und menschlichen Gesetze. Feindliche Regierungen die auf solchen Grundlagen basiren, können nicht die wirklichen Regierungen sein, und sind es auch nicht.

Der russische Czar, der preußische König und der österreichische Kaiser herrschen über Polen, ohne ein Recht zur Herrschaft zu haben. Die Nation erkennt ihre Regierung nicht an, und sie wird von ihnen nur durch Uebermacht, durch die Macht der Bajonette regiert; dieselben stellen auch das abscheu-

lichste Bild in der Welt von Regierungen dar, welche die Nation, als ihren Feind behandeln, welche sich an den Leib derselben wie Vampyre festgeklammert haben, und aus demselben das Blut und den nationalen Geist aussaugen. Eine Nation kann nicht getödtet werden. Sie wehrt sich auch und ringt seit 70 Jahren mit ihren Feinden. Einigemal hat sie zu den Waffen gegriffen und bildete eine wirkliche National-Regierung, welche später, durch Uebermacht gestützt, die Nation einige Zeit hindurch ohne Leitung — unter dem Drucke der Feinde, auf deren Gnade oder Ungnade — in vollständiger Anarchie zurückließ, denn Anarchie ist in Polen die Regierung der Deutschen und der Russen.

Die vorjährigen Ereignisse haben, durch die Opfer und das Märtyrerthum des wehrlosen Volkes, die öffentliche Meinung wachgerufen und dieselbe, als Wächterin und Leiterin der erwachten Nation aufgestellt. —

Aus der öffentlich ausgesprochenen Meinung entstand die National-Regierung. Nachdem die Russen, nach dem 15. Oktober, unsere Kirchen mit Blut besudelt hatten, schritten sie zu Verfolgungen in großem Maßstabe, zu grenzenlosen Unterdrückungen, ununterbrochenen Verhaftungen und zwangen so die Nation zur Einhüllung ihres Lebens in ein Geheimniß, sie zwangen dieselbe zur Organisation behufs Vertheidigung ihrer theuersten Rechte und wesentlichsten Interessen. Das ist der Ursprung der National-Organisation, welche der Feind heute mit toller Wuth angreift. Ein Zufall überlieferte in die Hände der russischen Regierung die Formen eines Theiles der Militair-National-Organisation; sie ließ dieselben sofort mit verleumderischen Bemerkungen veröffentlichen, in der Meinung, daß sie durch die Veröffentlichung die ganze Organisation vereiteln und unterdrücken werde. — So ist es nicht — und das wird nicht geschehen, denn die Oeffentlich-

keit schadet nie einer guten Sache, sie wird im Gegentheil durch dieselbe gehoben und befestigt.

Wir verkünden und erklären der russischen Regierung, vor Gott, der ganzen polnischen Nation und vor der ganzen Welt, daß die Nation sich behufs Vertheidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit organisirt hat, und daß dieselbe sich aufs Aeußerste, bis zum vollständigen Siege vertheidigen wird.

Wir erklären, daß das National-Central-Comite, welches der Ausdruck sowohl der militairischen, als auch der nationalen, moralischen Organisation des Landes ist, von dem Augenblicke ab, wo es durch die russische Regierung genannt worden, als öffentlicher Leiter, als wirkliche, eigene Landesregierung auftreten wird, daß es hierzu durch das Vertrauen und die Unterstützung des Volkes berechtigt ist, und daß dasselbe so lange in der Eigenschaft als Regierung auftreten wird, bis ihm das Volk durch freie Stimmen das Vertrauen nicht entziehen und bis es nicht durch freie Wahlen eine andere Regierung aufstellen wird. Das Central-National-Comitè steht somit der fremden russischen Regierung gegenüber als wirkliche National-Regierung, und wenngleich dieselbe kein bewaffnetes Militair und keine Polizei hat, was der Invasion den Schein einer Regierung giebt, besitzt es dafür eine Grundlage, auf welcher wirkliche Regierungen ruhen, das ist: die Unterstützung und Anerkennung seitens der Nation, es besitzt die moralische Kraft, deren Mangel die Regierungen der Czaren in Polen vernichten und stürzen, die Macht aus welcher jegliche materielle Kraft entspringt.

Wir erklären ferner, daß uns Verfolgungen und Opfer nicht zurückschrecken werden — daß wir den Kugeln und Galgen gegenüber ausharren und in unserer Pflicht der Vertheidigung und Befreiung Polens nicht wanken werden.

Wir erklären noch, daß Angesichts der Consti-

tuirung zweier Regierungen, von denen eine die invasorische, russische und die andere eigene, nationale ist, die Unterstützung und Vertheidigung der russischen Regierung als Landesverrath betrachtet und gerichtet werden wird, und es können nur solche Anordnungen derselben geduldet und zur Ausführung gebracht werden, welche das Central-National-Comité zu dulden und auszuführen gestatten wird.

Das Central-National-Comité wird auch fernerhin den bisherigen Titel beibehalten und da dasselbe nur der Ausdruck der nationalen Organisation ist, so vermag sogar die Verhaftung aller Mitglieder desselben, dessen Macht nicht zu erschüttern.

Polen! das ist die gegenwärtige Lage der Sache. Wir gehen großen Mühseligkeiten, schweren Kämpfen und so manchem Opfer entgegen. Seit hierzu bereit und opferwillig. Sammelt Euch unter einer Fahne, unter der Fahne, die der Feind, nachdem er sie nicht zu Boden werfen kann, durch Verleumdungen zu besudeln sucht, durch Beschuldigungen des Mordes und einer verbrecherischen Anzettelung zu schwächen bemüht ist.

Rein sind die Gewissen, rein die Hände, welche die National-Fahne tragen, Verbrechen sind die russischen Urtheile und nicht die Urtheile der Nation. Möge Eure Stimme ein Gericht sein. Vor diesem erschienen wir und sind dessen gewiß, daß das gewaltsame Drängen, die wüthende Schleuderung der Beschimpfungen seitens der russischen Regierung Euch am deutlichsten zeigt, wer ihr wahrhafter Gegner ist. — Nur gegen eine Gewalt werden Angriffe gerichtet, nur eine Gewalt wird verfolgt, nur eine Gewalt beunruhigt. Da die Regierung der Lüge und des Druckes in der National-Organisation die moralische Kraft der Nation sieht, so tritt sie gegen dieselbe auf und deutet Euch hierdurch an, wen Ihr zu unterstützen, wo

Ihr Euch zu sammeln und wen Ihr zu vertheidigen habt.

Zur Einigkeit, zur Geduld, zur Ausdauer fordern wir Euch auf. Treten wir wie eine große und stark verbundene Schaar den Eindringlingen gegenüber auf, welche, obgleich sie der Nation nichts geben, dieselbe noch mit Verleumdung und Beleidigung speisen. Indem wir Euch zur Einheit, zur Arbeit gegen die Feinde und zum Gehorsam gegen die National-Regierung auffordern, glauben wir, daß eine massenhafte, einige Thätigkeit die Stunde beschleunigen wird, in der wir Euch zum erfolgreichen Kampfe für die Freiheit und Selbstständigkeit Polen's werden auffordern können.

Daher vorwärts und einig im Namen Gottes und des Vaterlandes.

Warschau, den 1. September 1862.

Das Central-National-Comité.

Ich komme nun auf die Proklamation vom 15. Dezember 1863 und wenn diese Proklamation auch gerade nicht in die Zeit fällt, in welcher die hiesigen Angeklagten sich betheiligten, so soll ja eben nur hierdurch das Ziel der National-Regierung angedeutet werden. Es ist die Proklamation vom 15. Dezember 1863. Die Proklamation ist hierhergesendet worden von der russischen Regierung und zwar ist sie gefunden worden bei den Schwestern Guzowski in Warschau. Aus dieser Proklamation will ich folgenden Passus hervorheben.

(Liest.)

„Die National-Regierung ist der Ausdruck der Einheit der Nation, seiner politischen Kraft und Zucht, das Organ seines Willens zur Erlangung der Unabhängigkeit des Landes geworden.

Unzählige Leiden der Nation haben zur Schaffung dieser Instruktion beigetragen, welche in ihrer Arbeit nicht ruhen wird, so lange sie die Unabhängigkeit des Vaterlandes nicht erreicht, oder so lange auch nur ein Pole auf polnischer Erde verbleibt.

Durch die Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied des Standes und Glaubens, durch Eigenthums-Verleihung an die Bauern, hat die National-Regierung ein dauerndes Fundament für das Bestehen der Nation gelegt. Diese Grundsätze werden durch die National-Regierung gewissenhaft und in ihrer ganzen Ausdehnung ausgeführt werden.

Ein Amt ist bei uns nicht der Gegenstand des Ehrgeizes, sondern eine Handlung der Aufforderung. Auf dieselbe gestützt, unterstützen wir den allgemeinen Willen der Nation die Regierung wird die nationale Fahne hoch halten, bis sie ihren Sieg sichert. Die Unterschiede der persönlichen Meinung verschwinden Angesichts des großen, und Allen gemeinschaftlichen Zieles — eines ganzen unabhängigen Polen's, Litthauen's und Russinien's."

Dann erwähne ich noch der Proklamation vom 18. März 1864; dieselbe ist auch bei den Schwestern Guzowski vorgefunden worden und ist von der russischen Regierung mitgetheilt. Es heißt dort:

(Liest.)

„Was die preußische Regierung anlangt, so hat diese mit cynischer Offenheit immer erklärt, daß sie alle Mittel und Anstrengungen anwenden wird, um das in Folge seiner Invasion an Polen begangene politische Verbrechen zu verewigen. Das jetzige Verfahren dieser Regierung in Dänemark und ihr offenes Streben nach Theilung dieses Staates, unter dem edelsten Vorwande des Nationalitätenschutzes, sowie die Stellung, welche sie in Betreff ihres Volkes und des übrigen Deutschland angenommen hat, beweisen schlagend, daß sie Plünderung, Räuberei und Despotismus als ihr politisches System aufgesteckt hat. Unter solchen Regierungen, wie die russische, österreichische und preußische, mußte, trotz des scheinbaren Streites, aus der Natur der Sache selbst, stets ein inniges Einverständniß vorhanden sein, sobald es um die Sache der Ihnen verhaßten Freiheit sich handelte, heute

haben wir nicht mehr das gewöhnliche Einverständniß, sondern das ganz Europa wohlbekannte heilige Bündniß, wenn auch eingeengt, so doch mit denselben ebenfalls wohlbekannten weiten Plänen. Wer dies bis jetzt noch nicht sieht, der will gewiß mit Gewalt die Augen davor verschließen.

„Polen wird bestehen, denn sein Bestehen ist zum Fortschritt der Menschheit nicht nur nothwendig, sondern geboten, die Zeit, daß sich Gott über dasselbe erbarmt, ist, wie wir stark hoffen, nicht mehr fern, und diejenigen, welche jetzt unter der Uebermacht seufzen, werden, wenn sie sich an Polen halten, ihre Freiheit wieder gewinnen. Jeder, der uns die Hand reicht, unterstützt das Recht und das Gesetz gegen die Gewalt und Gesetzlosigkeit, steht auf der Seite der wirklichen Freiheit im Kampfe mit dem Despotismus und der Anarchie.

Niedergedrückt durch die ganze Gewalt unserer verschworenen Feinde, wenden wir uns an Euch Völker und Regierungen Europas, wir wenden uns an Euch nicht mit bittender und bettelnder Stimme, sondern mit Worten, die Euch an die Gemeinschaft unserer Pflichten erinnern. Demjenigen, der im Namen der verletzten und zertretenen heiligsten Menschenrechte auftritt, der mit dem ungetrübten Glauben an die höchste Gerechtigkeit fast wehrlos über ein Jahr mit dem wüthenden Feinde kämpft, auf die Zahl und Macht seiner bewaffneten Banden nicht achtend, wohl aber auf die Heiligkeit seiner Sache und die durch ihn vertheidigten Grundsätze, steht es nicht zu, zu jammern und zu bitten."

Einen Kommentar zu diesen Proklamationen liefert nun auch die revolutionaire Presse. Ich will nur kurz einige Fälle in dieser Beziehung erwähnen, es ist aus Nr. 5 der Zeitung Ruch — Der Fortschritt — vom 17. September 1862, einem Blatte, das als offizielles Organ der Nationalregierung bekannt ist. In dieser Nummer nun heißt es folgendermaßen:

(liest.)

„Ja! möge die ganze Welt wissen, daß wir trotz so vieler Widerwärtigkeiten und Niederlagen auch nicht einen Augenblick von der großen, den Aufschwung Polens bezweckenden Arbeit ausgeruht haben; möge sie sich überzeugen, daß unsere Ausdauer nichts zu brechen im Stande ist, und daß wir immer kräftiger und mächtiger zum Kampfe mit dem Feinde erscheinen; möge Europa sich endlich überzeugen, daß die anarchischen, auf thierische Kraft gestützten russischen und deutschen Regierungen in Polen auf keinen Fall Angesichts der Bestrebungen und des unzerbrechlichen Willens der Nation bei uns verbleiben können. Wir handeln offen, erschrecken nicht vor dem Licht, unser Weg ist ein gerader und weichen wir auch nicht einen Augenblick davon ab: unser Ziel und unsere Wege wird die Nation beurtheilen und wird fragen, ob die Organisation, wie Leute mit bösem Willen und und schwachem Glauben verbreiteten, das Werk eines verrückten Häufleins, oder der Ausdruck heißer Wünsche und des nicht wankenden Willens der ganzen Nation ist. Wir haben unsere Peiniger nie als eine Behörde anerkannt und werden sie auch nicht anerkennen. Wir lieben das Recht, die auf göttliche und menschliche Gesetze gestützte Ordnung der Dinge, und diese unsere Liebe für die gesetzliche Ordnung, dieses unser Gefühl der unsterblichen Rechte unserer Nationalität, haben, durch die Eingebung Gottes, aus dem Schooße des Volkes die National-Organisation hervorgerufen, und an ihrer Spitze leitet uns jetzt das Central-National-Comité, dessen Befehle wir mit der größten Genauigkeit und Lust erfüllen. Wir handeln offen und erkennen laut die Macht des Comité's an. Es steht mitten unter uns, in unserer Hauptstadt Warschau, und arbeitet unaufhörlich an der würdigen Erledigung des ihm von der Nation anvertrauten Auftrages, an der Vor-

bereitung ganz Polens zum siegreichen Aufstande; es kann vom Feinde nie aufgehoben werden, denn es ist nur der Ausdruck und Wegweiser der National-Organisation, welche alle Anstrengungen des Feindes nicht vernichten werden, weil sie die ganze Nation unterstützt. Wir handeln offen, und deshalb verkünden wir vor der Nation den Zweck und die Grundsätze der Organisation, welche beim Abdruck ihrer Formen im Dziennik powszechny kaum berührt und hinterlistig gefälscht sind."

Dann spricht sich die Zeitschrift Przegląd rzeczy polskich in der Nummer vom 15. November 1863 in folgender Weise aus:

(Liest.)

„In diesen fortwährenden Feindseligkeiten zeigen wir der Welt beinahe hundert Jahre lang, daß, obgleich wir des politischen Daseins beraubt, in drei Theile zerrissen und unterjocht sind, wir dennoch nicht aufgehört haben, ein Volk voll des Lebens zu sein! Hauptsächlich von den vorjährigen Ereignissen in Warschau an, und diesem Beispiele folgend, bilden schon in fast allen Winkeln unseres theuren Landes, die russischen, preußischen und österreichischen Pfähle keine Abgrenzungen zwischen den Söhnen des Vaterlandes, sowohl in den Augen der Freunde, als auch der Feinde.

„Der Geist der Ritter des Koszciuszko, sowie des November-Aufstandes, und der Geist so vieler späterer Märtyrer unseren Glaubens ist in die eigenen Kräfte des Volkes übergegangen; hat sein (des Volkes) Dasein angehaucht und wird nicht aufhören, es zu erneuern, um auf einmal über das ganze (Volk) verfügen und das schändliche fremde Joch zermalmen zu können."

Dann heißt es:

„Die Einigkeit des Volkes, mithin die Einigkeit sämmtlicher früher zur Republik gehörig gewesener Ländereien, nebenbei die Gleichberechtigung sämmtlicher Confessionen und Stände, legt wesentlich den

vorjährigen und den bisherigen Vorgängen in Polen eine Bedeutung bei. Wenn diese Kundgebungen ein bewaffneter Aufstand des ganzen Volkes unterstützen wird, so ist der Triumph der Nationalsache, ungeachtet der ungeheuren Macht der Feinde, ungeachtet der Gleichgültigkeit, ja sogar des Mißgönnens der Großmächte Europas, dennoch unzweifelhaft; die schon heut zu Tage erhaltenen Folgen prophezeien, gestützt auf den vom Glauben an die Kraft des Volkes durchdrungenen Patriotismus, die nahe, unteuschbare Erfüllung der heiligsten Hoffnung."

Dann heißt es weiter:

„Bezüglich des Ganzen vor der Theilung hat das heutige Polen nicht weniger sein politisches Bekenntniß kund gegebenen, als in den beiden vorerwähnten Punkten: Wir können die Liebe nicht trennen und lieben unser ganzes Vaterland in denjenigen Grenzen, welche ihm Gott vorgeschrieben und die geschichtlichen Traditionen überwiesen haben.

Diese Stimme ist nicht eine abgesonderte That, sondern eine Folge dieser Manifestationen und Wünsche, durch welche die zerstückelten Theile des früher ganz gewesenen Polens ihre Einheit in vorjährigen Ereignissen bewiesen.

Die feierlich begangenen Andenken der Lubliner Union und die neuen Wünsche des podolischen Gouvernements, um Vereinigung mit dem Königreiche Großpolen, bezeugen, daß das Gefühl des Ganzen tief in dem Gewissen des Volkes eingewurzelt ist."

Die Proklamation schließt mit den Worten:

„Mit dem Herzen nehmen wir an einer jeden patriotischen That Theil, segnen einen Jeden und sind immer bereit, mit Euch unseren letzten Lebenshauch dem Vaterlande zu weihen."

Es lebe Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit!

Es lebe das ganze und freie Polen!

Aus demselben Blatte, aus der Nummer vom 12. Dezember 1862 will ich noch folgendes hervorheben:

(Liest.)

„Das Ziel der Revolution ist die Erhebung des Landes, welches die Unabhängigkeit Polens in den Grenzen von 1772 erkennt. Die Organisation umfaßt das ganze Land, und wird Jedem Gelegenheit geben, bis zum letzten entscheidenden Augenblick dem Lande selbst zu dienen u. s. w.

Ich will mich auf diese Mittheilungen aus den Proklamationen und aus der revolutionären Presse beschränken.

Soviel geht aber, wie gesagt, aus diesem Allen hervor, daß man nach dem Inhalte der Proklamationen nicht anders annehmen kann, als daß das Ziel des Aufstandes gewesen ist die Wiederherstellung Polens in den Grenzen von 1772 und zwar auf eine gewaltsame Weise. Daß dieses Ziel kein anderes geworden ist selbst nach dem Falle der Dictatur des Mierosławski, das ist klar aus den Proklamationen, welche von Dąbrowski und Langiewicz selbst ergangen sind. Ich will auf das Weitere nicht zurückkommen, denn sie verweisen ihrem Inhalte nach nur auf die früheren Proklamationen und schließen sich dann denen der National-Regierung an. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß, nachdem Mierosławski gefallen und hiermit die Partei der Weißen den Sieg davongetragen hatte, die Langiewicz'sche Dictatur das Ziel nicht veränderte und daß durch sie weiter nichts erreicht werden sollte, als die Nation und das Land vor den Tendenzen Mierosławski's zu schützen; denn, daß nach dieser Zeit, nach dem Fall des Langiewicz, namentlich die aristokratische Partei sich an der National-Regierung betheiligte, unterliegt keinem Zweifel. Wir wissen, daß Wladislaus Czartoryski im Mai v. J. als Commissarius für das Ausland von der National-Regierung eine Stellung annahm; ihm folgte später der Fürst Sapieha, das ist eine auch in Galizien anerkannte Thatsache. Man kann nur annehmen, daß sie dasselbe Ziel verfolgte, nur in Bezug auf Verwaltung und Regierung konnte es auf das spätere System von Langiewicz hinauslaufen. Diesen Proklamationen gegenüber liegt also kein Grund zu der Annahme vor, daß das Polenreich nicht hergestellt werden sollte in seinen Grenzen von 1772; es liegt aber auch nicht der entfernteste Grund dafür

vor, daß die Antheile Preußens und Oesterreichs ausgeschlossen sein sollten, denn ein solcher Ausschluß findet sich in keiner Weise in den Proklamationen ausgesprochen; ja man kann annehmen, daß von vorn herein nach dem Abkommen der National-Regierung mit Mierosławski es in dem Sinne lag und man intendirte, den Aufstand nicht blos in Congreßpolen zum Ausbruch kommen zu lassen, sondern daß er gleichzeitig innerhalb der Grenzen des ehemaligen Königreichs Polen, also in den Provinzen Posen, Galizien und in den Ländern Litthauen ꝛc. ausbrechen sollte. Andeutungen dafür haben wir in einem Schreiben des Mierosławski vom 23. März 1863; es ist dasselbe entstanden nach dem Falle seiner Dictatur, nachdem er in Streitigkeiten mit der National-Regierung getreten war, und es ist von der Vertheidigung selbst darauf Bezug genommen worden, daß nach dem Inhalte desselben man annehmen müsse, daß die Provinzen Posen und Galizien von dem Aufstande und den Plänen der National-Regierung bei der Wiederherstellung Polens nicht ausgeschlossen gewesen wären.

Dieses Schriftstück hat die Vertheidigung produzirt unter Ueberreichung eines Exemplars des Publizisten. Mir lag damals ein Exemplar dieses Schriftstückes vor aus einer Nummer der Ostdeutschen Zeitung und da die Vertheidigung selbst darauf eingegangen ist, so wäre ich des Beweises überhoben. Indessen will ich noch ein Schriftstück des Redakteurs der General-Correspondenz aus Wien vorlegen; der Artikel wird nämlich in die Zeitung eingeführt mit den Worten, daß die österreichische General-Correspondenz folgenden Brief des Mierosławski veröffentliche, und aus dieser Correspondenz ist der Brief nun in die übrigen deutschen Zeitungen übergegangen. Es liegt mir ein Brief vor des Redakteurs der General-Correspondenz von Wien, dessen Inhalt er gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat und worin er sagt: Dieses Schriftstück des Mierosławski sei ihm durch einen Correspondenten aus Paris zugegangen und zwar bereits in deutscher Uebersetzung; der Correspondent sei ein unterrichteter und zuverlässiger Mensch, und der Inhalt dieses Artikels wurde seither in keiner Weise dementirt. Dies will ich, wie ich schon äußerte, in Betreff der Authen-

ticität bemerken. Ich muß nun auf den Artikel selbst hier eingehen, denn wenn man ihn so auffaßt, wie er sich in den Worten zeigt, so könnte man allerdings die Behauptung der Vertheidigung darin gerechtfertigt finden, aber meines Erachtens muß gerade das Gegentheil darin gefunden werden.

Der Brief lautet:

„Bürger! Bevor ich mich zufolge der Aufforderung des Warschauer Central-Comité's nach unserem Vaterlande begab, um an dem Kampfe gegen Rußland Theil zu nehmen, hatte ich in eurer Gegenwart mit dem Commissair Lelewel die Punkte verhandelt, welche als politische und militärische Grundlage meiner und eurer Mitwirkung an dem Aufstande dienen sollten.

Man kam nicht nur über alle Vorschläge überein, sondern das Warschauer Central-Comité trug mir freiwillig, ohne, daß ich darum angesucht, den Oberbefehl über sämmtliche zwischen Kalisch, Widawa und Czenstochau zu errichtende Streitkräfte an, welche am linken Ufer der Warthe Stellung nehmen, und im Vereine mit den Insurgenten am rechten Ufer dieses Flusses und an der Weichsel die russischen Positionen um und in Warschau bedrohen sollten. Der Commissar des Central-Comité's legte mir gleichfalls in eurer Gegenwart die Listen und Tabellen der organisirten militärischen Mittel in jenen Gegenden vor, welche sich auf 15,000 Mann Fußvolk und 5000 Reiter belaufen sollten, die bereit wären, nach dem ersten Signal wohl bewaffnet und ausgerüstet in die Schlachtlinie zu rücken. Alle diese Versicherungen haben sich nicht bewahrheitet. Als ich unter hundert Gefahren krank und erschöpft bei Konin eintraf, fand ich statt 15000 Mann und 5000 Pferden, kaum 1500 mit Jagdflinten, Sensen, Lanzen und dergleichen bewaffnete Patrioten, welche zwar bereit waren, einen Angriff auf Kalisch zu wagen oder nach der Weichsel zu rücken, aber hierzu einen ausdrücklichen Befehl von Seiten des Central-Comité's

erwarten wollten. Vergeblich berief ich mich auf die vom Commissair Lelewel empfangenen Vollmachten, wodurch die kostbarste Zeit verloren ging. Diese Umstände und Verzögerungen benutzte eine Handvoll Intriguanten, um Zwietracht und Hader zu streuen und den Interessen einer Familie zu dienen, welche die Wiederherstellung Polens nur zur Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Anmaßung ausbeuten würde. Hierzu gesellten sich noch fanatische Bigotten, welche, Nachlaß des verrückten Towiański, in dem Wahne lebten, Polen mit Weihwasser und Kirchenliedern zu befreien.

Gegenüber den Gehässigkeiten und Umtrieben dieser Unsinnigen, war an keine einheitliche Leitung der Kräfte des mir anvertrauten Landestheiles zu denken. Vom tiefsten Schmerze über diese Vorgänge erfüllt, verschlimmerte sich mein Gesundheitszustand dergestalt, daß ich bei bewährten Patrioten Zuflucht zur Heilung meiner schweren Krankheit suchen mußte. Noch nicht völlig hergestellt, eilte ich nach der Wojewodschaft Krakau, um mich dort mit dem Central-Comité in Verbindung zu setzen, und dasselbe an seine feierlich eingegangenen Verpflichtungen zu mahnen. Was nach meiner Ankunft in Pilica und Olkusz geschah, wie sich Langiewicz und das Central-Comité gegen mich benommen, wißt ihr bereits aus meinen Berichten Nr. 132, 133 und 134. Dem Central-Comité folgte die Strafe bezüglich seiner Verblendung in die Vorspiegelungen Langiewicz's auf dem Fuße. Die Geschichte wird über beide richten!"

Nun die Conclusion:

„In Anbetracht also, daß die gegenwärtige Leitung des Aufstandes Tendenzen verfolgt, welche mit den am 21. October 1862 zwischen den Commissarien des Warschauer Central-Comité's und dem demokratischen Central-Ausschuß in Paris getroffenen Vereinbarungen in völligem Widerspruche stehen,

in Anbetracht, daß auch von dem ursprünglich festgesetzten militärischen Operationsplan abgewichen nnd keine militairische Centralgewalt geschaffen worden ist, wenn diese auch kurze Zeit von Langiewicz zum Schaden des Vaterlandes usurpirt worden ist,

in Anbetracht endlich, daß namentlich das Central-Comitè in Warschau die Mitwirkung sämmtlicher polnischer Länder an dem National-Aufstande begrenzt und Posen und Galizien davon ausgeschlossen — erkläre ich hiermit, mich vor der Hand von jeder directen Theilnahme an diesem gegen meine innerste Ueberzeugung mit halben Mitteln geführten Unternehmen zu enthalten — und einstweilen eine beobachtende Stellung einnehmen zu wollen, welche natürlicher Weise je nach der Veränderung der gegenwärtigen Sachlage eine spätere Theilnahme meinerseits nicht ausschließt."

Hier wird also allerdings gesagt, die Nationalregierung habe Posen und Galizien von dem Nationalaufstande ausgeschlossen. Das soll nicht etwa heißen: Die Länder sind von jeder Betheiligung ausgeschlossen, sondern wie es in der Proklamation vom 7. Februar heißt: Diese Antheile sollen zum Handeln aufgefordert werden. Wenn also unter dem 7. Februar die Nationalregierung die Bewohner Posens und Galiziens auffordert, am Kampfe Theil zu nehmen — ich komme auf diese Proklamation vom 7. Februar wieder zurück — so waren sie von dem Aufstande an und für sich nicht ausgeschlossen; denn gerade durch die Aufforderung wurden sie auch in den Kampf hineingezogen: das liegt in der Proklamation. Wenn also Mierosławski unter dem 23. März, zu einer Zeit, wo die Betheiligung der Congreßpolen eine fortwährende war, wenn er dem Nationalcomitè den Vorwurf macht: Ihr habt den Aufstand begrenzt, Ihr habt Posen und Galizien ausgeschlossen — so kann es nichts weiter heißen, als: Ihr habt den Aufstand nicht in ganz Polen ausbrechen lassen. Denn es war ja verabredet zwischen Mierosławski und Garibaldi, daß der Ausbruch der Revolution sich nicht bloß auf Congreßpolen

beschränke, sondern, daß das Volk die Fahne des Aufruhrs aufstecken sollte, und das sollte das Zeichen für die ganze europäische Demokratie sein. Es kann das nichts weiter heißen, als: Ihr habt befohlen, daß der Aufstand in den Preußischen und Oesterreichischen Antheilen noch nicht zum Ausbruche kommen soll — und dazu hatte die National-Regierung recht gute Gründe, auf die ich noch zurückkommen werde. Es läßt sich daraus die Folgerung ziehen, daß es ursprünglich beabsichtigt war, mit dem Aufstande in Warschau zugleich den Aufstand auszudehnen über Posen und Galizien.

Herr Präsident, ich bitte, eine Pause eintreten zu lassen.

Präsident: Ich lasse jetzt die Pause eintreten.

(Nach der Pause.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Ober-Staatsanwalt fortzufahren.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich war dabei stehen geblieben, nachzuweisen, daß in dem Briefe des Mierosławski an das demokratische Comité in Paris der Nationalregieruug der Vorwurf gemacht wird, sie hätte den Aufstand nicht in dem ursprünglichen Umfange durchgeführt, sie hätte namentlich Posen und Galizien ausgeschlossen, und ich habe daran geknüpft, daß eben hier in diesem Briefe nichts Anderes zu finden wäre, als daß damals der Aufstand innerhalb dieser Landestheile nur nicht zum Ausbruch gekommen, sondern nur auf Congreßpolen selbst beschränkt sei, sonst könnte er der Nationalregierung nicht einen derartigen Vorwurf machen, während durch die Proklamationen vom 7. Februar Posen und Galizien zur Theilnahme an dem Aufstande aufgefordert wurden, als zu einer Zeit, die vor diesem Briefe liegt, denn das Schreiben des Mierosławski datirt vom 23. März und die Proklamation datirt vom 7. Februar. Ich muß mir erlauben, hier auch auf diese Proklamation einzugehen; sie ist in zwei Exemplaren aufgefunden und lautet:

„Zum Aufstande in Polen.

Das Central-Comité als provisorische Nationalregierung an die Polen im preußischen und österreichischen Antheil.

Die Handwerker, Jugend in Warschau, bedroht von dem schmachvollen Dienst beim Feinde, hat das Banner der Freiheit erhoben. Schaarenweise trat das Volk unter dies Banner; die Sensen blitzten, das Blut floß und der Ruf zu den Waffen erscholl in ganz Polen. Auf diesen Ruf erhob sich die Nation und begann den Kampf mit dem wildesten und schrecklichsten Feinde, dem Moskowiter. Zahlreiche Gefechte und Schlachten sind bereits geliefert; wir sind nicht gebrochen, sondern aus diesen ersten Kämpfen stärker hervorgegangen und der Glaube der Nation an den Schutz Gottes und den Sieg hat sich befestigt.

Die provisorische National-Regierung hat den Unabhängigkeitskampf mit der Eigenthumsverleihung an die Bauern und mit der Gleichberechtigung der ganzen Bevölkerung Polens, ohne Unterschied des Standes, des Glaubens und der Sprache, begonnen. Dieser Akt giebt Polen Millionen neuer Bürger, vermehrt die Zahl seiner Vertheidiger und ist eine Bürgschaft, daß die Sache, die mit Gerechtigkeit begonnen, siegreich enden wird. Die provisorische Nationalregierung hat also die gesammte Bevölkerung im moskowitischen Antheil zum Aufstande gerufen und indem sie den Ruf zum Handeln an die ganze Nation richtet, ohne Rücksicht auf die feindlichen Grenzkordons, erachtet sie es für nothwendig, dies Handeln für die der preußischen und österreichischen Herrschaft unterworfenen Provinzen näher zu bestimmen."

Meine Herren, ich bitte hier in's Auge zu fassen, daß hier ein Gegensatz gemacht wird zwischen Theilnahme an dem Aufstande und zwischen dem Ruf zum Handeln. Unter dem Aufstande kann also eben nur die Action, die dort im Congreßpolen erfolgte, verstanden werden. Die Aufforderung zum Handeln richtet sich an die ganze Nation, also auch an diejenigen, die in den Aufstand nicht unmittelbar hineingezogen waren, denn sonst wären diese Worte unverständlich.

Dann heißt es weiter:

„Brüder! Der Krieg gegen den moskowitischen Czaren, den schrecklichsten der Erbfeinde Polens, erheischt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Anstrengung aller Kräfte der Nation."

Das will weiter nichts heißen, als, wir müssen uns zunächst gegen Rußland wenden, der Feind ist aber zu mächtig und wir können ihn nur dadurch bezwingen, wenn wir alle der Nation zu Gebote stehenden Mittel aufwenden.

Dann heißt es weiter:

„Diese Betheiligung ist vielmehr Pflicht, deren Nichterfüllung ein Verbrechen gegen die ganze Nation sein würde. Männer mit freudiger Bereitwilligkeit zu Schlachten und zur Vertheidigung des Wohles der Nation, besonders mit militairischer Befähigung mögen in die Nationalreihen eilen. Mit Waffen versehen, können sie unter guter Führung die Grenze passiren und sie werden die Wachsamkeit der feindlichen Posten täuschen.

Die Unterstützung des Aufstandes mit Waffen ist die zweite Pflicht dieser Provinzen. Waffen in größeren Massen oder einzeln hinübergeführt, mögen sie gekauft oder geschenkt sein, können von Euch den Aufständischen auf allen Grenzpunkten geliefert werden.

Die dritte Pflicht ist die Zahlung der Nationalsteuer, die zum Ankauf von Waffen verwendet werden soll. Die vierte Pflicht ist, auf die Meinung Europa's einzuwirken, dadurch, daß dieselbe mit der wahren Lage der Dinge, mit dem Charakter und der Machtentwickelung des Aufstandes genau bekannt gemacht wird.

Die freudige und eifrige Erfüllung dieser Pflichten wird die Oesterreich und Preußen unterworfenen Provinzen zu einer reichen Quelle machen zur Verstärkung des Aufstandes in Congreßpolen, Litthauen und Reußen und wird zur Abwerfung des moskowitischen Joches und somit zur Wiedergeburt Polens beitragen."

„Daher kann und darf im preußischen wie im österreichischen Antheil der Aufstand nicht stattfinden.“

Ich meine, daß hier deutlich zu erkennen gegeben ist, daß man deshalb nicht gegen alle drei Mächte zu gleicher Zeit vorgehen könne, weil alle drei Mächte befreundet sind; deshalb konnte man sich nicht Oesterreich und Preußen gegenüberstellen, einem Angriff gegen alle drei Theile könnte man nicht begegnen.

Es heißt ferner:

„Die Nothwendigkeit, in den Provinzen Großpolen, Westpreußen, Ermeland, Kleinpolen und Rothpreußen sich ruhig zu verhalten, entbindet nicht von der Betheiligung am Aufstande im moskowitischen Antheil“

also überall ist vom Ausschluß von dem Aufstande in dem Lande selbst die Rede, während die Betheiligung der verschiedenen Landestheile doch in Anspruch genommen wird.

Diese Worte können blos auf Rußland beschränkt werden, denn über das Ziel sprechen sie sich gar nicht aus, sondern nur über die Action, weil sie gezwungen sind, nur ein Angriffsobject sich zu wählen, da sie ihre Kräfte zu schwach fühlen. Diese Proklamation findet auch ihre gehörige Illustration in der Presse. Es heißt in der revolutionären Zeitschrift Ruch vom 5. Mai 1863: „Jetzt zu den Preußen, es sind diese klüger als die Russen; auch mit ihnen haben wir ein Hühnchen zu pflücken. Dieser Schritt ist ein sehr logischer. Dies schließt aber noch nicht den Umstand aus, daß wir von den Deutschen die Abtragung der Schuld nicht verlangen können. Die Polen aus den preußischerseits occupirten Ländern werden es verstehen, um was es sich handelt; sie helfen, so viel sie können, sie haben sonach dieselbe Anregung gegen die Russen.“

Es hat sodann die Vertheidigung protestirt gegen einen Brief Mazzini's. Ich will diesen Brief auch als einen authentischen zugeben; aber die Folgerung, welche die Vertheidigung daraus gemacht hat, kann ich nicht annehmen — denn es beschränkt sich dies darauf, daß Mazzini sagt: Ihr habt Euren Aufstand verloren, weil Ihr ihn auf keiner

breitern Unterlage organisirt habt — und das legt nun die Vertheidigung dahin aus: die breitere Grundlage wäre dagewesen, wenn überhaupt der Aufstand gleichzeitig auf einmal in allen polnischen Landestheilen zum Ausbruch gekommen wäre. Sie meint also, da der Aufstand in Posen nicht zum Ausbruch gekommen wäre, so müsse man annehmen, daß von vornherein diese beiden Verbindungen von Aufstand und Agitation ausgeschlossen worden wären. Meines Erachtens können dergleichen Folgerungen nicht gemacht werden. Es heißt in dem Briefe: „Das Herz blutet, wenn man sieht, wie die Lehren der Vergangenheit verloren sind u. s. w. und das Alles für eine Partei, welche schon zweimal Polen zu Grunde gerichtet hat, welche nichts zu seiner Erweckung gethan hat, welche weder mit Blut noch mit Geld zum Kampfe beigetragen hat und welche jetzt die Leitung der Bewegung monopolisiren will.

Ihr könnt die Hülfe Europa's und der nationalen Autoritäten nicht anders erlangen, als durch die Erhebung Eurer Fahnen, indem Ihr beweist, daß es nicht das aristokratische Polen ist, welches in Euch spukt, sondern ein neues Polen, das Polen des Fortschritts."

Wenn Mazzini ferner schreibt: „Ihr könnt nur Erfolg haben, wenn Ihr der Insurrection eine breitere Basis gebt; Ihr werdet untergehen, wenn Ihr nicht Eure ganze Energie hervorruft, wenn Ihr nicht die Tendenz Eurer Insurrektion ändert, wenn Ihr deren Basis nicht erweitert" — ich sage, wenn das Mazzini schreibt, so soll das nichts Anderes heißen, als: Euer Aufstand kann nur Erfolg haben, wenn Ihr den Kampf zu einem nationalen macht, wenn Ihr das aristokratische Polen aufgebt, wenn Ihr die Fahne für die Freiheit der übrigen Nationen Europa's erhebt. Hier ist nicht gesagt, das Mißtrauen der Demokratie beruht darin, daß sich der Aufstand nicht über ganz Polen ausgebreitet hätte, sondern es heißt: durch den Diktator Langiewicz habt Ihr Eure ganze Revolution aus dem Geleise gebracht. Die Diktatur des Langiewicz ist gewissermaßen als Folge der Insurrektion anzusehen und sie wollte das Land durch die Mierosławski'sche Diplomatie drängen. Später ist die Mierosławski'sche Partei nicht wieder an's Ruder ge-

kommen; sie mußte stutzig darüber werden, wohin das Ziel wäre, und es mußte die ganze Demokratie zur Hülfe der Insurrektion schon in Aussicht gestellt werden; sie mußte zurückschrecken, als sie sah, daß ihre Prinzipien nicht mehr befolgt wurden und als sie merkte, daß die Nationalregierung sich den aristokratischen Prinzipien zugewendet hatte. Deshalb sagt Mazzini: „Ihr könnt Euch nicht anders retten, als bis Ihr zeigt, daß Ihr andere Tendenzen befolgt, daß Ihr das freie demokratische Polen haben wollt und die Fahne der Freiheit für Alle erhebt." Das ist nur dasjenige, was in dem Brief gefunden werden kann, keineswegs aber eine Beschränkung, wie sie die Vertheidigung angenommen hat. Sonach muß meines Erachtens das Programm der Nationalregierung und das Ziel ihres Unternehmens, ich sollte meinen, unzweifelhaft nach ihren Thaten, ihrer agitatorischen Thätigkeit mußte dies Ziel kein anderes sein, als die Wiederherstellung Polens innerhalb der Grenzen von 1771, und zwar in gewaltsamer Weise. Hiermit ist aber das Verbrechen der Nationalregierung gegen den preußischen Staat gegeben; denn die Wiederherstellung Polens enthält die gewaltsame Loslösung der Provinzen, die zum ehemaligen Königreich Polen gehörten: Posen und West-Preußen.

Es liegt nicht der entfernteste Grund vor, aus der Sprache der Nationalregierung anzunehmen, daß diese Landestheile Preußens und Oesterreichs jemals davon hätten ausgeschlossen werden können — und wie gesagt, wenn sie nicht einen Aufstand selbst im Lande zum Ausbruch brachten, so lag das in strategischen Gründen, aber ihre Betheiligung war in keiner Weise ausgeschlossen.

Was Oesterreich betrifft, so ist es bekannt, daß die Westmächte identische Noten nach Rußland sandten. Schon dieser Schritt, der doch im Interesse Polens geschah, sowie die Gleichheit der Confessionen hätte Polen weniger feindlich gegen Oesterreich stimmen müssen, — indeß das hat sich auch widerlegt. Bekanntlich ist Anfangs dieses Jahres in den österreichischen Antheilen eine Verschwörung entdeckt worden, weshalb die österreichische Regierung veranlaßt war, den Belagerungszustand über Galizien zu verhängen

und Untersuchungen einzuleiten, — und daß diese mit der Verurtheilung Mehrerer wegen Hochverraths geendet haben, sind Thatsachen, die Sie in jeder Zeitung lesen können. Sollte nun bei diesen intimeren Beziehungen, die Oesterreich zu Polen hat, Preußen von den Angriffen und Zielen des Unternehmens ausgeschlossen sein, dessen Besitz und Rechtstitel auf demselben Fundament beruhen und dessen staatsrechtliche Beziehungen zu Polen ganz dieselben sind, wie die Galiziens, — ich sage, sollte Preußen davon ausgeschlossen sein? Ich meine, eine solche Annahme ist meines Erachtens nicht möglich. Daß nun das Unternehmen der Nationalregierung ein Verbrechen constatirt, das ist ganz unzweifelhaft, sowohl gegen Rußland als gegen Preußen. Denn §. 4 unseres Strafgesetzbuchs sagt, daß nach preußischem Gesetz jeder Ausländer bestraft werden soll, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung, oder ein Münzverbrechen begangen hat. Was nun die Provinz Posen betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß zur Zeit des Aufstandes zwei Partheien bestanden, die weiße und die rothe. Die Beweise hierfür sind hier vorgebracht worden, so daß ich mich einer Aeußerung über diese Partheien überheben kann, — es kommt nur darauf an, was war das Programm derselben und wie haben sie sich zu dem Aufstande verhalten? Die weiße Parthei hat sich des Aufstandes enthalten, sie hat ihre Thätigkeit suspendirt und ist auch später von der Nationalregierung durch den Erlaß vom 9. April aufgefordert worden. Die andere Parthei, die rothe, hat sich am Aufstande betheiligt, das ist unzweifelhaft, denn die Thatsachen liegen vor. Was war nun das Programm? Die rothe Parthei hat kein entschiedenes Programm aufgestellt, — wir können es vor der Hand nur in ihrer Thätigkeit finden.

Dagegen erkennen wir das Programm der weißen Parthei so ziemlich aus dem Rundschreiben Mieroslawski's vom 16. Februar und können daraus einen Schluß machen, was die rothe Parthei intendirte. Daß nämlich beide Partheien in ihren Bestrebungen die Wiederherstellung des Kö-

nigreichs Polen in den Grenzen von 1771 bezweckten, daß die weiße Partei im Februar die Betheiligung an dem Aufstande zur Erreichung dieses Zieles ablehnte, weil die Mittel noch nicht organisirt und die Kräfte zu schwach waren — aus diesen Gegensätzen müssen wir annehmen, daß, wenn die rothe Partei zur Aktion schritt, sie dasselbe Ziel verfolgte. Denn wenn Graf Poniński in einem Briefe schreibt: „Das Ziel bei der ist dasselbe — so kann man annehmen, in den Zielen sind beide Partheien einig, und wir müssen den Unterschied nur darin finden, daß die Weißen sich bei der Schwäche der Mittel nicht betheiligten, während die Rothen sich an dem Aufstande betheiligt haben. Es ergiebt sich dies aus dem Rundschreiben des Łączyński vom 16. Februar, unterzeichnet von Łączyński und Koczorowski, worin es heißt: „In Zeiten, wie heute, fühlt jeder Pole mehr als je die Pflicht, die Lage des Landes zu erkennen, die Mitbürger aufzuklären und seine Ansichten über die gemeinsamen Pflichten und über die Lage auszusprechen.“

Sie werden im Laufe der Verhandlungen vertraut geworden sein mit der Terminologie, die sich in den polnischen Schriftstücken vorfindet. Unter Land und Vaterland, ebenso Mutterland versteht der Pole nichts Anders, als das gesammte Vaterland, er versteht darunter keinen abgelößten Theil; von der Provinz Posen wird er nicht sagen, daß sie sein Vaterland wäre — das Vaterland findet er nur in der Gesammtheit aller Theile des ehemaligen Polnischen Reiches. Sodann heißt es:

„Wir Unterzeichnete übernehmen die Mission, soweit in unseren Kräften steht, das Volk über die Lage aufzuklären.

Die Lage ist in Kurzem folgende:

Der Aufstand ist aus dem Innern der Nation hervorgegangen, er ist plötzlich auf vielen Punkten ausgebrochen, die Kämpfer zeigen großen Muth, aber man findet bei ihnen weder Plan noch Mittel.“

Es stimmt dies Schreiben überein mit dem was wir erfahren haben aus den Angaben, die Jackowski gemacht hat, und die in den Schriftstücken angedeutet sind. Die Rekrutirung sollte ursprünglich im April stattfinden. Die

Warschauer National-Regierung hatte ihre Agenten im Auslande, die ihr bis dahin die Waffen besorgen sollten. Es waren bereits die nöthigen Straßen und Etappen eingeleitet, auf welchen die Waffen in das Inland geführt werden sollten. Jedenfalls hat damals die russische Regierung von diesem Unternehmen Kenntniß bekommen und hat es vorgezogen, die Rekrutirung zu verfrühen, einen Zeitpunkt dazu zu bestimmen, wo die Waffen im Lande noch nicht eintreffen konnten. Daher geschah es, daß die Rekrutirung bereits in der Nacht vom 14. zum 16. erfolgte, und die Polen damals von den Russen ohne Waffen angetroffen wurden. Das sind die Klagen, die die Polen den Russen gegenüber immer ausgesprochen haben, und die hier zu unserer Kenntniß laut geworden sind, daß die Russen nämlich auf sie als unbewaffnete Haufen, die ganz schlecht mit Mistgabeln und Dreschflegeln bewaffnet gewesen seien, vorgegangen wären. Wir wissen auch aus den Angaben des Jackowski, daß, als die Nationalregierung im Dezember erfuhr, daß die Rekrutirung vorgenommen werden, und nicht weiter hinausgerückt werden sollte, er sofort zu den Agenten nach London reiste, um die Beschaffung der Waffen möglichst zu beschleunigen. Hiernach konnten Łączyński und Koczorowski sagen, die vorbereitende Arbeit des Aufstandes, die denselben unmittelbar bezweckte, ist bekannt; die nöthigen Mittel sind nicht beschafft worden. Alsdann „Fortwährend circuliren falsche Gerüchte, unser Streben muß es sein die Lage der Dinge zu kennen. Wir sind verpflichtet abzuwarten, was geschieht. Jeder unzeitige und übereilte Schritt gefährdet die Sache von der größten Bedeutung."

Hierunter kann man bloß die Nationalsache annehmen. Ferner:

„Wir lieben das Vaterland auf gleiche Weise, das genügt nicht; wir müssen erkennen, daß wir solidarisch verbunden sind. Es giebt eine Zeit der Aufopferung, und eine Zeit der Zurückhaltung; heut ist Zurückhaltung unsre Pflicht."

Obschon also der Aufstand ihnen ganz genehm kommen konnte, und obwohl man mit seinem Ziele einverstanden

war, so konnte er doch nicht beginnen, weil die nöthigen Mittel noch nicht beschafft waren.

Ueber die andere Partei — heißt es in der Anrede — hat man ein Concept bei Łączyński vorgefunden.

Darin heißt es: „Seit der Zeit unserer letzten Versammlung sind verschiedene Ereignisse eingetreten."

Es war das nach dem Fall des Langiewicz. Dann:

„Mit dem Fall der Dictatur war die Sache beendigt und der Agent reiste ab, ohne etwas erreicht zu haben.

Dies Comité bleibt wie früher geheim, und wird aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem geheimen Comité in Verbindung treten."

Hieraus erkennen wir, daß die Personen, welche bei dem Posener Comité sich betheiligt haben, als diejenigen angedeutet werden, die in Verbindung mit der Warschauer National-Regierung treten werden. Wenn ich also sage, die Partei der Rothen schloß sich dem Aufstande an, so sehen wir schon in früherer Zeit eine Organisation in dieser Partei, und zwar sehen wir sie durch Schriftstücke belegt. Es existirt aus dem Monat März bereits eine Instruktion vom 7. März. Es existirt ferner eine Instruktion aus der zweiten Hälfte des März, sie wird gewöhnlich die Instruktion vom 1. April genannt. Also diese Instruktion deutet sich an als eine von dem Comité ausgegangene, und wir müssen annehmen, daß das Comité bereits im März bestanden hat. Daß es vollständig organisirt war, kann man daraus erkennen, daß bereits Ende Februar in den Tagen des 8. und 9. Februar bis zum 1. März eine Expedition stattgefunden hat, die nach einer bei Koszucki vorgefundenen Proklamation dieses Comité's, jedenfalls auch von der Partei der Rothen organisirt worden ist. Denn, so wie sie auftraten, kann man annehmen, daß sie organisirt war. Ich meine die Ruchociner Expedition, die am 1. März über die Grenze rückte, mit den Russen kämpfte und später über die Grenze nach Preußen zurückgedrängt wurde. Es zeigte sich die Thätigkeit dieser Partei später bei der Słaboszewoer Expedition, die am 15. April stattgefunden hat. Endlich hat sie eine Thätigkeit dadurch entwickelt, daß sie drei Colonnen ausrüstete, in das Feld aus-

rücken ließ und unter die Befehle des Jung-Blankenheim, Faucheux und Taczanowski stellte. Diese Colonnen haben verschiedene Gefechte mit den Russen gehabt und sind schließlich gesprengt worden. Wer nun die Leiter dieses Unternehmens waren, darüber hat die Haussuchung beim Grafen Działyński keine hinreichende Auskunft gegeben. Es kommt nicht darauf an, welche Persönlichkeiten es gerade waren, die das Unternehmen leiteten, das hat zur Zeit keine Bedeutung gehabt; hier kommt es augenblicklich darauf an, wie war diese Partei, dieses Comité, organisirt, und welche Bestrebungen hatte es. Was die Organisation betrifft, so ergiebt sich zunächst, daß dies Comité aus sieben Mitgliedern bestand, welches sich die Attribute einer centralisirten Staatsregierung beilegte. Wer die Autorschaft führte, ist gleichgültig. Wir wissen, daß dies Comité seine ganze Thätigkeit nach unten entwickelte und sich nach unten zergliederte in Lustratoren, Civil- und Kriegs-Commissarien, in Bezirks-Commissarien, und endlich hatte man auch besondere Beamte als Grenz-Ober- und Grenz-Commissarien. Mit Hülfe dieser Organisation entwickelte sich diese Thätigkeit, die ich bereits angegeben habe.

Daß dies Comité, welches unzweifelhaft aus der Partei der Rothen hervorgegangen ist, die Wiederherstellung Polens anstrebte und Hand in Hand mit der National-Regierung ging und gewissermaßen einen integrirenden Theil oder eine Filiale der National-Regierung bildete, hat sich meines Erachtens ganz klar herausgestellt.

Wie ich bei der Beurtheilung des Zieles der National-Regierung in Warschau hingewiesen habe auf die Persönlichkeit des Mierosławski und dessen politischen Standpunkt, so muß ich auch hier eine Persönlichkeit in den Vordergrund stellen. Das ist Alexander v. Guttry.

Der politische Standpunkt dieses Alexander v. Guttry wird vollständig klar, wenn wir sein Verhältniß zur National-Regierung und seine Stellung in dem sogenannten Działyński'schen Comité betrachten. Ich habe schon beim Eingange erwähnt, daß in den Märztagen 1861 Mierosławski im Auftrage der National-Regierung nach Paris ging, um die Vereinigung der Emigration und die Unter-

ordnung derselben unter Guttry herbeizuführen. Er war also von der National-Regierung beauftragt. Sie können also annehmen, daß, wenn dieser Mann ein solches Commissorium hatte, daß er dann jedenfalls in den Augen der National-Regierung eine sichere Persönlichkeit und zugleich eine sehr hervorragende Persönlichkeit sein mußte. Daß er aber auch in der Provinz Posen selbst als Führer dieser Partei angesehen ist, ergiebt zunächst ein Brief Trepka's, eines Führers der Rothen Partei, den er am 27. September 1862 an Guttry schreibt, und worin er sich über die Stellung der Weißen und Rothen im Lande ausgesprochen hat. Es heißt: „Zum Trost kann ich Dir mittheilen, daß die Rothen mit einer Fraction der Gemäßigten sich vereinigt haben, und da sie bis jetzt gute Fortschritte machen, so sind sie Herren im Königreiche."

Dies ist eine Nachricht, die er ihm zum Trost mittheilt, und man kann sehen, daß der Standpunkt des Guttry derselbe ist wie der des Schreibers. Es heißt weiter: „Unter diesen schwierigen Verhältnissen möchten wir Dich sprechen, um uns über die Verfahrungsweise zu verständigen. Zu diesem Zweck wollen wir am 15. Oktober zu Czenstochau zusammenkommen; dort werden auch 2 Mitglieder des National-Comité's der Rothen zugegen sein."

Diese Aufforderuug läßt den Schluß zu, daß Alexander v. Guttry der Rothen Partei angehörte und in derselben eine hervorragende Stellung einnahm. Es ergiebt sich diese Stellung auch aus einem Briefe des Moszczeński, des Schwagers des Mitangeklagten v. Niegolewski, vom 13. März 1863, worin es heißt; „Neugierig bin ich, wie sich mein Schwager benimmt. Wahrscheinlich handelt er in Gemeinschaft mit Guttry."

Die Hervorhebung dieser Persönlichkeit läßt darauf deuten, daß hier unter Guttry der Parteiführer bezeichnet wird.

Es ergiebt sich der politische Standpunkt desselben noch aus seinen Verbindungen mit Mierosławski. Wir wissen, daß bei der Haussuchung bei dem Grafen Działyński die lithographirten Facsimiles gefunden sind, wonach zwischen Mierosławski und Garibaldi zur Errichtung einer polnischen

Legion und zur Anschaffung von 10,000 Gewehren ein Abkommen getroffen war. Diese Schriftstücke sind gefunden worden und gehören wahrscheinlich zu denjenigen, die unmittelbar an Guttry gerichtet sind, wie es sich aus einer Adresse, die sich auf der Rückseite eines Exemplares befindet, ergiebt. Diese Unterredung mit Mierosławski, der eine hervorragende Rolle in Warschau spielte, läßt schließen, auf welchem Standpunkte Guttry sich befand.

Es befindet sich in dem Briefe auch eine Antwort, welche von Guttry erwiesener Maßen herrührt durch Beläge, die man später gefunden hat. Die Antwort auf dieses Schreiben sind jedenfalls die beiden Sendungen, die eine von 14,000 und die andere von 8500 Thalern; unter der Adresse des Herrn de Latour wurden sie geschickt, jedenfalls für die polnische Legion, an die Direction der polnischen Emigrantenschule. Von der wesentlichsten Bedeutung für die Beurtheilung Guttry's ist seine Stellung in dem National- oder Central-Comité der provisorischen National-Regierung in Warschau. Ich habe hingedeutet auf den Briefwechsel zwischen Guttry und Langiewicz.

Es liegen aber außerdem noch andere Schriftstücke vor. So ist bei ihm ein Schriftstück vorgefunden vom 28. Jan. 1863. Mit diesem Schriftstücke wurden dem Guttry 100,000 polnische Gulden aus Warschau übersendet zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben für Fabrikate und Material. Nach den Eingangsworten dieses Briefes ist angedeutet, daß diese 100,000 Gulden bestimmt waren, um damit die letzte Rate für bestellte Waffen zu bezahlen. Wenn man dies Geld an Guttry schickt, so deutet das darauf hin, daß Guttry am 28. Januar 1863 noch in gewisser Beziehung zu der National-Regierung in Warschau stand. Es kommt ferner hinzu ein Ereigniß, was nach der Expedition des Langiewicz stattfand. Bei Langiewicz befand sich nämlich ein Commissar der Nationalregierung, Dąbrowski, der, als Langiewicz gefallen war, die ganze Regierung wieder zurückgab in die Hände der National-Regierung. Für das Großherzogthum Posen wurde ein besonderer Commissarius ernannt in der Person des Guttry. Das hierauf bezügliche Dokument ist ebenfalls in den Dzia-

łyński'schen Papieren vorgefunden, wo es heißt, daß der Guttry zum General-Commissarius der provisorischen Regierung in Posen ernannt worden sei: das Patent hierüber datirt vom 27. März 1863. Die Bestallung ist wirklich erfolgt, es hat sich nämlich die Bestallung des Guttry vorgefunden, durch welche er zum bevollmächtigten General-Commissär in Posen und zum ständigen Mitgliede des Posener Central-Comités mit den ausgedehntesten Befugnissen und entscheidender Stimme ernannt worden ist. Nun, meine Herren, auf diese Weise war Guttry gewissermaßen die hervorragendste Persönlichkeit, und seine Bedeutung war um so größer, als er als Commissar der National-Regierung dem Comité Befehle geben konnte, und Alles deutet darauf hin, daß nur der Standpunkt des Guttry der leitende war und das ganze Comité eben nur als Verwaltungsrath ihm zur Seite stand. Kann man nun annehmen, daß Guttry überall im Einverständniß mit der National-Regierung handelte, so muß man auch ohne Weiteres annehmen, daß das Ziel und die Bestrebung dieses Comités beurtheilt werden muß nach der Spitze (nämlich nach Guttry), denn wie das Haupt, so die Glieder! — Es ergiebt sich auch, wie ich schon hervorgehoben habe, das Ziel der rothen Partei, aus der das Comité hervorgeht, aus dem Gegensatz des Programms der weißen Partei, es kommt aber noch besonders hinzu die Beziehung, die das Comité selbst, wenn man auch absieht von der Persönlichkeit des Guttry, zu der National-Regierung in Warschau hatte. Diese Beziehungen sind nicht erst hervorgerufen worden durch den Erlaß der National-Regierung vom 8. April v. J., wo besonders Guttry als General-Commissarius für Posen eingesetzt und gleichzeitig die Partei der Weißen aufgelöst wird, sondern sie sind schon früher vorhanden gewesen und man muß annehmen, daß sie schon früher aus der National-Regierung hervorgegangen sind. Was zunächst den Zeitpunkt betrifft, so ergiebt sich der aus der Proklamation des Comités; sie trägt zwar kein Datum, sie ist aber ebenfalls bei den Guzowski's vorgefunden worden, aber man muß ihre Entstehung jedenfalls in die erste Hälfte des Monats März verlegen, denn die Ereignisse,

unter deren Eindruck sie erlassen ist, lassen sich nur anwenden und deuten auf die Ruchociner Expedition, die bekanntlich damals stattgefunden hatte. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse ist diese Proklamation geschrieben. Es heißt darin: „In der Nationalorganisation ist unsere Kraft u. s. w."

Wir erkennen aber auch hier heraus, daß dies Comité damals nicht nur die Macht des Warschauer Comité's anerkennt, sondern wir sehen hieraus, daß das Comité unmittelbar eingesetzt ist von der Nationalregierung.

Die Worte lassen keinen Zweifel, denn es heißt hierin: „Aus ihr ist unser Comité hervorgegangen u. s. w."

Einen weiterer Beweis dafür, daß wirklich das Comité von der Nationalregierung in Warschau eingesetzt ist, findet sich in der Proklamation vom 30. Mai v. J. Es ist dies die Proklamation des sogenannten großpolnischen Comité's und es heißt darin: „Wir rufen Euch daher auf, großpolnische Brüder u. s. w."

Es heißt hier ausdrücklich, daß das Comité von der Nationalregierung bestätigt war.

Was die Authenticität dieser Proklamation betrifft, so will ich bemerken, daß diese Proklamation in 2 Exemplaren erschien, die der so viel angegriffene Zeuge Laruncet dem Polizei-Präsidenten v. Bärensprung brachte. Es fragt sich also: Ist diese Proklamation echt? Es ist nun doch ganz sicher, daß diese beiden Exemplare, welche uns vorliegen, von dem Laruncet selbst nicht gemacht sein konnten, denn sie sind ja in polnischer Sprache geschrieben und es ist der Gegenbeweis darüber angetreten, daß der Angeklagte Franz v. Mierosławski keine Unterredung halten konnte mit Laruncet deshalb, weil Laruncet nicht ein Wort Polnisch und der Angeklagte Franz von Mierosławski nicht ein Wort Französisch sprechen konnte, so daß eine Unterredung dieser beiden Personen nicht hat stattfinden können. Dies ist meines Erachtens Beweis genug, daß wenigstens Laruncet nicht im Stande war, diese Proklamation selbst zu machen und sehr wesentlich ist der Umstand, daß unter dieser Proklamation, die vom 30. Mai datirt, bereits der Stempel des großpolnischen Comité's sich befindet, der bis dahin nicht vorgekommen ist, und daß dieser Stempel sich ebenfalls unter

einem spätern Schriftstück befindet. Der Stempel ist nämlich vorgefunden auf dem Patente eines gewissen Stawiński, ferner auf einem Brief, der die Mittelstädt'sche Sache berührt und die Zahlung einer Nationalsteuer betrifft, wo dies Siegel sich ebenfalls wieder vorfindet. Wenn wir also annehmen können, daß diese Siegel die echten sind, so muß man auch ohne Weiteres den Stempel unter dieser Proklamation als echt anerkennen und man hat keinen Grund, an der Echtheit der Stempel zu zweifeln.

Ich habe also zunächst nachzuweisen gesucht, daß das Comité wirklich unmittelbar von der Nationalregierung eingesetzt war. Wenn nun diese Proklamation der Nationalregierung überall dasselbe bietet, wenn es sich um die Wiederherstellung Polens handelt, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß das Posener Comité dasselbe Ziel verfolgte, wie die Nationalregierung in Warschau, nämlich die Wiederherstellung Polens in den früheren Grenzen von 1772.

Diese Beziehung des Posener Comité's zur Nationalregierung gestattete nicht, daß das Posener Comité ein anderes Programm für sich aufstellen konnte, denn beide Comité's standen in solcher unmittelbaren Verbindung, daß jedes für sich einen besonderen Weg hätte gehen können. Wir erkennen aus dem ganzen Verhalten der Nationalregierung zu Guttry und aus dem politischen Standpunkte Guttry's nur heraus, daß er dies Ziel verfolgte, und können aus der Führerschaft einen gerechten Schluß auf die ganze Partei machen. Noch schärfer tritt das Verhältniß hervor, in welchem das Posener Comité zur Nationalregierung stand, in Folge seiner Entstehung selbst; wir können also annehmen, daß die Mitglieder des Posener Comité's, die durch die Nationalregierung bestätigt waren, eine selbstständige Thätigkeit nicht entfalten konnten, denn ihnen zur Seite stand der eingesetzte Commissar der Nationalregierung, in der Person des Guttry, der die Entscheidungen Namens der Nationalregierung zu treffen hatte; etwas anderes, als das Ziel der Nationalregierung konnten sie nicht verfolgen, sie konnten ihre Thätigkeit nicht darauf beschränken, nur allein den Aufstand gegen Rußland zu richten. Es ergiebt

sich dies aber auch aus der ganzen Organisation des Posener Comité's! — Die Organisation ist eine solche, daß man annehmen muß, daß sie für dauernde Verhältnisse geschaffen und nicht blos vorübergehend war. Ich habe schon erwähnt, daß eine vollständige Organisation bestand, daß man Beamte, Lustratoren, Bezirkskommissarien u. s. w. ernannt hat, habe ferner erwähnt, daß man Steuern repartirt hat, und zwar nach einem bestimmt angenommenen Maßstabe, der basirt ist auf die Einkommensteuer. Genug! Diese ganze Eintheilung deutet darauf hin, daß es eben nicht blos auf eine zeitige Organisation abgesehen gewesen ist, sondern daß eben diese Organisation eine dauernde sein und im günstigsten Falle sofort öffentlich auftreten und die legalen Behörden stürzen sollte. Es ist das nicht blos eine Conjectur, die ich aufstelle, es findet seine hinreichende Unterstützung in Schriftstücken, namentlich in dem letzten Schriftstücke, welches von Lemberg hier eingesandt ist, die Instruktion für die Commissarien. Ich kann für die Echtheit dieses Dokumentes allerdings nichts weiter sagen, es ist vorgefunden worden bei einem gewissen Isidor Demidowicz, es wird aber bemerkt, daß es sich befunden hat in einem Briefcouvert; in diesem Couvert lag der legale Paß des Severin Elzanowski. Diese Persönlichkeit ist bereits aus früherer Zeit bekannt; er gehört zu den Verurtheilten aus dem Jahre 1846, wurde demnächst Emigrant und jetzt ist er Commissarius der National-Regierung gewesen. Ich sage also, in diesem Briefcouvert fand man den legalen Paß des Elzanowski; in diesem Etui fand man außerdem die Bestallung desselben seitens der National-Regierung, die ebenfalls deren Stempel trugen. Dies wird in der amtlichen Anzeige aus Lemberg hier mitgetheilt. Man fand also zugleich die Bestallung desselben zum bevollmächtigten Commissar der National-Regierung in Lemberg; es kann daher unter allen Umständen keinem Bedenken unterliegen, daß die beiden Papiere — Paß und Bestallung zusammengehören, und wenn sie nun denken, wie diese Schriftstücke vorgefunden sind, so liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß das Schriftstück nicht Anspruch auf Authenticität hat, obgleich

es keinen Stempel trägt, sondern blos das Datum Warschau, 2. Mai; es muß angenommen werden, daß es aus dem Schooße der National-Regierung hervorgegangen ist. Wenn es auch vom 2. Mai datirt ist, während das Działyński'sche Comité am 28. April gesprengt wurde, so ist doch die Annahme nicht ausgeschlossen, daß das, was hier schriftlich niedergelegt wurde, durch mündliche Correspondenz und Verabredung bereits thatsächlich bestanden hat. Es kündigt sich an als Reglement des Central-Comités der Warschauer National-Regierung. Dasselbe beginnt mit den Worten:

„Während des Kampfes, welcher um die Unabhängigkeit Polens geführt wird, ist es an Posen und Galizien, Hülfe an Menschen, Geld und anderen Lieferungen zu bringen; zu diesem Zweck sind in West- und Ost-Galizien sowie in Posen Comités geschaffen, deren Verhältniß zur National-Regierung in den nachstehenden Reglements festgestellt wird."

Noch eins will ich voranschicken, was die Authenticität wohl bestätigen könnte und bereits Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Es sind nämlich ausgestrichen in diesem Schriftstücke die §§ 7 bis 11, es findet sich ein Strich quer durch. Dadurch ist unzweifelhaft zu erkennen gegeben, daß diese Paragraphen elidirt worden, man kann aber hieraus gerade entnehmen, daß es ein Original-Schriftstück ist, wäre es eine Abschrift, so würde sich das in dem Original ausgestrichen gefunden haben und derjenige, der das abschrieb, würde die Bestimmungen nicht mit aufgenommen haben, welche keine Geltung mehr haben sollen. Dies wird noch für die Authenticität angeführt.

Es heißt hier: (liest)

Es sind Comités gebildet, deren Verhältniß zur National-Regierung festgestellt wird. Das Comité als die einzige legale National-Behörde, führt die Verwaltung der Provinz der Instruktion und Anweisung der National-Regierung gemäß.

Es erkennt also an, daß diese Instruktionen für die Comité's in Posen, West- und Ost-Galizien gegeben sind;

es erkennt die National-Regierung als die einzige nationale Behörde an und sagt, diese Comité's verwalten diese Provinzen ihrer Instruktion und Anweisung gemäß. Es ist hiermit gewissermaßen die Andeutung gegeben, daß die ganze Verwaltung, welche Seitens des Comités eintritt und im Namen der National-Regierung geschieht, daß diese Comité's nur vorläufige sein sollten und in definitive übergehen würden, sobald die Situation es zuließ, sobald der Aufstand mit Erfolg in dem Lande selbst sich erheben konnte.

(Liest.)

> In dieser Eigenschaft, heißt es, übt das Comité die der National-Regierung zustehenden Attribute aus, das Comité setzt sich mit der National-Regierung in Verbindung und empfängt von derselben Instruktionen, durch Commissarien, welche von der National-Regierung ernannt werden sollen und welche bei unvorhergesehenen Ereignissen die unmittelbare Verbindung unterhalten; die Vertheilung der Abgaben und National-Effekten und endlich die Ansammlung von Privatwaffen gehört zu den Pflichten des Comité's.

Im §. 21 heißt es nun in Bezug auf Westgalizien:

> Das Comité von Westgalizien wird von den der National-Regierung präsentirten Candidaten aus 7 Mitgliedern bestehen.

Sie sehen also, die Zahl der Mitglieder ist ganz dieselbe, wie wir sie bei dem Comité in Posen finden, sie ist fixirt auf 7. Sie sehen ferner, daß es fortwährend in Verbindung gehalten wird mit der National-Regierung dadurch, daß dieselbe einen bevollmächtigten Commissar für Galizien einsetzte in der Person des Elzanowski, Sie erkennen aber außerdem, daß die Mitglieder des Comité's die National-Regierung zwar repräsentiren, aber von ihr doch erst bestätigt werden. Meine Herren! Die analogen Verhältnisse, in welchen Galizien und Posen stehen, gegenüber dem Königreich Polen, lassen annehmen, daß das, was gegenüber dem Central-Comité in Galizien gilt, auch von demjenigen in Posen gelten muß. Es kommt dazu, daß diese Erlasse angekündigt werden als solche, die für die sämmtlichen Comité's

gegeben sind, welche außerhalb der russischen Provinzen sich befinden. Es ist hierdurch gewissermaßen eine unmittelbare Einwirkung der National-Regierung auf die außerrussischen Theile, nämlich nach Preußen und Galizien hin, gegeben. Es findet sich diese Verbindung aber in einem noch höheren Maaße ausgeprägt in den späteren Warschauer Papieren. Wir erkennen daraus, daß die National-Regierung ihre Commissarien ausschickte, und zwar sind die Commissarien als solche außerhalb des russischen Antheils bezeichnet. Sie schickt dieselben in den preußischen, den österreichischen und russischen Antheil; sie bezeichnet das, was Rußland hinter sich hat und was in französischer Uebersetzung als Invasion bezeichnet wird, mit zabór, sie bezeichnet alle ausländischen Theile Polens, sowohl russische wie preußische und österreichische, als zabór, sie stellt sie also in dieser Beziehung ganz gleich und hält Posen und Galizien in gleicher Stellung wie Litthauen und Russinien, behandelt also alle ganz gleich, und führen wir dieses Wort auf den deutschen Ausdruck zurück, so kann man darin wieder nur einen widerrechtlichen Besitz finden; so würde sich der Ausdruck aus dem Polnischen übersetzen lassen. Sie erkennen also daraus, daß die National-Regierung den Rechtstitel sowohl Preußen und Oesterreich, als Rußland gegenüber nicht anerkennt. Wie weit nun dieses Nichtanerkenntniß faktisch geworden ist, habe ich gezeigt bei dem Verhältniß der National-Regierung zu den Comitè's. Es würde sich das vielleicht noch mehr herausgestellt haben, wenn eben die Beweisaufnahme darüber erfolgt wäre, daß zur Zeit der National-Regierung Posen immer in das revolutionäre Netz gezogen ist, dadurch, daß sie eine vollständige National-Organisation dort hervorgebracht hat, die zur Zeit dort besteht. Ich habe den Beweis angetreten, der Gerichtshof hat aber den Beweis nicht zugelassen, weil das Material in eine andere Zeit fällt.

Halten wir nun an diesem abhängigen Verhältnisse fest, und an dem Ziel welches die National-Regierung von Anfang an gehabt hatt, und welches sie bis zu den letzten Aeußerungen immer festgehalten hat, so kann man nur sagen, sie will die Wiederherstellung Polens, für das Posener-Comitè läßt sich ein anderes Ziel nicht annehmen, weil es

eben nur ein Filial-Comité von ihr bildet und durch und durch von ihr abhängig ist. Und meine Herren, kann man denn so ohne Weiteres annehmen, daß das Comité ein anderes Ziel verfolgte, daß es blos darauf gerichtet war, den Aufstand in Rußland mit Waffen zu unterstützen, wenn wir vorher wissen, daß die Betheiligung an dem Aufstande selbst nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus strategischen Gründen in diesen Theilen ausgeschlossen gewesen ist. Wir wissen doch, daß diese Parthei, aus der das Comité hervorgegangen ist, die Wiederherstellung Polens verlangt. Weshalb sollten wir annehmen, daß dieses Comité, wo ihm die Gelegenheit gegeben wird, den Gedanken der Wiederherstellung zu verwirklichen, denselben ganz aufgegeben hatte, und sich darauf beschränkte, nur Polen zu helfen gegen Rußland, daß das Comité ganz im Widerspruch mit seinem Committenten sich damit begnügen würde, die Theilung — als solche bezeichnen doch die Polen die Wiener-Verträge — ferner noch zu verewigen. Das läßt sich bei den wiederholten Bestrebungen der Polen nicht annehmen? Nun, meine Herren, ist es überhaupt wohl dankber, daß, wenn dieser Aufstand gegen Rußland siegte, wenn durch diesen Sieg der Insurrektions-Partei eine Bevölkerung von ziemlich 20 Millionen auf einmal zufiele, indem sie von Rußland abgewendet würde; wenn von diesen Massen der Aufstand in dieser Weise verstärkt würde, sollte man doch wohl meinen, daß die Hoffnung aufgegeben wäre, die doch so selten sich realisiren läßt, das Vaterland wieder herzustellen in dem Augenblicke, wo der Aufstand sich aus Millionen rekrutiren kann? denn meine Herren, fassen Sie in's Auge wie die ganze Organisation gewesen ist: Die Mannschaften sind mitgenommen und über die Grenze geführt, dann hat man sie auf die Fahne der Republik vereidigt. Wir haben das Original des Eides in den Akten aus Peisern vorgefunden, und wir wissen aus der Aussage des Zeugen Zaleski, daß wirklich Vereidigungen vorgekommen sind. Danach sind unsere preußische Unterthanen ihres Unterthaneneides entbunden, und man hat sie schwören lassen auf die Fahne der Republik. Es sind auch Vereidigungen vorgenommen worden auf die Fahne der Mutter Gottes; denn

es wird ausdrücklich erwähnt von Zaleski, daß auf der Fahne auf der einen Seite der weiße Adler und auf der anderen das Bild der Mutter Gottes von Czenstochau gewesen sei, und das ist das Bild der Königin von ganz Polen. Es sind also die Vereidigungen wirklich im Dienste der Republik geschehen. Aus diesen Zuzügen aus Preußen bildeten sich Züge, die der Republik schwören mußten, deren Ziel darauf ging, Polen wieder herzustellen, und diese Truppen standen den drei Theilungsmächten gegenüber. Ich sage, wenn man auf diese Umstände Rücksicht nimmt, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß wirklich das Unternehmen der National-Regierung gegen Preußen gerichtet war, und daß das Comité in Posen hierzu mitwirkte durch die innige Verbindung mit der National-Regierung und durch seine Organisation selbst.

Ich will noch auf einen Punkt aufmerksam machen, um anzudeuten, daß wirklich diese Organisation nicht bloß im Auge hatte, den Aufstand zu unterstützen, sondern daß man sich auch vorbereitete, für den Fall, daß der Aufstand eine gute Wendung bekäme, denselben auch auf die Provinz Posen auszudehnen. Der §. 4 der Instruktion vom 5. März, die bei Bogdański vorgefunden ist, enthält folgende Bestimmung:

> „Die Kreiscomité's haben darauf zu sehen, daß jeder Staatsbürger des Kreises bei persönlicher Verantwortlichkeit sich in kürzester Zeit mit einer Büchse und der nöthigen Munition versehe, außerdem aber auch verpflichtet wird, auf jede zehn Thaler der Einkommensteuer eine Schußwaffe zu Händen eines Mitgliedes des Comité's einzuliefern."

Sie sehen hieraus, daß durch diese Beschaffung von Schußwaffen seitens der Privaten nicht allein die aufständischen Colonnen armirt werden sollten, sondern es sollte neben diesen Colonnen Jeder bei sich eine Schußwaffe und das ausreichende Material haben. Das ist ein sicherer Beweis dafür, daß man eine Nationalbewaffnung vorbereitete, und diese konnte keinen anderen Zweck haben, als den, dann

einzuschreiten, sobald sich eine günstige Gelegenheit für sie zeigte.

Es ist gesagt worden, die Sympathien hätten die Angeklagten namentlich und überhaupt die Polen im Preußischen Antheile veranlaßt, sich an diesem Kampf zu betheiligen. Ich kann nicht zugeben, daß dies nur Sympathie gewesen wäre, daß sie nichts für sich verlangt haben und daß sie nicht an irgend eine Revanche von Russisch-Polen gedacht hätten — und diese Sympathien haben sich doch auch so gezeigt, daß dieser Auslegung nicht weiter Glauben geschenkt werden konnte. Das Landvolk hat sich nicht betheiligt an dem Aufstande und man muß doch annehmen, daß die Bevölkerung auf dem Lande Sympathien hat, wenn es sich um das Unglück ihrer Brüder handelt; sie sah aber voraus, daß die Sache nur von dem Adel ausging und daß es ein sehr gefährliches Unternehmen war. Sie liebt den Frieden und hat auch die ganze Zeit über den Frieden erhalten. Die Nichtbetheiligung des Landvolkes schließt meines Erachtens die Sympathien aus. Dieser Umstand ist gewissermaßen notorisch. Ich kann aber auch auf das Organ dieser Partheien hinweisen, den Nadwiślanin, der sich beklagt, daß nach der Langiewicz'schen Diktatur, als das Landvolk aufgefordert wurde, sich dasselbe jeder Betheiligung enthalten hätte; denn er sagt: würde sich das Landvolk betheiligt haben, so würden wir nicht einen so kläglichen Zustand gehabt haben. Er vergleicht das Landvolk mit dem Simson, dem noch nicht die Haare gewachsen sind, und sagt: wir hätten dann den Russischen Koloß mit einem Schlage verwüstet. Sie sehen hieraus, daß von dem Landvolk keine Betheiligung vorhanden war. Ich nehme an, die Sache war eine gemachte, um einen Stand in die Höhe zu bringen und ihm die Rechte wieder zuzuführen, die er früher gehabt hat.

Endlich, was sagen Sie zu dem Schreiben von Wolniewicz, welches in den Comité-Papieren gefunden ist und worin er sich beklagt, daß die Nationalbeiträge zu spärlich eingehen? und was sagt er in dem Briefe? Er proponirt, daß durch besondere Executoren von den Restanten die zweijährigen Abgaben mittelst Execution eingezogen werden

sollen. Die Warschauer Nationalregierung hätte auf diese Weise die besten Erfolge erzielt. Allerdings müßte man hier mehr mit moralischem als mit physischem Druck auftreten. Wenn also solche Zeugnisse auftreten, worin man sich beklagt über zu wenig Geld, so kann man wohl annehmen, daß die Sache nicht auf Sympathien beruhte.

Es ist nun bekanntlich das Posener Comité am 28. April gesprengt, und es trat an seine Stelle das, was vorauszusehen war. Die Nationalregierung hatte nämlich schon den Fall vorausgesehen, wenn etwa eine Sprengung des Comité's eintreten würde. Der Fall lag ja zu nahe. Wir wissen ja auch, daß die Nationalregierung sich immer von Zeit zu Zeit ersetzt hat. Unter diesem neuen Regime erschien die Proclamation vom 30. Mai; sie muß hier mit in Betracht gezogen werden, weil sie gewissermaßen das Programm dieser Partei bildete. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Proclamation sehr vorsichtig geschrieben ist. Sie dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß sie unter dem Eindrucke geschrieben ist, den die Sprengung des Comité's und die Veröffentlichung aller dieser Schriftstücke haben würde. Sie war genöthigt, sich etwas degagirt zu halten; sie durfte nicht offen mit der Sprache heraus; allein wenn man sie durchliest, so liest man aus ihr heraus, daß sie wirklich dasselbe Ziel verfolgt hatte, wie ihre Vorgängerin. Ich muß sie im Zusammenhange vorlesen, damit es nicht heißt, daß ich nur aus einzelnen Sätzen Consequenzen gezogen hätte:

> „Als vor einigen Monaten unsere Brüder im Königreich zu den Waffen griffen, um das schimpfliche Joch der Moskowitischen Knechtschaft abzuschütteln, regte sich in jedem polnischen Herzen auf der ganzen Fläche des polnischen Landes nur Ein Gefühl: Der glühende Wunsch und die Hoffnung der Befreiung des unterdrückten Vaterlandes! Auch unser Großpolen begrüßte mit gleicher Freude und Begeisterung, wie die übrigen Landestheile, die Morgenröthe der aufgehenden Freiheit."

Das kann sich doch nur beziehen auf die Befreiung des ganzen Vaterlandes. –

„Aber es war nicht genug, sich der Hoffnung zu erfreuen und dem Erfolge der Brüder im Königreich Beifall zu klatschen. Jeder, der die Tragweite des Aufstandes lebendiger fühlte und umfassender begriff, erkannte zugleich das Bedürfniß und die Nothwendigkeit, ihm durch Anregung und durch That zu Hülfe zu kommen. Die Frucht dieser Erkenntniß war die Bildung eines Centralcomité's im Großherzogthum Posen, das, von einem richtigen Gefühle geleitet, sich zur Aufgabe stellte, ohne Verletzung des Verhältnisses der preußischen und österreichischen Behörden zum Großherzogthum Posen und zu Galizien die edelmüthigen Bestrebungen unserer der russischen Herrschaft unterworfenen Brüder mit allen Mitteln zu unterstützen.“ —

Aus diesen Worten könnte man vielleicht folgern, es sei nicht auf Preußen und Oesterreich abgesehen; trotzdem muß man aber annehmen, daß dieser Passus etwas ganz Anderes bedeutet. Es ist nicht hier gesagt worden „ohne Verletzung der preußischen und österreichischen Landestheile, ohne gerade die Integrität des österreichischen und preußischen Staates anzugreifen“ — sondern es ist blos gesagt worden: „ohne Verletzung des Verhältnisses der preußischen und österreichischen Behörde.“ Wenn man diese Worte in Zusammenhang bringt mit den übrigen Thatsachen, daß nämlich von der Nationalregierung der Befehl gekommen war, jeden Zusammenstoß mit dem preußischen Militair zu verhindern, so lassen sich diese Worte nicht anders deuten, als daß jeder Zusammenstoß mit den preußischen und österreichischen Behörden, nämlich mit den Militairbehörden, vermieden werden muß; denn hätte sie jeden Angriff auf die Integrität Oesterreichs und Preußens zurückweisen wollen, so würde sie jedenfalls eines andern Ausdrucks als „Behörde“ sich bedient haben.

Es lautet dann weiter:

„Die Wirksamkeit des Comité's ist allgemein bekannt. Von ihm zeugen die glorreichen Thaten der großpolnischen Schützen und Sensenmänner, die wiederholten Niederlagen der Moskowitischen Feinde, die mit den Schmerzensthränen der Frauen benetzten Grabhügel der gefallenen Helden und die

ehrenvollen Narben auf den Stirnen unserer kämpfenden Brüder und Söhne. Wenn die Bemühungen des Comité's nnd der mit ihm in dem nationalen Gedanken verbundenen Einwohner Großpolens nicht immer von Erfolg gekrönt waren, so ist die Schuld der augenblicklichen Unfälle lediglich den Umständen und den versteckten Umtrieben derer beizumessen, welche die unehrenhafte Rolle der geheimen Helfershelfer des Moskowitischen Barbarenthums übernehmen. Ungeachtet mannigfacher Hindernisse, ungeachtet der Verhaftung einer zahlreichen Schaar von Gehülfen an unserem Werke durch die Preußischen Behörden, wurde die Thätigkeit des Comité's, obwohl scheinbar unterdrückt, dennoch keinen Augenblick unterbrochen. Das Comité besteht, wie früher, und ist entschlossen, die in letzter Zeit erlittenen Verluste durch verdoppelte Anstrengungen zu ersetzen. Wir rufen Euch daher auf, großpolnische Brüder, zur Ausdauer in dem begonnenen Werke, im Namen der Vaterlandsliebe, im Namen jener heiligen Sache, an deren endlichem Siege kein wahrer Pole zweifeln darf! Wir rufen Euch auf Befehl der Nationalregierung in Warschau, von der wir die ausdrückliche Bestätigung erhalten haben, auf zur innigen Betheiligung an den Handlungen, deren Zweck ist, die Moskowitischen Fesseln auf immer zu zerbrechen." —

Ja allerdings, die nächste Aufgabe der Aktion war, die Moskowitischen Fesseln auf immer zu brechen; damit ist aber nicht gesagt, daß das Ziel des Unternehmens überhaupt nur darauf gerichtet gewesen wäre, sondern es kam zunächst darauf an, den Kampf in Rußland auskämpfen zu lassen, und deshalb heißt es hier: Ihr sollt helfen, uns zu befreien. Es war dies also nur eine Hinweisung auf die nächste Zeit; denn hätte das Comité ein anderes Ziel verfolgt, so würde sie das ausdrücklich begrenzt haben.

„Niemand von Euch geziemt es heute, sich auszuschließen von der Arbeit der ganzen Nation.

Mögen Alle ohne Ausnahme, Jünglinge und reifere Männer, mitwirken zur Erkämpfung der Freiheit unserer Brüder, mag jeder wirken auf dem Felde, das er seinen Fähigkeiten und seiner Stimmung am meisten entsprechend hält, aber, wir wiederholen es, mag Niemand sich ausschließen, denn Schimpf und Schande dem Sohne, der, wenn er die Mutter dem Ertrinken nahe sieht, ihr nicht Hand zur Rettung reicht! Aber bedenkt, Brüder, daß ohne Einigkeit und Eintracht kein Heil ist, daß ohne einheitliche Leitung die Thätigkeit des Einzelnen erfolglos ist, daß zersplitterte Kräfte vergeblich vergeudet werden.

In dieser Ueberzeugung verlangt das Comité, vertrauend auf den glücklichen Erfolg des Aufstandes und stark durch die Autorisation der National-Regierung, von Euch, daß seine Anordnungen genau, schnell und unbedingt ausgeführt werden. Wir wenden uns deshalb an Euren bekannten Patriotismus, und zweifeln nicht, daß Ihr Euch gerne fügen werdet den Anordnungen von Männern, die von der National-Regierung aus Eurer Mitte gewählt sind. Das Großpolnische Comité repräsentirt keine Partei in der Nation, ruft keinen Rangstreit unter den Klassen unserer Gesellschaft hervor, und ist ebenso weit entfernt von den verderblichen Theorien Mierosławski's, wie von den hinterlistigen Grundsätzen verkehrter Menschen, welche bemüht waren, den edlen Geist der Nation im Keime zu ersticken, weil es nicht aus der Initiative derer hervorgegangen ist, welche nichts gelernt und nichts vergessen haben."

Das Comité ist nur Vertreter derer, ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses, welche Polen aufrichtig lieben und seine Wiederherstellung sehnsüchtig herbeiwünschen, ohne Rücksicht, durch wen diese Wiederherstellung bewirkt und von wem Polen dereinst regiert wird. Das Comité, das der ehrwürdigen polnischen Geistlichkeit, der Pflegerin

des Aufstandes in seiner Kindheit, die gebührende Huldigung zollt, denkt nicht daran, religiöse Fragen in den Kreis seiner Wirksamkeit zu ziehen, die nur Schlechtgesinnte in die rein politische Sache der Wiedererweckung Polens einzumischen sich unterfangen haben.

Nehmen wir denn, Brüder und Schwestern in Großpolen, einander an die Hand und unsern vereinigten Kräften wird der mongolische Stamm nicht zu widerstehen vermögen. Bedenken wir, daß das Heil Polens nur durch Vereinigung aller Hülfsquellen der Nation erreicht werden kann und daß die uns befreundeten Mächte bald und unzweifelhaft, aber nur dann mit thätiger Hülfe hervortreten werden, wenn wir selbst unsere Sache nicht als verloren betrachten."

Die Hinweisung auf den mongolischen Stamm soll nichts weiter bedeuten, als, es gilt, den Mongolen, das heißt den Russen, zunächst der Kampf. Für das Ziel des Unternehmens ist die Proclamation nicht von Erheblichkeit.

Wir sehen also auch hieraus, daß, indem das Comité in die Fußtapfen des früheren eintrat, und sich selbst nur als Nachfolgerin desselben erklärte, daß es dasselbe Ziel verfolgen konnte und verfolgt hat, wie das Działyński'sche Comité. Ich habe in dieser Beziehung über das polnische Comité nichts weiter hinzuzusetzen.

Ich glaube, daß nach dieser Ausführung der Hohe Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen haben dürfte, daß das Unternehmen der National-Regierung und mit ihr in Verbindung das Unternehmen und der Anschluß des Posener Comité's an die National-Regierung unzweifelhaft darauf abgezielt hat, Polen in den ursprünglichen Grenzen von 1772 auf gewaltsame Weise wieder herzustellen. Wird das anerkannt, so ist zugleich der Thatbestand des Verbrechens des Hochverraths, wir wollen ganz davon absehen, in wie weit er ein vollendeter ist, gegen Preußen festgestellt, weil in diesem Ziel zugleich gegeben ist die gewaltsame Losreißung zweier Provinzen vom preußischen Staatsgebiet,

wodurch nach §. 61 der Thatbestand des Hochverraths constatirt ist.

Wenn die Herren Vertheidiger nicht heute schon plaidiren wollen, so sind Sie, meine Herren, wohl damit einverstanden, daß wir heute aufhören.

Präsident: Wenn der Herr Ober-Staatsanwalt heute nicht weiter zu reden vermag, so würde ich also für heute die Verhandlung schließen und Morgen fortfahren. Sind Sie damit auch einverstanden, Herr Ober-Staatsanwalt?

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ja wohl.

Professor Dr. Gneist: Ich möchte mir eine Frage an den Herrn Ober-Staatsanwalt erlauben. Die Vertheidigung ist gern bereit, dem Gange zu folgen, den der Herr Ober-Staatsanwalt einzuschlagen für angemessen findet. Die Vertheidigung befindet sich aber bis jetzt noch nicht in Kenntniß gesetzt über den Plan, den der Herr Ober-Staatsanwalt verfolgt. Wir vermuthen, ich weiß nicht, ob ich darin richtig vermuthe, der Herr Ober-Staatsanwalt wird das Plaidoyer zu Ende führen und damit den allgemeinen Theil, und ich vermuthe, auch den objectiven Thatbestand als plaidirt annehmen. Ich glaubte das aus dem Schlußsatz schließen zu dürfen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ja wohl.

Professor Dr. Gneist: Es würde dann also der Herr Ober-Staatsanwalt die Absicht haben, uusere Entgegnungen entgegenzunehmen, dann nach etwaiger Replik auf die einzelnen Anklagen einzugehen und das Defensorium für die einzelnen Angeklagten zu eröffnen.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ja wohl.

Professor Dr. Gneist: Dann dürfen wir erwarten, daß der Herr Ober-Staatsanwalt morgen schließen wird, und wir werden dann in der Lage sein, zu antworten.

Präsident: Damit schließe ich die Sitzung. Nächste Sitzung morgen früh 9½ Uhr.

(Polnisches Referat.)

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Sitzung vom 17. November 1864.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten, Kammergerichts-Vicepräsidenten Büchtemann, um 9 Uhr 45 Minuten eröffnet.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Es wird zunächst die Uebersetzung derjenigen Schriftstücke zu verlesen sein, welche gestern Polnisch verlesen wurden, und zwar in der Untersuchung contra Rymarkiewicz.

(Die Verlesung erfolgt.)

(Auf Befragen des Gerichts-Assessors Mittelstädt nach der Unterschrift des einen Protokolls nennt der Gerichtssecretair den Namen Uly.)

Präsident: Wir fahren nun fort in dem Vortrage, und gebe ich dem Herrn Oberstaatsanwalt das Wort.

Ober-Staatsanwalt Adlung: Ich wollte mir zunächst erlauben, einen Punkt hier zur Sprache zu bringen, nämlich den, wie der Hohe Gerichtshof über seine Competenz entscheiden wird, für den Fall, daß entweder dem ganzen Unternehmen oder den Handlungen der einzelnen Theilnehmer an diesem Unternehmen des dolus d. h. die hochverrätherische Absicht bei diesen Handlungen, entzogen würde. Es fragt sich also, ob der Hohe Gerichtshof meint, daß er nur für den Fall, daß das Verbrechen des Hochverraths angenommen wird, competent sei, und nicht auch für den Fall, wo dieser hochverrätherische dolus fehlt, wo also die Handlungen einem andern Strafgesetz subsumirt werden müssen, z. B. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Bildung von bewaffneten Haufen, Aufruhr und dergleichen — ob der Hohe Gerichtshof competent sein würde, darüber zu entscheiden. Ich bin nicht der Ansicht und folgere das aus Folgendem: Der Staatsgerichtshof ist jedenfalls ein Ausnahmegericht; die Bestimmungen über seine Competenz müssen nothwendiger Weise strictissime interpretirt werden. Nach § 1. des Gesetzes vom 25. April 1853 ist seine Competenz bestimmt innerhalb der §§ 1

bis 73, 74, 76, 78. Es können nun allerdings auch andere Fälle zu seiner Entscheidung gezogen werden, aber nur im Falle einer Connexität. Das bestimmt der § 2 des Gesetzes. Es ist dies jedenfalls eine Ausnahme, die auf der Bestimmung der Verordnung und des Gesetzes vom 3. Mai beruht, daß, wenn mehrere strafbare Handlungen Gegenstand der Entscheidung und Untersuchung sind, dieses überall in einem Erkenntniß entschieden werden soll. Das sind zweckmäßigkeitsgründe, und beruhen auf der Bestimmung, daß bei der Concurrenz mehrerer Verbrechen immer nur die Strafe für das höchste Verbrechen ausgesprochen werden soll. Sobald die Connexität in dieser Beziehung gefallen ist, kann meines Erachtens der Staatsgerichtshof nicht weiter darüber erkennen.

Man könnte nun sagen: der Fall liegt hier anders. Es liegt keine objective Concurrenz vor, sondern es bleibt immer dieselbe Handlung, und es könnte nur eine ideale Concurrenz sein, wenn man annimmt, dieselbe Handlung enthält theils das Verbrechen des Hochverraths, theils den Angriff gegen die bewaffnete Macht. Indeß auf die ideale Concurrenz darf man das nicht ausdehnen, weil § 2 bei der Connexität der Verbrechen zwei selbstständige Verbrechen voraussetzt. Man muß diese Bestimmungen strictissime interpretiren, schon mit Rücksicht darauf, daß, wenn der Hohe Gerichtshof über diesen Fall erkennt, er jedenfalls dem Angeschuldigen eine Instanz entzieht. Die Bestimmung, daß die geringere Competenz aufhört, wie wir es in der Verordnung vom 3. Mai 1852 haben, daß die Deputation competent ist für Uebertretungen und das Schwurgericht für bloße Vergehen, diese Bestimmung kann keine analoge Anwendung finden, weil der Staatsgerichtshof keine höhere Competenz den übrigen Gerichten gegenüber hat; denn er steht ganz außer der Reihe der zur Untersuchung bestimmten competenten Gerichte. Man kann nicht sagen, daß er über dem Schwurgericht oder der Deputation und dem Polizeirichter stehe, sondern er steht selbstständig, und deßhalb kann diese Bestimmung keine Anwendung finden. Daß die Ueberweisung durch den Anklagesenat an den Urtheilssenat seine Competenz nicht begrün-

den kann, ist meines Erachtens anerkannt in § 11 des Gesetzes. Hier ist ausgesprochen, daß der Urtheilssenat sich für incompetent erklären kann, in einer Sache, die vom Anklagesenat an ihn gewiesen ist. Und es ist nicht Facultativität, sondern, wenn der Gerichtshof erkennt, daß die Sache nicht zu seiner Competenz gehört, so muß er sich für incompetent erklären. Wenn das also angenommen wird, so liegt in Bezug auf einzelne Unternehmer und Theilnehmer der dolus des Hochverraths nicht vor; dann würde der Urtheilssenat in der Lage sein, von der Anklage des Hochverraths freizusprechen, in den Gründen sich für incompetent zu erklären und dem Staatsgerichtshof den Vorbehalt zu machen, wegen dieser Handlungen die Anklage nach einer neuen Seite hin zu erheben.

Dieser Ansicht trete ich bei und stelle dem Hohen Gerichtshof dieselbe anheim; aber ich werde nach dieser Seite hin keine Strafanträge machen; denn ich halte das nicht für zweckmäßig; ich müßte sonst bei jedem einzelnen Fall sagen: Er hat sich des Hochverraths oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht. Wir würden bei den einzelnen Specialanklagen herunter kommen bis zu den Steuervergehen. Wenn wir also bei diesen strafbaren Handlungen den dolus hinwegnehmen, so würde der Gerichtshof in der Lage sein, zu erkennen. Ich werde also in dieser Beziehung keine Anträge machen.

Was die Rechtsfrage selbst für den vorliegenden Fall betrifft, so gehe ich davon aus, daß das Unternehmen gegen den preußischen Staat gerichtet ist — und abzielt, auf gegewaltsame Weise die ehemalig polnischen, jetzt preußischen Landestheile von dem preußischen Staatsgebiet loszureißen. Es lautet §. 61 dahin: „Ein Unternehmen, welches darauf abzielt (Nr. 3), einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen.“

In §. 62 heißt es alsdann: „Ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist als eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben **unmittelbar** zur Ausführung gebracht werden soll.“

Meine Herren! Sie sehen gleich aus der ersten Be-

stimmung, daß es sich hier nicht um das consumirte Verbrechen handelt, wenn von Vollendung des Verbrechens die Rede ist. Das Gesetz verlangt nicht die vollendete That, sondern nur ein Unternehmen, welches darauf abzielt Sie erkennen hieraus, daß in dieser Definition zugleich die. Definition des strafbaren Versuchs enthalten ist; denn sonst hätte der Gesetzgeber nicht des Ausdrucks „abzielen" sich bedient, sondern er hätte sagen müssen: Ein Unternehmen, welches zur Folge hat, das und das; aber das Gesetz sagt nichts weiter, als: welches darauf abzielt. Die Bestimmung findet sich in Bezug auf das vollendete Verbrechen, — was man gewöhnlich so nennt, durch alle Gesetzgebungen — und hat ihren Grund in der großen Gefährlichkeit des Verbrechens, namentlich mit darin, daß da, wo das Verbrechen triumphirt, in der Regel dasselbe straflos ausgehen wird. Deshalb haben alle Gesetzgebungen den Fall im Auge gehabt, wo das Verbrechen nicht consumirt, sondern intendirt ist, wo ein Unternehmen vorliegt, was darauf abzielt. Es ist von jeher ein derartiges Unternehmen, wenn es auch nur einen Conat vorstellt, mit den härtesten Strafen belegt. Das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Es kommt nun §. 62. Dieser stellt auf, was im Sinne des Gesetzes als vollendetes Verbrechen anzusehen ist, und sagt: „wenn es vollendet ist durch eine Handlung, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht wird." Es ist bekannt, daß gerade dieser Paragraph viel Streit hervorgerufen hat, namentlich durch den Ausdruck „unmittelbar".

Was man darunter zu verstehen hat im gewöhnlichen Leben, ist dies, wenn irgend etwas ohne weiteres Dazwischenschieben oder ohne sonstiges weiteres Hinderniß sich mit einander verbindet. Daß dieser §. 4 und namentlich dieses Wort eine ganz andere Bedeutung hat, ersehen wir bestimmt aus den Materialien. Es hat sich damals im Staatsrath eine Diskussion erhoben, und man hat diesem Ausdruck gewissermaßen den Vorwurf gemacht, daß das „unmittelbar" sich nicht blos auf die Zeit, sondern sich auch auf die Mittel der That beziehen kann.

Und dann heißt es: in Betreff des „unmittelbar“ war im Staatsrath gerügt worden, daß dasselbe eine doppelte Beziehung, nämlich in Beziehung auf die Zeit und die Mittel der Ausführung zuließe, und daher nicht ganz präcis dem Wesen des conatus proximus entspreche.

Die Immediat-Commission hat bestimmt, daß diese Vorschrift deutlich genug sei, um sie unmittelbar nicht auf die Zeit beziehen zu lassen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als daß die Unmittelbarkeit auf das Mittel bezogen werde.

Hält man daran fest, so wird sich eine Handlung als unmittelbar herausstellen, sobald mit denjenigen Mitteln, welche zur Begehung der That beschafft worden sind, ein Anfang zur Handlung gemacht ist. Nur das wird man unter unmittelbare Handlung verstehen können, weil das Gesetz die Unmittelbarkeit der Handlung als vorhanden annimmt, wo sie dieselbe mit den Mitteln in Verbindung bringt.

Es müssen daher alle Auslegungen dieses Ausdrucks, die sich darauf beziehen, daß die Handlung unmittelbar gegen ein bestimmtes Object gerichtet ist, daß Nichts dazwischen liegen dürfe, in Betracht kommen. Meines Erachtens ist diese legale, gewissermaaßen authentische Interpretation dieses Ausdrucks von der Hand gewiesen worden. Es kömmt nicht darauf an, daß kein Hinderniß mehr dazwischen liege, oder daß der Angriff der Handlung zunächst gegen ein andres Object sich richtet: sondern es kommt nur darauf an, daß eine Handlung vorgenommen ist, und zwar mit den Mitteln, die beschafft sind zu einem hochverrätherischen Zweck, wie es hier heißt: es müssen die beschafften Mittel in Bewegung gesetzt sein, man muß schon mit den Mitteln den Weg der That beschritten haben. Aber es gehört nichts weiter dazu als der dolus, daß auf diese Weise das Verbrechen ausgeführt werden soll.

Wenn der Gesetzgeber dies beabsichtigte, daß die angefangene That unmittelbar auf ihre Vollendung hinsteure, so würde er jedenfalls den Begriff der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit nicht in §. 62 gelegt haben, sondern er

würde in dem §. 62. gesagt haben: das Unternehmen eines Hochverraths ist vorhanden, wenn die Handlung unmittelbar darauf gerichtet ist, derartige Handlungen vorzunehmen. Wir wissen auch, daß ein derartiges Verbrechen ganz verschiedene Wege bei seiner Ausführung geht, und man kann nicht annehmen, daß der Gesetzgeber von vorne herein allen diesen Umwegen und Schlangenwegen, in denen der Verbrecher zu seinem Ziele steuert, schon hätte voraus begegnen können. Das war eine reine Unmöglichkeit. Ihm kommt es nur darauf an, daß ein Unternehmen vorliegt, welches darauf abzielt; ihm kommt es nur darauf an, daß eine Handlung angefangen hat, die in ihrem Endziel zur Vollendung führt resp. führen soll. Wie die Handlung sich macht, ob sie auf Umwegen auf ihr Ziel kommt oder direct darauf lossteüert, ist für den Gesetzgeber gleichgültig. Denn es wird derselbe Erfolg, die Absicht und Gefährlichkeit des Unternehmens dem Staate gegenüber dieselbe bleiben, auf welchen Wegen immerhin diese Handlungen und das weitere Fortschreiten derselben in Scene gesetzt werden.

Es unterliegt nun die Handlung, die hier vorliegt, einer zweifachen Beurtheilung. Rußland gegenüber ist die That weiter vorgeschritten als Preußen gegenüber. Gegen die russischen Truppen ist gekäupft worden; es haben die Insurgenten Alles gethan, was zur Vollendung des Verbrechens nöthig war. Es ist durch ihre That, durch den Angriff auf die Streitkräfte das Verbrechen ein perfectes geworden; denn nur durch den Zufall ist der Erfolg nicht eingetreten, der beabsichtigt war. Die Losreißnng Litthauens und Russiniens ist nicht zur Vollendung gekommen, sonst würden wir das wirklich consumirte Verbrechen hier haben. Das Verbrechen ist nicht weiter gegangen als bis zum wirklichen Angriff. Sie sind geschlagen worden, das ist der Zufall, der sie getroffen hat. So ist also das Verbrechen gegen Rußland bis zum delictum perfectum gelangt. Anders verhält es sich mit Preußen. Ich behaupte nicht, daß jeder Angriff, der gegen Rußland gerichtet ist, ohne Weiteres ein Angriff gegen Preußen sei. Das liegt in der Natur der Sache. Der Angriff ist etwas Factisches. Ich gehe auch nicht soweit, zu behaupten, daß die Solidarität

der Theilungsmächte eine solche Auffassung zuläßt, daß man annehmen könnte: jeder Angriff gegen Oesterreich würde zugleich einen Angriff gegen Preußen und Rußland enthalten.

Ich sage aber: jeder Angriff gegen eine Theilungs-Macht, wodurch diese niedergeschlagen werden soll, ist die Beseitigung eines Hindernisses, was die Vollendung der That in Bezug auf die andern Theilungsmächte darstellt. Also wenn hier die Insurgenten gegen die russische Regierung kämpfen in der Absicht, Polen in seinen früheren Grenzen wieder herzustellen, so lag es in der Natur der Sache, daß die Theilungsmächte gleichzeitig gegen den Kampf die geeigneten Mittel ergreifen mußten. Wir wissen, daß nur practische Gründe die Revolution bestimmt haben, den Kampf mit der russischen Macht allein aufzunehmen, aber das Ziel des Unternehmens war bereits gegeben, und durch diesen Dolus ist auch die preußische Regierung mit berührt worden. Es kommt also darauf an, die Frage zu beantworten: wie weit ist nun die Ausführung des Dolus in Bezug auf Preußen geschehen? Wir wissen, daß die gesammelten Streitkräfte die zur Ausführung des Unternehmens in den Kampf gingen, zur Wiederherstellung Polens, nicht nur zur Befreiung Litthauens und Russiniens kämpften, es handelte sich um die Wiederherstellung Polens in den Grenzen vor 1772. Zu dieser Unternehmung sind Truppen auf den Kampfplatz geführt worden, und es haben Kämpfe stattgefunden; der Kampf war allerdings nur erst gegen Rußland, im Endziel gegen Preußen gerichtet, er wendet sich auch gegen Preußen dadurch, daß versucht wird, die russische Macht zu beseitigen, denn das ist das erste Hinderniß was der Vollendung des Verbrechens gegen Preußen entgegen steht. Würde dies Hinderniß beseitigt sein, so ist es unzweifelhaft, daß das Vorschreiten des conatus hier zu einem conatus proximus geworden wäre, denn wir haben ja die Handlung so weit vorschreiten sehen, daß die Streitkräfte in Bewegung gesetzt sind, daß sie gekämpft haben, und es fehlt weiter nichts um zum delictum perfectum zu gelangen, als der Kampf mit Preußen selbst. So war es nur noch ein

Schritt, um zum Vollendung der That, dem delictum perfectum zu gelangen!

War Rußland beseitigt und würde der Kampf gegen Preußen gerichtet sein, so wäre es ein directer Angriff gegen Preußen gewesen, aber dies delictum perfectum ist nicht erfolgt, es ist das nicht geschehen, und so ist die ganze Action in den Grenzen des conatus proximus geblieben. So faßt auch das Strafgesetzbuch das Vergehen auf. Es ist nun nicht der dolus perfectus eingetreten, sondern die Vollendung der That konnte nur geschehen durch einen Zufall; das ist der conatus proximus und der liegt hier vor. Das gemeine Recht und auch früher das Allgemeine Landrecht faßt das so auf. Das jetzige Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, wo die Handlung als beginnend anzunehmen sei, wo also der Anfang durch äußere Handlungen geschieht. Wir haben hier blos die Bestimmung des § 131, indeß, ob diese maßgebend sein kann, dürfte zweifelhaft sein, weil eben die allgemeinen Bestimmungen über den conatus wohl nicht zutreffend sein werden, schon aus diesem Grunde, weil die Materie vom Hochverrath den Versuch nicht kennt und namentlich daraus zu folgern ist, daß der Versuch nicht strafbar sein wird, wenn der Thäter nicht freiwillig und selbständig die That begeht. Es kommt lediglich auf das Ermessen des Richters an und es ist dann eine rein factische Frage, die der Richter festzustellen hat, ob die Handlung soweit vorgeschritten ist, ob ein Anfang zur That angenommen werden kann und zweitens, ob die Handlung die höheren Stadien eines conatus erreicht hat und so unter § 62 begriffen ist. Der Anklagesenat ist von dieser Ansicht ausgegangen und hat ausgesprochen, daß erstens die That eine unmittelbare sei und daß sie so weit vorgeschritten wäre, daß sie unter § 62 falle. Das ist doch auch gewissermaßen eine Autorität und ich glaube, daß Sie, meine Herren, keine Bedenken haben, diese Frage in dieser Weise zu entscheiden. So wie die That hier vorliegt, halte ich das Verbrechen im Sinne des § 62 für erwiesen.

Was nun den dolus der einzelnen Personen betrifft, so gehe ich davon aus, daß die Mitglieder des Comité's

unter § 63 fallen und daß die Verbindung, die man bisher euphemistisch als Comité bezeichnet nichts weiter ist als ein Complot! — Denn das Gesetz sagt hier: wenn zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Vergehens verabreden, ohne daß es zur Ausführung kommt, so soll sie die Strafe so und so treffen. Also die Verabredung mehrerer Personen zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens würde zunächst auf die Mitglieder des Comité's anzuwenden sein. Vom gesetzlichen Standpunkte ist es nun ganz gleichgültig, wo das Comité seinen Impuls her hat, ob das Comité hervorgegangen ist aus der Wahl einer Partei, der weißen oder rothen Partei, oder ob das Comité hervorgegangen ist aus einer Anordnung der Warschauer Nationalregierung, die es eingesetzt hat, oder ob das Comité sich selbst als solches constituirt und aufgeworfen hat. Es ist das ganz gleichgültig. Das Gesetz sagt nur: wenn mehrere Personen sich verabreden u. s. w.; es ist nicht nöthig, daß sie selbst die Anstifter sind, sondern es ist vor dem Gesetz eben nur die Frage, ob sie die Handlung selbst ausgeführt haben. Nehmen wir z. B. den Fall so: es hat sich Jemand vorgenommen, das Staatsoberhaupt zu tödten, er selbst kann es nicht, und er dingt nun mehrere Personen, die das Verbrechen ausführen sollen; dies wäre im Sinne des Gesetzes ebenfalls die Verabredung zu einem Verbrechen. So haben diejenigen Personen, die eben das Mandat bekommen haben und nun die Ausführung der That unter sich näher verabreden, auf welche Weise, wann und wo es geschehen soll, ohne Zweifel das Verbrechen begehen wollen und man würde doch keinen Zweifel darüber haben, daß die Personen, die ein solches Unternehmen unter sich vorabredet haben, ein Complot begangen haben. Derjenige, der Anstifter dieses Complots ist, das ist ein solcher, der beurtheill werden muß nach § 134 Nr. 1; also, meine Herren, die Frage ist ganz gleichgültig, woher der Impuls zur Bildung des Comité's gekommen ist, genug, daß wir es haben und daß wir von ihm wissen, daß die einzelnen Personen ein Unternehmen zur Ausführung bringen wollten, welches darauf gerichtet ist, Polen in den Grenzen von

1772 wiederherzustellen und daß sie verabredet haben, die Mittel, den Ort, die Zeit und alle sonstigen zur Ausführung der That nöthigen Modifikationen. Das sehen wir ja, das beweist der Erfolg; es liegt in der Natur der Sache, wo mehrere Personen ein Unternehmen beginnen, daß das eine gemeinschaftliche Verabredung voraussetzt und meines Erachtens, wenn man die faktischen Verhältnisse berücksichtigt, kann man keinen Zweifel haben, daß dem ganzen Unternehmen ein Complot zu Grunde liegt und ein solches Complot muß in der Constituirung des Comité's gefunden werden. Was die gesetzliche Bestimmung betrifft, die auf die Handlungsweise des Comité's anzuwenden ist, so wird, da die Mitglieder nur unter den Begriff der Theilnahme fallen, der § 134 Nr. 2 maßgebend sein, die übrigen, die in keiner Verbindung standen, die werden unter die übrigen Paragraphe fallen und namentlich unter § 66. Das würde meine Auffassung sein, falls der Gerichtshof annimmt, daß wirklich das Unternehmen als vollendet anzunehmeu ist und daß wirklich in dem Unternehmen ein Complot vorliegt. Nehmen Sie das erste an, das vollendete Vrebrechen, so geht es vollständig in der ganzen Intention des § 62 auf und § 63 würde eine erschwerendes Moment nicht mehr abgeben; würden Sie aber annehmen, daß die That nicht zur Vollendung gekommen ist, so ist die ganze Action, die überhaupt vorgekommen ist unter die vorbereitenden Haudlungen zu bringen, die eben in den §§ 63 bis 66 liegen. Dann bleibt aber immer noch stehen das Complot, denn wie Sie wissen, ist es ja nicht nöthig, daß überhaupt Handlungen vorgekommen, denn die Handlungen, die vorgekommen sind und die den Thatbestand des dolus haben, die würden die Schärfungsgründe für § 63 abgeben. Wenn also nicht angenommen wird, daß das vollendete Verbrechen vorliegt, dann treten die übrigen Angeklagten zurück in die Reihe der §§ 64—66 und es wird dann bei jedem Einzelnen darauf ankommen, welche Thätigkeit er verübt hat und dann kommt es auch wieder auf den speziellen dolus an. Das ist die Anschauung, der ich folgen werde.

Präsident: Es hat nunmehr Herr Professor Gneist das Wort.

Professor Dr. Gneist: Die Vertheidigung hat sich eine doppelte Aufgabe gestellt, zunächst zu ergänzen die Darstellung des Herrn Ober-Staatsanwalts über den Hergang dieser Sache, und dann die eingeflochtenen Urtheile rechtlicher Art unter die Gesichtspunkte zu bringen, die wir für die juristischen halten. Um diese beiden Zwecke zu erreichen, bin ich aber genöthigt, drei Theile zu bilden und schärfer auseinander zu halten, als dies von der Anklage geschehen ist. Ich frage: 1) Was war der Grund und welches der Hergang der hier vorliegenden Insurrection? ich erörtere: 2) Was ist als objectiver Thatbestand festgestellt und 3) unter welche rechtlichen Gesichtspunkte fällt das, was hier festgestellt ist? In dieser Reihenfolge hoffe ich auf die Ausführungen des Herrn Ober-Staatsanwalts wesentlich vollständig antworten zu können, bis auf einen Punkt, den ich mir vielleicht vorbehalte.

Wenn ich in der Ausführung des geschichtlichen Herganges des ersten Theils etwas ausführlicher bin, so bitte ich den Hohen Gerichtshof zu berücksichtigen, daß die Anklageacte einen Vorsprung vor der Vertheidigung hat durch die vollständige Darlegung in einer 5 Tage lang fortgesetzten Verlesung der Anklage-Acte, auf welche die Vertheidigung bisher im Zusammenhange noch nicht antworten durfte.

Das Unternehmen, welches hier vorliegt, wird auch von der Anklage anerkannt als ein Anschluß an die Insurrektion in Warschau vom Januar 1863. Wenn es sich für die Anklage darum handelte, die Anteriora dieses Unternehmens zu geben, so glaube ich, war die Hauptsache — es war ihre Sache — das Verhältniß zu diesem Mittelpunkte der Insurrection darzulegen, anstatt gewissermrßen vorsichtig herumzugehen an der Peripherie und an Allem, was diesem Unternehmen voranging. Wir haben hier nicht anzuklagen und zu verurtheilen, dazu ist der Hohe Gerichtshof so incompetent, wie die Vertheidigung unberufen; wir haben aber zu urtheilen über die Zustände, aus denen das revolutionäre Unternehmen hervorging, um daraus die

Intentionen zu entnehmen. Die Vertheidigung kann solche Lücken in der Anklageacte sehr schwer gut machen. Der französische Prozeß, unser Muster, ist darauf berechnet, dem urtheilenden Richter — das leugnet kein französischer Jurist — zuerst eine Partei-Darstellung gewissermaßen aufzudrängen, in großen Sachen durch tagelanges Verlesen der Anklageacte, durch Vervielfältigung der Anklageacte, durch Wochen und Monate lange Verhandlungen auf dieser einzigen Basis dem Gerichtshofe eine solche von der Anklage-Partei ausgegangene Darstellung aufzudrängen, und dann erst nach langen Wochen, oft nach Monaten die Vertheidigung heranzulassen, um nun mit einer Appellation an Vorurtheile, an Leidenschaften, oft durch die Phrase sich zu versuchen an dem vollendeten Werk.

Wir können die Gesetze nicht ändern, die uns gegeben sind, wir können sie aber durch die Handhabung zu etwas Anderem machen, und soviel an der Vertheidigung ist, hat sie von Anfang an dies Bestreben gehabt. Und wenn das Ausland an diesen Verhandlungen sehen sollte, daß wir die Defension handhaben in der Weise, wie wir deutsche Juristen es gewohnt sind, nun dann um so besser. Die Vertheidigung wird sich darauf beschränken, schlicht und nüchtern die rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen, unter welchen nach ihrer Ueberzeugung Handlungen dieser Art von einem Gerichtshof überhaupt nur beurtheilt werden können.

Der äußere Hergang der Sache in gedrängten Zügen ist folgender. Seit dem Jahre 1846 hatte eine eiserne Hand auf dem Königreich Polen gelegen. Die Insurrection von 1830, das Verhältniß der beiden großen Hauptstämme des russischen Reiches, hatten in dem Kaiser Nikolaus den Gedanken befestigt, daß die Niederhaltung Polens die Lebensfrage seiner Dynastie sei. Die Nichterfüllung der Wiener Verträge, die dem Congreßpolen seine eigene nationale Verfassung, dem weiteren Polen, Litthauen und Reußen, die Garantie seiner Nationalität und Religion geben, schien zur Existenzfrage des russischen Reiches geworden zu sein. Es scheinen ja nur zwei Alternativen möglich: ein derartiger nationaler polnischer Staat konnte sich feindselig, oder er konnte sich harmonisch mit dem russischen Staat

entwickeln. Trat dieser polnische Staat in ein feindseliges Verhältniß zu dem russischen Reiche, nun so zog er durch die Anziehungskraft der Nationalitäten Litthauen und Russinien nach sich; dies spaltete den russischen Staatskörper in hülflose Zerrissenheit, Rußland hörte auf, ein Großstaat zu sein, die europäischen Besitzungen wurden fast zusammenhangslose Ausläufer eines großen asiatischen Staates.

Machte sich dagegen ein verwandtschaftliches Gefühl der großen Stämme geltend, wuchs das Polnische tief mit dem Russischen zusammen, so wurde die polnische Nationalität durch höhere Cultur, durch Ueberlegenheit naturgemäß die herrschende. Wie der deutsche Adel der Ostsee-Provinzen, trat er in die erste Klasse des Beamtenthums und zwar mit einem gewaltigen Rückhalt an dem stammverwandten Element. Das Militär- und Staatsbeamtenthum, wäre nicht wie jetzt, durchdrungen vom deutschen Elemente, sondern man kann sagen, es wäre mit überwältigender Kraft polonisirt worden. Die deutsche Dynastie auf dem russischen Thron wäre dadurch mit ihrer ganzen Vergangenheit in einen Widerspruch, in eine ungewisse, und vielleicht gefahrvolle Lage gekommen.

Aeußerlich ist auch in Deutschland bekannt, daß in diesem Lande die Grenzsperre und die Censur, die Kriegsgerichte und die Corruption herrsche. Diejenigen, die im Lande wohnten, empfanden viel mehr als das, nämlich eine tendenziöse Verschlechterung des Nationalgeistes, eine systematische Erziehung des Volkes zur Genußsucht, zu dem gemeinen Sinn des Erwerbes, die ausdrückliche Unterdrückung der Universität, die stillschweigende Beseitigung der Volksschule, die künstlich erhaltene Spannung zwischen Adel und Bauern, vor Allem aber eine tiefe innere Frivolität des Lebens, die von allen Freiheiten nur die eine Freiheit der Zuchtlosigkeit tolerirte, die durch eine Verordnung des Cultusministeriums den Geistlichen verbot, gegen die Trunksucht zu predigen. Die Zustände an dem kleinen Hofe des Fürsten-Statthalters, des sogenannten Helden von Erivan, sind auch in Deutschland einigermaßen bekannt geworden; natürlich weniger als am russischen Hofe. Das was der edlere Theil der Polen vollkommen klar fühlte, war leider wahr.

Es war wahr, daß es sich hier darum handelte, ein durch Geschichte, Cultur und Charakter höher stehendes Volk herabzusetzen und es einer unentwickelten niedern Race homogen zu machen, um eine widerstrebende gefährliche Nationalität in ihrem Kerne aufzulösen.

Der Kaiser Nikolaus hatte eine Eigenschaft eines Staatsmannes, er war unabänderlich; er war unabänderlich, wenn er in dem Bestreben, Rußland groß und glücklich zu machen, das Gegentheil von dem that, was die wirkliche politische Kraft eines Staates, seine Militär- und Finanzkraft erhöht, er war unabänderlich in dem, was er für seine Russen wollte, um so unabänderlicher in dem, was er gegen Polen wollte.

Das Jahr 1856 setzte diesem Willen ein Ziel. Das polnische Land athmete wieder auf; denn mit Alexander II. war ein milderer, wohlwollender Monarch auf den russischen Thron gekommen, in dessen Wort und Wesen das civilisirte Europa sofort die Aehnlichkeit mit Alexander I. erkannte, — mit jenem Alexander, der kein Feind der Polen, kein Feind der Civilisation und der gesetzlichen Freiheit gewesen war. Alexander II. hatte wohl erkannt, daß es für die Regierung eines so colossalen Reiches nicht blos eines unabänderlichen Willens, sondern auch der Einsicht des Staatsmannes bedürfe, daß es nothwendig sei, das in dem traurigsten Zustand überkommene, militärisch, finanziell und moralisch tief abgeschwächte Reich wieder zu kräftigen durch Erweckung seiner Hülfsquellen, durch eine menschlichere Behandlung des Militärwesens, durch die Herrschaft von Gesetzen im Sinne der europäischen Culturstaaten. Alexander wollte — dies erkennen die hier Angeklagten eben so gut wie ich an — und er will noch heute die gleichmäßige Verbesserung der Lage seiner Völker.

Freilich auch ihm stand die gefährliche Alternative gegenüber, wie seinem Vater Nicolaus. Er hat sie in demselben Sinne gelöst: kein selbstständiges Polen, welches entweder im Widerspruch das russische Reich zerreißt, oder in Harmonie das national-russische Element überflügelt und dominirt. Eine bessere, gerechtere nnd mildere Verwaltung des absoluten Staates aber, das sollte Polen eben so zu

Gute kommen, wie den übrigen Ländern. Die Einsetzung zweier Statthalter, wie die des Grafen Lambert und des Großfürsten Constantin, sind ein Ausdruck dieses Willens. Dem Großfürsten Constantin wird es die Geschichte unvergessen bewahren, daß er unter dem Eindrucke eines verbrecherischen Attentates an seinem System in Polen nicht irre wurde. Noch unzweideutiger sprechen sich diese Intentionen in neuen Einrichtungen und Gesetzen aus, die freilich zögernd in's Leben treten: ein polnischer Staatsrath, gewählte Kreis-, Stadt- und Gubernialräthe, Volksschulen, die Beseitigung der barbarischen Soldatenpresse, ein provisorisches Bauerngesetz, dann ein definitives Gesetz über bäuerliche Eigenthumsverleihungen, über Emancipation der Juden, über Regelung des Unterrichts.

Wohl konnte der Kaiser den Noten der Großmächte gegenüber sagen, daß er etwas für Polen gethan; er konnte nach den Begriffen seiner Beamten sagen, daß er sehr viel gethan habe; soweit es in den Noten für das Ausland überhaupt eine Wahrheit giebt, war hier viel geschehen, und es war geschehen in der correcten Anlage, wie es für den Staat in solcher Lage in Thesi richtig ist.

Aber wie stand es mit der Ausführung des kaiserlichen Willens, wie steht es überhaupt in Rußland mit Ausführung dessen, was der allmächtige Kaiser befiehlt?

Meine Herren, darin bin ich mit dem Herrn Ober-Staatsanwalt einverstanden, es ist hier nicht der Ort russische Generäle und Staatsräthe, noch viel weniger die mittleren Stufen der Bureaukratie, des Tschin in ihrem Durchschnittscharakter zu verurtheilen: aber wir müssen sie schildern.

Es mag hier nur genügen, zu sagen, daß die unverwüstlichen Charakterzüge dieser Beamten-Kaste in Polen gesteigert wurden durch einen instiktmäßigen Haß, welcher in dem höher begabten und gebildeten Volk entweder den Feind oder die zukünftigen Obern haßt. Eine so geschlossene Kaste, wie die des Tschin mit ihren 2 mal 7 ordines, muß sich zwar einen Einschub gefallen lassen; aber sie weiß durch den sympathischen Zusammenhang einer jeden Kaste, sie weiß durch ihr gewohnheitsmäßiges und gleichmäßiges

Wirken den Einschub um so sicherer unschädlich zu machen, je edler und je besser, je ungleichartiger dem Tschin selbst das neue Element ist. Sollten in Polen bessere Zustände wiederkehren, sollten die besseren Gesetze jemals zur Geltung kommen, so bedurfte es eines anderen Beamtenpersonals, während doch die russische Regierung zunächst nur ihr geschultes Personal verwenden konnte. Das polnische Element konnte im Tschin nur Fuß fassen, wenn es selbst depravirt war; die edleren Elemente befanden sich in freiwilliger oder unfreiwilliger Entfernung vom Staate. Schon die praktische Unkenntniß der Verwaltung machte es schwer, gebildete Polen zu verwenden, auch wenn man ihnen getraut hätte. Zwischen dem Gesetz und seiner Verwirklichung ist in Rußland ein himmelweiter Unterschied — der Unterschied, wie zwischen dem Czar und seinen Unterthanen: Das gilt im inneren Rußland, wie vielmehr in Congreßpolen, dem alten Stiefkinde dieser Verwaltung!

Daraus, meine Herren, werden Ihnen die Zustände klar, ich will nicht sagen verständlich, aber vielleicht noch klarer werden, als sie es waren: ich meine, warum die neuen Gesetze, die Reformen und die neuen Menschen im Königreich Polen ungefähr so wirkten, wie ein verkehrt eingesetztes Rad in einer riesenhaften Maschine. Es entsteht daraus nur eine stoßweise Bewegung, bis der Eindringling zerbrochen wieder hinausgeworfen wird und die Maschine, mit einigen Bruchstücken verunreinigt, ihren alten Gang geht. Es hätte der geduldigen Arbeit eines Jahrzehnts bedurft, um das nothdürftig zu verwirklichen, was nach dem redlichen Wunsche des Kaisers geschehen sollte, was von einer ungeduldigen Bevölkerung natürlich in Eile gewünscht wurde. Das Volk, das wissen wir alle, ist niemals ungeduldiger, als wenn es die Befreiung von einem alten Joch vor sich sieht. Und doch fehlte dazu von allen Seiten in russisch Polen die Stetigkeit: es war, als ob der beherrschende Geist und die beherrschende Macht hier niemals an einer Stelle zusammen lagen.

Daraus erklärt sich denn auch der wunderbare Wechsel schon äußerlich in der Person der Statthalter. Binnen Jahresfrist nach dem Tode des greisen ehrlichen

Fürsten Gortschakoff folgten sich die Statthalterschaften von Suchozanet, Lambert, Lüders, Suchozanet, des Großfürsten Constantin, dem später wieder Graf Berg folgte. Jeder milde, polenfreundliche Statthalter erscheint aber sofort gelähmt durch seine Umgebung. Der alte Fürst Gortschakoff, mit einem Kosakengeneral als Chef des Innern, des Cultus und allmächtigem spiritus familiaris zur Seite. Großfürst Constantin umgeben und bewacht zu jeder Stunde von einem Militärcabinet, welches ununterbrochen seine Fäden im russischen Hof- und Beamtenstaat festhält. Der Marchese Wielopolski, der Vertreter der Reformidee in Polen, beständig im Kriege mit der Militär- und Beamtenwelt, namentlich dem Militärcabinet, in einem stetigen Wechsel von Macht und Ohnmacht.

Daher der wunderbare und sprungweise Wechsel der Maßregeln. Gegen Ende der Statthalterschaft des Fürsten Gortschakoff, die namhaftesten Concessionen — unglaubliche Dinge für Rußland — eine allgemeine Volksadresse, eine Tolerirung der allerbedenklichsten Volksdemonstrationen, polnische Nationalität, polnisches Vaterland und polnische Religion — die lang verpönten Worte in dem Munde, in dem Aufruf des Statthalters selbst, unter namenlosem Jubel des Landes verkündet; — und 6 Tage später, am 8. April 1861, fließt wieder Blut in den Straßen von Warschau.

Die Wahlen zu den neuen Bezirks- und Kreisräthen mit Acclamation vollzogen — wenige Wochen darauf der Belagerungszustand erklärt. Eine Reihe wichtiger Reformen und populärer Zusicherungen eben vollendet — und schon am 15. Oktober wieder betrunkene Soldaten, welche in den Straßen Warschau's mit Peitschen auf die Kirchengänger einhauen und die Geistlichkeit zur Schließung der Kirchen veranlassen.

Im Gefolge jedes wichtigen Statuts oder Rescripts nur politische Verhaftungen, die Auflösung des landwirthschaftlichen Vereins, die Auflösung der Bürger-Deputation und damit aller Organisation der besitzenden Klasse im Königreich Polen. Weiter folgen unaufhörliche politische Verfolgungen und Deportationen.

Das Gemeinsame dieser Zustände läßt sich kurz charakterisiren: es ist die eingestandene Unmöglichkeit einer russischen Regierung, nach Gesetzen zu regieren. Die politische Gerichtsbarkeit wurde nach wie vor durch Militärkommissionen nach einem nicht veröffentlichten Codex gehandhabt; auch ohne die Form des Prozesses schaltete die Militär- und Polizeigewalt nach freiem Ermessen und füllte Citadelle, Festungen und Sibirien mit Tausenden von Verfolgten, noch ehe eine revolutionäre Verbindung wirklich bestand. Der Chef der Stadtverwaltung, der eben deshalb entlassen wurde, konstatirte amtlich, daß allein in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 20. Juli, in sechs und zwei Drittel Monaten, 14,833 Personen auf längere oder kürzere Zeit durch das städtische Gefängniß gewandert waren — abgesehen von der Citadelle. Das waren die sichtbaren Erscheinungen des neuen Regiments, das waren die naturgemäßen Folgen, über die ich mich kürzlich in einer Schrift habe aussprechen können: modern-liberale Ideen, verwirklicht durch einen russischen Tschin, und dann später gar noch in Verbindung mit dem leidenschaftlichen Temperamente des Grafen Wielopolski. Es ist sehr schwer, dabei die Schuld jedes Einzelnen auf ein bestimmtes Maaß zurückzuführen, aber nach dem, was geschehen ist, frage ich den Hohen Gerichtshof, ist es nicht gewiß, daß dies nicht der Weg war, um ein in politischen Dingen unerfahrenes, zum Theil absichtlich depravirtes Volk an die Herrschaft der Gesetze, an gesetzliche Freiheit zu gewöhnen?

Trotz alledem war das Verhalten der Bevölkerung lange Zeit hindurch ein anerkennenswerthes. Der besitzende Adel des Königreichs, die Magnaten an der Spitze, hatte richtig erkannt, daß die Kraft, die Bedeutung der polnischen Nationalität nur wiederkehren können in Verbindung mit einem befreiten Bauernstande. Den einsichtigen und patriotischen Bemühungen und Vorbereitungen des landwirthschaftlichen Vereins dankt die russische Gesetzgebung das Gute, was sie später gegeben hat. Der Adel wollte aufrichtig nicht mehr das Privilegium, sondern er wollte nur seine natürliche Geltung, seine nothwendige Geltung an der Spitze eines rechtsgleichen Bauernstandes. In den Städten

verschwand der langgehegte Confessionshaß; die jüdischen Einwohner und sogar die gebildeten Deutschen traten auf die Seite der polnischen Einwohner. Theilnahmlos und störrig freilich blieb der Bauernstand — ein fruchtbares Feld der Aufhetzung für den reformfeindlichen Tschin.

Sehen wir von dieser socialen Seite auf den Zustand Polens, — von der Seite aus, wo der gute Wille den Mangel an Erfahrung und Selbstthätigkeit im Staate ersetzen kann, so ist das Verhalten der polnischen Bevölkerung tadellos. In der gegenwärtigen Untersuchung ist als Resultat dieser Bewegung ein Schriftstück producirt, als Programm der nationalen Partei, mit einem Zusatz: „angenommen und befolgt seit den Warschauer Ereignissen, seit 1861." Wir constatiren das, und ich bitte um die Erlaubniß, es zu wiederholen.

> „Unser erster Grundsatz ist: Polen muß seine Wiedergeburt mit eigenen Kräften bewirken und hat dieselbe, ohne auf fremde Hülfe zu rechnen, in seiner gegenwärtigen Lage allmälig zu erstreben. Das Mittel dazu ist gewissenhafte und nationelle Arbeit. 1) Geschickte Benutzung der von der Regierung gewährten Verwaltungs-Reformen und politischen Institutionen und zugleich Erstrebung immer umfassenderer Rechte und politischer Institutionen. 2) Uebernahme amtlicher und öffentlicher Stellen durch fähige und patriotisch gesinnte Landsleute überall, wo nur eine Betheiligung an der Verwaltung des Landes in autonomischer und nationaler Richtung möglich ist. 3) Fürsorge für Bildung des Volks wie der höheren Klassen, deren äußere Glätte durch gründliches Wissen zu heben ist. 4) Einigung und bürgerliche Gleichberechtigung aller Klassen, Bekenntnisse, Stände der Gesellschaft und Eigenthumsverleihung an alle bäuerlichen Wirthe. 5) Entwickelung der National-Oekonomie, Landwirthschaft, Industrie und des Handels, Bildung von Vereinen und Genossenschaften zu diesem Zwecke, durch welche die Kräfte vereinigt werden."

Desto schwieriger war es, von der politischen Seite

aus eine Bevölkerung nach solchen Gewöhnungen und unter solchen Verwaltungen zu einem übereinstimmenden Handeln nach gesetzmäßigen Zielen zu bringen. Von der politischen Seite aus traten folgende Hauptrichtungen hervor. Ein großer, und lange Zeit der herrschende Theil der Bevölkerung wollte bei jener organisatorischen Arbeit, wie man sie zu nennen beliebte, stehen bleiben. Man wollte sich an der öffentlichen Verwaltung betheiligen, — der gewiß praktischste aller Gedanken — soweit in autonomischer und nationaler Beziehung die Gelegenheit dazu gegeben war.

Man wollte von dieser Seite die Kräftigung des nationalen Staates durch moralische und wirthschaftliche, jedenfalls nicht durch ungesetzliche Mittel. — Zu dieser Richtung bekannte sich der bei weitem größte Theil des besitzenden Adels und der einflußreiche Theil des Bürgerthums. Diese Richtung hatte ihren Schwerpunkt in dem landwirthschaftlichen Verein und der Bürgerdeputation. Sie machte sich praktisch geltend durch Petitionen an den Kaiser, später durch einen beherrschenden Einfluß auf alle Wahlen. Dieser Richtung folgte lange Zeit der größte Theil der städtischen Bevölkerung. Als es später zu einer bestimmten Trennung der Partei-Namen kam, nannte man diese Richtung die „Schwarzen". Ganz kurz vor dem Ausbruch der Insurrection begann man von einer „weißen" Partei zu sprechen. Das kühnste Ziel dieser Richtung war lange Zeit die Wiederherstellung der Verfassung von 1815. Als es indessen bis zum Ausdruck dieses Bestrebens gekommen war, zeigte sich albald, daß der wiederkehrende Nationalgeist seine weiteren, natürlichen Grenzen wieder suchte. Wollte Rußland eine Reorganisation zugestehen, so meinte man, daß sie auch für die polnischen Nebenländer, für Litthauen und Reußen bis zur Ostgrenze von 1771, bewilligt werden würde und könnte; hatte ja doch der Kaiser Alexander I. selbst einer solchen Verbindung einmal das Wort geredet! Hatten doch die besten polnischen Geschichtsschreiber das Mißlingen aller Bestrebungen seit 1830 auf den zu engen Gesichtskreis zurückgeführt, der Litthauen und Reußen ausschloß. Seit lange war dies im Königreich ein feststehender Gedanke der Gebildeten; und als man im Winter 1861 zu dem unerhört

kühnen Schritt einer Adresse an den Kaiser kam, da wählte man für den weitergehenden, bestimmten Entwurf, der die Herstellung der Verfassung von 1815 forderte, den bescheidenen, unbestimmten, scheinbar nichtssagenden Entwurf, und zwar nur, um damit das territoriale weitere Erstrecken auf Litthauen und Reußen, auf die Grenzen von 1771, offen zu halten. Man hatte aber damit und gerade durch den Vorgang dieser Adresse die russische Regierung und das russische Volk an seinen wunden Stellen getroffen. Die schroffe Zurückweisung in dem kaiserlichen Handschreiben vom 13. März ist daraus wohl erklärlich. Man schreckte jedoch nicht zurück; im Gegentheil, die steigenden Wogen der Bewegung richteten sich nun bestimmter auf das ganze Polen, und trotz der Wachsamkeit der Behörden wurde nun gerade demonstrativ der Jahrestag der Verbindung Polens mit Litthauen schon am nächsten 10. August zum Gegenstande einer bisher unerhörten glänzenden Feier im ganzen Lande. Zwei Monate später wagte man die Vereinigung Polens mit Litthauen und Reußen sogar durch das in Rußland Unerhörte, durch eine große Volksversammlung auf freiem Felde, zu feiern. Dieser Differenzpunkt wurde fortan der Angelpunkt, der die russische Regierung immer entschiedener zur gewaltsamen Handhabung der Macht, die polnische Nation, — noch lange unklar, langsam, aber immer fortschreitend zu gewaltsamen Mitteln hinzog.

Mit dieser Zeit begann man von einer Partei der Rothen zu sprechen. Es waren die Elemente, die zwar noch keinen gewaltsamen Aufstand wollten, die aber schon zu einer sogenannten Action drängten, und die naturgemäß in der städtischen Jugend, im kleinen Beamtenthum, im Handwerkerstand einen bereiten Boden fanden.

Die so zusammengesetzten polnischen Elemente hatten nun trotz aller auseinandergehender Richtungen doch einen Einigungspunkt in der gemeinsamen Abneigung gegen das russische Beamtenthum und seine Regierungsweise. Diese Abneigung steigerte sich zum glühenden Haß unter dem Schreckensregiment des Belagerungszustandes seit dem 14. October 1863. Der Schrecken waltete jetzt wiederum schrankenlos. Das militairische Beamten-

thum verfuhr wieder so wie unter dem Kaiser Nicolaus. Die von dem Tschin am meisten gehaßten Elemente waren natürlich die Führer einer Agitation für liberale Reformen in gesetzlichen Schranken. Die einflußreichen Männer der gemäßigten Partei waren es grade, die man jetzt wieder ohne Beweis und ohne Rechtsverfahren in die Citadelle und in die Festungen, nach Sibirien abführte. Als man die Auswahl immer vollständiger gemacht hatte, als man zuletzt bis zur Landesverweisung des Grafen Zamojski anlangte, da war von den älteren Autoritäten keine vorhanden, um die Bewegung in dem Sinne von 1861 weiter zu leiten.

Inzwischen aber wuchs der Einfluß und der Haß und die Thätigkeit der zur Action geneigten Elemente. Das Polizeiregiment nach so vielen Schwankungen, nach so vielen Widersprüchen erschreckte nicht mehr, sondern es reizte. Das gewaltthätige Polizeiregiment erzeugte, wie immer, die Conspiration; die Conspiration erzeugt in verwilderten fanatischen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen. Aus diesen gährenden Elementen gingen die bekannten Attentate hervor gegen Lüders, Wielopolski, den Großfürsten Constantin, deren Verwerflichkeit nur übertroffen wird durch ihre Sinnlosigkeit. Und was noch schlimmer war — aus demselben dunklen Schooß der Verschwörung gingen gedruckte Belobigungen und Verherrlichungen der sogenannten „Märtyrer" hervor, wie eine solche, im Ruch Nr. 5 vom 17. September 1862 enthalten, auch dieser Untersuchung einverleibt ist. Eine Sonderung und Auseinandersetzung des Erlaubten und Verbrecherischen war jetzt schwer noch möglich, seitdem das Polizeiregiment in leidenschaftlicher Beschränktheit das Polenthum als solches verfolgte und decimirte. Auch die nominelle Aufhebung des Belagerungszustandes verminderte nur den Schrecken, nicht aber die Willkür des Polizeiregimentes. Durch das despotische Temperament Wielopolski's, durch leidenschaftlichen Haß, durch Heftigkeit gegen den polnischen Adel, Hetzereien unter Bauern und Juden wurde auch das letzte Band zwischen Regierung und den höheren Ständen zerrissen.

In dieser inneren Zerfahrenheit der Bewegung war

jede anerkannte Leitung in gesetzmäßigen Schranken unmöglich geworden. Um so stärker war das gemeinsame National-Gefühl gewachsen in Gestalt eines gemeinsamen Russenhasses. Aus diesem Verhältniß ging der immer wachsende, unwiderstehliche Drang zu Demonstrationen hervor, die den Zwiespalt zwischen Regierung und Volk stündlich wach erhielten und erhalten sollten. In jeder staatlichen Bewegung sieht ein Volk, das seiner natürlichen Berather beraubt ist, sich immer wieder nach einer staatlichen Autorität um. Ist aber der Bruch mit der weltlichen Staats-Autorität wie hier vollendet, so tritt noch heute die geistliche Staats-Autorität an ihre Stelle, wo die geistliche Hierarchie namentlich, wie in Polen, der unterdrückten Nationalität angehört Es erklärt sich daraus die lange Periode der Demonstrationen, die nationale Trauer, die Trauer-Andachten, kirchliche Aufzüge aller Art, an denen sich nota bene auch andere Confessionen sehr gern betheiligten, an denen sich Jeder betheiligte, der sich als der nationalen Sache zugethan bekennen wollte, die um so eifriger gepflegt wurden, je ohnmächtiger sich dagegen die Leidenschaft des Polizeiregiments gebärdete.

Am Schluß des Jahres 1862 war die nationale Bewegung in dem Stadium angelangt, in welchem eine bewußte Leitung durch anerkannte Führer aufhört, in welchem nur der leidenschaftliche Haß gegen den Unterdrücker ein Volk handlungsfähig macht. Der Boden war so vorbereitet, wie ihn die Theorien des Grafen Wielopolski für seine staatlichen Versuche geeignet hielten. Der Graf Wielopolski vorzüglich glaubte, daß es sich nur darum handle, auf mechanischem Wege die sogenannten „Zündstoffe" auszumärzen, die er in der Jugend der Städte, der Handwerker und der Universitäten alle beisammen zu haben glaubte. Diesen Elementen gegenüber sollte die alte russische Rekrutirung wiederkehren durch eine neue Ausnahme-Verordnung, wodurch das Rekrutirungsgesetz — die einzige Wohlthat, welche bis dahin die Regierung Alexanders dem Lande gebracht hatte, — aufgehoben wurde. Eine fernere schonende Rücksicht wird nur der bäuerlichen Bevölkerung zugesichert. Dagegen heißt es in der begleitenden Instruktion vom

6. Dezember, soll sich die Aushebung „auf die politisch Notirten richten, da der Hauptzweck der Aushebung darin bestehe, sich desjenigen Theils der Bevölkerung zu entledigen, welcher durch seine Haltung dazu beiträgt, die öffentliche Ordnung zu stören.“

Diesen Anweisungen gemäß wurde in der Nacht vom 14. zum 15. Januar 1863 mit der Aushebung der Jugend in Warschau begonnen. Wer das Schicksal eines Rekruten in der russischen Armee kennt, wird sich nicht wundern, daß dort die so geordnete Aushebung von der polnischen Bevölkerung eine Proscription genannt wurde. Nach vollbrachter That meldete der Staats-Anzeiger der Bevölkerung des Königreichs, daß diese Allen verständliche Aushebung in der Januarnacht von 1 bis 8 Uhr in musterhafter Ordnung vor sich gegangen sei. Ein weiterer Zeitungsartikel, der auf Wielopolski zurückgeführt wurde, that der Bevölkerung kund, daß die ausgehobene Jugend sich „froh und stolz fühle, den Rock des Kaisers tragen zu können.“ Diese auch bei uns eingeführte Ausdrucksweise, angewandt auf eine russische Rekrutirung in dieser Gestalt, enthielt einen Hohn, der vielleicht noch mehr als die Gewaltthat selbst das sanguinische Temperament der Nation entflammte. An 11 Stellen brach in der Nacht vom 22. zum 23. Januar der Aufstand aus, die Revolution in Polen war jetzt fertig und nahm ihren Verauf, der allen bekannt ist, der notorisch und also auch dem Gerichtshof bekannt ist. Eine Druckschrift, die bei dem Ruchociner Zuzug vorgefunden wurde, stellt dar den Wuthausbruch über dies Ereigniß der Aushebung, über „diese Schande,“ über diese Gewaltthat, mit der Aufforderung „zum letzten Kampfe der europäischen Civilisation mit dem wilden asiatischen Barbarenthum.“

Damit sind wir auf dem Felde der gegenwärtigen Untersuchung angelangt.

Die geheime Verbindung, die sich nunmehr als provisorische National-Regierung constituirte und die Leitung der Insurrektion übernahm, begann den Kampf gegen eine reguläre Armee einer europäischen Großmacht ohne Waffen und ohne Geld. Die insurgirten Mannschaften bestanden, wie auch der Herr Ober-Staatsanwalt gestern an-

erkannte, aus den der Conscription entlaufenen jungen Leuten, die sich massenweise, meist waffenlos, in Haufen, in Verstecken und Wäldern zusammenfanden. Eine Zusammenziehung derselben zu größeren Haufen war weder ausführbar noch zweckmäßig, es handelte sich zunächst um Waffen und kriegsgeübte Führer. Das Bestreben war, sich Hülfe zu verschaffen vom Auslande, von keiner Seite war sie aber sicherer zu erwarten, als von der Emigration.

Es führt dies zu einer flüchtigen Berührung der Verhältnisse der Emigration, welche ebenso äußerlich als Incidentpunkt in dies Unternehmen eintritt, wie sie äußerlich und meines Erachtens sehr mit Unrecht in die Bewegung des Königreichs Polen eingeflochten ist.

Seit den älteren unglücklichen Aufstandsversuchen Polens waren Fragmente der polnischen Nationalität, nach Frankreich, England, Italien, der Schweiz und sonst zerstreut. Diese Emigranten blieben in schriftlicher Verbindung mit ihren Verwandten, Freunden und Gesinnungsgenossen in der Heimath. Trotz aller Bemühungen der Behörden ist wohl nur ein sehr geringer Theil dieser Correspondenz aufgefunden, aber trotz ihres unbedeutenden Charakters in das Material dieser Untersuchung mit eingeflochten. Meine Herren, im Gegensatz zu dem geheimen Comité in Warschau sind die Gedanken der Emigranten ein offenes Geheimniß für Europa. Sie werden für jeden, der sie lesen will, in Zeitungen, periodischen Blättern und Flugschriften, besonders aus Paris oder London veröffentlicht. Das in diese Untersuchung eingeflossene Material, hätte mit einem sehr geringen Einkaufspreise leicht verzehnfacht werden können.

Eine jede Emigration — es ist das geschichtlich unabänderlich — verliert allmälig den Zusammenhang mit dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben der Heimath, und tauscht dafür die halb verstandenen Eindrücke eines fremden Volkes und Staates, in denen sie gegenwärtig lebt, ein. Ihre sozialen und ihre politischen und socialen Vorstellungen, ihre aristokratischen und demokratischen Ideale, ihr Staat und ihre Kirche passen niemals ganz zu den inzwischen veränderten Verhältnissen der Heimath. Trotz dieser

Ungunst der Verhältnisse wird man der polnischen Emigration nicht nachsagen können, was man einst der altfranzösischen nachsagte, daß sie nichts gelernt und nichts vergessen habe. Im Gegentheil, sie hat durch den patriotischen Sinn, durch Opferbereitschaft zum Theil die Einigungspunkte gefunden, die in normalen Zuständen ein Volk in seinem Staat und in seiner Kirche findet. Trotz aller Uneinigkeit, trotz aller Differenz der aristokratischen und demokratischen Elemente fanden sich die Emigranten noch immer zusammen in der Idee bürgerlicher Einheit und Gleichberechtigung in dem Sinne, wie diese Idee jetzt in Polen den Adel mit dem Bauernstande, die katholische Confession mit den andern Glaubensbekenntnissen auszusöhnen anfing. Im übrigen fanden sich die Magnaten naturgemäß mehr angezogen von den Richtungen und Bestrebungen, wie sie etwa der Graf Zamojski im landwirthschaftlichen Verein vertrat, und die spätere Gruppirung der schwarzen und weißen Partei darstellte, während die übrigen Elemente mehr zur Action neigten. Jede Emigration steht unabänderlich eine Stufe höher in der Neigung zu gewaltsamen Aenderungen im Staat, aus welchen allein ihr unmittelbar Hülfe erwachsen kann. Während die erstere Richtung sich darauf beschränken wollte, eine Intervention der Westmächte und Oesterreichs zu Gunsten der Polen zu erlangen und diese Absicht auch erreichte, wünschte die zweite Richtung ihrerseits den Ausbruch der Insurrektion, ermunterte zu derselben und bereitete schon mehrere Monate vor dem Ausbruch Waffensendungen vor mit dem Versprechen weiterer Hülfe.

Es kam dazu aber noch eine dritte Richtung, welche der Emigration eigenthümlich ist. Der Hergang der französischen Revolution gab auch der polnischen Aristokratie unverkennbar die Lehre, daß ein Volkskampf, wie er seit 1830 vergeblich versucht war, nur mit einem befreiten Bauernstand, ja hauptsächlich durch den fanatisirten Freiheitssinn der arbeitenden Klassen gewonnen werde. In Frankreich und England befand sich die Emigration ohnehin inmitten einer vollentwickelten industriellen Gesellschaft mit ihren inneren Kämpfen, mit socialistischen und communistischen Lebensan-

schauungen. Die tief verbitterten Anschauungen einer Emigration und des gesellschaftlichen Elends haben stets eine innere Anziehungskraft, die in dieser Verschwisterung zu kosmopolitischen Declamationen über égalité und fraternité führt und dann weiter zu Anfeindungen der polnischen Aristokratie wegen angeblichen Egoismus und Unentschlossenheit, und zu anderen weltbürgerlichen Theorien führen, die freilich für die Zustände des heimathlichen Polens, welches noch die ersten Stufen der modernen Gesellschaftsentwickelung vor sich hat, keinen Sinn haben. Die periodischen Vereinigungsversuche der ganzen Emigration hatten stets ein kurzes Leben. — Seit 1860 trug die glücklich gelungene Bildung eines national-italienischen Reichs natürlich dazu bei, das Vertrauen auf eine mögliche Restauration der unterdrückten und getheilten Nationalitäten zu ermuthigen. Der sogenannten Solidarität der konservativen Interessen in Europa tritt hier eine Solidarität der revolutionären Interessen gegenüber. Beide sind natürliche Ausdrücke eines Gesammtzustandes. In allen Klassen der Gesellschaft, die aus eigener Wahl oder nothgedrungen von der ernsten Arbeit des Staates fern leben, von den Fürstenhöfen herab bis zur Arbeiter-Hütte, von dem in Hofgunst prunkenden Magnaten bis zu dem armen Emigranten, befestigt sich die Vorstellung, daß es im Staate nur auf gesellschaftliche Interessen ankomme. Nach diesen Ideen bedarf es gar nicht mehr der Zucht des Staates, der Gemeinde und der Kirche, nicht mehr der mühsamen Arbeit und Selbstverleugnung im Dienste des Staats, es bedarf nur des Instinkts der Race. Die animalische Natur des Menschen, sein natürliches Begehren und die daraus hervorgehenden Interessen genügen, um ein großes, gesundes, freies Staatswesen herzustellen. Ein Hauptrepräsentant dieser dritten Richtung ist Mierosławski. Und von den Denkschriften dieser Richtung ist Mehreres auch den Akten dieser Untersuchung beiregistrirt worden, wie die Gedanken Mierosławski's und Wysocki's d. d. Paris, 15. Mai 1861, verschiedene Artikel aus politischen Revüen und Zeitungsblättern, welche für geringe Summen anzukaufen sind.

Selbst einer der naiven Briefe Garibaldis ist auf diesem Wege der gegenwärtigen Untersuchung einregistrirt worden.

Es lag in der Natur der Sache, daß die eifrigen Anhänger der kosmopolitischen Revolution nicht nur bereit waren, einem Hülferuf aus Warschau zu folgen, sondern daß sie sich selbst zur Hülfeleistung aufdrängten. Es mag zu diesem Zweck schon vor Ausbruch der Warschauer Revolution eine Verhandlung zwischen Mierosławski und einer der geheimen Verbindungen in Warschau stattgefunden haben, deren Hergang ebensowenig aufgeklärt ist, wie die Legitimation Derer die mit ihm verhandelt haben. Thatsache ist es aber, daß Ende Jannar 1863 Mirosławski von Galizien aus auf dem Kampfplatz im Königreich Polen erschien und in einem angeblichen Auftrage ein Generalkommando — und dann wohl eine Diktatur übernahm, deren Verlauf er selbst erzählt. (Proklamation vom 21. März 1863, XVI. des Hefts der lithographirten Actenstücke):

> „das Warschauer Central-Komitė trug mir freiwillig den Oberbefehl über sämmtliche zwischen Kalisch, Widawa und Czenstochau zu errichtenden Streitkräfte an. Allein statt der versprochenen 15,000 Mann Fußvolk und 5000 Reiter, fand ich nur einen Haufen von 1500 schlecht bewaffneter Patrioten, die zu einem Angriff auf Kalisch erst noch einen Befehl des Central-Comités erwarten wollten. Diese Umstände und Verzögerungen benutzte eine Handvoll Intriguanten um Zwietracht und Hader zu streuen, um dem Ehrgeiz einer vornehmen Familie zu dienen. Gegenüber dieser Gehässigkeit und den Umtrieben der Unsinnigen war an keine einheitliche Leitung der Kräfte zu denken. — In Anbetracht also, daß die gegenwärtige Leitung des Aufstandes Tendenzen verfolgt, welche mit den am 21. October 1862 getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen, — in Anbetracht der usurpirten Diktatur des Langiewicz, — in Anbetracht endlich, daß das Central-Komitė in Warschau die Mitwirkung sämmtlicher polnischer

Länder an dem Nationalaufstande begrenzt und Posen und Galizien davon ausgeschlossen, erkläre ich mich vor der Hand von jeder direkten Theilnahme an diesem mit halben Mitteln geführten Unternehmen enthalten zu wollen."

Mit diesem Absage-Brief endet der kurze Bericht jenes Theiles der Emigration eine Leitung des Aufstandes zu übernehmen. Es scheint, das die Verbindung Mierosławski's nur von einer Fraktion der revolutionären Verbindungen in Warschau angeknüpft war, daß man aber aus Klugheitsrücksichten diese Quasi-Diktatur nicht öffentlich desavouirte, sondern im Stillen und durch Gegenoperationen, besonders von Galizien her, lahm legte und beseitigte.

Ich glaube, unter Anrufung aller bekannten historischen Verhältnisse hier nur die kurze Bemerkung einschalten zu dürfen; daß der praktisch mögliche Einfluß einer Emigration von politischen Parteien leicht überschätzt wird. Es gehört nicht allzuviel Kenntniß der Menschen und der Staatsverhältnisse dazu, um sich zu sagen: der ungeheuerliche Entschluß zu dem Aufstand gegen eine große Militairmacht, mit dem vollen Bewußtsein des Unglücks, des Verlustes an Menschenleben und Vermögen, am meisten für die ganze Masse der besitzenden Klassen, ist stets ein Entschluß vieler tausend Menschen im Zustand einer Verzweiflung über den socialen oder politischen Gesammtzustand in einem gegebenen Staat: aber er ist nie das Produkt einer geheimen Correspondenz einer kleinen Zahl von Personen unter sich.

Während und nach dieser verunglückten ephemären Dictatur fiel der Schwerpunkt der auswärtigen Hülfeleistung zuerst nach Galizien. Die Insurrektion hatte von Anfang an große Hoffnungen auf eine Begünstigung Seitens der österreichischen Regierung gesetzt. Die tiefgewurzelte Spannung der beiden östlichen Kaiserstaaten, die russischen Intriguen in der ungarischen Sache, von denen man österreichische Gegenintriguen in der polnischen Sache hoffte, die Solidarität der Confessionsinteressen, welche Oesterreich zum natürlichen Beschützer der gedrückten polnischen Kirche machte und manches Andere bestärkte diesen Glauben. Die kaiserlich österreichische Regierung entsprach diesen Hoffnungen durch

eine diplomatische Intervention zu Gunsten der Polen gemeinschaftlich mit den Westmächten, durch eine bloße Scheinbewachung der Grenzen, durch eine völlige Indifferenz gegen den polnischen Aufstand, welche fast unter den Augen der Behörden die Ansammlung von Mannschaften, das Einexerciren von Mannschaften zu mehren hundert Mann den Uebertritt bewaffneter Haufen und ansehnlicher Transporte über die Grenzen ohne Hinderniß duldete und sich darauf beschränkte, anstandshalber von Zeit zu Zeit gegen das Auffälligste zu interveniren. Es war hier eine Operationsbasis gefunden, von welcher aus einzelne bewaffnete Kolonnen im südlichen Theile des Königreichs gebildet wurden, die auch eine kurze Zeit hindurch mit Scheinerfolg zu operiren im Stande waren. Aus Galizien selbst war indessen eine wirksame Hülfe hauptsächlich nur von der Seite des nationalpolnischen Adels zu erwarten, der seiner Grundrichtung nach mit dem Auftreten Mierosławski's nicht einverstanden, durch Aufstellung eines Diktators, Langiewicz, jenes Unternehmen durchkreuzte. Auch diese Dictatur erlebte jedoch nur die kurzen Tage vom 9. bis 20. März 1863. Der Versuch, eine größere Streitmacht unter einem Befehl zu konzentriren, erwies sich sofort als ein verfehlter, wurde schnell wieder aufgegeben und damit auch die Person des Diktators. Dem Urtheil jedes Militairkundigen war es bald klar geworden, daß die Zusammenziehung ungeübter Mannschaften ohne Geschütz und bewährte Führer nur zu einer Vernichtung des ganzen Unternehmens mit einem Schlage führen müsse. Es war nur der Guerillakrieg hier fortzuführen, den man durch eine ausdauernde Unterstützung hinreichend zu nähren hoffte. Indessen fehlte es auch an dieser Stelle an Einigkeit. Neben den einflußreichen Elementen des polnischen Adels bestanden noch kleinere Verbindungen der Mierosławski'schen Richtung, deren Führer der Emigrant Kurzyna gewesen zu sein scheint, der als Civilkommissar Mierosławskis eine Rolle zu spielen bestimmt war, die indessen mit jener Diktatur selbst zu nichte wurde.

Als später die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung, seit dem Juli 1863, aus ihrer indifferenten Haltung heraustrat, sind auch die Papiere solcher Nebenverbindungen saisirt

worden, darunter zwei Proklamationen Mierosławski's, zwei Skripta eines oppositionellen Geheimbundes gegen das National-Comité, die Ernennung des Kurzyna zu einem Gehülfen Mierosławski's, angebliche Notizen aus Kurzyna's Tagebuch und einige Apokrypha. Nachdem diese Schriftstücke durch österreichische Behörden mit einem Begleitschreiben hierher gesandt sind, ist ihnen ebenfalls die Ehre widerfahren, als Beweisstücke bei der gegenwärtigen Untersuchung einregistrirt zu werden. (I, 22 A—K.)

Allein auch abgesehen von dieser abortiven Nebengruppe war die Hauptthätigkeit der galizischen Verbindung von verhältnißmäßig geringem Erfolg. Diese Operationsbasis gegen Rußland war zu schmal und unbedeutend, für Zuzüge und Waffentransporte vom Auslande ungeeignet und durch die wachsende Strenge der österreichischen Regierung gelähmt. Es hat zwar noch lange fortgedauert, die durch jedes kleine Symptom genährte Hoffnung auf eine russenfeindliche Haltung Oesterreichs. Erst ein Erlaß der Nationalregierung vom 18. März 1864 (Verzeichniß I. 32.) enthält den offenen Absagebrief nach dieser Seite und macht dem bitteren Unmuth über die zweideutige Haltung des Kaiserstaates Luft.

Bei dieser Lage der Sache wandten sich die Augen der kämpfenden Insurrection naturgemäß vom Süden nach dem Westen. Von dem März und April 1863 an werden die preußischen Provinzen polnischer Nationalität allmälig die Basis der Hülfeleistung und zwar in erster Stelle das Großherzogthum Posen, in zweiter, sekundärer Stellung die Provinz Preußen.

Die Zustände, auf welche hier die polnische Revolution reflektirte, waren von den Zuständen des Königreichs weit verschieden. Es war hier kein Bauernstand erst zu befreien und mit Eigenthum auszustatten, keine Volksschulen zur Heraufhebung der ländlichen Klassen aus dem Zustand der Verdummung erst zu stiften, die Grundsätze religiöser Toleranz nicht erst einzuführen. Die sozialen Zustände waren himmelweit verschieden von den russischen Zuständen und besser, als sie auf polnischer Erde zu jeder anderen Zeit und unter einer anderen Regierung je gewesen. Es gab

hier vielerlei Beschwerden über die eigenthümlich organisirte Polizeiverwaltung, Beschwerden über die Zurücksetzung der polnischen Nationalität: aber es galt hier eine Grenze innerhalb deren das Gesetz noch waltete und die Gerichte entschieden. Es werden wenig Punkte Europas zu finden sein, an welchen die Vorbedingungen einer sozial-demokratischen Revolution so absolut fehlten, wie im Großherzogthum Posen. Vorhanden aber waren auch hier die vollen Sympathien der Nationalität, sogar in weiterem Maße. Denn mit der höhern Bildungsstufe und Wohlhabenheit fängt auch der polnische Bauer an, die nationalen Sympathien zu theilen, umsomehr als die gewöhnlichen Streitpunkte zwischen Ritterschaft und Bauern, zwischen Stadt und Land in dieser Provinz fehlen. Es erklärt sich schon daraus die starke sympathische Rückwirkung aller Bewegungen Kronpolens auf die Kreise, in welchen die polnische Nationalität kompakt beisammen ist, daher auch die Theilnahme an den nationalen Demonstrationen durch Kleidertracht und Kirchenfeier. Die gebildete polnische Gesellschaft, größeren Theils zurückgezogen vom Staatsdienst und vom Erwerbsleben, bildet hier einen engen Verband unter sich, der auf engem Raum zusammengedrängt mit erleichterten Kommunikationen die Eigenthümlichkeiten der Sprache, der Sitten und des Gesellschaftslebens lebendiger und gastfreier pflegt, als irgendwo. Auch hier ging indessen die Theilnahme an der Insurrection des russischen Polens in mehr als einer Richtung.

Die vorherrschende, zu allen Zeiten dominirende Richtung sympathisirte mit jener nationalen Regeneration in dem Sinne, so wie sie der landwirthschaftliche Verein in Warschau während seines Bestehens erstrebt hatte. Er wollte in diesem Sinne auch in Preußen mit den gesetzlich gegebenen Mitteln der Verfassung, also nöthigenfalls durch Landtagsopposition und im Beschwerdewege Anerkennung und Schutz der polnischen Nationalität. Die hervorragenden Spitzen dieser Richtung, wie Graf Roger Raczyński, haben sich die Hochachtung und Zuneigung auch der deutschen Elemente der Provinz in fast gleichem Maaße erworben, wie die ihrer Landsleute. Schon die Ereignisse von 1846 hatten zu einem tiefen Zwiespalt und bitteren Gegensatz

dieser herrschenden Richtung gegen Mieroslawski geführt. Hervorragende Männer, wie Kosiński, waren in eigenen Schriften offen verurtheilend gegen diese Theorien aufgetreten. Kosiński hatte seinen Landsleuten offen gesagt:

„Es wäre in der That ein Wahnsinn, sich in Revolutionen zu stürzen und nicht die gebotene Gelegenheit zu benutzen, auf legalem Wege unsere Nationalität zu entwickeln. — Gestehen wir uns ganz offen, daß die Initiative zu einer politischen Bewegung uns nicht mehr zukommt."

Und der Mann, der dies gesagt, hat eben darum im Kreise seiner Landsleute ein hervorragendes Ansehen und Vertrauen genossen, dem er seinen Sitz an der Spitze der hier Angeklagten verdankt.

Daneben gab es allerdings auch eine Nebenrichtung, welche mehr mit der Aktionspartei in Warschau sympathisirte, von der aber zunächst, außer unbekannten Personen, nur ein namhafter Mann, Herr von Guttry, mit einer mehr doktrinären, in sich abgeschlossenen Richtung bekannt war.

Wenn man nach dem Sprachgebrauch der Zeitungen die Unterschiede des Alters, der Temperamente, der Stimmungen und damit der Gesammtrichtung kurzweg als Parteien bezeichnet, so bestand in der Provinz Posen allerdings, wie wohl in jedem Kreise des preußischen Staats eine gemäßigte und eine zur Aktion geneigtere Partei. Es mag sein, daß in Zeitungsartikeln von Freund oder Feind die letztere Richtung als eine rothe Partei bezeichnet worden ist, oder daß in Polizeiberichten oder in der Konversation davon die Rede gewesen; aber eine Partei, die sich selbst so genannt, ein Comité der rothen Partei, ein Statut, ein Protokoll, ein Schriftstück eines so organisirten Geheimbundes existirt nirgends. Das ganze System der Anklage, welches auf einem angeblichen Gegensatz und dann wieder auf einer Vereinigung einer sogenannten „rothen" und einer „weißen" Partei beruht, ist eine willkürliche Supposition, die in den erwiesenen Thatsachen nirgends einen Anhalt findet. Die Provinzen Posen und Preußen haben überhaupt keine eigene Emigration, und das ganze Verhältniß

dieser Elemente zu der extremen nationalen, zu der extremen revolutionären Partei des Auslandes beschränkt sich darauf, daß der Mitangeklagte Guttry kein abgesagter Gegner Mierosławski's, und daß er in dem Verdacht steht, mit einzelnen Ideen Mierosławski's zu sympathisiren. Das Operiren mit einer selbstgeschaffenen Nomenklatur und die eifrigen Invektiven gegen eine rothe Partei und gegen die Rothen wäre zwar des Beifalls wenigstens einer politischen Partei gewiß, aber sehr wenig geeignet für den Gang einer gerichtlichen Verhandlung, die es mit Thatsachen und Abwägung von Beweisen zu thun hat. Für die thatsächlichen Hergänge ist es zweckmäßig, das in der Provinz Posen Geschehene nach gewissen Hauptabschnitten zu ordnen.

Die erste Epoche bildet die Zeit bis zum Ausbruch des Warschauer Aufstandes. In dieser Zeit, wenigstens in der zweiten Hälfte des Jahres 1862 haben schon Correspondenzen zwischen geheimen Verbindungen in Warschau und der Emigration stattgefunden, welche in so weit die preußischen Provinzen angehen, als man sich bemüht hat, Agenten für einen Waffen-Transport und für die Beschaffung von Geldbeiträgen an geeigneten Orten nahe der russisch-preußischen Grenze zu gewinnen. Die Ausbeute an Beweisen ist indessen so unbedeutend, daß sie hier übergangen werden kann. Sie besteht meines Wissens in vier angeblichen Privatbriefen, welche die hier Angeklagten nichts angehen.

Die zweite Epoche beginnt mit dem 22. Januar 1863 und zwar mit einer ungeregelten Betheiligung an der russisch-polnischen Insurrektion, welche sich etwa zwei Monate lang hinzieht. Die Lage der Sache war jetzt völlig verändert. Es handelte sich nicht darum, ob es rathsam oder unbesonnen, ob es erfolgreich oder hoffnungslos sei, einen Aufstand zu beginnen, sondern der Aufstand war eine vollendete Thatsache, und zwar unter Umständen, die einen jeden Polen mit Sympathie für seine Landsleute erfüllten. Die durch die russische Conscription zum verzweifelten Widerstand getriebenen Schaaren befanden sich großen Theils waffenlos, und Jedermann kannte das Schicksal, welches diesen Menschen bevorstand, wenn sie in die Hände des

Militärs und der russischen Behörden fielen. Die Mehrzahl der einflußreichen Polen hatten bisher jeden Aufstand als sinn- und hoffnungslos betrachtet; allein man hatte jetzt die vollendeten Thatsachen vor sich. Man sah die Dinge, wie sie der menschlichen Natur gemäß in Polen einmal geworden waren, und wie sie Kosińśki schildert:

„Mit der Zeit wird die Last unerträglich. Die Unbesonnenen fangen etwas an, die Klügern müssen nachgeben, auch sogar diejenigen, die ganz entgegengesetzter Meinung sind. Die meisten von uns haben nahe oder entfernte Verwandte im Königreich, also jeder ist persönlich betheiligt bei dem, was dort geschieht."

Nachdem es so im Königreich Polen geworden war, trat die ganz neue Frage heran, ob man den als gehetztes Wild behandelten Landsleuten thatsächlich helfen oder sie ihrem Schicksale überlassen solle. Die Stimme der Klugheit mußte den Bedächtigen sagen, daß eine Theilnahme an diesem Kampfe hoffnungslos und verderbenbringend sei, — die Stimme des Mitleids und des Nationalgefühls sagte eben so gewiß das Gegentheil. In solcher Kollision soll das Pflichtgefühl entscheiden. Aber auch die Pflichten eines preußischen Unterthans standen der Betheiligung nicht entgegen, kein preußisches Gesetz, keine Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den König wurde verletzt durch eine Insurrection gegen einen fremden Monarchen. Jeder Rechtskundige konnte das nur bestätigen und jeder Laie wußte, daß preußische Offiziere und Unterthanen in der Armee des Don Carlos und Don Miguel, in der päpstlichen Armee und in mancher anderen Sache gedient hatten, die einem Polen nicht legitimer und nicht heiliger erscheinen konnte, als dieser Kampf gegen den Czaar. Die bisher jeder Aktion Feindlichen stimmten jetzt den Sätzen zu:

„Die jedem Polen obliegende Pflicht ist, Theilnahme für die gegen die Uebermacht kämpfenden Brüder zu bethätigen."

„Der Vereinigungspunkt, sagt Kosińśki, lag zuletzt in dem Gefühle, daß das nationale Familienband jeden Polen verpflichte, selbst einem verzwei-

selten Unternehmen der polnischen Brüder jenseits der Grenze Gut und Blut zu opfern."

„Es war gewiß natürlich, sagt Niegolewski, daß wir diese menschliche, den preußischen Gesetzen nicht widersprechende Hülfe gewährten, zum Beispiel durch Waffentransporte, damit sie nicht wehrlos in den Kampf gehen. Auch andere Nationen, selbst Deutsche in Posen, haben diese Hülfe gewährt."

In ähnlichem Sinne predigte auch wohl die Geistlichkeit:

„Wenn Niemand unsern Brüdern zu Hülfe gehen wird, so wird sie der Russe zu Tode drücken und aufessen."

(Anklageakte c. Szamarzewski.)

Als daher im Februar der Aufstand im Königreich sich ausbreitete, begann zuerst der Uebertritt einiger Wagehälse über die Grenze, bald auch der Uebertritt einzelner Trupps. Jeder polnische Gutsbesitzer nahm solche Leute auf und beköstigte sie. Mancher redete den Leuten zu und gab ihnen Geld, mancher machte sie wenigstens auf die Gefahren ihres Beginnens aufmerksam. Von anderer Seite begann auch schon die Herbeischaffung und der Transport von Waffen über die Grenze. Niemand wagte dabei eine active oder passive Assistenz ganz abzulehnen, auch der Bedenklichste fürchtete, von seinen polnischen Landsleuten des Mangels an Vaterlandsliebe beschuldigt zu werden. Am 28. Februar hatte sich von Gnesen her im Ruchoziner Walde schon ein Zuzug von mehreren hundert Mann gesammelt, der unter Garczyński in der Nacht die Grenze überschritt: schon am folgenden Morgen wurde jedoch die mit Mielęcki vereinigte Schaar, noch ehe der ausgebrochene Streit über den Oberbefehl geschlichtet war, von den Russen zersprengt. In der Zeit zwischen dem 2. und 22. März wurde ein Zuzug von etwa 150 Mann gebildet und angeblich unter Lutomski glücklich über die Grenze gebracht. Am 29. März nochmals ein ähnlicher Trupp. Das Schicksal dieser Zuzügler war indessen ziemlich gleichförmig. Schwach bewaffnet, organisirt

und geleitet, wurden sie schnell zersprengt, in Haufen gefangen oder über die Grenze zurückgeworfen. Dieser trostlose Zustand gab die Veranlassung, daß eine kurze Zeit hindurch Verbindungen einzelner Edelleute mit Krakau angeknüpft wurden, und daß von dieser Seite aus eine Unterordnung unter das Krakauer Comité beabsichtigt wurde. Man schloß sich von Posen aus natürlich der Gegenpartei an, die gegen Mierosławski's Diktatur operirte und von aristokratischer Seite die Diktatur Langiewicz's aufstellte. Da indessen diese Unternehmungen mißglückten, so entschloß sich der Posener Adel zu einem selbstständigen und geordneterem Eingreifen.

Die dritte Epoche, welche durch eine Oberleitung des Grafen Działyński im Laufe des Monats März beginnt, umfaßt etwa zwei Monate einer besser geordneten Leitung der Zuzüge. Das stetige Mißgeschick der ungeregelten Haufen hatte den Wunsch erzeugt einer gemeinsamen, von der Provinz aus einheitlich zu leitenden Unterstützung. Die Basis dieses Unternehmens war der gesellschaftlich eng verbundene polnische Adel des Großherzogthums, die Seele desselben wohl der hochbegabte Graf Roger Raczyński. Um jedoch die vielfach auseinandergehenden Meinungen zu vereinigen, schien es nothwendig, daß das anerkannte Haupt der polnischen Magnaten, der mit dem Fürsten Czartoryski verschwägerte Graf Działyński an die Spitze träte. Graf Działyński war zwar erst am 25. Februar 1863 von einer Reise nach Palästina und Aegypten zurückgekehrt, auf welcher er unzweifelhaft keine Verbindung mit den Personen gehabt hatte, die hier als Vorläufer der Revolution behandelt werden. Schweigsam, verschlossen, bisher hauptsächlich mit gelehrten Arbeiten (Fortsetzung der Acta Tomiciana) beschäftigt, stand er der bisherigen Verbindung des Posener Adels ziemlich fern, vielleicht um desto mehr geeignet, als anerkannter Mittelpunkt vorhandene Differenzen und Eifersuchten auszugleichen. Działyński trug kein Bedenken, seinen Namen und seine Mitwirkung der polnischen Sache in dieser Lage zu widmen. Sein Name, die sogleich zur Verfügung gestellte Summe von 50,000 Thalern, gaben ihm die Stellung eines anerkannten Hauptes unter allen

Notablen des Großherzogthums. Obwohl er indessen die Leitung als sein Recht beanspruchen konnte, hat er, offenbar um den Schein der Eigenmacht und der Willkür zu vermeiden, einen Kreis von Männern zu Rathe gezogen und die allen politischen Verbindungen geläufige Form eines Comité's selbst gewünscht. Es wird zur Erklärung eine Aeußerung desselben genügen, welche er zu einem Freund that: „Wenn ich allein an die Spitze trete, so werde ich ein Dutzend Duelle haben.“ Die polizeilich bei ihm in Beschlag genommene Brieftasche giebt ein ungefähres Bild von der Leitung des extemporirten und schwierigen Unternehmens. Auf der ersten Seite sind vier Namen, auf der zweiten Seite sind sieben Namen verzeichnet, mit Zusätzen, die eine Geschäftsvertheilung unter diese Mitglieder anzudeuten scheinen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen sind freilich grade diese Notizen unecht, d. h. nicht von der Hand des Grafen Dzialyński herrührend, ebenso wenig ist irgend eine bestimmte Sitzung, eine Protokoll, ein redigirter Beschluß dieses angeblichen Comité's zu ermitteln gewesen. Es ist nicht einmal zu ermitteln, ob jene 7 Personen jemals an einem Orte beisammen gewesen und mit einander verhandelt, irgend Etwas verabredet haben. Es verhält sich mit diesem Comité also ebenso, wie mit dem angeblichen Comité der Rothen, was ihm vorangegangen sein soll. Allein glaubhaft ist es wohl, daß Dzialyński über wichtigere Fragen mit dem Einen oder Anderen der genannten Männer Raths gepflogen und daß die Firma des Comité's mit allseitiger Zustimmung gewählt wurde, um auszudrücken, daß die Notabeln der Provinz von allen Schattirungen mit Aufgabe aller Meinungsdifferenzen sich vereinigt hätten, um die Zuzüge der Provinz in einen andern Gang zu bringen. Es läßt sich auch aus den einzelnen Notizen schließen, daß die früher mehr gesonderte Gruppe des Adels, welche die Anklage als weißes Comité bezeichnet, sich dieser Leitung unterordnete. Einen bestimmten Anfang des Comité's hat indessen die Anklage weder behauptet noch beweisen können, aus dem natürlichen Grunde, weil ein formirtes Comité nie bestanden hat, eine Wahl des Komité, eine Constituirung, eine Comitésitzung nie statt-

gefunden hat. Es war eben die Firma, unter welcher der Adel der Provinz sein einheitliches Handeln zu Gunsten der Insurrektion ausdrückte, und dem entsprechend wurde auch ein Siegel gewählt, da eine Namensunterschrift der Erlasse wohl von jeder Seite aus bedenklich erschien.

Die Brieftasche ergiebt weiter, daß man die Absicht hatte, durch Agenten in den Kreisen die militärischen Zuzüge und den Waffenbedarf zu ordnen. Solche Agenten sind mit dem Namen Kriegskommissarien bezeichnet; je nach dem Bedürfniß des Unternehmens ist auch von Lustratoren, Grenzkommissarien und Civilkommissarien die Rede. Das Dasein der Verbindung war nach der wenig verschlossenen Natur der Polen ein offenes Geheimniß der Provinz, welches man in jedem polnisch sprechenden Kreise etwa seit dem April als das Comité bezeichnete, von dem man Anweisungen annahm, dem man gehorchte oder auch nicht gehorchte. Der in Korrespondenz und Handlungen ausgesprochene Zweck war: Geld, Waffen und Mannschaften in größerem und geordnetem Maß der Insurrektion zuzuführen, was mit wechselndem Glück auch wirklich geschehen ist. In diese Verbindung gehört der größere Theil des beweisenden Materials, den wir von Anfang an in thesi — vorbehaltlich der Glaubwürdigkeit — anerkannt haben als Nachweis des objectiven Thatbestandes. Es sind hierher gehörig die meisten Verzeichniß II. 11—38 verzeichneten Urkunden.

Freilich waren die Erfolge im Laufe des März so wenig ermuthigend, daß Kosiński schon am 26. März an das Comité schrieb:

> „Das Komité möge die Frage entscheiden, ob das Großherzogthum schon genug gethan habe, um seinen Anschluß an den National-Aufstand zu dokumentiren, oder ob auch fernerhin die Expeditionen im Namen der Provinz abgeschickt werden sollen.“

Man beschloß indessen fortzufahren mit der Bildung dreier Kolonnen, die unter Leitung des Taczanowski und französischer Offiziere als regelmäßige Kolonnen formirt werden sollten. Der Zuzug unter Taczanowski wurde auch am 15. April bis an die Grenze vorgerückt und bewaffnet,

jedoch am Słaboszewoer Walde von den Preußen umzingelt wobei sich der Haufen in wilde Flucht auflöste und die Waffen wegwarf. Etwas glücklicher war die Formation unter französischen Offizieren. Am 24 April wurde der Uebergang eines Haufens von Wolniewicz mit Hülfe von Schleichhändlern bewerkstelligt. In ähnlicher Weise gelangen einige Waffentransporte und andere Zuzüge. Am 28. April stand die Jung'sche Kolonne schlagfertig auf russischem Boden: sie wurde jedoch am 29. schon angegriffen und zersprengt. Ebenso am 8. Mai die vereinigten Faucheux-Taczanowskischen Kolonnen. Die Resultate des von Działyński geleiteten Unternehmens wurden damit vereitelt. Inzwischen hatte schon am 28. April eine Haussuchung bei Działyński die auf das Unternehmen bezüglichen Papiere in die Hände der preußischen Polizei geliefert. Die Verhaftung und Flucht der nähern Theilnehmer, der Uebertritt des Grafen Działyński zu den aufständischen Kolonnen im Königreich und seine bald darauf erfolgte Abreise nach Paris machten dieser Gruppirung und Leitung des Unternehmens ein Ende.

Eine vierte Epoche beginnt mit einem sogenannten großpolnischen Comité seit etwa 1863. Mit einem Siegel dieses großpolnischen Komitès ist eine Proklamation vom 30. Mai 1863 in mehreren Exemplaren bei dem Angeklagten Mittelstädt gefunden worden. Auch deuten andere Ermittelungen darauf, daß gemeinschaftliche Maßregeln der früheren Art besonders von dem Adel der Provinz ausgingen, die unter einer gemeinsamen Firma verfuhren, ohne daß freilich die Konstituirung eines solchen Komitès wirklich stattgefunden hat. Es sind weder Protokolle noch Sitzungen, ja nicht einmal die Namen dieses Kmitès ermittelt, eben weil es sich damit ebenso verhielt, wie mit dem sogenannten Dzialińskyschen Comité.

Die Erfolge dieser Verbindungen waren jedoch überaus gering, da die Wachsamkeit der preußischen Behörden sich gesteigert hatte. Mitte August wurden 2 Zuzüge im Kreise Pleschen und Gnesen vorbereitet, am 12./13. August jedoch bei Skorzencin aufgefangen und zerstreut. Eine dritte Schaar soll von Ostrowo aus glücklich über die

Grenze gelangt sein. Im September und Oktober wurden die projektirten Zuzüge auf den Chłapowskischen Gütern vereitelt. Auch die Waffenzusendungen hatten von dieser Seite keinen Erfolg mehr.

Eine fünfte Periode endlich ist etwa vom 1. Dezember 1863 an zu datiren. Unter der neuen Firma eines Exekutivausschusses ist eine Proklamation vom 1. Dezember 1863 aufgefunden, die darauf deutet, daß unter einer neuen Leitung weitere Versuche einer Ueberführung stattfinden sollten.

Als Nebenpunkt berühre ich die Thätigkeit in der Provinz Preußen, die bis dahin zwar parallel dieser Bewegung gegangen war, die indessen über geringere Mittel gebot und namentlich in der Ueberführung von Mannschaften sehr geringe Erfolge hatte. Nach dem Ausbruch der Insurrection in Warschau erscheint im Februar 1863 hier ein Demontowicz thätig, der laut einem vorgefundenen Scriptum vom 5. Februar einen „Rath ernennt, welcher die Vorbereitungen zum Uebertritt anordnen wird," und unter dessen Leitung sogar ein Plocker Jäger-Regiment gebildet werden sollte. Die in der Zeit vom 5—9. Februar versuchten Zuzüge wurden jedoch durch Verhaftung der Emissäre und Beschlagnahme der Waffen vereitelt. Am 5. April gelang ein Zuzug aus Piątkowo, der aber am 22. April von den Russen zersprengt wurde. Am 21./22. April formirte sich ein neuer Zuzug von mehr als 100 Mann aus dem Wäldchen von Josephat, der aber schon am folgenden Tage zersprengt ward, mit welchem die Zuzüge von dieser Seite aus im Wesentlichen schließen. Etwas erfolgreicher scheint im Sommer 1863 eine von Warschau aus bestellte Waffenausfuhr über Königsberg geworden zu sein.

Nun, meine Herren, noch ein paar Schlußworte für diesen allerdings absichtlich etwas weiter ausgedehnten historischen Theil.

Es ist klar, daß der Angelpunkt dieser geschichtlichen Hergänge in der zweiten Epoche liegt, als die Frage nach dem Verhalten zu der Warschauer Insurrektion an die polnische Bevölkerung, besonders den Adel der preußischen Provinzen herantrat. Es bestanden bisher zwei, drei Grund-

richtungen für das politische Handeln in der Emigration, wieder andere in Kronpolen, andere in Posen. Wenn sich diese Richtungen im Februar 1863 an einem Unternehmen betheiligen, so ist dies die Vereinigung zu einer Aktion, aber nicht zu einer Aktionspartei im Sinne der Anklage. Es ist die Vereinigung verschiedener Meinungen in einer neuen gegebenen Frage, aber es ist nicht das Zusammenschmelzen der ganzen Bevölkerung zu einem rothen Comité oder einer rothen Partei. Eine solche Auffassung ist ja thatsächlich unwahr, psychologisch, sittlich und rechtlich noch unwahrer. Solche Verwechselungen entstehen nur durch das viele Zeitungslesen, durch ein auf der Oberfläche gehaltenes sogenanntes politisches Beurtheilen solcher Dinge. Man muß in der Regel erst die nationale und politische Seite der Frage umkehren, ehe der politische Eiferer davon etwas merkt.

Ich thue das für einen Augenblick an lauter uns naheliegenden Verhältnissen. Was unsere deutschen Landsleute in Schleswig-Holstein unter dänischem Druck erfahren haben, ist zwar nicht vergleichbar dem russischen Druck in Polen. Wir würden dem besiegten Feinde sehr Unrecht thun, wenn wir das vergleichen wollten, aber ich setze einen Augenblick voraus: das dänische Regiment wäre nach längerem Druck auf den unsinnigen Gedanken gekommen, den vermeintlich revolutionären Zündstoff, die deutsche Jugend, in einer nächtlichen Aushebung aufzugreifen, in die Uniform des tapfern Landsoldaten zu stecken und nach einer fernen Strafkolonie, vergleichbar dem Kaukasus zu dirigiren. Einem Schrei des Unwillens folgt der Aufstand. Die deutschen Regierungen sind außer der Lage Unterstützung zu gewähren (wir haben ja diese Lage im Jahre 1849 gehabt). Trotz des Verbots der Regierung bilden sich aber bewaffnete Zuzüge aus den benachbarten Provinzen soweit das Gefühl für das Unglück der Herzogthümer reicht. Der konservative Adel des Landes, die Reventlows, die Rantzaus verbinden sich mit dem benachbarten Adel, aber auch mit den liberalen Parteielementen Deutschlands. Constitutionelle und demokratische Partei-Comité's, die Emigration, selbst Hecker und Struve vereinigen sich auf dem Kampfplatze,

viele mit der geständigen Absicht, für deutsche Einheit und Freiheit zu kämpfen.

Was würde nun die europäische Welt zu einem Gerichtsverfahren sagen, in dem die Anklage so argumentirt: die bisher gemäßigteren Parteien haben die Maske abgeworfen, Conservative, Liberale, Demokraten — Alles hat sich vereint zu einer Aktionspartei unter Führung der Rothen, denen die andern nur einen Schritt weiter zurück nachfolgen. Die revolutionäre Verbindung bildet jetzt ein Ganzes, deren Intention sich daraus ergiebt, was Hecker und Struve früher gewollt. Die Correspondenzen von 1848 und 49, die gesammte beigefügte Presse der Emigration läßt keinen Zweifel an der Gesammtintention der Herstellung einer einheitlichen deutschen Republik. Wie ein politischer Anklagebeschluß aus diesem Parteiraisonnement heraus lauten würde, will ich absichtlich nicht ausführen.

Der handgreifliche Irrthum in dieser ganzen Auffassung liegt darin, daß man die vorher raisonnirenden und projektirenden Parteien verwechselt mit den später handelnden Parteien. Jede neue Grundänderung der politischen Hauptfrage bildet ja eben neue Parteien, die nicht identisch mit den alten, sondern gerade aus ihrer Mischung, ihrer Vereinigung und Trennung durch die neue Situation hervorgehen. Alle Geschichte der Parteien im Staat, alle Staatsbewegung, alle europäische Geschichte beruht auf dieser einfachen Wahrheit, die man nur verkennt, wenn man statt den wirklichen Menschen und ihren Handlungen immer nur Tendenzen nachgeht. Die letzte Stelle aber, an der so etwas geschehen sollte, diese letzte Stelle bildet ganz gewiß die Schranke der Gerichtshöfe.

Und nun lassen Sie mich am Schluß dieses Theils noch ein Wort sprechen. Es ist nicht richtig, daß Revolutonen sich selber machen; es ist auch nicht richtig, daß das, was hier geschehen ist, das Produkt eines weißen und rothen Comité's gewesen ist. Wir sind zwar mit dem Herrn Oberstaatsanwalt einverstanden, daß eine schwere Verirrung in jeder revolutionairen Verbindung liegt, auch selbst in der, die in Polen bestand. Allein ein Unternehmen, in dem, wie wir jetzt wissen, 80,000 Menschen und darüber ihr

Leben, ihr Vermögen, ihre Familie und Alles, was dem menschlichen Leben einen Werth giebt, geopfert haben für die Idee des Vaterlandes, ein Unternehmen, von dem wir wissen, daß Tausende mit dem Bilde ihres Erlösers in der Hand oder im Herzen sich todesmuthig abschlachten ließen für die von ihnen gewollte Sache, glauben Sie mir Herr Ober-Staatsanwalt, solche Handlungen der Menschen sind nicht das Produkt der bloßen Verbindung eines rothen und eines weißen Comité's.

Präsident: Ich lasse jetzt die Pause eintreten.

(Nach der Pause.)

Präsident: Wir nehmen die Verhandlung wieder auf. Herr Professor Dr. Gneist wird die Güte haben, fortzufahren.

Die hier kurz punktirten Thatsachen sind hier Haupt-Gegenstand der Spezial-Verhandlungen und Beweisaufnahmen mit 129 Angeklagten geworden, und aus diesen Verhandlungen müßte sich allerdings der objektive Thatbestand einer Anklage auf Hochverrath ergeben, wenn ein solcher wirklich vorhanden wäre. Zunächst könnte freilich der Zweifel entstehen, ob hier von einem Unternehmen überhaupt gesprochen werden kann. Ob nicht jeder einzelne Zuzug und Waffentransport über die Grenze, jede darauf bezügliche Hülfleistung und Verabredung als Thatbestand einer besonderen Anklage sich darstelle. Der Anklagebeschluß müßte in diesem Falle völlig verschieden lauten. In der That stellt sich aber doch das Zusammenhandeln der hier Angeklagten als eine gemeinsame Aktion, als ein Unternehmen dar, insofern man sich einfach an das Thatsächliche hält: es hat eine Kooperation an der am 22. Januar ausgebrochenen Insurrektion im Königreich Polen, theils durch persönliche Theilnahme am Kampf, theils durch Sammlung und Ausrüstung von Truppen, durch Waffenlieferung und Geldbeiträge stattgefunden. Dies ist das gemeinsame Band, welches im Ganzen ein Unternehmen bildet, dessen Strafbarkeit nach russischen Gesetzen, vor russischen Gerichten, auf russischem Boden Niemand bezweifelt.

Dies Unternehmen ist aber völlig fremd den preußi-

schen Gesetzen über Hochverrath, die, wie alle Gesetze über Staatsverbrechen im engeren Sinne, nur zum Schutz der preußischen Staatshoheit bestimmt sind, — deren Umdeutung zu Gunsten einer fremden, auch einer nahe befreundeten Macht dem Recht, der Ehre und der Selbständigkeit unseres Landes widersprechen würde. Jeder Staat würde seine Selbständigkeit und Würde aufgeben, wenn er sein Hochverrathsgesetz auf einen anderen Staat ausdehnen, wenn er die allerheiligste Sanktion seines gesammten Rechtszustandes, die in dem Hochverrathsgesetze liegt, auf irgend einen Verband ausdehnen wollte, der nicht der eigene Staat ist. Die enge Verbindung zweier Staaten kann allerdings eine Staatsgewalt veranlassen, um des eigenen Interesse willen gewaltsame Angriffe gegen den befreundeten Staat unter Strafe zu stellen, wie dies im § 78 unseres Strafgesetzbuches geschehen ist. Allein unser Gesetzbuch hat diesen Thatbestand genau begrenzt. Es sind unter Strafe nur gestellt

1. feindselige Angriffe gegen deutsche Staaten,

2. feindselige Angriffe gegen andere Staaten, in welchen nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Rußland gehört zu diesen Staaten nicht. In den Fällen aber, in welchen die Gegenseitigkeit der Bestrafung verbürgt, ist doch der Angriff gegen den befreundeten Staat ein in Stellung, Namen, Charakter und Strafe vom Hochverrath völlig verschiedenes Vergehen, welches der Gesetzgeber ausdrücklich als feindliche Handlung gegen befreundete Staaten bezeichnet, vom Hochverrath unterscheidet, ja dem Hochverrath ausdrücklich entgegensetzt. (§ 78 cit.)

Der gesammte revolutionäre Kampf in Königreich Polen ist daher dem preußischen Strafgesetz und den preußischen Strafgerichten ein völlig fremder Hergang. Es ist weder Hochverrath, noch eine feindliche Handlung gegen befreundete Staaten, sondern eine für die preußischen Gesetze und die preußischen Gerichte indifferente Handlung. Ist sonach das Hauptunternehmen, um welches sich die Anklageakte dreht, ein fremder Hergang, so sind es natür-

lich auch die dazu gewählten Vorbereitungen und Mittel, soweit sie nicht aus anderen Gesichtspunkten strafbar sind.

Sind im Großherzogthum Posen geheime Verbindungen zu diesem Zwecke in gesetzwidriger Form organisirt, so findet eine Bestrafung der Theilnehmer nach §. 98 des Strafrechts statt.

Sind unbefugt bewaffnete Haufen im Inland gebildet, so tritt die Bestrafung nach § 97 des Strafrechts ein.

Wir bestreiten auch nicht die Befugniß der Polizeibehörden zu Präventivmaßregeln der Art, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit angemessen erschienen sind. Aber von einem Hochverrath oder einem vorbereitenden Unternehmen dazu, kann bei Allem, was gegen die russische Regierung geschehen, an dieser Stelle nicht die Rede sein. Ein solcher rechtlicher Gesichtspunkt würde den preußischen Staat zu einem Vasallenstaat des russischen degradiren. Der preußische Beamte, der diesen Gesichtspunkt verträte, würde sich als russischer Beamte geriren.

Unter diese Gesichtspunkte gestellt charakterisiren sich die äußeren Handlungen der Angeklagten kurz: als bewaffnete Unterstützung des Aufstandes in russisch Polen. Zwar ist nur ein sehr kleiner Theil der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen in dem Hauptverfahren reproducirt. Es mögen in den einzelnen Voruntersuchungsacten wohl über 2000 Zeugenverhöre stattgefunden haben, von denen die Anklage jetzt wenig mehr als den 20sten Theil vorgeführt hat. Allein auch diese Bruchstücke ergeben schon fast ermüdend ein immer wiederkehrendes einförmiges Bild einer Thätigkeit, die unter veränderten Ortsumständen auf Beschaffung von Mannschaften, Waffen und Geld für den Aufstand in Russisch-Polen gerichtet ist: Uebertritte von Mannschaften im Einzelnen und im Ganzen, Waffentransporte, Geldsammlungen bilden die Thätigkeit der Einzelnen, die bald für sich, bald unter der Firma eines Comité's, als Kommissarien unter verschiedener Bezeichnung agiren. Wenn auch die Constituirung eines Comité's, Statuten und Sitzungen eines solchen Comité's nicht nachweisbar waren, so macht doch das Ganze meistens

den Eindruck einer verabredeten Theilnahme, deren Zusammenhang unter den theilnehmenden Polen notorisch war, deren einzelne Schritte aber vor den preußischen Behörden geheim gehalten werden sollten, weil sonst ein sofortiges Einschreiten zu erwarten war, welches auch stetig erfolgte und die Bemühungen der Angeklagten in den meisten Fällen vereitelte. Die einzige für den Beweis relevante Frage ist: war dies Unternehmen gegen Preußen gerichtet, gegen die preußische Staatsverfassung einschließlich des dazu gehörigen Gebiets? Die Beweise bilden nach unserer Auffassung 4 Gruppen, die sämmtlich dasselbe Resultat ergeben, nämlich das entschiedene Nein! Diese Handlungen haben niemals und nirgends einen Angriff gegen Preußen als Ziel vor Augen gehabt.

I. Der unmittelbarste Beweis der Intention ergiebt sich aus der Handlungsweise der Angeklagten selbst. Es ist dies die zuverlässigste Beweisung, sie ist oft einzig entscheidende, wo es sich um formloses Zusammenwirken einer unbestimmten Zahl von Personen, zu einem Hauptzweck handelt. Nirgends in dem ganzen Thun der Angeklagten und der von ihnen vereinigten oder geleiteten Personen ist irgend ein Plan gegen einen bestimmten Punkt des preußischen Staatsgebietes sichtbar; nirgends ein Versuch sich etwa einer preußischen Festung zu bemächtigen; nirgends ein Versuch eine Abtheilung der preußischen Militärmacht, auch nur eine einzige Patrouille oder einen Wachtposten anzugreifen oder zu überwältigen; nirgends ein Versuch gegen ein Staatsgebäude, eine Staatskasse, ein Staatsinstitut; nirgends ein Versuch die Militär-, Finanz-, Polizeigewalt des Staats in ihrem regelmäßigen Lauf zu hindern oder zu stören; nirgends eine Handlung, die auch die lebhafteste Phantasie auf einen solchen Versuch auf einen Punkt des preußischen Staats hätte deuten können. Wie ist es denkbar, daß viele Hunderte, ja viele Tausende von Personen den Entschluß zu einem Gewaltact gegen Preußen gefaßt haben sollten, ohne daß dieser Entschluß auch nur in dem geringsten Symptom einer Handlung gegen Preußen erkennbar würde? Der ganze Zug des Willens dieser

Menschen ist der Zug aus Preußen nach Rußland. Die Vertheidigung hat schon im Eingang den Gerichtshof gebeten, uns keinen Anklagezeugen vorzuenthalten, die Zeugen nur recht massenweis und recht genau darüber zu vernehmen, wie bei Nacht und Nebel hinter dem Rücken der preußischen Truppen oder der preußischen Behörden, Menschen und Waffentransporte über die Grenze geschmuggelt worden sind. Wie alles Aufgebot von List und Verschlagenheit den einzigen Zweck hat, die zu einem Angriff gegen Preußen möglicherweise verwendbaren Menschen, Waffen und Mittel nicht in Posen anzuhäufen, sondern auf das Schleunigste aus dem preußischen Lande zu entfernen. Ich will nur an ein Paar Vorgänge rücksichtlich des Verhaltens großer bewaffneter Haufen erinnern: wie am 15. April bei der Słaboszewoer Expedition ein großer Haufe Bewaffneter bei dem Erscheinen der preußischen Truppen die Flucht ergreift und die Waffen wegwirft, — wie bei dem Vorgange in der Nacht vom 30. April bis 1. Mai nach den ersten Schüssen einer preußischen Patrouille ein bewaffneter Haufe die Gewehre niederlegt und sich zur Erde wirft, — wie bald darauf ein stark bewaffneter Trupp sich von 8 Infanteristen und 2 Husaren gefangen nehmen läßt, — wie am 16. August 300 Mann sich sofort zerstreuen, da sie die Grenze besetzt finden, ja wie einmal sogar die Steuerbeamten einen Haufen entwaffnet haben! — Ja, meine Herren, und dies war doch nicht Feigheit, sondern der feststehende bestimmte Entschluß, Preußen gegenüber sich keiner Feindseligkeit schuldig zu machen. Feigheit, meine Herren, ist der allerletzte Charakterzug, den selbst der bitterste Feind den Polen nachsagen wird, Feigheit war dies Wegwerfen und Uebergeben der Sachen gewiß nicht, sondern ein bestimmter festgefaßter Entschluß. Die Anklage selbst wagt nicht zu behaupten, daß irgend einer der Angeklagten oder der Führer Befehl zum Widerstand gegeben oder selbst geschossen hätte, nur von Błociszewski wird behauptet, er sei geständig unter den Personen gewesen, auf welche das preußische Militär gefeuert hat. Gewiß sehr charakteristisch! Ganz gewiß ist das nicht die Weise, in welcher ein Angriff gegen den preußischen Staat unternommen oder vorbereitet wird. Ein un-

befangenes Urtheil würde schon von diesem Gesichtspunkte aus mit sich im Reinen sein, auch wenn nicht noch weitere Gegenbeweise vorlägen. Schon an diesem Punkte kehrt sich die Stellung der Angeklagten gegen den öffentlichen Ankläger um. Das alte Wort ipso facto te convinco paßt hier nur auf die Anklage.

II. Der zweite durchgreifende Beweis gegen die Anklage ergiebt sich aus den von ihr selbst produzirten Proklamationen. Wenn zur Zeit und am Ort der beginnenden Handlung Druckschriften unter den Mitwirkenden zirkuliren, die zu einem ausdrücklich bestimmten, nach dem Landesgesetz nicht strafbaren Unternehmen auffordern, so muß man den Theilnehmern daran auch glauben, daß sie in diesem Sinne sich und nur in diesem Sinne betheiligt haben.

Schon die erste Proklamation des Warschauer Central-Comité's vom 22. Januar 1863, auf die in späteren immer wieder Bezug genommen wird, ist eine einfache Kriegserklärung an die moskowitische Regierung, eine Adresse an die m o s k o w i t i s c h e Nation und schließt mit der Aufforderung:

> zum letzten Kampf der europäischen Civilisation mit dem wilden asiatischen Barbarenthum.

Die Proklamation des Warschauer Central-Comité's vom 7. Februar 1863 bespricht dann positiv das Verhalten der preußischen Provinzen zu dem Aufstande mit den Worten:

> Die provisorische Nationalregierung hat die gesammte Bevölkerung im moskowitischen Antheil zum Aufstande gerufen, und indem sie den Ruf zum Handeln an die ganze Nation richtet, ohne Rücksicht auf die feindlichen Grenzkordons, erachtet sie es für nothwendig, dies Handeln für die der preußischen und österreichischen Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen näher zu bestimmen.
>
> Brüder! der Krieg gegen den moskowitischen Czaren, den schrecklichsten der Erbfeinde Polens, erheischt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Anstrengung aller Kräfte der Nation.

Daher kann und darf im preußischen wie auch im österreichischen Antheil der Aufstand nicht stattfinden. Die Nothwendigkeit, in den Provinzen Großpolen, Westpreußen, Ermeland, Kleinpolen und Rothpreußen sich ruhig zu verhalten, entbindet nicht von der Betheiligung am Aufstande im moskowitischen Antheil, diese Betheiligung ist vielmehr Pflicht.

Die kurze Diktatur des Langiewicz beginnt und endet mit derselben Aufforderung zum Kampf gegen die russische Herrschaft.

„Und jetzt rufe ich auch die Völker Kronpolens, Litthauens und Reußens, in ein polnisches Volk vereint, noch einmal im Namen Gottes zu einem allgemeinen und unverzüglichen Aufstande gegen den moskowitischen und barbarischen Unterjocher, auf.

Hauptquartier zu Goskow, den 10. März 1863.

General-Major Langiewicz, Diktator.

In gleichem Sinne lautet der Abschied des Langiewicz vom Kampfplatz:

„Also im Namen Gottes und des Vaterlandes werden wir weiter gegen die Moskowiter kämpfen, so lange wir die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes nicht ausgefochten haben werden.

M. Langiewicz, 24. März 1863.“

Um dieselbe Zeit war andererseits der Diktator Mierosławski am 21. März 1863 von dem Kampfplatz abgetreten mit der ausdrücklichen Erklärung:

„In Anbetracht, daß namentlich das Central-Comité in Warschau die Mitwirkung sämmtlicher polnischer Länder an dem Nationalaufstande begrenzt und Posen und Galizien davon ausgeschlossen.“

Diese auch durch die Zeitungen veröffentlichten Proklamationen der Insurrection waren die einzigen, welche vorlagen, als das Działyński-Comité die Leitung übernahm.

Auch die Proklamation vom 18. April 1863 (I. 28), welche in mehreren Exemplaren bei Działyński ge-

funden, predigt nichts weiter als „den bewaffneten Widerstand gegen die von Rußland angeordnete Proscription.“

Ebenso handelt eine angebliche Proklamation Taczanowski's vom 14. Mai 1863 wieder nur vom „Kampf gegen Rußland“ unter Führung des Adels.

Als es später zur Auflösung dieser Verbindung gekommen, nimmt das sogenannte großpolnische Comité in der Proklamation vom 30. Mai, rekapitulirend auf das Geschehene Bezug mit den Worten:

> Als vor einigen Monaten unsere Brüder im Königreich zu den Waffen griffen, um das schimpfliche Joch der moskowitischen Knechtschaft abzuschütteln, regte sich in jedem polnischen Herzen ..... nur ein Gefühl: der glühende Wunsch und die Hoffnung der Befreiung des unterdrückten Vaterlandes. Jeder ..... erkannte zugleich das Bedürfniß, ihm durch Anregung und durch That zu Hülfe zu kommen. Die Frucht dieser Erkenntniß war die Bildung eines Central-Comité's im Großherzogthum Posen, das, von einem richtigen Gefühle geleitet, sich zur Aufgabe stellte, ohne Verletzung des Verhältnisses der preußischen und östereichischen Behörden zum Großherzogthum Posen und zu Galizien, die edelmüthigen Bestrebungen unserer, der russischen Herrschaft unterworfenen Brüder mit allen Mitteln zu unterstützen.
>
> Wir rufen Euch auf Befehl der National-Regierung in Warschau, von der wir ausdrückliche Bestätigung erhalten haben, auf zur einigen Betheiligung an den Handlungen, deren Zweck ist, die moskowitischen Fesseln auf immer zu zerbrechen.

Endlich, als nach Auflösung des großpolnischen Comité's der letzte Versuch einer größeren Vereinigung gemacht wurde, nimmt die Proklamation des sogenannten Executiv-Ausschusses vom 1. December 1863 nochmals solidarisch auf die bisher verfolgten Zwecke Bezug:

Der Kampf wird wie bisher, auch ferner ausschließlich gegen Rußland, den grausamsten Todfeind unserer Existenz, geführt werden. Die Betheiligung der Polen in den übrigen Theilen unseres zerrissenen Vaterlands, mithin auch unsere Betheiligung an dem heiligen Kampfe wird auch ferner nur eine adjutorische bleiben. Verharren wir bei dieser Betheiligung.... bis die moskowitische Barbarei unseren Boden nicht mehr beflecken wird.

Um alle unsere Kräfte und Hülfsmittel zur Verstärkung des Kampfes gegen Rußland zu vereinigen und zu concentriren, und um unseren Anstrengungen die nöthige Disziplin, Spannkraft und Einheit zu geben, hat die National-Regierung die Bildung einer einzigen Oberbehörde für den ganzen preußischen Antheil angeordnet.

Der Kampf wird sich mit dem nahenden Frühjahr zu größeren Dimensionen entwickeln, entsprechend dem unerschütterlichen Willen der Nation, die entschlossen ist, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis die moskowitische Barbarei aufgehört hat, in unserem Lande zu regieren.

Alle dispositiven Worte, durch welche die Theilnehmer sich und Andere zur Theilnahme an dem Unternehmen auffordern, beschränken sich ausdrücklich auf den Kampf gegen Rußland und decken sich in völliger Uebereinstimmung mit der Intention, die sich aus den gemeinschaftlichen Handlungen ergiebt. Schon dadurch ist jeder Beweis eines gemeinsamen Unternehmens gegen Preußen ausgeschlossen, da ja schon der concludenteste Gegenbeweis vorhanden ist. Alle weitere Beweisung aus der Einzel-Correspondenz der Angeklagten könnte höchstens ein von der Hauptsache getrenntes Spezial-Unternehmen gegen eine engere Gruppe der Angeklagten ergeben. Sie ergiebt vielmehr nochmals nur einen Gegenbeweis.

III. Die dritte Gruppe der Beweisung bilde-

ten die ermittelten Einzel-Correspondenzen, Ordres, Rapporte, Briefe, Conzepte und Projekte aller Art.

Zunächst hat die Anklage kein Bedenken getragen, von einem sogenannten „Manifest des Posener Comité's" zu sprechen. Ein Scriptum von unbekannter Hand, ohne Ueberschrift, ohne Unterschrift, ohne Datum, ohne jeden Anhalt einer Feststellung — anscheinend eine Abschrift — ist in einem Exemplar bei Koszucki vorgefunden, in einem offenstehenden Schreibpult, nachdem der Besitzer schon 10 Tage von Hause abwesend war. Wenn dies eine Art Cirkularschreiben sein sollte, wozu ein Bedürfniß besonders im März 1863 wohl vorhanden war und in mancherlei Entwürfen versucht sein mag: was soll daraus für die hier Angeklagten folgen, von denen auch nicht ein Einziger die Existenz dieses Scriptums gekannt hat. Es ist auch nicht einmal ein Beweis dieser Bekanntschaft versucht. Und was enthielt dies gefährliche Programm des Aufstandes? Nichts weiter, als die Aufforderung, sich der Leitung des National-Comité's und der höheren Leitung des Warschauer Comité's zu unterwerfen für die gemeinschaftliche Sache, deren Zweck (Kampf gegen Rußland) in allen Ausrufen unzweideutig stand. Ich will nicht einmal rügen, daß die zwei Worte: „aus ihr" falsch übersetzt sind. Die zwei Worte, von denen das ganze Gebäude der Beschuldigung gestützt wird, sind unrichtig übersetzt, im polnischen Originale steht: „aus seinem."

Aehnlich verhält es sich mit einer, dem Inhalte nach sogenannten Militair-Instruction, die durch Conjektur auf den 7. März 1863 gesetzt wird, und die in gleicher, völlig unbeglaubigter, unfeststellbarer Gestalt vielleicht nicht einem Einzigen der Angeklagten vorgelegen hat. Das ominöse Schriftstück enthält aber wieder weiter nichts, als das ewig gleiche Thema: Geld, Waffen, Rapporte und Gehorsam.

Ich bemerke noch, daß das vorher bezeichnete Schriftstück seine Veranlassung angiebt durch die Worte:

Es gab kein hinreichendes Einverständniß mit dem Aufstand im König-

reich, noch gesammelte Kräfte, noch geregeltes Kommando.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit einem konfusen Conzept einer Nachtragsinstruction, wie sie bei dem dringenden Bedürfniß einer ersten militairischen Organisation wohl von mehreren Seiten gewünscht und gesucht wurde. Allein dies apokryphe Schriftstück enthält auch noch den Entwurf eines Uebersendungs-Schreibens, welches ganz offenbar der Anklage das ganze Conzept verdirbt: denn es heißt darin:

> Sie erhalten die vorliegende Nachtragsinstruction mit dem Auftrage, die darin enthaltene Organisation so schleunig als möglich durchzuführen, von der es insgemein abhängt, daß unser Antheil nicht nur augenblicklich, sondern während der ganzen Dauer des Kampfes gegen Rußland nach den Umständen würdevolle und energische Hülfe unsern Brüdern darbringt.
>
> Posen, März 1863.

Also im Uebrigen ohne Datum, Unterschrift und Bezeichnung, die deutlichsten Spuren, die ein Conzept nur an sich tragen kann.

Die Anklage hat ferner kein Bedenken getragen, das Konzept einer Circularverfügung, welche von der Handschrift des Angeklagten Niegolewski sein soll, als ein Hauptstück zu produziren, welches nach dem Gutachten der der polnischen Sprache nicht mächtigen Sachverständigen allerdings Aehnlichkeiten darbietet, nach dem Gutachten der Sachverständigen aber, die der polnischen Sprache mächtig sind, nicht von der Hand des Niegolewski herrührt. Was enthält aber das ominöse Schriftstück? Es handelt wiederum von nichts weiter, als von dem Uebergang der Freiwilligen, wie solche auf kürzestem Wege über die Grenze nach den Lagern der Aufständischen mit den vorhandenen Waffen und Vorräthen zu dirigiren.

Ebenso enthält ein angeblicher Erlaß eines Unbekannten an einen Kriegskommissar nichts weiter, als eine Instruktion über die Ausrüstung der Zuzügler und ihre Expedition über die Grenze.

In ähnlicher Weise drehen sich die vierzig und mehrere im Besitz des Grafen Działyński und anscheinend von dessen Hand herrührenden Zettel um nichts weiter als das monotone Thema der Ausrüstuug, Beschaffung von Waffen und Herüberschaffung über die Grenze, nichts weiter.

Dasselbe Thema variiren die sogenannten militärischen Ordres und Rapporte.

Die von Kosiński am 20. März an Hulewicz gestellten Fragen lauten:

Welche Art und Weise beobachten die Preußen beim Patrouillen?

Um welche Zeit? u. s. w.

An welchem Orte sind Uebergänge möglich?

In dem Bericht an das Comité von demselben Tage heißt es, daß man von Posen aus die Bewegung nicht dirigen könne. Der Gesammtplan müßte allerdings von Posen ausgehen; dort muß z. B. über den geeigneten Uebergangspunkt entschieden werden; mit der Ausführung dagegen kann sich nur der Lokalbevollmächtigte befassen.

Auch der Rapport vom 30. März handelt nur von den zur Ueberschreitung geeigneten Punkten. Ebenso die Denkschrift, betreffend den Uebergang der Partisan-Abtheilungen aus dem Großherzogthum Posen mit Vorschlägen über die Orte, wo sich die Schaaren sammeln und wie gegen Peysern zu operiren.

Es wird genügen nur an charakteristische Stellen aus den Rapporten zu erinnern.

In dem dritten Rapport des Hulewicz: „In Betreff der Waffen und Munition muß bemerkt werden, daß dieselben zufolge Anordnung des Grenzkommissarius N. noch vor dem Marsch nach Kongreß-Polen befördert werden sollten.“

Im fünften Rapport: „Mir steht der Verstand still, wie die Sache weiter geführt werden soll. Beim Grenzübergang des Serben gab die preußische Patrouille Feuer; die Unsrigen haben nicht geschossen und 23 Pferde glücklich über die Grenze gebracht. Die Zolleinnehmer scheinen dahin zu streben, mir unter dem erdichteten Vorwande, daß

ich Defraudant bin, den Uebergang über die Grenze zu verbieten."

In dem Rapport des Wolniewicz: „Alle Uebergänge beginnen den Preußen bekannt zu werden u. s. w. u. s. w."

Um dasselbe Thema dreht sich auch die vertraulichste Familiencorrespondenz, welche in diese Beweisaufnahme gezogen ist. So der Brief aus der Familie Czarnecki, der nichts als das Geheimniß verräth, daß man sich dem Aufstand in Polen anzuschließen gedenke. Herr v. Braunek meldet freudig: schon zweimal sei es ihm gelungen mit Waffen nach der Grenze durchzukommen. Baron v. Seidewitz: „Gott sei Dank, daß ich so glücklich den Preußen entgangen bin; ich denke, daß jetzt die Zeit bald kommt, wo wir die verdammten Russen aufsuchen werden."

Dasselbe Thema variiren die Schriftstücke aus der Provinz Preußen. So das Schreiben von Demontowicz vom 5. Februar 1863, welches einen Rath ernennt, „welcher die Vorbereitungen zum Uebertritt anordnen wird. Beim Uebergang über die Grenze werde ich in Eurer Mitte sein." So der Brief aus der Familie Sulerzycki vom 6. September 1863: Sechs von uns machten sich zum Abgang nach Polen bereit.

Ich bin über die Grenze gegangen, — wir sind über die Grenze gegangen, — ich werde über die Grenze gehen, — wir werden über die Grenze gehen, — dies in allen Flexionen der Sprache umgesetzt ist der erschöpfende Inhalt dieser ganzen von den Angeklagten vorgeführten Correspondenz. Wer ein hochverrätherisches Unternehmen gegen Preußen beabsichtigt oder vorbereitet, hat sich wahrhaftig ganz andere Dinge zu sagen, als in diesen sogenannten Beweisstücken aufgehäuft sind. — Ein Sterbenswörtchen vom Dasein Preußens, d. h. eines Angriffspunkts auf Preußen müßte doch in dieser vertraulichsten Correspondenz vorkommen.

So vernichtend vom Standpunkte der moralischen Ueberzeugung aus dies Resultat der Beweisung sein muß, so ist doch noch eine Seite derselben rückständig, die,

so weit es möglich, dieses Resultat noch verstärkt. Es ist dies

IV. Das negative Resultat dieser Beweisung, verglichen mit dem ungeheueren Apparat, mit welchem dies Untersuch,ungsverfahren seine Beweise herangeschafft hat.

Der Graf Działyński hatte die sämmtlichen Schriften bezüglich des Unternehmens der Provinz Posen, an dessen Spitze er sich gestellt hatte, mit cavaliermäßiger Sorglosigkeit, und man kann wohl sagen, mit der Unvorsichtigkeit eines guten Gewissens, auch nachdem eine Haussuchung schon stattgefunden, liegen lassen wie eine Privat-Correspondenz. Mit einem Schlage fand die Polizeibehörde hier das angebliche Hochverrathsunternehmen gegen Preußen beisammen. „Tausende von Schriftstücken", wie der Polizei-Commissarius Crusius bezeugt, wurden mit einem Male saisirt und der Polizei abgeliefert, die sie 2—3 Monate behalten hat. Unter diese Schriftenmasse wurde auch die Correspondenz des Angeklagten v. Guttry gemischt. Nach den Zeugenaussagen der Kammerfrau Lelièvre (und des Syndikus Wegener) waren diese Schriftstücke, welche die persönliche Correspondenz Guttry's mit den Revolutionären des Königreichs und des Auslandes enthielten, dem Grafen Działyński zur Verwahrung übergeben. Die Beschlagnahme erfolgte indessen so unvorsichtig, daß nach der Aussage des Herrn v. Bärensprung „Alles durcheinander geworfen" war und nun in dieser Durcheinanderwerfung im Laufe vieler Wochen von der Polizei-Behörde systematisch geordnet und verwendet wurde. Ohne das gewissenhafte Zeugniß des Herrn v. Bärensprung, welches die Guttryschen Papiere als ursprünglich fremdes Material anerkannt, würde diese Infusion ganz fremdartiger Revolutionsstoffe nach dem System der Anklage zu einem Teig zusammengeknetet und als solidarische Verschwörungs-Correspondenz gegen die jetzigen Angeklagten verwendet werden. Die Worte des Zeugen lauten:

„Ein besonderes Convolut enthielt Papiere, die sich speziell auf Guttry bezogen und dessen Eigenthum waren, und die vielleicht in depositum gegeben waren. Einige Papiere von der Hand des

Guttry fanden sich zerstreut unter den übrigen. Die alten Papiere waren eingeschlagen in einen besonderen grauen Bogen, darunter, wenn ich nicht irre, die Correspondenz mit Mierosławski u. s. w., was noch in die Zeit von 1861—62 gehört."

Die Vertheidigung sieht diesen Versuch als durch die Beweisaufnahme erledigt an.

Zu diesem Grundstock des Beweismaterials sind dann 300 Haussuchungen und annähernd 2000 Zeugenverhöre hinzugekommen. Gegen verdächtige polnische Grundbesitzer hat ein Zeugenaufgebot des ganzen Hausstandes Statt gefunden bis zu 40 Personen und darüber. Was also die Anklage vorbringt, ist das kumulirte Resultat einer lange Monate fortgesetzten Thätigkeit zusammenwirkender Polizei-Behörden. Es trat dazu aber noch die Mitwirkung der österreichischen Polizeibehörden, deren Ausbeute jedoch sich in den Lemberger Papieren concentrirt, die außer den schon bekannten Proklamationen des Mierosławski nur eine Anzahl völlig werthloser Schriftstücke des Assistenten Kurzyna und der Partei des Mierosławski ergiebt, die von Posen aus durch Wort und That zu allen Zeiten desavouirt war. Es trat dazu die eifrige Cooperation der russischen Militär- und Polizeibehörden, über deren Resultat der Brief des General v. Minkwitz vom 9. Oktober 1863 Auskunft giebt:

Außer der großen Menge gedruckter Flugschriften und Zeitungsartikel, von denen ich annehmen muß, daß sie Ihnen bekannt sind, und die diesen Zweck — nämlich eine Wiederherstellung Polens in den Grenzen von 1772 — nicht in Zweifel lassen können, hat sich leider unter den vielen Papieren der Untersuchungskommissionen, noch weniger aus den Aussagen, über weitere Ziele der Inhaftirten nichts gefunden, welches in Sachen der Posenschen Hochverrathsanklage von Nutzen sein könnte. Ich habe mich nicht auf das Material der Untersuchungskommissionen beschränken wollen, sondern bat auch die diplomatische Kanzlei des Statthalters mir dasjenige mittzutheilen, welches von einigem Werth für Sie sein könnte, indem dieser Kanzlei gewöhn-

lich alles zugeschickt wird, welches auf die gefangenen Ausländer Bezug hat. In den voluminösen Konvoluten, die in dieser Absicht durchgesehen worden sind, fanden sich nur Personalien, sehr viel ganz unbedeutende Korrespondenzen rc. Alles Sachen, die, wie gesagt, dem Zwecke nicht entsprochen hatten. Ebenso klar liegt es vor, daß als erstes Ziel die Losreißung des Königreichs gestellt war und dabei Alles vermieden wurde, Preußen und Oesterreich zu gleicher Zeit zu effarouchiren; bis dies Ziel erreicht war!, wurde von Posen und Galizien nur Hülfe an Menschen und Geld gefordert rc.

(Brief v. Minkwitz 9. Oktober 1863).

Der russische General hat darin Recht, daß in dem Kampf gegen Rußland seit Jahren der Hauptstreit sich um die Frage drehte, ob die beanspruchte Selbstständigkeit sich nach Osten auf die Grenze von 1772, erstrecken sollte. Der Umstand aber, daß sich absolut nichts und nirgends etwas auf ein Unternehmen gegen Preußen Bezügliches ermitteln ließ, hat seine einfache genügende Erklärung darin, daß so etwas überhaupt nicht existirte.

Ebenso bezeichnend für das System der Anklage ist nun aber die Methode, mit welcher dies Beweismaterial gegen die Angeklagten digerirt worden ist.

Ich bevorworte dabei, es ist nicht meine Absicht, auf erledigte Beschwerden zurückzukommen, allein die Vertheidigung hält es für ihre Pflicht, dem Gerichtshofe an dieser Stelle die schwere Lage vorzuführen, in welche eine Vertheidigung gebracht wird, um sich gegen ein so zerfließendes Beweismaterial zu wahren. Die digerirten Beweismassen scheide ich in drei Gruppen und widerhole Fakta ohne die Absicht der Beschwerde.

Die erste Masse derselben, die sämmtlichen Drucksachen, sind ungefähr so behandelt worden, wie in einer Diebstahlsuntersuchung das gestohlene Gut. Eine solche Druckschrift, welche jeder Setzerlehrling in jeder Druckerei so anzufertigen vermag, ist ein Beweisstück, durch seine Existenz selbst. Ist ein Stempel oder Siegel darauf, was nicht blos jede beliebige Winkelverbindung, sondern jeder Kupferstecher be-

schaffen kann, so hat es sogar einen offiziellen Charakter. Die Einführung solcher Preßartikel in unsere Gerichtsbeweise ist zwar noch etwas neu. Ich glaube aber doch, ehe man von „Beweisen“ vor Gericht sprechen kann, liegt es auf der Hand, daß solche Stücke zu den anonymen Urkunden der allerbedenklichsten Art gehören. Wer hat sie verfaßt? Wer hat sie gedruckt? Wer hat sie gelesen? Wer hat sie besessen? Folgt daraus, daß sie irgend Jemand gelesen oder besessen hat, eine Zustimmung zu dem Inhalt? Oder daß der Lesende oder Besitzer dieser Aufforderung gemäß gehandelt habe, oder zu handeln bereit sei. Nur der wirkliche Beweis, daß eine bestimmte Verbindung von Personen von solchen Druckschriften an Stelle von Schrift oder Wort Gebrauch gemacht, sie als Programm vereinbart hat, daraus könnte etwa der Beweis eines Komplots oder Aehnliches sich ergeben, niemals aber kann aus dem Besitze oder nur aus dem Zusammenliegen oder Legen solcher Drucksachen ein gemeinschaftlicher Wille gefolgert werden. Die Anklage ist indessen anderer Meinung: ob Flugblatt oder Zeitungsartikel, ob von London, Paris, der Schweiz, ob aus Warschau oder Posen, ob sine loco et tempore — es ist ein Beweisstück durch ihren Antrag. Nur Eins ist merkwürdiger Weise von der Anklage vergessen worden. — Es gab eine Zeitung der Provinz Posen, die zur Zeit des Aufstandes als das anerkannte Organ der polnisch-nationalen Richtung galt, deren beide Redakteure Zórawski und Szumann mit in der Reihe der Angeklagten sitzen, welche das hier angeklagte Unternehmen bei seinem Entstehen und seinem Fortgang nach seinen Intentionen und Zwecken besprechen. Dies ist der „Dziennik Poznański,“ der aber nach dem System der Anklage nicht zu den Beweisstücken gehört. Erst die Vertheidigung hat die 6 Artikel des „Dziennik“ der Beweisaufnahme aufdrängen müssen. Natürlich passen sie nicht, weil sie mit der Klarheit, deren die polnische Sprache mächtig ist, die Aufforderung wiederholen, sich ruhig und gesetzmäßig in Preußen zu verhalten, nichts gegen Preußen zu unternehmen, sich auf die Unterstützung der kämpfenden Brüder in Russisch-Polen zu beschränken.

Die zweite Masse des Beweismaterials, die

Schriftstücke, sollen ebenso unmittelbar Beweisstücke sein, sofern die Anklage sie als Beweisstücke produzirt. Ob Original, Entwurf oder Abschrift, ob mit oder ohne Unterschrift, ob polnisch, französisch oder deutsch in zweifacher Hin- und Herübersetzung durch unbekannte Personen, — sie sind Beweisstücke, wenn der Staatsanwalt sie als Beweisstücke produziren will. Und wenn sie überdies von irgend einer öffentlichen Behörde, einer Militär-, Polizei-, Administrativ-Behörde, einer in- oder ausländischen übersandt oder mit beurtheilenden Bemerkungen begleitet sind, so haben sie sogar eine Art von öffentlicher Beglaubigung: „denn man müsse annehmen, (sagt der Herr Ober-Staatsanwalt), daß solche Mittheilungen auf amtlichen Quellen beruhen." Wenn eine bekanntere Unterschrift unter dem Schriftstück befindlich, so ist allerdings noch eine Schriftvergleichung hinzugekommen. Zu dieser Schriftvergleichung in Masse sind aber von der Anklage durchgängig Schreibverständige verwendet, welche der polnischen Sprache und ihrer besonderen Zeichen nicht mächtig, und die in den erheblichsten Fällen im Widerspruch mit den Gegensachverständigen stehen, welche die polnische Sprache verstehen. Es genügt auch als Grundlage der Schriftvergleichung, wenn irgend ein Polizei-Beamter oder irgend ein öffentlicher Beamter versichert, daß ihm ein Schriftstück als Eingabe der genannten Person eingereicht sei, oder daß ihm die Handschrift dieser Person bekannt sei, um dann nach solchem Stück die Schriftvergleichung vorzunehmen. Ich erinnere als Beispiel an die angebliche Proklamation der Nationalregierung vom 2. Mai 1863 aus den Lemberger Papieren. Auf einem kleinen Briefbogen mit zierlicher Damenhand geschrieben, zum großen Theil durchstrichen existirt ein Scriptum, welches dem Inhalt nach ein Erlaß der Nationalregierung sein könnte. Es ist ohne Unterschrift, ohne Stempel und Siegel, ohne das verschlungene M. solcher Erlasse, es ist aber bei einem Dymidowicz in Galizien vorgefunden, es hat in einem Couvert gelegen mit einem Reisepaß des Emigranten Elzanowski und mit dessen Ernennungsdekret zum Nationalkommissar, ist so eingesandt von einer österreichischen Verwaltungsbehörde, — also ein Beweisstück mit einer gewissen amtlichen Be-

glaubigung, aus dem noch gestern die Anklage sehr ernste und weittragende Folgerungen gezogen hat. — Ich erinnere auch nochmals daran, daß der Grundstock aller Schriftstücke von der absoluten Zuverlässigkeit der Polizeibeamten abhängt, die sie fast 3 Monate lang unter Händen gehabt haben und daß dagegen die Vertheidigung einen sehr bedenklichen Beweis angetreten hat, welcher freilich abgelehnt ist. Ich will darauf nicht zurückkommen.

Die dritte Masse der Beweisstücke sind dann die annähernd 2000 Zeugen-Aussagen der Voruntersuchung, von denen freilich wohl wenig mehr als der zwanzigste Theil in dem Hauptverfahren reproduzirt ist. Natürlich sind die nichtwissenden Zeugen durchgängig weggelassen, obwohl es nicht ganz gleichgültig ist, wenn neben einem wissenden Zeugen 20 nichtwissende in gleicher Lage stehen. Es ist daraus natürlich der Anklage kein Vorwurf zu machen. Als eine Hauptkategorie der wissenden Zeugen erscheinen aber die Theilnehmer am Kampfe. Die meisten derselben sind erst als Angeschuldigte inquirirt worden und dann als Zeugen verhört. Andere haben vorweg ihre Theilnahme zugestanden und sind sogleich als Zeugen eingetreten. Die Anklage ist der Ansicht, daß, wenn nach ihrem Ermessen eine genügende Einsicht in den Zweck des angeklagten Unternehmens nicht anzunehmen, dann auch die Beeidigung eines solchen Zeugen als Beweiszeugen unbedenklich sei. Bei den Zeugen Dachterski und Rakowicz ist die Vereidigung von dem hohen Gerichtshofe ausdrücklich auf Grund des § 358 der Kriminalordnung beschlossen. Ebenso sind die verschiedenen Angeklagten für und gegen einander informationis causa vernommen worden.

Aus diesem Verfahren ist dann der Grundstoff der Kronzeugen hervorgegangen, deren Bild sich unvergeßlich jedem Theilnehmer dieser Verhandlungen eingeprägt hat: Erscheinungen, wie die Herren Samolik, Buddruß, Przybylski, Fourgeret und noch ein paar Andere. — Nur der Vertheidigung ist es nicht gelungen, einen unzweifelhaft achtbaren Mann neben diese Zeugen zu stellen. Der ehemalige Diktator Langiewicz hat sich erboten, vor diesem Gerichtshofe zu erscheinen und über folgende Thatsachen eidliches Zeug-

niß zu geben, welche er in seinem eigenhändigen Briefe bezeichnet:

> Ich kenne genau die militärischen Dispositionen, welche das Central-Comité behufs Bildung von aufständischen Abtheilungen getroffen hat. Diese Dispositionen beabsichtigten nicht allein keinerlei feindselige Schritte gegen Preußen, sondern sie waren sogar nicht einmal geeignet, den Zuzug von Freiwilligen aus dem preußischen Antheil zu erleichtern. Bezüglich der politischen Instruktion hat das Central-Comité seinen Untergebenen auf das Allerstrengste anbefohlen, alles Dasjenige zu vermeiden und zu verhüten, was die Ruhe in den preußischen und österreichischen Antheilen zu stören geeignet wäre und was auch nur Besorgniß oder einen Widerwillen bei den österreichischen und preußischen Behörden, gegenüber dem ausschließlich gegen Rußland gerichteten Aufstand hervorrufen könnte. Die von der Diktatur ausgegangenen Instruktionen waren in demselben Sinne erlassen.

Die Vertheidigung ist indessen damit zurückgewiesen worden, weil keine Thatsachen angegeben seien, aus welchen ein Schluß auf die Intentionen des Aufstandes zu ziehen wäre, und weil Langiewicz sich in gleicher Lage befinde, wie die Angeklagten und deshalb weder eine Vernehmung in Person noch durch Requisition, weder eidlich noch zur Information zulässig sei.

Und doch, was ist das Resultat dieses ungeheuerlichen Beweisapparats gewesen? Irgend ein Wort, ein Plan eines Angriffs gegen Preußen? nein, — — bis auf die zwei Zeugen, auf die nun als die Axe der Anklagebeweis wirklich hinauskommt. Zwei Bäckerlehrlinge, welche nach dem Zeugniß ihres Meisters wegen Unterschlagung fortgelaufen sind, die Herren Meer und Zimmermann versichern, daß in dem Lager Taczanowski's Jedermann die Hoffnung aussprach: Wir werden und müssen Polen haben, wir werden die Russen schlagen und die Preußen zum Frühstück aufessen, oder, wie Meer sagt, zum zweiten Frühstück. Zimmermann fügt hinzu, daß Herr von Taczanowski wiederholt

in ähnlichem Sinne gesprochen habe. Einer von ihnen behauptet sogar im Polizeiverhör von Taczanowski, (einem notorisch sehr schweigsamen Aristokraten) vertrauliche Mittheilungen umfassender Art erhalten zu haben. Wenn man im Ernst diese offenbar ex propria farina gemachten Mittheilungen zweier verlaufener Bäckerlehrlinge ein Zeugniß nennen wollte, so steht ihnen eben so bestimmt entgegen der Zeuge Hoppe, die verlesene Aussage des v. Zalewski, die Aussage sämmtlicher Zeugen in gleicher Lage, die über jene erlogenen Aeußerungen befragt sind. Die Vertheidigung hat über dieselbe Frage ungefähr ein Dutzend Zeugenaussagen verlesen lassen, und in Pausch und Bogen noch mehrere hundert angeboten, — wenn es überhaupt auf ein Faktum ankäme, bei welchem auch nur ein Einziger der hier anwesenden Beklagten betheiligt wäre. Zum Ueberfluß bezeugt auch der Oberst der mit Taczanowski vereinigten Kolonne, Herr Faucheux eidlich.

> Ich habe weder in meinem Lager noch in dem Taczanowskischen Aeußerungen gehört,
>
> mit den Russen würde man bald fertig werden, dann wolle man die Preußen klopfen.
>
> Auch weiß ich nichts davon, daß Taczanowski Anreden in diesem Sinne an seine Truppen gehalten hatte. Ueberhaupt habe ich, so lange ich in Polen und im Posenschen mich befunden, keinerlei Thatsachen wahrgenommen, aus denen man schließen könnte, daß von den Polen feindseliges gegen Preußen beabsichtigt werde.

Wenn auch nur ein einziger der hier Angeklagten in dem Zeugniß des Meer und Zimmermann als betheiligt genannt wäre! Taczanowski gehört nicht zu den Angeklagten, die anwesend sind.

Alledem hat nun zwar gestern der Herr Ober-Staatsanwalt die juristisch richtige Bemerkung entgegengesetzt: der Richter sei heute an keine Beweisregeln mehr gebunden. Aber er soll nach eben dem Gesetz seine Ueberzeugung aus Beweisen schöpfen. Und der hohe Gerichtshof wird jetzt eben die hohe Funktion üben, durch die Auswahl unter solchen Beweisen den Beruf der Kritik

zu üben, welche Beweise von Nichtbeweisen unterscheidet. In einem Prozesse, der als Zeugniß für die preußische Justiz vor ganz Europa geführt wird, wird der hohe Gerichtshof die Schwere der Verantwortlichkeit im vollsten Maße würdigen, die jetzt in dreifachem Maß auf dem beamteten Richter ruht, wie noch vor kürzerer Zeit unter unserer älteren deutschen Gesetzgebung.

Das Gesetz hat die Messungsregeln aufgehoben. Es hat dafür aber um so strenger den Richter verpflichtet zur gewissenhaften Befolgung der menschlichen Erfahrungsregeln, die für jede Feststellung historischer Wahrheit gelten. Der Gerichtshof hat durch den Mund seines Präsidenten mehr als einmal verkündet, daß die Auswahl des Beweismaterials für dies Verfahren kein Maßstab sein solle für die Pflicht der Kritik bei dem Urtheil. Die Vertheidigung hat davon gern Akt genommen und erlaubt sich dazu jetzt, wo der entscheidende Zeitpunkt naht, einige Bemerkungen.

Die Wahrheit, daß dem Richter keine anderen Mittel und Wege als dem Geschichtsforscher zu Gebote stehen, drängt sich in erhöhtem Maße auf, wo ein Hergang wie dieser ein wirklicher Theil europäischer Geschichte und Tausenden von lebenden Menschen in den verschiedenen Einzelheiten noch genauer bekannt ist, als dem Staatsanwalt, der Vertheidigung und dem Gerichtshofe. An eine Parteischrift legt man freilich einen relativen Maßstab an. Aber auch eine oberflächliche Geschichtsschreibung, wenn sie den Anspruch auf Unparteilichkeit macht, darf nicht anonyme, unbeglaubigte Schriftstücke oder Drucksachen in einer Zeit, wo Tausendfältiges der Art gedruckt und geschrieben wird, als Beweisstücke handhaben. Nur der erwiesene Gebrauch, das gemeinschaftliche Verfahren einer Anzahl von Personen in Bezug auf solche Schriftstücke kann eine Vermuthung begründen, daß darin ein ungefährer Willensausdruck ihrer eigenen Meinung begründet sei. Am kritisch unzulässigsten ist das Zusammenrücken von Schriftstücken aus verschiedenen Himmelsgegenden und Zeiten, die nur dadurch zusammenkommen, daß sie von den Sicherheitsbehörden bei einer Gelegenheit zusammengebracht sind. Ein Geschichtsschreiber, der eine Aeußerung des Mieroslawski von 1860 in einem

Kontext schreiben wollte mit Proclamationen eines Warschauer oder Posener Comité's von 1863 würde eine Unwahrheit sagen, wenn auch ein öffentlicher Beamte solche Sätze excerpirt, zusammengeschrieben und die getreuliche Uebereinstimmung mit dem Original beglaubigt hätte. Im Gegentheil, die Verantwortlichkeit eines Richters, der in dieser Weise Geschichtserzählung schriebe, wäre nur um so größer bei einer Anklage auf 100 Menschenleben.

Ich wiedehole das Resultat der Beweisaufnahme für den objectiven Thatbestand.

1. Die Gesammtheit der Handlungen drücken sammt und sonders, zweifellos und unzweideutig den Willen aus, nicht gegen Preußen, sondern gegen Rußland sich zu bewaffnen und den seit dem 22. Januar 1863 in Rußland ausgebrochenen Kampf zu unterstützen.

2. Alle Proclamationen d. h. alle glaubhaften, gemeinsamen Urkunden, welche möglicherweise die Handlungsweise der Angeklagten bestimmt haben können, drücken immer wiederholt übereinstimmend und sich auf einander beziehend die Aufforderung aus, sich ruhig und gesetzlich verhalten in den preußischen Provinzen, aber am Kampfe theilnehmen auf russischem Boden gegen Rußland. Weder die polnische noch die deutsche Sprache wird das Ziel des Unternehmens deutlicher aussprechen können als es geschehen ist.

3. Auch die Gesammtheit der militairischen Anweisungen, Mittheilungen, Anzeigen bis in die vertraulichste Familien-Correspondenz hinein, drücken übereinstimmend das Ziel des Kampfes gegen Rußland und nichts weiter aus.

4. Der ungeheuerlichste Apparat der Polizeithätigkeit von 3 Großstaaten, in Posen allein von 300 Haussuchungen, der Fang der ganzen Centralcorrespondenz bei Działyński, die Durcheinandermischung alles Gefundenen ohne Wahl und Kritik hat nichts weiter herausgebracht als dies, und die Aussage zweier Bäckerlehrlinge, welche keinen der hier anwesenden Angeklagten trifft.

Wenn es darauf ankam, wenigstens Einem der hier Anwesenden nachzuweisen: du hast durch Wort oder Hand-

lung den Vorsatz ausgesprochen, einen Angriff gegen den preußischen Staat, insbesondere eine gewaltsame Losreißung der Provinzen Posen oder Preußen zu bewerkstelligen, so ist dieser Beweis nicht nur verfehlt, sondern ein Gegenbeweis geführt, daß alle Handlungen, Vorbereitungen, Intentionen, ja die geheimsten Gedanken der hier Angeklagten ein Unternehmen gegen Rußland und nur dies zum Gegenstand hatten, mit einer Vollständigkeit geführt, wie wohl in keinem der bekannten politischen Prozesse.

Es würde also wohl erwartet werden, daß ich hinzufüge, vor einem preußischen Gerichtshofe ist hier eine Verurtheilung rechtlich und moralisch unmöglich!

Ich thue dies an dieser Stelle noch nicht, und zwar aus Gründen, die der hohe Gerichtshof billigen wird. Ich schicke vielmehr erst voraus den 3ten Theil für den ich mir Gehör erbitte: Die rechtlichen Gesichtspunkte der Sache.

Selbst dem preußischen Richterstande angehörig mit meiner ganzen Vergangenheit, mit meinen Neigungen, vielleicht mit meiner Zukunft, — tief erfüllt mit der Achtung vor dem richterlichen Beruf, — habe ich seit Jahren wachsend die Wahrheit empfunden, daß die Phrase von der absoluten Integrität des preußischen Beamtenstandes, von der Unmöglichkeit eines Mißgriffs oder Fehltritts in dieser oder jener Region der preußischen Beamten-Hierarchie nicht nur zu den hohlsten, sondern auch zu den gefährlichsten Selbsttäuschungen gehört, besonders wenn sie als Selbstlob ausgesprochen wird. Alle Gerichtshöfe Deutschlands und Europa's haben bei politischen Prozessen Fehltritte begangen. — Es giebt nun einmal Zeiten und Verhältnisse, in welchen eine Gefahr an das Richteramt herantritt, welche niemals zu unterschätzen ist. Es ist die Zeit, in welcher der Streit politischer Meinungen und gesellschaftlicher Interessen eine Nation so ausfüllt, daß die festen Rechtsvorstellungen, das feste Gerüst des Staates, die Justiz, in einen wogenden Kampf gezogen wird. Der Richter kann sich dem nicht entziehen; er kann als gebildeter Mann dieser geistigen Bewegung der Zeit sich nicht entfremden; er darf als Richter einer unmittelbaren Entscheidung über staatliche Fragen sich

nicht entziehen. In solchen Zeiten ist der Gang des Denkens auch in dem Stande der Richter stets durchwachsen von der Weise der politischen Argumentation und die Nicht-Trennung dieser beiden Weisen bildet die eigentliche Klippe des richterlichen Berufs. Für eine politische Betrachtungsweise liegt aber unzweifelhaft dieser Polenprozeß anders, als die Vertheidigung nach ihren Kräften seine Resultate zusammenfaßt.

Die politische Betrachtungsweise befaßt sich nicht mit den Handlungen, die, zum bestimmten Vorsatz gereift, unter das Strafgesetz fallen, sie argumentirt stets de lege ferenda, stets über Meinungen, Interessen, Bestrebungen — sei es für oder wider. Vom politischen Standpunkt aus kann man das, was hier vorliegt, allerdings als ein der deutschen Nationalität und dem preußischen Staat nachtheiliges, in seinen weiteren Folgen feindseliges Unternehmen ansehen. Man kann der festen Ansicht sein, daß die Interessen Rußlands und Preußens in dem Besitz der ehemals polnischen Provinzen vollkommen identisch sind. Man kann der Ansicht sein, daß die zahlreiche Emigration verschiedener Nationalitäten verbunden mit dem allgemeinen Bestreben, die Karte Europa's nach den Völkerracen neu zu gestalten, der bestehenden Staatsordnung gefährlich sind.

Von politischen Gesichtspunkten aus erscheint das, was zur Herstellung Polens geschieht, allerdings solidarisch. Bei der Bekämpfung der uns gefährlichen Bestrebungen unterscheiden wir niemals genau, ob das, was wir bekämpfen, der Zeit, dem Ort, den Personen nach zusammenfällt. Betrachten wir die Polen als ein uns feindliches Element, so erkennen wir in Allem, was von A. oder B. gesprochen, verabredet, vorbereitet ist, als ein wesentlich Gleichartiges, sei es in Warschau oder Posen, in London oder Paris, sei es 1860 oder 1863, sei es 1848, 1846, 1830 oder auch noch früher geschehen. Für die politische Gegnerschaft sind selbst verstorbene Personen und Generationen solidarisch. Trifft nun eine nationale Gegnerschaft noch zusammen mit einer heftigen politischen Parteirichtung, so kommt man schrittweise dahin, nicht nur die hin- und herwogende europäische Welt für ein Revolutionsmeer zu

halten, sondern noch viel konkreter die Revolution für identisch mit Polen, Juden und Franzosen.

Ebensowenig wählerisch verfährt die Politik mit der Feststellung der Thatsachen. Alles von jener Seite Gedruckte, Geschriebene, Gesprochene bildet ein zu bekämpfendes Ganze, was in jedem Theile glaubhaft erscheint, weil es gleichartig ist, in dem, was wir daran bekämpfen.

Je mehr eine solche Parteirichtung sich nun aber im Staate berechtigt, mächtig und einflußreich glaubt, um so mehr versucht sie auch die Justiz derselben Anschauung dienstbar zu machen. Mit jedem Erfolge wächst die Leidenschaft solcher Bestrebungen, welche sich ebenso wie alle Gegnerschaft solidarisch fühlt. Wer nicht für uns ist, der ist wider uns! ruft man auch dem Richter zu. Und daher kommt nach dem begonnenen Parteiregiment im Staat sehr bald der Zeitpunkt, wo auch die Gesinnung der Richter gemessen wird, nach der Leichtigkeit, mit der der Richter glaubt, was für die politische Partei notorisch ist, und nach der Leichtigkeit, mit der das Richteramt die gegen verbrecherische Handlungen bestimmten Gesetze wider gefährliche oder mißliebige Handlungen zu wenden versteht. Es kommt dann freilich die Zeit, wo alle diese Dinge sich umkehren, — woran die politische Parteimeinung nie denkt — wo die gemißbrauchte Justiz- und Polizeigewalt sich gegen diejenigen wendet, die bisher ausschließlich für gutgesinnt galten.

Nur eine feste Staatsgewalt besitzt den weiten Blick, der Stoß und Gegenstoß im Voraus zu berechnen vermag, beide im Voraus ermäßigt, den widerstrebenden, nationalen und socialen Interessen, die einmal ein unvertilgbares Dasein haben, ein gemessenes Feld der Thätigkeit sichert, und staatlichen Zwang und Strafe in den Grenzen hält, in denen der jetzt verfolgte Theil als der künftig verfolgende dasselbe jus aequum anerkennen muß, welches ihn schützte, als er der schwächere und verfolgte Theil war.

Dies ist die Bestimmung der Gerichte. Sie müssen und sollen die politische Gegnerschaft auch in dem Wirkungskreis achten und schützen, den sie für ihre Person we-

der theilen noch billigen; denn sie repräsentiren das Gewissen und die weitersehende Staatsklugheit des Gesetzgebers.

Die Erfüllung dieses schweren Berufs war dem Richter früher erleichtert durch die gesetzlichen Beweisregeln. Jener Zwang, welcher den Richter nöthigte, die nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen unzuverlässigen Beweise zu verwerfen und bei Seite zu lassen, — feste, freilich auch beengende Beweisregeln —, dies mächtige Bollwerk gegen die politische Leichtgläubigkeit der Parteiansicht ist durch die neue Gesetzgebung weggebrochen worden. Das Ermessen des richterlichen Beamten waltet jetzt über den Schuldbeweis ohne jede Schranke außer dem Gewissen des Beamten. Jeder Laie weiß, daß es in dem ausgefertigten Urtheil nur darauf ankommt, eine Anzahl von sogenannten Beweisen irgend welcher Art zu nennen, zu excerpiren oder zu charakterisiren, und am Schluß die Generalklausel hinzuzufügen:

Der Gerichtshof nimmt hiernach an, daß . . . . .

Der Jurist weiß noch mehr: er weiß, daß je souveräner, je willkürlicher, je unlogischer, je unbegreiflicher das Beweismaterial an einander gereiht wird, um so unanfechtbarer für jede Nichtigkeitsbeschwerde der Schuldspruch dasteht. Das Schuldig oder Nichtschuldig ruht hier ohne jede menschliche Verantwortlichkeit in der Brust des beamteten Richters.

Nun giebt es freilich noch statt der verlorenen eine mögliche neue Garantie, die auch in politisch bewegten Zeiten solche Mängel gut zu machen vermag; es ist die gewohnheitsmäßige Beschäftigung der Richter mit dem öffentlichen Recht. Aus der Geschichte seines eigenen Landes weiß dann der Richter, daß alle Verirrungen seiner Vorgänger im Beruf auf der Unterschiebung von politischen Grundsätzen an Stelle der rechtlichen beruhen. In zahlreichen Präjudizien stehen dem Richter die praktischen Folgen der Parteilichkeit in Staatsprozessen vor Augen. Er weiß, daß der wider die Gegner geübte Grundsatz mit unerbittlicher Sicherheit die Freunde trifft, und daß die historische Gerechtigkeit nicht blos die Namen, sondern auch die Personen der Richter erreicht. Er weiß aus der laufenden

Rechtsanwendung, daß man in Verhältnissen des öffentlichen Rechts nicht eine Linie breit von Rechtsgrundsätzen abweichen darf, ohne sofort eine zweischneidige Waffe zu bilden, die sich unmittelbar gegen Verhältnisse und Personen richtet, an die man nicht denken konnte.

Durch Umstände, die wir überkommen haben, entbehrt unsere Justiz dieses gewaltigen Charakterzugs. Die fortschreitende Arbeitstheilung hat es dahin gebracht, daß in den meisten deutschen Staaten der Richterstand jeder Vorbildung, Ausbildung und praktischen Kenntniß des öffentlichen Rechts völlig fremd bleibt. In dem leeren Raum aber in welchem die zusammenhängende Kenntniß öffentlicher Rechtsverhältnisse fehlt, schieben sich unbewußt politische Vorstellungen und Argumentationen ein. — Und was noch schlimmer und doch psychologisch unabänderlich ist: je vollständiger dies Vacuum, um destoweniger wird es empfunden. Je anerkannter und sicherer man sich in seiner Civil- und Criminalpraxis fühlt, um desto sicherer auch auf dem kleinen Felde der politischen Prozesse, welches oft ein scharfes Unterscheidungsvermögen und eine gewisse Sicherheit des Urtheils über die rechtliche Seite großer Staatsverhältnisse voraussetzt. In diesen Verhältnisse eben, glaube ich einen Fingerzeig zu sehen für die Stellung dieses Hohen Gerichtshofes. Ein Gesetzgeber kann sich geirrt haben, aber nie kann und soll man ihm unedle oder unrechtliche Gesichtspunkte zutrauen in dem, was er für eine ungekannte Zukunft dauernd ordnen wollte. Die Einsetzung dieses Staatsgerichtshofes muß r e c h t l i c h e Gründe haben und darunter steht ohne Zweifel oben an, daß der Gesetzgeber glaubte, die habituelle Unsicherheit des Richterstandes in der Behandlung der Fragen des öffentlichen Rechts zu ergänzen. Der Gesetzgeber wählte den ältesten und den berühmtesten Gerchitshof der Monarchie in dem Mittelpunkt des Staats, um aus diesem Hofe 10 Männer auszuwählen, welche in jedem Falle das Beste leisten könnten, was der Charakter und die Intelligenz des preußischen Juristenstandes auf diesem Gebiet zu leisten vermag.

Dies ist der Grund der tiefen Verantwortlichkeit mit dem die Vertheidigung von Anfang an in diesen Prozeß

13*

eingetreten ist. Sie theilt diese Verantwortlichkeit mit der königlichen Staatsanwaltschaft. Sie erkennt ebenso an, um wie viel schwerer der Beruf des beamteten Richters der Form und Sache nach ist. Sie hat sich bemüht, die überaus schwierige Leitung der Sache ihrerseits nicht zu erschweren.

Ich kehre damit zu der rechtlichen Beurtheilung des Thatbestandes zurück. Wenn eine Möglichkeit vorhanden wäre, den Thatbestand eines Hochverraths gegen die hier anwesenden Angeklagten festzustellen, so liegt er nicht in den erwiesenen Handlungen der Angeklagten, sondern er liegt auf dem Boden der Interpretation, die durch künstliche Wendungen ein Unternehmen gegen Rußland zu einem Unternehmen gegen Preußen umzudeuten hat. Wenn ich nicht irre, so hat die Anklage von Hause aus das Bewußtsein gehabt, daß Alles hier zu Erreichende auf dem Wege der Auslegung zu erreichen ist. Ich werde mich bemühen, diese Interpretationsversuche vorläufig durchzumustern.

I. Der erste Interpretationsversuch ist folgender: Keiner der hier Angeklagten hat zwar den preußischen Staat angreifen wollen, aber sie haben Rußland angegriffen in der Absicht, das polnische Reich von 1771 herzustellen und darin liegt von selbst ein Angriff, also ein Hochverrath gegen Preußen.

In diesen Zusammenhang ist das Jahr 1771 (1772) der Angelpunkt des Anklagebeschlusses geworden und nach dessen Anleitung auch der Angeklageakte. Die Vorfrage aber ist, wie denn das Jahr 1771, welches eine so wichtige Funktion versieht, in Anklage und Beweisung hineingekommen ist. Es sind zu diesem Zwecke zwei sogenannte Proklamationen vorgelegt und unter die Beweisstücke dieses Prozesses einregistrirt, mit denen es folgende Bewandtniß hat.

Eingesandt von irgendwo, nach der Angabe des Herrn Ober-Staatsanwalts mit dem Poststempel von Zürich, ist eine Erklärung polnischer Emigranten d. d. Paris, den 21/26. Juni 1864, bei welcher auch der Name Guttry's sich unter den gedruckten Unterschriften befindet. Dem Inhalt nach ist es eine protestirende Erklärung,

die sich auf die damals von den intervenirenden drei Großmächten angeregte Frage bezieht, welche Konzessionen von Rußland an die polnische Nationalität zu machen. Uebereinstimmend mit der vorherrschenden Ansicht der Warschauer Parteien seit 1861 werden diese Konzessionen für ungenügend befunden, weil sie sich nur auf Kronpolen beziehen, nicht auf Litthauen und Reußen, deren Hereinziehung die Lebensfrage der Warschauer Bewegung gewesen war. In Bezug darauf heißt es:

„Polen vertheidigt seinen Glauben und seinen Heerd und wird nicht aufhören zu kämpfen, als bis es von seinem mongolischen Unterdrücker die Grenzen von 1772 erobert hat.

Schon die Wortfassung macht es klar, um was es sich handelt; ebenso die Bezeichnung des gemeinten Polen, als das Land von der Weichsel bis zur Dniepr. Ich glaube, man kann nicht authentischer beweisen, daß man die Ostgrenze meint, an der Westgrenze haben wir keine Mongolen. Was hat aber das Schriftstück mit der gegenwärtigen Anklage zu thun?

Es ist ferner in mehreren Zeitungen eine sogenannte Proklamation der National-Regierung zu Warschau vom 31. Juli 1863 abgedruckt, welche die Grenzen von 1771 erwähnt. Da ein zuverlässiger Ursprung dieser von dem Herrn Ober-Staatsanwalt angeführten Zeitungsmittheilung nicht vorlag, so hat die Vertheidigung sich bemüht, einen Abdruck in der anscheinend originalen Gestalt aufzutreiben und solchen dem Hohen Gerichtshofe vorgelegt. Es heißt darin allerdings:

„Die Nationalregierung .... wird taub bleiben für alle Stimmen, welche ihr die Niederlegung der Waffen zurufen sollten vor Erreichung des Endziels, des Wiederaufbaues Polens in den Grenzen von 1772. Die Unabhängigkeit einer polnischen Provinz annehmen und die andere dem Feinde zur Beute lassen, dies wäre eine Entsagung auf unser historisches Recht &c.

Es ist dies wiederum ein Protest gegen die Beschränkung der von den drei Großmächten befürworteten, aber auf

Kongreßpolen beschränkten Konzessionen. Zur Interpretation derselben gehört nichts weiter, als zu wissen, daß sich der Hauptstreit innerhalb des Königreichs Polen seit 1861, um die Mithereinziehung von Litthauen und Reußen handelte, daß die polnischen Geschichtsschreiber, wie die gebildeten Polen dies schon seit Jahrzehnten als die Lebensfrage einer selstständigen polnischen Nationalität ansahen, daß die Adresse an den Kaiser und die schroffe kaiserliche Antwort vom 13. März und das in Europa wiederhallende Wort Alexanders „point de rêveries" sich auf diesen Hintergrund des Streites beziehen. In großen Volksfesten und Volksversammlungen gab sich dieses Streben kund, sie drücken die Lebensgedanken dieser nationalen Bewegung aus. Das der Anklage zum Grunde liegende Polizeimaterial meldet zwar von alledem nichts; allein die bloße Unkenntniß geschichtlicher Thatsachen, die ein gebildeter Mann doch wohl wissen muß, wenn er an die ernste Beurtheilung solcher Verhältnisse tritt, kann doch nicht zu einem besonderen Entscheidungsgrund gemacht werden. Uebrigens erklärt sich jene Proklamation doch auch für die alleräußerlichste Buchstaben-Auslegung aus sich selbst; nämlich:

1. Sie richtet sich in der Anrede an die Bürger Litthauens, Kronlandes und Russiniens, behandelt also nur einen Gegenstand der russisch-polnischen Provinzen.

2. Sie spricht von Provinzen, die dem Feinde gelassen werden sollen, als Feind ist aber durchgängig nur Rußland bezeichnet.

3. Sie nimmt Bezug auf die früheren Proklamationen: „die in dem Manifest vom 22. Januar veröffentlichten Prinzipien werden auch fernerhin alle Handlungen der Nationalregierung leiten," — es ist dort aber ausdrücklich gesagt, daß die Insurrection sich auf die russischen Provinzen mit Ausschluß der österreichischen und preußischen beschränken soll.

4. Jener Ausdruck wird im Verlauf der Proklamation selbst noch einmal deklarirt mit den Worten: es giebt kein Polen ohne Litthauen und Russinien, so wenig es ein solches ohne das Kronland giebt.

5. Endlich heißt es am Schluß: Ein solches Polen wird die barbarischen Horden des Czaren zerquetschen.

Was bleibt also von aller Interpretation der Anklage übrig? Das Gegentheil. Was geht sie die hier Angeklagten an? Nichts; denn auch nicht eine einzige Handlung oder Erklärung der hier Angeklagten hat die entfernteste Beziehung auf diese Proklamation, von der nicht zu ermitteln ist, ob sie einem Einzigen der hier Angeklagten in glaubhafter Form auch nur je zu Gesicht gekommen; geschweige denn, daß sie einen Einfluß auf Handlungen und Entschlüsse der (größtentheils schon verhafteten) Angeklagten gehabt hätte.

II. Der zweite Interpretationsversuch basirt nicht gerade auf die Zahl 1772, sondern auf eine allgemeinere Basis — Vaterland, Reich, Nation. „Wenn auch der Aufstand nur gegen Rußland gerichtet war, so war er doch gerichtet auf Rußland als den Hauptbesitzer des ehemaligen polnischen Reichs in der Absicht, ein selbständiges polnisches Reich, (wo möglich eine ungetheilte Republik) herzustellen, die polnische Nation wieder aufzurichten, ein an Polen verübtes historisches Unrecht wieder rückgängig zu machen. Es ist so oft vom polnischen Vaterland und polnischen Volk, von Einheit und Freiheit die Rede, daß nach dem Willen der Urheber ganz Polen gemeint war. In dem gewollten Angriff gegen Rußland liegt unter diesen Umständen eo ipso auch der Wille eines Angriffs gegen Preußen, es ist also ein Unternehmen, welches auch gegen Preußen abzielt, also Hochverrath und zwar vollendeter Hochverrath. Den durch den Angriff gegen Rußland sollte unmittelbar das polnische Reich hergestellt werden mit selbstverständlichem Einschluß der preußischen und österreichischen Antheile."

Diesem rein politischen Raisonnement stehen nun aber folgende juristische Gründe entgegen:

Die Absicht einer Retablirung des ganzen Polen ist zunächst eine quaestio facti, die gegen jeden einzelnen Angeklagten erst festzustellen wäre. Man kann wohl sagen: es ist notorisch, daß viele Polen, vielleicht die

Mehrzahl der gebildeten Polen, den Wunsch einer Wiederherstellung ihres alten Reiches aussprechen, aber notorisch sind überhaupt nur Thatsachen. Der strafbare Wille eines bestimmten Angeklagten muß im einzelnen Falle festgestellt werden, dies ist sogar der Schwerpunkt und Endzweck des richterlichen Verfahrens. Diesen Dolus des Einzelnen kann der Richter nicht als notorisch annehmen; es wäre das eine direkte Verletzung der Richterpflicht, die allerdings anzunehmen unmöglich ist. Von den hier Angeklagten ist meistens nur bekannt, daß sie dem Rufe gefolgt sind, die kämpfenden Brüder in Russisch-Polen zu unterstützen. Manche haben dies ausdrücklich ausgesprochen, Einzelne haben wohl von der Wiedergeburt des Vaterlandes, von der Freiheit des polnischen Landes und Volkes gesprochen. Soll nun wirklich festgestellt werden, welche von den Angeklagten von Antoniewicz bis Zórawski den inneren Willen gehabt haben, ein ganzes polnisches Reich wieder herzustellen? Ohne jeden Anhalt in den Handlungen, Proklamationen, persönlichen Erklärungen der Angeklagten, ja im Widerspruch mit denselben einen solchen inneren Willen anzunehmen, würde denn doch einen sehr gewagten Gebrauch der General-Klausel voraussetzen.

Sollte indessen, da die Vertheidigung hypothetisch argumentirten muß, gegen den Angeklagten A. B. oder C. etwas der Art angenommen werden, so würde doch diese Absicht keinen Hochverrath gegen Preußen enthalten. Die allgemeine Absicht, ein selbstständiges Polen herzustellen, ist nicht auf einem, sondern auf sehr vielen legalen und illegalen Wegen zu erreichen. Wenn man sich nur auf einige der ausgesprochenen Ideen beschränkt, so dachte die im Jahre 1861 noch herrschende, im folgenden Jahre noch immer vorhandene Partei in Russisch-Polen nur entweder an ein Polen im Sinn und Umfang der Wiener Verträge, oder im Sinne eines Föderativstaates oder einer Personalunion, oder ein Polen mit selbstständigen Provinzial-Kreis-Vertretungen und autonomischen Verwaltungsinstitutionen. Solche an sich nichts weniger als hochverrätherische Bestrebungen erstreckten sich auch wohl auf die preußischen und österreichischen Provinzen. Für ein

hergestelltes Königreich Polen hat man bei den älteren historischen Vorgängen, 1797 und 1830, sogar um eine Thronfolge aus dem Hause Hohenzollern verhandelt. Indessen eben sowohl konnte eine Verbindung der preußischen Antheile mit den polnischen auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge durch Umtausch, durch überwiegende Gegenvortheile vertragsmäßig erlangt werden. Der Wahrheit am nächsten kommt man vielleicht, wenn man annimmt, daß die Mehrzahl derer, welche für die Herstellung eines einheitlichen unabhängigen Vaterlandes begeistert sind, die Wege und Mittel dazu sich selbst nicht recht klar legen, und grade um so weniger klar legen, je lebhafter ihr Gefühl und ihr Wunsch dafür ist. Ein Richter hat gewiß Objectivität genug, einen Augenblick sich zu vergegenwärtigen, was wollen die, die mit Begeisterung von dem einigen deutschen Vaterlande sprechen; der Gedankengang wird wohl derselbe sein, wie der einer anderen uns allerdings nicht so nahestehenden Nation. Es ist dies der wirkliche Zustand der meisten höher gebildeten und höher strebenden Nationen Europa's, bei denen Staat und Volk sich nicht decken. Unter der langen Kette dieser berechtigten und unberechtigten, dieser klaren und unklaren Wünsche und Anschauungen über die Mittel, war nur *eine* von vielen Alternativen die der bewaffneten Gewalt, des unmittelbaren Kampfes gegen den preußischen Staat. *Der Hochverrath beginnt erst, wo unter zahllosen Berathungen und Beschließungen über die zahlreichen Mittel und Wege der bestimmte Entschluß, in feindseliger Absicht gegen den preußischen Staat gewaltsam vorzugehen, fixirt ist.* Gott sei Dank, daß die Gesetzgebung der civilisirten Staaten Europa's keinen anderen Hochverrath kennt, als unter Voraussetzung des so fixirten dolus specialis, der nach Erwägung der Mittel zum Zweck den Weg des feindseligen gewaltsamen Angriffs definitiv gewählt hat. Trotz aller Schwankungen in der Ausdrucksweise ist es nie die Absicht gewesen, einen besonderen preußischen, sächsischen, baierischen Hochverrath zu kreiren, sondern die feindselige Absicht, die Gewahltsamkeit der Mittel, die Fixirung des Entschlusses in Gestalt eines dolus specialis sind wohl in

thesi noch niemals bezweifelt worden. Der preußische Gesetzgeber hat dasselbe, was andere durch die Worte „Angriff,“ „Attentat“ u. s. w. sagten, durch die Aufnahme des Wortes „Hochverrath“, und durch die Ausdrücke „Unternehmen“ und „Losreißen“ deutlich ausdrücken wollen und ausgedrückt. Die Absicht, ein unabhängiges, eigenes Vaterland, sei es auch mit Abänderung bestehender Staatsverfassungen, zu schaffen, ist kein dolus, auch kein dolus generalis; er enthält vielmehr die berechtigsten, größten und edelsten Strebungen der Völker in sich, — Bestrebungen, die in Deutschland sogar von den Monarchen Oesterreichs und Preußens ausgesprochen sind. Erst der animus hostilis und die spezielle Wahl gewaltsamer Mittel gegen die einzelne Staatsgewalt bilden den Uebergang von dem Erlaubten und Ehrenhaften zu dem schwersten Verbrechen. Es ist gewiß nicht der Ort, vor diesem Gerichtshofe auf die elementaren und feststehenden Vorfragen einzugehen.

Ein Pole mag mit dem Wunsch, die Herstellung seines Vaterlandes zu erkämpfen, in Italien oder in der Krim mit den Tscherkessen oder auf den Straßen Warschaus kämpfen: das preußische Hochverraths-Gesetz hat mit dieser auch vollständig erwiesenen Absicht nichts zu schaffen, ehe der Wille eines Angriffs gegen Preußen und preußisches Gebiet festgestellt und irgend wie zur Verwirklichung gebracht ist. Eben deshalb bewegt sich die Argumentation der Anklage im Kreise und scheitert eben daran, daß ein beabsichtigter Angriff gegen Preußen nirgends erwiesen, vielmehr durch die Handlungen und Worte der Angeklagten überzeugend widerlegt ist.

Ein deutsches Gericht, welches unternehmen wollte, von neuem einen Hochverrath aus der allgemeinen Absicht einer Verfassungs-Aenderung ohne den konkreten Entschluß zur Gewalt gegen unsern Staat und dessen Verwirklichung zu unternehmen, würde sich in Widerspruch mit den edelsten und berechtigsten Bestrebungen der deutschen Nation und ihrer größten Monarchen setzen. Nur der Parteifanatismus kann die Zweischneidigkeit solcher Interpretationen verkennen. Jede Nation hat ihr Ideal, welches mit den Interessen, ja mit der Existenz anderer Staaten kollidirt: der Franzose

seine Rheingrenze, der Deutsche sein deutsches Reich mit Schleswig-Holstein, der Pole sein Polen — ja sein altes Polen von 1772. Wird ein deutsches Gericht auf den unsinnigen Gedanken kommen, einen Franzosen, der 1849 am badischen Aufstand Theil genommen, in der geständigen Absicht, durch diesen Revolutionskampf die natürlichen Grenzen Frankreichs herzustellen, einen solchen Franzosen für einen Hochverräther gegen Preußen zu erklären, weil darin ipso facto ein Unternehmen gegen die preußische Rheinprovinz liege? Und wäre es im Dezember 1863 zu einer Insurrection gegen den dänischen König in Schleswig und Holstein gekommen, hätte sich die deutsche Emigration selber mit der erklärten Absicht, für die deutsche Einheit zu kämpfen, an jenem Kampf betheiligt, so wären preußische Gerichte möglicherweise in die Lage gekommen wegen des Vergehens feindseliger Handlungen gegen einen deutschen Landesherrn aus §. 78 des Strafrechts zu strafen. Was würde aber das rechtsverständige Deutschland zu einer Interpretation gesagt haben, die einen Hochverrath gegen Preußen annähme, weil erstens die Absicht einer Herstellung einer einheitlichen deutschen Republik feststehe, weil zweitens diese Absicht bereits verwirklicht sei in einem Angriff auf ein Land, welches nur einen Theil des beabsichtigten Einheitsstaats bildet, der auch die preußischen Provinzen verschlingen sollte. Es wird an diesen Parallelen wohl deutlicher werden, worin der juristische Druckfehler solcher Interpretationen liegt. Für den politischen Parteimann und Dilettanten handelt es sich bei solchen Unternehmungen allerdings um die Frage, wie faktisch ein Staatsgebiet früher gestaltet war, und wie es neugestaltet werden soll. Für das gerichtliche Urtheil über Hochverrath handelt es sich um etwas ganz anderes, um den verwirklichten Angriff gegen den Rechtsbestand unseres Staaates. Wer das Polen von 1772 gewaltsam wiederherstellen will, muß drei selbstständige Verbrechen begehen, einen Hochverrath gegen Rußland, gegen Oesterreich und gegen Preußen, jedes so selbstständig, daß das Eine die Gerichte des andern Landes gar nichts angeht, daß die Amnestie in einem Lande den Hochverrath gegen das andere Land ebenso unberührt läßt, wie

die erfolgte Bestrafung. Ein solcher Thäter muß in jedem Lande des verwirklichten Angriffs gegen diesen Staat überwiesen werden, in demselben Maße wie ein Mord von drei Personen drei besondere Thatbestände und drei besondere Beweise bildet trotz der möglichen Einheit des Motivs und des Zwecks. Zuweilen gelingt es durch die Consequenzen einen juristisch verworrenen Gedankengang zum Besinnen zu bringen.

Zunächst ist wohl so viel klar, daß, wenn dieser interpretative Hochverrath gegen Preußen richtig wäre, die ganze Insurgentenarmee des russischen Polen, so weit man ihrer habhaft werden kann, diesem hohen Gerichtshof vorzuführen sein würde: denn auf den Unterschied des In- und Ausländers kommt bei dem Hochverrath nichts an und die Ausflucht, daß man unterscheiden müsse zwischen denen, die die Bedeutung des Unternehmens begriffen hätten, und denen, die sie nicht recht begriffen hätten, ist eben nichts als eine schwächliche Ausflucht zur Abwehr der absurden Konsequenzen. Kampf für das Vaterland, verstand jeder Pole so gut, wie jeder Preuße 1813.

Noch klarer werden die Konsequenzen solcher Interpretationen, wenn wir sie auf schleswig-holsteinische Insurgenten anwenden, denen man nachweist, daß sie für ein einiges freies Deutschland haben kämpfen wollen. Sie haben nach dieser Anklage nicht einen Hochverrath gegen Christian IX., sondern einen zweiten Hochverrath gegen Preußen und noch dreißig andere Hochverrathe gegen alle deutschen Fürsten begangen, deren Gebiet zu dem einigen Deutschland gehört, auf dessen Herstellung dies Unternehmen abzielte.

II. Ein dritter Interpretationsversuch hat, wenn ich nicht irre, folgenden Sinn: Das Unternehmen der Angeklagten sei zwar nur gegen Rußland gerichtet. Aus Klugheitsgründen sei Preußen und Oesterreich vorläufig ein noli me tangere geblieben, es sei aber der Entschluß schon dagewesen, wenn der Kampf gegen Rußland glücke, eventuell gegen Preußen zu marschiren und das Fehlende nachzuholen. Es scheint, als ob durch solche Wen-

dungen etwa ein sogenannter dolus eventualis oder doch wenigstens ein entfernter Versuch, eine Vorbereitungs-Handlung eines preußischen Hochverraths konstruirt werden soll.

Auch hier ist die Vorfrage, wie die quaestio facti, das Dasein eines solchen innern Gedankenganges gegen die einzelnen Angeklagten von Antoniewicz bis Zórawski bewiesen werden soll. Die Supposition eines solchen Gedankenganges ist grade hier doch so unwahrscheinlich, daß selbst die politische Leichtgläubigkeit vor der Generalklausel zurückschrecken würde. Von den einsichtigsten und einflußreichsten Angeklagten ergiebt sogar die von der Anklage beigebrachte Korrespondenz, daß sie von Anfang an das Unternehmen als ein verzweifeltes und hoffnungsloses ansahen, daß sie Ehren halber und aus Mitgefühl die schwachen schlechtbewaffneten Insurgententrupps widerstandsfähig zu machen und zu temporisiren hofften, bis die Fügung der Vorsehung durch einen äußern Zufall etwa Rettung brächte. „Mir steht der Verstand still," schreibt Hulewicz, „was aus der Sache werden soll." In ähnlichem Sinne äußert sich Kosiński, der sich noch im Lauf des April von jeder weitern Betheiligung zurückzieht. Die thatsächlichen Verhältnisse waren auch in der Provinz Posen hinreichend bekannt. Man wußte damals ziemlich so gut wie heute, daß der Aufstand auf seinem Höhepunkt gleichzeitig kaum mehr als 5000 Bewaffnete, succesiv vielleicht 25,000 zusammengebracht hatte, die ungleich bewaffnet, mit mangelnder Munition, ohne Artillerie, ohne ein einziges Geschütz, ohne Operationsbasis einer regulären Armee von 120—200 Tausend Russen gegenüberstanden. So weit man irgend konnte, vertraute man gedienten Militärs überall die Leitung an, welche doch wohl ungefähr wußten, wie weit solche Kräfte gegen einander ausreichen. Es ist doch etwas stark, allen diesen Männern und insbesondere den einsichtigeren Leitern des Ganzen in Posen den Gedankengang zuzutrauen; „wirwerfen zuerst an allen Punkten die Russen, stürmen dann Warschau und die übrigen russischen Festungen verfolgen die geschlagene russische Armee durch Litthauen und Russinien in dem langgestreckten Gebiet von dem Um-

fang Deutschlands, worauf wir uns rückwärts gegen vier preußische Armeekorps wenden, die bereits unter einem Generalkommando gegen Polen hin konsignirt waren, wir verwenden außerdem noch etwa 100,000 Mann mit Artillerie zur Belagerung von Posen und Danzig, senden vielleicht auch ein Observationskorps gegen die österreichische Militärmacht und annektiren dann diese Provinzen dem polnischen Reich. — Einen solchen Gedankengang kann man als einen entfernt möglichen voraussetzen in einem jugendlichen polnischen Kopf, der etwa in einem Estaminet einer Vorstadt von Paris mit Hülfe französischer Geographie fertige Feldzugspläne in Polen macht. Aber der Verbindung des zum erheblichen Theile militärisch gebildeten polnischen Adels in Posen, mit der bittern Wirklichkeit vor Augen, einen solchen Gedankengang unterzulegen, von dem die gesammte geheime Korrespondenz auch nicht ein Wort enthält, von der die einsichtigsten Leute erwiesenermaßen das Gegentheil gesagt und gedacht haben: das geht doch über den kühnsten Gebrauch der Generalklausel in unserem heutigen Strafverfahren hinaus. Die Anklage selbst will einen Unterschied machen zwischen solchen, denen man eine verständige Einsicht in die Natur des Unternehmens zutrauen könne, und solchen, denen es an der verständigen Einsicht in die Vorgänge gefehlt habe. Die Theilnehmer an einem so projektirten Unternehmen würden allerdings sehr augenfällig zu der letzteren Klasse gehören.

Ließe sich nun aber wirklich ein so halsbrechender Thatbestand gegen den einen oder andern Theilnehmer feststellen so würde daraus rechtlich für die Anklage wiederum nichts folgen, auch kein versuchter Hochverrath gegen Preußen.

Allerdings hat auch das preußische Gesetz den Hochverrath wegen der hohen Gefährlichkeit des Verbrechens noch anomal behandelt. Man kann kurz und fast erschöpfend sagen: der ehemals sogenannte conatus proximus wird wie das vollendete Verbrechen angesehen (§ 62); die entfernteren Versuchshandlungen, der conatus remotus oder das delictum praeparatum werden als selbständige Verbrechen unter Strafe gestellt (§ 63—66).

Aber die Grundbegriffe der verbrecherischen Handlung sind

doch unverändert geblieben. Es gab weder im Allgemeinen Landrecht, noch giebt es im heutigen Strafgesetzbuch, noch giebt es im deutschen Strafrecht überhaupt einen conatus remotus oder remotissimus ohne den vollständigen reifen Entschluß zu dem Verbrechen selbst. Der Dolus des versuchten und des vollendeten Verbrechens sind genau ein und dasselbe. Ist es nun aber unmöglich, den Angeklagten den fixirten entschlossenen Willen, Preußen anzugreifen aus ihren Worten, Proklamationen oder Handlungen nachzuweisen, so kann dieser Beweis auch nicht ersetzt werden durch jenen supponirten Stufengang ihrer Absicht. Zwischen jenen gehofften Erfolgen, der Beseitigung von zwei oder drei großen russischen Armee-Korps, der Einnahme von einem halben Dutzend Festungen, dem siegreichen Alexanderzug durch die alt-polnischen Länder bis zum Dniepr und dann wieder zurück liegen hunderte von Eventualitäten, die sich durch Jahre erstrecken. Der Rückmarsch gegen die preußischen Truppen und Festungen, abhängig gemacht von solchen außer dem Willen der Unternehmer liegenden Eventualitäten, wäre, wenn es dazu gekommen, ein neuer erster Entschluß zu einem Hochverrath gegen Preußen gewesen: dann erst würde die Kette der Versuchshandlungen begonnen haben. Einen solchen von den unberechenbaren Eventualitäten abhängenden Dolus giebt es im Kriminalrecht nicht, der vergleichbar wäre den Honigtopfrechnungen im Civilrecht.

Der Gesetzgeber hat besser erwogen, als die Anklage, daß der menschliche Wille wandelbar ist, daß Derjenige, welcher heute der Meinung ist, nach einem großen Siege über die russische Armee gegen Preußen zu marschiren, deswegen noch nicht nothwendig marschiren wird, wenn jener Erfolg gelungen. Wenn die Frage an den zum Verbrechen neigenden Menschen definitiv herantritt: willst Du mit dem Bruch der Unterthanentreue, mit dem Bruch alles dessen, was Du Deinem Landesherrn, Deinem Staat, Deinen friedlichen Nachbaren verdankst, die bewaffnete Hand hochverrätherisch gegen den Staat erheben, in dem Du geboren bist, und dem Du Treue geschworen hast? diese positiv herantretende Frage ändert hundert frühere Gedanken und

Pläne. Sie ist der glückliche Grund, warum von hundert verbrecherischen und unmoralischen Gedanken, die in dem Menschen keimen, kaum einer die Wirklichkeit erlebt. Diese Einsicht eben hat den Gesetzgeber abgehalten, jemals etwas anderes auch als entfernteste Versuchshandlung strafen zu wollen, als den fertigen fixirten Entschluß. Ich erinnere beiläufig an Goltdammer II. 52.

„Ueber die Vorbereitungshandlung ist festzuhalten, daß das vollendete Verbrechen des Hochverraths eine Gewaltthätigkeit des Unternehmens in irgend einer Form fordert, daß daher die vorbereitende Handlung auch diesen Character in der Absicht des Handelnden bereits erkennen lassen muß, daß es daher nicht genügt, wenn nur die Möglichkeit daraus erhellt, die Handlung würde in ihrem Fortschritt und in ihren Wirkungen möglicher Weise zur Gewalt (gegen Preußen) führen können. Sie kann in dieser Hinsicht die Prävention der Polizei begründen, nie aber vermöge dieser Möglichkeit allein in das Gebiet der nach § 66 strafbaren Handlungen fallen.“

Wäre freilich ein Entschluß, gegen preußische Festungen oder Bataillone zu marschiren, erweislich vorhanden gewesen, wäre auch nur eine Handlung der Art, wie die Ansammlung von Waffen zum Gebrauch gegen die Festung, die Anknüpfung einer verrätherischen Verhandlung zur Uebergabe oder Aehnliches erwiesen, dann würde es freilich nicht darauf ankommen, ob der Tag der Ausführung noch Wochen oder Monate oder länger verschoben wäre. Die unmittelbare Ausführung, wovon der §. 62 des Strafrechts spricht, bedeutet nicht die Unmittelbarkeit der Zeit nach, wie dies schon in den Motiven zu §. 62 gesagt und später schon einmal von dem Obertribunal wiederholt ist. Allein wir müssen uns hüten, jene Nicht-Unmittelbarkeit der Zeit nach zur gedankenlosen Formel werden zu lassen.

Endlich zeigt sich die rechtliche Haltlosigkeit der Annahme einer Versuchs- oder vorbereitenden Handlung auch in dem durchgreifenden Grunde, daß von keiner Versuchshandlung die Rede sein kann, wo es an der Identität des Objekts fehlt. Es ist klar, daß der Angriff gegen

Rußland selbst Zweck war, daß Niemand einen Angriff gegen Rußland gewählt hat, um gegen Preußen zu marschiren, sich nicht als Mittel zum Zweck den Weg über den Dniepr und von da zurück nach Posen wählt. Der Angriff gegen Rußland ist Selbstzweck. Der Angriff gegen Preußen wäre das zweite Objekt. Hier paßt das Beispiel vom ABC. Es will einer drei Personen tödten, und der Fortschritt dieses Willens zu der Tödtung des A. wird nicht einen Versuch zur Tödtung des B. ausmachen. Das gilt nicht für die Personen A. B. C. allein, sondern es ist auch das A. B. C. staatsrechtlicher Begriffe. Auch dieser Rechtssatz folgt nothwendig aus den elementaren Begriffen des Strafrechts. Er ist so selbstverständlich, daß ihn das deutsche Strafrecht kaum erörtert. Die Frage kommt indessen einmal in Bischoff's Strafrechtsfällen, Band II. Seite 368 zur Erwägung:

> Es ist auch kein Versuch, wenn einer durch Begehung eines Verbrechens sich die Mittel zur Vollbringung eines anderen zu verschaffen weiß. Diesen mag man wegen des wirklich vollendeten Verbrechens immerhin zur Verantwortung ziehen, wegen eines Versuchs des zweiten Verbrechens, welches er sich vorgesetzt, darf man ihn so wenig strafen 2c. 2c.

IV. Der vierte Interpretationsversuch geht dahin: wenn auch die Handlungen und Erklärungen der Angeklagten nur ein Unternehmen gegen Rußland ausdrücken, so zeigt doch die Organisation ihres Unternehmens auf die viel größere Tragweite. Bestand doch schon eine quasi National-Regierung in Gestalt des Dzialyńskischen Comité's und seiner Nachfolger. Waren die Hauptzweige dieser revolutionären Behörde in vier Central-Departements des Krieges, der Finanzen, der Polizei und des Auswärtigen eingetheilt. Dieser Central-Eintheilung correspondirten Lokalbehörden, nach einer Eintheilung in Kreise und Distrikte mit Kreischefs unter dem Namen „Kriegscommissarien", „Civilcommissarien", „Distriktscommissarien", „Grenzcommissarien". Bestanden nicht bereits revolutionäre Kreisbehör-

den und Kreiskassen. Wurden nicht sogar verschiedene Amtssiegel von diesen Behörden geführt. Bestand nicht sogar schon eine revolutionäre Nationalsteuer, eine revolutionäre Polizei nebenbei. War hier nicht schon analog den Zuständen in Russisch-Polen ein vollständiger und zwar bureaukratisch geordneter Regierungsapparat unterminirend neben die geordneten königlichen Behörden gestellt, der, wenn der Aufstand glückte, als eine revolutionäre Nationalregierung mit eigener Armeeverwaltung und eigenen Finanzen fertig dastand?

Dieser im Anklagesystem mehrfach angedeutete Gedankengang bedarf indessen schon einiger thatsächlichen Berichtigungen. Zunächst ist es nicht wahr, daß jemals von einer Nationalregierung oder quasi Nationalregierung für Preußen oder Polen die Rede gewesen. Es sind nur die Ausdrücke gebraucht, die jeder politischen Verbindung geläufig sind: Centralcomité, Comité, Ausschuß u. dergl. Die Annahme einer revolutionairen Nationalregierung ist an dieser Stelle keine Interpretation, sondern eine Insinuation.

Sodann ist die Stelle der Dzialyński'schen Brieftasche von den angeblichen 4 Departements der Centralverwaltung unächt. In die Augen fallend ist dies Hauptgerüst des Polizeimaterials entschieden von einer fremden Hand geschrieben, die mancherlei Vermuthungen Raum giebt. Was aber die übrige Organisation betrifft, so ist es eine sehr einfache Wahrheit, daß jede politische Verbindung sich einrichten muß nach ihren Zwecken. Wollten die Vereine der Provinz Posen und Preußen tausende von Mannschaften ausrüsten, mit Waffen und Offfcieren versehen, in die nothwendige Form militairischer Disciplin bringen, und das Alles unter schwierigen Umständen und stetigen Hindernissen von Seiten der Behörden, so mußte man sich bemühen militair- und geschäftskundige Männer mit einer gewissen Autorität zu versehen. Es war das keine Kleinigkeit. Die hier vorzunehmenden Geschäfte, würden, wenn sie die königliche Regierung mit einem völlig geschulten Beam-

tenthum hätte vornehmen wollen, einen ganz gewaltigen Apparat eines Generalstabes, von Kreismilitairbehörden, Intendanturbeamten, Etappencommissarien, Fourageuren und dergleichen vorausgesetzt haben. Wenn Vereine in die Lage kommen, dergleichen Dinge zu unternehmen, so machen sie es ebenso, wie sie es von Anderen gemacht sehen. Die bureaukratischen Formen lernen sich besonders leicht in der Provinz Posen, die den Bureaukratismus in einer ganz ungewöhnlichen Vollkommenheit darstellt.

Ebenso naturgemäß war es, daß man für das schwierige Geschäft sich an die vorgefundenen Kreise und Unterdistrikte anschloß. Die von der Gesammtheit Beauftragten konnte man im polnischen kaum mit einem entprechenderen Wort bezeichnen als Commissarien mit verschiedenen Nuancen, die freilich die Mannigfaltigkeit des Staatsbureaukratismus noch lange nicht erreichen. In ganz Europa hat die neuere Bevölkerung von ihren Präfekten und Unterpräfekten dies Titelwesen und die Aeußerlichkeiten des Geschäftsganges ziemlich leicht gelernt. Das Alles ist kosmopolitisch. Für jeden großen politischen und nationalen Zweck ist man ferner in Polen, wie in Deutschland auf den naheliegenden Gedanken gekommen, die Beiträge nach der Leistungsfähigkeit, also nach dem Maß der Staatssteuer abzustufen. Wieviel Vorschläge derart sind für die deutsche Flotte, für Schleswig-Holstein, für den Kölner Dombau und ähnliche Zwecke öffentlich proponirt, erörtert und auch theilweise ausgeführt worden.

Dasselbe gilt von den Amtssiegeln. In welcher andern Weise soll denn eine leitende Stelle ihre Erlasse und ihre Beauftragten legitimiren, als durch ein Siegel, besonders wenn man gute Gründe hat, sich nicht gerade immer durch seine Namensunterschrift zu compromittiren. Solche amtliche Siegel führt jede Studentenverbindung.

Nun scheint es zwar der Anklage besonders bedenklich zu sein, daß diese Organisation mit der der Insurrection in Russisch-Polen so überaus ähnlich sei. Natürlich bestand eine Aehnlichkeit, weil man diese Dinge unter ähnlichen Umständen auch nur in ähnlichen Formen ausführen kann. Die Insurrection in Russisch-Polen war

aber nicht deshalb eine Revolution gegen Rußland, weil sie Departements, Commissarien und Untercommissarien eingesetzt hatte, sondern weil sie Krieg führte gegen die russische Regierung, weil sie die russischen Truppen, Behörden, Kassen angriff, weil sie mit Gewalt die Militair-, Polizei- und Finanz-Hoheit der russischen Regierung durchkreuzte. Nicht die Form solcher Einrichtungen, sondern ihr Zweck, ihre Thätigkeit bestimmen den revolutionären Charakter.

Jede Verbindung, die sich Aenderungen in Staat und Kirche zum Zweck setzt, jede Verbindung zu öffentlichen Zwecken nimmt staatliche Formen an, mag sie erlaubt oder verboten, von der Regierung begünstigt oder mißliebig sein. Die römisch-katholische Kirche hat in vielen Ländern gegen das Verbot des Staats eine vollständige Staatsorganisation mit einem sehr viel vollkommnern Organismus, als solche politischen Verbindungen. Welcher vernünftige Mensch wird selbst, wenn gesetzliche Strafen dagegen angedroht werden, solche Organisationen für Hochverrath halten um ihrer Form willen. Es ist doch am Ende nur eine Verschwisterung bureaukratischer Gewohnheiten, welche in der Form von politischen Verbindungen mit ihrem Obern, mit ihren Rescripten und Amtssiegeln etwas Revolutionäres entdeckt. Diese Auffassung würde für Jeden, der mit staatlichen Dingen Bescheid weiß, wenig Ernstes haben. Allein sie hat doch etwas sehr Ernstes an sich. Sie erinnert an einige häßliche Flecken der deutschen Justiz aus der Zeit der ehemaligen Demagogen-Untersuchungen. Sie erinnert an die schlechteste Manier, wie man damals im aktenmäßigen Verfahren versuchte, aus ein paar Aeußerlichkeiten der Formen einen Hochverrath zu construiren, der doch nur in der staatsfeindlichen Thätigkeit solcher Organe seinen Sitz hat.

Diese Argumentation hat übrigens doch eine berechtigte Seite. Es ist vollkommen richtig, daß der Staat dergleichen weit ausgesponnene Einrichtungen nicht gleichgültig ansehen kann. Sie können staatsgefährlich werden, sie können über lang oder kurz sich gegen die Staatsgewalt richten, sie können mit einen paar kurzen Schritten zu einem hochverrätherischen Entschluß umschlagen. Das ist eben der

Grund, aus welchem der §. 98 des Strafrechts solche Verbindungen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bedroht. Aber etwas ganz Anderes ist es, diesen Formalismus mit der schweren und heiligen Sanktion des Hochverrathsgesetzes durcheinander zu mengen. Unsere älteren Gerichte hatten bei solchen Mißgriffen eine Entschuldigung in einer wunderbar gefaßten Gesetzgebung. Allein seit Jahrzehnten hat die deutsche Gesetzgebung aller Staaten Hand in Hand mit den Bemühungen der Wissenschaft die Grenzlinien zwischen dem wirklichen aktuellen Hochverrath und zwischen der blos staatsgefährlichen Verbindung so scharf gezogen, daß kein Richter auch nur mit einem Schein der Entschuldigung auf diese damals culpose, unter der heutigen Gesetzgebung dolose Vermengung der Begriffe zurückkommen wird.

V. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem fünften Interpretationsversuche. Wenn auch die Angeklagten weder sammt und sonders einen Angriff gegen Preußen gewollt haben, so haben sie sich doch der revolutionären Centralbehörde in Warschau untergeordnet und deshalb solidarisch gemacht mit den Bestrebungen dieser Regierung, deren letzter Zweck auf eine revolutionäre Wiederherstellung des ganzen Polen ging. Der befehlende Ton der nach Posen hin ergangenen Erlasse drückt bereits die „souveräne Botmäßigkeit" aus, in welcher man allerseits diese Provinz schon als der revolutionären Behörde untergeben ansah.

Wenn dieser Styl, die befehlende Form, eine Revolution machen könnte, so würden fast alle erlaubte oder unerlaubte Verbindungen in Kirche und Staat unmittelbar dem Hochverrathsprozeß ausgesetzt sein. Die katholische Kirche, auch wo sie nur tolerirt oder gar verboten ist, bedient sich in ganz anderen Formen des Styls der Obrigkeit, und erkennt sogar einen auswärtigen Souverän an, der sogar im Kriege oder auf kriegsähnlichem Fuß mit dem Landesherrn sein kann, ohne daß daraus ein Hochverrath zu konstruiren ist. Ich will nicht an die religiösen Orden, an Freimaurerlogen erinnern. Viel unbedeutendere politische Verbindungen rescribiren in völlig souveränen Formen, die

ja eben nur souverän sind für den, der ihnen folgt. Jedes Central-Comité erlaubt sich gelegentlich von seinen untergeordneten Provinzen zu sprechen und umgekehrt.

Die Form der Geschäftsführung und Anordnung kann niemals einen Hochverrath bilden, der immer nur durch den hostilis animus, durch den fertigen Entschluß zur Gewaltsamkeit gegen den eigenen Staat herauskommt.

Thatsächlich ist es richtig, daß man sich trotz alles Wechsels der unbekannten Personen der Warschauer Centralstelle untergeordnet hat, **weil und so weit** man gemeinschaftlich gegen Rußland kämpfen wollte. Für den, der dies nicht mehr wollte, hörte mit diesem Zweck auch die Unterordnung auf. Selbst nach einem geleisteten Soldateneid — von dessen Inhalt und Gebrauch übrigens nichts Zuverlässiges bekannt ist — war für den, der nach Hause ging, die Sache auf einmal zu Ende.

Es mag auch wahr sein, daß ein Beauftragter von Warschau zu allen Zeiten an der Leitung der Geschäfte Theil genommen, daß er den Titel Generalkommissar geführt hat. Mag sein, daß Guttry eine Zeit lang wie ein Bevollmächtigter fungirt und bei Działyński eine Rolle gespielt hat. Eine vorgefundene ursprünglich in blanco ausgestellte Vollmacht für Guttry, die eine ziemlich allgemeine Ermächtigung zur Leitung der Geschäfte enthält, hat indessen mit diesen Angeklagten nichts zu schaffen, zu denen Guttry nicht gehört. Sie gehörte als das Legitimationspapier Guttry's doch ganz gewiß zu den Guttry'schen Papieren, nicht zu den Działyński'schen. Keinem der Angeklagten ist nachzuweisen, daß er diese Vollmacht je gesehen, keiner hat sie wirklich gekannt. Und wenn sie wirklich echt ist, so kann man doch nicht durch diese Vollmacht den Angeklagten und ihrem Unternehmen die persönliche Meinung Guttry's einimpfen, der hier eben nur ihr Theilnehmer an dem straflosen Unternehmen gegen Rußland war.

Nur die Gewohnheiten des berufsmäßigen Beamtenthums können eine Unklarheit in diese an sich einfache Frage bringen. Alle Argumentation bewegt sich hier wieder im Kreise. Fehlt der Entschluß zum Angriff gegen Preußen, so kann dies Erforderniß der Anklage nicht dadurch ersetzt

werden, daß ein freiwillig anerkannter hier noch dazu unbekannter Oberer diesen Entschluß gehabt haben soll. Ich will indessen der Sicherheit wegen doch noch die Hauptpunkte hervorheben.

1. Sollte der unbekannte Obere die hochverrätherische Intention des Unternehmens ergänzen, so muß man diesen Oberen nicht blos kennen, sondern man muß ihm auch persönlich den Hochverrath, und zwar vollständig und überzeugend nachweisen. Die wirklichen Personen des Warschauer Comité's waren aber von Monat zu Monat wechselnd und sind noch bis heute unbekannt. Ihre sämmtlichen in Posen bekannten Erlasse oder dafür gehaltenen Erlasse enthalten aber mit dürren Worten die Aufforderung, gegen Preußen keine Revolution zu machen. Ich weiß nicht, ob die Anklage glaubt, dieser sogar vorhandene Gegenbeweis sei mit der Generalklausel zu beseitigen. Und selbst wenn der Gerichtshof annähme, der unbekannte Obere habe die feste Absicht gehabt, das ganze Polen herzustellen, so ist der allgemeine Wille dazu noch kein Hochverrath. Sebst wenn eine Proklamation dazu ausdrücklich auffordert, würde diese Proklamation selber nur eine Versuchshandlung nach § 65 des Strafrechts, aber noch kein Hochverrath sein.

2. Jeder, der einem unbekannten Oberen Gehorsam leistet, kann nur für die erklärten, nicht für die geheimen Intentionen des Oberen verantwortlich gemacht werden. Er kann überhaupt nie für etwas Anderes verantwortlich sein, als was er bestimmt gewußt und gewollt hat. Alle bekannten oder dafür gehaltenen Proclamationen des Warschauer Comité's enthalten für Jeden, der sie in dieser Gestalt liest, die dürre Erklärung, den preußischen Staat aus dem Spiele und in Ruhe zu lassen. Lag mehr dahinter, so waren die Angeklagten die Getäuschten, aber nicht Hochverräther; denn alle gemeinsame Thätigkeit in der man mit Warschau zusammmenwirkte, hatte den unzweideutigen Zweck nur des Kampfes gegen Rußland, expreß darauf nach Wort und Handlungen bezog sich die Unterordnung unter Warschau.

Die Vertheidigung gesteht indessen auch hier vollkommen

das wahre Element der Sache zu. Es kann unserm Staat nicht gleichgültig sein, wenn sich diesseitige Unterthanen ausländischen geheimen revolutionären Obern unterordnen. Allein dagegen eben droht der §. 98 des Strafrechts, als ein besonderes Vergehen, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren. Die Vermengung dieses Vergehens aus §. 98 cit. mit dem Hochverrath, wäre ja wiederum ein Rückfall in die Manier der ehemaligen Demagogenprozesse, für welche damals eine Entschuldigung in der verworrenen Gestalt der Gesetzgebung lag, — bei der heutigen Fassung der Gesetzgebung giebt es für eine solche Vermengung keine Entschuldigung mehr.

Es bleibt nun nur noch ein Punkt übrig, den einer meiner Herren Collegen übernommen hat, und um die Geduld des Hohen Gerichtshofes nicht zu erschöpfen, gehe ich jetzt schnell dem Schlusse zu, und berühre kurz den sechsten Interpretationsversuch — indem ich die Complotfrage meinen Herren Collegen überlasse — aus dem Grunde, weil die französische Rechtsprechung, welche der Wortfassung unseres Paragraphen zu Grunde liegt, diesen Versuch so scharf beantwortet hat, wie ich es nicht schärfer thun könnte.

VI. Der sechste Interpretationsversuch endlich nimmt folgende Wendung: Die Angeklagten wollten zwar nur einen Kampf gegen Rußland, aber sie wollten diesen Kampf nur, um zu temporisiren, um in der Zwischenzeit Frankreich und wo möglich England zu einer bewaffneten Intervention für die Polen zu bewegen.

Auch diese Combination ist wie alles Conjekturiren über das künftige Verhalten der Großmächte etwas völlig Schwankendes und Ungreifbares und scheitert vollständig an folgenden Erwägungen: 1) ist nur so viel ungefähr bekannt, daß von der Emigration aus Versuche gemacht sind, den Kaiser Napoleon zu einer thatsächlichen Intervention zu veranlassen; 2) es ist dabei aber nur von einem Kriege Frankreichs gegen Rußland die Rede, wobei man sogar bis Anfang 1864 noch auf eine Cooperation Oesterreichs zu Gunsten Polens rechnete, was doch nach der heutigen Lage

schwerlich dahin zu beurtheilen ist, daß Oesterreich gegen Preußen einen Krieg anfangen sollte; 3) von den hier Angeklagten existirt keine Spur einer Correspondenz mit auswärtigen Mächten. Unter den Tausenden von Papieren der Dzialyńskischen Verbindungen existirt auch nicht ein Blatt einer solchen Correspondenz in auswärtigen Angelegenheiten, noch viel weniger von den später bestandenen Verbindungen.

Alle solche Combinationen für eine künftige Cooperation der europäischen Großmächte in dem Kreise von Privat-Personen gehören in das unabsehbare Feld der politischen Kannegießerei. Der Gerichtshof kann sich auf dieses schlüpfrige Feld nicht begeben; die Vertheidigung eben so wenig.

Die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft hat heute zwar noch den neueuen Versuch gemacht die Vorschritten des Complots (§. 65 des Strafrechts) herbeizuziehen. Ich kann diesen neuen beiläufig schon mitberührten Punkt indessen der sichern Hand eines meiner Herren Collegen überlassen.

Und so zerrinnen denn unseres Erachtens alle Versuche, den wahren Kern der Sache zu verrücken und mit einem anderen Gewebe zu umspinnen als dem klar vorliegenden Hergange. Viele der Angeklagten haben geständig an dem Kampfe gegen Rußland Theil genommen, welcher der zeitigen Staatsregierung in Preußen nachtheilig und gefährlich erschien. Dies politische oder diplomatische Interesse unserer Regierung ändert nicht das Geringste an der rechtlichen Beurtheilung der vorliegenden Handlungen. Diese Betheiligung an dem Kampf gegen Rußland geht unser Hochverrathsgesetz und unsern Staatsgerichtshof genau so viel an, wie die Betheiligung eines preußischen Unterthanen an dem Kampf in Mexiko, in Cochinchina. Es giebt rechtliche Schranken, innerhalb welcher der Staat die Handlungsfreiheit seiner Unterthanen nicht hindern kann, soll und will, auch wenn sie mißliebig, auch wenn sie den zeitigen politischen, diplomatischen Beziehungen des Staats zuwiderläuft. Um diese Schranken inne zu halten, unabänderlich fest, unabhängig von den mit jedem Jahre wech-

selnden auswärtigen Interessen und von der Politik der zeitigen Minister Sr. Majestät, dazu sind die Gerichte gesetzt, mit unabänderlichen Gesetzen und Maximen. Würden diese Rollen verwechselt, fingen die Gerichte an zu politisiren, zu diplomatisiren, den zeitigen Wünschen der höheren Verwaltung sich zu akkomodiren, so untergraben die Gerichte selbst die sittliche Ordnung, auf welcher der Staat beruht. Achten unsere Gerichte nicht mehr die Schranke, die sehr engen für den Staatskundigen sehr klaren Schranken des Hochverrathsgesetzes, so verleitet der Richter selbst zu Mißachtung der Gesetze in der Zukunft. Es geschieht dies am meisten, wenn die Gesetze umgebogen werden gegen eine widerstrebende Nationalität; denn mit verdoppeltem Eifer, ja mit Fanatismus setzt sich das Nationalgefühl bei der nächsten günstigen Gelegenheit über die Gesetze hinweg, die von den Gerichten selbst mißdeutet worden. Das war eben eine Hauptwurzel der Warschauer Zustände von 1862. Es ist das unabänderliche Loos aller Zionswächter der Autorität, welche täglich gegen das ihnen Mißliebige als Revolution und Hochverrath predigen, daß sie das Meiste zur Erzeugung revolutionärer Anschauungen wirken.

Unsere Staatsregierung hatte die ausreichenden Mittel in der Hand, die Zuzüge nach dem russischen Polen militärisch und polizeilich zu verhindern oder auf ein sehr geringes Maß zurückzuführen. Die §§ 97 und 98 des Strafrechts boten auch die hinreichenden korrekten Mittel der Repression durch die Gerichte. Dieser korrekte Weg ist auch Anfangs inne gehalten. Allein es scheint, daß man später geglaubt hat, kürzer, wirksamer, drastischer der Sache durch massenhafte Verhaftungen auf Beschuldigung des Hochverraths auf einmal ein Ende zu machen. Es mag sein, daß man dies Mittel für praktischer gehalten hat, und die Polizei und andere Behörden haben sich nach anfänglichen Bedenken wie gewöhnlich gefügt. Die Sache ist dann von Stadium zum Stadium weiter gerückt.

Allein ich glaube, ein preußischer Gerichtshof kann den so gestellten Erwartungen nicht genügen. Um den augenblicklichen Interessen wirksam zu dienen, darf nicht der dauernde Ruf der Gerichte oder gar des Kammergerichts

gefährdet werden. So viel ist die Sache nicht werth, selbst für den nicht, der diese Insurrektion dem preußischen Staate für sehr gefährlich gehalten hat.

Ist ein Mißgriff geschehen durch die Einleitung dieses Hochverrathsprozesses, so giebt es vom Standpunkte des Beamtenthums aus allerdings zwei mögliche Ansichten.

Die eine: Man muß die Ehre der Lokalbehörden, das Ansehen der Staatsregierung und der Gerichte wahren, und einen mit solchem Eclat begonnenen Prozeß nicht in sein Nichts verlaufen lassen.

Die andere: Man wahrt die Ehre der Behörden und des Staats nicht durch ein hartnäckiges Festhalten einer verfehlten Strafverfolgung. Alle Fehler und Mißgriffe sind vielmehr gedeckt, ich möchte sagen, vergessen, wenn der Schluß der Wahrheit und dem Recht die Ehre giebt. Es giebt auch zwischen Recht und Unrecht kein Drittes in der Mitte.

Zwischen diesen beiden Wegen sieht die Vertheidigung gestellt 10 Richter des Kammergerichts, des ältesten und des berühmtesten Gerichtshofes der preußischen Monarchie. Nach meinen Erfahrungen ist es der Charakter, der in so schwierigen Lagen entscheidet, wo die Reflexion schwankt. Vor Allem liegt ein Hauptfhalt für das menschliche Handeln in der stetigen Erinnerung an das, was man seiner eigenen Vergangenheit, seinem Namen und der Vergangenheit verdankt, die diesem Namen die Ehre giebt. Die zehn Richter des Staatsgerichtshofes können und werden nicht vergessen, daß sie von dem Kammergericht den Namen tragen, dessen historische Erinnerung keiner andern in Europa weicht. Das 19. Jahrhundert wird vielleicht keinen politischen Prozeß von ähnlichen Dimensionen vor diesem Gerichtshofe wiederholt sehen. Wir hoffen das sogar. Allein eben das macht diesen Prozeß zur Charakterfrage für die preußische Justiz.

Ich leugne auch nicht, daß eine wirklich politische Frage in diesem Prozeß liegt. Die polnische Nationalität steht der deutschen mit einer gewissen Spannung, oft in Abneigung gegenüber. Wir Deutsche haben wohl aufgehört, aus einem ideologischen Rechtsgefühl heraus unser

Land zu zerreißen, um andern Nationen gerecht zu werden. Aber wenn ein historisches Unrecht gesühnt, wenn die Polen treue Unterthanen des Hauses Hohenzollern werden, sein und bleiben sollen, so giebt es dazu einen Weg, den wir hier besser wissen, als die Diplomaten: geben wir den Polen das sichere Bewußtsein, daß sie unter einer gerechten Regierung leben, so werden sie nicht aufhören, Polen zu sein in ihren natürlichen Gefühlen, aber sie werden Preußen werden in ihrem Pflichtgefühl gegen König und Staat.

Wenn die preußische Regierung das Ziel erreichen will, so ist es erreichbar, und ein schlichter aber unfehlbarer Weg zu diesem Ziele ist die gerechte Entscheidung dieser Sache. Ich glaube eine solche wird es sein, wenn ich den Antrag stelle:

1. sämmtliche Angeklagte wegen mangelden Thatbestandes von der Anklage des Hochverraths zu entbinden;
2. der Gerichtshof wolle sich wegen der wider einzelne Angeklagte etwa vorliegenden Vergehen gegen §§ 97, 98 des Strafrechts für incompetent erklären und solche den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

In letzter Beziehung trete ich den Ausführungen des Herrn Ober-Staatsanwalts überall bei. Es ist mir auch erinnerlich, daß der hohe Gerichtshof früher schon in diesem Sinne entschieden hat.

Präsident: Die Anträge sind in polnischer Sprache wiederzugeben.

(Geschieht.)

Ich schließe die heutige Sitzung. Nächste Sitzung Morgen 9½ Uhr.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Sitzung vom 18. November 1864.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes Kammergerichts-Vice-Präsident Büchtemann, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 50 Minuten.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Ich gebe zunächst dem Herrn Elven das Wort zur Vertheidigung.

Rechtsanwalt Elven: Meine Herren! Die Vertheidigung hat wegen der langen Dauer dieses Prozesses zum öfteren den Wunsch ausgesprochen: es möge die Oberstaatsanwaltschaft Veranlassung nehmen, diejenigen Rechtsanschauungen uns mitzutheilen und die strafrechtlichen Grundsätze anzugeben, welche sie von ihrem Standpunkte aus als die Unterlage zur Begründung der von ihr erhobenen Anklage hinstellen werde. Die Vertheidigung hat diesen Wunsch insbesondere geltend gemacht und mit größerem Nachdruck betont, als es sich beim Schlusse des allgemeinen Theils der Anklage darum handelte, den sogenannten objectiven Thatbestand festzustellen, um von diesem Thatbestande aus dem Umfang des angeblichen hochverrätherischen Unternehmens zu begrenzen, und danach für die Vertheidigung bemessen zu können, wie bei den verschiedenen, gegen die einzelnen Angeklagten gerichteten Special-Anklagen rücksichtlich der Beweisaufnahme zu verfahren sei, von welchem Standpunkte aus danach auch die im Interesse der einzelnen Angeklagten zu beantragenden Entlastungsbeweise zu fassen seien.

Wäre, meine Herren, die Ober-Staatsanwaltschaft auf diese Bitte eingegangen, so würde die Dauer des Prozesses um ein Erhebliches vermindert worden sein. Hätte die Anklage bei der Beweisführung hinsichtlich der von ihr behaupteten Thatsachen gleichzeitig mehr oder weniger sich über die rechtliche Bedeutung geäußert, welche sie diesen Thatsachen für die Begründung der Anklage beilegt, hätte die Ober-Staatsanwaltschaft nach dieser Richtung hin auch nur die mindeste Andeutung gemacht: eine für die sämmt-

lichen Betheiligten in diesem Prozeß und zunächst für die Angeklagten selbst kostbare Zeit wäre gewonnen worden. Die Vertheidigung würde bei sehr vielen Fällen der von der Anklage aufgestellten Thatsachen nicht das mindeste Interesse des Widerspruchs gehabt haben. Es würde ihr in vieler Hinsicht jedwede Veranlassung gefehlt haben die von der Anklage aufgestellten Thatsachen zu bestreiten die Beweisaufnahme würde um ein sehr Erhebliches reducirt worden sein.

Meine Herren! Ich glaube, die Richtigkeit dieser von mir ausgesprochenen Ansicht hat durch die zweitägige Debatte, die jetzt bei dem Beginn der Plaidoyers vorgekommen, sich auf das Glänzendste bewährt. Die Debatte hat sich bis heute nur auf den allgemeinen Theil der Anklage beschränkt, und den sogenannten objectiven Thatbestand zum Gestenstande der Diskussion gehabt, und ich glaube schon jetzt den Satz aussprechen zu können, daß die Anklage nicht im Stande gewesen ist, die von ihr festgestellten Angriffspunkte festzuhalten, daß es ihr nicht im Entferntesten gelungen ist, in der ganzen Gradation ihres Systems von dem Hochverrath an bis zum Abschluß in den vorbereitenden Handlungen dasjenige nachzuweisen, was einzig die Competenz dieses Hohen Gerichtshofes hervorruft, dasjenige nachzuweisen, worauf hin einzig eine Verurtheilung der Angeklagten vor diesem Hofe möglich wäre. Ich glaube daher andererseits den Satz aussprechen zu dürfen, daß es der Vertheidigung vollständig gelungen ist, den Beweis zu führen, daß, wenn dem einen oder andern von den sämmtlichen Angeklagten eine mittelbare oder unmittelbare Betheiligung an dem Aufstand der Polen in Rußland nachgewiesen werden kann, daß dann diese Betheiligung sich doch manifestirt hat als die Folge der edelsten und heiligsten Impulse des menschlichen Herzens; daß diejenigen der Angeklagten, welche sich an der polnischen Insurrektion in Rußland betheiligt haben, an diesem Kampfe Theil genommen haben unter den Gefühlen der Pietät, der Zuneigung für ihre Verwandten, für ihre Brüder in Polen; daß dagegen ihnen allen der Gedanke fern gelegen hat, sich an irgend einem Unternehmen bethei-

ligt zu haben und betheiligen zu wollen, was als ein straffälliges hochverrätherisches Unternehmen gegen Preußen hätte aufgefaßt werden können.

Meine Herren! Wie dieser aus den Verhandlungen, aus den Beweisaufnahmen geschöpfte Beweis Ihnen vorgelegt worden ist, mit welch' überzeugender Klarheit die ganze Anklage ihre Zergliederung und ihre eclatante Wiederlegung gefunden hat, wird mir unvergeßlich sein. Der gestern in diesem Saale gehaltene Vertheidigungsrede wird in den Annalen gerichtlicher Beredsamkeit die erste und unverrückbare Stelle verbleiben.

Meine Herren! Sie werden es deshalb sehr begreiflich finden, wenn ich mir nicht erlauben werde, dem gestrigen Vortrage des Herrn Professor Gneist in allen denjenigen Gebieten, worauf sich dieser Vertrag erstreckt hat, irgend nur ein Wort hinzuzufügen. Ich würde mir nicht erlaubt haben, das Wort zur Begründung der Vertheidigung für die Widerlegung des allgemeinen Theils noch zu erbitten, wenn nicht in dem gestrigen Vortrage ausdrücklich die Besprechung eines Punktes noch vorbehalten worden wäre.

Meine Herren! Die Anklage gegen sämmtliche Beschuldigte ist zunächst gerichtet worden auf Grund der §§. 61, 62 und 66 des Strafgesetzbuches. Die Anklage stellt die Behauptung auf, daß die vor Ihnen erschienenen Beschuldigten sich eines hochverrätherischen Unternehmens gegen Preußen, eventuell der Vornahme vorbereitender Handlungen zu einem solchen Unternehmen schuldig gemacht hätten. In diesem Sinne ist die voluminöse Anklageschrift, sind die 129 Spezialanklagen gegen die vor Ihnen stehenden Angeklagten angefertigt worden. Nach dieser Richtung hin ist die Voruntersuchung eröffnet und geschlossen; auf diese Beschuldigungen hat sich die fast 5 Monate andauernde Beweisaufnahme der gegenwärtigen Prozeßverhandlung beschränkt. Gestern, meine Herren, ist die Anklage in wenigen Sätzen dazu übergegangen, aus dem Ihnen producirten Material nun auch noch eine fernere Beschuldigung herleiten zu wollen. Die Anklage stellt die Behauptung auf, daß eventuell, wenn ein hochverrätherisches Unternehmen nicht nach-

gewiesen sein solle, dann die Anklage wegen eines Complots insofern Platz greifen müsse, als bei der Verneinung des Hochverraths die Beschuldigung wegen Theilnahme an einem Complot erhoben wird.

Meine Herren, die Anklage hat sich auch darüber nicht ausgesprochen, gegen welche Personen diese eventuelle Anklage des Complots gerichtet werde. Auch in der Beziehung begegnet die Vertheidigung wiederum einer Ungewißheit und es wird deshalb den Spezialanklagen vorbehalten werden müssen, daß diese Unbestimmtheit der Person aufgeklärt werde und daß die vollständig als personae inceptae zu bezeichnenden Angeklagten näher als Theilnehmer des Complots benannt werden. Der Wunsch der Vertheidigung, auch nach dieser Richtung hin schon früher mit den nöthigen Aufklärungen versehen zu werden, ist leicht begreiflich, denn wir können doch wohl nicht annehmen, daß der Recurs auf ein Complot die Auffassung der allerletzten Tage gewesen ist. Ich glaube, der Boden der Anklage, den dieselbe in dem behaupteten Hochverrath finden wollte, ist schon zu einer weit früheren Zeit der Procedur ein derart schwankender geworden, daß der Anklage der dunkle Hintergrund eines Complots bei dem Wegfall eines Hochverraths selbst ein erwünschtes Surrogat dargeboten haben mochte. Wir können deshalb auch hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Anklage mit der Beweisführung der von ihr aufgestellten Thatsache mit der Subsummirung dieser Thatsache unter das angebliche verletzte Recht in einer eigenthümlichen und die Vertheidigung gewiß nicht erleichternden Weise zurückhält.

Meine Herren! daß die Anklage auf Complot in jedem Augenblicke der Verhandlung noch gestellt werden könnte, daß diese eventuelle Anklage zulässig erscheint, beanstande ich nicht im entferntesten. Wenn ich mir nun erlaube, auf die Prüfung dieses Punktes der Anklage näher einzugehen, so bedarf es zunächst kaum der Erwähnung, daß von der Aufrechthaltung der Beschuldigung eines Complots immer nur dann die Rede sein könnte, wenn die erste Anklage des Hochverraths selbst fiele, indem der Hochverrath an und für sich natürlich das Complott als ein minus des Hoch-

verraths vollständig absorbirt und erschöpft. Von einem Complott zur Ausführung eines Hochverraths kann selbstredend nur dann die Rede sein, wenn der Hochverrath an erster Stelle als nicht vorhanden angenommen werden muß.

Meine Herren, die Aufnahme des Complot's in dem preußischen Strafgesetzbuche hat, wie die Discussionen, die Vorberathungen zu dem Gesetzbuche das ergeben, vielfache Schwierigkeiten gefunden; man ist Inhalts der Discussion lange Zeit schwankend gewesen, in welcher Art und Weise dem Complot unter den verschiedenen Staatsverbrechen die Stellung anzuweisen sei und welche Definition das Complot selbst erhalten müsse. Das frühere preußische Recht hat in Beziehung auf Hochverrath als vollendetes Verbrechen, auf den Versuch zum Hochverrath und auf das Complot als eine eigene specifische Art dieses Versuchs keine weitere Unterscheidung gelegt. Alle diese verschiedenen Arten des Hochverraths sind mit der äußersten Strafe, die das Gesetz kennt, bedroht worden. Derselbe Gang, meine Herren, hat sich in anderen Gesetzgebungen dargeboten, und auch, wie Ihnen bekannt sein wird, namentlich eine bevorzugte Stelle in dem französischen Gesetzbuche, dem alten Code penal erhalten. Bei der Abfassung des französischen Strafgesetzbuches machten das Emporblühen des französischen Kaiserreichs, der Schutz, den die neue Dynastie allen revolutionären Angriffen gegenüber bedurfte, es leicht erklärlich, daß die Staatsverbrechen in Frankreich mit der äußersten Strenge bedacht werden und daß der Begriff dieser Staatsverbrechen nach außen hin ein sehr weiter gewesen ist. Und dennoch läßt sich dem französischen Gesetzbuche nicht absprechen, daß es auch bei Aufstellung dieser größten Verbrechen, die der Staat von seinem Standpunkte aus negirt, sich derselben Präzision und Klarheit erfreut, die so oft als ein Vorzug des französischen Strafgesetzbuches gerühmt wird. Meine Herren, wenn der Code penal von 1807 das Complot unter die höchsten Strafen stellt, und wenn die neueren Reformen in dem französischen Recht, namentlich die Reformen des Jahres 1838 rücksichtlich der Strafe selber von der früheren drakonischen Strenge des Gesetzbuches abgewiesen sind, so haben diese auf die Definition der Ver-

brechen selbst keinen oder nur einen höchst geringen Einfluß gehabt. Der Begriff des Complots nach dem französischen Recht ist von Anfang an bis zum heutigen Tage derselbe geblieben, die Definitionen dieses Verbrechens sind vollständig gleichlautende. Der Artikel 89 des französischen Strafgesetzbuchs, indem er das Complot definirt, stellt das Complot hin als eine Verbindung zweier oder mehrerer Personen, die zu dem festen und definitiven Beschluß führt, äußere Handlungen zu begehen, die als Zweck ihrer Erreichung die Staatsverbrechen der Artikel 87 und 88 den eigentlichen Hochverrath sensu stricto im Auge haben. Der betreffende Passus des französischen Rechtes selbst ist der, daß zur Existenz eines Complots vorliegen müsse: „une associatione entre deux ou plusieurs personnes et une résolution d'agir concertée et arrêtée.“ Also die Vereinigung, die Verabredung zwischer einer Mehrheit von Personen (jedenfalls von zweien) und der festgestellte und verabredete Entschluß zu äußeren Handlungen bildet den Begriff des Complot's. Ich glaube, meine Herren, daß man vollständig den Satz aussprechen darf, daß der §. 63 des preußischen Strafgesetzbuchs durchaus und fast wörtlich dieselbe Begriffsbestimmung hinstellt. Das preußische Gesetzbuch nennt das Verbrechen des Complot's unter einem eigentlichen speziellen Namen nicht. Der Ausdruck Complot kommt bekanntlich bei den verschiedenen Verbrechen des Hochverraths nicht vor. Der §. 63 drückt sich nun dahin aus: haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62 bezeichneten Handlungen, also dem vollendeten Hochverrath gekommen ist, so soll die Strafe von 5 Jahren bis lebenslänglichem Zuchthaus eintreten. Ich glaube, meine Herren, daß man damit einverstanden sein wird, und daß die französische Definition und die Definition des preußischen Rechts in einem Punkte zusammentreffen, daß ein Complot nur dann vorhanden ist, wenn folgende vier Requisite da sind, von denen auch nicht ein einziges fehlen darf. Zunächst wird erforderlich sein eine Mehrheit von Personen, jedenfalls von zweien; dann eine feste Verabredung, ein Conclusum,

ein eigentlicher Contract, eine Uebereinstimmung des Willens, eine Association, oder wie sie das französische Recht bezeichnend nennt, eine Resolution. Drittens ist erforderlich, daß diese Resolution sich erstreckt auf die Ausführung, auf das wirkliche Handeln, nicht also blos auf die Idee, sondern auf äußere, in das Leben tretende Handlungen, als Erfolge dieses übereingekommenen und festgestellten Willens, und daß schließlich diese ganze Thätigkeit gipfelt in dem ihr vorgesteckten Zwecke, in der Begehung eines eigentlichen hochverrätherischen Unternehmens. Das sind meines Erachtens die Grunderfordernisse, die alle vier vorhanden sein müssen, wenn von der Existenz eines hochverrätherischen Complot's im Sinne des §. 63 des Strafgesetzbuchs nur irgendwie die Rede sein kann.

Meine Herren, ich glaube, es wird sehr leicht werden, in kurzen Zügen den Beweis zu liefern, daß in dem reichen übergroßen Material, welches Ihnen vorliegt, diese vier Erfordernisse, nach irgend einer Gruppe der Angeklagten hin, nicht vorliegen, daß also bezüglich irgend welcher Personen der Angeklagten selbst von der Existenz eines hochverrätherischen Complottes vollständig abstrahirt werden muß.

Ich habe vorhin bemerkt, meine Herren, daß die Vertheidigung sich einigermaßen in der unangenehmen Stellung befindet, nicht genau zu wissen, welche Personen im Sinne der Anklage sich als die eigentlichen Complottanten entpuppen werden und daß in dieser Beziehung die nähere Bezeichnung und Aufklärung der Anklage noch erwartet werden müsse: ich glaube aber, die Vertheidigung kann hier Einiges anticipiren. Ich kann mir nicht denken, daß, wenn der Versuch zur Aufrechthaltung eines Complots gemacht werden soll, die Anklage diesen Versuch gegen andere Personen richten werde, als diejenigen, die mehrfach im Laufe des gegenwärtigen Prozesses als Mitglieder des sogenannten Działyński'schen Comité's bezeichnet worden sind. Es scheint mir, daß die Anklage selber eventuell die Beschuldigung des Complots auf diese näher festzustellenden Personen beschränken werde. Würde ich mich in dieser Ansicht täuschen, würden weitere Gruppen unter den Angeklagten von der Ober-Staatsanwaltschaft auch als Theilnehmer an einem

Complotte bezüchtigt werden, so kann in dieser Beziehung natürlich diesen weiteren Ausführungen diesseits nicht vorgegriffen werden.

Wenn nun, meine Herren, die Existenz eines Complots, die Verabredung zur unmittelbaren Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens, Platz greifen soll, so scheint mir, daß in der Aufstellung eines Complots die Anklage selber sich eine Erschwerung geschaffen hat, die auf der anderen Seite meines Erachtens recht geeignet ist, die Systemlosigkeit der Anklage in Beziehung auf die rechtliche Unterlage, in Beziehung auf die Verbindung der angeschuldigten Thatsachen mit den Gesetzen, auf das Eklatanteste und Klarste blos zu legen.

In den Sitzungen von gestern und vorgestern hat die Ober-Staatsanwaltschaft den angeblich begangenen Hochverrath ungefähr in der Weise hingestellt: sie sagt, nach der von der Anklage geführten Beweisung könne kein Zweifel darüber obwalten, daß die Nationalregierung in Warschau die Wiederherstellung des alten Polens in den Grenzen von 1772 beabsichtigt, daß zu dieser Wiederherstellung die Incorporation der Provinzen Posen, Galizien und des betreffenden Theils der Provinz Preußen gehört, und daß deshalb als zum Zwecke der Wiederherstellung des alten Polens, implicite mit einbegriffen sei die Trennung der preußischen Provinz Posen von dem Territorium des preußischen Staates. Die Anklage, indem sie diesen Beweis als von ihr geführt, unterstellt, hat dann den ferneren Satz aufgestellt, daß die Mitthätigkeit der Posener Provinz, also die Cooperation der gegenwärtigen Angeklagten, zu dem hochverrätherischen Unternehmen in der Weise geführt worden sei, daß sich zunächst in Posen unter dem Vorsitze des Grafen Działyński ein Comité gebildet hat; daß dieses Comité aus bestimmten Personen, sieben an der Zahl, bestanden habe, in einer unmittelbaren Verbindung zur Warschauer Nationalregierung getreten, sich unter deren Leitung und Autorität gestellt, von der Warschauer Nationalregierung durch deren General-Mandatar Guttry installirt und in dieser Weise die Ausführung des Willens der Warschauer Nationalregierung durch das Posener Comité gefördert

worden sei. Das ist meines Erachtens die systematische Aufstellung der Anklage in Bezug auf den von ihr behaupteten Hochverrath gewesen, daß sie ein direktes Einwirken der Nationalregierung zu Warschau auf das Posener Comité feststellt, und daß sie in der hierarchischen Gründung dem Posener Comité die untergeordnete Stellung zu dem Centralpunkte, der Warschauer NationalRegierung, anweist.

Von diesem Standpunkte nun ausgehend, sagt die Staatsanwaltschaft, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, daß das vollendete Verbrechen des Hochverraths nicht vorliege, dann müsse wenigstens angenommen werden, daß in der Existenz des Posener Comité's alles dasjenige liege und bewiesen sei, was für das Vorhandensein eines hochverrätherischen Complotes als gesetzliche Nothwendigkeit gefordert werden müsse.

Zunächst also würde die Anklage in der Lage sein, den Beweis liefern zu müssen, daß wirklich eine Mehrheit von Personen zusammengetreten sei, um überhaupt im Sinne eines Complots zu wirken. Für dieses allererste Erforderniß ist die Anklage nur im Stande gewesen, ein einziges Beweismittel anzurufen, den Nachweis selber ist sie meines Erachtens vollständig schuldig geblieben. Die Existenz eines Comité's in Posen soll nachgewiesen werden durch die Działyńskische Brieftasche, auf deren zweitem Blatte die nicht immer ganz zu entziffernden Namen von 7 Personen sich niedergelegt finden, die von der Anklage mehrfach als die Mitglieder des Comité's bezeichnet worden sind. Zunächst ist es im allerhöchsten Grade auffallend, daß für die Existenz eines durch die Personen selber nachgewiesenen Comité's außer der Bemerkung in der Działyński'schen Brieftasche, jedweder weitere Anhaltspunkt fehlt. Nur die Działyńskische Brieftasche könnte als einziger Schlüssel zu diesem Nachweise benützt werden, und da tritt allerdings der eigenthümliche und ein ferneres Nachdenken hervorrufender Umstand ein, daß nach der übereinstimmenden Erklärung aller rücksichtlich dieser Brieftasche vernommenen Sachverständigen festgestellt worden ist, daß die Namen dieser 7 Personen nicht von der Hand des Grafen Działyński geschrieben sind. Diese Thatsache steht meines Erachtens unzweifelhaft fest, an dieser

Thatsache scheitert der Versuch, rücksichtlich der Persönlichkeiten das Complot hinzustellen, das Complot zu begrenzen.

Ferner, meine Herren, würde es nothwendig sein, wenn verschiedene Personen ein Complot verabredet haben sollten, diese Verabredung selber festzustellen, das scheint mir das Haupterforderniß beim Complote zu sein, wenn man wirklich dem Complot eine Unterlage geben will, wenn ein derartiges Complot nicht wie ein Schiff auf weitem Meere jedwede Richtung verlieren soll. — Um ein Complot anzunehmen, muß ein hochverrätherischer Entschluß zur vollen Reife gekommen sein; nicht vage Besprechungen, nicht gegenseitige Mittheilungen, sondern das feste, von allen getheilte, in einer bestimmten Form ausgesprochene Bewußtsein des verbrecherischen Willens muß klar und unzweifelhaft feststehen, muß bei jedem der einzelnen Theilnehmer vorhanden sein; es muß eben in seinem Ausdruck das Complot zu der Absicht, zu der Uebereinkunft, einer unmittelbaren Begehung des Hochverraths gekommen sein.

Das, meine Herren, ist ganz gewiß richtig, und in der Beziehung kann ich Sie, ohne diese Ausführungen selbst zu wiederholen, nur verweisen auf die Bemerkungen, die in einem der bedeutendsten Commentare des französischen Code Pénal, in einer bekannten Schrift von Faustin Hélie, in deren zweiten Theile pag. 403 und folgende, niedergelegt sind. In dieser Stelle spricht sich der Verfasser auf das Endschiedenste dagegen aus, daß zum Complote benutzt werden soll etwas Anderes, als der feste und, ich möchte sagen, beurkundete Wille der verschiedenen angeblichen Theilhaber des Complots, daß man sich dagegen auf das Aeußerste hüten müßte, Ideen, Mittheilungen, Ansichten, Meinungen mit der festen Verabredung zu verwechseln, mit der résolution d'agir concertécet arrêtée.

Im andern Falle — sagt Hélie — verfällt man in die unabweisbare Willkür: die Intentionen werden zu hochverrätherischen Absichten gestempelt, die Gedanken werden als Verbrechen hingestellt, und dem weiten Felde der Willkür wird Thür und Thor geöffnet.

Meine Herren! wenn Sie von dieser Grundanschauung

aus das Material, die Thatsachen bemessen, die diese stattgefundene Verabredung Ihnen nachweisen sollen, dann befindet sich die Vertheidigung allerdings in der schwierigen, aber für ihren Erfolg nicht unleidlichen Lage, gar keine Angriffspunkte zu finden, gegen die sie ihre Vertheidigung richten kann. Meine Herren! Die Haussuchung bei dem Grafen Działyński hat ihnen an Papieren, handschriftlichen Belegen beinahe vollständig und allein dasjenige Material geliefert, was für die Thätigkeit der Posener sogenannten Comité's Mitglieder nur den einzigen Anhaltspunkt abgeben kann. Sie erinnern sich, meine Herren! daß Ihnen die Polizeibeamten gesagt haben, es hätten sich tausende von Schriftstücken bei der Haussuchung vorgefunden. Sie erinnern sich, daß diese Papierstücke bei der Haussuchung an allen Orten und Enden zusammengesucht worden sind, daß man wahrscheinlich Ofen und Spucknapf nicht verschont haben wird. Und ist auch nur der mindeste Anhaltspunkt in allen diesen Papieren dafür da, daß das sogenannte Comité unter dem Vorsitz Grafen Działyński zu irgend welchen Verabredungen übergegangen ist, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens im Gefolge haben sollen? Die Papiere sind wie gestern bemerkt worden ist, mit der größten Sorglosigkeit zerstreut gewesen, und unter allen diesen Papieren hat sich auch nicht ein Buchstabe vorgefunden, der darauf hiodeutet, daß irgend welche sogenannte Comiésitzungen stattgefunden, daß irgendwie deren Beschlüssen in Protokollen niedergelegt worden sind, daß diese Protokolle zum Gegenstande weiterer Verabredung gemacht wurden, daß also hochverrätherische Unternehmungen in ihren Ausführungen verabredet worden sind im Sinne des §. 63. des Strafgesetzbuches. Meine Herren! Wie soll das ersetzt werden? Sollte diese erste und nothwendige Unterlage durch vage Meinungen und Ideen ersetzt werden, dann würden bloße Behauptungen hinreichen, dann würde es des Beweises von festgestellten Thatsachen nicht mehr bedürfen.

Das 3. Requisit eines hochverrätherischen Complotts ist die Verabredung zum Zwecke des unmittelbaren Handelns Das Complott muß als den Zweck seiner Ausführung das sofortige Eintreten einer Handlung im Auge haben; und

meine Herren, worin soll diese Handlung bestehen, wenn man das Posener Comité als aus verschiedenen Personen zum Zweck eines Complot's zusammengestellt ansieht. Wo ist irgendwelche Handlung seitens dieses Comité's in's Leben getreten? Ist eine Verbindung zwischen dem Posener-Comité und der Warschauer National-Regierung in der Art nachgewiesen worden, daß das Posener-Comité sich dazu bekannt hätte, die Beschlüsse der National-Regierung zu Warschau, zu einer Wiederherstellung des alten Polenreiches in den Grenzen von 1772 nach dieser Richtung hin zu einer unmittelbaren oder überhaupt zu einer Ausführung zu birngen?

Wenn man von einer Thätigkeit, von einer Handlung des Posener Comité's, dessen Existenz rechtlich nachgewiesen, sprechen könnte, worauf würde sich diese Thätigkeit beschränken? Auf dasjenige, was seitens der Angeklagten niemals bestritten worden ist, was unzweifelhaft nachgewiesen ist, auf die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Insurrection in Russisch-Polen. Gehen Sie in der Interpretation der verschiedenen Scripturen und Papiere, die man beim Grafen Działyński gefunden hat, dieselben durch: Sie werden von den Grenzen des alten Polens in diesen Papieren nicht Einen Satz finden; Sie werden hier in einer Reihe von Scripturen die wiederholte Empfehlung finden, Waffen, Mannschaft, Material zum Zuzuge nach Rußland zu sammeln und über die polnische Grenze nach Rußland zu führen und dort den polnischen Insurgenten zur Disposition zu stellen. Das sind ganz gewiß Handlungen, aber nicht Handlungen zur unmittelbaren Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens, weil eben die einzelnen Thatsachen dieser verschiedenen Handlungen niemals die Begehung, die unmittelbare Ausführung dieses hochverrätherischen Unternehmens als Zweck der Handlungen selbst zum Gegenstande gehabt haben Die Begrenzung der etwa von dem Comité in's Leben gerufenen Handlungen auf die bloße materielle Unterstützung des Aufstandes in Polen ist natürlich für die Vertheidigung von größter Bedeutung.

Wenn nämlich die Anklage wirklich die Existenz eines Complots festhalten will; wenn also zu dem Nachweise

dieses Complots das unmittelbare Erforderniß einer zum Ausdruck gekommenen Verabredung zu einer Begehung eines hochverrätherischen Unternehmens nöthig erscheint; wenn über diesen Beschluß des Comité's zum Zweck des Complots nichts vorliegt und wenn deshalb selbst nur die Handlungen als Interpretationsmittel benutzt werden können: dann muß es wirklich im höchsten Grade auffallend erscheinen, daß, wenn das Comité derartige Zwecke gehabt, und über diese bestimmten Zwecke irgend eine Verabredung stattgefunden hätte, alsdann nicht eine einzige Erwähnung von diesen Zwecken des Complots in dem massenhaften Material der beim Grafen Działyński aufgegriffenen Papiere sich vorfindet.

Meine Herren! mag die Anklage mit ihren Beweisen es noch so leicht nehmen — ist es aber möglich, daß eine Vertheidigung Ihnen mehr Material zu ihrer Entlastung darbietet, als dieses namentlich in diesem speciellen Falle der Fall sein wird? Wenn das Complot die äußere Manifestation einer hochverrätherischen Absicht, das festgestellte Conclusum einer dahin zielenden Verabredung, einer Uebereinkunft, eines Contraktes ist, und wenn dann in allen denjenigen äußeren Handlungen, die, sich diesem angeblichen Complot anschließend, als deren Folgen bezeichnet werden sollen, nicht die mindeste eine hochverrätherische Absicht äußernde Intention zu finden ist, die an diesen angeblichen Zweck des Complots sich anlehnt und darauf hindeutet — wie kann man den Beweis voller, zutreffender und glücklicher führen! Zum öftern ist gesagt worden: moralische Beweisführung soll gelten — mag das sein — dann wird auch der Entlastungsbeweis das moralische Gewicht beanspruchen dürfen, und ich glaube, meine Herren, glücklicher, vollständiger kann ein Entlastungsbeweis nicht geführt werden, als er in diesen angeblichen äußeren Handlungen liegen würde, die die Anklage selbst als Belastungsmomente aufstellt.

Meine Herren! ich komme zu dem vierten und zu dem letzten Punkte, der zum Theil von mir schon besprochen ist in dem dritten Punkte. Von einem Complot kann nur dann die Rede sein, wenn das Complott gerichtet ist auf

die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens. Es muß also im Sinne der Complotanten feststehen, es muß die Absicht unzweifelhaft in ihrer Uebereinkunft dahin festgestellt sein, daß ein hochverrätherisches Unternehmen die unmittelbare Folge des Complots, der Zweck dieses Complots, die Absicht der Complotanten sein soll. Daher muß also die Anklage den Beweis führen, daß die ganze Thätigkeit des angeblichen Complots dahin gerichtet war, den Hochverrath im Sinne der Anklage zu begehen: denjenigen Hochverrath, den die Anklage selber finden will in der fest ausgesprochenen Absicht der Wiederherstellung des alten Polens in den Grenzen von 1771. Ich habe eben berührt, wie unmöglich es für die Anklage geworden ist, nach dieser Richtung hin auch nur den Schatten eines Beweises zu finden, wie alles Dasjenige, was in Posen geschehen ist, auch nicht in eine nähere oder fernere Verbindung zu dieser Absicht einer Reconstruktion des alten Polens in seinen Grenzen von 1772 gebracht werden kann — und in dieser Beziehung erlaube ich mir Sie noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Ein Complot zum Zweck der Begehung bloßer vorbereitender Handlungen zum Hochverrath ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches rechtlich nicht denkbar. Das Complot als eine Art des hochverrätherischen Versuchs muß den vollen, perfekten, zu vollendenden Hochverrath als unmittelbares Object seiner Thätigkeit, seiner Uebereinkunft erzielen wollen. Wenn Sie etwa von der Ansicht ausgehen wollten, sogenannte vorbereitende Handlungen zum Hochverrath und abgesehen von begangenen Hochverrath selber könnten Ausfluß eines Complots sein: so würde das meiner Ansicht nach nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. In der Beziehung genügt eine oberflächliche Hinweisung auf die Reihenfolge der Gesetzesparagraphen, die die Staatsverbrechen überhaupt im Auge haben, und es wird sich daraus das Resultat ergeben, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, blos vorbereitende Handlungen als Folgen eines Complots aufzustellen. §§ 61 und 62 des Strafgesetzbuchs stellen in ihren Begriffsbestimmungen den Hochverrath und den Versuch des Hochverraths, d. h. den Versuch des Hoch-

verraths im Sinne des § 62 dar. Eine geringere Begehung des Hochverraths als der Versuch des Hochverraths soll im Complot gefunden werden, was eben wegen seiner Mehrheit von Personen, wegen seiner festgeschlossenen Uebereinstimmung zur Begehung eines hochverrätherischen Unternehmens mit strengerer Strafe bedroht wird, wenn auch die äußerste Strafe auf das Verbrechen nicht erkannt wird. In § 66 heißt es nun, nachdem die ganze Abstufung hochverrätherischer Verbrechen in §§ 61, 62, 63 berührt worden ist, in §§ 64 und 65 sogar die Aufreizung zum Hochverrath wieder als selbstständiges Verbrechen hingestellt wird, daß alle anderen vorbereitenden Handlungen mit der und der Strafe bedroht werden sollen.

Darin, meine Herren, spricht der Gesetzgeber genugsam aus, daß alle diese andern vorbereitenden Handlungen im Sinne des § 66 nicht enthalten sein sollen in den Begriffsbestimmungen der vorangegangenen Gesetzesstellen, also nicht in das Bereich derjenigen Thätigkeit fallen, die nach dem § 63 als ein besonderes Verbrechen des Complots dargestellt wird.

Ich glaube deßhalb, meine Herren, daß die Anklage nicht wohl daran gethan hat, an dem äußersten Ende der Beweisführung noch ein weiteres Verbrechen den Angeklagten gegenüber hinzustellen, — Bezug zu nehmen auf die Existenz eines angeblich vorhandenen Complots. Daß der Beweis eines solchen, jetzt allerdings auch von der Anklage nur andeutungsweise vorgeworfenen Verbrechens nicht geführt worden ist, darin, glaube ich, werden Sie die nämliche Ueberzeugung mit mir theilen. Aber dieses Aufstellen eines in dem ganzen Bereich der bisher geführten Verhandlung nicht vorgeführten Verbrechens liefert meines Erachtens den vollen Beweis dafür, wie schwer es der Anklage geworden, auch innerhalb des eigenen, von ihr aufgestellten Systems sich zurecht zu finden, wie die Anklage schließlich dazu hat übergehen müssen, in dem System ihre Behauptungen vollständig zu variiren, Gleiches und Entgegengesetztes in derselben Art zusammenzutragen und als Verbrechen den Angeklagten zu imputiren. Ich glaube, meine Herren, der Versuch der Anklage, außer dem bereits auf-

gestellten Verbrechen des Hochverraths und der vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath noch als eine dritte Kategorie das Complot hinzustellen, wird Sie zu der von der Vertheidigung längst getheilten Ueberzeugung bringen müssen, daß eben die ganze Reihenfolge der von der Anklage aufgestellten Verbrechen zerfallen muß, und daß das Resultat dieses lange andauernden Prozesses nur die vollständige Freisprechung der Angeklagten sein kann und sein muß, weil abgesehen von aller Betheiligung der Einzelnen jedes Fundament zu der Anklage, jede Existenz eines objectiven Thatbestandes zu einem Hochverrath fehlt.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Staatsanwalt das Wort.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Indem ich für den Herrn Oberstaatsanwalt das Wort zur Replik ergreife, möchte ich bevorworten, daß es nicht in meiner Absicht liegt, auf eine erschöpfende und specielle Widerlegung der zahlreichen und mannigfachen Angriffe und Einwendungen einzugehen, die Seitens der Vertheidigung in historischer und rechtlicher Beziehung gestern und heute gegen die Anklage erhoben sind. Ich glaube, daß es nicht zum Beruf der Staatsanwaltschaft gehört, dergleichen zu widerlegen, weil sie es ist, die dazu bestimmt ist, positive Beschuldigungen aufzustellen und zu beweisen, deren Widerlegung die Vertheidigung übernimmt, und weil ich andererseits der Meinung bin, daß die Staatsanwaltschaft ihren Beruf und ihr Pflichtterrain verkennt, wenn sie sich einläßt auf den Wortkampf. Wenn die Thatsachen, welche die Anklage nicht aufgiebt, das Wort für die Anklage nicht ergreifen, dann wird die Staatsanwaltschaft gegenüber der Vertheidigung wohl immer den Kürzeren ziehen; die Vertheidigung wird ihr immer überlegen bleiben, selbst wenn sie nicht durch eine Capacität des wissenschaftlichen und des politischen Ranges geführt wird, wie Herr Professor Gneist in dem vorliegenden Falle uns gegenüber aufgetreten ist, um — wenn ich recht gehört habe — hier die Characterstärke des preußischen Richterstandes zu erhärten.

Meine Aufgabe wird sich gegenüber den Angriffen der Vertheidigung darauf beschränken, noch einmal bestimmt

und kurz die wesentlichen Stützpunkte der Anklage hervorzuheben.

Ich gehe deßhalb ohne Weiteres über den ersten Theil des Vortrages der Vertheidigung hinweg, der uns eine Geschichte der Vorläufer des Aufstandes von 1863 geboten hat. Die Vertheidigung nimmt nun einmal für sich das Privilegium in Anspruch, die Geschichte jener Zeit und jener Vorläufer allein korrect und sachgemäß geben zu können, und geben zu wollen, will der Staatsanwaltschaft sowohl die Mittel sowie die Fähigkeit dazu bestreiten. Wir sind der Meinung, daß diese Dinge, der alte Streit zwischen den russischen Polen und der russischen Regierung, nicht hierher in diesen Saal gehören; daß wir nicht in der Lage sind, über diesen Streit überhaupt ein Urtheil fällen zu können. Wenn die Vertheidigung gemeint hat, man könne den Streit schildern, ohne ihn zu beurtheilen, so glaube ich, hat der Vortrag des Herrn Professor Gneist bewiesen, daß das nicht möglich ist; daß man diese ersten Anfänge der Bewegung des Jahres 1863 nicht schildern kann, ohne sie zu beurtheilen. Wenn man einmal anfängt mit der Regierung und mit dem Regierungssystem Kaisers Nicolaus, dann kann man ebenso anfangen mit der Regierung der Kaiserin Katharina und eben so gut mit der Geschichte der ersten Theilung Polens. Hier glaube ich, daß man, wenn man an die Beurtheilung des Aufstandes des Jahres 1863 geht, nur auf die Anfangspunkte zurückgehen kann, mit denen der Aufstand selbst, das heißt, der bewaffnete Aufstand und der bewaffnete Kampf gegen die russische Regierung zuerst ausgesprochen, zuerst als unbestimmtes Ziel in die Wirklichkeit getreten ist. Alles Uebrige, die alten Beschwerden, die immer vorhandenen Beschwerden der polnischen Nation gegen die fremden Regierungen, die sie beherrschen, diese alten Beschwerden, die im Grunde überall dahin hinauslaufen, daß es fremde Regierungen sind, daß es nicht die eigene Raçe und Nation ist, die da herrscht, diese Beschwerden gehören meines Erachtens nicht hierher.

Von diesem Gesichtspunkt aus glaubt die Staatsanwaltschaft ein besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, daß der Aufstand des Jahres 1863 wesentlich hervorge-

rufen und veranlaßt worden ist nicht durch die Reformpartei, welche gegen die russische Regierung so lange Jahre hindurch bestimmte Gravamina erhob, und die nach unserer Auffassung niemals zu einem bewaffneten Kampf gegen Rußland übergegangen wäre. Sie glaubt, ein besonderes Gewicht darauf legen zu dürfen, daß der Aufstand wesentlich veranlaßt worden ist durch die Emigration. Hier tritt der erste, sehr wesentliche Differenzpunkt zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung hervor: die Beurtheilung der polnischen Emigration und ihr Verhältniß zum Lande. Die Beurtheilung, wie wir sie von der Vertheidigung gehört haben, können wir nimmermehr als richtig anerkennen. Wir halten nicht für zutreffend, die Urtheile, die man über die Emigration deutscher und ungarischer Flüchtlinge in London vielleicht geschöpft haben kann, auf die polnische Emigration und die allgemeine Schilderung, die man über das Treiben dieser Flüchtlinge mit Recht machen kann, ohne Weiteres anzuwenden auf die alte polnische Emigration, wie sie seit 1830 existirt. Ich glaube nicht, daß es irgendwie nöthig ist, auf diese Geschichte der Emigration weiter einzugehen; es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, wie dieselbe seit 1830 organisirt war; wie von da ab eine so große Zahl gerade der polnischen Kapacitäten aus dem russisch-polnischen Lande, wie eigentlich alle, welche die Polen zu ihren Führern zählten, das Land verließen und ihren Aufenthalt im Auslande nahmen oder nehmen mußten, und wie von da ab es ein unbestrittener Grundsatz unter allen polnischen Parteien war, die Emigration als die eigentliche Leitung, als die eigentliche Führerschaft des Landes anzuerkennen, sich ihrer Parole unbedingt zu unterwerfen, und für diese alle Opfer zu bringen, zu denen — wir erkennen es wohl an und wissen es — die polnische Nation über alle Grenzen hinaus bereit gewesen ist.

Das ist die Stellung der polnischen Emigration, die von vorn herein weder nach Kapacität der Persönlichkeiten noch nach den Veranlassungen, die das Verlassen des heimathlichen Landes bewirkt haben, irgend eine Analogie bietet mit der Emigration anderweitig. Und eben in dieser

Emigration hat der Mann auch seine Stellung und Bedeutung, über dessen Auffassung wir mit der Vertheidigung ebenfalls differiren: das ist Mierosławski.

Ich glaube, man kann über diesen Mann und über das Urtheil über diesen Mann rasch mit sich einig sein, auf welchem Partei-Standpunkt man auch steht. Die Polen sagen, — das ist wiederholt im Laufe der Verhandlung gesagt — „Wir wissen es, Mierosławski ist ein ehrgeiziger, ein eitler Mann, ein Abenteurer, voll eines wüsten Radicalismus; wir haben ihn wiederholt perhorrescirt." Das ist richtig. In allen Perioden, bei all' den zahlreichen Mißerfolgen, die dieser Mann auf dem revolutionären Gebiet so viel und so oft erlitten hat, in allen Zeiten der Ernüchterung und der Ruhe waren die polnischen Parteien über diesen Mann, über seine Persönlichkeit sich klar. In allen Momenten aber, wo man zur That schritt, war es doch immer dieser Mann, an den man sich wandte. Er war der Mann der Situation; man fand keinen besseren Namen, Keinen, um den man sich rascher und schneller zusammenschließen konnte, als ihn. So war es 1846, wo Kosiński meint: „Wir haben ihn schon damals gekannt." Nach den Erfahrungen des Jahres 1846 stand er nichts desto weniger auch 1848 an der Spitze der polnischen Bewegung — wie wir es nennen — der polnischen Insurrection in Posen. Nach den mannigfaltigen Mißerfolgen des Jahres 1848 nicht blos im Posenschen, als mit den italienischen Nationalitäts-Bestrebungen auch die polnischen Nationalitäts-Bestrebungen wieder wach gerufen wurden: wer war es, auf den sich wiederum die Blicke der von Neuem in Fluß gerathenen polnischen Nationalitäts-Bestrebungen und der verwandten Bestrebungen richteten? Wer war es? Es war wiederum Mierosławski. Mierosławski war es, um den die italienischen Nationalitäts-Bestrebungen sich vereinigten, und der in der Verlegung der Militairschule von Versailles nach Genua und Cuneo die Vereinigung der Nationalitäts-Bestrebungen zu verwirklichen und darzustellen suchte. Mierosławski war es, an den und an dessen Bevollmächtigte von allen Seiten, selbst von so gemäßigten Leuten, wie es Herr von Sulerzyski gewiß gewesen ist,

Gelder gesandt wurden zur Unterstützung dieser Schulen, aus denen nach der offen ausgesprochenen Ansicht die Cadres hervorgehen sollten zur Wiederherstellung des alten Polens und aus denen nach den Februar-Ereignissen des Jahres 1861, das Central-Comité die Leitung der polnischen Bewegung in die Hand nahm. Wer war es aber auch hier, der wieder zuerst die Hand im Spiele hatte und der sich anmaßte, gerade die Formen der Agitation unter denen das Central-Comité sich erweiterte und groß wurde, gefunden zu haben? Auch wiederum Mierosławski. Als der Aufstand im vergangenen Jahre im Januar ausgebrochen war, wer war es, der 3 Tage, nachdem der Aufstand von der Nationalregierung erklärt, von der Nationalregierung zum Führer dieses Aufstandes ernannt wurde? Wiederum Mierosławski! Ich glaube, daß diese Thatsachen unbestritten sind, indessen ich glaube, wir sind heute schon so weit davon entfernt, daß uns die geschichtlichen Ereignisse, die durch die Brochüren-Literatur und die Zeitungs-Presse damals so genau erzählt wurden, etwas fremd geworden sind. Ich meine aber, es wird der Vertheidigung ebenso bekannt sein, wie uns, daß Mierosławski noch in neuester Zeit diejenigen Dokumente veröffentlicht hat, die jene Zeit genau charakterisiren und die unter dem Titel: Dokumente zur Geschichte der Jahre 1863 und 1864 erschienen sind, eine Dokumentensammlung, die gleich auf Seite 1 nach der Konstituirung der Nationalregierung mit der Ernennung des Mierosławski zum Diktator beginnt und Mierosławski als Oberbefehlshaber des nationalen Aufstandes bezeichnet. Es ist hier nicht der Zweck, dieses Patent hier wörtlich wiederzugeben, es ist ja bekannt und seinerZeit durch die europäische Presse gegangen.

Mierosławski hatte die Vorsicht beobachtet, diese ihm gemachte Offerte der Dictatur bescheinigen zu lassen durch 2. Mitglieder der National-Regierung in Warschau. Mierosławskis Erscheinen auf dem Kampfplatze ist bekannt und der Erfolg war, wie er stets war. Kaum auf polnischer Erde erschienen, wurde er von den russischen Truppen gesprengt, seine wenigen Begleiter wurden niedergemacht. Man sollte nun glauben, seine Rolle wäre nunmehr aus-

gespielt und seine kriegerische Thätigkeit beseitigt. Nichts desto weniger vergingen kaum zwei bis drei Monate und im Juni des vergangenen Jahres war es wiederum die National-Regierung, die sich an Mierosławski wandte und ihn bat, die fernere Führung des Aufstandes, wenigstens außerhalb des russischen Antheils zu übernehmen. Wir glauben daher allerdings berechtigt zu sein zu dem Schluß, daß wenn ein Mann, wie Mierosławski, wenn Elemente wie die Emigration in einer so entschiedenen Weise, nicht blos bei den Vorbereitungen des Aufstandes, sondern auch in den ersten Stadien der Aktion die Führerschaft übernommen haben, daß das Unternehmen der Leute von solcher politischen Farbe, daß das Unternehmen solcher Elemente eine starke Spitze gegen die preußische Herrschaft haben müsse. Wir sind zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, wenn wir zugleich finden, daß diese Verbindung zwischen Mierosławski und der Emigration einerseits und den Anfängen des polnischen Aufstandes andererseits direkt durchgeht und ihren Anknüpfungspunkt in den Elementen der polnischen nationalen Partei in der Provinz Posen findet. Wenn wir den Beweis führen könnten, daß Mierosławski und sein Anhang in seinen Beziehungen zu Warschau und zu dem Warschauer Central-Comité, wesentlich und fortgesetzt in Verbindung stand mit Guttry, so wäre der Beweis mehr constatirt. Die Anklage sowohl wie die Vertheidigung hat, was die Stellung Guttry's betrifft, ein System eingeschlagen, das ich auch einmal ein eigenthümliches nennen möchte. Man sagt uns: Ja Guttry, den geben wir euch freilich; das ist möglich, daß er ein Conspirator von Profession war, aber was haben wir mit Guttry zu thun? Guttry ist immer seinen eigenen Weg gegangen, er hat wenig Anhang gehabt, Wenige waren es, die seine Gesinnung theilten. Wenn man diese Einwendungen hört und wenn besonders Seitens der Vertheidigung diese Gründe vorgebracht werden, wenn man das Alles, was in Beziehung auf Guttry gesagt ist, erwägt, so möchte man glauben, daß die Anklage irgend eine beliebige Person, irgend einen wüsten Kopf aus der Welt hervorgesucht und nun Alles, was wir in Bezug auf dessen Gesinnungen, Pläne und Absich-

ten gefunden haben, auf die Angeklagten hinüberwälzen und alle, die in irgend einer Beziehung zum polnischen Aufstande stehen, dafür verantwortlich machen wolle. Und doch sprechen die Thatsachen, wenn man sie verstehen will, in ganz anderer Art. Es ist nicht richtig und es läßt sich das erweisen, daß Guttry eine Persönlichkeit gewesen ist, die ihren selbstständigen, ganz isolirten Weg in dem Gange, den der Aufstand nahm, verfolgte. War nicht Guttry ebenso, wie alle übrigen bekannten Führer der polnischen Nationalpartei überhaupt zu denjenigen zu rechnen, die mit dem Vertrauen der Bevölkerung in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt waren, war er nicht mit allen übrigen hervorragenden Persönlichkeiten befreundet und stand er nicht in fortgesetzten Beziehungen zu den Kreisen des polnischen Adels? Ich glaube daher, daß wir vollkommen berechtigt sind, aus den Gesinnungen und Ansichten Guttry's Schlüsse zu ziehen auf die Gesinnungen und Ansichten der übrigen Persönlichkeiten, von denen wir nachweisen können, daß sie später mit ihm gegangen sind. Ich möchte hier gerade den Punkt berühren, der von der Vertheidigung wiederholt hier als eine unstatthafte Conclusion bezeichnet ist. Es ist dies der Umstand der Vermischung der Papiere Guttry's mit den Papieren, die wir als belastend für die Comité-Organisation vorgebracht haben. Ich will hier auf den Beweis, den die Vertheidigung geführt zu haben glaubt, daß diese Papiere in Form eines Packets oder anderer zufälliger Formen in die Hände des Grafen Działyński gekommen, nicht weiter eingehen. Es läßt sich aber wahrlich gegen das Zeugniß der Kammerfrau, die aus Paris hierher als Zeugin berufen ist, um einen, wie sie sicherlich wissen mußte, für ihre Herrschaft höchst belastenden Umstand zu bekunden, und die mit einer ziemlich unverständlichen und zusammenhanglosen Geschichtserzählung eine Verbindung mit Guttry vereinte, — es läßt sich wahrlich gegen das Zeugniß dieser Kammerfrau, was und wie es erzählt wird, vieles einwenden; aber mag das bestehen, mag auch das bestehen, was wir aus den Deductionen des Polizeipräsidenten von Bärensprung und der Polizeibeamten in Posen über ein graues Packet, einen grauen Beutel gehört haben, worin die spe-

ziellen Guttry'schen Papiere enthalten waren, jedenfalls haben sich doch diese Papiere in den Händen des Grafen Działyński befunden und wenn uns auch niemals einfallen wird, zu behaupten, daß durch das Auffinden dieser Papiere ein Complot zwischen mehreren Personen constatirt ist, so werden wir doch immer behaupten, daß, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zusammenwirken, dann die Urkunden und Schriften, die bei einer Person gefunden werden, auf die anderen Personen mit einer gewissen solidarischen Verbindlichkeit zurückwirken. Es ist dies ein Grundsatz, der zweifellos ist für den Begriff des Complots. Selbst wenn wir die Guttry'schen Papiere nicht bei der Haussuchung im Działyński'schen Palais gefunden hätten, wenn wir sie auf dem Gute Guttry's selbst gefunden hätten und wenn wir die sonstige Stellung des Guttry im Comité beweisen könnten, wie wir dies beweisen, wir würden das Comité immer verantwortlich machen für den Inhalt und selbst für die versteckten Hintergedanken, wie sie uns aus den Guttry'schen Papieren hervortreten! —

Ich komme jetzt zu dem Aufstande selbst. Auch hier, bezüglich des ganzen Sachverhältnisses und der Veranlassung des Aufstandes und der eigentlichen Ursachen desselben, befindet sich die Staatsanwaltschaft nicht in Uebereinstimmung mit der Vertheidigung. Wir geben vollständig zu, daß die Conscription, die Rekrutenaushebung die Veranlassung zu dem Aufstande gewesen ist, es kann auch sein, daß das polnische Nationalgefühl sich durch den mehrfach citirten Zeitungs-Artikel verletzt gefühlt hat und daß einige Tage darauf in diesem gereizten verletzten Gefühl sich dann erst die Nation für den Kampf entschlossen hatte, wir sind aber der Meinung, daß diese Veranlassung nach den andern Thatsachen in keiner Weise ausreichend ist, um den Ursprung und die Dauer des polnischen Aufstandes zu erklären. Man streitet darüber, ob man in der Conscription die Ursache, den Grund des Aufstandes finden könne oder nicht. Nun, ich glaube, daß eine Masse Thatsachen von uns vorgebracht sind, die das Vorausgehen von Conspirationen, das Vorausgehen bestimmter Verabredungen vor dem Aufstande im Frühjahr 1863 bekunden. Wir haben zu diesen Beweisen

erbracht die Correspondenz von Sigismund Padlewski an Guttry aus dem October 1862, der an Guttry damals schreibt: es sind uns Etappenstraßen nöthig für den Waffentransport, es ist uns in Posen eine Verbindung, eine Vereinigung nöthig, damit wir, wenn wir zur Action schreiten, nicht, wie in früheren Zeiten, allein dastehen. Wir haben ferner erbracht das Schreiben des Lukaszewski an Guttry, der auch Guttry auffordert, zur Verabredung der weiteren Maßnahmen mit ihm an einem bestimmten Tage in Posen zusammen zu kommen. Und wenn, sollte ich meinen, auch diese Schriftstücke nicht vorlägen, wenn eben nur die andern Papiere und die andern Thatsachen beweisen sollten, so wird doch von vornherein nicht bestritten werden können die Tendenz des National-Comité's, die keine anderen Zwecke, keine andere Veranlassung und keinen anderen Ausgang beabsichtigte, als den bewaffneten Kampf für die Wiederherstellung Polens, als die Insurrektion. Ich glaube, daß die Existenz des Central-National-Comitè's und seine Organisation während der Jahre 1861 und 1862 für sich ganz allein ausreicht, um das, was wir behaupten wollen, zu beweisen, nämlich, daß der Aufstand nicht bloß veranlaßt sein kann durch die Conscription, sondern daß er das Resultat weit verzweigter Vorarbeiten und Vorbereitungen gewesen ist. Ohne die Existenz des Central-National-Comitè's und seiner Verbindungen durch das ganze Land konnten wohl einige Haufen der Fahnenflüchtigen sich in den Wäldern sammeln und sich eine Zeit lang halten, es konnte aber niemals der Aufstand durch Jahr und Tag gegen die militairischen Kräfte Rußlands eine so bedeutende Position innehalten, wie er sie innegehalten hat. Wenn man nichtsdestoweniger sagt, und darauf immer und immer wieder zurückkommt, daß, wenn auch der Aufstand nach seinen Vorbereitungen vielleicht einen weiteren Umfang hatte, als gerade den Kampf gegen Rußland, doch jedenfalls immer die Härte der russischen Herrschaft es gewesen war, welche die Gemüther reif gemacht hat für diesen Aufstand, so ist es ganz gleich, was die Parole dazu gegeben und wer die äußeren Vorbereitungen getroffen hat; wir glauben, daß diese Aufstellung und diese Motivirung, welche auf die besondere Härte der

russischen Herrschaft hinaus will, gegenüber dem Aufstande nicht haltbar ist. Es ist auch zurückgekommen auf das, was hier Seitens der Angeklagten und der Vertheidigung öfter hervorgehoben ist, auf einen lange bestandenen Gegensatz in der Politik, insoweit Preußen und Oesterreich dabei betheiligt sind, und daß nur die Wiederherstellung Polens aus den russisch-polnischen Landestheilen beabsichtigt sei; es hat sich besonders der Angeklagte v. Koszutski auf Mochnacki berufen, und die gestrige Vertheidigung hat ohne Weiteres die Behauptung hingestellt, daß die Wiederherstellung der Grenzen von 1771 die fundamentale Grundlage der ganzen Bewegung gewesen sei.

Es erkennt die Staatsanwaltschaft gewiß die Vorzüge Mochnacki's an, die der Herr Angeklagte ihm vindicirt hat, er schrieb aber seine Geschichte des Aufstandes von 1830 unmittelbar nach demselben, die erste Auflage ist im Jahre 1834 erschienen. Er erwog damals die Chancen, welche ein Aufstand von den Kräften des damals noch durch Personalunion selbstständigen Königreichs Polen haben könne, und kam zu dem Schlusse, daß Polen mit Litthauen und Reußen nicht blos den Kampf aufnehmen und siegreich bestehen könne gegen Rußland, sondern, daß auch mit diesen Kräften später eine selbstständige weitere Existenz folgen könne. Es war das die Anschauung vielleicht des letzten realen Historikers, den Polen gehabt hat, der die Grenzen des Erreichbaren erwog und durch verzweifelte Mittel die Chancen nicht gefährden wollte. Wir glauben aber, daß, was von jenem Standpunkte, den dieser Historiker gehabt haben kann, vielleicht gerechtfertigt ist, heute nicht mehr anwendbar ist, daß nach seinen Grundsätzen nicht Männer gemessen werden können wie Mierosławski und Guttry; damals hatte Polen, und davon ging Mochnacki aus, eine bestimmte Armee, eine nationale Organisation und nationale Institutionen. Seit jener Zeit ist die Constitution von 1815 seit über 30 Jahren gefallen, und heute können jene Bestrebungen im Königreich, wenn sie legale Wege einschlagen, immer doch nur darauf hinaus wollen, die Constitution von 1815 zurückzugewinnen; schlagen sie aber nicht legale Wege ein, suchen sie auf dem Wege der Gewalt zu errei-

chen, was sie wünschen, so ist dieser Kampf heute überhaupt ein Kampf der Verzweiflung und es können nur verzweifelte Mittel sein, mit denen irgend wie eine Selbstständigkeit, sei sie auch noch so geringe, wiedergewonnen werden kann. Heute kann der Versuch, auch nur den geringsten Theil von Russisch=Polen selbstständig zu machen, kaum noch gedacht werden ohne Hülfe des Auslandes, und mit dieser Hülfe des Auslandes, hat der Versuch, behaupte ich, nur Russisch=Polen selbständig wiederherzustellen, ebenso viel oder ebenso wenig Chancen und ist ebenso wahnsinnig als der Versuch, Polen in seinen alten Grenzen von 1772, gegen alle drei Theilungsmächte, wiederherzustellen.

Es ist dann bestritten worden, daß auf die Hülfe des Auslandes irgend Jemand von den Angeklagten gerechnet habe. Ich sollte glauben, daß in der Sitzung, in welcher die Spezialanklage gegen den Angeklagten v. Turno verhandelt ist, Berichte darüber verlesen sind, und daß er sich später selbst äußerte über die Verhandlungen, welche seine Mission nach Paris bedingten; alsdann ist auch in dem Briefe eines Mannes, der sich seiner Verantwortlichkeit auch wohl bewußt war, an seine Landsleute in Posen gesagt: „Soweit meine Kenntnisse der Verhältnisse reichen — ich habe wiederholt in Paris den Vorläufern eines großen Krieges beigewohnt — stehen wir am Vorabende eines großen Krieges für Polen. Ich habe das feste Vertrauen, Polen wird Hülfe vom Auslande erreichen.“ Ich glaube, daß, wenn wir derartige Aeußerungen, derartige Hoffnungen und derartige Perspektiven von solchen Persönlichkeiten angeregt finden, wir wohl berechtigt sind zu der Annahme, daß die Hoffnung auf Hülfe vom Auslande eine starke gewesen ist, und daß der Aufstand in seinem Ziele daher sowohl gegen Rußland, wie gegen die übrigen Theilungsmächte gerichtet war.

Ich komme nunmehr zu den Proklamationen, die wir angeführt haben, um das, was wir nach den Vorarbeiten und den betheiligten Persönlichkeiten schon von vornherein als eine starke Vermuthung anzunehmen geneigt waren, noch weiter zu erhärten, nämlich, daß der Aufstand nur als Anfang der Kämpfe anzusehen ist, die gerichtet waren

auf die Wiederherstellung des ganzen Königreichs Polen gegen alle 3 Theilungsmächte. Der Proklamationen — es sind wirklich nicht viele, um die es sich hier handelt und welche nach unserer Auffassung dieses Ziel ausdrücken — sind wesentlich nur 3; zwei sind vor dem Beginnen des Aufstandes von dem Central=National=Comité ausgegangen und eine, als der Aufstand auf seinem Höhepunkte sich befand. Die erste Proklamation, auf die wir Bezug genommen, ist aus dem Februar 1862; in ihr wird allen drei Theilungsmächten in gleicher Weise die Feindschaft und der Krieg angekündigt. Die zweite ist aus dem October 1862, niedergelegt im Ruch und demnächst in dem Demokrata polski; in ihr werden die Grundsätze der Nationalorganisation, auf denen das Centralcomité mit allen Unterorganen beruht, ausgesprochen, weil dieselben authentisch ausgesprochen werden sollten, gegenüber einer Corruption durch Organe der russischen Regierung. In diesen Proklamationen ist gesagt: Die Organisation bezweckt die Vorbereitung zu dem Aufstande behufs Wiederherstellung des Königreichs Polen in seinen Grenzen vom Jahre 1772. Die dritte Proklamation ist die des Warschauer Centralcomités aus dem Juli 1863. In dieser Proklamation ist ebenso bestimmt als Ziel des Aufstandes die Wiederherstellung des ganzen Königreichs Polen ausgesprochen und es sind auch hierin die Grenzen vom Jahre 1772 genannt.

Es ist auch hierin gesagt: „wir sind eine ungetheilte Dreieinigkeit, wir können in keiner Weise unter zerrissenen Verhältnissen weiter bestehen, was für die eine Provinz gilt, gilt auch für die andere, was dem einen Theile Polens Recht ist, muß auch dem andern Theile Recht sein.“ Bei dieser Proklamation ist zuerst der Versuch gemacht, den Grenzen von 1772 eine besondere Deutung zu geben, es soll damit die Ostgrenze gemeint sein, die Grenze des Jahres 1772 nach Rußland hin. Diese Deutung ist allerdings nicht zurückzuführen auf die Angeklagten, sie ist schon etwas älter. Die Proklamation von 1863 wurde zunächst durch eine hiesige Zeitung in die europäische Presse eingeführt. Als sie veröffentlicht war, und seitens der Staats=Anwaltschaft darin eine Aufforderung zum Hochverrath

gegen Preußen gefunden wurde, erging in derselben Zeitung von demselben Warschauer Correspondenten eine Art Entschuldigung, er meinte: die liberalen Zeitungen, die bisher auf Seiten der Polen gewesen, seien bei dieser Proclamation doch bedenklich geworden, sie hätten gemeint, hier trete wieder der alte wüste Plan der Polen hervor; das sei vielleicht ein Mißverständniß, die Sache lasse sich auch so auffassen, daß man nur die Grenzen von 1772 gegen Rußland gemeint habe. Als wir dies damals lasen, glaubten wir, es sei ein Versuch, den Worten eine Härte anzuthun, glaubten aber nicht, daß derselbe Einwand in einer so ausführlichen und bestimmten Weise auch später von der Vertheidigung würde erhoben werden. Er ist indessen erhoben, ich will darüber nicht weiter rechten, ich bin aber der Meinung, daß alles, was uns die Vertheidigung als eine gewaltsame Interpretation der Worte vorgeworfen hat, ziemlich geringfügig und harmlos ist gegen die Interpretation, die aus der Proclamation vom Jahre 1863 herausgelesen werden soll, es sei die Ansicht Derjenigen, die das geschrieben und veröffentlicht haben, gewesen: Wir wollen das Ziel unserer Kämpfe lediglich unter Anerkennung der bestehenden Territorialverhältnisse Preußens und Oesterreichs, also lediglich die Selbstständigkeit von Russisch-Polen. Etwas Weiteres habe ich bei diesem Streite über die Bedeutung der Proklamationen und ihren Wortlaut nicht zu sagen. Ich erkenne an, daß gegenüber dieser Proklamation, die unsere Behauptung unterstützt, andere erstanden sind, die jenes Ziel nicht so bestimmt ausdrücken, die aber in keiner Weise zu einem Gegenbeweise herangezogen werden können, daß jene Proklamation andes zu verstehen wäre, als wir sie verstanden haben. Es sind dies: die Proklamation vom 7. Februar 1863, die allgemein gerichtet ist an das polnische Volk und die polnische Nation, die Proclamation vom 22. Februar 1863 an die Polen im preußischen und österreichischen Antheil, die dahin gehen, ohne sich weiter über das Ziel auszulassen: Seid ruhig, schlagt nicht los, die Zeit für Euch ist noch nicht da, neutralisirt Preußen und Oesterreich, hetzen wir uns unsere drei Vormünder nicht auf den Hals. Wir haben dann ferner die Procla-

mation des Langiewicz, die eben so allgemein zum Aufstande auffordert alle Polen, ohne irgendwie auch Preußen und Oesterreich schon den Fehde-Handschuh hinzuwerfen. Bezüglich dieser Proclamation ist über das Wort „Korona“ sehr viel gesprochen. Die Vertheidigung meint, es bedeute Kronpolen. Korona, Kronpolen, der Ausdruck existirt nach unserer Kenntniß der Verhältnisse bisher nicht. Korona bleibt immer ein mindestens zweideutiges Wort, das in der Gegenwart, vielleicht in der Umgangssprache auch auf Congreßpolen angewendet werden kann, das aber in einem öffentlichen Actenstück immer den Zweifel entstehen läßt: gegen wen ist es gemeint, ist damit die Korona gemeint, wie sie bis 1772 allein legal bestand, oder ist es dieser übertragene Ausdruck, den wohl mitunter heute noch Jemand anwendet auch für das Congreßkönigreich. Das ist unser Standpunkt gegenüber den Proklamationen. Wir sagen, es sind bestimmte Proklamationen da, die zweifellos und unbedingt die Absicht gegen die Integrität des Preußischen Staates aussprechen, und es sind andere da, welche anrathen, noch nicht los zu schlagen, im Uebrigen aber das Ziel dahingestellt sein lassen. Ich glaube daher, daß diesen Proclamationen gegenüber, die nicht Zeitungs-Artikel, nicht beliebige Druckschriften sind, die aber mit demselben Zeichen der Authenticität auftreten, daß diesen Proclamationen gegenüber der Einwand der Vertheidigung, wir kämen mit Zeitungsartikeln und beliebigen Druckschriften, nicht gerechtfertigt ist. Unser Standpunkt kann überhaupt diesen Erzeugnissen der Presse gegenüber nicht der sein, daß wir meinen, es ist vollkommen gleichgültig, wer sie geschrieben, und es bedarf keines Beweises, daß alle Angeklagte im Besitze derselben gewesen sind. Wir glauben die Vertheidigung nicht darauf hinweisen zu müssen, welche Bedeutung die Flugblätter haben — ihre Anonymität schwächt sie nicht, sie stärkt sie vielleicht. Wir brauchen nicht darauf hinzuweisen, daß das Centralcomité im Königreich Polen mehr denn zwei Jahre hindurch eine nur durch russische Bayonnette begrenzte Gewalt hatte, daß die Macht desselben wesentlich durch Placate und Flugblätter unterstützt wurde und daß es wesentlich diese Placate unter die Bevölkerung zerstreute und an

den Ecken affichirte, und daß es diese Flugschriften gewesen sind, welche dem Centralcomité seine Macht gegeben haben. Wir weisen darauf hin, daß diese Flugschriften denselben revolutionairen Charakter haben, wie jene: sie sind gerichtet gewesen an Alle und Jeden, und wenn wir nachweisen können, Einer ist in dem Besitze gewesen, so müssen wir ohne Weiteres annehmen, Alle haben ihren Inhalt gekannt. Das sind die Feldzeichen, unter denen gekämpft wurde, und wenn wir es hier mit einer bewaffneten Schaar zu thun hätten, wenn wir in solchem Falle auf eine Standarte der Rebellion hinwiesen, so würde man uns nicht mit dem Einwand kommen können: wie könnt Ihr uns verantwortlich machen für die Standarte? Wer hat den Fahnenstock zugeschnitten und wer hat die Fahne daran befestigt? Es würde genügen, daß diese Fahne vorangeflaggt ist denen, die unter ihr kämpften, und wir würden immer nur erwidern können: wer sich auf derartige revolutionaire Unternehmungen einläßt, sehe sich die Zeichen genau an, unter denen er kämpft — er muß wissen, daß er nach diesen Zeichen gerichtet wird.

Ich komme endlich auf das Verhältniß der Provinz Posen zu dem Aufstande in dem Congreß-Königreich. Worauf wir in diesem Verhältniß der Provinz Posen das Hauptgewicht legen, ist nicht die Unterstützung an sich, in irgend einer beliebigen Form, sondern in der Form, in der sie uns vorliegt. Die Unterstützung liegt aber vor in der Form einer Accession der Provinz, eines Anschlusses der Provinz an den Aufstand selbst. Die Provinz als solche, nicht dieser oder jener, der Sympathien fühlte, sondern die Provinz als solche erklärte durch die Führer der polnischen Bevölkerung, sie wolle eine Offensiv-Alliance mit dem Central- und National-Comité in Warschau schließen, und gerade diese Form ist es, in der wir eine deutlichere und bestimmtere Bestätigung des Programms von 1772 finden, einen deutlicheren und bestimmteren Beweis der Annahme des Programms und der Ausführung dieses Programms, als jene Worte in jenen Proclamationen. Wir glauben, daß, wenn in dieser Weise eine Provinz erklärt oder Personen im Namen dieser Provinz, im Namen dieses Landestheils

erklären zu können glauben, wie es Kosiński ganz bestimmt in seiner Erklärung vom 26. April ausgesprochen hat, im Namen der Provinz den Anschluß an den Aufstand zu vollziehen, daß derartige Thatsachen, ein derartiger Vorgang von vornherein nicht denkbar ist ohne das Vorhandensein des stärksten Vorsatzes gegen den übrigen Staat, gegen die übrige Staatgewalt. Während der übrige Staat in Friede und Freundschaft mit dem Nachbar lebt, glauben Personen, für diese Provinz dem Nachbar den Krieg ankündigen zu können, eine Offensiv-Alliance mit der revolutionären Gewalt in diesem Staate vollziehen, diesen mit bewaffneten Schaaren überziehen zu können, und glauben, das Alles thun zu können, ohne den Zusammenhang zu zerreißen zwischen sich und dem übrigen Staate. Wir glauben, es ist schlechterdings nicht möglich, es kann dies nicht geschehen, ohne daß von vornherein das wichtigste Hoheitsrecht des Staates angetastet wird, das Recht der Kriegführung und ohne daß noch andere Rechte angetastet werden, welche die allgemeine Wehr und Steuerpflicht in sich fassen. Wir haben die Thatsache vor uns, daß, nachdem die Mitglieder des Comités soweit waren, Namens der Provinz pacisciren zu können mit der National-Regierung, daß sie weiter vorschritten zu der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, und wir glauben, wenn die Dinge einmal soweit sind, wenn eine Provinz soweit sich selbständig neben den übrigen Staat hinstellt, daß sie dann nur um einen Strohhalm entfernt ist, sich auch selbständig nicht bloß neben den übrigen Staat, sondern auch gegen den übrigen Staat hinzustellen — wir glauben, daß deshalb von vornherein die Behauptung aufgestellt werden kann: die Unterstützung des Aufstandes gegen Rußland in der Form, in der sie geschehen ist, ist von vornherein eine Handlung, welche die stärkste Vermuthung hochverrätherischer Absichten und Pläne gegen den Staat, die Krone Preußens enthält, und diese Vermuthung muß dann noch auf das Bedeutendste verstärkt werden, wenn wir zugleich sehen, wie diese fremde revolutionäre Regierung, die einen preußischen Landestheil ergreift und unter ihre Botmäßigkeit nimmt, zugleich eine Anzahl von Behörden und Unterbehörden in dieser Provinz etablirt. Das ist die Bedeutung des Posener

Comités. Ich weiß nicht, ob die Vertheidigung wirklich mit Recht und mit irgend einer Aussicht auf Erfolg die Existenz dieses Comités bestreiten wird. Die Existenz desselben beruht doch wahrlich nicht allein auf der Działyński'schen Brieftasche, von der wir es ziemlich gleichgültig erachten, ob die ersten Namen von der Hand des Grafen Działyński geschrieben sind, oder von Rustejkos, oder von der Hand des Grafen Roger Raczyński, oder welche andere Vermuthungen noch vorliegen. In der Vermuthung, welche die Vertheidigung aufstellen zu können glaubt, daß hier Fälschungen Seitens der Polizeibehörde vorliegen könnten, in dieser Vermuthung können wir nichts finden, als eine Invective gegen die Polizei. Die Existenz des Comités beruht sicher und ist erwiesen durch zahllose Dokumente, durch Siegel, Rapporte an das Central-Comité des Großherzogthums Posen, durch Briefe des Grafen Działyński, die wiederholt von dem Comité und von den Collegen im Comité sprechen; und wenn wir weiter gesagt haben, dieses Comité sei hervorgegangen aus der Partei der Rothen, aus der Actions-Partei: so kann die Vertheidigung uns nicht den Vorwurf machen, daß wir eine Nomenclatur unterstellten, die wir erfunden haben. Ob der Ausdruck „die Schwarzen," wie die Vertheidigung meint, in die Geschichte übergehen wird, wissen wir nicht; wir glauben aber, daß die Rothen und die Weißen wirklich in die Geschichte übergehen werden. Um Beläge dafür zu geben, dürfen wir nur verweisen auf die Briefe aus dem September 1862, wo fortwährend gesprochen wird von dem Central-Comité der Rothen; wir brauchen nur zu verweisen auf den Brief Modliński's, und diese Briefe rühren doch sicherlich nicht von Personen her, die von uns den Ausdruck übernommen haben, sondern sie und andere sind es gewesen, von denen wir ihn übernommen haben.

Wir sind von der Anwendung dieses Ausdrucks weit entfernt gewesen und das scheint der Punkt zu sein, der die Vertheidigung und die Angeklagten bestochen hat, daß wir die demokratische Farbe hier mit hineinziehen wollten. Wir haben damit nichts thun wollen, als die Farbe, die Partei der Aktion und die Partei der legalen Reform bezeichnen wollen. Wir glauben aber, daß das Posener Comité der

Partei der Aktion angehört, weil es nach seiner Entstehung und seiner Organisation nichts ist, als ein Verwaltungsrath Guttry's, weil das Posener Comité nichts ist, als eine Unterbehörde des Warschauer National-Comité's. Wir glauben, daß die Aufstellung wie sie die Vertheidigung gestern gemacht hat, daß nämlich das Comité ein Ausschuß des polnischen Adels sei, nur auf eine Unkenntniß der polnischen Verhältnisse beruht und ohne den einzelnen hier Angeklagten zu nahe zu treten, glauben wir, daß auf der Anklagebank sich nicht Einer befindet, den man im polnischen Sinne zu den Magnaten der Provinz Posen rechnet. Von den Mitangeklagten ist zugegeben, daß der Graf Działyński und außerdem der Graf Roger Raczyński zu den Magnaten, zu den großen aristokratischen Grundbesitzern gehören, daß sie aber einen verschwindenden Bruchtheil ausmachen — und das ist gerade ein sehr stark wiegender Beweis für die Farbe dieses Comité's, daß ein großer Theil der großen aristokratischen Grundbesitzer in der Provinz Posen fern geblieben ist, daß sich ihre Namen nicht vorfinden, weder in der Anklage, noch in der Brieftasche des Grafen Działyński. Es ist ferner uns als eine Insinuation vorgeworfen worden, daß wir das Posener Comité eine Provinzial-Regierung und Provinzial-Behörde genannt haben. Der Vorwurf ist so unbegründet wie undenkbar! Die Ausdrücke beruhen eben so wenig wie die Ausdrücke „Rothe" und „Weiße" auf unserer Erfindung, sondern es sind Ausdrücke, die wir aus den betreffenden Papieren selbst genommen haben. Łączyński, als er sagt: „Unser Beruf ist zu Ende; wir müssen zurücktreten, das Comité der „Rothen", das Geheim-Comité, überwiegt, und dasselbe allein entscheidet den ferneren Gang der Ereignisse" — wie nennt er es? Er nennt es die „Provinzial-Regierung". „Und die Frage ist: ob wir dieser Provinzial-Regierung gehorchen sollen." Wie spricht der Executiv-Ausschuß, als er seine Einsetzung begründet? „Nach Auflösung der bisher bestandenen National-Behörde hat es die National-Regierung für zweckmäßig gehalten, Behufs besserer Centralisation einen Executiv-Ausschuß zu ernennen." Wenn also Diejenigen, die sicherlich den Organisationen so viel näher standen und von ihrer Beschaffenheit

mehr wußten, als wir, wenn diese den Comité's den Titel gaben, dann glaube ich, daß wir dann wohl berechtigt sind, ihnen auch den Titel zu geben. Wir meinen aber, daß für diese dauernde, auf die Herrschaft der National-Regierung und auf die dauernde Herrschaft einer selbstständigen polnischen Regierung berechnete Organisation ebensowohl die Vertheilung der Ressorts spricht, die Namen, Titulaturen, wie sie in der Brieftasche des Grafen Działyński von irgend welcher Hand — jedenfalls von einer betheiligten Hand aufgeführt sind; wir meinen, daß ebensowohl diese Namen und die Ressorts des Kriegs, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizei dafür sprechen, wie die Form und die Sprache der Instruktionen. Und was wir in den Instruktionen vor Allem als bezeichnend dafür aufgefunden haben, das ist die befehlende Sprache, die sich nicht an Diejenigen richtet, die irgend welche Sympathien haben, die aus eigenen Impulsen irgend etwas für die polnische Sache zu thun geneigt wären, sondern sich richtet an jeden Bürger, so, als wenn das Posener Central-Comité, diese Posener Central-Regierung, bereits in der Lage wäre, befehlen zu können; als wenn sie bereits eine geordnete Staatsgewalt in der Provinz Posen wäre. Wir finden einen ferneren Beweis in der durchgeführten, bis in die kleinsten Details und die kleinsten verlaufenden Spitzen geführten Organisation nach unten hin, in dem festgeordneten Wirkungskreis der Kreis-Commissarien, der Distrikts-Commissarien und dem übrigen büreaukratischen Apparat. Wir glauben, daß die Existenz dieser Organisation rein unverständlich ist bei der Annahme von Sympathien; daß diese Organisation nur verständlich ist durch das Programm der Grenzen von 1772, durch die Herrschaft einer selbstständigen polnischen Regierung in Posen. Es ist uns gesagt worden: Dieser büreaukratische Apparat mache noch nicht die Insurrection. Gewiß macht er sie nicht! Aber im Congreß-Königreich Polen beruht die ganze und alleinige Voraussetzung der Insurrection, das heißt, ihrer Dauer und ihres Bestandes. Auch hätte es ohne den büreaukratischen Apparat und ohne diese Voraussetzung eine Insurrection im eigentlichen Sinne des Wortes nicht geben können. Wir

sind deshalb wohl zu der Annahme berechtigt, wenn wir dieselben Folgen, dieselben revolutionairen Folgen in Posen wiederfinden, wie im Congreßkönigreich, daß wir den Schluß ziehen: Dieselben Folgen sind hier zu demselben Zwecke bestimmt, wie dort, und derselbe Zweck — erwidere ich der Vertheidigung auf eine gestrige Bemerkung — kann im Posenschen nicht allein identisch, sondern derselbe, der gleiche, der correspondirende Zweck sein: „si duo idem faciunt, non est idem."

Die Mittel, die in Russisch-Polen geeignet waren, dem Central-National-Comité die Hülfsmittel für den Aufstand zu gewähren, konnten für das Congreßkönigreich keine Bedeutung haben, wenn sie angewendet wurden in preußischen Landestheilen. Für preußische Landestheile konnten sie nur Bedeutung haben, wenn die Nationalregierung auch über diese ihre Herrschaft und Action und schließlich den Aufstand ausdehnen wollte.

Wir meinen allerdings, daß ebenso, wie diese Organisation, diese Titulaturen, auch die Sprache für diese Absichten und hochverrätherischen Vorsätze und für den Anfang der Ausführung derselben spricht, wie sie niedergelegt ist in diesen Instruktionen und in den Comitépapieren. Es ist nie und nimmer die Rede: „Wir sind Polen, aber preußische Unterthanen; wir wollten nur unsern unglücklichen Brüdern im Königreich Polen helfen;" sondern immer und überall ist davon die Rede:

„Es handelt sich um das Nationale, Ganze, um das Vaterland, um den Nationalgeist."

Das sagt die Instruktion vom 7. März: „Das Mißlingen der ersten Expedition hat nicht nur den Nationalgeist nicht abgekühlt, sondern wie es dem für die Freiheit des Landes kämpfenden Lande geziemt, gestärkt."

So sagt Koszutski in seiner Proklamation, Seite 46 der Anklage: „Der von der Nationalregierung in die unter preußischer Herrschaft befindliche Provinz gesandte Delegirte u. s. w."

Die zweite Instruktion bei Niegolewski spricht in derselben Form. So wird auch bei dem Fundort in der fraglichen Circulairverfügung in der Anklage gegen Moszczeński von

einem Tarif zum Zweck der Nationalsteuer gesprochen. In einer anderen Proklamation von Koszutski heißt es: „In der National-Organisation ist unsere Kraft.“ Weiter: „Das Central-Comité hat das heißeste Verlangen, den Aufstand der Nation durch Unterthanen in Preußisch-Polen gegen die russische Regierung thätig zu befördern.“ Also Kräfte des Landes werden benutzt werden von den Comité's. So finden sich in demselben hochverrätherischen Geist in Verbindung mit den Comitépapieren anderweitige Schriftstücke, die es ebenso klar hinstellen, daß im Geiste des Comité's und der Comité-Organisation die Provinz Posen und die ehemaligen polnischen Landestheile unter preußischer Herrschaft, im Begriff und im Fluß waren, aus der preußischen Herrschaft herauszugehen.

Das ist die Mańkowski'sche Instruktion, die bestimmt sagt: „Die Nationalregierung ist die alleinige Behörde, der ein Pole Gehorsam schuldig ist.“ Denselben Geist athmet die Eides-Formel, die unter den Comité-Papieren gefunden ist.

Es ist uns gesagt worden: ja das sind Ausdrücke, die geben wir ohne Weiteres zu. Diese Ausdrücke beweisen höchstens einen Wunsch, sind das Ideal, das den Polen vorgeschwebt hat.

Wir sind der Meinung, diese Ausdrücke sind gleichbedeutend mit dem Polen von 1772, — diese Ausdrücke sind ebenso gut geeignet, die Absicht der Bewegungen und Organisationen, die Absicht der kämpfenden Schaaren und ihrer Führer auszudrücken, als wenn wir die Formel von den Grenzen von 1772 in den Proklamationen finden. Wir sind der Meinung, daß jedenfalls diese Sprache die Annahme der Sympathien vollkommen ausschließe. Man hat Sympathien nur für fremde Sachen und fremde Interessen. Wir glauben aber, man kann nicht deutlicher den Aufstand im Congreßkönigreich, das heißt, den auf das Congreßkönigreich lokalisirten Aufstand zum eigenen Kampf und für die eigene Sache erheben; man kann nicht deutlicher von dem gemeinsamen Vaterland, der gemeinsamen Nation und ihrem Ziel sprechen, als es hier geschehen ist; man kann nicht bestimmter die Annahme der Sympathien, daß nämlich die Handlungsweise aus dem bloßen Impuls der Gefühle ge-

flossen sei, von der Hand weisen. Dies Unternehmen, mit dieser Form, mit diesen Erklärungen, mit diesen still vorausgesetzten Motiven, mit dieser Führung und diesen Zielen — mochten diese Ziele sich auch noch so dunkel verhüllen unter dem Schirme einer Unterstützung der polnischen Insurrektion — dieses Unternehmen bildet nach unserer Auffassung den objectiven Thatbestand des Hochverraths.

Es ist uns zwar wiederholt mit einem Beispiel entgegengetreten, auf das ich ungern eingehe, weil man eine Menge willkürlicher Voraussetzungen etabliren muß, die so sehr den Dingen und wirklichen Verhältnissen in's Gesicht schlagen. Ich will darauf kurz erwidern: Wenn alle diese Voraussetzungen zugegeben werden, die nach unserer Behauptung und nach dem Resultat unserer Beweisung vorliegen: wenn man die Annahme zuläßt, in Schleswig wäre zur Zeit der dänischen Herrschaft eine Insurrektion ausgebrochen, und es hätten sich an die Spitze dieser Insurrektion anerkannte Führer der revolutionären Partei in Deutschland gestellt, z. B. Struwe und Hecker; diese Personen hätten den Titel einer provisorischen Regierung für ganz Deutschland angenommen; diese Personen hätten erklärt: es ist das Ziel unsers Kampfes nicht blos, ein Ende zu machen mit der dänischen Herrschaft, sondern ein Ende zu machen mit der Herrschaft aller Dynastien in Deutschland; wenn dies ein Netz von Comité's, von geheimen Gesellschaften und Verbindungen in ganz Deutschland herbeigeführt hätte, und wenn diese Insurrektion in Fluß gekommen wäre, so hätte nach unserer Meinung kein preußischer Staatsanwalt irgend Bedenken haben können, jeder preußische Staatsanwalt wäre verpflichtet, gegen die Theilnehmer an solchen Unternehmen wegen Hochverraths vorzugehen, wegen Betheiligung an einem Unternehmen, das zweifellos in diesem Falle auf Umsturz der preußischen Verfassung gerichtet wäre, und mußte in diesem Falle jeder Staatsanwalt auf die Anfänge der Ausführung in diesem Unternehmen geführt werden.

Hier liegt nach unserer Auffassung ein genügender revolutionärer objectiver Thatbestand vor, Handlungen, die

in sich die feindliche Absicht gegen die Integrität Preußens verkörpern und den Anfang der Ausführung enthalten.

Ich gehe jetzt auf die Anwendung der Handlungen über und auf den Einwand, den die Vertheidigung in dieser Beziehung erhoben hat. Den Anfang der Ausführung solcher Handlungen finden wir in dem, was vorliegt. Die Vertheidigung sagt: die Handlungen sprechen gerade das Gegentheil aus. Kann man deutlicher zeigen, man habe nichts gegen Preußen gewollt, als daß man heimlich unter Vermeidung jedes Conflictes mit den preußischen Truppen über die Grenze geht? Die Vertheidigung meint, daß diese Form in der Bewegung der bewaffneten Schaaren von vorn herein ein Beweis sei gegen die feindliche Absicht der Handlungen, die unter Anklage gestellt sind.

Nun scheint nach unserer Auffassung es ganz unbedenklich zu sein, daß ein Unternehmen gegen die Integrität des preußischen Staates ebensowohl von außerhalb unserer Grenzen, von außerhalb gegen uns herrantreten kann wie von innen heraus; daß die Existenz eines bestimmten Angriffsplanes gegen eine Patrouille, Festung, u. s. w. vorhanden war, ist ganz gleichgültig, wenn nur Vorbereitungen dahin getroffen sind, daß zu jeder Zeit, an jedem Orte auf die erste Nachricht hin der Aufstand überall aufflammen kann. Wir glauben überhaupt, daß dies Postulat, es müsse ein bestimmter Plan gewesen sein, es müßten Angriffswaffen, Kriegsmaschienen u. s. w. vorhanden sein, um einen beabsigtigten Hochverrath vorauszusetzen, nicht zutreffend ist, ich glaube darauf erwiedern zu können, daß nach den modernen Verhältnissen der Staaten diese Bedingungen zur Führung eines Aufstandes nicht nothwendig erscheinen. Wenn wir im Mittelalter lebten, wo eine rein mechanische Staatsformation bestand, die sich stützte auf befestigte Punkte oder auf das Uebergewicht einer Söldnerschaar, dann würde man bei einem Hochverrath derartige Vorbereitungen präsumiren können. Wir glauben aber, daß heute eine improvisirte Ueberrumpelung z. B. immer stattfinden kann, mit der der Hochverrath, wenn er mit einer gewissen Methode zu Werke geht, hinreichend wirken kann. Wir glauben deshalb, daß den

Leuten im Comité ein derartiger Plan nicht abgestritten werden kann, in der heutigen Zeit, wo der Staat und seine Beamten so verwachsen sind mit allen Gebieten des wissenschaftlichen, socialen und geistigen Lebens, wo seine Wurzel tief hinabgreifen bis zum Boden, auf dem er ruht; wir glauben, daß heute der Hochverrath wo er anfängt zu wirken, doch wirken kann sobald er besteht, daß wenn heute Hochverrath beabsichtigt wird, er nicht damit anfangen wird ein bloßes Attentat zu begehen, sondern daß er langsam anfangen wird, die Säfte, die zwischen dem Hauptkörper und den Gliedern cirkuliren, zu vergiften, die Adern und Venen zu unterbinden und so dem Organismus seine Lebensbedingungen zu nehmen.

Wenn behauptet ist, daß gegen Preußen kein Aufstand versucht ist, weil auf preußischem Gebiet kein Widerstandsversuch gemacht ist, so glaube ich, liegt darin kein Beweis, daß auch wirklich kein Aufstand gegen Preußen beabsichtigt ist. Es kann der Agitation vollständig gelingen, einen Landestheil in eine Verfassung zu bringen, als sei man in Feindes Land. Die Truppen können noch ungestört in ihren Garnisonen sein, die Truppen können noch in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit dastehen und doch kann eine solche Provinz vollkommen dem Feindes-Lande gleich stehen. Wir glauben, daß die Zustände, wie die russischen Truppen in Polen sie durchgemacht haben, sehr wohl dafür sprechen, daß die Truppen in ihren Garnisonen sein können und daß man doch füglich sagen kann: Dieser Landestheil ist losgerissen von dem Ganzen! —

Man meint nun also, es hätten Vorarbeiten stattfinden müssen, denn es sei doch immer noch kein Anfang des Hochverraths und noch viel weniger ein Anfang der Ausführung. Wir meinen nun aber, daß das Moment des Anfangs der Ausführung dadurch hinzukommt, daß in Folge jener Organisation Mannschaften ausgerüstet sind, die zur Stärkung dieser Organisation, die in der Absicht der National-Regierung, Polen in den alten Grenzen wieder herzustellen, ausgerüstet und mit diesem Plane in's Feld gezogen sind. Wir glauben, daß die ganze Schwierigkeit und das scheinbar Monströse, das man in unserer Auffassung findet, rein in

den Thatsachen liegt, daß der Vorsatz in der Provinz Posen gefaßt, ausgesponnen und organisirt ist, und daß die Action selbst nicht gerade in Posen angefangen hat zu wirken, sondern jenseits unserer Grenzen. Wir meinen es überhaupt, daß es nicht die Rechtsanwendung ist, die die Schwierigkeiten enthält, sondern lediglich die Complikation der Thatsachen. Wir glauben, daß es eben eine gewisse Complikation der politischen Verhältnisse ist, ein gewisser Zweifel, der Mangel der Congruenz zwischen den Absichten, dem Vorsatz, wie er bewiesen ist und bewiesen werden kann, und den Handlungen, wie sie nicht in unmittelbarem äußern Zusammenhang anderweitig vorliegen, daß es diese thatsächlichen Zweifel sind, die einige Schwierigkeit in diesen Fall hineinbringen. Wir glauben im Uebrigen aber, daß dieser Fall nichts Besonderes hat, daß er nicht grade wesentlich auf der Natur eines politischen Prozesses beruht, wir glauben, daß der Fall sich ebensowohl wiederholen kann in dem gewöhnlichen Strafverfahren, als da, wo irgend eine Sache vor irgend einem Schwurgericht verhandelt wird.

Es ist von dem Herrn Professor Gneist und auch schon in früheren Fällen das Beispiel von dem intendirten Mord gewählt worden. Ich möchte darauf etwas näher eingehen. Ich glaube, man muß, wenn man überhaupt Beispiele anführt, noch einige Momente hinzunehmen, die erst die Congruenz dem Beispiele geben, und so glaube ich auch hier bei diesem Beispiel, wo ein Mord von 3 Personen verübt werden soll, sind noch die besonderen Umstände und besonderen Momiente zu berücksichtigen. Von allen drei Personen wird ein Mord verabredet; das wäre erst der Versuch, nicht die That selbst. Nun ist es zweifellos, daß eine versuchte Handlung das Verbrechen uns verkörpert und daß das Verbrechen hier der Hochverrath ist. Man muß aber noch hinzunehmen, daß wir es nicht mit einer Person — ich meine hier nicht die gegenwärtigen 129 Angeklagten — daß wir es zu thun haben nicht blos mit den Ereignissen in russisch Polen, sondern mit der Beurtheilung der Handlungen dreier Personen, nämlich derjenigen Handlungen, die in Rußland, Preußen und Oesterreich vorgegangen sind. Man muß doch annehmen, daß schon beim Morde der bloße Versuch, die

bloße Absicht bestraft wird, und ich möchte mir im Gegensatz zu dem Angeführten erlauben, in einer Parabel das auszuführen.

Nehmen wir den Fall, es seien drei Landeigenthümer, die bei einander wohnen, unter einem Dach. Sie besitzen ein Eigenthum, das früher einem anderen Besitzer gehört hat. Der Vorbesitzer ist durch schlechte Wirthschaft bankerott geworden und die Ländereien desselben sind in ihren Besitz gekommen; jeder Vorbesitzer hat drei Erben hinterlassen, von denen einer irgend welche geglaubte Rechte auf einen dieser Theile hat. Man weiß nun, daß diese drei Erben eine Feindschaft, einen entschiedenen Haß gegen die Eigenthümer ihres Vatererbes hegen, man weiß, daß sie häufig zusammenkommen nnd lauern. In einer Nacht trifft man nun die drei Personen mit den Werkzeugen des Mordes versehen in der Behausung an, in der alle drei Personen wohnen, aber in dem Vorzimmer des einen, dort, wo sie im Begriff sind, die Behausung des anderen zu betreten, tritt ihnen ein Diener entgegen, es entspinnt sich ein Handgemenge, der eine von den drei Angreifern wird niedergeschlagen, die beiden andern gefangen genommen und nun strengt die Staatsanwaltschaft gegen die drei Personen die Anklage wegen versuchten Mordes. Es wird eine Haussuchung vorgenommen und man findet eine Menge Correspondenzen, in denen die Leute sich gegenseitig besprechen, sie müßten ein Ende machen mit dem Eigenthümer, mit dem Inhaber ihres Vatererbes, sie müßten sich wieder in dessen Besitz setzen. Es wird außerdem durch andere Zeugen, durch Verwandte u. s. w. bestätigt, daß sie sich darüber besprochen. Dieses Indiz, diese vorangegangenen Anzeichen für die Absicht der Tödtung führt die Staatsanwaltschaft durch gegen alle drei und begründet die Behauptung, es sei anzusehen, daß der Versuch auf die Tödtung aller drei gerichtet gewesen sei. Glauben Sie, daß in einem solchen Falle, wie er, so sonderbar er klingt, doch möglich ist, und jeder Zeit versucht werden kann, daß, wenn ein solcher Streit, derselbe, um den wir uns hier drehen, sich in derselben Form entspinnen würde, daß die Staatsanwaltschaft Gewicht legen würde auf die Absichten und Pläne, auf den Geist

der Feindschaft und Rache und daß sie gegen alle drei gleichzeitig die Anklage richten würde? Glauben Sie, daß nicht in diesem Falle derselbe Streit sich entspinnen würde, ob man schon in dieser Handlung die Ausführung, resp. die Vorbereitung zur That sehen, oder ob man nichts weiter darin sehen wolle, als ein Handgemenge zwischen den drei Angeklagten und dem Diener im Hause, vielleicht noch verbunden mit dem Vergehen des Eindringens in ein fremdes Haus? Das ist unser Fall. Die Vertheidigung will in diesem Unternehmen nichts weiter sehen, als einen Widerstand zwischen fahnenflüchtigen, unglücklichen polnischen Insurgenten unterstützt durch einige an der Spitze der Verwaltung stehende Personen, und will nichts sehen, als eben diese äußere That, sie will keine äußeren Vorbereitungen finden, sie behauptet, es sei kein Gewicht auf die Absicht zu legen, es sei keine Rücksicht auf die Feindschaft zu legen, sie will keine Absicht der Tödtung des Besitzers, in dessen Vorzimmer die drei schon gewesen, herausfinden.

Das ist, glaube ich, der Standpunkt, die Auffassung der Vertheidigung in diesem Prozesse. Die schließliche Ausführung der Vertheidigung die darauf hinauslief, daß der Prozeß nur ein Tendenzprozeß sei, können wir nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wir sind es nicht gewesen, die diesen Prozeß zu einem Tendenzprozeß gemacht haben; unsere Gegner sind es gewesen, sowohl in diesem Saale als auch außerhalb desselben, sie haben von vornherein in der Anklage nur ein Erzeugniß irgend welcher diplomatischen Rücksichten, aber niemals ein Erzeugniß der Amtspflichten und der gewissenhaften Ueberzeugung der Staatsanwaltschaft finden wollen. Auch wir beanspruchen, wie die Vertheidigung es am Schlusse beantragt hat, einen gerechten Spruch, wir glauben aber, daß dem gerechten Spruche ebenso die ungerechte Verurtheilung wie die ungerechte Freisprechung gegenübersteht, daß nur durch die Gerechtigkeit die Polen zu der Ueberzeugung und zu der Gewöhnung gebracht werden können, sich als treue Unterthanen der preußischen Krone zu fühlen. Wir glauben aber auch, daß diese Gerechtigkeit nur dann gegen sie ausgeübt wird, wenn man dasselbe Maß der Treue, welches der Staat von

allen seinen Unterthanen, — welcher Raçe und welchen Standes sie auch sein mögen, welche Vergangenheit sie auch hinter sich haben mögen, — beansprucht, anlegt an die preußischen Unterthanen polnischer Nationalität. Wir können die Ueberzeugung nicht von der Hand weisen, daß, wenn die Dinge, die wir hier vorgeführt haben, sich ereignet hätten in einer Grenzprovinz, wenn wir von da ähnliche Netze und Conspirationen vorführten, man ziemlich unbedenklich sein würde, einen Hochverrath darin zu finden. Wir glauben, daß uns etwas sehr stark entgegensteht, die naheliegende Neigung des Herzens, den Polen ein gewisses Maß der Untreue gegen Preußen zu gute zu rechnen, wir meinen aber, daß das preußische Strafgesetzbuch und die strafgesetzlichen Bestimmungen über Hochverrath nichts wissen von der Tragödie des Unterganges Polens, von dem Nationalitätsprincipe und dem Druck der Fremdherrschaft, sondern daß das Strafgesetz dasselbe Maß der Treue von allen Unterthanen verlangt, und wenn man diesen Maßstab anlegt an die hier Angeklagten, dann, glauben wir, kann unsere Anklage nicht für unbegründet erachtet werden.

P r ä s i d e n t: Ich lasse hier die Pause eintreten.

(Pause.)

(Nach der Pause.)

P r ä s i d e n t: Ich nehme die Sitzung wieder auf und ertheile zunächst dem Herrn Professor Gneist das Wort.

Professor Dr. G n e i s t: Ich bitte um das Wort, zu einer möglichst kurzen und schlichten Erwiederung auf die Ausführung der Staatsanwaltschaft. Ich folge dem Gange ihrer Ausführung.

Den vorangeschickten Satz: Wir wollen keine W o r t k ä m p f e führen, sondern die T h a t s a c h e n sollen hier entscheiden, acceptirt die Vertheidigung nicht nur, sondern sie hat ihn auch verwirklicht. Ich glaube der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft wird in den Gegnern, die er vor sich sieht, in seinem künftigen Beruf schwerlich viele finden, die so wenig Wortkampf und so viel Substanz ihm geben werden, wie die Vertheidigung gegeben hat und wie sie hoffentlich noch geben wird.

Der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft ist nun zu-

nächst auf den historischen Theil eingegangen. Ich kann in dieser Beziehung versichern, daß die Vertheidigung kein Privilegium der Geschichtsdarstellung in Anspruch nimmt, sondern sie hat nur das gethan, was jede Defension thun muß: objectiv, ruhig die Thatsachen vorzuführen, die dem Aufstande vorangehen und dabei das zu ergänzen, was in der Anklageschrift zwar nicht ganz fehlt, aber in wesentlichen Momenten unvollständig oder in eine sehr untergeordnete Stellung gebracht ist.

Wer der Geschichte treuer gewesen, der allgemeine Theil der Anklageacte, oder die Defension, darüber steht freilich uns selbst das Urtheil nicht zu, sondern zunächst dem Gerichtshofe und dem weitern Kreise sachkundiger Personen. Wir bestreiten auch in keiner Weise der Staatsanwaltschaft die Fähigkeit diese Geschichte zu schreiben, wir glauben nur, sie hat nicht vollständig Gebrauch gemacht, von dieser Fähigkeit. Ich behaupte, die Zustände in Warschau lassen sich nicht schildern, ohne irgend ein Urtheil über Recht oder Unrecht der russischen Regierung. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß wir hier die russische Regierung nicht anzuklagen haben, daß sie hier nicht vor Gericht steht, daß sie hier nicht verurtheilt werden kann. Aber das Verfahren dieser Regierung und das dadurch hervorgerufene Verfahren der Bevölkerung zieht sich durch eine Kette von Ereignissen der letzten Jahre in einer Weise hindurch, daß man genöthigt ist, dies als Veranlassung und Grund des Aufstandes zu berücksichtigen.

Wir möchten Ihnen zugeben, eine beiderseitige Schuld an der stets wachsenden Erbitterung. Die an einen Zustand der Verzweiflung bereits anstreifenden Maßregeln von beiden Seiten, — die von der einen Seite die Form des Menschenraubes, von der anderen die Form des Attentates bereits angenommen haben, sind Thatsachen, die man vor Augen haben muß, ehe man es unternimmt zu sagen, wie ein so schweres Verbrechen, wie das des Hochverraths gegen die russische Regierung, mit dem offenkundigen Verderben für das Leben, das Eigenthum und das Glück der Familien begonnen sein kann.

Der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft sagt uns,

wir könnten mit demselben Rechte auf die Zeit der Regierung der Kaiserin Katharina zurückgehen. Allein daß wir mit Kaiser Nicolaus beginnen, daraus geht hervor, daß wir uns an Sachen halten, und daß wir nur die Zustände, welche die möglichen Motive eines solchen Actes sein können hervorheben, während die Anklage den geschichtlichen Hergang mit dem Prozeß Majewski (!) eröffnet. Wir setzen unsere Darstellung einer andern gegenüber, nach welcher eine Revolution nur aus einer Agitation der Emigration, oder einer kleinen Clique der Emigration oder zuletzt gar nur aus der Thätigkeit Mierosławski's herzuleiten sein soll. Die Emigration in London sowohl, wie die Emigration in Paris, ist ja ein Gegenstand vielseitiger Beschreibung, und sie ist durch ihre eigenen Preßerzeugnisse bekannt. Ich kann übrigens versichern, daß ich die eine ungefähr so gut kenne, wie die andere, oder vielmehr beide nur unvollständig.

Wenn aber der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft behauptet, Mierosławski sei der Vertreter der Emigration, so ist das thatsächlich nicht richtig; Mierosławski ist der Repräsentant einer Fraktion, einer sehr enggeschlossenen, in steter Fehde befindlichen Fraktion, welche die anderen Elemente fast habituell anfeindet. Sie werden von Mierosławski kaum ein Schriftstück aufweisen können ohne bittere Nebenbemerkungen gegen die unentschlossene aristokratische Clique, oft mit Verdächtigungen gegen eine angebliche „Dynastie.“ Es ist also nicht richtig, daß Mierosławski der Vertreter der Emigration gewesen, es ist noch weniger richtig, daß er der Vertreter der insurrektionellen Elemente, wie sie im Februar 1863 in Galizien bestanden, gewesen sei. Die Oberstaatsanwaltschaft weiß so gut wie wir, daß Mierosławskis Uebergang von Galizien aus dadurch gescheitert, daß ihm die Opposition des Mielecki, die Gehorsamsverweigerung, Hindernisse in der Beschaffung des Materials nnd Anderes entgegenstand, was er selbst die unabsehbaren Intriguen nennt, welche seine Thätigkeit unmöglich machten. Die Oberstaatsanwaltschaft selbst hat den Absagebrief Mierosławski's in Händen, worin er erklärt sich zurückzuziehen von dieser feindseligen Clique und weil

in ganz Posen und Galizien kein Aufstand stattfinden solle. Trotz dem soll er der Vertreter sein, und da er es körperlich nicht mehr ist, so soll er es der Intention nach sein, und dies führt dann zu dem Schlagsatze: „Nach der Farbe Mierosławski's muß das Unternehmen beurtheilt werden als mit seiner Spitze gegen Preußen gerichtet. Dagegen kann ich nur wiederholen, der Satz wäre eine Zumuthung an den Gerichtshof, etwas zu thun, was ein Gerichtshof nach meinem Gefühle von Recht niemals thun kann: nämlich, einen beliebig vorgeschobenen Repräsentanten einer ultrarepublikanischen Richtung, der durch die handelnde Partei hinausgedrängt ist, und sich als solchen selbst bekennt, als die „Farbe" anzusehen, und mit ihr sämmtliche Beweisungen und Argumentationen dieses Prozesses roth anzustreichen.

Dann kommt der Herr Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft auf Guttry. Ich muß uns, glaube ich, gegen den Verdacht verwahren, als ob es uns je eingefallen wäre, die Schuld auf Guttry abzuwälzen. Ich habe ein einziges Mal gesagt, daß nach der Darstellung der Anklage Guttry den Eindruck eines Conspirateurs von Profession mache. Ist ihm Unrecht geschehen, dann ist die Darstellung der Anklage daran Schuld; wir haben diese Ueberzeugung noch nicht ausgesprochen, und noch nicht gehabt. Guttry soll nun aber deshalb als incarnirtes Element dieses Unternehmens angesehen werden, weil er Abgeordneter zum Landtag gewesen, und weil er befreundet gewesen sei mit den übrigen leitenden Elementen dieses Unternehmens.

Also hieraus soll ein Schluß gezogen werden, nicht blos auf die Gesinnung und die Ansichten dieser Männer, sondern insbesondere auch auf die Tendenz von Handlungen, die unter bestimmter Veranlassung von diesen Männern ausgegangen sind. Wenn irgend Etwas ein Gerichtshof nicht thun soll, so ist es der Proposition zu folgen, aus der Meinung eines Mannes, die wir doch aus einzelnen Correspondenzen auch noch nicht beurtheilen können, einen Schluß zu ziehen auf das Wissen und Wollen anderer Personen und die Tendenz einer Action. Ich muß noch be-

merken, daß auch der Guttry'sche Brief an Mazurkiewicz eine vollständige Absage enthielt gegenüber den Tendenzen der Mierosławski'schen Clique.

Nun wird gesagt, die Papiere Guttry's gehörten allerdings nicht mit in den Kreis der Działyński'schen Comité-Papiere, sie seien etwas für sich, aber sie seien doch einmal in Händen gewesen — wessen? — ja nun, des Grafen Działyński.

Das in Händenhaben kann doch nur den allerentferntesten Beweis einer Mitwissenschaft, geschweige denn eines gleichen Willens begründen. Wir wissen aber, daß das in Händenhaben erklärt ist durch das ausdrückliche Zeugniß einer respektablen Zeugin, gegen die kein entfernter Grund zum Verdacht eines Meineides vorliegt. Außerdem ist aber auch bereits von dem Syndicus Wegner bekundet, daß Guttry sich veranlaßt sah, seine Papiere bei Działyński zu deponiren. Bei irgend Jemand mußten im Falle der Abreise dergleichen Correspondenzen mit der Emigration doch auch schon in Guttry's Interesse aufbewahrt werden. Wenn wir nun nach der Anklage sogar annehmen müssen, daß bis in den März Guttry sogar Opposition machte gegen Działyński und seine Freunde, so kann ein einfaches depositum doch nicht die Folge haben, daß die Angeklagten dafür solidarisch einzustehen haben nach den Grundsätzen des Complots! Ich gestehe, meine Herren, der Grundsatz ist mir vollständig unbekannt, daß ein Complot einzustehen habe für die Grundsätze einer Correspondenz, die sich im Besitze eines Mitgliedes desselben befindet. Für die Gedanken Guttry's hat man nicht einzustehen, und wenn man noch zehnmal soviel Papiere in seinem Depositum hätte. Wir haben nie die Absicht gehabt, eine Schuld auf Guttry zu wälzen, wir haben aber behauptet, daß man von ihm vermuthete, daß er seine eigenen doctrinären Wege gehe.

Das Hervorkehren der Emigration geschieht blos deshalb Seitens der Anklage, um zu behaupten, die Rekruten-Aushebung könne nicht der entscheidene Grund des Ausbruches des Aufstandes sein, sondern — was denn? — Wir sind insofern Ihrer Meinung, eine Rekruten-Aushebung allein wird wohl keine Revolution hervorrufen. Die

russische Regierung hat früher schon ähnliche Rekrutenaushebungen bewirkt, ohne dadurch eine Revolution hervorzurufen. Daher nehmen wir aber an, daß eine noch viel ernstere und tiefere Erbitterung die Nation zu der Verzweiflung trieb. Der politische und sociale Gesammtzustand trieb zu einem solchen Unternehmen, und diese vorhandene Zerrissenheit, diese Unnatur der politischen und socialen Verhältnisse legt sich dar, wenn man nach allen glaubwürdigen Mittheilungen, sogar diplomatischen, sich die Zustände der letzten 2 Jahre (1861 und 1862) vor Augen führt.

Statt dessen will die Anklage dieses ungeheuerliche Moment, welches noch viel weiterreichender und schwerer sein muß als die barbarische Recruten-Aushebung, finden in der stillen Correspondenz einer Handvoll Emigranten! Däs ist eben die vollkommene verfehlte Basis der Ankl·ge. Daß die Conspirationen in Warschau bestanden haben leugnet Niemand. Allein die Geschichtsschreibung, die wir Ihnen entgegensetzen, sagt: eine verbrecherische Conspiration geht nur hervor aus der totalen politisch-socialen Gestalt einer Nation, aber nicht umgekehrt, die Conspiration macht nicht die Zustände, wegen deren sich ein Volk zu Tausenden ins Verderben stürzt. Es ist das von jeher der Gang menschlicher Dinge gewesen. Man kann nicht sagen, aus der Conspiration geht die Unzufriedenheit hervor, sondern aus der Unzufriedenheit geht die Conspiration und das Verbrechen hervor. Ich leugne freilich nicht, daß man Geschichte schreiben kann auch in jener Weise. Allein ich behaupte, vor die Schranken eines Gerichtshofes gehört diese Geschichtsschreibung nicht. Man kann, wie in der historia Augusta, ein Stück Geschichte schreiben von dem Standpunkt eines Geheimsecretairs, man kann auch Geschichte schreiben von dem Standpunkt eines Polizeicommissarius, aber an dieser Stelle hier müssen wir ruhig und ernst die wirklichen Hergänge würdigen, die diesem Aufstande vorangingen und die sehr viel mehr enthalten, als ein Paar kleine Correspondenzen, die zufällig der Polizei bekannt waren. Diese Conspirationen sind vorhanden gewesen, aber die Briefe von Padlewski und Lukaszewski

würden ein sehr schwacher Beweis dafür sein, wenn sie nicht aus andern und in Verbindung mit andern Hergängen bekannt und erklärlich wären. Das Alles ist möglich; allein das Alles beweist nicht, daß diese kleine geheime Verbindung der Grund des Aufstandes — daß dagegen die Recruten-Aushebung, die lange Monate fortgesetzte Verfolgung, Decimirung und Deportirung der angesehensten Leute des Königreichs, Nebensachen waren. Für die Anklage bleibt nun einmal die Hauptsache die im Besitz der Polizei befindlichen Handvoll Briefe!

Nun auf die Posener Zustände übergehend, so hat der Herr Vertreter der Staats-Anwaltschaft geltend gemacht, es ließe sich gar nicht bezweifeln, daß die Angeklagten Hülfe vom Auslande zu erwarten hätten. Das soll folgen aus einer Erklärung in Sachen Turno's, es soll folgen aus einem Briefe, der behauptet, wir ständen am Vorabend großer Ereignisse; Napoleon habe die und die Idee, oder er habe zu denen das und das gesagt — und wenn Er das sage, so müsse man annehmen, daß wir nunmehr am Vorabend großer Ereignisse stehen. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß fast Jeder, der sich als Pole in jener furchtbaren Lage befunden, an die Möglichkeit der Hülfe Frankreichs gedacht hat. Allein um einen hochverrätherischen Thatbestand herauszubringen, würde doch etwas himmelweit Verschiedenes nothwendig sein — die wirkliche Anknüpfung einer Verhandlung mit einer fremden bewaffneten Macht, um sie anzureizen gegen unsern Staat, aber nicht solche conjecturirende Correspondenz, die auf einen deus ex machina hofft. Ich habe mir erlaubt, diese Art von Aeußerungen kurzweg zu bezeichnen als das Gebilde einer politischen Kannegießerei, und ich glaube, es giebt auch heute noch keinen treffenderen Ausdruck dafür. Alles, was erwartet wird von dem „Vorabend der großen Ereignisse", Alles, was politisch in der „Perspective" der Leute lag, sind Gegenstände, die nicht vor Gericht gehören.

Sodann ist der Herr Vertreter eingegangen auf die Beweis-Materialien, und da besteht die Widerlegung darin, daß sie Proklamationen, die der Zeit nach nicht mit diesen Angeklagten zusammenhängen und dem

Ursprunge nach gar nicht mit ihnen in Verbindung stehen, resp. ihnen gar nicht bekannt sind, an die Spitze stellt. Ein paar solcher Proklamationen, die sich möglicherweise interpretiren lassen, werden in den Vordergrund gestellt; die Proklamationen aber, die unabweislich in die Zeit dieser Aktion fallen, die bekannt waren, die circulirten, die auch bei den Angeklagten gefunden sind, sogar bei einigen in vielen Exemplaren: das ist für die Anklage das secundäre Beweismaterial, das tritt zurück. In diesem Sinne werden hervorgehoben zwei Proklamationen aus dem Jahre 1862, welche Feindschaft und Krieg gegen die 3 Großmächte aussprechen, welche die drei Mächte nicht als legitim anerkennen. Was gehen uns diese Proklamationen an, die sich aus geheimen Verbindungen herleiten, von denen wir nicht wissen, ob sie zusammenhängen mit der provisorischen Regierung, die sich am 22. Januar constituirt hat — was gehen uns die Zeitungsartikel des Ruch an? Wir finden die Thätigkeit der Angeklagten im Sonnenlichte bekannter Ereignisse und begleitet von einer Reihe von deutlichen, gleichmäßig wiederholten Erklärungen über den Zweck der Aktion — auf die es allein ankommen kann.

Dann wird herangezogen die Proklamation vom 31. Juli 1863, welche die noch nicht eingeführte Dreieinigkeit Polens und die Grenzen von 1772 bespricht. Ich kann der Versicherung des Herrn Vertreters der Staatsanwaltschaft gegenüber nur anführen, daß wir diese Proklamation so verstehen, wie seit 2 Jahren die Frage in Polen überhaupt ventilirt wurde, der Inhalt ist nur die Wiederholnng der Volksdemonstrationen, der Illumination in ganz Polen, — nämlich zur Einverleibung der alten Nebenländer von Litthauen und Russinien — der Wiederherstellung Polens in den Grenzen von 1772 nach dem Osten; daß diese Proklamation sich in dem Sinne bewegt, wie alle früheren, ist, glaube ich, eine natürliche Vermuthung, und die Worte: „Bürger Großpolens, Litthauens, Reußens“ — die zu verstehen als die Adresse an die Russischen Polen und nicht an die Preußischen Polen, scheinen mir eine natürliche Interpretation. Aber ich will das nicht wiederholen, ich provocire nicht bloß auf das Urtheil der Juristen,

sondern auch auf das Urtheil des gesunden Menschenverstandes, ob die Auslegung von gestern die natürliche ist, oder ob die Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß unsere Auslegung eine gewaltsame Interpretation sei, haltbar ist.

Indeß zugestanden, wir hätten gewaltsam interpretirt, was soll diese Proklamation, die dem Datum nach einige Angeklagte angehen könnte, was soll sie gegen diese Angeklagte? (Unterbrechung Seitens des Rechtsanwalt Holthoff und des Rechtsanwalt Lent.) Ich bemerke noch dazu — wir haben so viel Vertheidigungsmomente, daß wir oft an embarras de richesse leiden — die Meisten der Angeklagten — beinahe alle — waren damals verhaftet. Allein ist denn ein einziges Exemplar dieses Dinges bei einem Angeklagten gefunden? Wir kennen das Ding durch Mittheilungen unserer Zeitungen, allein ein Proklama, das diese Personen zu gemeinsamem Handeln auffordern sollte, mußte doch wohl in einer anderen Weise in der Provinz verbreitet werden, als auf diesem Wege. Schon die Art, wie wir dazu kamen, ist die deutlichste Darlegung des Zustandes. Haben wir nicht erst dem Herrn Ober-Staatsanwalt ein besonderes Exemplar bringen müssen? Was so in den Prozeß kommt, ist ein total anonymes Schriftstück, was in keiner Weise die Personen zum Handeln bestimmt haben kann!

Weiter geht der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft sogar wieder auf die Proclamation von Langiewicz zurück. Ich glaubte, das sachverständige Urtheil und die langen Verhandlungen darüber hätten doch wohl ausgereicht, das Interpretiren aus dem Worte Korona zum Schweigen zu bringen. Der Sachverständige und, soviel ich weiß, der competenteste Mann in dieser Frage, sagt uns mit dürren Worten: wenn ein gebildeter oder gewöhnlicher Mann in unserer heutigen Weise zu sprechen korona sagt, so versteht der gebildete wie der gewöhnliche Mann, an den er sich adressirt, darunter das Kronpolen, wie es jetzt unter russischer Herrschaft limitirt ist, er versteht aber nicht darunter galizische oder posener Theile des ehemaligen polnischen Landes. Dem setzt die Staatsanwaltschaft gegenüber: Wenn in Staatsurkunden das Wort vorkäme, so

würde es darauf ankommen, ob es nach dem Zusammenhange nicht von dem Kronpolen von 1772 verstanden werden könnte. Ich frage aber: wenn ein extemporirter Dictator, Langiewicz, sich wendet, nicht mit einer diplomatischen Staatsurkunde des 18. Jahrhunderts, sondern mit einem extemporirten Erlaß an seine Landsleute und sie zur Hülfe auffordert als Personen, die zu ihm kommen und mit ihm kämpfen sollen, so nehmen wir an, der Dictator Langiewicz hat nicht gelehrte Untersuchungen über die Bedeutung des Wortes Korona anstellen wollen, sondern er hat das Wort so gebraucht, wie jeder polnisch sprechende Mensch es heut gebraucht — und so hat er auch gewollt, daß es so verstanden werde.

Nun kommt der Herr Vertreter des Ober-Staatsanwalts darauf, wie es denn überhaupt mit der Authenticität dieser Schriftstücke stehe. Es sei, wenn solche Proclamationen da sind, gar kein Beweis nöthig, daß diese Schriftstücke und Druckschriften alle den Herren bekannt waren. Ich bin ganz Ihrer Meinung; aber als Minimum, wenn man aus solcher Interpretation Jemandes Willen bestimmen will, ist wohl anzunehmen, daß es Einem bekannt war. Gerade bei der Proclamation vom 31. Juli ist nicht von einem Einzigen dieser Nachweis zu führen; es müßte denn durch die Gefängnißbeamten ihnen ein Exemplar dieser Proclamation im Untersuchungsgefängniß zugestellt worden sein. Wenn uns der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft sagt, schon in dem Dasein solchen Schriftstückes liege der Beweis der Verbreitung, denn das Schriftstück sei ja „adressirt an Alle;" dann gestehe ich, einen solchen Beweis der Authenticität und Verbreitung einer Urkunde habe ich noch nicht vernommen. Dadurch, daß ein irgend wo existirendes Schriftstück adressirt ist ad populum oder sonst an eine allgemeine Adresse, daraus ist doch nicht zu folgern, daß diejenigen, an welche es adressirt ist, davon Kenntniß haben müssen! Ich glaube auch, der Vergleich: wenn einmal ein Feldzeichen vorangetragen wird, so hat Niemand zu fragen, wer es gemacht hat — dieser Vergleich des Feldzeichens paßt sehr unglücklich auf Proclamationen, die keiner von den Angeklagten kannte. Solche Feldzeichen nämlich, die vorangetragen, sind Allen sichtbar, während solche

Proclamationen, welche unter dem Poststempel „Zürich“ eingehen, oder von den Defensoren besorgt werden, nichts von einem Feldzeichen an sich haben. Ich glaube, das ist ein sehr unglücklicher Vergleich.

Ich komme nun auf den sogenannten Aufstand in Posen selbst. Der accessorische Charakter soll darinliegen, daß der Aufstand sich darstelle als eine „Accession der Provinz.“ Es ist möglich, daß dieser Ausdruck in einem Schreiben Kosińskis vorkommt, ich bitte aber zu berücksichtigen, daß dieser Ausdruck immer bildlich ist. Die Provinz kann keinem Aufstand beitreten: sie kann weder loyal, noch treu, noch untreu sein, sondern die Provinz kann nur ein Ausdruck sein, irgend einer Verbindung der Bevölkerung der Provinz, Sie wissen, meine Herren, es giebt keinen Boden, wo die Willkür so schaltet mit dem Selbstgebrauch von Volk und Land, wie in politischen Dingen. Sie wissen, was Alles sich getraut, im Namen des Volkes und Landes zu reden. Das ganze „Volk“ sah sich zeitweise alle Augenblicke repräsentirt in einer kleinen Winkelverbindung von Arbeitern und Handwerkern.

Also die selbstgewählte Firma kann nicht ein Ausdruck und Beweis für weittragende Intentionen sein. Auch der Ausdruck „Provinz“ ist ein sehr natürlich gewählter, gerade wenn er aus dem Munde von Personen kommt, welche die angesehenste Klasse der Bevölkerung einer Provinz bilden. In zahllosen Aufforderungen sehen wir den Ausdruck Provinz gebraucht, ohne daß daraus zu entnehmen ist, daß man sich in Opposition oder in weittragenden Intentionen gegen das Staatsganze befände, sondern es ist lediglich eine bildliche Bezeichnung für die Vereinigung gewisser hervorragender Elemente der Provinz. Wenn Sie sagen: die „Provinz“ schließt sich an, so meinen sie nur die Besten der Provinz (wozu — beiläufig gesagt — jeder gerne sich rechnet). In dem Ausdruck also — die Besten schließen sich an — kann nicht der Ausdruck des Hochverraths gefunden werden, am Allerwenigsten dadurch, daß man sagt: während der Staat in Frieden lebt, glaubt hier eine Provinz den Krieg führen zu

können, tastet damit das Recht des Staates in Bezug auf Kriegserklärung und Steuerverpflichtung an. Sie fühlt sich nicht mehr in dem Staat, sondern gegen den Staat.

Alle solche Gefühle sind wohl denkbar für einzelne Personen, aber nicht für eine „Provinz." Eine Provinz insurgirt sich nicht, sondern nur Personen, und es würde eben darauf ankommen, nachzuweisen, daß die einzelnen Personen, die sich hier — ich will Ihnen zugestehen, — nicht befugter Weise, etwas zu weit „die Provinz" nannten, ein Unternehmen gegen Preußen beginnen wollten, die Staatshoheit Preußens angreifen wollten. Damit sind wir auf dem alten Punkt angekommen: nämlich eine reine Argumentation im Kreise. Die Provinz kann es nicht thun, sondern die Personen, und diesen Personen muß man diese Absicht nachweisen.

Die Existenz des Comités Działyński — wird uns gesagt — folgt nicht blos aus der Brieftasche, sondern auch aus den Siegeln, Rapporten und Briefen, die davon sprechen. Ich habe noch mehr zugestanden. Die Existenz eines Comités, wenn es auf das Wort ankommt, war in der Provinz notorisch. Die Frage aber, auf die es hier ankommt, ist: wie das Comité beschaffen war. Wir haben uns sehr ausführlich darüber ausgesprochen. Der Name „Comité" war eine Firma, unter der derjenige, der im Augenblick eine Leitung übernahm, vermeiden wollte den Schein der Eigenmacht. Es war die Firma dafür, um jeden, der daran theilnehme, zu versichern, daß hier eine Verständigung unter den angesehensten Männern der Provinz, namentlich des Adels stattfinde. Was die Sache betrifft, so können wir nur wiederholen: Die Staatsanwaltschaft weiß keinen Tag, an dem das Comité constituirt wäre. Die Staatsanwaltschaft weiß nicht einmal, wann, wo und wie es constituirt gewesen ist. Man kann uns nirgends angeben, Sitzungen, kein Protokoll, keine Verabredung, nichts, was zu dem Wesen eines Complots im juristischen Sinne gehört — nicht eine Spur! Ich komme dabei auf den Eingang der Rede des Herrn Staatsanwalts zurück. Wir streiten nicht um Worte, son-

dern um die Sache. Hier ist gerade eine Gelegenheit, um einmal zu zeigen, daß wir nicht gegen Worte streiten.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft bemerkt: es sei gar nicht dieses Unternehmen von dem, was wir nennen den gesellschaftlich verbundenen Adel der Provinz, — dem sich dann noch andere sehr respectable Elemente anschlossen, — ausgegangen, sondern es sei ein „kleiner Bruchtheil" des Adels; die angesehensten Männer, die eigentlichen Magnaten seien dabei nicht betheiligt. Nun gestehe ich gern zu, daß der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft mehr Localkenntniß hat als ich. Ich bin aber nicht ganz sicher, ob er die Rechnung auch wirklich genau und unbefangen angestellt hat. Die Behauptung hat, wie Sie fühlen werden, etwas Verletzendes für diese Herren, unter denen doch Fürsten und Grafen in solcher Zahl sitzen. Ich erlaube mir, Ihnen zur Berichtigung mitzutheilen, daß von den hier anwesenden Angeklagten als dem Besitz und dem Stammbaum nach zu den ältesten und hervorragendsten Adligen der Provinz etwa zu rechnen sind, vorzugsweise: die Potulicki, Graf Kwilecki, Fürst Czartoryski, Graf Lącki, Graf Czarnecki, Graf Mycielski, Graf Mielżyński, Łączyński, Moszczeński, Niegolewski, Graf Bniński. Ich stelle anheim, zu vergleichen, welche von den 11 Herren in der Anklage und in der Brieftasche fehlen und uns zu sagen, welches die in Posen ansäßigen Magnaten sind, von denen diese 11 nur einen „kleinen Bruchtheil" bilden. Ich erfülle damit einen Auftrag, ohne dem Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft persönlich zu nahe treten zu wollen.

Nun wird wieder gerügt: wir hätten mit Unrecht die Annahme einer Provinzialregierung als eine unrichtige Insinuation bezeichnet. Es wird daran erinnert, es käme etwas Derartiges in dem Circular-Schreiben des Executiv-Ausschusses und in einem Schriftstück des Łączyński vor.

Darauf erwiedere ich: aus der Ausdrucksweise jenes Erlasses ist mir ziemlich unverständlich, wie daraus eine Posener „Nationalregierung" folgen soll. Und wenn in einem Monologe des Herrn von Łączyński die vorhandene Verbindung, die man sonst Centralcomité nennt, beiläufig bezeichnet wird wie

eine Provinzialregierung, so ist das in keiner Weise ein Moment, was uns berechtigt, anzunehmen, daß diese Verbindung des Adels, die sich oft genug als solche ausgesprochen hat in Schriftstücken, (die wir alle für ächt annehmen wollen), die in ihrem Siegel sich Centralcomité nennt und in den Bestallungen, die sie ausfertigt, daß dieselbe dadurch den Charakter der Provinzialregierung bekäme, weil Herr von Łączyński in einem Monolog, in einem Entwurf einer künftig zu haltenden Rede, als solche sie bezeichnet.

Was die befehlende Form der Erlasse betrifft, so wiederhole ich das gestern Ausgeführte. Ich gestehe auch zu, daß dieser große Apparat der Beamten, die Organisation unter unbekannten Oberen unter die preußischen Strafgesetze fallen kann, aber nun und nimmermehr unter den Hochverrath blos um ihrer Form willen. Wir haben Verbindungen in Deutschland, die vielleicht im Rescript-Stil das Möglichste leisten. Sind sie dem Gesetz nicht gemäß, so mag man sie verfolgen; aber wir protestiren gegen die Wiederkehr aller Zustände der Demagogen-Verfolgungen, wo man aus solchen Folgen den animus hostilis des gewaltsamen Angriffes gegen unsern Staat deducirte.

Es wird ferner gesagt: Der Beweis, daß die so formirte Verbindung gegen Preußen vorgehen will, ist der Umstand, daß in der „Korona," in Congreß-Polen die ebenso formirte Verbindung hochverrätherisch gegen Rußland vorgeht.

Diese Art der Argumente scheint mir im höchsten Grade für die politische Sicherheit aller Vereine gefährlich zu sein. Denken Sie sich, meine Herren, den Unglücksfall: Eine italienische oder schottische Freimaurer-Loge bekommt revolutionaire Anfälle, so sind alle Logen in der Lage, daß in Betreff ihrer gesagt werde: aus derselben Organisation, die dort Revolution macht, muß man annehmen, daß Ihr auf demselben Wege geht. Ich könnte übrigens den Schluß acceptiren. Daraus, daß im Königreich Polen diese Organisation gewählt wurde, um die russische Regierung zu bekämpfen, will ich die Möglichkeit schließen lassen, daß dieselbe Organisation in Posen

gewählt wird, um die russische Regierung zu bekämpfen. Der Schluß ist aber überhaupt unberechtigt.

Weiter kommt die Gegendeduction zurück auf den allgemeinen Gebrauch des Wortes „Nation“ und „Vaterland“. Meine Herren, verbittern wir nicht unserem eigenen Volk seine bürgerliche Sicherheit und das Gefühl, in einem Staate zu leben, der nach Gesetzen regiert wird, wenn wir jedem, der das Wort „Vaterland“ und „Nation“ gebraucht, daraus wieder hochverrätherische Intentionen deduciren? Dies Wort, ausgesprochen von Menschen, denen man zumuthet, ihr Leben zu wagen in einem Kampfe gegen Rußland, ist kein Gegenstand zum Interpretiren. Wenn man Menschen in solcher Lage auffordert, für ihr Vaterland und ihre Nation zu kämpfen, — in solcher Lage darf man weder demjenigen der spricht, seine Rede interpretiren, noch dem, an welchen die Rede gerichtet wird.

Derjenige, der seinem Landsmann sagt: gehe hinüber, wage Dein Leben, Du dienst einem großen Zweck, spricht von dem Vaterland schlechthin. So lange es lebendige Menschen giebt, kann man nicht verlangen, daß dem Worte Vaterland jedesmal hinzugefügt wird: vergiß nicht, daß in keinem Falle der preußische Landestheil gemeint ist. Die Königliche Staatsanwaltschaft will uns die Gegenbeweise passiren lassen, wenn in den Aufforderungen nur gesagt wäre: „niemals gegen Preußen“. Aber es ist ja sogar geschehen! Wie man es von einer ganz revolutionairen Verbindung, die sich als Regierung gerirte, verlangen kann, so ist es schlicht und recht bei jeder Gelegenheit ausgesprochen. Man mag noch so schlecht von den geheimen Verbindungen denken, die in den Kellern Warschau's gesessen haben; aber den Vorwurf kann man ihnen nicht machen, daß sie in's Blinde hinein ihre diesseitigen Landsleute in's Verderben gestürzt hätten.

Es werden sich in der Geschichte wenig Beispiele finden lassen, daß eine Verbindung, die so aus den dunklen Winkeln hervorging, so viel Besonnenheit besessen hat, in Allem, was nach Posen gelangen sollte, ausdrücklich zu sagen: „Verhaltet euch ruhig in Preußen.“ Wenn eine Behörde in einer

solchen Lage — das Schaffot und den Galgen vor dem Raum, von welchem aus sie ihre Erlasse erläßt — so besonnen ist, dies zu sagen: so interpretiren Sie auch diese Erlasse nicht, sondern verstehen Sie dieselben so, wie das schlichte Wort lautet!

In demselben Sinn kommt der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft auf eine Soldaten-Instruktion zurück, welche ich wohl stark, aber doch nicht stark genug bezeichnen kann. Einer der Angeklagten hat in der Tasche einen Entwurf zu Kriegs-Artikeln, in denen von dem Gehorsam gegen die „rechtmäßige" Regierung zu Warschau die Rede ist. Die Leute wollen nicht pariren, er braucht etwas der Art. Er schickt ihn an einen Freund und bittet, er möchte dafür sorgen, daß ähnliche Artikel ihm zugeschickt würden; man könne nicht fertig werden ohne gewisse Reglements. Das geschieht nicht. Allein, — dieser Entwurf der Kriegsartikel, die hätten gegeben werden können, aber nicht gegeben sind — dieser Entwurf drückt doch aus die Gesinnungen dessen, der den Entwurf schickt, und von jener Seite sind die Kriegsartikel nicht desavouirt! Aus diesem Dokumente wird gefolgert, welche Gesinnung sämmtliche Angeklagte haben, und was durch das Unternehmen intendirt wird. — Ich habe absichtlich keine historischen Parallelen gezogen, ich konnte keine stärkere Parallele ziehen, als wenn ich aus den Staatsprozessen vor Lord Jeffreys Dokumente erwähnte, welche als Beweise des Hochverraths in der schlimmsten Zeit der europäischen Justiz vorgebracht sind. Das soll ein Beweis sein für den dolus specialis der hier anwesenden 129 Angeklagten? Wie ich schon früher hervorgehoben habe, so sind ja doch Kriegsartikel keine Staatsurkunden zum Interpretiren, sondern Ordres zum Pariren. Wenn man einem Soldaten kurzweg sagt: du sollst pariren, so kann man ihm nur sagen: du sollst deinem rechtmäßigen Obern gehorchen. Eine andere Ordre kann der Soldat nicht haben. Folgt daraus, daß, wer einen Entwurf davon in der Tasche gehabt hat, dadurch dem Könige von Preußen Krieg erklärt? Es ist nichts weiter als der Styl, in dem jede Kriegsartikel geschrieben werden.

Der Gebrauch des Formulars zu einem Soldateneide ist ebenso nicht erwiesen und kann kein Beweis für die Gesinnung aller dieser Angeklagten sein. Wir wissen von keinem Einzigen der Angeklagten, ob er diese Eidesformeln auch nur gekannt hat. Der spätere Entwurf, der von dem Nachtrag des Herrn Ober-Staatsanwalt eingereicht ist, enthält übrigens etwas ganz Harmloses. Es wird nichts weiter gesagt, als daß sie sollen Ordre pariren! —

Ich kann über den Gebrauch solcher Beweise im Allgemeinen nur sagen: wenn Deutschland jemals wieder das Unglück haben sollte — ich glaube, wir Alle hoffen, es ist das unmöglich — daß Zustände wiederkehren, wie auch nur im Jahre 1849, so bitte ich zu erwägen, daß, wenn man diese Beweisführung zuläßt über Absicht und Vorsatz aus einem gedruckten Flugblatt, was irgend Jemand besitzt und was ihm zugeschickt ist, — was sollte aus uns werden? Wir werden alle aus Erfahrung wissen, daß solche Dinge meist zugeschickt werden, sehr oft wider den Willen des Empfängers. Bei dem ersten Unglück, was Deutschland betrifft, bei irgend einer revolutionären Bewegung, wie sie in Hessen, Schleswig-Holstein und früher in Braunschweig eingetreten ist, in jedem solcher Fälle haben wir 100,000 Hochverräther, die ganz unter derselben Anklage stehen würden wegen ihrer Bestrebungen für das „Vaterland". Der Herr Vertreter der Ober-Staatsanwaltschaft sagte, das Beispiel von Schleswig-Holstein, was ich gestern anführte, passe nicht. Wenn Hecker dies und jenes thue, würde er ihn wirklich anklagen. Ich kann darauf nur erwiedern, daß ich als Ober-Staatsanwalt — und ich könnte ja die Ehre haben, auch dort zu sitzen — dasselbe thun würde, wenn das Gesetz es gebiete? Der Herr Ober-Staatsanwalt setzt nämlich voraus, daß Hecker eine neue Proklamation erläßt, des Inhalts: wir fordern ganz Deutschland auf, eine einheitliche Republik zu bilden! Ich setzte aber voraus: die Leute kämpften unter dem aufgestellten Programm: wir bekämpfen die Dänen, um das dänische Joch abzuwerfen, und der bloße Umstand, daß Hecker früher erklärt hat, wir proklamiren eine deutsche Republik, hat nichts zu thun mit dem neuen Unternehmen.

Ich behaupte, die in ältern Artikeln ausgesprochenen Tendenzen der revolutionären Partei gehen uns nichts an in einer völlig neuen Action, wo es sich darum handelt, einen anderen bestimmten, nicht hochverräiherischen Zweck zu realisiren.

Sodann habe ich nur beispielsweise gesagt, wenn Hochverrath beabsichtigt sein soll, so mußte man sichtbare Punkte des Angriffs haben. Ich bin ganz der Meinung der Staatsanwaltschaft, daß es nicht gerade nöthig ist, daß man mit den Festungen anfängt. Es muß aber ein bestimmter konkreter Entschluß vorhanden gewesen sein, gewaltsam gegen die bestehende Staatsverfassung, gegen das Gebiet des Landesherrn feindselig aufzutreten. Kann dieser Entschluß nicht an konkreten Zielpunkten nachgewiesen werden, so fehlt das Requisit des Hochverraths; so lange wir nicht irgend einen körperlichen Punkt des Angriffs haben, so lange haben wir keinen Beweis, daß das Hin und Her menschlicher Gedanken sich fixirt hat zu dem verbrecherischen Entschluß! —

Auf das Beispiel von dem Tödten des A. B. C. möchte ich nicht zurückkommen. Mein Beispiel: die Tödtung des A. ist kein Versuch zur Tödtung des B. und C., frappirt durch seine Einfachheit, weil es nämlich dem politischen Dilettantismus in die Quere kommt. Grade diese rubricirten Buchstaben A. B. C. sind die Paralelle dafür, daß Preußen, Oesterreich und Rußland als Rechtsobjekte des Hochverraths so vollkommen isolirt sind, wie drei einzelne Menschen dastehen. Ich submittire auf das Urtheil des Gerichtshofes, ob das einfache Beispiel, was ich gab, oder die Parabel des Herrn Vertreters der Staatsanwaltschaft das passende ist! —

Schließlich verwahrt sich die Staatsanwaltschaft gegen den Vorwurf eines Tendenzprozesses, indem sie sagt, sie befinde sich in der Erfüllung ihrer Amtspflicht. — Darin liegt aber gar kein berechtigter Gegensatz. Die Staatsanwaltschaft kann sich sehr wohl in der Erfüllung ihrer Amtspflichten befinden und dennoch kann es ein Tendenzprozeß sein. Wir haben während der langen Verhandlungen

vermieden, etwas Verletzendes gegen die Person des Herrn Oberstaatsanwalts zu sagen. Wenn der Herr Oberstaatsanwalt diesen Anklagebeschluß vor sich hatte, war es seine Amtspflicht, auf Grund dieses Anklagebeschlusses seine Anklageakte zu redigiren, soweit wie eben das Material zureichte. Ich sage, das Material war sehr unzureichend, aber ich gestehe auch (und ich weiß nicht, ob darin ein Compliment liegt), es ist alles Mögliche daraus gemacht, was sich daraus machen ließ. Nach dem Grundsatze der Einheit der Regierungsgewalt wird der Staatsanwalt zur Disposition gestellt, wenn er sich weigert. Als Vertreter der Regierung — erfüllt der Herr Oberstaatsanwalt seine Amtspflicht. Aber es kann deshalb nicht weniger ein Tendenzprozeß sein. Ein Tendenzprozeß ist jeder Prozeß, der sich zur Aufgabe stellt, nicht Thatsachen, nicht Handlungen der Angeklagten hinzustellen, sondern ab ovo Ladae Tendenzen und Gedanken einer Partei aus früherer Zeit als Beweise vorzubringen. In diesem Sinne ist es ein Tendenzprozeß gewesen und geblieben. Es ist also unsere Pflicht gewesen, nachzuweisen, daß sowohl im Anklagebeschluß wie in der Anklageakte von Hause aus der objective Thatbestand fehlt. Das bisherige Scheingewebe ist gerade nach den langen Verhandlungen so vollständig zerrissen, daß man heute noch vergeblicher die Spur eines Verbrechens gegen Preußen sucht, wie heute vor 4 Monaten! —

Das ist das, was ich zu erwidern habe. Ich trete aber dem Herrn Vertreter der Staats-Anwaltschaft in einem Punkte bei: Wir bitten den Gerichtshof um ein gerechtes Urtheil, wir hoffen auf ein gerechtes Urtheil, ja, ich kann sagen, wir erwarten ein gerechtes Urtheil und ich glaube, damit können wir beiderseits schließen.

Präsident: Begehrt der Herr Oberstaatsanwalt noch das Wort zur Erwiderung?

Oberstaatsanwalt Adlung: Ich habe keine Veranlassung, noch weiter das Wort zu nehmen.

Präsident: Wir nehmen nunmehr den allgemeinen Theil als geschlossen an.

Das Eintreten in die Spezialdebatte würde heute nicht gut angänglich sein, da man doch abbrechen müßte; leider

bin ich auch nicht im Stande, morgen eine Sitzung anzuberaumen, und ich bestimme deshalb, daß Montag $9\frac{1}{2}$ Uhr die nächste Sitzung sein wird.

Sitzung vom 1. Dezember 1864.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes, Kammergerichts-Vicepräsident Büchtemann, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 45 Minuten.

— — — — — — — — — — — —

Präsident: Wir kommen jetzt zur Anklage gegen Theodor v. Jackowski.

Staatsanwalt Assessor Mittelstädt: Von den Behauptungen der Anklage, wie sie schriftlich niedergelegt, ist ein Punkt durch die mündliche Verhandlung als nicht erwiesen zu beseitigen. Derselbe betrifft die specielle Beschuldigung: den Ankauf von Waffen in Danzig. Der Zeuge, der darüber vernommen worden ist, hat den Angeklagten nicht zu recognosciren vermocht. Ein weiterer Beweis liegt nicht vor.

Dagegen sind die übrigen Behauptungen der Anklage, die zum Theil auf der Darstellung des Angeklagten, zum Theil auf anderweitig festgestellten Momenten beruhen, nach wie vor gegen den Angeklagten stehen geblieben. Wir haben danach eine sich ziemlich auf 1 Jahr hinausdehnende Handlung des Angeklagten, sich ausdehnend nach allen Richtungen hin, es ist eine ausgedehnte Thätigkeit des Angeklagten im Dienste des Warschauer National-Comités und demnächst der Warschauer revolutionären Regierung. Der Angeklagte will schon im Winter 1862—1863 seitens des Warschauer Comités den allgemeinen Auftrag erhalten haben, Waffen, die nach seinem Gute hingebracht waren, weiter fortzuschaffen; er sagt, es seien ihm von unbekannten Personen die Waffen gebracht und er habe sie weiter transportiren lassen nach den Aufträgen, die er speciell und generell gehabt, demnächst will er sich im Dezember 1862

nach Warschau begeben und dort den Auftrag erhalten haben, sich mit der Emigration in London und Paris in Verbindung zu setzen, um in London Bakunin und Hertzen, in Paris die polnische Emigration von dem für das folgende Frühjahr festgestellten Ausbruch des National-Aufstandes in Kenntniß zu setzen. Von dieser Mission von London zurückgekehrt, ist der Angeklagte im Februar 1863 in den Preußischen Grenzkreisen in Beziehungen, die hier nicht weiter in Rede stehen, verhaftet worden, bis zum Mai 1863 in Haft geblieben und dann entlassen. Er hat sich demnächst wieder nach Polen zurückbegeben und will dann theils im Lager der Insurgenten, theils im Dienste der National-Regierung thätig gewesen sein. Ueber diese Zeit haben wir keine andere Auskunft über den Angeklagten als was er selbst angiebt, dagegen treffen wir ihn im October des Jahres 1863 im Königreich Sachsen von der National-Regierung als Konsul bestellt. Es ist die beglaubigte Abschrift der Erklärung der königlich sächsischen Behörden mitgetheilt worden, woraus die Thätigkeit und Function, welche der Angeklagte in Dresden gehabt hat zu ersehen ist. Diese Function bestand darin, daß der Angeklagte die Nationalsteuer von den sich in Dresden aufhaltenden Polen zu erheben und die Pässe der Polen zu visiren hatte. Die Gelder hatte er abzuführen an die National-Regierung in Warschau und er hat auch zugestanden, die Summe von 5000 Rubeln nach Warschau abgeführt zu haben. Das ist äußerlich die Thätigkeit im Dienste der Warschauer revolutionären Regierung, die gegen den Angeklagten vorliegt.

Die Anklage ist hier bei diesem Angeklagten in der günstigen Lage, mit einiger Sicherheit nachweisen zu können, daß der Angeklagte durch seine Thätigkeit auch in die preußischen Staatsverhältnisse feindselig eingegriffen hat. Die Momente, die dafür sprechen, beziehen sich meines Erachtens nicht allein darauf, daß schon nach der Lage seines Gutes Łapinóżek (hart an der russischen Grenze liegend) anzunehmen ist, daß, wenn dem Angeklagten von Preußen aus die Waffen nach seinem Wohnort gesandt wurden, der Angeklagte auch die Organisation in Westpreußen gekannt haben muß, welche diesen fortgesetzten Waffentransport ermöglichte.

Wir finden aber auch seinen Namen in den Papieren vertreten, die sich auf die Posensche Organisation beziehen und das ist erstens der Działyński'sche Notiz-Zettel, den der Herr Ober-Staatsanwalt in dem Requisitorium von Kalkstein erwähnt hat, wo auch der Name Jackowski in Verbindung mit dem Namen von Kalkstein erwähnt wird und zwar in Beziehung auf Waffentransporte. Der Name Jackowski wird ferner in der von Królikowski für Guttry ausgestellten Instruktion, die eine übersichtliche Bezeichnung der verausgabten Summen für die Nationalregierung enthält, mit 4000 Silber-Rubel aufgeführt. Ich glaube, daß dies Vorkommen des Namens an dieser Stelle, abgesehen davon, daß sein Gut so hart an der Grenze liegt, den Schluß rechtfertigt, daß dem Angeklagten dann doch auch wahrlich diejenige Verbindung und Organisation, die in Polen und Westpreußen bestand, bekannt gewesen sein muß; ich glaube eben ohne die Kenntniß dieser Verbindung läßt sich die ganze Thätigkeit des Angeklagten gar nicht erklären. Der Angeklagte behauptet nichtsdestoweniger, indem er von den Tendenzen der Nationalregierung in Warschau sprach, daß eine feindselige Absicht der Nationalregierung gegen Preußen niemals obgewaltet habe und daß er von dem Comité in Posen und von der Existenz einer Organisation zur Unterstützung des Aufstandes nicht gehört habe. Ob diese Angabe des Angeklagten nach seiner ganzen umfangreichen Thätigkeit als richtig anzunehmen ist, wird dem Ermessen des Gerichtshofes anheimzustellen sein. Ich erachte diesen Einwand für hinfällig. Der fernere Einwand, den der Angeklagte in Betreff seiner Stellung in Dresden erhoben hat, erscheint ebenso hinfällig. Der Angeklagte hat angegeben, er sei von der Nationalregierung beauftragt gewesen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen die polnische Krone anzutragen und daraus müßte man doch ohne Weiteres glauben, daß gegen Preußen eine feindliche Absicht nicht im Spiele hätte sein können. Ich lasse dahin gestellt, ob der Angeklagte diesen Auftrag wirklich hatte oder nicht hatte, ich meine aber, Se. Majestät der König von Sachsen steht zu dem russischen Kaiserreiche in demselben freundschaftlichen Verhältnisse wie zu Preußen, und wenn wirklich ein

dergleichen Auftrag existirt hat und wenn man sich hat einbilden können, Se. Majestät den König von Sachsen für ein solches Projekt zu gewinnen, warum sollte man dann auch nicht dieselbe Absicht gegen Preußen voraussetzen können, die man gegen Rußland voraussetzen zu können gemeint hat? Was hier gegen Rußland spricht, spricht auch gegen Preußen. Ich kann diesen Einwand des Angeklagten als irgend einen Entschuldigungsgrund nicht anerkennen, ich kann eine Logik darin nicht finden. —

Aus alle dem muß als erwiesen angesehen werden, daß der Angeklagte in der That Kenntniß des hochverrätherischen Unternehmens gehabt und den Thätern wissentlich Hülfe geleistet hat und ich beantrage, gegen ihn auf Grund der §§ 61, 62, 34 und 35 eine zehnjährige Zuchthausstrafe und zehn Jahre Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Rechtsanwalt Lent: Der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft hat, wie nicht anders zu erwarten war, vollständig dasjenige mitgetheilt, was nach Grund der offenen Aussagen des Herrn Angeklagten zu seiner Belastung mitzutheilen war; ich stimme mit dem Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft auch darin überein, daß der Herr Angeklagte über diejenigen Verhältnisse, um die es sich gehandelt hat, vollständig unterrichtet gewesen ist, ich bin aber der Meinung, daß correcter und consequenter Weise der Herr Staats-Anwalt nun auch die Angaben des Angeklagten in thatsächlicher Beziehung als richtig anerkannt oder consequenter Weise die Todesstrafe beantragt hätte. Ich denke natürlich nicht daran in dieser ernsten Sache zu noch strengeren Anträgen aufzufordern; es ergiebt sich aber aus den Consequenzen am besten die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Principien.

Der Herr Angeklagte hat thatsächlich alles Dasjenige zugestanden, was ihm in der Anklage zur Last gelegt ist, mit Ausnahme des einen Punktes: den Waffen-Ankauf in Danzig betreffend.

Zugestanden ist also erstens: Die Vermittelung von Waffensendungen, die von dem in russisch Polen belegenen Gute des Angeklagten weiter nach Polen hineingegangen sind. Ich nehme ferner als thatsächlich festgestellt an, daß

der Herr Angeklagte zu der angegebenen Zeit nach London und Paris gefahren ist und mit Bakunin und Hertzen Rücksprache genommen hat; ich nehme auch als thatsächlich festgestellt an, daß der Herr Angeklagte im October 1863 in Dresden als Consul der Warschauer National-Regierung diejenigen Functionen ausgeführt hat, die von der Anklage angedeutet sind. Alle diese Thatsachen construiren nackt für sich, äußerlich angesehen, natürlich nicht den Thatbestand des Hochverraths gegen Preußen; das hat auch während der Voruntersuchung sowohl die Staatsanwaltschaft wie der Untersuchungs-Richter eingesehen. Es wurden daher, nachdem alle diese Thatsachen vom Angeklagten angegeben waren, Requisitionen an unsern Herrn Minister des Aeußeren, an die sächsischen Behörden und an den russischen General von Minkwitz erlassen, worin gesagt wurde, diese Verhältnisse sind gegen Jackowski durch sein Zugeständniß festgestellt, um ihn aber strafen zu können wegen Hochverraths — heißt es dann weiter, sei es nothwendig nachzuweisen, daß die Intentionen sowohl des Aufstandes in Rußland als auch des Angeklagten von Jackowski, gegen Preußen gerichtet gewesen sind. Ich kann hier thatsächlich wohl hinzufügen, daß unser Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Folge der auf die Requisition stattgehabten Recherchen unterm 22. März geantwortet hat, daß nach dieser Richtung hin nichts zu ermitteln gewesen sei und daß der General v. Minckwitz Bl. 38. der Acten nur mittheilt, was als Thatsachen vom Angeklagten von Jackowski selbst schon zugestanden gewesen ist.

Der Beweis nun, den die Anklage zu führen hat, gliedert sich nach zwei Richtungen hin; es muß erstens, nach der objectiven Richtung hin, nachgewiesen werden, daß der Aufstand auch gegen Preußen gerichtet gewesen ist, und zweitens muß in subjectiver Richtung nachgewiesen werden, daß der Angeklagte von Jackowski diese Tendenz gekannt und getheilt habe. Nach beiden Richtungen ist der Beweis, glaube ich, nicht geführt und zu führen nicht möglich.

Was zunächst den objectiven Thatbestand anbetrifft, so bin ich natürlich keineswegs gesonnen, dasjenige,

was nach den verschiedenen Richtungen hin im Laufe der Verhandlungen ausgesprochen ist, nochmals zu wiederholen. Vielleicht aber hätte ein Wort, welches derselbe Herr Staatsanwalt, der die Anklage wider Jackowski so eben begründet hat, in gewiß allgemein anerkannter Weise in einer andern Sache ausgesprochen hatte, auch hier angewendet werden sollen. Es würde zum Richtigen geführt haben, nämlich, daß man das Geständniß des Angeklagten loyaler Weise nicht theilen wolle, sondern daß man es entweder ganz nehmen wollte oder gar nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus liegt nichts gegen den Angeklagten vor; es ist vielmehr anzunehmen, daß nach der Ansicht dieses nach der eigenen Meinung der Anklage best unterrichteten Mannes erwiesen ist: daß der Aufstand in Polen nicht gegen Preußen gerichtet war.

Ich will nicht wiederholen, was hierüber schon gesagt ist, allein ich glaube nach zwei Richtungen hin noch einige Bemerkungen machen zu müssen, welche, wie mir scheint, zum Theil noch nicht berührt sind, zum Theil nicht oft genug wiederholt werden können. Nach der einen Richtung hin möchte ich demjenigen entgegentreten, was der Herr Oberstaatsanwalt uns wiederholt gesagt hat. So oft nämlich wir darauf hinwiesen, daß die Proklamationen und Erlasse der Nationalregierung, des Nationalcomité's u. s. w. fortwährend nur von einem Kampfe gegen Rußland sprechen, wurde vom Herrn Oberstaatsanwalt entgegnet: es sei das nur Schlauheit, in Wahrheit denke man nicht daran, wenn man in der That gegen Preußen nichts Feindliches intendirt habe, würde man sich ganz anders ausgedrückt haben. So ist es gekommen, daß die Oberstaatsanwaltschaft nach allen Richtungen hin an den Erlassen etwas zu bemängeln findet. Ich möchte nun auf zwei oder drei solcher Erlasse hinweisen, in denen vollständig den Anforderungen genügt zu sein scheint, welche die Oberstaatsanwaltschaft aufgestellt hat, um glauben zu können, daß die Intentionen des Aufstandes nur die gewesen sind, welche wir behaupten. Ich erinnere zunächst an die Proklamation des großpolnischen Comités vom 30. Mai 1863. In dieser Proklamation (Nr. VIII. der gerichtlichen Zusammen-

stellung der Schriftstücke) ist nämlich auf das allerentschiedenste geradezu gesagt, „daß der Zweck des Aufstandes der sei, die moskowitischen Fesseln für immer zu zerbrechen.“ Man sollte meinen, daß ein entschiedenerer Ausspruch des Zweckes nicht gefordert werden könnte. Die Oberstaatsanwaltschaft ist aber anderer Meinung, denn sie fügt nach Anführung dieses Satzes auf Seite 65 der allgemeinen Anklage hinzu:

> „Diese vorsichtige ostensible Hervorhebung der nächsten konkreten Aufgaben der Insurrection neben dem in allgemeineren Redewendungen von Nation, Vaterland und Freiheit verhüllten Endziele des National-Aufstandes, ist, wie bereits bei einer früheren Gelegenheit bemerkt, charakteristisch für die meisten Schriftstücke der preußisch-polnischen revolutionären Organisationen, und kehrt systematisch in ihnen wieder.“

Die Oberstaatsanwaltschaft verlangt sonst, daß man präcise den Zweck ausspreche, klarer kann dies nicht geschehen, wie hier, wo mit klaren Worten gesagt ist: der Zweck bestehe darin, die moskowitischen Fesseln für immer zu zerbrechen. Da kann man doch nicht sagen, es sei dies „eine vorsichtige, ostensible Hervorhebung der nächsten konkreten Aufgaben der Insurrection.“

An einer anderen Stelle, nämlich in der Proklamation des Executiv-Ausschusses vom 1. Decbr. 1863, heißt es:

> „Der Kampf wird, wie bisher, auch ferner ausschließlich gegen Rußland geführt werden. Die Betheiligung der Polen in den übrigen Stücken unseres zerrissenen Vaterlandes und folglich auch unsere Betheiligung an dem heiligen Kampfe bleibt auch ferner eine nur unterstützende.“
>
> „Um alle unsere Kräfte zur Verstärkung des Kampfes gegen Rußland zu concentriren,“

sei dann — heißt es weiter — ein „executiver Ausschuß im preußischen Antheile“ eingesetzt.

Die Staatsanwaltschaft sagt mit Bezug auf diese Proclamation, auf Seite 68 der allgemeinen Anklage:

„In dieser, so viel bekannt, letzten Metamorphose der Posener Comité-Organisation tritt, wie schon im Namen der Behörde, so auch in dem Inhalte des obigen Manifestes, der Gedanke der bereits vollzogenen staatlichen Verbindung des preußischen Antheils mit dem revolutionairen übrigen Gesammtkörper des ehemaligen Polens und das Motiv des zunächst auf Rußland beschränkten National-Aufstandes so deutlich hervor, daß der hochverrätherische Charakter all' dieser Organisationen völlig bloßgelegt erscheint."

Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft ist gewiß nicht zulassend; sie beruht fast allein auf ihre Interpretation des Ausdrucks „preußischer Antheil". Dieser bedeutet aber in der That doch nichts anderes, als diejenigen früher polnischen Landestheile, welche jetzt unter preußischer Hoheit stehen, es ist aber nicht im allerentferntesten damit gemeint, daß es heißen soll: dieser Theil werde schon als Theil des zu reconstruirenden Königreichs Polen angesehen.

Ich lenke ferner die Aufmerksamkeit auf die Proclamation der National-Regierung vom 7. Februar 1863, welche unmittelbar nach dem Ausbruche des polnischen Aufstandes erlassen wurde. Sie ist unter Nummer IV. der gesammelten Schriftstücke abgedruckt. Sie sagt:

„Die provisorische National-Regierung hat die Bevölkerung im moskowitischen Antheile zum Aufstande gerufen, und indem sie den Ruf zum Handeln an die ganze Nation richtet, erachtet sie es für nothwendig, dies Handeln für die der preußischen und österreichischen Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen näher zu bestimmen."

Es folgen nun die Bestimmungen, durch welche Unterstützung durch Zuzüge, Waffen und Geld verlangt wird. Gradezu wird aber gesagt:

„im preußischen und im österreichischen Antheile kann und darf der Aufstand **nicht** stattfinden."

Schließlich weise ich hin auf die „zusätzliche Instruction für die Bildung der revolutionairen Kreis-Organe" aus der zweiten Hälfte des März 1863, welche Seite 46 der allgemeinen Anklage mitgetheilt wird. In ihr heißt es am Schluß ebenfalls ganz entschieden und meiner Meinung nach so, daß es nicht präciser ausgedrückt werden kann:

„Indem das Central-Comité für das Großherzogthum Posen Ihnen als Civil-Commissarius zu diesem Behufe die beigeschlossene zusätzliche Instruction übersendet, empfiehlt es Ihnen die schleunigste Durchführung der darin enthaltenen Organisation, da davon sehr viel abhängt, daß unser Theil unsern Brüdern nicht nur eine momentane, sondern während der ganzen Dauer des Kampfes gegen Rußland den Umständen entsprechende, würdige und energische Hülfe bringt."

Es heißt hier nicht, daß ihnen so lange eine dauernde Unterstützung werden solle, bis das Königreich Polen in seinen früheren Grenzen wiederhergestellt ist, sondern es heißt, daß unser Theil unseren Brüdern während der ganzen Dauer des Kampfes „gegen Rußland" den Umständen entsprechende, würdige und energische Hülfe bringen soll. —

Es ist also in allen diesen Erlassen gradezu ausgesprochen, welches der Zweck des Aufstandes ist. Es wird dies ausgesprochen, sowohl unter ausdrücklicher Ausscheidung der preußisch-polnischen Gebietstheile, als auch ohne eine solche specielle Erwähnung. Irgend eine dieser Proklamationen muß daher den oben angedeuteten Anforderungen der Staatsanwaltschaft doch entsprechen! Ich weiß nicht, wenn man sich auf den Standpunkt der damaligen revolutionären Organe stellt, welche Form man hätte wählen können, um den meines Erachtens verfehlten Angriffen der Ober-Staatsanwaltschaft nicht ausgesetzt zu sein!

Es dürfte vielleicht noch eine Bemerkung in dieser Richtung nicht ungeeignet sein. Es ist wiederholt von der Bedeutung des Worts: „Königreich" „Korona" die Rede gewesen. Es ergiebt sich nun aus einem Berichte des Landraths Young — nämlich aus dem bereits allegirten fol.

19 in den Döbski'schen Acten befindlichen Berichte vom 28. Febr. 1863 — daß dieser Beamte, an dessen loyalem Sprachgebrauche doch kein Zweifel besteht, das Wort „Königreich" unzweifelhaft in demjenigen Sinne gebraucht, von welchem auch die Angeklagten behaupten, daß „Königreich" „Korona" nur das gegenwärtige russische Königreich Polen bezeichnen.

In diesem Berichte heißt es:

(Liest.)

„Gegen die übrigen Polen, welche in Graudenz detinirt worden, und deren Zahl durch eine meinerseits in Aussicht genommene Sendung in den nächsten Tagen bedeutend vermehrt werden wird, liegt augenblicklich auch Nichts vor. Gleichwohl u. s. w. Ihre Auslieferung nach Polen ist zur Zeit unmöglich, denn die Grenzbehörden „des Königreichs" haben ihre Thätigkeit eingestellt."

Der Landrath Young gebraucht also den Ausdruck „Königreich" ebenso, wie wir Alle, nämlich dahin, daß darunter zu verstehen ist, nicht das alte Königreich Polen, sondern das jetzt unter russischer Hoheit befindliche. Er fährt dann fort und diese Fortsetzung ist von Erheblichkeit, weil sich daraus der richtige Gegensatz zwischen dem, was Russisch-Polen und Preußisch-Polen betrifft, ausspricht. Es heißt nämlich weiter:

„Soll verhütet werden, daß die hier verhafteten Polen sich der „jenseitigen Insurrection oder der diesseitigen Agitation" anschließen, so bleibt nur übrig, sie bis zur gänzlichen Bewältigung des Aufstandes hier zu detiniren und die Kosten dafür bei der kaiserlich russischen Regierung zu liquidiren. So ist es meines Wissens auch im Jahre 1831 gehalten worden. Zur Aufbewahrung sind die Kasematten zu Graudenz anscheinend der geeignetste Platz. Auf die verfassungsmäßigen Rechte der Preußen, wie solche durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit garantirt sind, haben diese polnischen Emissäre und Flüchtlinge selbstredend keinen Anspruch. Ew. Excellenz bitte

ich u. s. w. uns die Erstattung derselben bei den russischen Behörden einzuleiten. Der Herr Regierungs-Präsident, welcher gestern hier anwesend war, hat sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt."

Der Herr Präsident, wie ich hinzufüge, hat sich aber mit Herrn Young nicht einverstanden erklärt.

Dieser Herr Landrath characterisirt also in der Weise die Bewegung, daß er sagt: In dem russischen Gebietsantheil bestehe die Insurrection, im preußischen aber nur die Agitation, und ich glaube, das ist ein ganz richtiger und characteristischer Zusatz.

Zur Ergänzung desjenigen, was über die Tendenzen der Führer der Insurrection erörtert wurde, will ich noch einige Bemerkungen anschließen, welche sich auf die Vergleichung des gegenwärtigen Aufstandes mit demjenigen von 1846 beziehen. Es ist wiederholt im Verfolg der Verhandlungen gesagt: im Jahre 1846 sei die Sache ähnlich so gewesen, wie jetzt. Es ist gesagt worden: auch damals, obgleich das Unternehmen gegen Preußen gerichtet gewesen sei, habe man auch dies bestritten, und man scheint aus dem damaligen Thatbestande und der damaligen Vertheidigung der Angeklagten Schlüsse für den gegenwärtigen Prozeß herleiten zu wollen. Allein mit völligem Unrechte. Die Gegensätze und Verschiedenheiten des damaligen Aufstandes gegenüber dem jetzigen sind eben so hervortretend als durchgreifend. Sie finden sich auch in den Gründen des damaligen Erkenntnisses vom 2. Dezember 1847 klar ausgesprochen. Das damals erlassene Erkenntniß hat nämlich — und darin liegt ein gewaltiger Gegensatz zu der jetzigen Anklage — es hat expressissimis verbis ausgesprochen, daß der damalige Aufstand nicht blos von Preußen aus hat in der Weise unterstützt werden sollen, daß man Waffen, Munition und Menschen hinüberschaffte, sondern das Erkenntniß sagt an sehr vielen Stellen: der Operationsplan sei der gewesen, daß unmittelbar auch auf die preußische Provinz, Stadt und Festung Posen habe Angriff gemacht werden sollen, daß die Provinz Posen hat insurgirt werden sollen, daß zunächst ein Vertheidigungs-

krieg gegen preußische Truppen hat geführt werden sollen, daß man von Posen aus den Krieg als Defensiv-Krieg so lange hat gegen Preußen fortsetzen wollen, bis durch einen größeren Aufschwung in Russisch-Polen man auch dort in den Krieg hätte eintreten können. Es heißt nämlich fol. 12 des mir vorliegenden Erkenntnisses:

„Der beschlossene General-Kriegsplan ging also dahin: sich mit allen Hülfsmitteln an Mannschaften und Kriegsgeräth, die sich in den ersten 8 Tagen würden aufbringen lassen, aus allen ehemals polnischen Provinzen auf das Königreich Polen zu werfen, durch die zurückgelassenen Reserve-Corps die nachrückenden österreichischen und preußischen Truppen aufzuhalten und auf dem Boden des Königreichs im Kampfe mit der russischen Heeresmacht die Sache zu entscheiden."

An anderen Stellen, z. B. Fol. 14v. wird gesagt:

„Der Hauptplan war kurz folgender: Unter Benutzung der durch den gleichzeitigen Losbruch des Aufstandes in allen ehemals polnischen Landestheilen nothwendig entstehenden Ueberraschung und der augenblicklichen Unschlüssigkeit der Regierungen werden die Insurgenten unvermuthet auf gewissen Sammelplätzen concentrirt. Als solche sind bestimmt: a) für Posen: Buk, Pleschen und Rogowo; b) für Preußen: Culm, Thorn und Gumbinnen; c) für Schlesien: Tost u. s. w."

Es wird dann erzählt, wie sie weiter operiren sollen; Fol. 15 heißt es dann:

„Endlich war die Avantgarde bestimmt, sich der Festung Posen zu bemächtigen. Für den Fall des Gelingens der Wegnahme von Posen werden dann fernere Dispositionen getroffen."

Es befindet sich ferner Fol. 23v. die damalige Instruction für die Kreiscommissare citirt, und es ergiebt sich daraus der himmelweite Unterschied zwischen dem, was damals geschehen sollte, und jetzt. Der §. 5 der Instruction sagt:

„Das aufstehende Polen ist in geographischer und administrativer Hinsicht in fünf Statthalter-

schaften, als Preußen und das Großherzogthum Posen, beide Galizien, Reußen, Litthauen und Congreßpolen getheilt. In jeder dieser Statthalterschaften soll ein Statthalter als Bevollmächtigter der Regierung angestellt werden."

Der Schluß der Deductionen des damaligen Erkenntnisses ist dann der (Fol. 27 v.):

„Nach diesen Operationsplänen ist so viel klar, daß der Hauptangriff zunächst gegen Rußland gerichtet, dagegen im Großherzogthum Posen vorläufig nur ein Vertheidigungskrieg geführt werden sollte, um durch denselben eine Vereinigung der preußischen Heere mit der russischen Macht zu verhindern. Dagegen beweist —"

Es kommen nun Rechtsausführungen, daß aus diesen Mittheilungen nicht zu folgern sei, daß das damalige Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet war. Der Schluß ist dann unmittelbar vor Erörterung des Rechtspunktes:

„Die Absicht ist mithin erwiesen dahin gegangen, dem Preußischen Staate seine polnischen Provinzen abzunehmen und dieselben mit dem unter demokratischer Verfassung wiederherzustellenden alten Polenreiche zu vereinigen."

Meine Herren, von solchen thatsächlichen Feststellungen, von solchen Ermittelungen ist in unserem ganzen Prozeß gar keine Spur zu sehen. Sie können überzeugt sein, daß wahrscheinlich von den Vertheidigern, welche gegenwärtig auftreten, keiner auf diesen Plätzen wäre, wenn ein Zweifel darüber obgewaltet hätte, ob das Unternehmen gegen Preußen mit gerichtet gewesen wäre.

Ich komme nun noch zu einer Besprechung des Rechtspunktes. Also einmal zugegeben im großen Ganzen, daß alles dasjenige, was die Anklage von Herrn v. Jackowski behauptet, richtig ist, so frage ich Sie, unter welches Gesetz dies zu subsumiren ist? Ich für meine Person bin der Meinung, daß der §. 34 des Strafgesetzbuchs gegenüber den §§. 61 bis 66 keine Anwendung findet, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Theilnahmehandlungen handelt, welche nach al. 3 bezeichnet werden als solche Handlungen,

welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben; denn diese Handlungen fallen unter die Spezialbestimmungen des §. 66 des Strafgesetzbuchs. Wir brauchten diesen §. 66 gar nicht, wenn der Art. 34 Anwendung fände — ich will auf die Details nicht weiter eingehen. Der §. 4 des Strafgesetzbuchs spricht sich darüber aus, in welcher Weise und unter welcher Voraussetzung Handlungen mit Strafe belegt werden sollen, welche im Auslande begangen werden — das Gut Lipno liegt ja ebenso wie Dresden noch im Auslande — also Alles, was passirt ist, ist im Auslande geschehen; der §. 4, al. 1 bis 3 disponirt nun:

„In Preußen kann nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen bestraft wird und auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung 2c."

In Bezug auf das Rechtsgebiet, welches beide Bestimmungen al. 2 und 3 umfassen, glaube ich, schließt das al. 2 das al. 3 aus.

Was der Angeklagte im Auslande gethan hat, ist nach den Gesetzen dieses Auslandes nicht mit Strafe bedroht. Ich behaupte, daß es in Dresden nicht strafbar ist, Gelder zu sammeln, um sie in anderen Ländern zu verwenden. Ich behaupte auch, daß in Rußland ein Hochverrath gegen Preußen nicht strafbar ist. Es liegt also für die Anwendbarkeit des Alinea 3 thatsächlich Nichts vor. Juristisch kommt es aber eben nur auf Alinea 2 an. Und hier stehen wir wieder vor derselben einfachen Frage, von welcher wir ausgingen, nämlich, ob der russisch-polnische Aufstand gegen Preußen gerichtet war.

Dasjenige, was der Herr Staatsanwalt hierüber und über das Wissen des Angeklagten vorher angeführt hat, ist

wenig zutreffend. Von dem Beweismaterial muß ausscheiden dasjenige, was über das Królikowski'sche Schriftstück gesagt ist. Dieses Schriftstück ist von keinem Belang, so lange nicht nachgewiesen ist, wer die beiden darin mit „Ich" und „Du" bezeichneten Personen sind.

Durch dasjenige, was der Herr Staatsanwalt hervorgehoben hat, ist keineswegs wahrscheinlich gemacht, daß der Aufstand gegen Preußen gerichtet gewesen sei. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Sachlage, welche bei Erhebung der Anklage und bei der Beschlußfassung des Anklage-Senats vorgelegen haben mag, durch die seitherigen Verhandlungen wesentlich modifizirt erscheint. Mit vertrauensvoller Zuversicht erwarten wir, daß über alle Angeklagte, also auch über meinen Clienten, Herrn v. Jackowski, das Nichtschuldig ausgesprochen wird.

Sitzung vom 2. Dezember 1864.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes, Kammergerichts-Vicepräsident Büchtemann, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 45 Minuten.

— — — — — — — — — — — —

Rechtsanwalt Lewald: Sie werden mir nun, meine Herren, wohl gestatten und werden es auch gewiß in Ordnung finden, daß ich noch einen Rückblick werfe auf die Thätigkeit, die uns hier seit 5 Monaten festgehalten hat. Rechnen wir die Zeit hinzu, die vorangegangen ist, so haben wir Alle, die wir hier betheiligt sind, Richter, Angeklagte und Vertheidiger, ein volles halbes Jahr einem und demselben Zwecke nachgestrebt, wir haben alle nach einem und demselben Ziele hingehandelt. Es ist eine Aufgabe gelöst, die, glaube ich, eine sehr bedeutende ist und wir dürfen uns nicht verhehlen, es wird ein wichtiger Beitrag sein sowohl zur preußischen Rechtsgeschichte, wie zur preußischen politischen Geschichte. Was die preußische Rechtsgeschichte anlangt, so bemerke ich vorweg Folgendes. Man denke sich die Zeit

zu Anfang der Verhandlungen, mit welchen Erwartungen und Besorgnissen wir eingetreten sind, und jetzt, mit welchen Erwartungen und Hoffnungen wir von dieser Stelle scheiden. Ich möchte in diesem Betracht zunächst eine Thatsache constatiren. Der Anklagebeschluß ging zunächst dahin, daß ein vollendeter Hochverrath vorliegt gegen 102 Personen. Wir traten also mit dem Glauben ein, wir hätten uns zu vertheidigen gegen 102 Todesurtheile; und in dem Glauben, es sei wirklich etwas Bedeutendes geschehen, was unseren Staat gefährden sollte, es sei ein wirklicher großer Aufruhr gewesen.

Nun constatire ich die Thatsache: Verhandelt ist hier — ich rede nicht von denen, gegen welche Contumacial-Anträge gestellt sind — gegen 128 Personen. Davon hat die Ober-Staatsanwaltschaft beantragt: gegen 63 Personen die Freisprechung, gegen 4 Personen den Tod und gegen 61 Personen Zuchthausstrafe, zusammengezählt 483 Jahre Zuchthaus, vertheilt in Gruppen von 6 bis 15 Jahren.

Meine Herren, was mich zuerst beschäftigt und am schmerzlichsten berührt, das sind nicht die Anträge auf „schuldig", sondern die Anträge auf „nichtschuldig". Ich frage, in welchem Zustande leben wir? Welche Sicherheit für unsere Person haben wir, wenn es möglich ist, daß 63 Personen auf 1 bis 1½ Jahre im Gefängniß behalten werden, und man dann sich überzeugt, wir können — ohne daß besondere Defensional-Beweise beigebracht sind — die Anklage nicht halten.

Meine Herren, der Polen-Prozeß vom Jahre 1847 ist ein bedeutendes Moment in der Entwickelung unserer Rechts-Geschichte; er brachte uns zuerst in Preußen den Anklage-Prozeß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Ich erinnere daran, wie er entstanden ist. Man hatte damals zunächst verhaftet 800 Personen, die dann gruppenweise entlassen wurden bis auf 400 Personen. Der damalige König fragte den Justizminister: in welcher Zeit kann eine Anklage gegen 400 Personen erledigt werden? Der Minister antwortete ihm: dafür haben wir keinen bestimmten Vorgang; nach den großen Demagogen-Untersuchungen oder anderen zu urtheilen, würden mit Aufbietung aller Kräfte und außer-

gewöhnlicher Hülfe mindestens 4 bis 6 Jahre für die erste Instanz vergehen. Da verlangte der König zu erfahren, ob es nicht anders zu machen sei. Der Minister erklärte, das sei nur bei mündlicher Verhandlung möglich. Dies gab Veranlassung zu dem Anklage-Prozesse in kürzester Zeit, und der Entstehung des Ausnahme-Gesetzes von 1846, worin damals allein für das Berliner Criminalgericht und das Kammergericht die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt wurde.

Meine Herren, wir wollen hoffen, daß durch diesen Prozeß für unsere Rechtsgeschichte eine neue Aera beginnt, daß wir eine größere Sicherheit für die Person bekommen; denn, worin wir jetzt leben, sind ungefähr die Zustände, wie wir sie gerade noch vor hundert Jahren hatten. Ich will mich dafür auf eine gewichtigste Autorität stützen.

Es ist daran erinnert worden, daß gerade in diesem Jahre es hundert Jahre her ist, wo das berühmte Werk von Beccaria erschien, über die Abschaffung der Todesstrafe; es ist in der That vom Jahre 1764. Beccaria hat aber nicht allein für die Abschaffung der Todesstrafe gewirkt, er hat überhaupt den Criminal-Prozeß und die persönliche Sicherheit ins Auge gefaßt. Ich habe hier die Uebersetzung von Hommel vor mir, betitelt: Des Herrn Marquis v. Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Er sagt darin im Cap. 29: „Von dem Verhafte.“

> „Es ist ein eben so allgemeiner, als dem Zweck des gesellschaftlichen Lebens, welches auf persönliche Sicherheit hauptsächlich gebauet, widriger Irrthum wenn man einer Obrigkeit, welche die Gesetze der Sicherheit vollziehen soll, — die Gewalt einräumt, einen Bürger gefänglich einzuziehen; denjenigen welchen sie hasset, kleines Verbrechen willen sofort der Freiheit zu berauben; einen andern aber, dem sie wohl will, frei herum gehen zu lassen, trotz den stärksten Anzeigen, daß er schuldig sei. Das Gefängniß ist ein Ungemach oder gar, wenn man will, eine Strafe, welche darinnen von allen andern Strafen unterschieden, daß sie vor der gerichtlichen Erörterung des Verbrechens vorhergeht.“

Meine Herren! In demselben Stadium sind wir noch heute. Es wird uns jetzt noch gesagt: wir klagen an, wenn wir es für recht halten, und wir lassen frei, wenn wir es für recht halten. Wir haben 63 Personen unter Anklage gesehen, gegen welche die Anklage nicht aufrecht erhalten werden konnte, und wir haben nicht erreichen können, daß ein Langiewicz verfolgt ist, der sich als Zeuge oder als Angeklagter selbst angeboten hat; also wir leben gerade so wie damals. Beccaria sagt dann zum Schlusse:

> aber die durch Weltweisheit nur nach und nach sich verbreitende Erleuchtung eines Volkes, pflegt öfters ein Jahrhundert vor der wirklichen Verbesserung seiner elenden Gesetze vorherzugehen.

Es ist uns nun gerade jetzt durch das letzte Justiz-Ministerial-Blatt erklärt, daß in kürzester Zeit eine neue Strafprozeßordnung publicirt werden soll, die dem Gutachten aller Gerichte und aller Laien unterliegen soll. Meine Herren! An Sie ergeht die Bitte, ja die Mahnung: Schützen Sie unsere persönliche und bürgerliche Freiheit! Wir haben alle keinen Augenblick Sicherheit, daß, wenn die Staatsgewalt einmal zu anderen Conclusionen kommt; wenn nachdem der äußere Feind bekämpft ist, und man gegen den inneren geht, daß man dann nicht gegen andere Schichten der Gesellschaft in gleicher Weise vorgehen wird, wie es hier gegen die Angeklagten geschehen ist! Ich mindestens habe während des ganzen Laufes der Verhandlungen niemals den Satz außer Gedächtniß gelassen: res tua agitur! In der That, es ist ein Schutz nöthig, den Sie nach den Erfahrungen dieses Prozesses müssen geltend machen.

Ich wende mich nun zu den Strafanträgen. Es ist gegen 4 Personen die Todesstrafe, und gegen 61 Personen Zuchthausstrafe beantragt.

Hier müssen Sie mir nun gestatten, kurz zu recapituliren, — ich werde mich sehr kurz fassen — von welcher Art die Beweise gewesen sind. Ich bemerke vorweg, es wird mir nicht im Entferntesten einfallen, auf dasjenige zurückzugreifen, was wir bereits gehört haben, nachdem von Seiten der Anklage und der Vertheidigung über den allgemeinen Theil plaidirt ist. Wir haben gewünscht, es hätte damals die

ganze Verhandlung geschlossen werden können, und wir wären mit vollem Vertrauen fortgegangen, ohne auch nur für einen der Angeklagten in der Special-Vertheidigung das Wort zu ergreifen, auf die Gefahr hin, daß Ihnen Nichts weiter zur Beschlußfassung vorgelegen hätte, als die einfache Frage: ist ein Hochverrath begangen worden oder nicht? Ich werde von dem, was damals bereits gesagt ist, kein Wort wiederholen, sondern werde mich allein auf dasjenige beschränken, was innerhalb der letzten beiden Wochen von Neuem vorgebracht ist. Das sind, wenn ich nicht irre, folgende Punkte.

Es ist in erster Linie Gewicht gelegt auf die Proclamation vom Jahre 1863 und auf die Grenzen des ehemaligen Königreichs Polen vom Jahre 1772. Nun will ich zunächst auf eine Thatsache aufmerksam machen, welche feststeht: es hat ein heftiger Kampf gegen Rußland stattgefunden, und zwar mit der größten Leidenschaft; ich glaube aber, daß man nicht gerade Pole zu sein braucht, um ganz in diese Feindschaft gegen Rußland einzutreten. Ich will hier keine politische Erörterung machen darüber, wie weit ein Krieg gegen Rußland der populärste wäre, den man nur irgend wünschen kann.

Ich will vielmehr statt dessen nur eine Aeußerung citiren, von einem Manne, der meines Erachtens über den Parteien steht! Sie ist seiner Zeit von dem Minister v. Bonin gethan. Als es nämlich zum Krimkriege kam und überlegt werden sollte, welche Stellung Preußen dabei einzunehmen habe, that der Kriegsminister von Bonin in der Kommission des Abgeordnetenhauses folgende Aeußerung:

> „mit welcher anderen Großmacht sich auch Preußen verbinde, es wird immer ein stärkeres Heer haben wie die anderen; nur ziehe ich nicht in Betracht eine Verbindung Preußens mit Rußland und zwar aus dem Grunde nicht, aus welchem die Solonische Gesetzgebung keine Strafe für den Vatermord aufstellte: es sei dies ein Gedanke, der nicht gedacht werden dürfe; es sei das ein Ding der Unmöglichkeit.“

Wenn nun für jeden Deutschen ein solcher Krieg erlaubt oder natürlich war, so kann er nicht ohne Weiteres gegen einen Polen zum Hochverrath gestempelt werden! Und was bringt nun die Anklage dafür vor? Immer wieder die Eroberung der Grenzen von 1772. Ich erlaube mir zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nie und zu keiner Zeit in irgend einem der **Posener** Papiere diese Behauptung aufgestellt ist. Es ist kein Schriftstück vorgebracht, wo dies von einem Preußen gefordert ist, sondern immer nur von Polen unter Russischer Regierung. Wenn also nun der Schreiber ein Pole, ein in Warschau lebender Pole ist, so treten der Anklage folgende Umstände entgegen. Es ist eine historische Thatsache, daß schon in den Jahren 1861 und 1862 die ganze Frage wegen Congreß-Polens sich darum drehte: ob sie die Verbindung mit Litthauen und Russinien erkämpfen sollten oder nicht. Es ist für die Polen dies derselbe Begriff des Polens innerhalb der Grenzen von 1772, wie für uns Deutsche der Begriff des vereinigten Deutschland, wobei auch nicht an Theile außerhalb Deutschlands gedacht wird. Ich hebe sodann hervor, was von Ihnen meine Herrn selbst gesagt ist, in dem Jagielski'schen Erkenntniß:

> „das Land Polen ist eben nur das Königreich, welches überhaupt nur unter diesem Namen existirt, also das zu Rußland gehörige; die zu Preußen gehörigen Theile führen den Namen nicht mehr."

Ich erinnere an die Ihnen vorgelegte Landkarte, nach welcher die Weichsel einen großen Theil des eigentlichen Königreichs Polens, ja, Warschau selbst, von Russisch Polen abschneidet, so daß die Worte vom Dniepr bis zur Weichsel nicht wörtlich gemeint sind; und sage, wenn die wörtliche Auslegung nicht paßt, wenn durch dieselbe nichts bewiesen ist, dann muß uns anderweit nachgewiesen werden: was bedeuten denn die Grenzen von 1772?

Endlich aber ist in allen Proklamationen, die wir hier gehört haben, das Wort Preußen ausdrücklich ausgeschlossen: und die Anklage selbst sagt, es kehre dies systematisch zurück. Nun wohl denn: so möchte ich mir eine Frage an

den Herrn Ober-Staatsanwalt selbst erlauben: wenn er sich in die Lage dächte, im Großherzogthum Posen als Beamter, als Staatsanwalt zu fungiren, und er hätte einen Bruder, einen Sohn, Freund oder Anverwandten, der zu ihm käme und ihm sagte: ich werde mich am Kampfe gegen Rußland betheiligen, was habe ich zu thun? gieb mir aus deiner Kenntniß der Gesetze einen Rath, damit es nicht ausgelegt wird als Hochverrath gegen Preußen — die Möglichkeit muß doch gedacht werden und es ist Ihnen gesagt worden, daß an die Herrn Vertheidiger, die unter uns sind, Fragen der Art thatsächlich gerichtet worden sind — wie wollte der Herr Oberstaatsanwalt eine solche Erklärung anders fassen, als sie durchweg gefaßt ist in allen Proklamationen? Ich glaube, er vermöchte es nicht anders zu machen. Ich muß zwar zugeben, trotzdem wäre es möglich, daß Handlungen vorgenommen wurden, welche gegen die geschriebenen Worte ankämpfen; aber meine Herren, ich denke, dann müßten es zwingend nothwendig concludente Handlungen sein, die ein Abweichen garnicht zulassen. Sie müßten zum Beispiel Papiere aufgefunden haben, in denen man sagt, diese Proklamationen sind nur zum Scheine geschrieben, oder Aehnliches! Mit einem Worte: Alles, was die Staatsanwaltschaft behauptet, nicht was sie erwiesen hat, ist nur, daß sie im günstigsten Falle sagen kann: die Handlungen können sowohl gegen Rußland gehen, als auch gegen Preußen. Dann muß es aber zu Gunsten der Vertheidigung aufgefaßt werden; dann kann man nicht sagen: es ist Hochverrath gegen Preußen unternommen.

Ich glaube, ich kann die Thatsache constatiren: es ist in dem ganzen Lauf der fünf Monate nicht eine einzige Thatsache hingestellt, von der man sagen kann, diese Thatsache ist ganz speziell gegen Preußen gerichtet und sie konnte nur gegen Preußen gehen, sie hat gar keinen Sinn, wenn man sie nur auf Rußland beziehen will. Bei solcher Sachlage müssen Sie mir gestatten, über das, was die „Gunst der Vertheidigung" anlangt, mich auf eine Autorität zu berufen, die ich schon zu anderen Zeiten angeführt habe, nämlich Mittermaiers! Und es scheint mir

dies um so nothwendiger zu sein, damit wir endlich von den Zumuthungen der sogenannten moralischen Ueberzeugung abkommen, die Ihnen dauernd seitens der Anklage gemacht werden. Jene Stelle in Mittermaier lautet:

„Die sogenannte Begünstigung des Vertheidigungsbeweises, wenn dadurch ausgedrückt werden soll, daß man hier die Regeln über Erlangung der Gewißheit nicht strenge zu beachten brauche, ist zwar in dieser Allgemeinheit ungegründet; allein eine Erleichterung und eine Art von Begünstigung des Vertheidigungsbeweises wird doch dadurch begründet, daß da, wo auch nur ein Zweifel gegen die Richtigkeit der Thatsachen der Anschuldigung durch die von den Angeschuldigten angeführten Beweise geliefert wird, oder die Anwendung des Strafgesetzes durch Umstände gehindert werden soll, die auch nur wahrscheinlich gemacht sind, der Richter in dem Zweifelszustande, in welchen er versetzt wird, nicht mehr die Anschuldigung als erwiesen betrachten, und das Strafgesetz nicht anwenden darf, dessen Anwendung durch die auch durch nichts wankend gemachte Ueberzeugung von der Schuld bedingt ist.“

Also so wie der Zweifel obwaltet, — und dies ist doch das Mindeste, was bei Ihnen stattfinden wird — dürfen wir mit Vertrauen beanspruchen, daß zu unsern Gunsten entschieden wird.

Es ist dann noch von der Anklage ein Satz zugestanden worden, auf den ich großes Gewicht lege, nämlich daß von einem Hochverrath gegen Preußen nur die Rede sei nach Bezwingung Rußlands. Es ist von unserer Seite urgirt worden, ob wir auch richtig gehört haben, und es ist bejaht worden. Nun, dann frage ich aber doch, diese Männer hier, die Angeklagten würden doch in einem solchen Falle nicht mit der preußischen Regierung verhandelt haben, sondern es mußte doch eine Regierung irgend einer Art, eine Zwischen-Regierung, eintreten, welche entweder mit Preußen zu verhandeln oder den Hochverrath gegen Preußen weiter zu führen hätte. Dann treten ganz an-

dere Umstände ein, die völlig unabhängig sind von dem, was die Angeklagten gethan haben und wofür die Angeklagten nicht verantwortlich sein können. —

Sodann ist von der Organisation gesprochen und es ist gesagt worden, daraus folge, daß die Regierung, die provisorische Regierung oder das Comité nur nöthig gehabt hätte, die Ansammlungen von Mannschaften, die sie gehabt, in der Hand zu behalten, um dann sogleich gegen Preußen vorzugehen. Meine Herren! was die Organisation anlangt, so spielt der Zufall oft wunderbar. Am 30. August wurde hier verhandelt gegen den Angeklagten Herrn Rustejko, einen derjenigen, der besonders bei der Organisation thätig gewesen sein soll, und an demselben 30. August brachten alle Berliner Blätter und Zeitungen die Nachricht, wie der Schleswig-Holsteinische Ausschuß zum vierten bis fünften Male Rechnung lege. Ich will hier die eigenen Worte des Berichtes wiedergeben. Es heißt in demselben: Ausgegeben sind 1) unmittelbar für die Zwecke der herzoglichen Regierung in Kiel und im Einverständniß mit derselben verwendet so und so viel tausend Thaler; 2) Unterstützung für vertriebene Beamte, Geistliche, Offiziere, Kriegsbeschädigte rc. so und so viel; 3) zur Förderung der Bewegung in Deutschland so und so viel; 4) zur Bekämpfung der dänischen Agitation in Schleswig-Holstein so und so viel rc. 5) Rest des Vorschusses an das Comité in Holstein. Ich glaube, wir brauchten nur anstatt „Kiel" „Warschau" zu sagen, und es paßte genau — und unterzeichnet ist der Bericht: „Die geschäftsleitende Commission des Ausschusses der Versammlung von Mitgliedern deutscher Landesvertretungen in Frankfurt a. M.," also von unbekannten Oberen. Würde es danach möglich sein bei unseren politischen Verhältnissen, daß die preußische Regierung sich so verhalten könnte gegen den befreundeten Staat Rußland, wie es hier für Schleswig-Holstein gegen Dänemark geschehen ist, so würde die Organisation, welche die Angeklagten erstrebten und durchgeführt haben, ganz genau dieselbe geblieben sein, wie wir sie bis jetzt gesehen haben, und es würde nicht das Geringste geändert worden sein.

Es ist schließlich gesprochen worden über die Heim-

lichkeit; die lag aber einfach darin, daß man eben öffentlich nicht auftreten durfte.

Dann ist Seitens der Anklage gesagt, es sei viel geleugnet worden. Ja, meine Herren, daß leugne ich nicht, das ist ein schmerzlicher Punkt, welcher der Vertheidigung vielfach Kummer gemacht hat. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Angeklagten alle in der Lage gewesen wären, Ihnen Alles zu sagen, wonach gefragt worden ist; aber daß das nicht geschehen ist, wirft weder einen Makel auf die Angeklagten — und es waren doch verhältnißmäßig nur sehr wenig Fälle, in denen etwas abgeleugnet ist — noch kann man daraus den Schluß ziehen, daß gerade das Verbrechen des Hochverraths dadurch erwiesen sei. Glauben Sie es uns, meine Herren, es ist den Angeklagten schwer geworden, nicht jedes Zugeständniß offen machen zu können, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht ihre Person allein betraf, sondern weil sie fürchten mußten, Dritte mit hineinzuziehen und zu compromittiren. Glauben Sie mir, gerade von denjenigen Personen, die hin und wieder genöthigt waren, ein Zugeständniß nicht zu machen, sind Opfer gebracht worden von einer Größe, der wirklich unsere Bewunderung erregt hat. Die Herren haben sich nicht durchschwindeln wollen; sie haben bewußt für andere Personen mit der größten Opferfreudigkeit sich gesagt: mag aus dem Leugnen gegen uns gefolgert werden, was da wolle, wir dürfen uns darüber nicht auslassen, zum Wohle Dritter!

Aber daran möchte ich eine andere Mahnung knüpfen, die wieder mit der neu zu erlassenden Strafprozeßordnung zusammenhängt. Es ist das Unglück unserer Prozesse, daß die Angeklagten nicht von Anfang an sich des Vertheidigers bedienen können. Ich erinnere daran, daß der zweite Deutsche Juristentag in Dresden den Antrag formulirt hat, daß jeder Angeklagte von Anfang an das Recht haben muß, seinen Vertheidiger zu Rathe zu ziehen. Wäre das schon im vorliegenden Falle erfolgt, die Untersuchung wäre kürzer gewesen, sowie die Darlegung des Sachverhältnisses leichter für uns! Es sind seitens der Anklage dann noch Sachen, die mehr allgemeiner Natur sind, den Angeklagten

zum Vorwurf gemacht werden. Nur Eine Aeußerung, welche wegen ihres epigrammatischen Charakters vielleicht festhaftet, möchte ich widerlegen: es ist in dem Werke von Mochnacki gesagt worden: „Die Polen werden stets revolutioniren, unter strenger Herrschaft, weil sie müssen; unter schwacher Herrschaft, weil sie können.“ Ich glaubte, dieses Citat durfte in loyaler Weise nicht gegen die Angeklagten angeführt werden. Es besagt nämlich das Citat in Wahrheit gerade das Gegentheil von dem, was die Anklage behauptet. Der Schriftsteller spricht an jener Stelle nämlich ausdrücklich von den Polen unter Russischer Herrschaft und sagt, als Tadel gegen Rußland: Die Polen unter der Russischen Regierung werden, insofern eine strenge Herrschaft waltet, revolutioniren müssen. Das ist also kein Vorwurf, der die Polen im Allgemeinen treffen soll! Fragt man denn nun, wie ist es aber möglich gewesen, daß eine Anklage in der Art hat begründet werden können, wo geradezu die Hälfte der Angeklagten nach den eigenen Anträgen der Staatsanwaltschaft soll freigesprochen werden? Ich weiß es nicht anders zu erklären, als aus der Geschichte aller Hochverrathsprozesse, von den Demagogen-Untersuchungen an bis zur Jetztzeit. An solchen Prozessen documentirt sich vorweg der Wille der Regierung, und Viele mögen glauben, im Eifer oder in ihrer Pflichttreue gegen den Staat ihre Treue um so besser zu erfüllen, je stärker sie die Intentionen der Regierung ausführen. Aber es ist nicht zu vergessen, daß die Geschichte das Andenken dieser Prozesse aufbewahrt. Wir wissen aus den Demagogenuntersuchungen — mag damals äußerlich geehrt sein, wer will — die Namen: Kamptz, Tschoppe und Dambach bleiben ewig eingetragen in die Tafeln der Geschichte, und es werden auch Personen, die hier im Hochverraths-Prozeß von 1863 mitgewirkt haben, in der Geschichte verzeichnet werden, namentlich Eine Person, die hier nie genannt worden, ohne die Leidenschaften wachzurufen. Sie kennen sie Alle. Ich werde sie nicht nennen. Wohl dem, der nicht neben ihr genannt werden wird!

Ich komme zum Schluß. Wir haben hier die ganze Zeit hindurch mit Männern verkehrt, die einer anderen

Nationalität angehören, als wir, die Mehrzahl der Vertheidiger, und ich glaube, vielleicht trägt die völlige Hingabe, welche wir, ihren Interessen gewidmet haben, dazu bei, ein Band, eine Annäherung zwischen den getrennten Nationalitäten herbeizuführen. Was auch von Fehlern enthüllt ist, welche die Polizei, die Verwaltung sich habe zu Schulden kommen lassen: auch die Leidenschaftlichsten unter den Angeklagten werden zugestehen müssen: intra muros peccatum est et extra.

Indessen dies sind Fragen allgemeiner Natur. Anders ist dagegen das persönliche Verhältniß, das wir zu den Angeklagten gehabt haben. Ich glaube es offen im Namen aller Mitvertheidiger aussprechen zu können: wir haben die Angeklagten persönlich lieb gewonnen; viele von ihnen — Männer, hervorragend, an Geist und Herz — werden uns unvergeßliche, (ich spreche es offen aus) ich denke, sie werden uns treue Freunde bleiben; und ich denke, es folgt daraus für Sie meine Herren,

(auf den Gerichtshof deutend)

eine moralische Ueberzeugung, die stärker ist, als die moralischen Ueberzeugungen, die Ihnen von jener Seite

(auf die Staatsanwaltschaft deutend)

zugemuthet worden sind. Mit Ausnahme von zwei hochverehrten Collegen, welche der Polnischen Nationalität angehören, sind wir ausnahmslos Deutsche Preußen; und Sie können die Ueberzeugung haben, wenn wir auch unter allen Verhältnissen im Stande wären, mit berufsmäßiger Pflichttreue unsern Obliegenheiten zu genügen — mit dieser ganzen Hingabe, mit der Wärme des Herzens, ich möchte sagen mit unserm besten Herzblut, mit dem wir oft hier vertheidigt haben — es würde uns absolut unmöglich gewesen sein, wenn wir nicht durchdrungen wären von der Ueberzeugung, daß die Männer im vorliegenden Falle unser Vaterland nicht beschädigen wollten; wir würden sonst ihre Gegner, und nicht ihre Freunde sein.

Meine Herren! ich bitte, das uns zu glauben. Und ich denke, wenn wir von diesem unerschütterlichen Glauben ausgehen, können wir mit vollem Vertrauen an Sie die Bitte, die von dieser Stelle aus zum letzten Mal hiermit

ausgesprochen wird, wiederholen: Sie müssen, meine Herren, das Nichtschuldig über Alle aussprechen! Sie können es nicht anders!

Präsident: Herr Graf Chotomski, haben Sie Ihren Antrag formulirt?

Angeklagter Graf Chotomski: Jawohl Herr Präsident.

(Der Angeklagte überreicht denselben.)

Ober-Staatsanwalt Adlung: Bevor ich die Schlußanträge stelle, welche ich mir vorbehalten, will ich dem Herrn Vertheidiger Lewald auf einige Bemerkungen, aus denen ein Vorwurf gegen die Anklage gefolgert werden könnte, erwiedern. Wenn gegen 149 Angeklagte verhandelt worden ist, von denen gegen 63 auf Freisprechung angetragen ist, so kann daraus der Staatsanwaltschaft ein Vorwurf nicht gemacht werden; denn wir haben im vollen Bewußtsein der Consequenzen und voller Ueberzeugung diese Anträge gestellt, nachdem die Hauptverhandlung stattgefunden. Sie mögen erkennen, meine Herren, daß wir nicht wider unsere bessere Ueberzeugung eine Anklage aufrecht erhalten werden, die wir selbst für unbegründet halten.

Wenn die Gefängnißhaft eine lange gewesen ist, so muß ich das auch beklagen, namentlich in Betreff derjenigen Angeklagten, gegen die das Nichtschuldig beantragt worden ist, und die eine lange Untersuchung durchgemacht haben. Es liegt das nicht geradezu im Gesetz begründet. Für den Schutz der persönlichen Freiheit hat das Gesetz allerdings zu sorgen; der Gesetzgeber kann aber außerordentliche Fälle, wie sie hier vorliegen, nicht voraussehen, und das Gesetz kann denselben nicht im Voraus begegnen. Die Habeas-corpus-Acte giebt jedem Angeklagten die Möglichkeit, binnen 24 Stunden seinem Ortsrichter zugeführt zu werden. Ich bitte Sie aber, zu bedenken: in solchen Zuständen, wie wir sie hier haben, wo Tausende von Menschen, viele doch gleichzeitig durch die Polizeibehörden dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden, da hören alle menschlichen Kräfte auf! In solchen außerordentlichen Verhältnissen kann man an einer strikten und strengen Durchführung nicht festhalten, weil sie unmöglich ist. Was hat gethan werden

können, ist gewiß Seitens der Behörden gethan worden, um das Schicksal der Angeklagten in jeder Weise zu erleichtern; sie werden sich über die Behandlung in der Haft nicht zu beschweren gehabt haben. Die große Zahl der Angeklagten hat es lediglich herbeigeführt, daß die Sache lange gedauert hat. Viele Angeklagte, gegen welche Freisprechung beantragt ist, haben eine lange Haft gehabt. Aber, meine Herren, wenn Sie billig sein wollen, so werden Sie es leicht erkennen, daß Niemand sich darüber beklagen kann, daß seine spezielle Sache verzögert worden wäre. Berücksichtigen Sie die große Zahl der Angeklagten, so werden Sie erkennen, daß eigentlich sehr wenig Zeit auf die Sache des Einzelnen verwandt worden ist. Weil alle Sachen gemeinschaftlich verhandelt werden sollten, so wurde der Zeitraum dadurch ein so langer. Nehmen Sie an, es sind 149 Personen in Anklagestand versetzt worden. Dividiren Sie diese Zahl mit der Zahl der Monate, die von Beginn der Untersuchung ab bis zum heutigen Tage verflossen ist! Am 6. März d. J. kam die Sache vor den Staatsgerichtshof, wurde verhandelt bis zum 28. April d. J., und darauf gab ich die Anklageschrift ab. Ich hatte also in einem Zeitraum von 11 Monaten, nachdem die Untersuchung geschwebt hatte, die Anklage fertig. Die Zeit nun, welche durch die Präparation, um sie vor den Urtheils-Senat zu bringen, in Anspruch genommen werden mußte, kann unmöglich der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter angerechnet werden; denn das war eine nothwendige Frist. Fünf Monate müssen wir abziehen, über welche Niemand sich — als über eine zu weite Ausdehnung des Verfahrens — beschweren kann. Dividiren Sie also nun, meine Herren, mit der Zahl der Angeklagten — 149 — in die 11 Monate, welche die Frist einnimmt, so werden Sie das Resultat bekommen, daß im Durchschnitt 2 Tage Untersuchungshaft auf den Mann kommen, — ein Resultat also, über welches der einzelne Angeklagte sich nicht beklagen kann.

Der Herr Vertheidiger ist auf einen Wunsch in seinem Vortrag gekommen, der im Laufe der Untersuchung ausgesprochen worden ist: ob es nicht möglich gewesen wäre,

nach dem Schluß des Allgemeinen Theils in ein Plaidoyer einzutreten.

Daß ich meine Hand hierzu gern geboten hätte, habe ich während der Verhandlung wiederholt erklärt; ich habe aber immer auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen, daß ein Plaidoyer nur nach vollständigem Abschluß der Verhandlung stattfinden könne, weil auf Grund der öffentlichen Verhandlung der Richter sein Urtheil bilden soll.

Ueberdies war es auch ein Punkt, der meines Erachtens gar nicht durchführbar war. Ein Präjudicat konnte der Gerichtshof nicht aufstellen, und wir hätten die Verhandlung doch in der Weise durchführen müssen, wie sie durchgeführt worden ist. Das ist es, was ich hierauf erwiedern wollte. Im Uebrigen finde ich keine Veranlassung, über den Vortrag des letzten Herrn Redners noch Etwas zu bemerken.

Ich habe nun noch folgende Anträge zu stellen, und bemerke voraus, daß da, wo eine Freisprechung diesseits beantragt ist, wie bei Sigismund Działowski, die Beschlagnahme der Waffen aufgehoben wird. In einem Falle aber wie bei dem Ruchociner Zuzug, kann die Confiskation nicht aufgehoben werden, weil wir dabei eine subjective Verbindung nicht haben. Tritt, nach Beseitigung der Annahme des Dolus bei der Anklage auf Hochverrath, eine neue Anklage wegen Bildung bewaffneter Haufen Ausrüstung mit Waffen u. s. w. ein, dann muß die Confiscation der Waffen erfolgen.

Ich will speciell folgende Namen anführen, bei denen ich die Confiscationen beantrage:

(Liest:)

Rechtsanwalt Lewald: Ich glaube, ich werde nicht bei allen Herren das Mißverständniß erregt haben, was ich bei dem Herrn Ober-Staats-Anwalt hervorgerufen. Ich habe nicht behauptet, und behaupte es auch jetzt nicht, daß irgend eine Versäumniß, irgend eine Verlängerung oder ein Hinausdehnen der Verhandlung des Herrn Ober-Staats-Anwalts vorgekommen ist. Ich habe viel weiter gegriffen. Für mich handelt es sich um

allgemeine Gesichtspunkte, und ich habe nur gewünscht, zu constatiren, wie es im Hochverrathsprozesse zugeht. Ich will noch anführen, ich hätte gerade gewünscht, der Anklagesenat hätte etwas längere Zeit auf die Begründung der Anklage verwendet, vielleicht wären dann die 63 Freisprechungen früher erfolgt! Und dann will ich noch eine Bemerkung widerlegen, die von der Staatsanwaltschaft gemacht ist. Es wurde nämlich gesagt: Bei der großen Masse von Zuzüglern und bei der Bewegung, die in der Provinz Posen herrschte, hätte die Regierung den Belagerungszustand erklären können.

Das, meine Herren, ist eben das, worin, wie wir glauben, ein Hauptübel des Prozesses liegt. Hätte die Regierung sich entschließen können, zum Belagerungszustand überzugehen, so hätten wir hier darüber nichts zu sprechen gehabt; das ist eine Polizei- und Verwaltungsmaßregel und die wäre dann als politische Maßregel in dem Landtage zur Sprache gekommen! Das ist der Fehler, daß man geglaubt hat, einen Hochverrathsprozeß aufstellen zu müssen und der Justiz zu überweisen, was der Verwaltung angehört. Das halten wir für einen großen Fehler, und ich glaube,

(zum Gerichtshof):

Sie werden die Gerechtigkeit sühnen, indem Sie das Nichtschuldig aussprechen.

So möge das hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Werk seine volle Würdigung finden, dem Juristen zur Beurtheilung, dem Geschichtsschreiber und der Nachwelt zum Verständniß der Vergangenheit.

Druck von Reichardt & Zander in Berlin.

In demselben Verlage erscheint im Anfange des Jahres 1865 und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Hochverraths-Prozeß im Jahre 1864.

Enthaltend:

Die vollständige Anklage den allgemeinen Theil).

Den Nachtrag zur Anklage.

Die Dokumente und Schriftstücke.

Die vollständigen Stenogramme über alle 86 Gerichts-Sitzungen, aufgenommen unter Leitung des Herrn Dr. Michaelis.

Die vollständigen Plaidoyers der Vertheidiger mit den Repliken der Staatsanwaltschaft, aufgenommen unter Leitung des Herrn Dr. Michaelis.

Das Erkenntniß mit den Gründen.

4 Bände in groß Quart im Format der stenographischen Kammerberichte.

Preis 15 Thaler.

Für alle juristischen Bibliotheken ist vorstehendes Werk ein unumgänglich Nothwendiges. Die Authenticität der Stenogramme ist verbürgt, weil deren Aufnahme unter Leitung des Hrn. Dr. Michaelis, Vorsteher des stenographischen Büreaus im Herrenhause, stattgefunden hat. Aber auch für jede juristische Privatbibliothek, welche einigermaßen auf Vollständigkeit Anspruch machen will, dürfte dieses Werk kaum zu entbehren sein.

Die Verlagshandlung.

(Verantwortlich: Ferdinand Reichardt.)

Reichardt & Zander
in Berlin.